Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten.

Herausgegeben vom

Geheimen Justizrath von Hoff

und

Justizkommissarius Mathis.

Erster Band.

Julius bis December 1805.

Berlin,
bei Johann Friedrich Sommerbrodt.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Heft.

Ankündigung und Plan der Allgemeinen Juristischen Monatsschrift. S. I
Vorrede. V

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

1804.

1. Verordnung vom 14ten Februar wegen des Zeitraums zwischen dem Aufgebot und der Trauung. S. 1
2. Cirkularrescript vom 17ten März wegen der Listen der aus den Gefängnissen entwischten Verbrecher. 2
3. Reglement vom 9ten April wegen des reservirten Porto in Armen- Fiskalischen- und Kriminalsachen. 5
4. Verordnung vom 3ten Mai wegen verschiedener Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung. 18
5. Cirkularrescript vom 16ten Mai wegen der bei der Banque zu belegenden Kapitalien. 35
6. Cirkularrescript vom 19ten Mai wegen des Vorzugsrechts des Fisci bei Conkursen in Ansehung der Accise- und Zollstrafen. 39
7. Verordnung vom 12ten Juni vom Postregal. 41
8. Cirkulare vom 25sten Juni wegen der fiskalischen Vorrechte der Officier-Wittwen-Kasse. 47
9. Cirkulare vom 1sten Juli wegen des Stempels zu den Bestätigungs-Rescripten in Untersuchungs-Sachen. 48
10. Cirkularrescript vom 14sten Juli wegen der nicht statt findenden Aufhebung der Erkenntnisse durch Rescripte. 49
11. Cirkularrescript vom 22sten Juli wegen der Erlaubniß der Juden, sich den Ritualgesetzen zu entziehen. 49
12. Verordnung vom 8ten September, betreffend die Befreiung der Staatsdiener vom Abfahrtsgelde. 51

Digitized by Google

13. Cirkularreſcript vom 21ſten Oktober wegen Prüfung und Anſtellung der Referendarien. S. 56
14. Cirkularreſcript vom 18ten Oktober betreffend die Verwaltung der Erbſchaftsſtempel-Angelegenheiten. 64
15. Deklaration vom 27ſten Oktob. in Anſehung der Bergbautreibenden Gewerke. 81
16. Cirkularreſcript vom 8ten Novbr. betreffend das Aufgebot der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anſtalten ausgeſtellten Obligationen. 86
17. Reſcript vom 1ſten Dezember wegen der Curialien der Berichte. 88
18. Cirkularreſcript vom 6ten Dezember wegen des Transports der Verbrecher. 88

1805.

19. Cirkulare vom 11ten Januar, betreffend die Reſtitutionen gegen Contumacial-Urtheil und das Deduktionsverfahren in Reviſorio. 89
20. Cirkulare vom 12ten Januar wegen der zu einer Fabrikanſtalt gegebenen Fonds. 95
21. Cirkulare vom 26ſten Januar wegen der bei den Portofrei zu verſendenden Ausfertigungen zu beobachtenden Form. 95

Zweites Heft.

Fortſetzung des erſten Abſchnitts von Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Geſetze abgeändert oder ergänzt werden.

22. Cirkularreſcript vom 24ſten Februar wegen des Transports gefährlicher Verbrecher. S. 97
23. Cirkularreſcript vom 2ten März wegen der bei den portofrei zu verſendenden Ausfertigungen zu beobachtenden Form. 99
24. Cirkularreſcript vom 9ten März wegen Aufhebung der Curatel der Taub- und Stumm-Gebornen. 100
25. Cirkularreſcript vom 10ten März wegen Löſchung der in Conkurs- Liquidations- und Subhaſtationsprozeſſen leer ausgehenden Forderungen ohne Produktion der Inſtrumente. 101
26. Cirkularreſcript vom 9ten Mai wegen Verpachtung adlicher Güter an Perſonen bürgerlichen Standes oder Vertheilung derſelben unter die Unterthanen. 103

Digitized by Google

Zusatz zum ersten Abschnitt.

Verordnungen an einzelne Collegia, wodurch die bisherigen Gesetze aufgehoben werden.

1. Reskript vom 8ten August 1802, wegen überlassener Attestirung des Anerkenntnisses eines von dem Testator dem Gericht offen übergebenen Testaments. S. 105
2. Reskript vom 2ten Juni wegen der Testamente der taubstumm gewordenen, Schreibens unerfahrnen Personen. 108
3. Reskript vom 10ten Dezember 1801 die gerichtliche Verwahrung wechselseitiger Testamente betreffend. 111
4. Reskript vom 12ten Mai 1803 wegen der Sequestration eines adlichen Guts. 122

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze.

1. Reskript vom 10ten Januar 1803, wegen Einwilligung zur Verheirathung der adoptirten Kinder. S. 117
2. Reskript vom nehmlichen Dato wegen der Parochie, wo das Aufgebot bei den Heirathen des Gesindes erfolgen muß. 119
3. Gutachten der Gesetzkommission über die Frage: ob die dienstpflichtigen Unterthanen bei den herrschaftlichen Fuhren das Chausseegeld aus eignen Mitteln bezahlen müssen? 121
4. Reskript vom 27sten Mai 1801 wegen Bevormundung eines abwesenden hominis sui juris. 124

Zusatz zur ersten Abtheilung des zweiten Abschnitts.

Reskripte des Justizministerii, welche in das Neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

1. Reskript vom 7ten Juni 1804: daß die Vorschrift des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 467. bei Packknechten keine Anwendung finde. S. 127
2. Reskript vom 24sten März 1804, daß zwei Notarien, Vater und Sohn, ein Notariatsinstrument nicht gültig aufnehmen können. 128
3. Reskript vom 16ten März 1802, daß der außergerichtlichen Kündigung ohnerachtet, der exekutivische Prozeß statt finde, wenn das Dokument solchen begründe. 131
4. Reskript vom 21sten Januar 1801, daß es keine Nullität

Digitized by Google

bewirke, wenn der Verklagte in processu ordinario vorgeladen worden, und die Instruktion und Entscheidung im Wege des exekutivischen Prozesses erfolgt. S. 133

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

1. Die Herrschaft kann, mit Uebergehung der Söhne, eine Tochter des verstorbenen Hofwirths zu seinem Nachfolger wählen. S. 135

2. Die Vorschriften des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 112. ff. finden, der Suspension ungeachtet, schon gegenwärtig Anwendung. 136

3. Nach gemeinen Rechten braucht der Richter bei Annahme des Testaments keinen Schöppen oder Zeugen zuzuziehen. 137

4. Der Vereinigung der Kammer-Justizkollegien mit den Justizkollegien wegen des Fori müssen die Partheien sich unterwerfen. 138

5. Wann kann der Aussteller eines Wechsels den Einwand der nicht gezahlten Valuta einem dritten Inhaber nicht entgegen setzen? 139

6. Kann im Wechselprozeß dem Indossatario der Einwand gemacht werden, daß er ursprünglicher Wechselgläubiger sey? 143

7. Hat der Aussteller eines trassirten Wechsels an eigne Ordre, als Inhaber desselben, Wechselrechte gegen den Acceptanten? 145

8. Die unterlassene Beobachtung der §. 95. enthaltenen Vorschrift bewirkt die Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung. 147

9. Berechtigt die völlige Freisprechung eines Denuncianten denselben allemal zur Injurienklage gegen den Denunciaten? 152

Vierter Abschnitt.

Nachrichten, die Justizverfassung in den preußischen Staaten betreffend.

1. General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängnisse und Strafanstalten v. 16. Sept. 1804. 155

2. Publikandum wegen besserer Organisation der Criminal-Collegiorum. 177

Digitized by Google

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erklärungen der ältern.

In der Mark kann die Herrschaft einer Mediatstadt oder eines Landgutes zwar die Ertheilung des Bürgerrechts nach ihrer Willkühr versagen, allein die Aufnahme eines Miethmanns oder Einliegers bei den Dorfseinwohnern kann sie ohne Gründe nicht verweigern. 186

Drittes Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

27. Publikandum wegen Aufhebung der General-Salz-Administration, vom 14ten Mai 1805. S. 193

Nachtrag zu den Generalverordnungen 1804.

28. Cirkularrescript vom 3ten März wegen galvanischer Versuche mit den Köpfen der Enthaupteten. 201

29. Cirkularrescript vom 15ten Oktober, die Cantonpflichtigkeit der Söhne der Ausländer betreffend. 205

Zusatz zum ersten Abschnitt.

Verordnungen an einzelne Collegia, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert werden.

5. Rescript vom 13ten Dec. 1802 wegen Verabfolgung des Vermögens an einen Feldwebel, Wachtmeister oder Feldjäger vom reitenden Corps. S. 208

6. Ministerialrescript vom 29sten Septemb. 1803 wegen des Verfahrens bei der Erklärung eines Menschen für blöd- oder wahnsinnig, wenn solches auf Veranlassung der Polizeibehörde geschieht. 212

7. Rescript vom 18ten Novemb. 1803 wegen des Vorzugsrechts der Entschädigungsforderung des Bestohlnen vor den Untersuchungskosten. 215

8. Ministerialrescript vom 6. September 1803 über das bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke zu beobachtende Verfahren. 217

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze.

5. Rescript vom 13ten Januar 1803, über die Frage: wem die Geldstrafen gebühren? S. 219

Digitized by Google

6. Rescript vom 28sten April 1793 wegen der Gesetze, nach welchen die Großjährigkeit bei Personen weiblichen Geschlechts zu beurtheilen. S. 220
7. Rescript vom 10ten Januar 1803 wegen des Fori eines Deutschen, der französischer Kolonie Richter ist, in Sachen, welche sein Officium betreffen. 221
8. Rescript vom 9ten November 1801: wegen des Fori der Schullehrer. 222

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

10. Kann durch Cession eines Theils einer Forderung der Schuldner verpflichtet werden, eine Partialkündigung derderselben anzunehmen? S. 223
11. Wenn der Testator durch Theilung seines Nachlasses solchen nicht erschöpft, wem kömmt der Ueberschuß nach gemeinen Rechten zu? 227
12. Ueber die Verjährung der Klage, wegen schlechter Beschaffenheit städtischer Grundstücke. 229
13. Ist es ein wesentliches Erforderniß eines Leibrenten-Contrakts, daß mehr als landübliche Zinsen als Leibrenten stipulirt werden? 233
14. Gehört es zur Verbindlichkeit einer Cession, daß sie gerichtlich oder coram notario et testibus geschlossen werde, wenn der Cessionarius nicht lesen und schreiben kann? 239
15. Können in blanco girirte Wechsel, wenn solche zur Zeit der Eröffnung des Konkurses noch vorhanden, als in Commission gegebene Waaren oder Effekten vindicirt werden? 241
16. Sind bei einem Indossamente die Worte ut retro, statt der Beifügung des Orts und des Datums hinreichend? 242

Zusatz zur zweiten Abtheilung.

Meinungen einzelner Juristen über streitige Rechtsfragen.

Hat nach Preußischen Gesetzen Fiskus ein stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt? 250

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere specielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erklärungen der ältern.

2. Ob bei der Succession der Collateralen in Märkischen Lehnen die Lineal- oder Gradual-Succession eintrete? 263

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

Nachrichten die fremden Gesetzgebungen betreffend.

1. In wiefern der in Siegels corpore juris cambialis T. I. p. 1. seq. befindliche Abdruck der Leipziger Wechselordnung zur Norm der Entscheidung genommen werden könne? S. 267

Viertes Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

30. Cirkularrescript vom 22sten Juli 1805, wegen der Adoption unter Personen bürgerlichen Standes. S. 288

Zweiter Abschnitt.

Rescripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

5. Rescript vom 2ten November 1795 wegen der Ediktal-Citation unbekannter Interessenten verloren gegangener Dokumente. S. 291

6. Rescript vom 9ten November 1795 wegen Aufhebung des Konkurses, wenn sämmtliche bekannte Gläubiger darin einwilligen. 292

7. Rescript vom 28sten Dezember 1795, das Forum der Kinder von Unteroffizieren und Soldaten, welche auf ein Handwerk oder bei Civilpersonen in Dienste gegeben werden, betreffend. 294

8. Rescript vom 1sten Februar 1796 wegen Vorladung der unbekannten Realprätendenten bei einer nothwendigen Subhastation. 297

9. Rescript vom 25sten Januar 1796 wegen der ex facto illicito einer Ehefrau entstandenen Schulden. 300

10. Rescript vom 10ten April 1797, wegen Unzulässigkeit der Prorogation zwischen deutschen und französischen Gerichten. 302

11. Rescript vom 15ten Januar 1798 welches das zwischen den Pr. Staaten und dem Magistrat zu Hamburg getroffene Abkommen wegen Eröffnung der Specialkonkurse bestätiget. 307

Digitized by Google

12. Reſcript vom 3ten September 1798 wegen des Fori einer noch minorennen geſchiednen Soldatenfrau, deren Vater eine Militairperſon iſt. S. 311
13. Reſcript vom 29ſten Juli 1799 wegen der Zuläſſigkeit der Erlaſſung der Steckbriefe. 313
14. Reſcript vom 31ſten Juli 1799 über die in Leipzig ſtatt findenden Specialkonkurſe. 313
15. Reſcript vom 19ten Auguſt 1799 wegen Anmaßung eines fremden bürgerlichen Familiennamens. 314
16. Reſcript vom 28ſten Auguſt 1799 wegen Erſtattung der Gebühren und Auslagen des Mandatarii einer der Koſtenfreiheit genießenden Parthei vom ſuccumbirenden Gegner. 314
17. Reſcript vom 2ten Septemb. 1799 daß während der Inſtruktion des Generalmoratorii der Zuſchlag der ſubhaſtirten Grundſtücke nicht ſtatt finde. 316
18. Reſcript vom 2ten Dezemb. 1800 über die Frage: wann der Gläubiger mit Uebergehung der Realexekution Perſonalarreſt fordern könne? 317
19. Reſcript vom 18ten Oktober 1801 wegen der nicht ſtatt findenden Privatgenugthuung, wenn Injurien erwiedert worden. 318
20. Reſcript vom 27ſten Oktober 1802 wegen des ſelbſt bei der Unſicherheit des Schuldners nur binnen einem Jahre ſtatt findenden Perſonalarreſtes. 319
21. Reſcript vom 25ſten Januar 1803 wegen der Zeit, wo das Vermögen des ausgetretenen Kantoniſten dem Fiſko anheim fällt. 321
22. Reſcript vom 21ſten März 1803. Der Appellationsbericht muß bei dem Untergericht eingereicht werden. 323
23. Reſcript vom 6ten November 1804. Wegen bloßer Berichtigung des Stempels bedarf es keines ſchriftlichen Miethskontrakts. 327
24. Reſcript vom 8ten Mai 1805 wegen der nach Ablauf eines Jahres ſtatt findenden Exekution, wenn ſolche vorher tempeſtive vergeblich nachgeſucht worden. 328

Zweiter Abſchnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Geſetze durch Ober- und Untergerichte.

17. Bei Beſtimmung der Zuläſſigkeit der Appellation und Reviſion kömmt es nur auf den Gegenſtand des jetzigen Rechtsſtreites an. 330
18. Entbindungs- und Taufkoſten gehören nicht zu den Ali-

Digitized by Google

menten, zu deren subsidiarischer Tragung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann. S. 333
19. Hat die Appellation in Alimentensachen nur effectum devolutivum wenn in dem Erkenntnisse für die Klägerin aufs Suppletorium erkannt worden? 334
20. Ist der Spieler in der Klassenlotterie verbunden, das Loos der 5ten Klasse 14 Tage vor der Ziehung bei Verlust seiner Ansprüche darauf zu renoviren? 337

Vierter Abschnitt.

Nachrichten die Justizverfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

3. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landeskollegien in Ostpreußen und Lithauen vom 21sten Januar 1804. 339

Fünfter Abschnitt.

Recensionen.

1. Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, herausgegeben von Klein. 23ster Bd. 358

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

2. Entwurf eines Studienplans für Juristen, vom verstorbenen Regierungsrath Matuschka. 370

Fünftes Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

31. Ministerialrescript vom 12ten Juni 1805, wegen des den Studierenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens. 389
32 Verordnung vom 21sten Juny 1805, über die Aufhebung des Heergeräthes, der Gerade und Niftel an den Fiskum. 390
33. Ministerialrescript vom 17ten April 1805 wegen Extradition der Herzoglich Mecklenburgischen und Schwedisch-Pommerschen Erbunterthanen. 392

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze oder Rescripte aus dem neuen Archiv.

9. Rescript vom 8ten Septemb. 1803, wegen der restitutio

in integrum von der durch die Schuld des Bevollmächtigten versäumten Appellationsfrist. S. 393
10. Reskript vom 19ten Mai 1805 über die Verpflichtung des Gläubigers zur Alimentation eines zum Personalarrest gebrachten Schuldners. 395
11. Reskript vom 11ten Februar 1803 wegen Vollstreckung der Wechsel-Exekution. daf.
12. Reskript des Ministerii vom 18ten März 1802 die Arrestanlegung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen der Fremden betreffend. 396
13. Reskript vom 22sten Oktober 1802 über das zu confiszirende Vermögen ausgetretener Cantonisten. 398
14. Reskript vom 5ten Februar 1803 über die Befugniß der Gläubiger bei Konkurs- und Liquidationsprozessen, in Absicht der vor Einleitung derselben wider den Gemeinschuldner ergangenen Erkenntnisse. daf.
15. Reskript vom 18. Juni 1802 über die Verpflichtung der antichretischen Pfandgläubiger, die innehabenden Grundstücke zur Konkursmasse des Eigenthümers zurückzugeben. 400
16. Reskript vom 5ten Oktober 1802 wegen der Folgen der Einwilligung der Gläubiger in den Zuschlag, bei Subhastationen. 404

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Reskripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

25. Reskript vom 10. März 1800 über die Rechte und Verbindlichkeiten des exmittirten Miethmanns. 405
26. Reskript vom 28sten September 1805 über die Kündigung der Wechsel und der Dokumente, welche den exekutivischen Prozeß begründen. 408
27. Reskript des Justizministerii vom 11. Juli 1805 wegen der Stempel der gerichtlichen Protokolle, nicht aber der Notariatsprotokolle bei actibus voluntariae jurisdictionis. 412
28. Reskript vom 14ten April 1804 wegen der Gebühren der Justiz-Commissarien. 413

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

21. Kann nach gemeinen Rechten ein testamentum reciprocum et correspectivum revocirt werden? 416

22. An welchem Tage muß die Kündigung des Miethskontrakts geschehen, wenn in demselben stipulirt worden, daß solche sechs Monate vor Ablauf desselben geschehen müsse? S. 433
25. a) Ist die Geschwächte Ausstattung zu fordern berechtigt, wenn sie sich nach angestellter Klage gegen den Schwängerer, mit einem andern wirklich verheirathet? 435
b) Müssen demohngeachtet dem unehelichen Kinde die Rechte der ehelichen Geburt beigelegt werden, wenn der Schwängerer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert? 435
24. Ueber die Erbschafts-Stempel-Tabellen. 439

Vierter Abschnitt.

Nachrichten die Justizverfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

4. Reglement wegen der Civiluniformen vom 14. Febr. 1804. 442
5. Circularrescript vom 10ten Septemb. 1805 wegen der bei den Inquisitoriaten angestellten Offizianten. 449

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der ältern.

3. Börsenreglement für die Kaufmannschaft und vereinigte Börsenkorporation von Berlin vom 15ten Juli 1805. 452
4. Bestimmungen die Regulirung des Nachlasses der fremden Gesellen in Berlin betreffend. 460
5. Kantonfreiheit der Schullehrer in Ostpreußen. 464

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

3. Zusätze zum 3ten Hefte des 1sten Bds. dies. Monatsschr. 465
4: Ueber den Einfluß der Gall'schen Gehirn- oder Schädellehre auf die Rechtswissenschaft. 470
5. Gall's Besuch in den Gefängnissen zu Berlin und Spandau. 476

Sechstes Heft.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert werden.

34. Cirkularrescript vom 20sten August 1805 wegen des Verkaufs adlicher Güter an Personen bürgerlichen Standes. 435

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze, oder Rescripte eines hohen Justiz-Ministerii, wodurch die Gesetze erklärt, und welche in das Neue Archiv oder die Ediktensammlung aufgenommen worden.

17. Rescript vom 17ten Oktober 1803 wegen der rechtskundigen Beistände der Ehefrauen bei Bürgschaften S. 488

18. Rescript vom 25sten Novbr. 1802 über die Frage: Welchem Gerichte die Führung des Hypothekenbuches über ein auf immer von dem Hauptgute getrenntes Pertinenzstück eines Ritterguts gebühre? 490

19. Rescript vom 10ten März 1803. Welche gemeine Lasten der Unterthanen zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeignet sind? 490

20. Rescript vom 12ten Septemb. 1803 über die Frage: Ob Wechsel, worüber nochmals förmliche Hypothekeninstrumente ertheilt worden, zur Eintragung in die Hypothekenbücher für qualifizirt zu achten? 491

21. Rescript vom 24sten Sept. 1802, daß den Kreis-Justiz-Räthen keine Anleihen aus den gerichtlichen Depositis bewilligt werden können. 492

22. Rescript vom 24sten Juni 1802. Wenn Grundstücke, worauf Anleihen von einem Gerichte bewilligt worden, an die bei demselben angestellten Offizianten gelangen, so müssen diese Darlehen eingezogen werden. 493

23. Rescript vom 26sten Juli 1798 über die Verwaltung der Depositengelder bei den Untergerichten. 493

24. Rescript vom 12ten Septemb. 1802 über die Bestrafung des wissentlichen Ankaufs gestohlner Sachen. 501

25. Ministerial-Rescript vom 20sten Juli 1802. Wie in Holzdefraudationen zu verfahren. 502

26. Ministerial-Rescript vom 9ten Febr. 1803. Wem die Untersuchung eines Faschinendiebstahls gebühre? 503

27. Rescript vom 29sten Juni 1802 über die Befugnisse der Kriminalräthe zur Anfertigung der Defensionen. 503

28. Rescript vom 6ten Februar 1803 wegen der Gerichtsgebühren bei Injurienprozessen. 504

29. Rescript vom 15ten Juli 1801 wegen der Gerichtsgebühren bei Konkurs- und Liquidationsprozessen. 504

30. Rescript vom 12ten Oktob. 1804 über die Gebühren der Justizkommissarien. 505

51. Reſcript vom 24ſten Februar 1803 über den Gebührenſatz für species facti in Unterſuchungsakten. S. 507

Zweiter Abſchnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Geſetze durch Ober- und Untergerichte.

25. Kann ein Gutsbeſitzer im Wechſelprozeß dem dritten Inhaber den Einwand der nicht baar erhaltenen Valuta opponiren, wenn gleich er dieſe Ceſſion acceptirt, und den Ceſſionarium für ſeinen Gläubiger anerkannt hat? 508

26. In wiefern iſt die Annahme eines höhern, als geſetzmäßigen, Prozenetici erlaubt? 513

27. Iſt ein Bürger in einem Kriege ohne Auftrag berechtigt, einen Feind, ohne daß er von ihm beleidigt worden, zu berauben, oder gar zu tödten? 526

Sechster Abſchnitt.

Provinzial- und andere ſpezielle Verfaſſungen betreffende neue Geſetze oder Erläuterungen der ältern.

6. a) In wiefern konnten nach pohlniſchen Rechten Grundſtücke der Minorennen, während der Minderjährigkeit, verkauft werden? b) Wie lange ſtand dem Verkäufer, nach erlangter Majorennität, die Vindikationsklage zu? 541

Verbesserungen.

S. 215 Z. 7 fehlen die Worte: Rescript des Justizministerii an die Regierung zu Kalisch vom 18ten Nov. 1803.

— 222. Z. 6 v. u. fehlen die Worte: Rescript des Justizministerii an die Pommersche Regierung vom 9ten November 1791.

— 263 Z. 5 fehlen die Worte: Fortsetzung des zweiten Heftes.

Ankündigung.

Nichts ist schwieriger für den praktischen Preußischen Juristen, als sich mit den allgemeinen Preußischen Gesetzen frühzeitig genug und gehörig bekannt zu machen. Wenn gleich einem jedem Justizkollegio die Edikte mitgetheilt werden, so werden sie doch nur den einzelnen Mitgliedern vorgezeigt, und ein jeder, der nicht, strenge gerechnet, als Mitglied angesehen werden kann, darf solche nicht einmal einsehen. Die Edikten-Sammlung, welche, nach ihrem Privilegio, vierteljährig erscheinen sollte, erscheint nur Jahre lang nach der Publikation der Edikte, und ist zu kostbar, als daß sie in den Händen der mehresten Juristen seyn könnte. Die Erklärungen der Gesetze aber, welche theils von der höchsten, theils von den ihr untergeordneten Justizbehörden gegeben werden, sind in so vielen Privatsammlungen zerstreut, daß sehr wenig Juristen Kenntniß derselben erlangen können.

Um also so viel als möglich den praktischen Juristen die Kenntniß der Preußischen allgemeinen Gesetze zu erleichtern, wollen wir, vom 1sten Juli d. J. an, eine

Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten,

nach folgendem Plane, herausgeben:

1. Alle neue General-Verordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, sollen, ihrem wesentlichen Inhalt nach, angezeigt, und zugleich die Abweichungen von den bisherigen Gesetzen

genau bemerkt werden. Nur die Verordnungen von diesem Jahre sollen jedoch aufgenommen werden, weil bei der bald zu erwartenden Herausgabe der Edikten-Samlung vom Jahre 1804 die Verordnungen von diesem und den vorhergehenden Jahren für einen großen Theil des juristischen Publikums von keinem Interesse seyn würden.

2. Alle Erklärungen zweifelhafter Gesetze, es mögen solche entweder
   a. durch die höchste Justizbehörde, in Rescripten, oder
   b. durch Ober- und Untergerichte, in den Erkenntnissen

gegeben worden seyn, sollen angezeigt werden. Kein wörtlicher Ausdruck der Anfrage und der Entscheidung, welche gewöhnlich fremde, auf die Auslegung des Gesetzes keinen Einfluß habende Gegenstände enthält, soll darin aufgenommen, sondern nur bemerkt werden, wie das Gesetz erklärt worden. Dagegen sollen alle dergleichen Auslegungen, sie mögen in andern gedruckten Sammlungen enthalten seyn, oder nicht, hier ihren Platz finden. Damit aber durch die Aufnahme aller seit der Publikation des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung herausgekommenen Erklärungen der Gesetze die Bekanntmachung der neuesten Erläuterungen nicht aufgehalten werde; so sollen nur die durch die diesjährigen Sammlungen bekannt gewordenen vor der Hand angezeigt, und in der Folge durch ein Supplement alle ältere Erklärungen bei jedem Paragraph des allgemeinen Landrechts und der allgemeinen Gerichtsordnung genau bemerkt werden.

3. Gegründete Zweifel über den Sinn einzel-

ner Stellen der allgemeinen Gesetze, sollen dem praktischen Juristen zur Uebung seines Scharfsinns aufgestellt, und die hierauf eingehenden Auflösungen dieser Zweifel, in so fern solche befriedigend seyn sollten, aufgenommen werden.

4. Alle zur Kenntniß der Justizverfassung in den Preußischen Staaten dienende Nachrichten sind auch ein Gegenstand dieser Monatsschrift, und werden hierunter gerechnet: die Entscheidungen der Jurisdiktions-Commission, die Organisationen einzelner Gerichtshöfe, Beförderung einzelner Justizbedienten, Lebensgeschichte vorzüglicher Geschäftsmänner u. s. w.

5. Eine gedrängte Anzeige des Inhalts der neuesten juristischen Schriften und eine ausführliche Rezension derjenigen, welche die Wissenschaft des Rechts in den Preußischen Staaten zum Gegenstand haben, werden in dieser Zeitschrift gewiß einem jeden praktischen Juristen, der nicht seine Geschäfte blos handwerksmäßig treibt, sehr willkommen seyn.

6. Die Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffenden neuen Gesetze und Erklärungen der ältern sollen auch aufgenommen werden, jedoch nur, wenn der Gegenstand, wenigstens in wissenschaftlicher Rücksicht, ein allgemeines Interesse haben sollte.

7. Endlich sollen unter der Rubrik von Miszellen interessante Nachrichten die fremden Gesetzgebungen und Justizverfassungen betreffend, Bemerkungen über die Gesetze, merkwürdige Civil- und Kriminalrechtsfälle, in so fern dadurch kein zweifelhaftes Gesetz erklärt wird, juristische Abhandlungen, überhaupt alles dasjenige, was

den praktischen Juristen in juristischer Hinsicht interessiren kann, geliefert werden.

Weit entfernt, bei diesem Plane die bisherigen öffentlichen und Privatsammlungen der Edikte und Reskripte verdrängen zu wollen, haben wir nur die gemeinnützige Absicht, diejenigen, die sich solche nicht anschaffen können, mit dem Inhalt der Gesetze und deren Auslegungen bekannt zu machen, und denjenigen, die solche Sammlungen besitzen, das Nachschlagen derselben zu erleichtern. Die Gemeinnützigkeit dieses Plans wird uns hoffentlich hohe Beförderer und Freunde dieser Monatsschrift verschaffen, ohne deren Mitwirkung uns diese Arbeit, bei unsern vielen übrigen Geschäften, zu mühsam seyn würde. Mit vielem Dank werden wir ihre Beiträge annehmen, auch erforderlichen Falls honoriren; nur bitten wir, bei Lieferungen von Beiträgen zu den Rubriken Nr. 3 und 7. uns jedesmal, wenn der Name des Verfassers verschwiegen bleiben soll, solches bekannt zu machen, in welchem Fall wir ein gewissenhaftes Stillschweigen beobachten werden.

von Hoff,
Geheimer Justizrath.

Mathis,
Justizkommissarius.

Vorrede.

In der vorstehenden Ankündigung dieser allgemeinen juristischen Monatsschrift für die Preußischen Staaten haben wir den Plan, den wir bei Herausgabe derselben befolgen werden, angegeben, und nur nach diesem Plan, welchen die ersten Staatsmänner mit einem, für uns so schmeichelhaften Beifall beehret haben, bitten wir das Werk zu beurtheilen.

Unser Hauptzweck, den wir stets vor Augen haben werden;

alle den Justiz-Collegiis zugefertigte neue General-Verordnungen, alle uns bekannt-werdende Erklärungen zweifelhafter Gesetzstellen, überhaupt alles, was den Preußischen Juristen in juristischer Hinsicht interessiren kann, in diese Monatsschrift aufzunehmen;

kann nur von denjenigen getadelt werden, welche im Besitz aller neuen Verordnungen und ihrer Erklärungen sind, oder denen es gleichgültig ist, ob ein Gesetz abgeändert worden, oder nicht.

Von dieser Hauptabsicht dieses Werks werden wir nie abgehen, ohnerachtet wir zu Modifikationen unsers Plans, welche uns zum Besten des Publikums vorgeschlagen werden könnten, sobald sie unserm Hauptzweck nicht entgegen seyn sollten, sehr gern bereit sind, und jeder Tadel, welchem man es

ansehen wird, daß er nur die Verbesserung des Werks beabsichtige, niemandem als uns willkommener seyn wird.

Schon gegenwärtig sind wir zu einigen Modifikationen unseres Plans durch den Wunsch mehrerer Pränumeranten und die Umstände bewogen worden.

1) Sehr allgemein ist das Verlangen gewesen, daß wir mit den Generalverordnungen vom Jahre 1804 den Anfang machen sollten, und wir haben diesem Verlangeu nachgegeben, weil solche noch in keiner Sammlung vollständig abgedruckt sind.

2) Nach dem Patent zur Publikation der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts und des ersten Anhanges vom 11ten April 1803 sind die Gerichte angewiesen, sich lediglich an diejenigen Gesetze zu halten, welche ihnen zugefertigt, gehörig publizirt, auch durch das neue Archiv der Preußischen Gesetzgebuug und Rechtsgelehrsamkeit zu ihrer Kenntniß gebracht und in die akademische Ediktensammlung hiernächst aufgenommen worden.

Wir wollen hier nicht die Frage untersuchen:

ob nach dieser Gesetzstelle, die an einzelne Gerichte erlassenen Verordnungen, wodurch die bisherigen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, durch ihre Aufnahme ins neue Archiv und in die akademische Ediktensammlung für gehörig publicirte Gesetze angesehen werden sollen?

oder:

ob (was uns wahrscheinlich zu seyn scheint, da in der neuen Auflage des Allgemeinen Landrechts der §. 11. der Einleitung beibehalten worden und dieser nach der obigen Erklärung des Patents vom 11ten April 1803 mit letzterem in Widerspruch seyn würde) die angeführte Gesetzstelle nur dahin zu verstehen, daß die

den Gerichten zugefertigten und gehörig publicirten Gesetze ins neue Archiv und in die akademische Ediktensammlung aufgenommen werden sollen?

noch weniger können wir uns eine Entscheidung darüber anmaßen, und werden wir daher diese an einzelne Gerichte ergangene Verordnungen, wodurch die bisherigen Gesetze abgeändert oder ergänzt worden und die in das neue Archiv oder die akademische Ediktensammlung aufgenommen werden (man möge solche entweder als gehörig publizirte oder als zu erwartende Gesetze betrachten), in einem Zusatz zum ersten Abschnitt künftig jedesmal dem juristischen Publiko mittheilen.

3) Nach dem Patent vom 11ten April 1803 sollen nur diejenigen Rescripte, welche in das Neue Archiv und in die akademische Ediktensammlung aufgenommen worden, als gesetzliche Erklärung der Gesetze angesehen werden. Wir werden daher diese in der ersten Abtheilung des zweiten Abschnitts vorausschicken. In einem Zusatze aber zu dieser Abtheilung, die nicht im Archiv und in der Ediktensammlung befindlichen Rescripte der höchsten Justizbehörde folgen lassen, es mögen solche in der Folge zu gesetzlichen Erklärungen durch die Aufnahme ins Archiv oder in die Ediktensammlung erhoben werden, oder durch die Nichtaufnahme nur den Werth einer Doktrinalerklärung behalten. Alle diese Abtheilungen und Unterabtheilungen scheinen uns sehr wesentlich zu seyn, weil täglich bei den Gerichten Erklärungen der ältern Gesetze für neue Gesetze, und Doktrinalerklärungen für gesetzliche Erklärungen angesehen werden.

Die zweite Abtheilung des zweiten Abschnitts ist zu Doktrinalerklärungen bestimmt, denn nur als solche können die Aussprüche der Richter nach dem Allg. L. R. Einleitung §. 6. angenommen werden.

Auch in einem Zusatz zu dieser zweiten Abtheilung werden wir Doktrinalerklärungen einzelner Juristen mittheilen.

Schließlich bitten wir recht sehr, sowohl die Richter als die Justiz-Commissarien, denen Erkenntnisse, in welchen zweifelhafte Gesetze richtig ausgelegt worden, bekannt sind, uns solche mitzutheilen. Es ist unmöglich, alle Gesetze so zu fassen, daß nur eine Auslegung derselben statt finde. Die richtige Erklärung des Gesetzes findet sich nur, wenn mehrere Aussprüche der Richter darüber bekannt gemacht worden, und nur dadurch kann die so nothwendige Einförmigkeit in den Entscheidungen der Gerichtshöfe bewirkt werden.

Berlin im Junius 1805.

August von Hoff,
Königl. Geheimer Justizrath und Professor bei der Academie militaire.

Heinr. Friedr. Mathis,
Königl. Justiz-Commissarius.

Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten.

Herausgegeben vom Geheimen Justizrath von Hoff und Justiz-Kommissarius Mathis.

1ster Band. 1stes Heft. Juli 1805.

Erster Abschnitt.

Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

1.

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 167.)

Verordnung wegen näherer Bestimmung des Zeitraums, binnen welchem vom Sonntage des letzten Aufgebots verlobter Personen angerechnet, die Trauung derselben geschehen soll, vom 14ten Februar 1804.

Da es bisher an einer bestimmten Vorschrift ermangelt hat, binnen welcher Zeit von dem Sonntage des letzten

Aufgebots verlobter Personen an gerechnet, die Trauung durch den Prediger geschehen soll, und darüber bei mehrern geistlichen Behörden Zweifel entstanden sind; so setzen Wir für die Zukunft hierdurch allgemein fest: daß von dem Sonntage des letzten Aufgebots an, die Trauung innerhalb eines Zeitraums von Sechs Wochen geschehen soll. Nach Verlauf dieser Zeit soll das Aufgebot für unkräftig geachtet werden, und von neuem geschehen.

Sollten jedoch Krankheiten oder andere unvorherzusehende Hindernisse und Zufälle einen längern Aufschub der Trauung nothwendig machen, so muß von den aufgebotenen Personen eine verhältnißmäßige Nachfrist bei dem Provinzialkonsistorio nachgesucht werden.

2.

Circularrescript des Justizministerii an sämmtliche Landes-Justizkollegia, betreffend die im Januar jeden Jahres einzureichenden Listen der aus den Frohnvesten und Gefängnissen entwischten Verbrecher, vom 17ten März 1804.

Es ist zwar schon durch das unterm 12ten Januar 1801 an sämmtliche Landes-Justizkollegia erlassene Generalrescript verordnet worden, daß im Januar jeden Jahres ein namentliches Verzeichniß von den, in dem sodann verlaufenen Kalender-Jahre, aus den Frohnvesten und Gefängnissen ihres Departements entwischten Verbrechern, eingereicht werden soll; da aber diese Verzeichnisse nicht ganz zweckmäßig eingerichtet worden sind, so finden Wir es nöthig, Euch mit dem Endzwecke derselben näher bekannt zu machen, und Euch nachstehende nähere Anweisungen zu ertheilen, nach welchen diese Listen künftig eingerichtet werden sollen.

Sie sollen dazu dienen, daß das Kriminaldepartement Unsers Etatsministerii dadurch Gelegenheit erhalte, die Namen der entlaufenen Verbrecher zu kennen, wenn solche etwa in einer andern Provinz oder einem andern Departement bei einem neuen Verbrechen ertappt werden. In dieser Absicht theilet auch das Ingenieurdepartement alljährlich die Liste von den aus den Festungen entwischten Verbrechern mit. Auch alle Zuchthäuser senden gleiche Listen ein, und es hat sich der besondere Nutzen dieser Listen schon bei verschiedenen Gelegenheiten bewährt. Demnächst ist ein Hauptendzweck dieser Verzeichnisse auch der, daß sich das Kriminaldepartement überzeugen will, ob die Ursachen der Entweichung jedesmal ernstlich untersucht, und wenn dabei eine Pflichtvernachlässigung zum Grunde liegt, geahndet worden, und daß gedachtes Departement, wenn die Ursache in der Lokalität des Gefängnisses ihren Grund haben sollte, Gelegenheit haben will, für die Verbesserung des Localis zu sorgen. Es sollen dahero diese Listen in folgender Art eingerichtet werden. Das Rubrum soll seyn:

Verzeichniß der im Jahre . . . aus den Frohnvesten und Gefängnissen des Departements der Regierung zu . . . . und auf dem Transporte entwichenen Kriminalverbrecher.

Die Tabelle muß folgende Kolonnen haben:

1) Nummer.
2) Name des Verbrechers und Benennung seines Verbrechens.
3) Name des Gerichts, welches die Untersuchung gegen ihn führet, oder ihn auf den Transport gegeben hat, und Anzeige des Orts, wo sich das Gefängniß, aus dem er entkommen ist, befindet, im Fall das inquirirende Gericht kein eigenes hat.

4) Tag der Entweichung und Wiederhabhaftwerdung des Inkulpaten, wenn diese geschehen sein sollte.

5) Ob er schon verurtheilt gewesen, und zu welcher Strafe.

6) Ursachen der Entweichung, und wer solche untersucht hat.

7) Was auf diese Untersuchung, in Rücksicht der Verbesserung der Lokalität der Gefängnisse, oder Bestrafung der an der Entweichung Schuldigen, verfügt worden.

Diese Listen habt Ihr mit Ende Januar jeden Jahres einzureichen.

Die überaus große Menge der Verbrecher, welche alljährlich entweichen, veranlasset Uns, es Euch hiermit zu einer Eurer angelegentlichsten Pflichten zu machen, mit unerbittlicher Strenge jede Pflichtvernachlässigung der Gefangenwärter, welche verbunden sind, die Gefangenen und Gefängnisse täglich genau zu visitiren, der Richter selbst und derjenigen, welche die Transporte besorgen, zu ahnden.

Von Eurer Einsicht können Wir es auch erwarten, daß es Euch einleuchten werde, wie sehr die allgemeine Sicherheit durch die Wahrscheinlichkeit, mit welcher die Verbrecher, besonders die Diebe und Räuber, bisher auf ihre Entweichung haben rechnen können, gefährdet wird, und welcher unnöthiger Zeit- und Kosten-Aufwand bisher vergeblich auf Untersuchungen verschwendet worden ist.

Wir haben dahero besonders zu Euch, dem Präsidio, das Vertrauen, daß Ihr auf Genügung dieser Unserer wohlthätigen Absicht halten werdet. Damit sich nun aber Niemand mit Unwissenheit entschuldigen möge, habt Ihr die Verfügung zu treffen, daß nicht nur alle Gefangenaufseher und Gemeinden Eures Departements, welche mit

dem Transport der Verbrecher zu thun haben, an die auf Vernachlässigung ihrer Pflichten geordnete Strafen nachdrücklich durch Publikanda erinnert werden, sondern Ihr habt auch alle Eure Unterbehörden anzuweisen, daß diese Pflichtvernachlässigungen durch die schleunigsten Untersuchungen gerügt, auch die einer groben Verschuldung verdächtigen Gefangen-Aufseher sofort ab officio suspendirt werden.

3.

Reglement, wegen Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Porto in Armen-, Fiskalischen- und Kriminalsachen, vom 9ten April 1804.

Da die Sicherstellung und Kontrollirung des reservirten Postporto in Fiskalischen- Kriminal- und Armensachen es nothwendig gemacht hat, die dabei in Rücksicht kommenden Gegenstände, durch eine vom Ober-Rechnungs-, Justiz- und Post-Departement gemeinschaftlich niedergelegte Kommission, gründlich und vollständig erörtern zu lassen; so wird auf den Grund dieser Kommissarischen Verhandlungen und der dabei getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft, Nachstehendes hiemit verordnet:

I.

Zuvörderst wird festgesetzt:

a) daß es in Ansehung der Korrespondenz zwischen den Armen-Partheien und ihren Assistenz- oder Justiz-Kommissarien bei der Bestimmung der Reſcripte vom 20sten August 1766 und 2ten April 1793:

wonach diese Korrespondenz nicht frei, sondern portopflichtig ist, ferner sein Bewenden behalten soll,

und versteht sich dieses, der Natur der Sache nach, auch von der Korrespondenz der den Armen-Partheien zugeordneten Assistenten mit den Gerichten ebenfalls, so wie es denn auch dabei belassen wird, daß die Gerichte nach dem Rescript vom 2ten April 1793 so befugt als verpflichtet sind, die von den unvermögenden Partheien, für ihre Mandatarien, Justizkommissarien oder Assistenten, einzuziehende Informationes durch die Gerichte des Orts, portofrei zu bewirken, und eben so die Untergerichte nach dem Circulare vom 12ten Juli 1787. §. 6 und 7. nach wie vor verbunden bleiben, die Beschwerden und Gesuche der unvermögenden Partheien aufzunehmen und an das den Prozeß dirigirende Gericht portofrei gelangen zu lassen.

b) Daß die Justizkommissarien, als Bevollmächtigte der Armen-Partheien, so wie die ihnen zugeordneten Assistenten, zwar verbunden bleiben, ihren Partheien nach Maaßgabe des Rescripts vom 20sten August 1766 sogleich beim Anfange des Prozesses bekannt zu machen:

daß sie die an sie in der Folge zu richtende Schreiben zu frankiren die Verbindlichkeit haben.

Doch bleibt es in Ansehung derjenigen Schreiben, welche in einzelnen Fällen von den Partheien an die Assistenten unfränkirt gelangen, bei der Festsetzung des Rescripts vom 19ten Dezember 1796. (Edikten-Sammlung pro 1796. Nr. 128.):

wonach den Assistenten das ausgelegte Porto, wenn solches von den Partheien nicht zu erhalten ist, aus den Salarienkassen vergütet werden soll.

indem hierzu der Etat dieser Kassen ad extraordinaria ausdrücklich mit bestimmt ist.

c) Daß nach Maaßgabe des Rescripts vom 12ten März 1792, in so fern Arme mit Vermögenden prozessiren, und Akten zum Spruch eingesandt werden, es sei im Appellatorio oder Revisorio,

wenn nemlich ein wechselseitig Appellatorium oder Revisorium schwebt,

das Porto pro transmissione Actorum für voll erlegt werden müsse; wohingegen

d) nach Maaßgabe eben dieses Rescripts die Versendung und Rücksendung der Acten zum Spruch in den Fällen portofrei geschehen soll, wenn die Armen-Parthei allein appellirt oder revidirt hat, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung:

daß von den einsendenden und absendenden Gerichten auf das Trans- und Remissoriale dieser Umstand gehörig bemerkt werde, widrigenfalls der Offiziant des absendenden Gerichts, welcher die Bemerkung unterlassen hat, unnachsichtig in jedem Falle mit 1 Thlr. Strafe belegt werden soll.

e) Wird hierdurch festgesetzt, daß die Armen-Parthei in dem Falle mit der Porto-Nachforderung verschont bleiben soll,

wenn das erstrittene Quantum mit Einfluß der Zinsen überhaupt nur 50 Thlr. oder darunter ausmacht, wohingegen aber, wenn eine Armen-Parthei in einem Prozesse mehr als so viel gewonnen hat, das Postporto vorzüglich von allen übrigen Auslagen und Gebühren aus dem Ueberschuß nachgezahlt werden muß.

II.

Da hienächst die einzuführende Kontrolle die Ueberzeugung geben soll:

a) Daß in allen Armen- Fiskalischen- und Inquisitions- Sachen das gesetzlich reservirte Porto dergestalt nachliquidiret werde, daß auf der einen Seite die Postrevenüen nicht gekürzt, auf der andern aber die Partheien für jede Uebertheurung sicher gestellt werden.

b) Daß in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualifiziren, die Nachforderung wirklich erfolgt sei:

so muß, um diesen Endzweck mit möglichster Vollkommenheit und auf dem kürzesten Wege zu erreichen, die Austaxirung und Bestimmung des reservirten Porto in jedem speziellen Fall gleich erfolgen.

III.

Als Grundsatz ist anzunehmen, daß die Nachforderung des reservirten Porto nur bei demjenigen Gericht erfolgen kann, wo der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt. Es müssen daher die neuen Anordnungen dahin abzwecken, dieses Gericht in den Stand zu setzen, das rückständige Porto nachliquidiren zu können.

Nun sind nach dem Geschäftsgange in Rechtsangelegenheiten zwei wesentliche Fälle möglich:

a) Das Gericht instruirt den Prozeß oder die Untersuchung entweder selbst, oder

b) es überträgt sie einer dritten Person, welche die Instruktion entweder, vermöge ihres Amts, führen muß, dahin gehören die Fiskäle, die Inquisitores publici, die Separationskommissarii, Kreis-Justiz-

Kommissionen und andere dergleichen, oder einem willkührlichen Commissario vi Commissionis zum Vortheil der Parthei oder der Sache.

In dem Fall unter a, wenn das Gericht die Instruktion des Prozesses oder der Untersuchnng selbst führt, können Sachen, welche Porto verursachen, ankommen und abgehen.

Es ist daher

IV.

in Ansehung der ankommenden Armen- und Fiskalischen-, auch Inquisitionssachen das distribuirende Postamt, von welchem das Gericht, wo der Prozeß oder die Untersuchung schwebt, sie unmittelbar erhält, verbunden, sie zu taxiren.

In diesem Fall hat

V.

die absendende Behörde die Verbindlichkeit, die Sache mit dem gehörigen Rubro:

Armen-Prozeß-Sache.
Armen-Inquisitions-Sache.
Fiskalische Untersuchungs-
Fiskalische Prozeß-Sache.

zu bezeichnen und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen; denn hierdurch wird das distribuirende Post-Amt zum Austaxiren aufgefordert.

Letzteres wird in der Art bewirkt, daß der Porto-Betrag, ohne solchen in der Karte auszuwerfen, entweder auf der Rückseite des Kouverts (zum Unterschied des wirklich zu bezahlenden Porto) notirt, oder mit schwarzer Dinte vermerkt wird, anstatt, daß der Betrag des wirk-

lich zu bezahlenden Porto mit rother Dinte verzeichnet zu werden gewöhnlich ist.

VI.

Damit nun dieses reservirte Porto auch in den Akten bemerkt werde, und in der Folge, wenn sich die Sache zur Gebühren-Nachzahlung eignet, gehörig liquidiret werden könne, so hat derjenige, welcher bei dem Gericht die eingehenden Sachen erbricht, weil das Kouvert verloren gehen kann, auf die Sache selbst den austaxirten reservirten Porto-Betrag dergestalt zu notiren, daß er darauf schreibt:

reservirtes Porto Thlr. gr. pf.

VII.

In Ansehung der abgehenden Sachen von Seiten desjenigen Gerichts, bei welchem der Armen- oder Fiskalische Prozeß, die Fiskalische oder Kriminal-Untersuchung schwebt, ist das Gericht oder die Behörde, welche eine dergleichen Sache zur Post giebt, ebenfalls schuldig, sie gleich den vorgedachten ankommenden Sachen zu rubriziren und mit einem öffentlichen Siegel zu versehen, außerdem aber sie auch

mit der Expeditions-Nummer äußerlich zu bezeichnen, und dabei zu schreiben, oder mit einem Stempel zu bedrucken:

Porto notirt.

Durch diesen letzten Vermerk wird besonders das kollidirende Postamt aufgefordert, die Sache bei der Einlieferung zu taxiren; dem Distribuirenden aber dienet solcher zur Nachricht, daß das vom erstern taxirte Porto zur künftigen Nachforderung der absendenden Behörde gehört, und es sich daher um die Austaxirung nicht weiter zu bekümmern habe.

VIII.

Ist das absendende Gericht oder die Behörde, bei welcher eine dergleichen Sache schwebt, verbunden, die nach §. 5. gehörig zu rubrizirenden Expeditions-Stücke, wenn sie zur Post gegeben werden, mit einem besondern Verzeichniß zu begleiten, worin die Expeditions-Nummer und Benennung der Sache eines jeden Stücks aufgezeichnet stehen.

a) Dieses Verzeichniß übergiebt der Bothe mit den Sachen selbst in der Post, um darin bei jedem Stück den taxmäßigen Porto-Betrag bis zum Bestimmungsort, folglich mit Rücksicht auf das vorkommende Binnen-Porto, zu bemerken.

b) Aus diesem zurückzubringenden Verzeichnisse hat der Kanzellist, oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das reservirte Porto zu suppliren, und nicht allein ins Insinuationsbuch zu übertragen, sondern es auch sofort auf dem Konzept, neben der portofreien Rubrik, mit

Thlr. gr. pf.

als reservirtes Porto zur künftigen Nachricht deutlich zu notiren.

IX.

Als Grundsatz ist hiernach bei den Postämtern anzunehmen, daß:

a) in der Regel jede ankommende Armen-, Fiskalische und Kriminal-Sache, worauf nicht bemerkt ist:

Porto notirt,

vom distribuirenden Postamte nach Anleitung des §. 5. taxirt werden muß, und daß sie alsdann zur künftigen Nachliquidirung der empfangenden Behörde gehöret, wogegen aber

b) eine dergleichen mit obigem Vermerk:

Porto notirt,

eingehende Sache gleichsam als frankirt anzusehen ist, für welche mithin das distribuirende Postamt kein Porto anzusetzen hat, weil solches von dem kollidirenden Postamt bereits taxirt ist, und bei der absendenden Behörde zur künftigen Nachforderung kommt.

X.

Bei dieser Feststellung wird zwar von der bestehenden Verfassung abgewichen,

nach welcher sonst nur das distribuirende Postamt alle ankommende Sachen zu taxiren, und das Porto dafür allein zu berechnen hat.

Indessen kann nur hierdurch dem bisherigen Nachtaxiren ausgewichen werden, welches immer nicht ganz richtig ausfallen kann, und dabei die Konkurrenz eines Postbedienten mit dem Gericht erfordert.

Ausserdem wird das Gericht, bei welchem der Prozeß oder die Untersuchung geschwebt hat, in den Stand gesetzt, wenn sich die Sache in der Folge zur Nachzahlung qualifiziret, dasselbe vollständig liquidiren zu können.

XI.

In dem Fall, wenn das Gericht die Instruktion eines Armen- oder Fiskalischen Prozesses, oder einer Kriminalunterſuchung, nicht selbst führt, sondern sie einer andern Behörde überträgt, so geschiehet es entweder vi delegationis oder commissionis.

In beiden Fällen muß sich der Kommissarius so benehmen, als das Gericht selbst, welches ihm die Kommission übertragen hat, würde haben thun müssen. Nur ist er verbunden, seinem Bericht, in so fern er als Kommissa-

rius die Sache instruirt hat, die Hauptliquidation des reservirten Porto mit Bezug auf die Akten beizufügen, weil der Fall sich ereignen kann, daß Kommissionsakten verworfen werden oder abhänden kommen.

XII.

Die Einziehung des reservirten Porto verbleibt in vorbenannten Fällen dem Gericht, welches dem Kommissario die Sache übertragen hat. In dem Fall aber, daß ein Gericht vi delegationis die Sache instruirt und in derselben erkennt, liegt diesem ob, für die Einziehung und Nachzahlung des reservirten Porto zu sorgen.

XIII.

Was besonders die fiskalischen Untersuchungen betrifft: so werden selbige den Fiskälen entweder von den Gerichten oder von dem Officio fisci übertragen.

Im erstern Fall sind sie verbunden, nach Execution des Erkenntnisses, die Akten an die Gerichte oder die Behörde, vor welcher sie ressortiren, und in letzterm an das Officium fisci (General-Fiskal) zu übersenden.

In allen diesen Fällen aber wird es ihnen zur Pflicht gemacht, das reservirte Porto einzuziehen, und unter Uebermachung der Akten anzuzeigen, ob dasselbe ganz oder zum Theil zu erheben gewesen sei oder nicht.

XIV.

Da sich indessen in einem Prozeß oder bei einer Untersuchung, welche ein Gericht selbst instruirt, der Fall ereignen kann, daß einige Aktus durch einen Kommissarium oder durch Requisition eines andern Gerichts, verrichtet werden; so ist der Kommissarius oder das requirirende Gericht in diesem Fall verbunden, sich eben so zu beneh-

men, als das Gericht selbst würde haben thun müssen, wenn es die Aktus allein vorgenommen hätte, und hat seinem Berichte oder Anschreiben die Liquidation des reservirten Porto beizufügen, um sie zu den Hauptakten zu bringen.

XV.

Damit nun die Buchführung der Sportulkassen bei den Collegiis nicht alterirt werde: so verbleibt es dabei, daß das zahlbar gewordene reservirte Porto nach Vorschrift des Sportulkassen-Reglements vom 20sten April 1782 §. 76. No. 3.:

unter die extraordinaire Einnahme gestellt und in das Buch J. eingetragen werde.

XVI.

Die Berichtigung des zahlbar gewordenen reservirten Porto an das Postamt muß in jeder Sache gleich geschehen, sobald es eingekommen ist; der zu entrichtende Portobetrag aber, mittelst eines Begleitungsschreibens, zur Postkasse abgeliefert werden.

a) Dieses Begleitungsschreiben dient dem Postamte zum Einnahme-Belag.

b) Die Salarienkasse aber wird durch die ihr über den bezahlten Portobetrag zu ertheilende Quittung ratione der geschehenen Ausgabe justifizirt.

XVII.

Da es bei der zu beschaffenden Kontrolle hauptsächlich darauf mit ankommt, daß das General-Postamt die Ueberzeugung erhält, daß wirklich in allen Fällen, welche sich zur Nachforderung des reservirten Porto qualifiziren, die Nachliquidirung und Einziehung auch erfolgt sey; so wird in Ansehung der Landes-Justiz-Kollegiorum,

für welche die Sportulkassen-Ordnung vom 20sten April 1782. eigentlich gegeben ist, hierdurch festgesetzt:

a) daß der Salarienkassen-Kontrolleur verbunden ist, aus allen im Buche J. eingetragenen extraordinairen Einnahme-Befehlen, welche die Kasse erhalten hat, die Summe des nach dem Eingange an die Post zu vorausgebenden reservirten Porto quartaliter zu extrahiren, und

b) daß dieser Extrakt dem Postamte des Orts vom Justiz-Collegio nachrichtlich kommunizirt werde, um solchergestalt bei den Postämtern einen Belag zu haben, daß in diesem Zeitraum nicht mehr, oder gar nichts an reservirtem Porto eingekommen sei.

c) Damit dies aber desto sicherer zur bestimmten Zeit an die Postämter gelange, muß der Salarienkassen-Rendant, bei Ueberreichung seines Quartal-Extrakts, das Schreiben des Justiz-Kollegii an das Postamt, womit dieser Extrakt an dasselbe gelangen soll, zugleich extrahiren.

XVIII.

Zur gehörigen Sicherstellung der Postkasse, daß das reservirte Porto in vorkommenden Fällen auch wirklich mit nachliquidiret werde, ist demnach nothwendig:

a) daß Behufs desselben in der Designation der nachzuliquidirenden Gebühren und Auslagen eine eigene Kolonne hinführo, so wie für die Stempel- und übrigen Gebühren, angelegt, und darin nach den Akten das reservirte Porto eingetragen.

b) Bei der Festsetzung und dem zu erlassenden Annahme-Befehl zur Kasse, auch zugleich in Ansehung des Porto, so wie wegen der andern durchlaufenden Posten, der spezifike Ausgabe-Befehl angehängt wird.

c) Daß bei der Annahme und bei der Ober-Rechnungskammer die wirkliche Verausgabung durch die Quittung des Postamts justifizirt werden muß.

XIX.

Die Ueberzeugung, daß das in einer Sache reservirte Porto auch richtig liquidiret worden sei, beruhet auf die rechtliche Vermuthung, daß der verpflichtete Offiziant, welcher die Liquidation anfertigt, und der Dezernent, welcher sie festsetzt, ihre Pflicht erfüllt haben; überdies aber ist dem Postamte und Postfiskal unbenommen, in speziellen Fällen die Liquidationen in den Akten zu revidiren, und solchergestalt, ihrer Pflicht gemäß, für das Interesse der Postkasse zu wachen.

XX.

In Absicht der von den Fiskälen, Inquisitoribus publicis und Kriminal-Kollegiis geführten Untersuchungen und Prozesse: so werden ihre Gebühren entweder bei den Justiz-Kollegiis festgesetzt, oder bei dem General-Fiskalat, unter dessen Direktion die Sachen geführt werden.

Da bei ersteren also das reservirte Porto mit liquidirt werden, und solchergestalt zur Notiz der Justiz-Kollegiorum kommen muß, so wird nur in Ansehung der unter der Direktion des General-Fiskalats geführten fiskalischen Prozesse und Untersuchungen verordnet, daß dasselbe verbunden sei, dem Postamte quartaliter eine Anzeige zu machen:

ob und wie viel nachliquidirtes Porto bei dem General-Fiskalat eingegangen, oder zur Ablieferung an das Postamt angewiesen worden.

XXI.

Was die Untergerichte überhaupt anbelangt; so wird

diesen

diesen ebenfalls die Verbindlichkeit auferlegt, quartaliter dem Postamte des Orts, wo die Jurisdiktion geübt wird, oder der Richter sich aufhält, eine Anzeige zu machen:

ob solche Sachen bei ihnen geschwebt; in welchen? sie seien Armen-Fiskalische oder Inquisitionssachen, Porto reservirt, auch ob und wie viel darauf eingegangen, und an das Postamt abgeliefert worden?

XXII.

Da endlich die Fälle eintreten können, in welchen Kosten, die bereits verausgabt sind, niedergeschlagen werden müssen, und die Gerichte daher die Befugniß haben, das darunter vorausgabte Porto wieder erstattet zu verlangen, so wird festgesetzt:

a) daß in jedem speziellen Falle, wo niedergeschlagenes Porto zurück verlangt werden kann, eine spezielle Designation des Porto und zwar längstens binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungs-Dekret, bei Verlust der Erstattung, an das Postamt des Orts eingeschickt werden muß, wobei sich jedoch von selbst versteht, daß unter diesem zu erstattenden Porto, weder Postvorschüsse und Procura, noch ausländisches Porto begriffen sein können;

b) daß die Postämter in den Fällen, wo ihnen Bedenklichkeiten ratione des zu erstattenden Quanti aufstoßen, befugt sind, von der kompetenten Justiz-Behörde, sich Auskunft oder die Akten zu erfordern, oder aber, da wo Post-Fiskäle bestellt sind, die Befugniß haben, sich durch letztere diese Erläuterung zu verschaffen.

c) Daß in den Fällen, wo in einem Prozesse, zur Deckung der baaren Auslagen, Vorschuß erlegt worden, dieser Vorschuß in so fern er zureicht, zufür-

derst und vor allen übrigen Kosten zur Bezahlung des Porto, als verwendet angesehen werden soll.

4.

Verordnung wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung vom 3ten Mai 1804.

Erster Abschnitt.

Von der öffentlichen Bekanntmachung gerichtlicher Verfügungen.

Zu Theil 1. Titel 7. 37. 50. 51. ꝛc. der allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 1.

Da das Aushängen der angefertigten Ediktal-Citationen und Proklamatum an öffentlichen Gerichtsstellen keinen Nutzen gewährt, dadurch aber die Kosten beträchtlich vermehrt werden, so soll es der Ausfertigung und Aushängung der Ediktal-Citationen und Proklamatum außerhalb der Gerichtsstelle künftig und ohne Unterschied der Fälle, auch in Conkurs-Liquidations- und Subhastationsprozessen und bei öffentlichen Aufgeboten nicht weiter bedürfen. In Ansehung der Aushänge am Ort des Gerichts und an der Gerichtsstelle kann es dagegen bei den bisherigen Vorschriften verbleiben (1).

---

(1) Hierdurch werden also die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 7. §. 42., Tit. 36. §. 35., Tit 37. §. 6. Nr. 4., Tit. 50. §. 109 u. 110., Tit. 51. §. 113. §. 127. §. 177., Tit. 52. §. 30. u. 65. dahin modifizirt, daß in allen diesen Fällen es nur der Ausfertigung und Aushängung der Ediktal-Citationen und Proklamatum an der Gerichtsstelle bedarf.

§. 2.

Eben so soll es auch in Zukunft der Bekanntmachung der Ediktalcitation, Proklamatum und öffentlicher Aufgebote, so wie der von den Gerichten verhängten offenen Arreste und andern öffentlichen Anzeigen, z. B. der Auktionen, der bevorstehenden Theilung einer Erbschaft u. s. w, durch die inländischen Zeitungen (2) nicht ferner bedürfen. Sie kann zwar nachgegeben werden, wenn die Extrahenten und in Conkursen der Curator ausdrücklich und aus Gründen darauf antragen, es können aber Mängel und Unterlassungen, die bei diesen überflüssigen Insertionen vorfallen, niemals eine Nullität begründen, vielmehr soll es in allen Fällen, ohne Ausnahme, hinreichend seyn, wenn die gerichtliche Bekanntmachung durch die In-

---

(2) Die in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 7. §. 11. und 43, Tit. 36. §. 35. 6. n. 5. a. b., Tit. 50. §. 109, 110 und 207, Tit. 51. §. 113. §. 127. §. 177, Tit. 52. §. 30. u. 65. und im Allgemeinen Landrecht Theil 1. Tit. 9. §. 34 — 38, Tit. 17. §. 138 — 140 und §. 179 vorgeschriebenen Bekanntmachungen durch die inländischen Zeitungen fallen nach der obigen Vorschrift weg, und bedarf es nur der Einrückung in die Intelligenzblätter; da jedoch in diesem §. nur von inländischen Zeitungen die Rede, so würde es in den Fällen, wo das Gesetz die Insertion der Bekanntmachungen in eine auswärtige Zeitung erfordert, dieses noch ferner statt finden.

Bei Ediktal-Citationen der Vagabonden (Allg. Ger. Ordn. Theil 1. Tit. 7. §. 43. 44, der Abwesenden zum Behuf der Todeserklärung (c. l. Tit. 37. §. 6. n. 5. l. c.) der etwanigen Inhaber angeblich verlohrner oder vernichteter Pfandbriefe (c. l. Tit. 52. §. 127.,) wie auch unbenannter und Handlungs- und Societätsgläubiger (c. l. §. 167.) und beim Aufgebot gefundener Sachen, wenn die Vermuthung vorhanden, daß ein fremder Reisender die Sache verlohren haben könnte, (Allgemeines Landrecht Theil 1. Tit. 9. §. 47.) ist daher die Einrückung in eine auswärtige Zeitung nach wie vor erforderlich.

d. H.

telligenzblätter erfolgt ist. Wo in der Gerichtsordnung, z. B. Theil 1. Tit. 7. §. 11. Tit. 50. §. 109. Tit. 51. §. 127., allein die Insertion in den Zeitungen vorgeschrieben ist, fällt letztere weg, und werden den Zeitungen die Intelligenzblätter substituirt (3).

§. 3.

Die Gerichte haben auch, zu Ersparung der Kosten, bei Abfassung der, den Intelligenzblättern einzurückenden Ediktal-Citationen und öffentlichen Anzeigen, dahin zu sehen, daß solche, so viel als unbeschadet der Vollständigkeit geschehen kann, nur kurz eingerichtet, und alle unnöthige Weitläuftigkeit dabei möglichst vermieden werde.

---

(3) Die Regierung zu Münster hat unterm 27sten November 1804 angefragt:

> ob die in der Verordnung vom 21sten Oktober 1799 wegen Amortisation verlohren gegangener Banco-Obligationen und Pfand-Recipisse ausdrücklich vorgeschriebene Insertion des Aufgebots in die Berliner Zeitungen durch die obige Vorschrift ebenfalls für aufgehoben zu achten sei?

und erhielt hierauf nachstehendes Reskript vom 15ten Dezember 1804:

> Die Allgemeine Cirkularverordnung vom 3ten Mai 1802. verordnet Abschnitt 1. §. 2. in fine, daß, wo die Insertion in die Zeitungen allein vorgeschrieben, den Zeitungen die Intelligenzblätter substituirt werden. Es muß daher in allen Fällen, wo Banco-Obligationen oder Obligationen der Seehandlung aufgeboten werden, die Insertion in die Berliner Intelligenzblätter, jedesmal verfügt werden.
>
> (S. N. A. Band 3. S. 452.)
>
> d. H.

Zweiter Abschnitt.

Vom executivischen Verfahren gegen verschuldete Civil-offizianten und Pensionisten.

Die Verfügungen der Cirkularien vom 30sten Dezemb. 1798. und 19ten Dezember 1799. werden darin wiederholt, näher bestimmt und erweitert.

§. 1.

Die im §. 23. ꝛc. Tit. 29. der Gerichtsordnung bis zur Hälfte nachgelassene Arrestanlegung auf die Besoldung und Emolumente der Königl. Civilbedienten soll nur in so weit statt finden, daß einem jeden jährlich 400 Thlr. davon freigelassen werden. Es soll daher bei denjenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, kein Arrestschlag, auch bei den übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. verbleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente gestattet werden (4).

§. 2.

Unter den hier benannten Civil-Bedienten werden

(4) Man bemerke hier das Reskript des Südpreußischen Finanzdepartements an die Kammer-Justiz-Deputation zu Posen vom 14ten November 1801. (Stengel Band 15 S. 220), nach welchem Fiskus in Ansehung der von einem Königl. Offizianten bewirkten Geldstrafen, aus dem, den Gläubigern nicht verhafteten Antheile des Gehalts eines solchen Offizianten befriedigt werden muß, weil der Fiskus, der als Vorgesetzter straft, mit Geldstrafen nicht in die Kategorie eines Gläubigers kommen kann, Strafen ihrer Natur und ihrem Zwecke nach auch sogleich realisirt werden müssen, mithin durch Erkenntnisse und Moratorien nicht frustrirt werden können, und ein verschuldeter Offiziant, wenn letzteres der Fall wäre, immer Unregelmäßigkeit begehen und die ihm auferlegte Disciplinarstrafen für nichts achten würde, indem der Fiskus solche, in so fern sie in Gelde bestehen, nicht realisiren könnte.

d. H.

alle im Landrecht Theil II. Tit. 10. §. 68. und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener verstanden (5).

§. 3.

Vorstehende Verordnungen kommen auch denjenigen zu statten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen; jedoch mit der Einschränkung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz, und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben sollen (6).

---

(5) Die Cirkularverordnungen vom 30sten Dezember 1798 und 19ten Dezember 1799 sind durch diesen §. sehr erweitert worden. Denn jene Verordnungen kommen den Kirchen- und Schulbedienten (Reskript vom 21sten Aug. 1799, Stengel Band 9. S. 114), den Offizianten, welche bei den Magistraten der Immediat- oder Mediatstädte angesetzt sind, imgleichen allen Klassen von mittelbaren öffentlichen Beamten, es mögen nun selbige bei gewissen, dem Staate untergeordneten Kollegien, oder auch von einem Vasallen des Staats, vermöge eines besondern Privilegii, angestellt seyn (Reskript vom 8ten April 1799 Stengel Band 8. S. 204), auch den Justizkommissarien (Reskript vom 29sten Sept. 1800. Neues Archiv Band 1. S. 325) nicht zu statten; gegenwärtig findet solche bei allen Civilbedienten oder Beamten des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, Anwendung, es mögen solche in unmittelbaren Diensten des Staats, oder im Dienste gewisser demselben untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinen stehen.

Es ist hier nur noch zu bemerken, daß nach der Kabinetsordre vom 20sten März 1800, (Stengel Band 11. S. 231) auch den Offizianten bei den Domainenkammern der Prinzen Heinrich und Ferdinand die Vorschriften der Cirkularverordnung vom 20sten Dezember 1798 zu statten kommen. d. H.

(6) Auch durch diesen §. ist die Cirkularverordnung vom 20sten Dezember 1798 sehr erweitert worden, da nach dem Re-

§. 4.

Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civilbedienten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5.

Alles bisher Gesagte gilt jedoch bei wirklichen Darlehnen und in solchen Fällen, wo kein Verdacht obwaltet, daß wucherliche Anleihen unter der Gestalt eines andern Geschäfts versteckt sind; dahingegen können wegen schuldiger Alimente, Gesindelohn, Entschädigungen, nnd in ähnlichen Fällen die Hälfte der Besoldung und Emolumente eines Civiloffizianten oder Pensionisten in Beschlag und als ein Objekt der Exekution angenommen werden (7).

§. 6.

Gegen persönliche Verhaftung kann ein Offizant und Pensionist, gegen welchen die übrigen Stufen der

---

script vom 23sten September 1799 (Stengel Band 9. S. 109) und der Cirkularverordnung vom 19ten Dezember 1799, solche auf Pensionirte Offizianten keine Anwendung fand.

d. H.

(7) Für dergleichen Forderungen findet die Beschlagnahme des Gehalts bis zur Hälfte statt, selbst wenn der Civiloffiziant nicht 400 Thlr. und der Pensionist nicht 200 Thlr. jährlich Gehalt haben sollten. (Rescript vom 20sten August 1800, Stengel Band 12. S. 192.

d. H.

Exekution vorschriftsmäßig durchgegangen sind, sich nur durch Abtretung seines Vermögens an die Gläubiger schützen. In solchen Fällen ist er

§. 7.

zwar verbunden, nach der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 48. §. 8 bis 15, das im §. 8. vorgeschriebene Verzeichniß des Aktiv- und Passivvermögens zu übergeben, und sich zu dessen eidlichen Bestärkung zu erbieten, ferner seine erlittene Unglücksfälle überhaupt und summarisch anzuzeigen, auch einigermaßen zu bescheinigen; sodann aber muß er sogleich zu gedachter Rechtswohlthat ohne vorherige Vernehmung der Gläubiger und weitläuftiges prozessualisches Verfahren verstattet, auf diese Art gegen persönliche Verhaftung gesichert und ihm dadurch die Fortsetzung seines Dienstes möglich gemacht werden (8).

---

(8) Bei dieser Abtretung der Hälfte des Gehalts des Königlichen Offizianten, zur Vertheilung unter seine Gläubiger, entstehen verschiedene Rechtsfragen, z B. in welcher Ordnung sollen die Gläubiger locirt werden? Haben die Gläubiger, welche im Wege der Exekution die Beschlagnahme der Hälfte des Gehalts nachgesucht hatten, das Vorzugsrecht der 5ten Klasse? (Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 447. sqq.) oder haben sie dadurch kein Vorzugsrecht vor denjenigen, welchen diese Hälfte des Gehalts nur abgetreten worden, erhalten? (ad analogiam des Restripts vom 22sten Dezember 1800. Neues Archiv Band 2. S. 19.) Bewirkt die vor der Abtretung der Hälfte des Gehalts an die Gläubiger von dem Schuldner geschehene Cession seines Gehalts an einen einzelnen Gläubiger für diesen ein Vorzugsrecht vor allen übrigen Gläubigern? Haben die Gläubiger des Gemeinschuldners, welche nach der Abtretung der Hälfte des Gehalts demselben kreditirt haben, ein gleiches Recht, als die übrigen Gläubiger, auf diese abgetretene Hälfte des Gehalts und von welcher Zeit an? Können bei dieser Abtretung der Hälfte des Gehalts die Gläubiger, wie bei der Vertheilung der Zinsen eines Fideicommiß-Kapitals oder Lehnstammes (Allgemeine Gerichts-

§. 8.

Sollte ein Offiziant oder Pensionist sich der Flucht verdächtig gemacht haben, oder sollten die Gläubiger bescheinigen können, daß er dieser Rechtswohlthat nach der Vorschrift der Gerichtsordnung unwürdig sei, so ist die Verhaftnehmung nachzugeben. Sollte sich auch gegen ihn ergeben, daß er sich keines Betrugs gegen seine Gläubiger schuldig gemacht, so muß er doch überdem nach der Strenge der Gesetze deshalb zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden. Wie es denn endlich in Ansehung derjenigen, welche kaufmännische Geschäfte treiben, bei der in der Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verfahrungsart insbesondere wegen der Befugnisse der Wechselgläubiger belassen wird.

§. 9.

Eine Entsagung dieser den Civilbeamten und Pensionisten ertheilten Vergünstigungen ist ohne rechtliche Wirkung, und eben so wenig sollen den Gläubigern Anweisungen, welche die Schuldner auf ihr Gehalt oder Pension zum Voraus ertheilen, zu statten kommen (9).

---

ordnung Theil 1. Tit. 51. §. 52.) auf Eröffnung des Liquidationsprozesses mit der Wirkung antragen, daß nicht nur die Priorität unter ihnen reguliret werde, sondern auch diejenigen Gläubiger, die auf gehörig ergangene Vorladung sich nicht melden, so lange warten müssen, bis die in dem Liquidationsurtel angesetzte und angewiesene Gläubiger befriedigt sind? und andere dergleichen Fragen, worüber wir in der Folge die uns bekannten Entscheidungen mittheilen werden.

d. H.

(9) Schon durch das Publikandum vom 18ten November 1802 (Stengel B. 16. S. 102) wurde auf den Grund der Kabinetsordre vom 16ten ej. m. dem Publiko bekannt gemacht, daß wenn besoldete Offizianten ihre Besoldungen im Voraus cediren

§. 10.

Diese sämmtliche Vorschriften sollen auch in Ansehung aller schon kontrahirten, bereits eingeklagten oder noch einzuklagenden Schuldforderungeu Anwendung finden (10).

§. 11.

Obgleich die von den Accise- Zoll- und Postdepartements, auch der Seehandlung abhängenden Officianten unter den im §. 2. gedachten Königlichen Bedienten mit begriffen sind, und daher gegenwärtige Verordnung auch auf sie Anwendung findet, so verstehet es sich doch von selbst, daß davon die Posthalter auszunehmen sind, weil deren Postfuhrlohn nicht ein eigentliches Gehalt, sondern ein stipulirtes Lohn für die Unterhaltung der Pferde und des Wagenzeuges ist, und durch dessen Beschlagnehmung

---

oder verpfänden, es mit dem Zwecke der Besoldungen und der damit zu bestreitenden Bedürfnisse unvereinbarlich seyn würde, solche Cessionen und Verpfändungen ohne Einschränkung, als gültig anzuerkennen, vielmehr auf jeden Fall dem Offizianten der gewöhnliche Theil seines Gehalts frei bleiben müsse.

d. H.

(10) Auf die Anfrage der Glogauischen Ober-Amts-Regierung vom 8ten Februar 1799:

> ob unter dem gleichfalls in der Circularverordnung vom 30sten Dezember 1798 befindlichen Ausdrucke: bereits eingeklagten, auch diejenigen Schuldforderungen zu verstehen seyn möchten, die schon in terminis executivis durch Einziehung der halben Diensteinkünfte beruhen?

ist durch das Rescript vom 13ten Februar 1799, (Stengel Band 9. S. 100) derselben zum Bescheide ertheilt worden; daß die Disposition des allegirten §. allgemein sey, und keine restriktive Erklärung leide, auch in einer von des Königs Majestät Allerhöchsten Person nöthig gefundenen Bestimmung ihren Grund habe.

d. H.

die Fortschaffung der Posten einen Stillstand erleiden würden (11).

Dritter Abschnitt.

Von Berechnung der Kosten in Konkursen.

Zu §. 106 und 108. Thail 1. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 1.

Nach den in dem §. 108. Theil I. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebenen Grundsätzen ist die Masse auch zu berechnen, wenn es darauf ankommt, zu bestimmen, nach welchen Sportelsätzen die nach Vor-

---

(11) Die von dem Accise- und Zolldepartement abhängenden Offizianten nach dem Cirkulare vom 1sten März 1773 (Edikten-Sammlung von 1773 S. 55), die bei der Seehandlung angesetzten Offizianten nach dem Patent vom 14ten Oktober 1771. §. 18. (Edikten Sammlung von 1772 S. 526) und die vom Postdepartement ressortirenden Offizianten, nach der Postordnung vom 10ten August 1712 C. 3. §. 5. und der erneuerten allgemeinen Postordnung vom 26sten November 1782, Abschnitt 15. §. 5, hatten das Vorrecht; daß ihre Besoldungen weder mit Arrest belegt noch im Wege der Exekution angegriffen werden konnten. Dieses war auch ausdrücklich in die allgemeine Gerichtsordnung aufgenommen worden. Durch die Cirkularverordnung vom 30sten Dezbr. 1798, Abschn. 7. §. 6. wurde in Ansehung der, bei der Accise- und Zolladministration, imgleichen der Seehandlungsgesellschaft angestellten Bedienten der bisherige Unterschied aufgehoben, und sie den übrigen Königlichen Civiloffizianten gleichgestellt, jedoch wegen der vom General-Postamt ressortirenden Offizianten ausdrücklich bemerkt, daß es in Ansehung ihrer bei den bisherigen Gesetzen belassen würde. Nach der gegenwärtigen Verordnung aber finden die wegen der übrigen Königlichen Bedienten ertheilten Vorschriften auch auf sie Anwendung, jedoch mit Ausnahme der Posthalter, welche des Vorrechts der bisherigen Gesetze noch immer genießen. H. H.

schrift des §. 530. aus der Kommunmasse zu entrichtenden Kosten angesetzt werden sollen.

§. 2.

Bei Berechnung der nach §. 511. aus der Immobiliarmasse zu berichtigenden Kosten, ist der Betrag dieser Masse, und bei den nach §. 527 und 528, den Gläubigern der erstern Klasse und den Pfandgläubigern abzuziehenden Kosten, der Werth der ihnen besonders angewiesenen Objekte zum Grunde zu legen. Ueberhaupt werden die Gerichte in Ansehung der Kosten hierdurch generaliter angewiesen, genau darauf zu sehen, daß diese bei den zu erlassenden Verfügungen jedesmal richtig und genau, mithin nicht ohne Unterschied nach dem Betrage der ganzen Masse, sondern hauptsächlich und zunächst nach dem Objekt, welches den Gegenstand der Verfügung ausmacht, angesetzt werden; welchen gemäß also z. B. für einen Aufnahme- und Zahlungsbefehl an das Depositum, die Gebühren nur nach Verhältniß der anzunehmenden oder auszuzahlenden Summe, ferner bei einer Verfügung an den Auktionskommissarius zum Verkauf gewisser Effekten, die Gebühren nur nach dem taxirten Werth dieser Effekten berechnet werden können.

§. 3.

Gleichmäßig sind auch die schriftlichen Ausfertigungen möglichst zu vermeiden, und daher die im §. 106. vorgeschriebenen Vorladungen der einzelnen Gläubiger nicht durch Requisition der Gerichte zu insinuiren, sondern blos auf die Post zu geben (12), ferner die im Lauf des Kon-

(12) Schon durch das Reskript vom 26sten Mai 1796 (Stengel Band 8. S. 597.) und durch das Reskript vom 9ten März

kursus an die an dem Orte wohnenden Partheien geringeren Standes, imgleichen an dem Curator Konkurses und die Mandatarien der Gläubiger zu richtenden Verfügungen blos per copiam decreti zu erlassen, wofür nur Schreibegebühren anzusetzen, damit solchergestalt die Kosten der Konkursprozesse, worüber von den Partheien, öfters nicht ohne Grund, Beschwerde geführt worden, möglichst vermindert werden.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Konkursen über das Vermögen eines Kaufmanns, Fabrikanten, oder eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers.

Zu §. 197. 198. 238. 239. Theil 1. Tit. 50. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

§. 1.

Wenn der Gemeinschuldner ein Kaufmann, Fabrikant, oder ein in ausgebreitetem Verkehr stehender Hand-

---

1796. (Edikten-Sammlung von 1796. S. 91.) war festgesetzt, daß in Ansehung derjenigen bekannten auswärtigen Gläubiger, welche sich bei einem Konkurse nicht gemeldet haben, blos Bekanntmachung und citatio monitoria erforderlich sei, daß diese Vorladungen durch den Curator auf dem ordentlichen Wege der Posten an ihre Adresse zu befördern wären; daß es dabei keines Insinuations-Dokuments bedürfe, sondern der Curator nur im Liquidations-Termin die Beförderung derselben durch seine Manual-Akten nachweisen müßte.

In dem letztern Reskripte heißt es:

Das Gesetz unterscheidet ganz deutlich diejenigen creditores certos, welche nach §. 101. durch namentlich an sie gerichtete, in ihren Wohnungen zu insinuirende Verordnungen vorgeladen werden sollen, von denjenigen, welchen nach §. 106. die Eröffnung des Konkurses blos bekannt zu machen ist. Bei diesen ist die Beibringung von documentis insinuationis nicht erforderlich.

d. H.

werker ist, so muß die Fortsetzung seines Gewerbes durch die Siegelung nicht sofort gänzlich gehemmt werden, mithin müssen zwar das Mobiliarvermögen des Gemeinschuldners, dessen Haupthandlungsbücher und Korrespondenz in Beschlag genommen, dagegen aber das Waarenlager, die zur Fabrike gehörigen Utensilien und die vorhandenen rohen Materialien auffer Sperre gelassen, und einem sogleich zu bestellenden Administrator zur einstweiligen Fortsetzung des Betriebes der laufenden Geschäfte nach einem davon aufzunehmenden Verzeichniß übergeben werden.

§. 2.

Zu einem solchen Administrator muß das Gericht ein zuverlässiges und sachkundiges Subjekt auswählen und verpflichten, dabei aber vorzüglich auf den bei der Handlung oder Fabrike etwa schon angestellten Disponenten oder einen Handlungsbedienten, so wie bei einem Handwerker auf den tüchtigsten Gesellen, Rücksicht nehmen.

§. 3.

Der Zweck dieser Administration geht lediglich dahin, zu verhüten, daß durch den plötzlichen Stillstand der Geschäfte kein Nachtheil für die Masse entstehe, sondern solche so lange bis nach Anleitung des §. 238. die Gläubiger in einem möglichst kurz anzusetzenden Termine zusammenberufen, und von denselben die weitern Beschlüsse genommen werden können, so viel wie möglich in dem gewöhnlichen Gange erhalten werden. Hierauf muß sich also auch der bestellte Administrator lediglich einschränken, mithin keine neue Geschäfte anfangen, keine Wechsel ausstellen und acceptiren, noch weniger aber auffer dem Arbeitslohn für die von den Arbeitern inzwischen etwa fertig abgelieferten Waaren, an die Gläubiger einige Zah-

lung leisten, sondern sich damit begnügen, die schon angefangenen Geschäfte gehörig zu Ende zu bringen, die in der Arbeit befindlichen Waaren fertig machen zu lassen, und den Verkauf der fertigen Waaren auf Messen, Jahrmärkten, oder sonst für baares Geld, keinesweges aber, auf Kredit, fortzusetzen.

§. 4.

Der Administrator soll befugt sein, die ausstehenden Schulden einzuziehen, und darüber Quittung zu leisten. Jedoch müssen die eingehenden Gelder, in so fern sie nicht zur Fortsetzung der Geschäfte erforderlich sind, zum gerichtlichen Depositorio unverzüglich abgeliefert werden.

§. 5.

Zum Betriebe dieser Geschäfte muß dem Administrator aus den vorräthigen oder etwa eingehenden Geldern der nöthige Vorschuß gegeben werden, und wenn etwa nicht so viel baares Geld, als erfordert wird, vorhanden seyn sollte, so muß das Gericht denselben autorisiren, mit Zuziehung des Curatoris, die benöthigte Summe zinsbar aufzunehmen, welchemnächst ein solches Darlehn, nach Vorschrift des §. 269., aus der bereitesten Masse vor allen übrigen Gläubigern wieder abzutragen ist.

Auch stehet dem Administrator frei, so oft es die Geschäfte erfordern, die in Beschlag genommene Hauptbücher und Korrespondenz, in Beisein des Curatoris, oder des ihm nach den unten vorkommenden Bestimmungen zu bestellenden Aufsehers, oder auch eines Mitgliedes des Gerichts, einzusehen.

§. 6.

Für diese Administration gebühret dem Administrator eine verhältnißmäßige Belohnung, deren Bestimmung der

Vereinigung der Gläubiger in dem nach §. 238. anzusetzenden Termine und eventualiter dem Ermessen des Gerichts überlassen bleibt. Eine besondere Kautionsleistung von Seiten des Administrators bedarf es in der Regel nicht, dagegen aber muß demselben von dem Gericht ausser dem Curator allemal ein besonderer Aufseher, und zwar vorzüglich aus der Zahl der am Orte wohnenden Gläubiger, oder, wenn sich unter diesen kein fähiges Subjekt findet, ein anderer Sachverständiger beigeordnet werden. Diesem liegt es ob, die Verwaltung des Administratoris ununterbrochen zu kontrolliren, besonders aber mit Zuziehung des Curatoris, von Zeit zu Zeit, und wenigstens wöchentlich einmal dessen Kasse zu revidiren, für die Ablieferung der eingegangenen Gelder, welche nicht zum Betriebe der Geschäfte gebraucht werden, an das Depositum zu sorgen; überhaupt aber in allen vorkommenden zweifelhaften Fällen dem Administrator mit seinem Rath und Gutachten an die Hand zu gehen.

Hiernach liegt dem Gerichte ob, dem Administrator, gleich bei seiner Anstellung, die nöthige Anweisung zu ertheilen.

§. 7.

Wenn ausser dem Falle eines Conkurses, im Wege der Exekution, das Waarenlager eines Kaufmanns (13), oder

(13) Hierdurch wird also die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil. 1. Tit. 24 §. 71. dahin erweitert, daß auch die Auspfändung auf das Waarenlager eines Kaufmanns oder einer Fabrik, oder die Materialien und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers nicht ohne vorhergegangene Festsetzung der, bei der Beschlagnehmung zu treffenden nähern Maaßregeln erstrekt werden kann.

d. H.

oder einer Fabrik, oder die Materialien und Waarenvorräthe eines in ausgebreitetem Verkehr stehenden Handwerkers in Beschlag genommen werden sollen, so müssen die auf die Exekution andringenden Gläubiger jederzeit ihre bestimmte Erklärung über die bei der Beschlagnehmung zu treffenden näheren Maßregeln abgeben, damit derselben gemäß, sodann dem Befinden nach, allenfalls mit Zuziehung des Schuldners und eines Werksverständigen, die weitere Einleitung getroffen werden könne. Uebrigens hat es wegen der Exekution gegen Handwerker bei den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Titel 24. §. 95. 96. sein Bewenden (14).

---

(14) Bei dieser Exekution gegen Handwerker ist auf das Reskript vom 21sten Dezember 1800. (Neues Archiv Band 2. S. 18.) Rücksicht zu nehmen. Wenn, heißt es in diesem Reskript, der Abzug von dem Verdienste des Schuldners zur Befriedigung der Gläubiger nur so geringe ist, daß nicht einmal die Zinsen getilgt, oder auch nur nach aller Wahrscheinlichkeit die Kapitalien während der Lebenszeit des Schuldners nicht abgeführt werden können, muß diese Art der Exekution für nicht anwendbar angesehen und nach dem Antrag der Kreditoren mit den übrigen Graden der Exekution, auch wenn dazu kein anderer Gegenstand vorhanden ist, auf ausdrückliches Verlangen der Gläubiger mit Personalarrest verfahren werden. Die Vorschrift des §. 95. ist nur dann anzuwenden, wenn von der Exekution in das Mobiliar des Schuldners die Rede ist. Sie schließt keinesweges die übrigen Grade der Exekution aus, welches, wenn solches beabsichtigt wäre, ausdrücklich erwähnt seyn würde; es soll vielmehr nur die Abwendung des gänzlichen Ruins des Schuldners mit der Befriedigung des Gläubigers verbunden werden, und cessirt daher, wenn es klar ist, daß die letztere Absicht nicht erreicht werden kann. — Die Beurtheilung dieser Fälle muß in concreto geschehen, und es lassen sich darüber keine genauere, als die im Gesetz enthaltenen Anweisungen ertheilen; dagegen aber hat es kein Bedenken, daß in Fällen, wo die Vorschrift des §. 95. wirklich Anwendung findet, und mehrere Kreditoren von dem Ver-

Fünfter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei der Subhastation kleiner städtischer Grundstücke und Gerechtigkeiten.

Zu §. 30. 65. Theil 1. Titel 52. der Allgemeinen Gerichtsordnung.

Wenn kleine städtische Grundstücke, imgleichen Gerechtigkeiten, subhastirt werden sollen, sind die nämlichen Grundsätze, wie bei Veräusserung der Kossäten-, Büdner- und anderer kleinen Rustikalbesitzungen, anzuwenden (15)

---

dienste des Debitors befriedigt sein wollen, nicht die frühere Meldung oder Entstehung der Forderung, sondern nur die gesetzliche Priorität ein Vorzugsrecht geben könne, und die mit einem gleichen Vorzugsrechte versehenen Forderungen tributarisch bezahlt werden müssen (Durch die in fine dieses Rescripts verordnete Kollation der Gläubiger ist jedoch keinesweges die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 447. seqq. aufgehoben. Es ist nur von Meldung oder Entstehung der Forderung die Rede. Haben mehrere Gläubiger vor ausgebrochenem Konkurse oder Beschlagnehmung des Handwerkszeugs und der Materialien und Waarenvorräthe des Handwerkers Auspfändung derselben nachgesucht, so geniessen sie auf diese Effekten das Vorzugsrecht der 5ten Klasse und bestimmt die Zeit der geschehenen Immission die Priorität unter ihnen). ——— Auch vergesse man nicht die Vorschrift der Zirkularverordnung vom 19ten Dezember 1799. Abschnitt VII., wenn ein Gläubiger, welcher schuldig erachtet worden, seinem zur Klasse der Künstler oder Handwerker gehörenden Schuldner Zahlungstermine zu bewilligen, hiernächst behauptet, daß die Umstände sich geändert, daß der Schuldner der ihm zugestandenen Rechtswohlthat sich unwehrt bezeiget, oder daß die bei der Verfügung zum Grunde liegende Thatsachen unrichtig befunden worden, so findet eben das Verfahren statt, welches wegen des Moratorii in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 47. § 41. vorgeschrieben ist, so wie in Ansehung der zulässigen Rechtsmittel gegen das auf sothanes Verfahren erfolgende Erkenntniß der §. 42. dieses Titels zur Richtschnur dient.

d. H.

(15) Das Justizdepartement hatte schon in dem Reskript vom

5.

Zirkularreſcript des Juſtizminiſterii an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia über das Ein- und Ausbringen der bei der Banque zu belegenden Kapitalien, vom 16ten März 1804.

(Depoſitalordnung vom 15ten September 1783. Tit. 2. §. 209.)

Da die Erfahrung es gelehrt hat, daß nicht alle Gerichte, bei Belegung der Kapitalien aus ihren gerichtlichen und vormundſchaftlichen Depoſitis bei der Banque, von gleichen Grundſätzen ausgehen; ſo communiziren Wir Euch anliegend ein von dem Haupt-Banko-Direktorio mitgetheiltes Promemoria, die Grundſätze der Banque, über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien betreffend, nicht allein zu Eurer eigenen Nachachtung, ſondern auch um die Untergerichte in Eurem Departement darnach zu inſtruiren und anzuweiſen. Wir fügen dem allegirten Aufſatze nur noch die Erläuterung bei, wie der ſub No. 2. gedachte Grundſatz dahin zu verſtehen iſt, daß bei den für das General-Depoſitum zu belegenden Geldern, jedesmal die Beſtände der Intereſſenten, deren Gelder nur mit 2 pro Cent verzinſet worden, von den Beſtänden der ad No. 5 et 6 gedachten Depoſitorum zu ſepariren ſey, und bei Belegung der erſtern, der Banque davon Nachricht zu geben iſt.

---

zten März 1800. (Neues Archiv Band 1. S. 26.) dieſen Vorſchlag der Südpreußiſchen Regierung zu Warſchau genehmiget.

d. H.

Grundsätze der Banque über das Ein- und Ausbringen der zu belegenden Kapitalien.

1. Nimmt die Banque nur vollwichtiges Gold, nach dem preußischem Passirgewicht, und grobes preußisches Kourant, beides unter 50 Thlr. gar nicht, über 50 Thlr. aber nur in Dekaden an.

2. Ist von den respektiven Ober- und Untergerichten bei Absendung der Gelder an die Banque, jedesmal in dem Schreiben die spezielle Beschaffenheit derselben zu bemerken, indem die allgemeine Bezeichnung: ob sie zum Pupillar- oder Judicial-Deposito gehören, zur Beurtheilung des Zinssatzes, nicht jedesmal hinreichend ist. Dies gilt auch bei den, den piis corporibus gehörenden Geldern, und hat das pium corpus, oder die Anstalt, welchem die Gelder eigentlich zustehen, ebenfalls genau die Bestimmung und den Zweck derselben, Behufs des Zinsfußes, anzugeben.

3. Nur die vormundschaftlichen Depositat- und milden Stiftungsgelder genießen die Portofreiheit, wenn sie unter öffentlichem Siegel und unter der speziellen Rubrike resp.

Pupillen-Sache und
Milde Stiftungs-Sache

abgesandt werden, dahingegen aber müssen die übrigen sich zur Belegung bei der Banque qualifizirenden Gelder frankirt werden (16).

---

(16) Durch das Zirkularrescript vom 10ten April 1802.

4. Pupillengelder werden mit drei Prozent verzinset, wenn solche ein völlig freies Vermögen und uneingeschränktes Peculium sind, woran sonst Niemand Rechte hat, und Kapital und Zinsen den Kindern jure proprio gebühren.
5. Alle Kirchen-, Wittwen- und Armenkassen, und überhaupt alle milde Stiftungskapitalien, werden ohne Unterschied mit zwei und ein halb Prozent verzinset: so wie auch
6. gerichtliche Deposita; und werden dafür gehalten, alle in Konkursen und Liquidationen begriffene, und sonst streitige Gelder.
7. Kämmerei-, Bürger- und Städtekassen- und dergleichen Gelder erhalten nur zwei Prozent.
8. Blödsinnige Personen, die mit ihrem Vermögen unter gerichtlicher Vormundschaft stehen, werden in Ansehung des Zinssatzes, ohne Rücksicht auf ihre erlangte Großjährigkeit, den Minderjährigen gleich geachtet, und erhalten drei Prozent Zinsen.
9. Minderjährige erhalten von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an, nur zwei Prozent Zinsen.

(Edikten-Sammlung von 1802. S. 839) ist sämmtlichen Landes-Justizkollegien bekannt gemacht worden, daß auf den Antrag des General-Postamts durch die an den Großkanzler ergangene Kabinetsordre vom 5ten ej. m. festgesetzt sei, daß hinführo die bisher bestandene Portofreiheit der aus den Judicial-Depositis zur zinsbaren Belegung an die Banque und deren Komtoirs einzusendenden und von da zurückkommenden Gelder nicht ferner statt finden, sondern die ursprüngliche Portopflichtigkeit dieser Gelder wieder hergestellt, dagegen aber es bei der den Pupillen-Depositis in Ansehung der an die Banque zu sendenden und von dort zurückkommenden Gelder bewilligten Portofreiheit nach wie vor sein Bewenden haben solle.

H. H.

10. Das Vermögen majorenner Abwesenden und Verschwender, so wie auch die Antheile majorenner Interessenten, welche bei einer gemeinschaftlichen Erbmasse konkurriren, aber, werden ohne Rücksicht auf die Art der Deposition, nur mit zwei Prozent verzinset. (17)

11. Von den in Golde belegten Kapitalien werden die Zinsen nur in so fern in Golde entrichtet, als solches in wirklich ausgeprägten Goldstücken geschehen kann, und was dahin nicht reicht, wird in Kourant ohne Vergütung von Agio bezahlt, und

12. an den Zinsen der ausgehenden Kapitalien der Einbringungs- und Belegungs-Tag gekürzt.

Berlin den 8ten Mai 1804.

---

(17) Durch diese Grundsätze ad 9 und 10. werden die in dem Zirkulare vom 7ten Januar 1778. (Ediften-Sammlung von 1778. Nr. 3. S. 1191.) den sämmtlichen Landes-Justiz-Kollegien bekannt gemachten und bisher befolgten Grundsätze bei Belegung der Depositalgelder auf der Banque zum Theil alterirt, indem die ad 9 und 10. festgesetzte Verzinsung zu zwei Prozent, zu zwei und ein halb Prozent bisher statt fand. — Nach dem Zirkularreskript vom 7ten Januar 1778. sollen, wenn bei Erbschafts- oder andern Fällen, Baarschaften Mündiger und Unmündiger zusammen zufallen, und ehe die Quanta der Unmündigen davon ausgemacht worden, pro indiviso bei der Banque belegt worden, das Interesse der Unmündigen, bei solchem Kapital ungeachtet, so lange, bis ihr Antheil davon in quanto ausgemachet und für sie auf eine eigene Obligation besonders belegt sein wird, dergleichen Erbschaftsgelder nur zu zwei und ein halb Prozent verzinset werden. Nach den obigen Grundsätzen ad 10 können aber Gelder aus solcher, majorennen und minorennen Interessenten zu gehörigen Erbmasse nur mit zwei Prozent verzinset werden.

d. H.

6.

Zirkularreſcript des Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia über das Vorzugsrecht des Fiſci bei Konkurſen in Anſehung der Acciſe- und Zollſachen, vom 19ten Mai 1804.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 50. §. 400. 476.)

Durch die in der Allgemeinen Gerichtsordnung erfolgte Aufhebung des ſtillſchweigenden Pfandrechts des Fiſci in Anſehung der Geldſtrafen, und dadurch, daß dieſelben zu blos perſönlichen Forderungen gemacht ſind, auch verordnet iſt, daß ſie im Konkurſe nur nach Befriedigung aller Gläubiger bezahlt werden ſollen, iſt zwar die Beſtimmung des Acciſe-Reglements vom 11ten Juli 1772. S. 3., wonach die Anſprüche des Fiſci an einen Kontrebandier durch Vermögens-Beſchlagnahme und Eintragungen in die Hypothekenbücher geſichert werden ſollen, ſtillſchweigend aufgehoben, (18) indem ſich ſelbige auf die alte Hypothekenordnung vom 4ten Februar 1722. und auf den Codicem Fridericianum gründete, wonach dem Fiſko ein ſtillſchweigendes Unterpfand mit allen Vorzugsrechten in dem Vermögen des Beſtraften zuſtand, zumal auch die Hypothekenordnung vom Jahre 1783. feſtgeſetzt hat,

(18) Die Vorſchrift des Acciſe-Reglements vom 11ten Juni 1772. Kap. 3. §. 31. konnte um ſo weniger bis jetzt als aufgehoben angeſehen werden, als ſolche durch das, auf ein Gutachten der Geſetzkommiſſion ſich gründende Reſcript vom 28ſten Februar 1783. (Kleins Annalen B 1. S. 81.) und die Entſcheidung der Geſetzkommiſſion vom 6ten Sept. 1796. (Stengel Band 4. S. 293.) beſtätigt wird.

d. H.

daß wegen persönlicher Anforderungen keine Protestationen in die Hypothekenbücher eingetragen werden sollen. Da indessen die nicht ausdrücklich erfolgte Aufhebung der obgedachten Verordnung des Accise-Reglements de 1772. die Veranlassung gegeben hat, daß das Vorzugsrecht des Fisci als ein Pfandrecht in Konkursen noch hier und dort geltend gemacht werden soll; so haben sich der Großkanzler und der Chef des Accise- und Zolldepartements zu dem Immediat-Antrage vereiniget, daß dieser Verschiedenheit des Verfahrens durch eine Allerhöchste Entscheidung ein Ende gemacht werden möge. Diese ist nach dem Antrage der referirenden Staatsminister durch eine Kabinetsordre vom gestrigen Dato erfolgt, von welcher Wir Euch zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen eine Abschrift anliegend zufertigen.

Mein lieber Staats-Minister Groß-Kanzler von Goldbeck und von Struensee! Auf Euern Bericht vom 10ten d. M. wegen des bisher vom Fiskus in Konkursen der Kontrebandiers, in Ansehung der Accise- und Zollstrafen geltend gemachten Vorzugsrechts, will ich bei den von Euch angeführten Umständen genehmigen, daß es zwar bei der verordneten Konfiskation der Kontrebande in jedem Falle verbleiben, auch fernerhin die Anwendung aller gesetzlichen Mittel zur Sicherstellung des Fisci wegen Strafe und Kosten, durch Kaution und Beschlagnehmung der Effekten und der Person des Kontrebandiers angewendet werden kann; daß jedoch kein Pfand- und hypothekarisches Recht, zum Nachtheil anderer Gläubiger desselben mehr geltend gemacht, vielmehr die Ansetzung der Accise- und Zollstrafen auch nur erst nach Befriedigung aller andern Gläubiger geschehen, und bei einem Ausfalle, der

Kontrebandier mit verhältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden darf.

7.

Verordnung, mittelst welcher die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 15. Absch. 4. vom Postregal berichtiget und erläutert worden.

1.

Berichtigung §. 143.

Alle versiegelte und verschlossene Briefe, wohin auch die zugenäheten gehören, imgleichen alle Pakete von 40 Pfund und darunter, desgleichen alle baare Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosa, ohne Unterschied des Gewichts, sollen nur durch die Post verschickt werden.

2.

Zusatz zwischen §. §. 143 und 144.

Niemand darf mehrere Briefe unter ein Kouvert oder in ein Packet verschließen, und solche zu Schmälerung der Posteinkünfte unrichtig deklariren; im ersten Uebertretungsfall werden die vierfachen, im zweiten die achtfachen und im dritten die zwölffachen Postgefälle verwirkt.

3.

Zusatz zwischen §. §. 145 und 146.

Niemand darf Briefe unter andere Sachen, welche nach einer geringern Taxe befördert werden, verpakken und auf diese Art die Posteinkünfte schmälern, bei Strafe von zehn Thalern für jeden auf diese Art der geordneten Taxe entzogenen Brief.

4.

Zusatz zu §. 147.

Der Bote oder Fuhrmann darf aber nur für ihn allein gedungen werden, und muß auf das Ueberbringen seiner Briefe und Packete ausschließlich eingeschränkt seyn.

5.

Berichtigung §. 150.

Will jemand besonderer Umstände oder Ursachen wegen, sich eines Reisenden, eines Fuhrmanns oder Schiffers, oder überhaupt einer sich darbietenden Gelegenheit, zur Fortschaffung seiner Briefe oder postmäßigen Packete, bedienen;

so muß der Reisende, Fuhrmann, Schiffer ꝛc. sich vor der Abreise im Postamte melden, darüber eine ordentliche Karte entnehmen, solche im Postamte des Bestimmungsorts abgeben, und das gesetzmäßige Porto davon berichtigen.

Bei Versendungen durch expresse Boten bedarf es in der Regel der Meldung im Postamt und Ertheilung der Postkarte nicht, ausgenommen an denjenigen Orten, wo die Lokalität die Einführung dieser Ordnung nothwendig macht.

Hiervon wird das Publikum von dem General-Postamt besonders unterrichtet.

6.

Abänderung.

Anstatt der hinwegfallenden §. §. 152 und 154 wird hierdurch verordnet:

§. 152. a) Niemand darf sich eine Postroute mit Miethspferden stationweise befördern lassen, oder dazu Pferde hergeben, auch darf auf einer Reise nicht anders als mit Postpferden gewechselt

werden, wenn vom Angespann für Bezahlung die Rede ist.

b) Dahingegen steht einem Jeden frei, sich mit eigenen Pferden, oder auch mit Pferden guter Freunde, in sofern sie unentgeldlich gestellt werden, Relais legen zu lassen.

c) Reisende, welche mit Extrapost oder eigenen Pferden angekommen sind, können sich in der Regel mit Lohnpferden weiter befördern lassen, wenn sie sich am Ort der Ankunft drei Tage, das ist, 72 Stunden lang, aufgehalten haben. Da, wo bereits kürzere Fristen bestimmt sind, behält es dabei sein Bewenden.

Hiervon macht jedoch die Residenz Berlin, nach dem Avertissement vom 13ten Januar 1792. in so weit eine Ausnahme, daß kein Reisender, welcher daselbst mit Extra-Postpferden angekommen ist, mit Lohnfuhren weiter gehen oder zurückreisen kann, und zwar ohne Einschränkung auf einen bestimmten Zeitraum.

7.

Berichtigung und Zusatz zu §. 153.

a) Derjenige, welcher Personen für Lohn oder Vergeltung fahren läßt, ist schuldig, diese Fuhre, wenn sie über eine Meile geht, vor der Abfahrt dem dasigen, oder zunächst zu berührenden Postamte anzuzeigen, sich zu seiner Legitimation den geordneten Fuhrzettel verabreichen zu lassen, und die Gefälle dafür bis an den Bestimmungsort zu berichtigen.

b) Die Verbindlichkeit, den Fuhrzettel zu entnehmen liegt lediglich dem Fuhrmann ob, und kann der Reisende nur in sofern mit besprochen werden,

als er sich bei Defraudationen dieser Gefälle thätig bewiesen hat.

c) Wird die Lohnfuhre vom Lande oder aus einem Orte, wo kein Postamt, Postwärterei oder Fuhrzettel-Expedition vorhanden ist, geleistet, und berührt der Fuhrmann auf der Poststraße, welche er zu halten verbunden ist, ein Postamt, Postwärterei, oder Fuhrzettel-Expedition; so ist derselbe schuldig, wenn er die übernommene Fuhre weiter verrichten will, den Postfuhrzettel bei vorgedachter Postanstalt, welche er zuerst berührt, und zwar auf die Meilenzahl von dem Ort der Abfahrt an, bis zu dem Orte der Bestimmung zu lösen: gehet aber nur die Reise bis an einen der vorgedachten Orte, so kann er zur Entrichtung der Fuhrzettelgefälle nur dann angehalten werden, wenn er die Person wieder an den Ort der Abfahrt zurückbringt.

8.

Abänderung §. 154.

Die Art der Erhebung der Fuhrzettelgefälle, so wie die Ausnahme von Erlegung derselben, und der Anspruch auf Gratis-Zettel ist durch besondere Fuhr-Reglements und Cirkularia bestimmt.

9.

Berichtigung §. 156.

Wie die vorfallenden Post-Contraventionen und Defraudationen zu bestrafen, ist in der erneuerten Postordnung, in den Fuhr- und Extrapost-Reglements, auch andern speziellen Gesetzen angeordnet, und wird hierdurch nur noch besonders bestimmt:

daß, in sofern jene Gesetze nicht für jeden Fall

besonders sanktioniren, alles dasjenige, was von der Verhaftung der Kontravenienten und Defraudanten anderer Königl. Gefälle für ihre Dienstboten und Angehörigen, P. 2. Tit. 20. §. 293., Tit. 8. §. 515 und ferner §. 2455. des allgemeinen Landrechts festgesetzt ist, auch auf die Post-Contraventionen in ihrem ganzen Umfange statt finden soll.

10.

Zusatz zu §. 167.

a) In der Regel sind alle Briefe und Sachen Portopflichtig, die Portofreiheit ist eine Ausnahme von der Regel, und muß sich auf besondere Gesetze und Verfügungen gründen.

b) Briefe, die an Staatsminister, Vorgesetzte der Departements und geheime Kabinetsräthe gerichtet sind, dürfen von den Postämtern innerhalb Landes nicht anders, als gegen Erlegung des Porto, angenommen werden.

11.

Abänderung §. 168.

Der ganze §. 168. fällt weg, da der Frankirungszwang nicht so allgemein statt findet. Dagegen tritt ein:

Wer sich zu einem Portopflichtigen Schreiben einer Portofreien Rubrik bedient, oder es in ein Paket oder Brief verpacket, welcher gesetzlich zur Portofreiheit geeignet ist, verwirkt die in den dieserhalb ergangenen besondern Gesetzen bestimmte Strafe.

12.

Berichtigung §. 169.

Wer zur Beförderung oder Versteckung einer dergle-

chen Post-Contravention ein öffentliches Siegel mißbraucht, hat die in den Postgesetzen dieserhalb besonders bestimmte Strafe verwirkt (19)

13.

Abänderung und Berichtigung §. 198.

In allen Fällen, wo die Postämter blos dem Glauben des Aufgebers folgen, ohne daß sie sich von dem wirklichen Inhalte überzeugen, dürfen selbige, in so fern sie am Bestimmungsort das Paket, den Beutel oder das Faß unversehrt abliefern, nur das Gewicht vertreten, welches bei der Aufgabe zur Post deklariret und verifiziret worden. Da aber, wo die Postordnung die spezielle Deklaration der auf die Post zu gebenden Effekten, bei Verlust alles Ersatzes, vorschreibt, muß auch diese spezielle Deklaration erfolgen.

14.

Zusatz zu §. 219.

Denn das Postwesen vertritt kein Passagiergut.

15.

Zusatz zu §. 226.

Niemand, ohne Unterschied des Standes und der Person, darf sich bei seinen Reisen der Post-Insignien bei der in der Postordnung festgesetzten Strafe bedienen.

---

(19) S. erneuerte allgemeine Post-Ordnung für sämmtliche Königliche Staaten vom 26sten November 1782. (Ediktensammlung von 1782. S. 1726. seqq). Das Reglement für die Landfutscher und Fuhrleute vom 10ten August 1766. (Ediktensammlung von 1766. S. 515) Erneuertes allgemeines Edikt wegen Beschleunignng der Extraposten vom 30sten April 1755. (Ediktensammlung von 1755. S. 815.)

d. H.

8.

Cirkulare des Justizministerii an sämmtliche Justizkollegia wegen der fiskalischen Vorrechte der Offizier-Wittwenkasse. vom 25sten Juni 1804.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 23. §. 46, Tit. 35. §. 26, Tit. 50. §. 361.)

Besage einer unterm 21sten Juni c. an den Staatsrath ergangenen allerhöchsten Kabinetsordre, sind der Offizier-Wittwenkasse die nemlichen fiskalischen Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28sten Dezember 1775. der allgemeinen Wittwenanstalt ertheilt sind, dahin bewilliget worden, daß die gedachte Kasse alle Privilegien einer von der allerhöchsten Person allein abhängenden milden Stiftung erhalte, und derselben insbesondere fiskalische Rechte, bei Rechtshändeln eine unbeschränkte Befreiung von dem Gebrauche des Stempelpapiers und von Gerichts Sportuln, auch die Postfreiheit für den Schriftwechsel, welchen die General-Direktion selbst zum Besten der ganzen Anstalt mit den Landeskollegien und Gerichten nöthig findet, und endlich die Befreiung vom Gebrauche des Stempelpapiers, bei den der Offizier-Wittwenkasse auszustellenden Wechseln, und den dazu erforderlichen Attesten, zustehen sollen (20).

---

(20) Schon durch das Reskript vom 30sten Mai 1796. (Edictensammlung von 1796. S. 419.) wurde zufolge einer Kabinetsordre vom 27sten ej. m. dem Kammergericht bekannt gemacht, daß der Offizier Wittwenkasse die Ausübung fiskalischer Gerechtsame, in ihrem ganzem Umfange, bei allen ihren Geschäften, ohne Auswahl so wie die Vorrechte der übrigen Königl. Kassen in Konkursen, ohne Einschränkung zugestanden werden, und zu statten kommen sollten. — Die Rechte und Vorzüge, welche durch den §. 41. des Patents und Reglements vom 28sten Dezember 1775. (Edikten-

9.

Cirkulare des Justizministerii an sämmtliche Justiz-Collegia wegen des bei den Reſcripten des Kriminaldepartements, wodurch die Bestätigung der in Untersuchungs-Sachen abgefaßten Erkenntnisse erfolgt, zu adhibirenden Stempels vom 1sten Juli 1804.

(Anweisung vom 17ten September 1802. §. 3. XIV.)

Nach der bisherigen Verfassung der geheimen Staatskanzlei, wurden zu denen Reſcripten des Kriminaldepartements, wodurch die Bestätigung der in Untersuchungssachen abgefaßten Erkenntnisse erfolgte, die gesetzlichen Stempel nicht adhibirt, deren Betrag vielmehr in solle unter denen zu berichtigenden geheimen Kanzleigebühren mit liquidirt, und wenn diese eingegangen, nachträglich zu den geheimen Kanzleiakten supplirt. Hierbei soll es auch in Zukunft sein Bewenden haben; inzwischen wollen Wir Euch von dieser Einrichtung hierdurch Kenntniß geben, um dafür zweckmäßig zu sorgen, daß die gedachten Stempelgebühren bei den nach rechtskräftig beendigter Untersuchung anzulegenden Schlußrechnungen nicht mit liquidirt, und solchergestalt errores dupli vermieden werden.

10.

---

sammlung von 1775. Nr. 63. S. 403) der Allgemeinen Wittwenanstalt ertheilt sind, und gegenwärtig durch die Kabinetsordre vom 21sten Juni 1804. der Offizier-Wittwenkasse zugestanden worden, auch im obigen Reſcript vom 25sten Junii d. J. ausführlich erwähnt sind, sind jedoch weit ausgedehnter, als diejenigen, die ihr nach der Kabinetsordre vom 27sten Mai 1796. zu statten kommen.

d. H.

10.

Circularrescript des Justizministerii an sämmtliche Justizcollegia, worin festgesetzt ist, daß Erkenntnisse nicht durch Rescripte aufgehoben werden können, vom 14ten Juli 1804.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 16. §. 1.)

Es ist mehrmalen vorgekommen, daß in Fällen, wo wider die deutliche Vorschrift der Prozeßordnung, Erkenntnisse abgefaßt worden, solche durch Rescripte wieder aufgehoben werden; da es indessen immer zu einer bedenklichen Willkühr, die in Justizsachen schlechterdings nicht statt finden muß, führen kann, wenn Erkenntnisse durch bloße Rescripte für unkräftig erklärt werden können: so haben Wir Euch in Gemäßheit einer von Unserer Allerhöchsten Person an den Groß-Kanzler erlassenen Kabinets-Ordre hierauf aufmerksam machen wollen, und verordnen hierdurch, daß in allen Fällen, wo ein Gerichtshof gegen die deutliche Vorschrift der Gerichtsordnung, und mit Beiseitesetzung des verordneten Verfahrens, ein Erkenntniß abgefaßt hat, der gekränkten Parthei, entweder durch Verstattung der Appellation oder Revision, oder wo diese Rechtsmittel unzulässig sind, durch Zulassung der Nullitätsklage, Remedur verschafft werden soll.

11.

Circularrescript vom 21sten Juli 1804. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen der den Juden gegebenen Erlaubniß, sich den Ritualgesetzen zu entziehen und den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen.

Wir haben in der an den Groß-Kanzler sub dato

Charlottenburg den 17ten d. M. erlassenen abschriftlich anliegenden Kabinets-Ordre festzusetzen geruhet, daß in Zukunft einem jeden schutzverwandten Juden, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen entziehen zu wollen, und dagegen den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, solches zu gestatten sey. Zu Eurer Nachricht machen wir Euch solches hiermit bekannt, und wird übrigens zur Vermeidung aller willkührlichen Abweichungen ein solcher Antrag zum gerichtlichen Protokoll aufgenommen werden müssen. (21)

ad No. 11.

Allerhöchste Kabinets-Ordre.

Mein lieber Groß-Kanzler von Goldbeck! Auf Eure Anfrage vom 13ten d. M. ertheile Ich Euch zum Bescheide: daß unbedenklich einem jeden schutzverwandten Ju-

---

(21) Dadurch aber, daß die Juden den Ritualgesetzen sich entziehen und den Vorschriften des allgemeinen Landrechts sich unterwerfen zu wollen, zum gerichtlichen Protokoll erklären, werden ihre besondern Rechte und Verbindlichkeiten in den Preußischen Staaten unter einander und gegen die übrigen Einwohner des Preußischen Staats nicht ganz aufgehoben. Das Privatrecht der Juden in den Preußischen Staaten gründet sich theils auf die vom Gesetzgeber in Ansehung ihrer erlassenen besondern Gesetze, theils auf ihr Mosaisch-Talmudisch Recht oder die durch das General-Juden-Privilegium für sämmtliche Preuß. Staaten vom 17ten April 1750 ihnen nachgelassenen Ritualgesetze. Letztere erstrecken sich nur auf Ehe-Erbfolge- und Vormundschafts-Sachen. In Ansehung dieser soll es ihnen freistehen, sich denselben zu entziehen und sich den allgemeinen Gesetzen zu unterwerfen. Dem ungeachtet aber bleibt es bei demjenigen, was in den Preußischen Gesetzen in Ansehung der Juden bestimmt worden, besonders bei dem General-Juden-Privilegio und Reglement vom 17ten April 1750, dem Pfand- und Leih-Reglement vom 13ten März 1787 und den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

d. H.

den, wenn er darauf anträgt, sich ohne Ausnahme den Ritualgesetzen entziehen zu wollen und sich den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu unterwerfen, dieses zu gestatten sey.

Charlottenburg den 17ten Juli 1804.

12.

Verordnung, betreffend die Bestimmung der unmittelbaren Staatsdiener bei Veränderung ihres Wohnsitzes innerhalb Landes vom Abfahrtsgelde, vom 8ten September 1804.

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 17. §. 141. 174.)

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen, wie wir in Betracht:

„daß nach den schon längst bestehenden gesetzlichen Vorschriften von dem Vermögen Unserer Unterthanen, und also auch Unserer unmittelbaren Staatsdiener, welches nur aus einer Unsrer Provinz in die andre gehet, dem Staate kein Abfahrtsgeld mehr bezahlet wird (22); daß auch das Recht der Magistrate und Gerichtsobrigkeiten, solches von denselben innerhalb Landes zu fordern, bereits durch ältere Verordnungen in den mehresten Provinzen gänzlich aufgehoben ist, und dasselbe nachher nur noch in

---

(22) Wegen dieser Befreiung von dem Staate zu zahlenden Abfahrtsgelde S. Reskript vom 8ten Juli 1750, Edikt vom 24sten Dezember 1751. §. 21, Reskript vom 20sten April 1758, Reskript vom 22sten Februar 1776, Reskript vom 5ten August 1776, Reskript vom 25sten November 1777, und Allgemeines Landrecht, Theil 2. Tit. 17. §. 143.

d. H.

einigen derselben, größtentheils nur erwiederungsweise, gefordert und entrichtet wird (23); daß ferner, so viel Unsere unmittelbaren Staatsdiener anbetrifft, ein solcher Fall, und der damit verknüpfte, bloß von Unsrer Willkühr, in Ansehung der Verschickung Unsrer Dienerschaft abhängende, mithin höchst zufällige Vortheil, sich um so seltener ereignen kann, als dergleichen Personen in der Regel der Gerichtsbarkeit der Magistrate und Patrimonial-Gerichte nicht unterworfen sind (24); daß endlich aber, wenn er eintritt, kein Grund abzusehen, aus welchem diejenigen Diener des Staats, welche das mit ihrer Dienstpflicht verknüpfte Wohl des letztern zu einer Veränderung ihres Wohnorts nöthigt, deshalb einen ganz unverschuldeten Verlust ihres Vermögens leiden sollen;"

---

(23) In der Chur- und Neumark soll bei Magistraten dieser Census emigrationis von städtischen Einwohnern, nach der Deklaration vom 15ten Oktobr. 1787, (Ediktensammlung von 1787. S. 1601.) bloß jure retorsionis, nemlich alsdann statt finden, wenn der Wegziehende sich unter eine solche Patrimonialgerichtsbarkeit begiebt, deren Inhaber von seinen in diese Stadt ziehenden Jurisdiktions-Gesessenen den Abzug fordert. — In Schlesien dagegen behalten die Privatgerichtsobrigkeiten ihr Abschoßrecht gegen diejenigen, die sich in andere Königl. Provinzen begeben, nach dem Edikt vom 24sten Dezember 1751. (Schlesische Ediktensammlung Theil 4. S. 416.)

d. H.

(24) Nach dem Reskript vom 26sten September 1791. (Ediktensammlung von 1791. S. 215.) gehört dem Fisko der Abschoß von sämmtlichen Eximirten, und ist das Abschoßrecht kein nothwendiges annexum jurisdictionis: es mußten also, wenn Eximirte der Gerichtsbarkeit der Magistrate und Patrimonialgerichte unterworfen waren, diese nachweisen, daß ihr Recht, Abschoß zu fordern, entweder in ausdrücklichen Privilegiis, oder in einer wohl hergebrachten, mit den erforderlichen Requisitis versehenen Observanz beruhe.

d. H.

schon längst darauf bedacht gewesen sind, dieselben von dieser drückenden Last zu befreien. Nachdem nun Unsere Gesetz-Kommission mit ihrem Gutachten über die deshalb gemachten Vorschläge gehört, und Uns von Unserem General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Direktorio und Unserm Groß-Kanzler, wirklichen Geheimen Staats- und Justizminister von Goldbeck darüber Vortrag geschehen ist; so beschließen und verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die wirklichen unmittelbaren in Unsern Militair- und Civil-Diensten anzustellenden oder bereits angestellten Staatsdiener sind bei Veränderung ihres Wohnsitzes, innerhalb Landes, von Entrichtung des Abfahrtsgeldes aus ihrem gesammten Vermögen, es bestehe worin es wolle, frei.

§. 2.

Diese Freiheit stehet ihnen also auch in den Provinzen und Fällen zu, in welchen die andern Einwohner der erstern den Magistraten und Gerichtsobrigkeiten Abfahrtsgeld zu entrichten schuldig sind, und diese sind nicht befugt, dafür irgend eine Entschädigung zu fordern.

§. 3.

Einer gleichen Befreiung vom Abfahrtsgelde genießen die wirklichen unmittelbarrn Staatsdiener in Hinsicht des in ihrem Nießbrauch befindlichen Vermögens.

§. 4.

Eben dieselbe Bewandniß hat es mit dem, bei Schließung der Ehe schon besessenen, oder während derselben angefallenen Vermögen ihrer Ehefrauen, es mag zum vorbehaltenen oder eingebrachten gehören, als wel-

ches solchergestalt gleichfalls der Abfahrtssteuer nicht unterworfen ist.

§. 5.

Dagegen sind die ihres Amtes entsetzten unmittelbaren Staatsdiener nur in so fern, als sie zu ihrem voriger Wohnsitze zurückkehren, von der Entrichtung der genannten Steuer befreiet.

§. 6.

Die Befugniß derselben zur Zurückkehr zu dem vorigen Wohnsitze ist an keine Frist gebunden.

§. 7.

Auf gleiche Weise genießen diejenigen unmittelbaren Staatsdiener, welche ihren Abschied erhalten, dieser Befreiung von Erlegung des Abfahrtsgeldes, in so fern sie nemlich zu ihrem vorigen Wohnsitz zurückkehren.

§. 8.

Die Wittwen und geschiedenen Ehefrauen der genannten Offizianten haben sich jedoch nur auf den Fall ihrer Rückkehr zum vorigen Wohnsitze einer gleichen Befreiung ihres §. 4. näher bestimmten Vermögens vom Abfahrtsgelde zu erfreuen.

§. 9.

In Hinsicht der letztern macht es dabei keinen Unterschied, wenn sie für den schuldigen Theil erklärt worden sind.

§. 10.

Wenn inzwischen den Wittwen oder geschiedenen Ehefrauen erst nach dem Ableben ihrer Ehemänner oder nach erfolgter Scheidung Erbschaften oder sonst Vermögen zufällt, so können sie in Rücksicht derselben auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 11.

Ein gleiches gilt von demjenigen Vermögen, welches den unmittelbaren Staatsdienern, nachdem sie bereits ihren Abschied erhalten haben, oder ihres Amtes entsetzt worden, zufällt.

§. 12.

Zu den wirklichen unmittelbaren Staatsdienern, welchen die vorstehende Befreiung vom Abfahrtsgelde zustehen soll, gehören zuförderst alle Militärbediente, als Ober- Unteroffiziere und gemeine Soldaten, und die den letztern gleich zu achten; imgleichen alle Beamte, die zwar nicht zu wirklichen Kriegsdiensten, aber doch zum Kriegswesen bei der Armee oder in der Garnison verpflichtet sind; ferner vom Civilstand alle diejenige, welche unmittelbar in den Diensten des Staats wirklich stehen, aus einer Königlichen oder mit fiskalischen Vorrechten versehenen Salarienkasse eine Besoldung, oder, statt derselben, bestimmte Emolumente erheben, oder welche taxmäßige Gebühren unmittelbar einziehen, die sonst zu einer Königlichen Salarienkasse fließen würden; nicht minder diejenigen, welcher nach erfolgter Bestallung und Verpflichtung, in Erwartung einer erledigt werdenden Besoldung, dem Staate unmittelbare actuelle Dienste leisten; endlich auch diejenigen Geistlichen und Schullehrer, welche aus Königlichen Fonds salarirt, oder auch, ohne ein solches Salarium zu genießen, von den Staatsbehörden selbst zu Seelsorgern oder zu Verwaltung eines Schulamts berufen oder bestellet werden.

§. 13.

Alle andere in Diensten der dem Staate untergeordneten Kollegien, Korporationen und Gemeinden stehende, als landschaftliche, Ritterschaftliche und Städtische

Offizianten, oder die blos mit einem Charakter Bekleideten, die Mitglieder, Vorsteher und Offizianten der hohen und niederen Stifte, Kirchenvorsteher und andere weltliche Kirchenbediente, welche von der Gemeinde oder dem Patron bestellt werden, und Schullehrer bei gemeinen Schulen, deren Bestallung der Gerichtsobrigkeit zukommt, so wie die Vorsteher der Privat-Erziehungsanstalten und deren Gehülfen, können auf diese Befreiung keinen Anspruch machen.

§. 14.

Uebrigens findet diese Verordnung sofort in allen Fällen Anwendung, in welchen die Abfahrtsgelder von den davon solchergestalt befreieten Offizianten, oder ihren geschiedenen Ehefrauen und Wittwen, noch nicht entrichtet worden sind, wenn sie gleich vor Publikation desselben ihren Wohnsitz innerhalb Landes bereits verändert haben.

§. 15.

Schließlich sind die in dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen als Ausnahme von der Regel zu betrachten, welche keine ausdehnende Erklärung verstatten.

13.

Circularrescript des Justizministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, über die Prüfung und Anstellung der Referendarien und Auskultatoren, vom 12ten Oktober 1804.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 4.)

Da die bisherigen Versuche, den im Sinken begriffenen Fleiß der studirenden Jugend auf Universitäten auf

alle mögliche Weise zu beleben, nicht den erwünschten Erfolg gehabt haben, und noch täglich ungeschickte und sehr mittelmäßige Subjekte bei den angestellten Prüfungen gefunden werden, woran die zu kurze Dauer des Universitäts-Studii zum Theil Schuld ist; so haben Wir Allerhöchstselbst zu verordnen geruhet, daß der Studienplan auf einen Zeitraum von drei Jahren berechnet, und das Abiturienten-Examen nur eine Ausnahme begründen soll.

Unsere wohlthätige Absicht wird aber nicht erreicht werden, wenn Ihr nicht mit gehöriger Sorgfalt, nach den Vorschriften, die in der allgemeinen Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 4. und in den übrigen von Uns erlassenen Verordnungen, in Ansehung der Referendarien und Auskultatoren enthalten sind, zu verfahren, Euch angelegen sein lasset.

Wir haben bei mehreren Gelegenheiten wahrgenommen, daß die vorschriftsmäßigen Prüfungen derselben zu nachsichtig angestellt, und sehr viele als Auskultatoren zugelassen werden, die im Examine zwar einige oberflächlich erlernte Rechtssätze und Difinitionen herzusagen wissen, aber die Rechtswissenschaft nie gehörig studirt haben; selbst oft in den ersten Schulkenntnissen nicht gründlich unterrichtet sind. Solche Subjekte können sich bei der praktischen Arbeit nie ausbilden, sondern nur höchstens einige Routine erlangen, und gehen ohne gehörige Vorbereitung zum Referendariat über.

Es kann nicht ferner gestattet werden, daß durch diese Nachsicht der Gerichtshöfe unreife und ungeübte Subjekte sich in Justizbedienungen einschleichen, die sodann dem Dienst zum Nachtheil und zur Schande gereichen müssen: Wir haben deshalb für nöthig befunden,

Euch über diesen Gegenstand mit folgenden Anweisungen zu versehen:

1) Jeder Rechts-Kandidat, welcher als Auskultator angestellt zu werden wünscht, muß ein Zeugniß der Universität nicht nur über die in der Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 4. §. 1. enthaltene Gegenstände, sondern auch darüber beibringen, daß er drei Jahre hindurch auf der Universität studirt habe. Wer eine kürzere Zeit studirt hat, ist gar nicht zur Prüfung zuzulassen, es sey denn, daß er sich vor seinem Abgang der Universität zur Prüfung sistiret, und durch ein Attest nachgewiesen, daß er in kürzerer Zeit durch anhaltenden Fleiß sich die auf der Universität zu erhaltende Ausbildung erworben habe.

2) Dem Gesuch um Zulassung der Prüfung muß ferner ein von dem Kandidaten selbst in lateinischer Sprache abgefaßtes und von ihm geschriebenes Curriculum vitae beiliegen, worin sein Name, sein Alter, der Ort seiner Herkunft, der Name und Stand seiner Eltern, und die kurze Geschichte seiner Ausbildung auf Schulen und Universitäten enthalten ist; dasselbe muß dem Bericht über die Zulassung zum Referendariat und zur dritten Prüfung ebenfalls beigefügt werden.

3) Bei der Prüfung ist die Vorschrift der Verordnung vom 1sten Januar 1797. zu beobachten, und im Examinationsprotokoll jederzeit insbesondere zu bemerken, ob der Kandidat fähig sey, sich in der lateinischen Sprache richtig auszudrücken. (25)

---

(25) Nach dem Cirkulare an die Landes-Justiz-Collegia vom 1sten Januar 1797. (Stengel, Band 3. S. 357.) sollen die Kan-

4) Den zur Prüfung des Rechts-Kandidaten bestellten Examinatoren wird die Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung l. c. §. 4. vorzüglich eingeschärft; sie müssen bei Abgebung ihres Gutachtens jederzeit erwägen, daß es besser ist, ein untüchtiges Subjekt zurückzuweisen, als demselben vergebliche Hoffnungen zu Beförderungen zu machen.

5) Die Präsidenten müssen den Referendarien und Auskultatoren ununterbrochen Gelegenheit verschaffen, sich im praktischen Dienst zu üben, sie müssen mit Nachdruck darauf halten, daß dieselben den Sessionen des Collegii pünklich beiwohnen, ihre Geschäfte prompt und gründlich verrichten, sich einer deutlichen Handschrift befleißigen, das Subordinations-Verhältniß strenge beobachten, und eine sittlich gute Aufführung an den Tag legen. (26)

---

didaten geprüft werden: ob sie das Lateinische auch in mündlichen Unterredungen zu verstehen und sich darin mit einiger Fertigkeit und Leichtigkeit auszudrücken fähig sind; ferner ob sie von dem Völkerrechte und dem Staatsrechte wenigstens so viel Kenntnisse erlangt haben, daß sie sich in vorkommenden Fällen durch fortgesetztes eigenes Studium und fleißiges Nachlesen bewährter Schriftsteller, so weit, als es ihre jedesmalige Amtslage und Verhältnisse erfordern, forthelfen können.

d. H.

(26) Im Cirkularreskript an alle Landes-Justiz-Collegia vom 14ten Mai 1799. (Stengel Band 8. S. 407.) wird verordnet, daß in jedem Falle, wo merkwürdige seltene Gegenstände im Civil- und Kriminalfache zur Entscheidung kommen, welche besonders auf die künftige Legislatur Bezug haben könnten, oder sonst sich durch Interesse auszeichnen, einem der geschicktesten Referendarien aufgetragen werde, davon nach vorgängiger Revision des Präsidii, einen eigenhändigen Bericht in gedrängter Kürze, unter seines Namens-Unterschrift an den Groß-Kanzler einzusenden.

d. H.

In wie fern sich ein Auskultator durch diese Eigenschaften qualifizirt habe, als Referendarius angestellt zu werden, muß bei der l. c. §. 10. vorgeschriebenen Berichts-Erstattung durch ein Attest des Präsidenten nachgewiesen werden.

6) Die Prüfung zu den Vorbereitungsarbeiten zum dritten Examen müssen die Präsidenten nur alsdann verfügen, wenn sie sorgfältig geprüft haben, ob der sich zu Probe-Instruktionen meldende Referendarius die §. 19 und 20 l. c. angezeigten Eigenschaften besitze.

7) Unter den zur Probe-Instruktion zu bestimmenden Sachen muß wenigstens eine ohne Justizkommissarien mit den Partheien selbst verhandelt werden.

Die zur Aufsicht bei diesen Instruktionen bestellten Räthe müssen den Verhandlungeu nach §. 22. l. c. persönlich beiwohnen, und darauf sehen, daß die Instruktion nicht aus den Manualien zusammen geschrieben, oder die Einlassungen von den Justizkommissarien zum Protokoll diktiret werden. Das über die Probe-Instruktionen auszustellende Attest muß auch hierüber die pflichtmäßige Bescheinigung enthalten.

8) Diejenigen, denen es an einem oder andern der in dieser Verordnung und dem §. 25. l. c. vorgeschriebenen Erfordernissen ermangelt, werden zur Prüfung bei der Immediat-Examinations-Kommission nicht zugelassen, sondern zur Beobachtung der Ordnung wieder zurückgeschickt werden (27).

---

(27) S. auch das Circularrescript an alle Justiz Collegia vom 26sten November 1801, die Uebung der zum examine rigoroso

ad 13.

Cirkulare an die Universitäten Duisburg, Erfurt, Erlangen, Frankfurt an der Oder, Halle, Königsberg und Münster, vom 27sten November 1804.

Die kurze Dauer, auf welche seit einiger Zeit das Studium auf den Universitäten eingeschränkt zu werden pflegt, hat nicht allein einen nachtheiligen Einfluß auf die Kultur einer soliden Gelehrsamkeit überhaupt gehabt, sondern ist auch zum Theil die Ursache gewesen, daß viele Studirende sich eine nur oberflächliche Bildung mit Vernachlässigung der philosophischen, mathematischen, historischen und übrigen zur allgemeinen Bildung so nöthigen Fundamental- und Hülfs-Sach- und Sprachkenntnisse, bloß in Rücksicht auf ihre künftige Haupt-Berufs-Wissenschaft, erworben haben, und daher in der bei ihrer nachmaligen Anstellung mit ihnen vorgenommenen Prüfung, oder doch bei ihrer Amtsverwaltung untüchtig oder nicht gehörig vorbereitet gefunden worden sind. Selbst die fähigern Köpfe unter den studirenden Jünglingen haben sich bei der, den akademischen Studien gewidmeten, oft auf anderthalb oder zwei Jahre beschränkten Zeit, genöthigt gesehen, ihren Fleiß nur auf die Vorlesungen der Amtswissenschaften zu richten, und sind eben daher wenigstens von dem Grade der Ausbildung entfernt geblieben, den sie nach ihren Fähigkeiten hätten erreichen können und sollen.

---

zuzulassenden Referendarien im schriftlichen und mündlichen Vortrage betreffend. (Stengel Band 14. S. 241.)

d. H.

Um nun diesem frühzeitigen Eilen von der Universität, woraus sowohl für die einzelne Subjekte, als auch für den Staat selbst, bedeutende Nachtheile erwachsen, nach Möglichkeit zu steuern, so haben Wir in einer unter dem 7ten April dieses Jahres an den Chef Unsers Geistlichen-Universitäts- und Ober-Schul-Departements, bei Gelegenheit der neuen, für die Universität zu Halle gemachten Einrichtung, erlassenen Kabinetsordre, dessen Vorschlag gemäß, die Dauer des Universitäts-Studii forthin für jeden studirenden In- oder Ausländer, der in Unsern Staaten künftig ein öffentliches Amt, zu welchem Universitäts-Studien erfordert werden, verwalten will, auf drei Jahre festzusetzen geruht.

Es sind von Seiten Unsers Staatsministerii die Collegia und andere öffentliche Behörden dahin instruiret worden, keine Kandidaten weder zur Prüfung zuzulassen, noch auch zur praktischen Bildung aufzunehmen, welche dieser Vorschrift nicht entweder nachgekommen sind, oder dagegen ein akademisches Zeugniß einer früher erlangten Tüchtigkeit aufweisen können.

Wir machen Euch daher dieses bekannt, und setzen zugleich hierdurch fest, daß alle diejenige Studirende, welche vor Ablauf des Triennii academici die Universität verlassen wollen, sich vor eine zu diesem Behuf zu ernennende akademische Prüfungs-Kommission stellen, und durch ein, bei ihrer nachmaligen Ansetzung den Behörden neben den, nach bisherigen Vorschriften, erforderlichen Attesten vorzuzeigendes, von der gedachten Kommission ausgefertigtes Zeugniß darthun sollen, daß sie sich in kürzerer Zeit diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu eigen gemacht haben, welche zur glücklichen Erfüllung der ihnen zunächst auferlegenden Pflichten unumgänglich erforder-

lich sind. Von der Verbindlichkeit, sich dem akademischen Abiturienten-Examen solchenfalls zu unterziehen, nehmen Wir jedoch die künftigen katholischen Prediger und die katholischen Gymnasien- und Schullehrer aus, da diese zum Theil besondere Studien- und Bildungsanstalten haben, letztere jedoch nur in so fern, als sie sich auf den Unterricht in der Religion ihrer Kirche einzuschränken gesonnen sind; wollen sie aber auch in andern Wissenschaften und in Sprachen öffentlichen Unterricht ertheilen, so müssen sie gleichfalls den obigen Vorschriften genügt haben.

Wir geben Euch auf, diese Unsre Allerhöchste Verfügung nicht allein allen sich gegenwärtig auf Eurer Universität aufhaltenden Studierenden, sondern auch jedesmal den Ankommenden bei ihrer Immatrikulation zur Nachricht und Achtung gehörig bekannt zu machen, mit dem Beifügen, daß die Verbindlichkeit, drei Jahre auf Universitäten studirt zu haben, sich auch auf alle bei Eingang dieser Verordnung bei Unsern Akademien sich befindende Studirende erstrecken soll. Zugleich übersenden Wir Euch Exemplare des von Unserm Groß-Kanzler unterm 12ten Oktober c. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenen, die Qualifikation der zu Auskultatoren zuzulassenden Rechtskandidaten und die Prüfung der Referendarien und Auskultatoren betreffendes Cirkulare, in der Absicht, daß Ihr den Inhalt desselben den bei Euch sich der Rechtswissenschaft widmenden jungen Leute sogleich bekannt macht und von Zeit zu Zeit in Erinnerung bringt. Was besonders unterm heutigen Dato von Seiten Unseres Lutherisch-Geistlichen und Unseres Ober-Schul-Departements an sämmtliche Consistoria und Provinzial-Schul-Collegia in Betreff der sich dem Geistlichen- oder Schulstande widmenden Subjekte erlassen wor-

den, werdet ihr des mehreren aus dessen hier angeschlossenem Inhalt ersehen.

Im übrigen erwarten Wir von Euch förderſamſt zweckdienliche Vorſchläge, wie am beſten auf Eurer Univeeſität die Kommiſſionen einzurichten ſein dürften, welche diejenigen Studirenden, die vor Ablauf des Trienii academici die Akademie verlaſſen wollen, prüfen ſollen.

Da Euch nunmehro durch dieſe neue Einrichtung die ſtudirenden Jünglinge auf eine längere Zeit zur Bildung überlaſſen ſind, durch ein in kurzem zu publizirendes Regulativ für die Schulen auch dem nachtheiligen frühzeitigen Eilen auf die Univerſität noch mehr geſteuert werden wird; ſo halten Wir Uns zu hoffen berechtigt, daß Ihr dem Vaterlande eine immer größere Anzahl wohl vorbereiteter Subjekte bilden und dadurch auch an Eurem Theile zur allgemeinen Wohlfahrt beitragen werdet.

14.

Circulare an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia, Kriegs- und Domänenkammern und Conſiſtoria, excluſive Anſpach, Baireuth, Neufchatel und Oſtfriesland, betreffend die Verwaltung der Erbſchafts-Stempel Angelegenheiten vom 18ten Oktober 1804 (28).

Bei der bisherigen Beobachtung des Erfolgs der, nach Vorſchrift des neuen Stempelgeſetzes vom 17ten Sep-

---

(28) Das Circularreſcript des Kammergerichts vom 24ſten März 1805 an alle Untergerichte ſeines Departements, wodurch die-

September 1802. geschehenen Verwaltung Unserer landesherrlichen Stempel-Einkünfte, ist unter andern bemerklich worden, daß die genaue Erfüllung der gesetzlichen Vor-

---

diesen das obige Circulare vom 18ten Oktober 1804 mitgetheilt worden, enthält sehr deutliche Vorschriften wegen der Anfertigung dieser Erbschafts-Stempel-Tabellen, und löset manchen Zweifel, welche die Verordnung vom 17ten Sept. 1802. und das Cirkular vom 18ten Oktober 1804. hinterläßt; wir glauben daher, daß denjenigen, welche das gedachte Reskript nicht erhalten, die Mittheilung desselben nicht unangenehm sein wird. Es lautet folgendermaßen:

In der Anlage kommuniciren Wir Euch das unterm 18ten Oktober v. J. ergangene Circulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia ꝛc. ꝛc., die Verwaltung der Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten betreffend, nebst dessen Beilagen zur Nachricht und genauesten Befolgung.

Dabei können Wir Euch nicht verhalten, daß nur ein sehr kleiner Theil der Untergerichte, aller deutlichen und strengen Vorschriften ohnerachtet, die Erbschafts-Stempel-Tabellen bisher so angefertigt hat, als die vorhandenen Stempelgesetze es vorschreiben. Die Verordnung vom 17ten September 1801, die derselben beigefügte nähere Anweisung von eben dem Dato, und endlich das Cirkulare, das Ihr jetzt erhaltet, sind so deutlich, daß sie eigentlich keiner weitern Erläuterung bedürfen; indessen wollen Wir Euch doch zu Eurer Belehrung auf einige solche Fehler aufmerksam machen, die am häufigsten bei den von Untergerichten eingereichten Tabellen vorgekommen sind. Dergleichen sind:

1) daß bei Bestimmung der Erbschafts-Stempelsätze nicht die §. §. 20 und 6. der Verordnung von 1802, sondern blos die derselben beigefügte Tabelle zu Rathe gezogen. Letztere hat aber um so weniger gesetzliche Kraft, da sich Dunkelheiten in selbige eingeschlichen haben. Soll sie den obigen allegirten §. §. entsprechen; so würde der Collateral-Stempel nachstehend zu bestimmen sein:

Von 50 bis 200 Thlr. excl.	.	18 gr.
Von vollen 200 Thlr.	.	1 Thl. 6 gr.
Von vollen 300 Thlr.	.	1 Thl. 18 gr. u. s. w.

Diese anscheinende Differenz ist auch wohl der Grund, warum so häufig von den Erb-Interessenten ein höherer Stem-

schriften in Ansehung der Stempelabgaben von Collateral- und andern Erbschaften, vorzüglich durch die Ober- und Untergerichte am sichersten und vollständigsten zu er-

---

pelsatz genommen worden, als sie zu erlegen schuldig sind, worunter vorzüglich der gemeine Mann, der die Stempelgesetze nicht beurtheilen kann, und daher sich blos auf die Zuverlässigkeit seines Richters verlassen muß, leidet, und welches durchaus nicht gestattet werden kann, da Niemand zu wenig, aber auch nicht mehr geben soll, als das Gesetz erfordert.

2) Ist häufig bei Bestimmungen des As- und Descendentenstempels der Grundsatz außer Acht gelassen worden, daß wenn der Erbanfall mehr als 100 Thlr. beträgt, nur volle Hunderte ad computum kommen sollen, so daß also von 199 Thlr. nur 6 gr. und von vollen 200 Thlr. erst 7 gr. an Stempelgefällen erlegt werden müssen.

3) Ist in mehreren Fällen die Berichtigung des As- und Descendentenstempels ganz übergangen.

4) Sind in vielen vor dem ersten Januar 1803. eingetretenen Erbfällen, wobei der Todestag des Erblassers entscheidet, die Stempelgefälle, statt nach den ältern Gesetzen, nach dem neuen Edikt berechnet, und

5) in zahlreichen Fällen, nicht nach den ganzen mehreren Collateralerben, oder As- und Descendenten angefallenen Erbschaften, sondern nach den einzelnen Erbportionen, den älteren und neueren Stempelgesetzen entgegen, die Stempel bestimmt worden, auch haben

6) mehrere Untergerichte darin gefehlt, daß sie vom ganzen Betrage der statutarischen Erbportionen statt von zwei Drittel derselben, oder von einem Drittel des ganzen Nachlasses, den Stempel bezahlen lassen.

7) Ist in vielen Fällen vorschriftswidrig der Todestag des Erblassers nicht bemerkt, und

8) in andern Fällen sind unrichtig die Erbportionen verschiedener Klassen von Erben zusammengeworfen worden. Z. B. Mutter und Schwester der Erblasserin haben geerbt 66 Thlr. 1 gr. 9 pf., woraus sich dann gar nicht ersehen läßt, ob an Collateral- oder Ascendentenstempel etwas zu erlegen ist.

9) Ist darin häufig gefehlt, daß wenn der Aversionalstempel

reichen, und daß es daher am rathsamsten sei, den Gerichten das Geschäft, für die Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle zu sorgen, welches sie, in Ansehung der

---

genommen, nicht bemerkt worden, ob Grundstücke zum Nachlasse gehören, von denen nach §. 20. der Verordnung von 1802. der Erbschaftsstempel besonders entrichtet werden muß, imgleichen, weshalb die Lösung des Aversionalstempels, vom Richter zureichend zu erachten gewesen,

10) ist fast nirgends sub Rubro: Bemerkungen, gesagt, wie die Stempellösung nachgewiesen worden.

Allen diesen Fehlern muß für die Zukunft schlechterdings abgeholfen werden, und Wir ertheilen Euch nunmehro folgende nähere Anweisungen:

I. Die nach dem Cirkulare vom 18ten Oktober v. J. und demselben beigefügten Formular, dem durchaus kein selbstgewähltes substituirt werden darf, und dessen Kolonnen genau nach den Rubriken benutzt werden müssen, eingerichtete Erbschafts-Stempel-Tabelle muß, wie bereits durch die Verordnung vom 21sten Juli v. J. vorgeschrieben worden, halbjährig 1sten Juni und 1sten Dezember jeden Jahres eingereicht werden. Sie wird dem Berichte wegen der Civil Prozeß-Tabellen beigefügt, und daß solches geschehen, im Berichte bemerkt. Sollten aber im Laufe des halben Jahres keine Fälle vorgekommen sein, bei denen der Erbschafts-Stempel zu lösen gewesen; so ist es, ohne Beifügung eines leeren Formulars, bloß erforderlich dies im Berichte zu bemerken.

II. Es müssen in diesen Listen alle in Eurem Gerichtsbezirke vorgefallene Todesfälle aufgeführt werden, wobei zu distinguiren:

a) solche Fälle, bei denen der Nachlaß noch im Laufe des halben Jahres regulirt, und der Erbschaftsstempel berichtigt wird,

b) solche, bei denen, wegen Geringfügigkeit des Nachlasses, es der Lösung eines Stempels nicht bedarf, und endlich

c) solche, wo wohl ein Stempel zu lösen, der Nachlaß aber im Laufe des halben Jahres noch nicht so weit zu reguliren gewesen, daß die Stempelgefälle schon haben bestimmt und berichtiget werden können.

Erbfälle, die von Amtswegen zu ihrer Kenntniß gekommen sind, folglich ohnehin schon größtentheils geführt haben, auch in Ansehung der übrigen Erbfälle, auf den

---

ad a. wird der Stempel in die Tabelle gehörig eingetragen, ad b. wird das nöthige sub Rubro: Bemerkungen, gehörig verzeichnet, und diese Fälle sind dadurch abgemacht; die Fälle ad c. aber müssen hiernächst wieder in eine Nachtrags-Tabelle, nach dem, dem Circulare beigefügten Formulare, gebracht, und diese mit der Haupttabelle des folgenden halben Jahres zugleich eingereicht werden; so wie denn auch in die Nachtrags-Tabelle alle diejenige Fälle wieder aufzuführen sind, bei denen entweder von Unserm Kammergerichte oder Stempeldepartement Monita gezogen worden.

III. Mit Einreichung dieser Tabelle habt ihr am 1sten Juni d. J. den Anfang zu machen, und da, mit weniger Ausnahme, die am 1sten Dezember v. J. eingereichten Tabellen so fehlerhaft ausgefallen sind, daß sie gar nicht gebraucht werden können, mittlerweile auch ein abgeändertes Formular vorgeschrieben worden; so habt ihr für dieses erstemal am 1sten Juni d. J. die bereits in der Tabelle pro 1sten Dezember v. J. aufgeführten Fälle, noch einmal in die Tabelle aufzunehmen, folglich eine dergleichen vom ganzen verflossenen Jahre nach dem neuen Formulare anzufertigen und einzureichen.

IV. Machen Wir Euch zum Ueberfluß noch darauf aufmerksam, für die Herbeischaffung der Todtenlisten gehörig zu sorgen, und solche den Tabellen jedesmal beizufügen, auch für die verflossene Zeit, nemlich vom 1sten Juni v. J. an, annoch diese Listen zu beschaffen, und solche der ersten am 1sten Junii d. J. einzureichenden Tabelle beizufügen.

V. Habt Ihr den Betrag der gelöseten Erbschafts Stempelgefälle am Ende der Tabelle zu summiren.

Schlüßlich empfehlen Wir Euch so gnädig als ernstlich, doch endlich einmal auf diese Branche Eurer Amtspflichten mehrere Aufmerksamkeit zu verwenden, als es bisher geschehen, und Wir erwarten dies um so mehr, da Ihr durch die bewilligte Tantième für diese Arbeit, die ihr eigentlich unentgeldlich würdet verrichten müssen, entschädiget werdet. Wir müssen und werden darauf auf das strengste halten, und wider diejenigen, die den-

Grund der Todtenlisten, vornehmlich in die Hände zu geben, und in sofern die Bestimmung abzuändern, welche §. 7. der nähern Anweisung vom 17ten September 1802 in Beziehung auf anzuordnende besondere Kreis-Stempel-Fiskäle, enthalten ist.

Diesemnach verordnen Wir und setzen hiermit als allgemeine Vorschrift fest:

1) Sollen die respektive für die Provinzial-Hauptstädte und für einzelne Kreise, bereits ernannten, oder noch zu bestellenden Stempel-Fiskäle mit der speciellen Kontrollirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle nichts ferner zu thun, mithin auch die §. 7. der nähern Anweisung erforderte, genaue Liste, von allen Sterbefällen in ihren Distrikten, nicht zu führen haben; dagegen werden die Fiskäle, dieser Einrichtung ungeachtet, nach wie vor, wie solches ohnehin im Allgemeinen ihres Amtes ist, über die Befolgung der Stempelgesetze zu wachen, Acta in den Registraturen, gelegentlich auch in Beziehung auf die Erbschafts-Stempel-Sachen, nachzusehen, die Kontraventionen, welche sie entdecken, anzuzeigen, und dafür die ihnen im Stempelgesetze bestimmte Belohnung zu genießen haben.

   Die §. 15. der nähern Anweisung verordnete Einsendung der Todtenlisten an die Fiskäle, fällt daher von nun an weg.

2) Sind alle Prediger, ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten, als auf dem platten Lande,

---

noch die Tabellen entweder nicht prompt, oder fehlerhaft einreichen, ohne Nachsicht mit der, in dem Cirkulare vom 21sten Juli v. J. angedroheten Strafe verfahren.

v. H.

verbunden, in den ersten acht Tagen eines jeden Quartals, und zwar Anfangs Dezember, März, Junius und September, eine vollständige Liste der, in dem verflossenen Quartale, gestorbenen Personen, sie mögen erwachsene, oder Kinder gewesen sein, nach dem beigefügten Formular, bei den Gerichten ihres Wohnorts, oder ihrer Parochie, bei Vermeidung der, in den Verordnungen vom 1sten Januar 1748. und 12ten Dezember 1752. schon bestimmten, Strafe von Zehn Thaler ohnfehlbar einzureichen.

Sämmtliche Konsistoria werden hiermit befehligt, die ihnen untergeordneten Inspektoren und Prediger hierzu anzuweisen.

Um den Zweck der Einförmigkeit gewiß zu erreichen, ist der Abdruck des gedachten Formulars verordnet und die Haupt-Stempel-Kammer zu Berlin angewiesen worden, einem jeden Konsistorio das erforderliche Quantum davon, auf Verlangen, zur Mittheilung an die einzelnen Prediger, ein-für allemal, zu deren Richtschnur, zukommen zu lassen.

Den Predigern kann zwar gestattet werden, die Rubriken jenes Formulars durch die Küster ausfüllen zu lassen, jedoch müssen sie selbst die Todtenlisten, zur Bezeugung deren Richtigkeit, unterschreiben.

Eine gleiche Verbindlichkeit, zur Einreichung der Todtenlisten, bei den Gerichten des Wohnorts, haben auch die Juden-Aeltesten, in Absicht der verstorbenen Personen jüdischer Nation. Die Kriegs- und Domainen-Kammern, welche von fernerer Kontrollirung der Erbschafts-Stempel-Gefälle, in jüdischen Erbfällen, dispensirt werden, haben selbige des Endes mit Anweisung zu versehen, auch ihnen das Schema zur Todtenliste mitzutheilen.

3) Die von den Predigern und Juden-Aeltesten quartaliter einzureichenden Todtenlisten sollen von den Gerichten, bei Anfertigung der Erbschafts-Stempel-Tabellen, zum Grunde gelegt, und aus den Erstern, alle Todesfälle ohne Ausnahme, in die letztere übertragen werden.

Die Gerichte müssen demnach die Stempelpflichtigkeit der Verlassenschaften in allen ihnen, durch die Todten-Listen, bekannt gewordenen Todesfällen, es mag eine gerichtliche oder vormundschaftliche Erbregulirung statt finden oder nicht, nach den Vorschriften des Stempeledikts vom 17ten September 1802. §. 20 bis 24. prüfen; in den Fällen, wo keine Stempelpflichtigkeit vorhanden ist, dies in den Erbschafts-Stempel-Tabellen, sub Rubrica: Bemerkungen, verzeichnen, in den übrigen Fällen aber die, von den Erben, Legatarien und resp. Donatarien zu erlegenden, Stempelgefälle gesetzlich bestimmen, deren Entrichtung bewirken, und in den Tabellen ausdrücklich bemerken, wann die Lösung des Stempels geschehen, und wie solche nachgewiesen worden. Kann, in einzelnen Fällen, die Stempelberichtigung nicht binnen der §. 24. l. c. bestimmten Frist, erfolgen, so muß der Grund davon in der Tabelle bemerkt werden.

4) Sämmtliche Untergerichte müssen eine Reinschrift der von ihnen gefertigten Erbschafts-Stempel-Tabellen, nebst den Todtenlisten, worauf sich selbige gründen, halbjährlich, und zwar längstens in den ersten Acht Tagen der Monate Dezember und Junius, an das ihnen vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium, unter der portofreien Rubrik: Herrschaftliche Stempelsa-

chen, unfehlbar einsenden, worauf letzteres mit Nachdruck zu halten hat.

5) Die Obergerichte haben die Erbschafts-Stempel-Tabellen ihrer Untergerichte, so wie sie eingehen, mit den Todtenlisten zu vergleichen, zu revidiren, und das Erforderliche, wegen förderſamſter Erledigung der Erinnerungen, an die Untergerichte zu verfügen, und wie dies geschehen, in den Untergerichtstabellen zu vermerken.

6) Von den Todesfällen eximirter Personen führen die Obergerichte selbst, je nachdem die Erblasser ihren persönlichen Gerichtsstand bei ihnen gehabt haben, eine vollständige Liste, die sich, theils auf die Todtenlisten und theils auf die Berichte der Untergerichte, welche diese, von dem Ableben eximirter Personen in der Provinz, jedesmal zu erstatten haben, gründen muß. In Ansehung der Untersuchung der Stempelpflichtigkeit aller dieser Erbfälle, Berichtigung der Stempelgebühren und Vervollständigung ihrer Tabelle durch die nöthigen Bemerkungen, verfahren sie übrigens, wie ad 3. vorgeschrieben ist.

7) Die Obergerichte reichen hiernächst sowohl ihre eigene Erbschafts-Stempel-Tabelle, als die von den Untergerichten eingegangenen und bereits von ihnen monirten Tabellen, halbjährlich, im März und September, beim Stempeldepartement des General-Direktorii zur Revision ein, wobei jedesmal im Begleitungsberichte mit angezeigt werden muß, ob die Todtenlisten mit den Untergerichtstabellen eingekommen, und darauf, bei Revision der letztern, gehörig Rücksicht genommen worden sei.

8) Alle in den Tabellen als unerledigt aufgeführte, imgleichen alle, theils von den Obergerichten selbst, und

theils von Seiten des Stempeldepartements, monirte Fälle, müssen resp. von den Ober- und Untergerichten, je nachdem den Erstern oder den Letztern die Stempelberichtigung, oder Erledigung der Erinnerungen zunächst obliegt, in Nachtragstabellen gebracht, und durch Einreichung derselben, mit den nächsten Erbschafts-Stempel-Tabellen, nachgewiesen werden, daß das Erforderliche bewirkt worden sei.

9) Um mehr Einförmigkeit in den Gang dieses Geschäfts zu bringen, sollen künftig sämmtliche Erbschafts-Stempel- und Nachtrags-Tabellen, nach den beigefügten Formularen eingerichtet werden.

Von diesen Tabellen wird ein jedes Landes-Justiz-Collegium das von ihm anzuzeigende Quantum, von der Haupt-Stempel-Kammer, zugefertigt erhalten, welches erforderlich sein wird, um einem jeden Gerichte ein Exemplar von jedem Schema, zur künftigen Norm mitzutheilen.

10) Um die Gerichte, wegen ihrer bei diesem Geschäfte habenden Bemühungen, verhältnißmäßig zu belohnen wollen Wir, vom aufkommenden Betrage aller erbschaftlichen Stempelgefälle, für Ober- und Untergerichte, eine Tantieme von fünf Prozent in Gnaden bewilligen, welche in der Art vertheilt werden soll, daß

a) davon die Untergerichte, und zwar jedes von dem Betrage, der durch seine Bemühung aufkommt, vier Prozent erhalten;

b) dem Obergericht einer jeden Provinz aber, sowohl das Eine Prozent, welches hiernach, von der Totalität der, durch seine Untergerichte aufgebrachten, Summe, übrig bleibt, als auch volle fünf Prozent von demjenigen, so in Erbfällen

seines eigenen Ressorts erlegt worden, beigelegt werden.

11) Den Obergerichten wird allenfalls, unter Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörde, überlassen, einem zuverlässigen Rathe oder Subaltern-Bedienten, in einer bestimmten Art, die Verwaltung dieser Stempelgeschäfte specialiter zu übertragen, und ihn darauf besonders anzuweisen.

12) Bei Einreichung der Erbschafts-Stempel-Tabellen beim Stempeldepartement des General-Direktorii müssen die Obergerichte die Prozente, für sich und die Untergerichte summarisch liquidiren, so daß, aus der Liquidation, der Betrag für jedes einzelne Gericht zu ersehen ist. Nach erfolgter Revision der Tabellen bei gedachtem Departement, soll sodann jedesmal die Kriegs- und Domainenkammer der Provinz, zur Zahlung des liquidirten und durch die Tabellen justifizirten Betrages an das Obergericht derselben Provinz angewiesen, und dem letztern überlassen werden, die seinen Untergerichten davon gebührende Antheile auszuzahlen.

Von den bisherigen allgemeinen Vorschriften sollen nur folgende Ausnahmen statt finden:

13) In Ansehung der hiesigen Residenz soll es nemlich bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher dem hiesigen Stempel-Fiskalate die Kontrollirung der Berichtigung der Erbschafts-Stempel-Gefälle in allen Erbfällen, die sich durch Absterben hiesiger Einwohner ereignen, ausschließend obliegt, lediglich sein Bewenden behalten.

Sämmtliche hiesige Ober- und Untergerichte, namentlich das Kammergericht, das Kurmärksche Pupillen-Collegium, das General-Auditoriat, das fran-

zösische Obergericht, die Vormundschaftsdeputation des hiesigen Magistrats, das Stadtgericht und das Justizamt Mühlenhof, sind daher, von Führung einer Erbschafts-Stempel-Kontrolle, in Hinsicht auf hiesige Todes- oder Erbfälle, dispensirt, wenn gleich sie verpflichtet bleiben, für die Berichtigung der Stempelgebühren, in allen zu ihrer Kognition kommenden Erbfällen, gehörig zu sorgen und die Erb-Interessenten anzuhalten, sich, wegen Erlegung der Stempelgefälle, beim hiesigen Stempel-Fiskalate auszuweisen.

Die Todtenlisten aus den hiesigen Parochien sind daher, nach wie vor, dem hiesigen Stempel Fiskalate von den Predigern mitzutheilen, so wie es auch dabei bleibt, daß die Erbschafts-Stempel-Tabellen des hiesigen Fiskalats bei der Haupt-Stempel-Kammer übergeben, und von dieser bei dem Stempel-Departement des General-Direktorii eingereicht werden.

Bei dieser Verfassung kann den hiesigen Ober- und Untergerichten von demjenigen, so durch die Bemühung des hiesigen Fiskals aufkommt, keine Tantième zufließen. Da nun aber hiernach dem Kammergerichte eine geringere Prämie, als andern Landes-Justiz-Kollegiis, zu Theil werden würde, ungeachtet dasselbe, für den prompten Eingang der Tabellen seiner zahlreichen Untergerichte, sorgen, solche revidiren, moniren und die Untergerichte bescheiden muß; so wollen Wir demselben von dem, durch seine Untergerichte bewirkten, Ertrage, statt des ad 10. bestimmten Einen Prozents, überhaupt zwei Prozent, mithin außer jenem Einen Prozent, noch Eins besonders bewilligen, wobei es sich von selbst versteht, daß die Untergerichte nichts desto weniger zum

Genusse der auf sie vertheilten Vier Prozent gelangen und dem Kammergericht, gleich andern Obergerichten, Fünf Prozent von denjenigen Erbschafts-Stempelgefällen gebühren, welche in seinem Jurisdiktions-Bezirk, außerhalb Berlin, in Erbfällen eximirter Personen, erlegt werden, wenn die Regulirung des Nachlasses nicht zum Ressort des Kurmärkischen Pupillen-Collegii gehöret.

14) Da das Ostpreußische und das ebengedachte Kurmärkische Pupillen-Collegium für sich bestehende Landes-Collegia sind, so müssen dieselben, von allen Erbfällen, welche bei ihnen regulirt werden, jedoch letzteres nur in sofern, als die Erbfälle sich nicht in Berlin ereignet haben, besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen, nach dem vorgeschriebenen Schema führen, und diese, so wie die übrigen Landes-Justiz-Collegia, halbjährig an das General-Stempel-Departement, mittelst Berichts einsenden. Von dem hierdurch zu verifizirenden Stempel-Ertrage wird auch ihnen eine zu liquidirende Prämie von Fünf Prozent bewilligt.

So wenig die Ostpreußische Regierung, als das Kammergericht, dürfen daher Erbfälle, die zum Ressort der genannten obervormundschaftlichen Behörden gehören, in ihre Erbschafts-Tabellen aufnehmen.

Uebrigens

15) finden Wir für nöthig, die Verordnung vom 3ten November 1773, hiermit zu erneuern, daß kein Untergericht von einem Bauer oder gemeinem Manne, außer dem Erbschafts-Stempelsatze, Strafe beitreiben, sondern, in Contraventionsfällen, die Sache an das vorgesetzte Landes-Justiz-Collegium gelangen lassen soll.

16) Ferner wird hiermit allen Gerichten unterſagt, den Erb-Intereſſenten, wegen der Stempelberichtigung, außer der Abgabe ſelbſt, Koſten zu verurſachen.

17) In Anſehung der Aufſicht der Regiſtratoren, Journaliſten und Stempel-Rezeptoren, auf den Gebrauch des Stempelpapiers, bei den Juſtiz-Collegien, verbleibt es, bei der Beſtimmung des Stempel-Geſetzes und der dafür ausgeſetzten Belohnungen, nach wie vor.

(Klasse per Semestre.)

Liste

| | | |

(Rules as to Widows Annuity Scheme.)

No.	Name of Widow	Date of Death of Member	Name of Member	Rate of Annuity	Date from which Annuity is payable	Remarks

Remarks.

1. Particulars of the widow.
2. Particulars of the deceased member.
3. Particulars of the nominee.
4. Particulars of the children.
5. Particulars of the guardian.
6. Particulars of the bank account.
7. Particulars of the witnesses.
8. Particulars of the signatures.
9. Particulars of the seal.
10. Particulars of the date.
11. Particulars of the place.
12. Particulars of the signature of the witnesses.
13. Particulars of the signature of the guardian.
14. Particulars of the signature of the nominee.
15. Particulars of the signature of the widow.
16. Particulars of the signature of the deceased member.
17. Particulars of the signature of the bank account.
18. Particulars of the signature of the seal.
19. Particulars of the signature of the date.
20. Particulars of the signature of the place.

(Schema zur Nachtrags = Tabelle.)

No.	No. aus der Haupt= Tabelle.	Name, Stand und Todestag der Erblasser.	Ganzer Betrag des Nachlasses. Thlr.	Gr.	Namen der Erben und Legatarien mit der Bemerkung: ob Erstere Testaments= oder Intestat = Erben sind.	Betrag der einzelnen Erbportionen, Vermächtnisse, Schenkungen von Todes wegen. Thlr.	Gr.	Betrag des gelösten Collateral = As= und Descendenten= stempels. Thlr.	Gr.

80

Bemerkungen.

Hierunter ist zu verzeichnen:

1) Wann der Stempel gelöset, oder wie die Stempellösung nachgewiesen worden.
2) Wie lebenslängliche Renten, oder Nutzungen zu Kapital, imgleichen
3) Wie bei der Intestat=Erbfolge unter Eheleuten, das der Collateral=Stempel=Abgabe unterworfene Ein Drittel des Nachlasses berechnet worden.
4) Wenn die Zahlung eines Aversional=Quanti statt gefunden, weshalb solches, nach §. 22. des Edikts, für gesetzmäßig und zulänglich zu erachten sey.
5) Weshalb die Stempelberichtigung noch nicht hat erfolgen können.

15.

Deklaration wegen Ueberlassung des Grund und Bodens an die Bergbautreibende Gewerke zur Anlage der Abfuhrwege und Niederlagen, vom 27sten Oktober 1804.

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 16 §. 109.)

Nach dem Allgemeinen Landrechte Theil II. Titel 16. und den Provinzial-Berg-Ordnungen, sind zwar die Grundeigenthümer verbunden, den zum Bergbau erforderlichen Grund und Boden an die Bergbautreibenden Gewerke zu überlassen. Weil aber darin der zur Abfuhre der gewonnenen Mineralien erforderlichen Wege und der Niederlagen-Plätze nicht besonders und ausdrücklich gedacht ist, welche nach Einführung der schiffbaren Kanäle und der künstlichen eisernen und hölzernen Schienen-Wege, häufiger, als bisher, die Ueberlassung des dazu erforderlichen Grund und Bodens erfordern, weshalb verschiedentlich Streitigkeiten entstanden, welche dem Bergbau und dem Absatz der gewonnenen Mineralien nachtheilig und hinderlich gewesen sind; so haben wir für nöthig gefunden, diesem Mangel durch eine Deklaration abzuhelfen, und verordnen demnach:

§. 1.

Daß jeder Grund-Eigenthümer verbunden seyn soll, den zur Abfuhre der Mineralien und zu den Niederlagen-Plätzen erforderlichen Grund und Boden an die Bergbautreibenden Gewerke zu überlassen; jedoch zur Vermeidung aller unnöthigen Beschränkung des Privat-Eigenthums, nur in den Fällen, wenn der besondere Weg oder die besondere Niederlage dem Bergbau so unentbehrlich

sind, daß ohne dieselben der Bergbau nicht mit Nutzen angefangen oder fortgesetzt werden kann, und wenn dadurch nicht ein anderes, dem Staate eben so nützliches Gewerbe gehindert wird.

§. 2.

Soll die Anweisung dazu von dem Ober-Berg-Amte nach der zweckmäßigsten Richtungslinie und an den schicklichsten Stellen, den Lokalumständen und den Bedürfnissen des Bergwerks angemessen, geschehen, und die Breite der Schienen- und Schiebewege, so gering als möglich bestimmt, dabei überhaupt auf die Schonung des Grund-Eigenthümers Rücksicht genommen werden, wenn ein anderer gleich guter, dem Grundeigenthümer aber unschädlicherer, Ausweg vorhanden ist.

§. 3.

Ueber die Unentbehrlichkeit des Weges oder der Niederlage in dem Sinn des §. 1. und über den Vorzug in der Kollision mit einem andern Gewerbe, sollen aber allein die Kriegs- und Domainenkammern und das Ober-Bergamt der Provinz, nach gemeinschaftlich untersuchter Sache, entscheiden, und wenn sie sich deshalb nicht einigen können, soll von beiden an die vorgesetzte Departements des Generaldirektorii zur gemeinschaftlichen verfassungsmäßigen Bestimmung eines oder des andern dieser beiden streitigen Punkte berichtet werden.

§. 4.

Der respektive von dem Ober-Bergamte oder von demselben und der Kriegs- und Domainenkammer, auch deren höhern Behörden geschehenen Anweisung, muß sich der Grundeigenthümer unterwerfen, und soll in Ansehung der etwa darüber entstehenden Beschwerden, blos ein Recurs an

die, dem Ober-Bergamte oder der Kriegs- und Domainenkammer vorgesetzte Behörde, und also kein förmlicher Prozeß statt finden, außer in den Fällen, wo derselbe eine Befreiung von der allgemeinen Verbindlichkeit, vermöge der für einzelne Fälle bereits ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, oder eines besondern Privilegii, Vertrags oder Verjährung behaupten mögte. Es müssen aber

§. 5.

die Bergbautreibenden Gewerbe die Grundeigenthümer für den zu überlassenden Grund und Boden, nach der Bestimmung des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 16. §. 112 — 116. b. vollständig entschädigen, (29) welche

---

(29) Die Clev-Märkische Regierungsdeputation zeigte unterm 3ten Mai 1797 an (Stengel Band 6. S. 178.), daß in gewissen Pastoratländereien der Grafschaft Mark von einer Gewerkschaft zum Behuf ihres Kohlenbaues verschiedene Schachte angelegt worden, welches zwischen dem Pastor und dem Konsistorio die Frage rege gemacht habe:

wem die dafür sowohl nach dem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 16. §. 113. u. s. w. als nach der Provinzial-Bergordnung Kap. 1. §. 9. zu leistende Entschädigung gebühre, ob dem Eigenthümer oder Niesbraucher?

und bat zur Richtschnur für künftige Fälle zu entscheiden:

1) ob der Niesbraucher auf die nach dem Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 16. §. 112. seqq. von den Bergbauenden zu leistende Entschädigung Anspruch machen könne, wenn die Veranlassung dazu während der Dauer des Niesbrauchs eingetreten ist?
2) Was der Niesbraucher alsdann zu genießen habe, wenn die Entschädigung ein- für allemal gegeben wird?
3) Ob zu der nach §. 114. c. l. zu treffenden Vereinigung über das Entschädigungsquantum auch der Niesbraucher zugezogen werden müsse?

Das Gutachten der Gesetz-Commission vom 23sten Januar 1798 lautet folgendermaßen:

Entschädigung in Entstehung eines gütlichen Abkommens von dem Ober-Bergamte, nach dem Gutachten sachverständiger Personen bestimmt werden muß. Wenn aber

---

ad 1) hält es die Clevische Regierung selbst für unbedenklich, daß die Entschädigung nicht dem Eigenthümer, sondern dem Niesbraucher zukomme; und es liegt auch in der Sache selbst, daß auf Entschädigung, welche für entzogene Nutzung geleistet wird, kein anderer, als derjenige, Anspruch zu machen habe, welchem diese Nutzung entzogen ist. Unsers Dafürhaltens macht es keinen Unterschied, ob die Veranlassung zur Entschädigung allererst während der Dauer des Niesbrauchs eingetreten ist, oder ob sie schon vorhanden war, und würden wir solche auch in dem letzten Fall dem Niesbraucher zuerkennen; so fern der Konstituent des Niesbrauchs bei Bestellung desselben nicht ein Anderes festgesetzt hat. Denn da die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke dem Eigenthümer leisten, ein Surrogat der Nutzung für den ihnen abgetretenen Theil des Terrains ist, so muß selbige auch bei einem, ohne Restriktion konstituirten Niesbrauche denjenigen erlassen werden, welchem die Nutzung des ganzen Terrains verliehen worden ist.

ad 2 et 3) ist in dem §. 113. der angezogenen Stelle des Landrechts die Art, wie die Entschädigung zu leisten sey, dahin mit ausdrücklichen Worten vorgeschrieben:

> daß die auszumittelnde jährliche Abnutzung in jedem Jahre so lange vergütet werden soll, bis der Boden wieder in solchen Stand gesetzt ist, daß er gehörig genutzt werden kann,

und wenn diese Entschädigung nicht dem Eigenthümer, sondern dem Niesbraucher zukommt, so folgt von selbst, daß von diesem gesetzmäßigen modo indemnisationis ohne Einwilligung des Niesbrauchers nicht abgegangen werden kann. Ist dieser zu einer Abfindung per aversionem geneigt, so kann der Vergleich sich doch nicht über die Dauer seines Niesbrauchs erstrecken, und dabei hat der Grundeigenthümer gar nicht mitzusprechen. Soll die Aversional-Abfindung sich über die Dauer des Niesbrauchs hinaus erstrecken, so würde zu einem solchen Vergleiche nicht nur des Niesbrauchers, sondern auch des Eigenthümers Zustimmung erforderlich seyn.

über das solchergestalt zu arbitrirende Entschädigungsquantum für die Grundeigenthümer ein Streit entstehet; so soll derselbe von den ordentlichen Landes-Justiz-Collegiis

---

und es alsdann bei demjenigen, was der Vergleich mit sich bringt, sein Bewenden haben.

So würde die Sache zu beurtheilen seyn, wenn man annehmen könnte, daß die Clev-Märkische Verordnung durch das Allgemeine Landrecht abgeschafft sey. Allein diese Verordnung ist ein Provinzialgesetz, welches durch das Allgemeine Landrecht nichts von seiner Kraft verliert. Dieselbe verordnet Kap. 1 §. 9:

> die Gewerke sollen den Ort, wo sie schärfen, einschlagen, eine Halde stürzen und beschütten, und da sie den Ort zum Bergwerk behalten wollen, denselben taxiren lassen, und nach Proportion dessen, was an Nutzung davon einzunehmen gewesen, nach Billigkeit und Erkenntniß der Bergoffiziere, dem Eigenthümer zu bezahlen schuldig seyn.

Auf die Befolgung dieser Vorschrift werden die Gewerke bestehen, sich von dem Pfarrer keinen jährlichen Kanon aufdringen lassen, sondern ein für allemal die Taxe des Erkenntnisses der Bergoffizianten und der Abfindung des Eigenthümers verlangen. Auf die Einwilligung des Pfarrers kann es hiebei gar nicht ankommen, daher Wir die aufgeworfenen Fragen dahin beantworten würden:

> daß so lange die Clev-Märkische Verordnung durch das Provinzialgesetzbuch nicht aufgehoben worden, der Pfarrer sich der Vorschrift dieser Bergordnung Kap. 1. §. 9. unterwerfen, das ausgemittelte Entschädigungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen müsse.

Es wurde hierauf per Rescriptum vom 5ten Februar 1798 der Clev-Märkischen Regierung zur Resolution gegeben:

1) daß wenn die Entschädigung, welche die bauenden Gewerke für das zum Bau abzutretende Terrain zu geben schuldig sind, bei Pfarrländereien nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts auf die jährliche Abnutzung bestimmt wird, dieses jährliche Entschädigungsquantum unbedenklich dem jedesmaligen Pfarrer gebühret,
2) daß aber, wenn nach der dasigen Provinzial-Verordnung die bauenden Gewerke den abgetretenen Grund und Boden

der Provinz instruiret und entschieden werden. Die Anlage der Abfuhrwege und der Niederlagen soll inzwischen dadurch nicht aufgehalten werden, sondern dieselben gegen einstweilige Berichtigung der billigmäßig bestimmten Entschädigung, auf Verlangen der Berggewerke, mit Vorbehalt ihrer Rechte, geschehen.

16.

Cirkularrescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, betreffend das Aufgebot der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen, vom 8ten November 1805.

Es ist zwar bereits durch das Rescript vom 21sten Oktober 1799 festgesetzt, daß das Aufgebot wegen verlohrner Banco-Obligationen bei dem Landes-Justiz-Collegio (30) nachgesucht und verfügt werden soll, in dessen

---

nach einer gewissen Taxe ein- für allemal vergüten, dieses Vergütigungsquantum von den Kirchenvorstehern zinsbar untergebracht werden, und der Pfarrer sich mit den Zinsen davon begnügen muß.

3) Daß es sich übrigens von selbst verstehet, daß die obigen Bedingungen nur dasjenige enthalten, was Statt findet, wenn die Sache blos nach den Gesetzen zu entscheiden ist, übrigens aber in jedem vorkommenden Falle zuförderst auf den Inhalt der Vokation, und was nach selbiger der Pfarrer bisher wirklich genossen hat, Rücksicht genommen werden muß.

d. H.

(30) Da nach diesem Rescript und dem Reseript vom 21sten Oktobr. 1799. das Aufgebot wegen aller von öffentlichen Anstalten

Gerichtsbezirk der Inhaber solcher verlohren gegangener Bancoobligationen seinen Wohnsitz hat. Da aber schon öfter darüber Zweifel entstanden sind, weil das erwähnte Rescript namentlich nur von Bankoobligationen und Pfand-Recipissen redet:

ob das Aufgebot verlohren gegangener Seehandlungs und überhaupt aller von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen gleichfalls bei dem Lan-

---

ausgestellten Obligationen, bei dem Landes-Justiz-Collegio nachgesucht und verfügt werden soll, in dessen Gerichtsbezirk der Inhaber solcher verlohren gegangener Obligationen seinen Wohnsitz hat, die sämmtlichen französischen Untergerichte aber in aller Sachen in erster Instanz erkennen, so frug das französische Obergericht an:

ob nicht die Instruktion und Entscheidung solcher Amortisations-Prozesse den französischen Untergerichten überlassen bleiben müßte?

und erhielt hierauf zur Resolution folgendes Rescript vom 11ten Februar 1805:

Durch die Rescripte vom 21sten Oktober 1799 und 8ten November 1804. ist zwar festgesetzt worden, daß die Prozesse wegen Amortisation verlohren gegangener Banco-Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen bei den Landes-Justiz-Collegiis instruirt und in erster Instanz entschieden werden sollen. Bei der bekannten Verfassung und Verhältnisse, wornach Ihr niemals in erster Instanz zu sprechen habt, kann jedoch diese Vorschrift auf Euch keine Anwendung finden, vielmehr muß die Instruktion und Entscheidung solcher Amortisationsprozesse in erster Instanz den französischen Untergerichten überlassen bleiben, als wornach Ihr das Erforderliche an dieselben zu erlassen habt.

Dieses ist durch das Cirkularrescript v. 1sten März 1805. den sämmtlichen Untergerichten dieses Departements bekannt gemacht worden.

d. H.

des-Justiz-Collegio, in dessen Gerichtsbezirk der Inhaber wohnt, erfolgen müsse;

so setzen Wir, der Erklärung der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät gemäß, hierdurch fest, daß bei dem Aufgebot der Seehandlungs- und anderer von öffentlichen Anstalten ausgestellten Obligationen, überall nach den Grundsätzen des Rescripts vom 21sten Oktober 1799. verfahren werden soll.

17.

Durch das unterm 1sten Dezember 1804. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia ergangene Hofrescript soll die bereits in Hinsicht der, an den Etatsrath oder die einzelnen Departements desselben, zu erstattenden Berichte, eingeführte Form, zur Erleichterung des Geschäftsganges, auch auf die von den Untergerichten an die Landes-Justiz-Collegia zu richtenden Berichte und Anfragen ausgedehnt werden, und jene in ihren Berichten und Anfragen die Anfangs- und Schluß-Curialien weglassen, das Datum gleich hinter der letzten Periode vermerken, die Unterschriften am untersten Rande der Schlußseite mit Voraussetzung der Benennung der berichtenden Behörde verzeichnen und das Datum mit der Unterschrift durch einen Strich in Verbindung setzen.

18.

Cirkularreskript des Justiz-Ministerii vom 6ten Dezember 1804. an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia wegen des Transports der Verbrecher.

Auf Veranlassung einer, wegen des häufigen Ent-

weichens von Verbrechern auf den Transporten, geleisteten Immediat-Anzeige, ist durch eine Kabinetsordre vom 3ten d. M. verfügt worden, daß, wenn ein Verbrecher auf dem platten Lande oder aus einer unbequartirten Stadt zu transportiren ist, solches bis zur nächsten Garnison von den Bürgern oder Bauern geschehen müsse; hiernächst aber ein Unterschied unter solchen Verbrechern gemacht werden solle, die als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährliche Diebe oder Betrüger, die die innere Sicherheit in große Gefahr setzen, transportiret werden, und andern, von denen eine so große Gefahr nicht zu besorgen ist, indem erstere hinführo, um der mehreren Sicherheit willen, vom Militair weiter, bis an den Ort ihrer Bestimmung transportiret werden sollen; wohingegen der Transport der letztern, nach wie vor, den Bürgern oder Bauern überlassen bleibt. Dabei ist zugleich festgesetzt, daß die Kosten des Militärtransports, in allen Fällen, wo solcher bisher den Civilbehörden obgelegen hat, auch von diesen getragen werden müssen. (31)

19.

Cirkulare, die nähere Bestimmung der Restitutionen gegen ein Contumacial-Urthel, imgleichen das Verfahren die De- und Redeductionen in Revisorio betreffend, vom 11ten Januar 1805.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 14. u. Tit. 15. §. 6.)

Da wir seit Emanirung der Cirkularverordnung vom

---

(31) Nähere Bestimmungen wegen der Pflichten des Militairs und der Civilbedienten beim Transport solcher Verbrecher,

30sten Dezember 1798., aus den häufigen Beschwerden der Partheien wahrgenommen haben, daß Unsere Absicht bei der im XIten Abschnitt verfügten Aufhebung des Remedii restitutionis in integrum, nicht erreicht, vielmehr daraus Anlaß genommen worden, die Partheien öfters zu übereilen, welches sodann willkührliche Wiederaufhebung der Contumacialerkenntnisse zur Folge gehabt hat: Da auch ferner die im Cirkularrescript vom 17ten Mai 1802 verstattete Nachbringung der De- und Nededuktionen in Revisorio zu vorsätzlicher Verzögerung der Prozesse Anlaß gegeben: so haben Wir zur Abstellung dieser Mißbräuche nachstehende Vorschriften ertheilen wollen:

I.

Vom Rechtsmittel wider Contumacial-Erkenntnisse.

§. 1.

Der Abschnitt XI. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. soll nicht mehr Anwendung finden, sondern der IIIte Abschnitt des 14ten Titels der Allgemeinen Gerichtsordnung mit nachstehender näheren Bestimmung der §. §. 75. 76 und 77. (32) bei dem Rechtsmittel gegen einen Contumacialbescheid zur Richtschnur dienen.

---

wie auch wegen der Transportkosten, enthält das Cirkularrescript vom 24sten Februar 1805. (S. unten No. 22.)

d. H.

(32) Das durch den Abschnitt XI. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798 abgeschaffte Remedium restitutionis in integrum soll wiederum nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 14. §. 75. sqq. statt finden, jedoch bemerke man genau folgende Einschränkungen:

§. 2. (33)

Hat der Beklagte bei Anbringung seines Restitutionsgesuchs zwar die Klage wenigstens in der Hauptsache gehörig beantwortet, jedoch keine erhebliche Ursachen, wo-

---

1) Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung c. I. §. 75. sollte, so bald der Verklagte bei Anbringung seines Restitutionsgesuchs die Klage gehörig beantwortete, ein Instruktionstermin in erster Instanz, angesetzt werden, gegenwärtig aber muß er erhebliche Ursachen, wodurch er verhindert worden, den vorigen Citationen Folge zu leisten, angeben und bescheinigen, wenn der Richter auf sein Gesuch sofort die Instruktion in erster Instanz verfügen soll. Hat er dergleichen Ursachen nicht angegeben, oder nicht bescheinigt, so muß der Richter zuförderst die Erklärung des Gegentheils fordern, ob er die Anberaumung eines Instruktionstermins und die weitere Verhandlung noch in der ersten Instanz zulassen wolle oder nicht;

2) das Restitutionsgesuch fand nach der Allgemeinen Gerichtsordnung c. I. §. 73. auch in Fällen und bei Objekten statt, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ist, gegenwärtig aber behält in diesem Fall der Contumacialbescheid seine unumstößliche Kraft, wenn in dem Restitutionsgesuche nicht zugleich erhebliche Hinderungsursachen angegeben und bescheiniget worden.

d. H.

(33) Der Abschnitt XI. der Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. fand nach dem Antwortschreiben des Justizdepartements ans Generaldirektorium vom 22sten Julii 1799. (Stengel B. 9. S. 118.) bei Confiskationsprozessen gegen ausgetretene Kantonisten nach dem Rescript vom 28sten Oktobr. 1799. (Stengel Band 10 S. 363.) bei Urtel, wodurch bekannte nnd unbekannte Realprätendenten oder Lehnsagnaten präkludirt worden, und nach dem Rescript vom 23sten Dezember 1799. (Neues Archiv Band 1. S. 13.) bei den in fiskalischen Untersuchungssachen ergangenen Contumacialerkenntnissen, keine Anwendung,

durch er verhindert worden, den vorigen Citationen Folge zu leisten, angegeben, oder sie nicht bescheiniget, so hängt es von der Erklärung des Gegentheils ab, (34) ob er die Anberaumung eines Instruktionstermins, und die weitere Verhandlung, noch in der ersten Instanz zulassen wolle, oder nicht. Im letztern Falle kann der Beklagte blos zur Appellation gegen den Contumacialbescheid verstattet werden, und das weitere Verfahren ist darnach einzuleiten, (35.)

---

weil durch die Cirkularverordnung nur der 3te Abschnitt Tit. 14. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung aufgehoben worden. Aus dem nemlichen Grunde finden gegenwärtig die Einschränkungen des §. 2. bei Restitutionsgesuchen von Contumacialerkenntnissen zu Konfiskationsprozessen, von Präklusionsbescheiden gegen Realprätendenten, Lehnsagnaten u. s. w., und von Contumacialerkenntnissen in fiskalischen Untersuchungsprozessen, nicht statt.

d. H.

(34) Wenn aber der Richter auf ein zulässiges Prorogationsgesuch nicht reflektirt, sondern dessen ungeachtet dem Tit. 23 §. 8. der Gerichtsordnung entgegen, in contumaciam erkennt, so kann der Verklagte auf Instruktion und Erkenntniß in erster Instanz bestehen.

Reser. vom 27sten Juli 1801. (Stengel Band 14. S. 210.)

d. H.

(35) Es muß jedoch in diesem Fall die Instruktion jedesmal statt finden, selbst wenn solche in der Appellationsinstanz, wie in Injuriensachen nicht zulässig seyn sollte. Resc. vom 24sten November 1800. (Neues Archiv Band 1 S. 454.) Diese Instruktion muß aber bei dem Gerichte statt finden, welchem nach Verschiedenheit des Gegenstandes des Streits die Instruktion des sonstigen Appellationsverfahrens gebühret. Reser. vom 30sten Mai 1800. (Neues Archiv Band 1. S. 171.) Auch wenn der Verklagte bei dieser Instruktion in appellatorio Gegenforderungen anmeldet, muß er damit ad separatum, jedoch jederzeit in dem Foro verwiesen werden, wo die Hauptklage schwebt, in so fern nicht eine der im §. 7. Tit. 19. der Allgemeinen Gerichtsordnung bestimmten Ausnahmen Platz greift. Reser. vom 21sten April 1800. (N. Archiv B. 1. S. 128.)

d. H.

§. 3.

Bei Objekten, wegen welcher eine Appellation nicht zulässig ist, behält der Contumacialbescheid seine unumstößliche Kraft, wenn in dem Restitutionsgesuch nicht zugleich erhebliche Hinderungs-Ursachen angegeben und bescheiniget worden.

II.

Von den Fristen zur Einreichung der Deduktionen.

§. 1.

Es hat bei den näheren Bestimmungen des Cirkulars vom 30sten Dezember 1798, Abschnit: X. sein Bewenden, der IIIte Abschnitt des Cirkularrescripts vom 17ten Mai 1802. aber soll nicht ferner Anwendung finden; (36) solchemnach sollen:

---

(36) Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung P. 1. T. 15. §. 6. waren in revisorio die Fristen zur Einreichung der Deduktionen und Gegendeduktionen dergestalt präklusivisch, daß wenn solche mit dem Ablaufe der bestimmten Frist nicht eingereicht wurden, mit Beförderung der Akten zum Spruch von Amtswegen verfahren, und keine nach Ablauf der Frist eingereichte Schrift mehr angenommen wurde. In der Cirkular-Verordnung vom 30sten Dezember 1793. wurde dieses Gesetz dahin modifizirt, daß eine nachgebrachte Schrift zwar angenommen, jedoch um deswillen die Aburtelung der Sache niemals ausgesetzt werden sollte. Dieses letztere wurde jedoch durch das Cirkularrescript vom 17ten Mai 1802. aufgehoben und verordnet, daß bei nachgebrachten Deduktionen oder Nachträgen zu Deduktionen die Aburtheilung der Sache ausgesetzt werden solle. — Gegenwärtig ist aber der 3te Abschnitt des Cirkularrescripts vom 17ten Mai 1802. aufgehoben und findet die Cirkularverordnung vom 30sten Dezember 1798. Abschnitt 10. überall Anwendung.

d. H.

§. 2.

künftig keine Nachträge der Reviſionsdeduktionen und Rededuktionen ferner ſtatt haben, noch angenommen werden.

§. 3.

Den Parteien wird zwar verſtattet, nach Ablauf der zur Einreichung der De- und Rededuktionen beſtimmten Friſt, die Schriften zu übergeben, dieſes muß aber jedesmal bei dem Collegio, welches die dritte Inſtanz inſtruiret, geſchehen, wenn gleich Akta bereits an den Reviſionsrichter verſandt ſind.

§. 4.

Das inſtruirende Collegium muß, wenn die Schrift eine Rededuktion iſt, ſolche ſofort an das Spruch-Collegium nachſenden, wenn es aber eine Deduktion iſt, wird ſolche dem Reviſen binnen einer präkluſiviſchen Friſt ad rededucendum ſchleunigſt kommunizirt und nach Ablauf der Friſt, die Rededuktion mag eingekommen ſeyn oder nicht, erfolgt die Nachſendung zu den zum Spruch vorliegenden Akten.

§. 5.

Die Aburtelung der Sache darf in keinem Fall ausgeſetzt werden, ſondern wenn die Schriften nicht zeitig eingereicht werden, wird auf den Inhalt derſelben keine Rückſicht genommen.

20.

Cirkularreſcript des Juſtiz-Miniſterii an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia, daß die zur immerwährenden Fortſetzung einer Fabrik-Anſtalt gegebenen Fonds niemals zur Erbtheilung kommen ſollen.

(Allgemeine Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 45.)
(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 8. §. 416.)

Wir haben durch eine unter dem 3ten November 1804 erlaſſene Kabinetsordre den bisher bei dem General-Fabrikendepartement allgemein angenommenen Grundſatz:

daß alle zur immerwährenden Fortſetzung einer Fabrik-Anſtalt gegebene Fonds niemals zur Erbſchaft kommen, ſondern nur allein demjenigen der Erben zufallen ſollen, welcher die Fortſetzung der Fabrik übernimmt,

genehmigt und beſtätigt.

21.

Cirkulare vom 26ſten Januar 1805. an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Collegia, wegen der bei den Portofrei zu verſendenden Ausfertigungen zu beobachtenden Form.

Es iſt durch das Cirkularreſcript vom 20ſten Dezember 1763. ausdrücklich feſtgeſetzt, daß bei den Portofrei zu verſendenden Ausfertigungen allezeit, der die Befugniß zur Portofreiheit bezeugende ſpezielle Inhalt außerhalb auf

dem Kouvert bezeichnet, mithin die bloße Rubrik: H. S. oder ex officio hierunter niemals für zureichend angenommen werden soll. Diese Vorschrift ist aber, nach dem Bemerken des General-Postamts nicht immer gehörig beobachtet worden, und es ergehet daher an Euch der gnädigste Befehl, nicht nur darauf in Zukunft strenge zu halten, sondern auch, da den Canzelliſten nicht hinreichende Sachkenntniß zugetraut werden kann, den expedirenden Sekretairen aufzugeben, jedesmal auf der ersten Seite des Conzepts:

die spezielle Rubrik, welche das Mundum demnächst auf dem Kouvert führen soll (37)

zu verzeichnen.

Da auch nicht alle, ex officio, oder Stempel- und Gebührenfrei ergehende Ausfertigungen, auch zur Portofreiheit geeignet sind, so muß in allen Fällen dieser Art, von den Expedienten auf dem Konzept neben den Worten: ex officio, der Beisatz: doch nicht Portofrei gesetzt, und sodann von der Kanzlei auf dem Kouvert die Bezeichnung: ex officio, weggelassen werden.

---

(37) Eine speziellere Bestimmung enthält das Cirkularrescript vom 2ten März. 1805. (S. Nr. 23. dieses Abschnitts.)
d. H.

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Geheimen Justizrath von Hoff und Justiz-Kommissarius Mathis.

1ster Band 2tes Heft. August 1805.

Fortsetzung des ersten Abschnitts von Generalverordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

22.

Cirkularreskript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen des Transports gefährlicher Verbrecher, vom 24sten Februar 1805. (38).

Wir haben Euch durch das Reskript vom 6ten Dezember vorigen Jahres mit demjenigen bekannt gemacht, was wegen des Transports gefährlicher Verbrecher, als Mörder, Brandstifter, Räuber, gefährlicher Diebe oder Betrü-

(38) S. Nr. 18. dieses Abschnitts. d. H.

ger, durch das Militär, vermittelst der Kabinetsordre vom 3ten desselben Monats festgesetzt worden. In Gefolge dieser allerhöchsten Verfügung haben sich die konkurrirenden Departements des Staatsministerii wegen folgender Bestimmungen vereinigt, daß

1) Da diese Transporte eine neue Last für das Militär sind, und die oben angezogene Kabinetsordre verordnet hat, daß die Kosten solcher Transporte, in allen Fällen, wo solche bisher den Civilbehörden obgelegen haben, von diesen getragen werden müssen, den Unteroffiziers und Gemeinen auf dem Hin- und Rückmarsch eine Zulage von 4 gr. für den Mann täglich, und in Fällen, wo bei starken Transporten ein Offizier kommandirt werden muß, diesem 1 Thlr. für den Tag baar bezahlt, und ein Reitpferd zu seinem Fortkommen unentgeldlich gestellt;

2) zur Unterbringung und Bewachung der Verbrecher in den Nachtquartieren, in der Regel die Civilgefängnisse benutzt, und die Verbrecher bei ihrer Ankunft in die Nachtquartiere den Civilbehörden übergeben, auch von diesen an solchen Orten, wo keine Garnison ist, die Bewahrung allein, in Garnisonstädten aber mit Konkurrenz des Militärs veranstaltet, und endlich

3) wenn den Transporten der Verbrecher ein Civilbegleiter mitgegeben wird, diesem die Verpflegung derselben, und die Bezahlung der Transportkosten lediglich überlassen, in Fällen aber, wo kein Civilbegleiter mitgehet, sämmtliche Verpflegungskosten der Verbrecher, und auch die Transportkosten für die ganze Tour dem ersten Kommando, welches sie übernimmt, vorschußweise eingehändigt, über die Verwendung dieser Gelder ein förmlicher Transportzettel

angelegt, und dieser, nebst dem etwa verbliebenen Bestande, sobald der Transport seinen Bestimmungsort erreicht hat, von dort aus der absendenden Behörde übermacht werden solle.

Es versteht sich von selbst, daß die Kosten des Militärtransports von den Gerichts-Obrigkeiten getragen werden müssen, welche zum Transport verpflichtet sind, und solchen bisher haben müssen besorgen lassen, und daß, wenn die Absendung von den Inquisitoriaten nach den Strafanstalten geschiehet, der Transport auf Kosten desjenigen verrichtet wird, der zu den Untersuchungskosten verbunden ist.

Uebrigens müssen dem Militär in jedem Falle die zu transportirenden Verbrecher nach ihrer größern oder geringern Gefährlichkeit bezeichnet werden, damit dieses sich in Ansehung der zum Transport zu kommandirenden Subjekte darnach richten kann.

23.

Cirkularrescript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen der bei den portofrei zu versendenden Ausfertigungen zu beobachtenden Form, vom 2ten März 1805. (39)

Durch das Rescript vom 26sten Januar c. seid Ihr in Beziehung auf die Cirkularverordnung vom 20sten Dezember 1763. befehliget worden: in Zukunft darauf zu halten, daß bei den portofrei zu versendenden Ausfertigungen allezeit der die Befugniß zur Portofreiheit bezei-

---

(39) S. Nr. 21. dieses Abschnitts.

d. H.

gende spezielle Inhalt außerhalb auf dem Couvert notirt werde. Da inzwischen einige Collegia in der irrigen Meinung zu stehen scheinen, als wenn die Rubrik:

Herrschaftliche Justiz-Sache,

die Bemerkung dieses speziellen Inhalts mit sich führe, wiewohl solche gleich im Eingang des erwähnten Cirkulairs vom 20sten Dezember 1763 als eine General-Rubrik aufgeführet und verworfen wird, so wollen Wir Euch hierdurch darauf nochmals aufmerksam machen, daß dieselbe zur Bewirkung der Portofreiheit unzureichend ist. Es muß also vielmehr in jedem einzelnen Falle der Gegenstand, wohin eine solche Sache einschlägt, auf der Addresse, als z. B.

Herrschaftliche Justiz-Einrichtungs-Sache,
Herrschaftliche Justiz-Grenz-Sache,
Herrschaftliche Justiz-Visitations-Sache,
Herrschaftliche Organisations-Sache u. s. w.

näher bezeichnet werden.

24.

Cirkularreskript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, wegen Aufhebung der Curatel der Taub- und Stumm-Gebornen, vom 9ten März 1805.

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 18. §. 15.)

Da die im Allgemeinen Landrecht Theil 2. Tit. 18. §. 15. enthaltene Vorschrift wegen Bevormundung der Taub- und Stummgebornen keine gesetzliche Bestimmung über die Aufhebung der Curatel solcher Taub- und Stummgebornen enthält, welche nach erlangter Majorennität ihre Verstandskräfte vollkommen gebrauchen und

sich durch allgemein verständliche Zeichen ausdrücken können: so haben Wir nach erfordertem Gutachten der Gesetzkommission, diesen §. 15. des Allgemeinen Landrechts durch die Kabinetsordre vom 23sten Februar c. dahin zu ergänzen für nöthig befunden:

daß, wenn vom vormundschaftlichen Collegio, unter Zuziehung des Vormunds dafür gehalten wird, daß der Taub- und Stummgeborne nach erlangter Majorennität seine Verstandeskräfte vollkommen zu gebrauchen, und sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken im Stande ist, derselbe der Curatel zu entlassen, und ihm die Verwaltung seines Vermögens frei zu geben, jedoch mit der Einschränkung, daß ihm bei gerichtlichen Verhandlungen ein Beistand beizuordnen.

25.

Cirkularreskript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 10ten März 1805. wegen Löschung der in Concurs-, Liquidations- und Subhastationsprozessen leer ausgehenden Forderungen ohne Produktion der Instrumente.

(Hypothekenordnung Abschnitt 5. §. 266.)
(Allg G. O. Theil 1. Tit. 52. §. 35.)

Die Bestimmung der Hypothekenordnung de 1783. Abschnitt 5. §. 266., wornach die Löschung der in einem Concurs- oder Liquidationsprozeß wegen Insufficienz der Masse leer ausgehenden Forderungen, ohne Verzicht der Inhaber und ohne Produktion der Original-Instrumente verfügt werden kann, hat bei mehreren Gerichten einen Zweifel darüber erregt:

ob die Löschung sämmtlicher, auf ein ad instantiam creditorum sub hasta erkauftes Grundstück eingetragenen Schulden, auch der wegen der Insufficienz der Kaufgelder leer ausgehenden Kreditoren, und zwar letztere ohne Produktion der Schuldscheine geschehen könne?

Da nun in der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 52. §. 35. zwar verordnet ist:

daß bei einer Subhastation im Wege der Exekution der anstehende letzte Termin den eingetragenen Gläubigern besonders bekannt gemacht werden muß, dadurch aber das Bedenken nicht gehoben wird, und keine andere gesetzliche Bestimmung darüber vorhanden ist;

so haben Wir nach erfordertem Gutachten Unserer Gesetzkommission durch eine Kabinetsordre vom 25sten Februar c. für nöthig gehalten, die vorgedachte Stelle der Hypothekenordnung ad §. 266. Abschnitt 5. und der Gerichtsordnung ad §. 35. Tit. 52. dahin zu ergänzen:

daß der im §. 35. der Gerichtsordnung verordneten Vorladung der eingetragenen Gläubiger die Warnung hinzugefügt werden soll, daß im Fall des Außenbleibens dem Pluslicitanten nicht nur der Zuschlag ertheilt, sondern auch nach gerichtlicher Erlegung des Kaufschillings, die Löschung der sämmtlich eingetragenen, als auch der leer ausgehenden Forderungen, und zwar letztere ohne Produktion der Instrumente verfügt werden soll, und daß sodann diese Löschung der erwähnten Warnung gemäß, nicht allein in Concurs- und Liquidationsprozessen, sondern auch in dem Fall zu bewirken, wenn die Subhastation im bloßen Wege der Exekution erfolgt.

Damit aber das Publikum gegen Betrügereien mit Do-

kumenten über gelöschte Schuldforderungen gesichert werde; so müssen die Inhaber solcher Dokumente, welche wegen Insufficienz der Masse leer ausgehen, zur Produktion derselben zu dem Behuf, daß die geschehene Löschung darauf vermerkt, angehalten werden, welchenmächst ihnen solche mit diesem Vermerk zu retradiren, wobei die Warnung hinzuzufügen, daß die Inhaber für allen aus dem, mit dem gelöschten Instrument gemachten Mißbrauch und dadurch entstandenen Schaden zu haften verbunden (40).

26.

Cirkularreskript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 9ten Mai 1805, wegen Verpachtung adlicher Güter an Personen bürgerlichen Standes oder Vertheilung derselben unter die Unterthanen.

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 9. §. 37. 51.)

Es ist durch eine unter dem 11ten v. M. an den

---

(40) Das hiesige Stadtgericht trug schon im Jahre 1795 auf die Extension dieser Vorschrift auf bloße Subhastationsfälle an, es wurde demselben aber durch das Reskript des Justizministerii vom 14ten Dezember 1795. (Edikten-Sammlung von 95. Nr. 75. S. 2699.) bekannt gemacht, daß dieses nicht statt finde. In einem Konkurs- oder Liquidationsprozesse (heißt es in diesem Reskripte) werden alle Realgläubiger vorgeladen, gehört, locirt, und es wird von dem Richter per Sententiam festgesetzt, wie weit sie aus dem Immobili befriedigt werden können. Hier ist es klar, daß ein Gläubiger, der nach dieser rechtlichen Entscheidung leer ausgehet, kein Jus reale mehr an das Immobile prätendiren, und keinen vernünftigen Grund haben kann, der Löschung seines Ingrossati zu widersprechen. Dies ist aber bei simplen Subhastationen nicht ganz so der Fall, und wenn ein Gläubiger, den man bei der Sache nicht zugezogen hat, im Hypothekenbuche wegen Un-

Staatsminister von Voß ergangene Kabinetsordre verordnet worden:

daß bis zu erfolgter gesetzlicher Bestimmung über die Befugniß des Adels, seine Güter an Personen bürgerlichen Standes erblich zu verpachten, oder solche unter die Unterthanen zu vertheilen, überall, blos mit Ausnahme von Mühlen, Krügen oder ähnlicher geringer Pertinenzien, die Vererbpachtung oder Vertheilung ganzer Güter und Vorwerke, oder eines großen Theils derselben, nicht ohne vorgängige Prüfung der betreffenden ꝛc. Kammern und darauf erfolgte Genehmigung des Provinzial-Finanz-Departements, welches dazu vorher die allerhöchste Approbation nachzusuchen hat, statt finden soll.

Da hiernach dergleichen Vererbpachtungen und Vertheilungen in das Hypothekenbuch nicht anders eingetragen werden können, als bis die erfolgte landesherrliche Genehmigung gehörig nachgewiesen worden; so machen Wir Euch den Inhalt der obangezogenen Kabinetsordre hierdurch mit dem Befehl bekannt, Euch darnach gehorsamst zu achten.

---

zulänglichkeit des Werths gelöscht werden soll: so ist das Wenigste, was geschehen kann, daß man ihn zuvor davon benachrichtige und ihm dadurch Gelegenheit gebe, dasjenige geltend zu machen, was er etwa noch gegen das bisherige Verfahren oder gegen die Löschung einzuwenden habe.

H. H.

Zusatz zum ersten Abschnitt.

Verordnungen an einzelne Collegia, wodurch die bisherigen Gesetze aufgehoben oder ergänzt, und welche in das Neue Archiv oder die Ediktensammlung aufgenommen worden (41).

I.

Die unterlassene Attestirung des Anerkenntnisses eines von dem Testator dem Gericht offen übergebenen Testaments unter demselben, von Seiten des Gerichts, macht die letztwillige Disposition selbst nicht ungültig (42).

(Allgemeines Landrecht Theil 1. Tit. 12. §. 109. 139.)

In einer beim Glogauischen Pupillen-Collegio schwebenden Vormundschaftssache ereignete sich der Fall, daß,

---

(41) S. die Vorrede zum ersten Heft.

d. H.

(42) Sehr zweifelhaft sind wir gewesen, ob dieses Reskript als eine neue Verordnung, oder nur als eine Erklärung eines ältern Gesetzes angesehen werden könnte, jedoch scheint uns aus folgenden Gründen das Erstere richtiger zu sein. Nach dem Allg. Landrecht Theil 1. Tit. 12. §. 139. sind die §§. 66 — 138 vorgeschriebene Förmlichkeiten, worunter also auch die Vorschrift des §. 109.: daß der Richter bei einem offen übergebenen schriftlichen Testament die Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter demselben verzeichnen müsse, gehört, zur Gültigkeit eines gerichtlichen Testament oder Codicills dergestalt nothwendig, daß wenn sie verabsäumt worden, der letzte Wille nicht bestehen könne. — Dieser

obwohl ein Testament nach dem Uebernahme-Protokoll offen übergeben, doch unter demselben nicht nach §. 109. Tit. 2. Theil 1. des Allgemeinen Landrechts das Anerkenntniß desselben von dem Testatore für seine letzte Willensmeinung bei dem Justitiario verzeichnet worden, wenn gleich das Uebernahme-Protokoll dieses Anerkenntniß und die Rekognition der Unterschrift und Siegel unter dem offen übergebenen Testament enthielt, und auch besaget, daß das Testament in des Testators Gegenwart kouvertirt und mit seinem und dem Gerichtssiegel verschlossen

---

§. ist nun zwar durch den §. 33. des ersten Anhanges dahin modifizirt, daß wenn das über die Errichtung oder Uebergabe des letzten Willens aufgenommene Protokoll vorschriftsmäßig abgefaßt, geschlossen und unterschrieben, auch die Identität des Aufsatzes gar nicht zweifelhaft ist, der letzte Wille allein deswegen,

a) weil das Gerichtssiegel nicht beigefügt,

b) weil die Zeit, wo er dem Richter übergeben wurde, darauf nicht bemerkt worden,

c) weil der Richter sonst bei der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen hat,

nicht für ungültig geachtet werden solle; auch soll nach §. 31. des Anhangs

d) die unterlassene zwiefache Niederschreibung des Testaments sowohl in deutscher als in der Muttersprache des Testators,

die Nullität des Testaments nicht begründen.

Allein hierdurch werden die übrigen unter der Verwarnung der Nullität vorgeschriebenen Förmlichkeiten, besonders bei der Aufnahme des Testaments nicht von der Kommination befreiet, daß die Unterlassung derselben eine Nullität begründe, und glauben wir also, daß die Verordnung:

daß die unterlassene Niederschreibung der Erklärung des Testators, daß dieser Aufsatz seine letzte Willensmeinung enthalte, unter dem offen übergebenen schriftlichen Testament keine Nullität begründe,

als eine neue Verordnung angesehen werden müsse.

d. H.

und Rechtsverhältnisse, die in Gesetz-Sammlungen des Landes veröffentlicht sind, die Zeit der Veröffentlichung durch Angabe des Tages, an welchem

die Gesetz-Sammlung ausgegeben worden ist, oder, wenn sie mehrere Jahrgänge umfaßt, durch Angabe des Jahrganges.

Wenn Gesetze oder Verordnungen, welche in Gesetz-Sammlungen des Landes veröffentlicht sind, in Urkunden angeführt werden, so ist in der Regel nur die Angabe der Gesetz-Sammlung, in welcher sie veröffentlicht sind, und der Zeit der Veröffentlichung erforderlich.

Es wird aber auch für solche angeführten Gesetze, Verordnungen, Rechte und Rechtsverhältnisse, die in Gesetz-Sammlungen des Landes veröffentlicht sind, die Zeit der Veröffentlichung durch Angabe des Tages, an welchem die Gesetz-Sammlung ausgegeben worden ist, oder, wenn sie mehrere Jahrgänge umfaßt, durch Angabe des Jahrganges.

Wenn Gesetze oder Verordnungen, welche in Gesetz-Sammlungen des Landes veröffentlicht sind, in Urkunden angeführt werden, so ist in der Regel nur die Angabe der Gesetz-Sammlung, in welcher sie veröffentlicht sind, und der Zeit der Veröffentlichung erforderlich.

2.

Ueber das Verfahren, wenn taubstumm gewordene, Schreibens unerfahrene Personen ein Testament oder Codicill den Gerichten übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklären wollen.

(Allg. L. R. Theil 1. Tit. 12. §. 123.)

Extrakt aus der Anfrage der Regierung zu Magdeburg.

Tauben Personen, welche sich schriftlich oder mündlich ausdrücken können, stehen die Gesetze bei Errichtung ihres letzten Willens nicht entgegen, (Allgem. Landrecht Theil 1. Tit. 12. §. 26.) es müssen ihnen aber die, an sie zu richtende Fragen schriftlich vorgelegt und von ihnen beantwortet werden. (A. L. R. a. a. O. §. 123.)

Was geschehen soll, wenn der Taube nicht Geschriebenes lesen kann, und ihm also die an ihn zu richtende Fragen ohne Erfolg schriftlich würden vorgelegt werden, bestimmt das Gesetz nicht.

Es scheint uns aber unbedenklich zu sein:

daß alsdann die Zeichensprache in der Art substituirt werde, wie solches bei Aufnahme der Verträge taubstummer Personen, in der Allgemeinen Gerichtsordnung Theil 2. Tit. 3. §. 7. vorgeschrieben ist,

daß nemlich zwei von denjenigen Personen, die mit solchem Testirer täglich, oder doch oft zusammen kommen und Umgang pflegen, bei der vorzunehmenden Handlung aber kein solches eigenes Interresse haben, welches ihre Glaubwürdigkeit zweifelhaft machen könnte, von dem Gerichte bei Aufnahme oder Annahme des letzten Willens zugezogen werden;

daß diese darüber,

ob und woher sie wissen, daß derselbe durch Zeichen hinlänglich verständigt werden könne, an Eidesstatt und mit dem Bedeuten, daß sie sich zur eidlichen Bestärkung ihrer Angaben auf Erfordern bereit halten müssen, vernommen werden,

daß das Gericht die Richtigkeit solcher Angaben sorgfältig prüfe, sich davon durch wiederholte Proben so vollständig als möglich überzeuge, und die diesfalsigen Verhandlungen umständlich zum Protokoll niederschreibe,

daß das Gericht alsdann durch diese Dollmetscher bald durch einen bald durch den andern die dem Testirer zu thuende Fragen vorlege, und dann die Antwort des Letztern gewärtige;

daß es am Schlusse des Protokolls den Inhalt desselben, so weit es die vorzunehmen gewesene Handlung betrifft, dem Testirer auf gleiche Art nochmals vorhalte und dessen Erklärung eben so gewärtige, und endlich

daß das Protokoll auch von diesen Dollmetschern mit unterzeichnet werde.

Denn diese Form, welche die Gesetze für hinlänglich gehalten haben, die Ueberzeugung von der Gewißheit der Willenserklärung taubstummer Personen bei Abschließung von Verträgen zu geben, muß auch unstreitig hinlänglich seyn, die Gewißheit des Willens eines blos des Gehörs beraubten Testirers, bei Errichtung letztwilliger Verordnungen zu verschaffen, so wie sie aber auch auf der andern Seite dazu erforderlich ist, um diese Gewißheit zu erhalten.

Uebrigens wird sich wohl von selbst verstehen, daß obgedachte Dollmetscher, wenn sie die im Allgemei-

nen Landrecht a. a. O. §. 115. u. f. erforderliche Eigenschaften haben, zugleich zur Beglaubigung des Protokolls über die Auf- oder Annahme des letzten Willens in dem Falle gebraucht werden können, wenn der Taube zugleich Schreibens unerfahren ist, und also die Fälle des §. 115 und 116 a. a. O. eintreten, folglich es in solchem Falle, außer jenen Dollmetschern nicht noch zu solcher Beglaubigung der Zuziehung zwei anderer glaubwürdiger Männer bedürfe.

Ew. Königl. Majestät bitten wir nun allerunterthänigst, es zu bestimmen und festzusetzen:

ob in dem Falle, wenn eine, zur Errichtung letztwilliger Verordnungen, sonst fähige, aber taub gewordene, des Schreibens unerfahrene Person, in Gerichten ihr Testament oder Codicill übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklären will, dabei die von uns vorgeschlagene Form, oder welche andere beobachtet werden solle.

Magdeburg den 10ten Juni 1802.

* * *

Rescript des Justiz-Ministerii auf vorstehende Anfrage, vom 24sten Juni 1802.

Wir finden das, in Eurem Bericht vom 10ten d. M. vorgeschlagene Verfahren bei Aufnehmung des Testaments eines Tauben, der vollkommen fertig sprechen kann, jedoch nicht im Stande ist, Geschriebenes im Zusammenhange zu lesen, völlig angemessen, und habt Ihr daher das Untergericht, welches dieserhalb bei Euch angefragt hat, diesem gemäß zu bescheiden, zugleich aber dasselbe anzuweisen, den Versuch zu machen, ob es möglich sey, sich dem Tauben, der wahrscheinlich Gedrucktes lesen kann,

durch eine, dem Druck ähnliche Schrift verständlich zu machen, welchenfalls dieses Mittel der zweifelhaften Zeichensprache vorzuziehen seyn würde.

Uebrigens ist es keinem Bedenken unterworfen, daß wenn Behufs der Zeichensprache bei Aufnahme des Testaments schon zwei Zeugen adhibirt werden, nicht noch außerdem wegen Mangels der Unterschrift des Testators zwei andere Zeugen zugezogen werden dürfen, vielmehr kann die Verhandlung vor den Gerichtspersonen und den der Zeichensprache des Testators kundigen beiden Dollmetschern gültig erfolgen.

(Neues Archiv Band 3. S. 5.)

3.

Die gerichtliche Verwahrung wechselseitiger Testamente der Eheleute betreffend.

(Allgemeines Landrecht Theil 1. Tit. 12. §. 208 seq.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neumärkische Regierung vom 10ten Dec. 1801.

Auf Eure Anfrage vom 30sten v. M. lassen Wir Euch hierdurch bescheiden, daß in allen Fällen, wenn ein wechselseitiges Testament zweier Ehegatten nach dem Tode des einen publicirt wird, den darin benannten Erben und Legataren von dessen Inhalt sofort, ohne Unterschied, ob die Erbeseinsetzung oder das Vermächtniß von dem verstorbenen, oder von dem überlebenden Ehegatten herkömmt, auf die im Allg. L.R. Th. 1. Tit. 12. §. 230 u. f. vorgeschriebene Weise Nachricht ertheilt werden muß, und bedarf es in der Regel keiner fernern besondern Aufbewahrung eines solchen Testaments, da dasselbe nach erfolgter Publikation doch nicht weiter geheim gehalten werden könnte.

Wenn jedoch der überlebende Ehegatte aus besondern Gründen verlangt, daß die letztwillige Verordnung nach geschehener Publikation anderweitig wieder bis zu seinem Ableben versiegelt deponirt werde, so kann demselben hierunter zwar gewillfahrt werden, es muß aber auch in diesem Fall vorher allemal die vorschriftsmäßige Bekanntmachung des Inhalts an sämmtliche darin benannte Erben und Legatarien erfolgen.

(Neues Archiv Band 3. S. 14.)

4.

Nähere Bestimmungen, die Sequestation eines adelichen Guthes, und die während derselben auszuübenden Ehrenrechte betreffend.

(A. L.R. Th. 2. Tit. 17. §. 27., Th. 2. Tit. 11. §. 602. A. G.O. Th. 1. Tit. 24. §. 117.)

Reskript des Justiz-Ministerii an die schlesische Oberamtsregierung vom 17ten Mai 1803.

Es ist zwar in dem Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 17. §. 27. enthalten, daß dem Civilbesitzer eines Gutes die Ehrenrechte so lange verbleiben, als der Besitztitel noch nicht auf einen andern übertragen worden, jedoch zugleich im §. 602. Tit. 11. Th. 2., so wie in der Allgem. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 117. festgesetzt, daß wenn ein Gut Schulden halber in Beschlag genommen, und eine Sequestration angeordnet wird, die Erhebung der Nutzungen dieser Ehrenrechte nicht dem Schuldner, sondern dem gerichtlich bestellten Administratori, dessen Stelle bei landschaftlichen Sequestrationen der angeordnete Curator bonorum vertritt, zukomme. Es ist ferner im Allg.

Landrecht

Landrecht Theil 2. Tit. 11. §. 604. bestimmt, daß wenn das Gut aus andern Ursachen als Schulden halber auf den Antrag des Fiskus in Beschlag genommen wird, es während desselben dem Staate zukomme, für die Ausübung der Rechte und Pflichten, welche aus dem Kirchenpatronate herfließen, zu sorgen, und Theil 2. Tit. 17. §. 86., daß beim Verlust der Gerichtsbarkeit wegen des Druckes der Gerichtsgesessenen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit auf so lange, als der Schuldige noch im bürgerlichen Besitze des Gutes, mit welchem die Gerichtsbarkeit verbunden ist, sich befindet, dem Staate anheimfalle, und durch einen von dem Obergerichte der Provinz bestellten Gerichtshalter besorgt werde. Bei diesen Vorschriften hat es auch ferner sein Bewenden. Allein Wir finden nöthig, Euch mit näheren Verhaltungsbefehlen zu versehen, wie es mit Ausübung der Ehrenrechte, wobei eine Erhebung von Nutzungen statt findet, zu halten, damit sowohl dem Sequestrando nicht zu nahe getreten, als auch der Sequestrations-Kasse die Revenüen ungeschmälert verbleiben, und nicht zum Nachtheil der Gläubiger von dem Erstern an sich genommen, imgleichen, damit den etwanigen Irrungen der Gutseinsaßen, und allen Bedenken, wie Letztere sich dabei zu verhalten haben, abgeholfen werde. Zuvörderst versteht sich von selbst, daß wenn der Sequestrandus anwesend ist, oder einen qualifizirten Bevollmächtigten bestellet hat, dieser bei Ausübung der Nutzenbringenden Ehrenrechte mit zuzuziehen sey. Allein es ist zur Sicherheit der Sequestrationskasse erforderlich, daß diesem die Ausübung desselben nicht allein überlassen werde, und daß, wenn der Schuldner abwesend ist, und keine Bevollmächtigte bestellt hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, kein Zweifel übrig bleibe, wie bei

Ausübung solcher Ehrenrechte zu verfahren sey. Wir setzen daher hiermit fest:

1) daß, in sofern es nicht bereits geschehen sein sollte, jederzeit auf dem sequestrirten Gute ein qualifizirter Justitiarius angesetzt werde.

2) Diesem müssen die Hypothekenbücher über die Grundstücke der Unterthanen, gleich bei Einleitung der Sequestration ausgehändigt, oder wenigstens dergestalt unter seine Mitverwahrung übergeben werden, daß der Schuldner, ohne des Justitiarii Zuziehung nichts in selbigen zu vermerken im Stande sei.

3) Alle Instrumente müssen von dem Justitiario entworfen und kontrasignirt werden; dazu gehören vorzüglich die Kaufkontrakte über einen unterthänigen Fundum, die Entlassungen von der Unterthänigkeit, die Consense zur Verpfändung der unterthänigen Fundorum und in das auswärtige Dienen, die Trauscheine, und überhaupt diejenigen Fälle, wo Laudemia, Confirmationsjura, etwanige Zählgelder, Loßlassungs- und Abfahrtsgelder oder dergleichen entrichtet zu werden pflegen, oder die Revenüen des Gutes geschmälert werden können.

4) Vor Ausfertigung der Instrumente muß jederzeit das Gutachten des landschaftlichen Curatoris bonorum eingeholt werden.

5) Der Justitiarius muß in jedem einzelnen Falle das Punctum juris wahrnehmen. Wenn seine Meinung von der des Curatoris bonorum abweichen sollte, so muß die Differenz bei ermangelnder Vereinigung zur Entscheidung der Justiz-Collegien gebracht werden, wogegen, wenn etwa der Streitpunkt den Statum oeconomicum betrifft, der Fürstenthums-Landschaft die Decision überlassen bleibt.

6) Ist solchergestalt die Sache vorbereitet, so muß der Justitiarius dem Dominio jede Akte zur Mitvollziehung vorlegen, und wenn diese erfolgt ist,

7) so muß der Justitiarius von jeder solchen Handlung cum nota der Gefälle, dem landschaftlichen Curatori bonorum Nachricht ertheilen.

8) Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist, und keinen qualifizirten Bevollmächtigten hat, oder dessen Aufenthalt ungewiß ist, muß die Unterzeichnung der Instrumente von dem Curatore bonorum und dem Justitiario geschehen.

9) Falls der anwesende Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter, wegen seines vorzunehmenden Aktus, welcher von dem Curatore bonorum und Justitiario reprobiret worden, abschläglich beschieden ist, so stehet ihm frei, jene Verweigerung der Mitwirkung, mag von einem unter ihnen, oder von allen beiden geschehen sein, die Sache zur Entscheidung der kompetenten Justizbehörde, in sofern es auf Rechts- oder der Fürstenthums-Landschaft, in so weit es auf ökonomische Grundsätze ankömmt, zu bringen, was aber von diesem per Decretum festgesetzt wird, dabei hat es sein unabänderliches Bewenden.

10) Will nach folgendergestalt erfolgter Decision der Gutsbesitzer das Instrument nicht vollziehen, so ist der Curator bonorum berechtiget, jure devolutionis Namens der Sequestrations-Kasse dessen Stelle zu vertreten.

11) Der Justitiarius darf die Ausfertigungen nicht eher extradiren, bis die Extrahenten die Abführung der Gebühren zur Sequestrations-Kasse nachgewiesen haben.

12) Bei Eröffnung einer Sequestration muß der Ju-

ſitiarius die Unterthanen anweiſen, alles zur Kaſſe zu zahlen. Eben dieß muß von der Kommiſſion dem Dominio und der Gemeine bekannt gemacht werden, wobei die Letztere zu bedeuten, daß jede im Laufe der Sequeſtration von Seiten der Herrſchaft ertheilte Ausfertigung oder Verleihung, wofür die Gebühren nicht zur Sequeſtrationskaſſe entrichtet worden, gegen die Creditores für ungültig, und die Bezahlung als nicht geſchehen erachtet werden ſolle. Wir befehlen Euch, Euch hiernach nicht nur ſelbſt zu achten, ſondern auch den unter Euch reſſortirenden Mediat-Regierungen dieſe Vorſchriften zur Nachachtung bekannt zu machen, und iſt ein gleiches an die ſchleſiſche General-Landſchafts-Direktion, auch in Abſicht der Fürſtenthums-Landſchaften von der Behörde verfügt worden.

(N. A. B. 3. S. 68 ſqq.)

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze, oder Rescripte eines hohen Justiz-Ministerii, wodurch die Gesetze erklärt, und welche in das Neue Archiv oder die Edictensammlung aufgenommen worden.

I.

Nach dem Tode der adoptirten Eltern müssen die natürlichen die Einwilligung zur Verheirathung der adoptirten Kinder geben.

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 47.)

Extrakt aus dem Rescript des Justiz-Ministerii an das Französische Ober-Konsistorium, vom 10ten Januar 1803.

Wenn Kinder, welche von andern adoptiret sind, zu einer Zeit heirathen, in welcher zwar ihre adoptirende Eltern verstorben, die natürlichen aber noch am Leben sind: so müssen die Letztern, in so weit solches überhaupt nöthig ist, und nicht die vormundschaftliche Behörde, der

die adoptirt gewesene Kinder etwa des ererbten Vermögens wegen unterworfen sind, über die Einwilligung in die Heirath vernommen werden.

Denn das angenommene Kind verbleibt ein Mitglied der Familie, in der es geboren ist, und es bestehen zwischen ihm und seinen natürlichen Verwandten alle Rechte und Pflichten eben so, als wenn keine Adoption erfolgt wäre (§. 711. 712. Tit 2. Theil 2. des Allgem. Landrechts). Es ist nicht verordnet, daß die natürliche väterliche Gewalt durch die Adoption aufhöre oder ruhe (§. 210 — 270. Tit. 2. Theil 2. des Allgem. Landrechts). noch daß die Kinder, welche adoptirt werden, nach dem Tode ihrer adoptirenden Eltern zu bevormunden, wenn gleich ihre natürliche Eltern noch leben (§. 6. u. f. Tit. 18. Th. 2. des Allg. L. R.). Es ist also eine besondere Ausnahme von der Regel, daß diejenigen, die an Kindesstatt förmlich angenommen werden, zu ihrer Verheirathung nur der Genehmigung desjenigen bedürfen, der sie aufgenommen hat (§. 47. Tit. 1. Th. 2. des Allg. L. R.). Dies ist sogar in diesem noch jetzt suspendirten Titel dem gemeinen Rechte zuwider, welches dem adoptirenden Vater keine väterliche Gewalt einräumt (§. 2. Inst. de Adopt.), nach diesem hat das Vormundschafts-Gericht an seiner Stelle keine Rechte auszuüben, die er selbst nicht hatte, und da die väterliche Gewalt, so ihm das Landrecht zugestehet, mit dem Tode ein Ende nimmt (§. 716. Tit. 2. Th. 2. des Allg. L. R.), so ist kein Grund vorhanden, alsdann die väterlichen Rechte des natürlichen Vaters einzuschränken, welche ihm der oben allegirte §. 711. 712. als Regel ausdrücklich vorbehält (Neues Archiv B. 3. S. 27.).

2.

In welcher Parochie bei den Heirathen des Gesindes das Aufgebot erfolgen müsse.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 142.)

Extrakt aus dem Reskript des Justiz-Ministerii an das französische Ober-Konsistorium, vom 10ten Januar 1803.

Das Gesinde — als solches — ist für sich selbst keinem eigenen Foro domicilii unterworfen, sondern entweder dem Gerichte seiner Herrschaft (Allg. Gerichtsordnung §. 13. Tit. 3. Th. 1.), oder nach der Verfassung in den hiesigen Residenzien, bei teutschen Herrschaften und teutschem Gesinde den Stadtgerichten (§. 101. a. a. O.). bei Coloniebürgern aber den französischen Gerichten (V. vom 21sten März 1796. Stengels Beiträge Bd. 2. S. 165.) (43).

---

(43) Durch das Reskript des Justizministerii an sämmtliche Landes-Justizkollegia vom 21sten März 1796 Nr. 7. (Stengel Band 2. S. 168.) war folgendes festgesetzt:

> Gesinde, welches seiner Geburt nach zur Kolonie gehört, gehet dadurch, daß es an teutschen Brodherrschaften sich vermiethet, aus der Jurisdiktion dieser Gerichte nicht heraus, da so lange es am Orte bleibt, und sein Statum nicht ganz verändert, die Prorogation des Gerichtsstandes durch das bloße Faktum der Vermiethung nicht begründet werden kann. Dagegen hat es in Ansehung des teutschen Gesindes, welches bei Jurisdiktionseingesessenen der Koloniegerichte sich vermiethet, daß denselben prorogatio fori voluntaria frei stehet, bei der Vorschrift der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 2. §. 13. sein Bewenden.

Dieses Reskript ist aber durch die Kabinetsordre vom 14ten März 1803. (Neues Archiv Band 3. S. 104.) modifizirt und festgesetzt, daß mit Aufhebung des Reskripts vom 21sten März

Unter dieser Voraussetzung wollen die Euch zweifelhaft scheinende Worte (§. 142. Tit. 1. Theil 2. des Allgem. L. R.):

„Gesinde, welches noch nirgends einen festen Wohnsitz aufgeschlagen"

eigentlich nichts anders sagen, als daß durch die Vermiethung und Annahme eines herrschaftlichen Dienstes allein kein Domizilium konstituirt werde, welches aber sehr wohl neben dem herrschaftlichen Dienste durch Ankauf eines Hauses, Betreibung einer Wirthschaft, eines Handels ꝛc. denkbar ist, und von solchen, kein eigenes Domicilium habenden Gesinde, erläutert der §. 275. Tit. 11. Theil 2. des Allg. Landrechts sehr deutlich den von Euch allegirten §. 142. Tit. 1. Th. 2. a. a. O., indem es in diesem heißt, daß sich das Gesinde außer seiner eigenen Parochie an seinem Geburtsorte aufbieten lassen müsse, der §. 275. Tit. 11. Th. 2. aber erklärt, was unter der Parochie des Gesindes zu verstehen, da er bestimmt: daß das Gesinde zu der Parochie seiner Religionspartei, an den Ort

---

1796. Nr. 7. in so weit es das teutsche Gesinde zum Gegenstande hat, es dabei, daß Gesinde französischer Kolonie Abkunft, auch wenn es bei teutschen dient, in Orten, welche den französischen Koloniegerichten unterworfen sind, dem Gerichtszwang dieser Koloniegerichte unterworfen bleiben, sein Bewenden behalten, dagegen aber auch teutsche Dienstboten, welche sich bei französischen oder Pfälzer Koloniebürgern vermiethen, nicht gestattet werden solle, ihr eigentliches Forum durch eine freiwillige Unterwerfung unter dem Gerichtszwang der französischen oder Pfälzischen Koloniegerichte durch die Vermiethung bei solchen Koloniebürgern zu bewirken, sondern es in Rücksicht ihrer überall bei der ordentlichen Gerichtsverfassung verbleibt.

d. H.

gehöre, wo es sich im Dienste der Herrschaft aufhält.

Hierdurch, und da es sich von selbst verstehet, daß ein Dienstbote, sobald sein Gesindedienst aufhört, wiederum nach Maasgabe seines Standes sein gewöhnliches Forum agnosciren muß, werden Eure durch den Bericht vom 22sten Dezember v. J. Uns vorgetragene Zweifel erlediget sein, und habt Ihr Euch diese Erklärung der schon bestehenden Gesetze zur Richtschnur dienen zu lassen. (Neues Archiv Bd. 3. S. 28.)

3.

Ob die dienstpflichtigen Unterthanen schuldig sind, von den für ihre Gutsherrschaft und deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit ein Chausseehaus berühren, das Chausseegeld aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

(Allgemeines Landrecht Theil 1. Tit. 7. §. 420.)

Gutachten der Gesetzkommission, welches am 10. Febr. 1803. dem General-Direktorio mit der Aeußerung von dem Justiz-Ministerio mitgetheilt worden, daß letzteres der darin angenommenen Meinung völlig beitrete.

Ew. Königl. Majestät haben uns mittelst allergnädigsten Rescripts vom 20sten Novbr. p. a. unter Zufertigung des hierbei zurückgehenden Schreibens Ew. Königl. Majestät General-Direktorii an Ew. Königl. Majestät Großkanzler vom 10ten Novembr. ej. die Frage zur Eröffnung unserer gutachtlichen Meinung vorzulegen geruhet:

ob die dienstpflichtigen Unterthanen schuldig sind, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit ein Chausseehaus berühren, das Chausseegeld aus eigenen Mitteln zu bezahlen?

Zuförderst bemerken wir unterthänigst, daß das zwischen dem Gutsherrn und dessen Pächtern bestehende Verhältniß, und ob letzterer des Chausseegeldes halber von erstern Entschädigung fordern könne, die Unterthanen nichts angehet, und daß sie, sobald sie nur Vergütigung dieser Auslagen zu fordern berechtigt sind, sich auch desfalls an den Pächter halten können, für welchen sie die quäst. Fuhre geleistet haben; sodann würden wir unmaasgeblich die uns vorgelegte Frage zum Besten der Unterthanen entscheiden. Denn

1) bestimmt das Allgem. Landrecht T. 2. Tit 7. §. 420. ganz deutlich,

daß den Unterthanen bei den Diensten das Zoll-, Wege-, Brücken- und Fährgeld überall, so wie, wenn sie im herrschaftlichen Dienst über Nacht bleiben, das Stall- und Schlafgeld, so wie jede andere extraordinaire Auslage dieser Art vergütiget werden soll.

2) Ist die Märkische Observanz dieser Vorschrift nicht entgegen, sie gehet vielmehr noch weiter, wenn Müller in pract. march. Resol. 99. No. 101. 103. aus einer von den Operis libertorum hergenommenen Analogie äußert, daß die Dienste der Unterthanen, sogar victu domini vel nobilis nur verrichtet werden dürfen, insofern consuetudo loci nicht ein anders mit sich bringt, und wenn dieser Rechtslehrer es als eine durch mehrere Präjudikata festgesetzte Regel sub No. 112. dieser Resolution angiebt, daß

bei auswärtigen Diensten die Junker ihre Unterthanen und deren Pferde mit nothdürftigem Essen und Futter versehen sollen, woraus der Schluß:

wenn die Herrschaft die Unterthanen bei auswärtigen Dienstreisen sogar speisen soll, wie vielmehr muß sie ihm seine baaren Auslagen, als Chausseegeld u. s. w. vergüten, die der herrschaftliche Dienst verursachte,

sich vollkommen rechtfertiget.

3) Würde es auch mit Ew. Königl. Majestät Regierungs-Grundsätzen ganz unverträglich seyn, den dienstthuenden Unterthanen die Einrichtung der Chaussee büßen zu lassen, indem das, was sein Gespann durch den Weg profitirt, ihm wieder am Wagen selbst verdorben wird.

Hierzu kommt

4) daß in dem Chausseegelde doch immer eine Diensterschwerung liegen würde, wenn der Unterthan solches für die Dienstfuhren entrichten müßte.

Man kann freilich einwenden,

dies gehe den Herrn nichts an, er bediene sich nur seines Rechts, wenn er verlange, daß die Unterthanen die gesetzlichen Reisen thun.

Aber dann müßte die Verbindlichkeit der Unterthanen zu den Fuhren ganz unbedingt feststehen, welches doch in der Mark der Fall nicht ist, da ihnen sogar Speise und Futter bei dergleichen auswärtigen Fuhren gerechnet werden muß. Ueberhaupt muß die Frage: ob die Märkischen Bauern Damm-, Brücken- und Fährgeld bei Fuhren in herrschaftlichen Dienst bezahlen, in dem Oder-, Warthe- und Netzbruch täglich vorkommen. Von anderer Natur ist das Chausseegeld auch nicht. Indessen, auch ohne Rücksicht darauf, sind wir, womit auch das Urtel des

Kammergerichts vom 3ten April 1800 übereinstimmt, der unvorschreiblichen gutachtlichen Meinung,

daß die dienstpflichtigen Unterthanen nicht schuldig, von den für ihre Gutsherrschaft oder deren Pächter zu leistenden Fuhren, wenn sie damit das Chausseehaus berühren, das Chausseegeld aus eigenen Mitteln zu bezahlen.

(Neues Archiv Band 3. S. 56.)

4.

Der Richter muß für die Bevormundung eines abwesenden hominis sui juris sorgen, selbst wenn er noch einen Vater haben sollte.

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 18. §. 19. 28.)

Anfrage des Pupillen-Collegii zu Kalisch.

In einer bei uns schwebenden Erbtheilungssache konkurrirt mit mehreren Geschwistern ein abwesender Bruder über den nach dem Vormundschaftsrecht die Cura absentis würde eingeleitet werden müssen. Es hat derselbe jedoch noch einen Vater am Leben, der bei der Erbtheilung als Miterbe nicht interessirt ist, auch ist es keinem Zweifel unterworfen, daß der Absens schon vor seiner Entfernung majoren und per institutionem separatae oeconomiae sui juris geworden sey. Der größte Theil des Collegii ist der Meinung, daß soluta patria potestate die väterlichen Rechte der natürlichen Vormundschaft nicht ipso jure wieder eintreten, und daher der Richter, wenn ein Fall der Bevormundung über einen Majorennen, der noch einen Vater hat, sich äußert, die Vormundschaft

einleiten müsse, wiewohl er bei der Wahl des Vormunds auf den Vater vorzüglich zu reflektiren verbunden sey.

Einige Mitglieder des Collegii sind jedoch des Dafürhaltens, daß die Rechte der natürlichen Vormundschaft des Vaters mit allen ihren Prärogativen vor der tutula dativa mit der Auflösung der väterlichen Gewalt nicht aufhören, sondern gleich dem Rechte zur Einwilligung in eine einzuschreitende Ehe fortdauern, und daher das vormundschaftliche Gericht nur befugt und verpflichtet sey, für die Bevormundung eines majorennen hominis sui juris, der einen Vater hat, in den Fällen und unter den Bestimmungen zu sorgen, wo die Gesetze dergleichen Bevormundung auch bei Unmündigen und Minderjährigen verlangen.

Da nun das Allg. L.R. diesen Zweifel nicht hinreichend löset, vielmehr uns hierüber eine Lücke in der Gesetzgebung obzuwalten scheint, so bitten wir Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst um Vorbescheidung,

ob soluta patria potestate die Rechte der natürlichen Vormundschaft des Vaters erlöschen, und also der Richter für die Bevormundung eines hominis sui juris, er habe noch einen Vater oder nicht, von Amtswegen sorgen müsse,

oder

ob selbst nach aufgelöster väterlicher Gewalt die Rechte der natürlichen Vormundschaft bis an den Tod des Vaters fortdauern, und also, wenn der Fall der Bevormundung eines majorennen Kindes eintrete, der Richter diese Bevormundung nur in den Fällen von Amtswegen zu dirigiren habe, wo solches die Gesetze auch bei unmündigen und minderjährigen filiis familias erfordern?

Rescript des Justiz-Ministerii vom 27sten Mai 1801, auf vorstehende Anfrage.

Die Lücke, welche Ihr nach Eurem Bericht vom 8ten dieses Monats in den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in Absicht der Bevormundung abwesender majorennen Personen zu finden glaubt, ist nicht wirklich vorhanden. Es werden nemlich nach dem §. 6. u. f. Tit. 18. Theil 2. diejenigen Personen, welchen Vormünder bestellt werden müssen, und unter diesen auch die Abwesenden genannt, und im §. 28. ist festgesetzt, daß diese Personen alsdann keiner Vormünder bedürfen, wenn sie noch in väterlicher Gewalt sind. Hieraus folgt, daß wenn die väterliche Gewalt über sie, zur Zeit, wo die Bevormundung eintritt, schon aufgehoben ist, ihnen, wenn gleich der Vater noch lebt, dennoch ein Vormund bestellt werden muß, und dies ist auch den allgemeinen Rechtsgrundsätzen völlig gemäß, weil die aus der väterlichen Gewalt fließenden Rechte und Verbindlichkeiten des Vaters über die Person und das Vermögen seiner Kinder, mit der Auflösung der väterlichen Gewalt zugleich aufhören.

Hiernach habt Ihr Euch also in dem gegenwärtig vorgekommenen Falle und in künftigen ähnlichen Fällen zu achten, jedoch bei der Wahl des Vormunds auf den Vater des Curandi vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

(Neues Archiv Band 3. S. 79. u. f.)

Zusatz zur zweiten Abtheilung des zweiten Abschnitts.

Rescripte des Justiz-Ministerii, wodurch die Gesetze erklärt, und welche in das Neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

I.

Die Vorschrift des Allg. Landrechts Theil 2. Tit. 20. §. 467. findet bei Packknechten keine Anwendung.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 467.)

Nach dem Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 467. ist zwar festgesetzt worden:

daß das Vermögen der Deserteurs durch ein Erkenntniß der Kriegsgerichte konfiszirt werden soll,

da indessen das Publikandum vom 14ten März 1797. wegen Einführung des Landrechts bei den Militairgerichten ausdrücklich festsetzt:

daß in allen übrigen Stücken wegen des Verfahrens gegen Deserteurs und was dem anhängig, es bei den Vorschriften des Edikts vom 17ten November 1764., worauf auch die Militairgerichte in dem Allg. L. R. Theil 2. Tit. 20. §. 468. bereits verwiesen sind, sein Bewenden haben solle,

nach dem allegirten Edikt §. 3. ausdrücklich festgesetzt worden, daß gegen die von der Armee entwichenen Packknechte, wenn sie noch nicht im Lande sind, von den Gerichten des Orts, woher sie gebürtig sind, oder wo sie ihr

Domicilium gehabt, der Prozeß formirt werden soll; so können sich die Civilgerichte der Einleitung eines solchen Confiskationsprozesses nicht entziehen. Dies wurde den Ostpreußischen Regierungen durch das Reskript des Justiz-Ministerii vom 7ten Januar 1804. von neuem zu erkennen gegeben.

2.

Ob zwei Justizkommissarien, Vater und Sohn, in ihrer Qualität als Notarien ein Notariats-Instrument gültig aufnehmen können?

(Allg. Gerichtsordnung Th. 3. Tit. 7. §. 63.)

Die Justizkommissarien N. N. Vater und Sohn, hatten als zwei Notarien ein Instrument, bei welchem die Gesetze die Zuziehung eines zweiten Notarii oder zweier Zeugen verlangen, beglaubiget. Als solches zur Eintragung ins Hypothekenbuch bei der Ostpreußischen Regierung eingereicht wurde, verweigerte diese die Eintragung, weil das Instrument nicht für gesetzlich beglaubiget angenommen werden könnte,

indem die Allg. Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 7. §. 63. erfordere, wenn statt des zweiten Justizkommissarii zwei Zeugen zugezogen würden, daß selbige die in den Gesetzen vorgeschriebene Requisita gültiger Instrumentszeugen haben sollten, mithin sie in keinem ein Beweiszeugniß nach Vorschrift der Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 10. §. 227—233. ausschließenden, oder die Beweiskraft ihres Zeugnisses einschränkenden Verhältniß mit dem Justizkommissarius stehen dürften.

Hierüber

Hierüber führten die Justizkommissarien N. N. Beschwerden beim Justizministerio. Sie behaupteten, daß nur das Amt bei den öffentlichen Beglaubigungen in Betracht komme, und daß, wenn mithin von Justizkommissarien eine Rekognition vollzogen, das Gericht ohne weitere Rücksicht auf ihr Verwandschaftsverhältniß solche für gesetzlich beglaubiget anzunehmen kein Bedenken tragen dürfe. Sie bemerkten ferner, daß weder nach Vorschrift der Allgem. Gerichtsordnung, noch nach gemeinen Rechten das Verwandschaftsverhältniß der Instruments-Zeugen unter sich ihrer Glaubwürdigkeit nachtheilig seyn könnte, und daß sogar nach dem Römischen Rechte Testamentszeugen nicht allein unter sich, sondern selbst mit dem Testator verwandt seyn könnten.

l. 8. I. de testamentis ordinandis.
l. 17. π. de testibus.
l. 2. §. 2. π. qui testamenta facere possunt.

Zur Resolution erhielten sie hierauf folgendes

Rescript vom 24sten März 1804.

Die Absicht der Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 7. §. 63., wenn sie in dem dort bemerkten Falle die Zuziehung eines zweiten Notarius verordnet, ist dahin gerichtet, die Gewißheit der Handlungen daraus über allen Zweifel zu erheben. Diese Absicht wird aber mehr oder weniger verfehlt, wenn beide alsdann miteinander konkurrirende Notarien in solchen Verhältnissen miteinander stehen, welche die Ablegung eines rechtsgültigen Zeugnisses des einen für den andern ausschließen, indem es in der Natur der Sache liegt, daß eben diese Verhältnisse die Glaubwürdigkeit, welche das Gesetz beabsichtiget, und unstreitig vorhanden ist, wenn zwei miteinander in sol-

chem Verhältniß gar nicht stehende Notarien konkurriren, schwächen müsse.

Die Ostpreußische Regierung hat daher in der Verfügung vom 3ten d. M. die zur Eintragung eingereichte Obligation des v. N. mit Recht zurückgegeben, und hättet Ihr Euch in Eurer darüber unterm 15ten d. M. angebrachten Beschwerde um so weniger auf die in die vorliegende Frage einschlagenden Vorschriften des Römischen Rechts bei Instrumentsvollziehungen berufen sollen, als das Allgem. Landrecht diese Grundsätze keinesweges angenommen hat, vielmehr Theil 1. Tit. 12. §. 120. vorschreibt, daß der Richter denjenigen, der in den eigenen Privatangelegenheiten desselben, wegen naher Verwandtschaft oder persönlicher Verbindung, ein Zeugniß für ihn abzulegen unfähig seyn würde, bei einem vor ihm auf- oder abgenommenen Testamente als Zeugen nicht zuziehen dürfe (44).

---

(44) Nach der Allgem. Gerichtsordnung Theil 3. Tit. 7. §. 63. sollen die bei Notariatsinstrumenten zuzuziehenden Zeugen die in den Gesetzen vorgeschriebenen Requisita gültiger Instrumentszeugen haben, lesen und schreiben können, vornemlich aber dem Notario als Leute von unbescholtenem Rufe bekannt und in Königl. Landen angesessen seyn, oder daselbst ein Amt bekleiden, oder Handlung oder sonst ein ehrliches Gewerbe treiben. Wenn gleich die Requisita gültiger Instrumentszeugen in den Gesetzen nirgend ausdrücklich vorgeschrieben sind, so kann man doch nach der Analogie des Allg. Landrechts Th. 1. Tit. 12. § 118. seqq. und der Allg. Gerichtsordnung Theil 1. Tit. 10. §. 227. seqq. annehmen

1) daß alle diejenige, welche zur Ablegung eines Zeugnisses überhaupt unfähig sind, als Rasende, Wahn- und Blödsinnige, Blinde, Taube, Taube und Stumme zugleich, Meineidige und alle diejenige, welche begangener Verbrechen wegen für ehrlos erklärt worden, als Instrumentszeugen nicht angenommen werden können,

3.

Aus einem Dokument, welches den exekutivischen Prozeß begründet, und worin eine Aufkündigung stipulirt ist, findet dieser Prozeß statt, selbst wenn die Aufkündigung nur außergerichtlich geschehen wäre.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 28. §. 2.)

Die Kuratoren der Verlassenschaft des B. D. J. waren gegen die Gebrüder N. N. beim Kammergericht auf

---

2) daß diejenigen, welche aus dem Instrumente selbst irgend einen Vortheil ziehen, gleichfalls ungültig sind,

3) daß wenn sie mit dem Notario in solchen Verhältnissen stehen, daß sie in seinen Privatangelegenheiten wegen naher Verwandschaft oder persönlicher Verbindung mit selbigem ein Zeugniß für ihn abzulegen, nach den Gesetzen unfähig seyn würden, sie gleichfalls nicht admittirt werden können.

4) daß alle andere Erfordernisse, welche die Gesetze bei einem zulässigen oder gültigen Beweiszeugen vorschreiben (Allg. Gerichtsordnung c. 1. §. 228. 230. 233.) bei Instrumentszeugen nicht nothwendig sind (Allg. Landrecht c. 1. §. 121.)

Wir sind weit entfernt, diese Theorie der Requisita eines gültigen Instrumentszeugen für unumstößlich richtig ausgeben zu wollen, allein wendet man die Vorschriften der Gesetze wegen der Testamentszeugen analogisch auf die Instrumentszeugen an, so bekommt man die obigen Resultate. Nirgends aber ist uns wenigstens eine Gesetzstelle, welche die Eigenschaften gültiger Instrumentszeugen überhaupt festsetzet, bekannt; denn daß bei denselben die sämmtlichen Erfordernisse eines gültigen Beweiszeugen nicht nothwendig sind, gehet aus der Vorschrift des Allg. L. R. c. 1 §. 121. hervor.

Es wäre wohl zu wünschen, daß hierüber etwas festgesetzt, noch mehr aber, daß diese unnütze Förmlichkeit, welche nur die Kosten vermehrt, und zur Sicherheit des Publikums gar nichts beiträgt, ganz abgeschaft würde. Warum verdient die nemliche

eine hypothekarisch-gerichtlich ausgestellte, eine sechsmonatliche Loskündigung enthaltende Obligation, deren Aufkündigung jedoch nur durch einen nicht beglaubigten Schein der Verklagten nachgewiesen wurde, klagbar geworden, und hatten auf den Grund der Vorschrift der Allg. G.O. Th. 1. Tit. 28. §. 2. Nr. 1. und 4. auf Ansetzung eines Instruktionstermins in processu executivo angetragen. Das Kammergericht verfügte jedoch die Instruktion in processu ordinario, weil die Aufkündigung nicht gerichtlich geschehen wäre, die Annahme derselben nur aus einer Privatscriptur der Verklagten konstire, und also die Befugniß der Kläger schon jetzt klagen zu können, auf kein gerichtliches Dokument sich gründe.

Hierüber führten die Kläger Beschwerden beim Justizministerio, welches folgendes

Reskript unterm 16ten März an das Kammergericht

erließ:

Wenn das Schuldinstrument, aus welchem die Kuratoren der Verlassenschaft des B. D. J. die Gebrüder N. N. in rechtlichen Anspruch genommen haben, an sich so beschaffen ist, daß daraus nach Vorschrift der A. G.O. der Exekutivprozeß einzuleiten seyn würde, so kann dieses Verfahren um deswillen, weil die Kündigung nur außergerichtlich erfolgt ist, nicht abgeschlagen werden, da das A. L.R. Theil 1. Tit. 11. §. 765. eine außergerichtliche

---

Person mehr Glaubwürdigkeit, wenn sie als Justitiarius einen Actum jurisdictionis voluntariae beglaubiget, als wenn sie solches als Notarius besorgt?

D. H.

Aufkündigung zuläßt, die Allg. G. O. Theil 1. Tit. 28. §. 2. zur Begründung des Exekutivprozesses keine andere erfordert und nach Anleitung des §. 4 und 1. die exekutivische Klage selbst alsdann statt finden würde, wenn auch keine Kündigung erfolgt und der Termin zur Zahlung noch nicht eingetreten wäre (45).

4.

Es bewirkt keine Nullität, wenn der Verklagte in processu ordinario vorgeladen worden, die Instruktion und Entscheidung jedoch im Wege des exekutivischen Prozesses erfolgt.

(Allg. G. O. Theil 1. Tit. 16. §. 2.)

Bei dem Stadtgericht zu Berlin war der Kaufmann S. aus Hamburg gegen den Kaufmann G. aus einem gerichtlichen Dokument klagbar geworden, und hatte auf Ansetzung eines Instruktionstermins in processu executivo angetragen. Der Decernent hatte dem Antrage gemäß verfügt, der Verklagte wurde aber durch ein Versehen der Expedition nur in processu ordinario vorgeladen. Demohnerachtet, und obgleich der Mandatarius des Verklagten dawider protestirte, geschah die Instruktion in processu executivo, und der Verklagte wurde ohne Rücksicht auf die von ihm vorgeschlagenen, jedoch

---

(45) Da nach dem A. L. R. Theil 1. Tit. 11. §. 764. auch eine blos mündliche Kündigung gültigerweise bei Darlehnen statt finden kann, so würde nach dem obigen Reskript die Instruktion im Wege des exekutivischen Prozesses erfolgen müssen, wenn das diesen Prozeß begründende Dokument auch nur mündlich aufgekündigt worden.

d. H.

nicht zur Stelle gebrachten Beweismittel verurtheilt. Hierüber beschwerte er sich beim Justizministerio und trug darauf an:

das Erkenntniß des Stadtgerichts aufzuheben und demselben die Anberaumung eines anderweitigen Termins in processu executivo aufzugeben.

Hierauf erhielt er folgendes

Rescript vom 21sten Januar 1801.

Der Kaufmann S. erhält die mittelst Vorstellung vom 9ten d. M. übergebene Citation der hiesigen Stadtgerichte in seiner Prozeßsache wider den Kaufmann S. zu Hamburg anbei mit der Resolution zurück, daß die gebetene Aufhebung des ergangenen Erkenntnisses nicht statt finden kann. Es ist zwar richtig, daß durch ein bei der Expedition begangenes Versehen die Vorladung des Supplikanten zu dem angesetzten Instruktionstermin nicht deutlich angezeiget, daß das Verfahren in exekutivischen Prozeß eintreten werde. Dies bewirkt indessen keineswegs die behauptete Nullität der erfolgten Entscheidung, da in der gedachten Citation ausdrücklich bemerkt wird, daß der Gegentheil sofort zu befriedigen, und auf die instruirten Akten bestimmt werden solle, was Rechtens in der Sache sey; übrigens auch die Gesetze den vorliegenden Fall nicht zu denen zählen, wo die Aufhebung des Erkenntnisses zu bewilligen ist, vielmehr muß dieserhalb allenfalls in Appellatorio das Erforderliche mit Rücksicht auf die Disposition des §. 11. Tit. 16. Th. 1. der Gerichtsordnung an uns ausgeführt werden (46).

---

(46) Wenn gleich dem Verklagten noch überlassen wird, in der Appellation die Nullität des Verfahrens erster Instanz an-

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

1.

Die Herrschaft kann, mit Uebergehung der Söhne, eine Tochter des verstorbenen Hofwirths zu seinem Nachfolger wählen.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 7. §. 298., Th. 1. Tit. 21. §. 634 u. 635.)

Beim Tode eines Unterthanen, der nicht Eigenthümer seines Gutes ist, stehet es der Grundherrschaft frei, mit Uebergehung der Söhne des vorigen Besitzers, eine Tochter desselben zu wählen, um dem Gute vorzustehen, wenn sie diese für den tauglichsten Hofwirth hält. Denn das Gesetz spricht allgemein von Kindern des Hofwirthes,

---

und auszuführen, so wird doch als Grundsatz aufgestellt, daß die Instruktion im Wege der exekutivischen Prozesses auf eine in processu ordinario geschehene Vorladung keine Nullität bewirke. Der Verklagte hat auf die Appellation renuncirt, da er wahrscheinlich diese Nullität nicht hätte ausführen können.

d. H.

unter welchen die Herrschaft das tauglichste wählen kann. Sie giebt den Söhnen kein vorzüglich unbedingtes Successionsrecht, und wenn an einigen Stellen der Söhne nur gedacht wird, so geschieht es nur, weil gewöhnlich Söhne als Wirthe angenommen zu werden pflegen, nicht um dem Sohne vor der Tochter einen Vorzug einzuräumen.

(Erkannt per tres conformes de publ. den 4ten Jul. 1800, den 19ten März 1801 und den 17ten Sept. 1801 beim Kammergericht, in Sachen des Tagelöhners Reuman wider den General-Lieutenant v. Romberg).

2.

Die Vorschriften des Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 112. seq. finden, der Suspension ungeachtet, schon gegenwärtig Anwendung.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 112. seq. — Publikations-Patent vom 5ten Febr. 1794 §. VII.)

Der Hofrath S*** hatte sich mit der v. M** verheirathen wollen, und sich deshalb bereits zweimal aufbieten lassen. Das dritte Aufgebot hatte er aber abbestellt, indem er von dieser Verheirathung abstehen wollte. Aus dieser Ursach ward die v. M. gegen den Hofrath S. dahin klagbar, daß er ihr den 8ten Theil seines ganzen Vermögens als Entschädigung herausgeben sollte, ohnerachtet keine Ehestiftung noch Erbvertrag errichtet worden.

Durch den am 16ten Oktober 1802 publicirten Bescheid des Kammergerichts, wurde Verklagter dem Antrage gemäß verurtheilt, weil in diesem Falle das Jus commune, und nicht das A. L. R. Anwendung finde. Durch das am 2ten Mai 1803 publicirte und in revisorio bestätigte Appellations-Erkenntniß wurde aber Klägerin mit

ihrer Klage abgewiesen, weil sie ihre Klage auf das Decisum der Gesetzkommission vom 29sten Sept. 1795., wodurch die Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 92. näher deklarirt wird, gründe, und also auch wegen der Entschädigung die Vorschriften des A. L.R. l. c. §. 112 bis 120 Anwendung finden (47).

Paalzow Jur. Misz. 35 Heft S. 40. seqq.

3.

Nach gemeinen Rechten braucht der Richter bei Annahme der Testamente keinen Schöppen oder Zeugen zuzuziehen.

(A. L. R. Th. 1. Tit. 12. §. 82. — Publikationspatent v. 5ten Febr. 1804. §. XII.)

Nach den gemeinen Rechten ist ein, dem Richter allein, der zugleich die Vices eines Aktuarii versieht, übergebenes, eigenhändiges ge- oder wenigstens unterschriebenes Testament gültig. Denn das kanonische Recht erfordert zwar hierzu überall, außer dem Richter, entweder noch eine zweite Gerichtsperson, oder doch zwei Zeugen.

Cap. XI. X. de probat.

---

(47) Die Abweisung der Klägerin scheint uns schon dadurch gerechtfertiget, daß die Vorschriften des A.L.R. Theil 2. Tit. 1. §. 112—119., wenn gleich solche in den suspendirten Titeln stehen, schon gegenwärtig angewendet werden müssen, weil sie nicht das grade Gegentheil eines klaren und unstreitig rezipirt gewesenen römischen oder andern fremden Gesetzes enthalten, sondern höchstens nur den bisher üblichen Meinungen einiger Rechtslehrer widersprechen. S. Publ.Patent v. 5ten Febr. 1794. §. VII. Reser. v. 22sten Dec. 1794. (Stengel B. 1. S. 50.) Reser. v. 25sten Sept. 1795. (Stengel Band 1. S. 440.) Reser. v. 2ten März 1795. (Stengel B. 8. S. 343) Reser. v. 12ten Mai 1800. (Stengel B. 8. S. 358). d. H.

Indessen ist ein entgegengesetzter Gerichtsgebrauch schon längst in ganz Deutschland eingeführt, und nach diesem Gebrauch ist in Civilsachen die Zuziehung von Schöppen oder Zeugen, oder eines Aktuarii, zwar lobenswerth aber nicht nothwendig.

Leyseri Med. sp. 71. Med. 5.
Puffendorff de jurisd. german. P. I. Cap. III. §. 24. 25.
Kleins merkw. Hall. Rechtssprüche B. 2. Nr. 27. S. 287, und B. 3. Nr. 6. S. 137.
Bergeri Oeconomia juris L. II. P. 14. N. 5.
Hellfeld Jurispr. forens. §. 1410.
Danz Grundsätze des gem. u. bürgerl. Proz. §. 44. S. 142.
Meisters Abhandlung des peinlichen Prozesses Th. 1. §. 88.
Glücks Kommentar Bd. 6. §. 448.
L. G. Madihn Princ. J. R. P. H. §. 497.

Diejenigen Rechtslehrer, welche den eingeführten Gerichtsgebrauch nicht gelten lassen wollen, lassen ihren Widerspruch alsdann fallen, wenn der Richter zugleich auf die Geschäfte und Pflichten des Aktuarii vereidiget ist.

(Erkannt per tres conformes v. 10ten Juni 1802., 12ten Sept. 1803 und 16ten Aug. 1804. beim Kammergericht, in Sachen der Geschwister von Pauly wider die Dorothea Juliana geb. Hagemann verwittwete Hauptmann von Pauly, jetzt verehl. von Pfeiffel).

S. Paalzows jur. Misz. 3s Heft S. 63 u. f.

4.

Der Vereinigung der Kammer-Justiz-Collegien mit den Justiz-Collegien wegen des Fori müssen die Partheien sich unterwerfen.

(A. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 154.)

Wenn die Kammer-Justiz-Collegien sich mit den Justiz-Collegien über die Kompetenz des Fori vereinigen, so muß derjenige sich bei dieser Vereinigung beruhigen, der von diesen Gerichtshöfen Recht zu nehmen hat.

Dies ergiebt nicht allein der Schluß des Ressort-Reglements vom 19ten Juni 1749, nach welchem diese Collegia angewiesen sind, sich die zu ihrem Ressort nicht gehörige Sachen wechselseitig zuzusenden, sondern auch die Instruktion der Jurisdiktions-Commission vom 10ten Febr. 1756. selbst, welche nur dann entscheiden soll,

wenn unter gedachten Collegiis Irrung über die Frage entstanden, wo der Prozeß geführt werden soll.

Verordn. de 1756. suppl. p. 521.

(Grundsatz aus dem Erkenntnisse des Ober-Revisions-Collegii in Sachen des Chirurgi Cr . . wider den Justizbeamten C . . . de anno 1794.)

5.

Kann der Aussteller eines Wechsels den Einwand der nicht gezahlten Valuta einem dritten Inhaber entgegensetzen, wenn gleich er das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget hat?

(A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1244 seqq.)

A. Der Banquier A. J. M. wurde beim Kammer-

gericht wider den Grafen C. v. M. aus einem Wechsel, welchen dieser an den J. P. M. ausgestellt, letzterer aber dem A. J. M. endossirt hatte, klagbar. Ohnerachtet der Verklagte das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget hatte, und der Wechsel auf Ordre lautete, opponirte doch Verklagter den Einwand der nicht erhaltenen Valuta, und rechtfertigte solchen mit der Vorschrift des Allg. Landrechts Th. 2. Tit. 8. §. 1246. Verklagter wurde aber durch das am 18ten Juli 1802 publizirte Erkenntniß, bei welchem er sich beruhiget, wechselmäßig verurtheilt, und zwar aus folgenden

Gründen:

In diesem Falle findet der Einwand der nicht gezahlten Valuta nicht statt.

Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1244.

Der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem Dritten in allen Fällen entgegen gesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget hat.

Will man nun hiernach den entgegengesetzten Fall, in welchem dem Indossatario der Einwand der nicht gezahlten Valuta nicht entgegen gesetzt werden darf, bestimmen, so läßt der §. 1244. eine doppelte Deutung zu, in sofern man nemlich die dort aufgestellten Ausnahmen copulative oder disjunctive verstehet. Man kann in dem einen Fall sagen, daß nur dann die schriftliche Genehmigung des Indossaments, welches ohne Vorbehalt geschehen, den Einwand der nicht erhaltenen Valuta ausschließe, wenn der Wechsel nicht auf Ordre gestellt ist, oder man kann auch diesen §. dahin erklären, daß der Einwand der nicht erhaltenen Valuta nur dann statt finde, wenn der Wechsel auf Ordre laute, oder der Aussteller

das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget habe. Im erstern Falle würde Verkl. noch jetzt, da der in Streit befangene Wechsel auf Ordre lautet, den Einwand der nicht erhaltenen Valuta gegen den Kläger als Indossatarius geltend machen können. Die letztere Erklärung ist indessen die richtigere. Denn wollte man den Unterschied, daß der Einwand bei genehmigtem Indossament nicht statt finde, darin suchen, ob der eigentliche Wechsel auf Ordre, oder nicht ausgestellt sei, so würde dieser doch lediglich darin bestehen, daß bei den Wechseln auf Ordre die Genehmigung, daß der Wechsel indossirt werden könne, sogleich im Wechsel bemerkt werden würde; bei den Wechseln aber, welche nicht auf Ordre gestellt sind, aber erst nachher erfolgt sei.

Es käme alsdann nur die Befugniß des Wechselinhabers, den Wechsel indossiren zu dürfen, in Betrachtung. Nun ist aber nicht abzusehen, worin der Grund liegen solle, daß diese Genehmigung, wenn sie früher oder später erfolgt, den Effekt haben sollte, daß in dem einen Fall der Einwand der nicht gezahlten Valuta gegen den Indossatarius nicht statt finden sollte. Dieses unrichtige Resultat beweiset schon die Unzulässigkeit der ersten Erklärungsart. Die Richtigkeit der zweiten, daß nemlich die dort aufgestellten Ausnahmen disjunctive verstanden werden müssen, erhellet sogleich aus dem darauf folgenden §. 1248. Sollte der Fall, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat, copulative verstanden werden, so würde in diesem §., der einen Gegensatz zum vorigen §. enthält, der Fall, wenn der Wechsel auf Ordre lautet, nicht abgesondert von dem Falle der Genehmigung des Indossaments aufgestellt sein. Es muß daher der Fall, daß der Einwand der nicht erhaltenen

Valuta gegen den Indossatarius nicht statt findet, wenn der Aussteller das Indossament schriftlich und ohne Vorbehalt genehmiget hat, sowohl von Wechseln auf Ordre, als solchen, welche nicht auf Ordre gestellt sind, verstanden werden. Dies wird auch noch dadurch unterstützt, daß in dem §. 1237. des Indossaments mit keinem Worte gedacht wird, und daraus hervorgehet, daß dieser §. nur dann Anwendung finde, wenn sich der Wechsel noch in den Händen des ersten Inhabers befindet.

B. In einem Prozeß bei dem Westpreußischen Hofgericht zu Bromberg in Sachen des Banquier A. J. M., wider den J. L. v. W. auf J., entstand die nehmliche Rechtsfrage, und wurde in erster Instanz per Sententiam de publ. den 14ten März 1800. erkannt, daß der Einwand der nicht erhaltenen Valuta auch gegen den Indossatarium statt finde, wenn gleich das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt worden. Dieses Erkenntniß wurde aber durch das Appellationserkenntniß der Westpreußischen Regierung de publ. den 6ten Juni 1800. reformirt und nach den oben ausgeführten Gründen in dem Erkenntnisse des Kammergerichts Verklagter wechselmäßig verurtheilt (48).

---

(48) Wir glauben, daß man am sichersten die Frage: wenn kann dem dritten Inhaber der Einwand der nicht gezahlten Valuta opponnirt werden? beantworten wird, wenn man bei den Worten des Gesetzes stehen bleibt. Das Gesetz unterscheidet nemlich folgende Fälle: Entweder lautet der Wechsel auf Ordre, oder der Aussteller hat das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmiget. In diesem letztern Fall kann er den Einwand der nicht erhaltenen Valuta dem dritten Inhaber niemals oppo-

6.

Kann im Wechselprozeß dem Indossatario der Einwand gemacht werden, daß er ursprünglicher Wechselgläubiger sey?

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 916 seqq.)

In den beiden oben ad 5. A et B erwähnten Prozessen haben beide Verklagten dem Kläger den Einwand gemacht, daß er nicht Indossatarius wäre, sondern ursprünglicher Wechselgläubiger, daß der Indossant und erster Inhaber nur seinen Namen zu diesem Geschäfte geliehen, und daß der Kläger sich also alle Einwendungen, welche gegen den ersten Inhaber statt finden würden, gefallen lassen müsse. Sie bedienten sich der Eideszuschiebung, um diesen Einwand darzuthun. In beiden Prozessen submittirte Kläger über seine Verbindlichkeit, diesen Eid abzuleisten.

Das Kammergericht erkannte auf Ableistung dieses Eides in dem oben erwähnten Erkenntnisse de publ. den 18ten Jan. 1802., bei welchem Kläger sich beruhigte.

Die Westpreußische Regierung aber hält in dem

---

niren, der Wechsel möge auf Ordre lauten oder nicht, wie aus den sehr richtig ausgeführten Gründen des Erkenntnisses des Kammergerichts hervorgeht. Wenn aber der Wechsel auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat, so gehört entweder der Aussteller unter die §. 718-724 benannten Personen (Kaufleute, Inhaber von Fabriken, Apotheker, Buchhändler, diejenigen, welche Schiffahrt treiben, und Juden), oder er ist nur nach §. 726. (Besitzer eines Guts, Haupt- oder Generalpächter landesherrl. oder Privat-Aemter), oder vermöge eines erhaltenen Certifikats zu Wechselgeschäften fähig. Im erstern Falle kann er von diesem Einwande gegen den dritten Inhaber keinen Gebrauch machen; im letztern kann er ihm solchen opponiren.

d. H.

gleichfalls oben gedachten Erkenntnisse de publ. den 6ten Jun. 1800. diesen Eid für irrelevant, weil der Einwand:

daß der Indossatarius nicht als solcher, sondern als ursprünglicher Wechselgläubiger angesehen werden müsse,

nicht von der Beschaffenheit ist, daß er im Wechselprozeß Rücksicht verdienen könnte, indem seiner in den Gesetzen (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 916 seqq.) nicht unter denjenigen Einwendungen gedacht ist, welche allein nur in Wechselprozessen zulässig seyn sollen (49).

---

7. Hat

---

(49) Wir sind weit entfernt, uns die Entscheidung der Frage, welche Grundsätze die richtigen sind, diejenigen, welche das Kammergericht angenommen, oder diejenigen, welche die Westpreußische Regierung aufgestellt hat, anmaßen zu wollen. Jedoch wird uns erlaubt seyn, auch unsere Meinung über die oben aufgeworfene Rechtsfrage zu äußern.

Nach vielen Wechselordnungen stehen dem Verklagten alle Einreden zu, die er in continenti zu erweisen vermag, besonders der Verjährung, des Betrugs, der Furcht, der Verkürzung über die Hälfte, der Zahlung, der Compensation, der Angabe an Zahlungsstatt, der Delegation, der nicht gezahlten Valuta, der Spielschuld, der Simulation, des getriebenen Wuchers u. s. w., und ist dieses besonders der Fall nach den Rechtslehrern bei trocknen Wechseln (Scherers Wechselprozeß §. 88. 95. 98). Dieses ist aber nicht der Fall nach dem Preuß. Wechselrecht, wie auch nach andern Wechselordnungen, als der Leipziger, der Breslauer, der Churſächsischen, der Gothaischen, der Braunschweigschen, der Lübecker, der Weimarschen, der Elbinger, der Polnischen u. s. w., welche außer den aus dem vorgeschriebenen Wechselrecht entstehenden Einreden nur einige wenige zulassen (Scherers Wechselprozeß §. 103). Nach dem Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 916 u. f. finden „außer den Einwendungen, die aus dem Wechselrecht hergenommen sind," nur die Einreden der dem Kläger geleisteten Zahlung (§. 916), der nicht erhaltenen Valuta in gewissen

7.

Hat der Ausſteller eines traſſirten Wechſels an eigene Ordre, als Inhaber deſſelben, Wechſelrechte gegen den Acceptanten?

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 8. §. 1132.)

Der Kaufmann R . . . zog einen in der Leipziger Meſſe zahlbaren Wechſel auf die Kaufleute W. und N.., an ſeine eigene Ordre, und die Bezogenen acceptirten denſelben. Er cedirte hierauf ſolchen an die Kaufleute F. und C. zu Leipzig, welche ihn zwar den Acceptanten zur Zahlung präſentirten, jedoch da dieſe nicht erfolgte, einen Proteſt aufnehmen ließen und den Wechſel ihrem Indoſſanten R... remittirten. R. ſtellte hierauf die Wechſelklage gegen W. und N. an, wurde aber durch das Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin vom 13ten Decbr. 1799 und das Appellations-Erkenntniß des Appellations-Senats des Kammergerichts de publ. den 1ſten April 1800 mit der Klage abgewieſen,

weil die Diſpoſition des Allg. Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 1132. ganz allgemein wäre, und keinen

---

wiſſen Fällen (§. 922.) und der Abrechnungen und Gegenforderungen, wenn ſie aus Wechſelgeſchäften entſpringen und auch ſonſt mit den geſetzmäßigen Erforderniſſen zur Compenſation verſehen ſind (§. 923.), ſtatt. Da nun der Einwand der Simulation unter dieſen Einreden nicht begriffen iſt, ſcheint uns die Entſcheidung der Weſtpreußiſchen Regierung die richtige zu ſeyn; welche Einwendungen jedoch das Geſetz unter denjenigen, die aus dem gegenwärtigen Wechſelrecht hergenommen ſind, verſtehet, dieſes in dieſer Note auszuführen, würde zu weitläuftig ſeyn, und behalten wir uns alſo zu einer andern Gelegenheit vor. d. H.

Unterschied bei Wechseln, welche auf eigene Ordre gezogen wären, mache.

Kläger hat sich bei diesem Erkenntnisse beruhiget (50).

---

(50) Alle diejenige, welchen über die oben aufgeworfene Frage Entscheidungen der Gerichtshöfe bekannt sind, werden uns sehr verbinden, wenn sie uns solche mittheilen. Die Frage scheint uns sehr zweifelhaft zu seyn, und in beiden Erkenntnissen sind die Gründe nicht hinlänglich ausgeführt, als daß solche eine allgemeine Ueberzeugung bewirken könnten; diese ist aber um so nothwendiger, weil der größte Theil der Kaufleute der Meinung ist, daß sie durch eine solche an ihre eigene Ordre gezogene Trate ihre Schuldner wechselmäßig verbinden können. Nach dem Gutachten der Gesetzkommission vom 7ten Jan. 1800, (Stengels Beitr. B. 11. S. 381.) scheinen dem Aussteller eines solchen Wechsels an eigene Ordre alle Rechte eines Inhabers des Wechsels zuzustehen, denn es heißt in demselben:

„Zuvörderst bemerken wir, daß das Allg. L. R. c. 1. §. 761. u. f. und im weitern Verfolge der Wechselvorschriften der an eigene Ordre trassirten Wechsel nicht besonders erwähnt hat. Eben so wenig stehet indessen dem Gebrauche solcher unter Kaufleuten sehr gewöhnlichen Wechsel, irgend ein Verbotgesetz entgegen, und mithin ist demnach die Zulässigkeit dieser kaufmännischen Wechsel an sich unbedenklich. Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften §. 815 u. f. auf selbige, hat auch gar keine Schwierigkeiten, wenn man nur das Eigenthümliche solcher abartenden Wechsel in nähere Betrachtung zieht. Denn bei Ausstellung eines trassirten Wechsels an eigene Ordre, wird der Trassant selbst als der Wechselinhaber benannt, indem er sich vorbehält denjenigen nahmhaft zu machen, an welchen, oder auf wessen Ordre die Zahlung geschehen soll. So lange er diesen nicht benannt, bleiben in seiner Person der Trassant und Remittent vereiniget, „und in der Qualität des letztern ist er unstreitig als der im Wechsel benannte Inhaber anzusehen.“

Anmerkungen zum Leipziger Wechselrecht in Siegels corp. jur. camb. P. I. p. 34.

8.

Die unterlassene Beobachtung der §. 95. enthaltenen Vorschrift bewirkt die Nichtigkeit der letztwilligen Verordnung.

(Allg. L. R. Theil 1. Tit. 12. §. 93. seq. Erster Anhang §. 53.)

Die Wittwe Z... hatte beim Stadtgericht zu Berlin am 5ten Juli 1803 ein Testament niedergelegt, in welchem sie den Bäckermeister Martin Friedrich M.... und den Braueigen Caspar Friedrich M... zu gleichen

---

Amsterdamer Wechselgebrauch von Thomson Kap. 56. §. 1 u f. §. 8. 10. 13.

L'estocq Erläuterung des Wechselrechts Kap. 2. §. 19.

Francke Instit. jur. camb. Lib. II. Tit. II. §. 1—4.

Hieraus kann man aber noch keinesweges mit Gewißheit folgern, daß wenn der Inhaber des Wechsels zugleich Aussteller ist, er gegen den Acceptanten Wechselrechte haben solle. Es scheint vielmehr, daß der Pr Gesetzgeber in keinem Falle den Aussteller hat berechtigen wollen, den Bezogenen wechselmäßig verfolgen zu können; denn es heißt in der Anmerkung zum §. 662. Tit. 3. Abtheilung 2. Theil 1. des Entwurfs des Allgemeinen Gesetzbuchs:

„Aus dem bloßen Facto der Acceptation folgt nicht, daß der Bezogene sich dem Aussteller wechselmäßig habe verpflichten wollen, zwischen ihnen subsistirt also kein eigentlicher Wechselkontrakt. Es sind gar zu viel Fälle denkbar, wo der Bezogene den Wechsel, auf guten Glauben, auf den Kredit des Ausstellers und in der Hoffnung einer noch erst zu erhaltenden Deckung acceptirt hat, und wegen inzwischen veränderter Umstände, wegen nicht erfolgter oder nicht annehmlich befundener Deckung, solchen dennoch mit Protest zurückgehen zu lassen berechtigt sein kann. Die Observanz der vornehmsten Plätze, mit welchen die inländischen Kaufleute in Verkehr stehen, z. E. Hamburg und Amsterdam, stimmt mit dieser Entscheidung überein.“

d. H.

Theilen zu Erben ihres ganzen Nachlasses eingesetzt hatte. Am 22sten Sept. 1803 errichtete sie zu Lindow ein zweites Testament, wodurch das erste aufgehoben und die beiden obgedachten Brüder jedoch in der Art zu Erben eingesetzt wurden, daß der Braueigen M. vor dem Bäckermeister M. begünstiget wurde. Dieses Testament wurde vor dem Polizei-Magistrat zu Lindow aufgenommen, jedoch nach Aufnahme desselben blieb es daselbst bis zum 13ten Oktober 1803, wo es von dem dortigen Richter bei seiner gelegentlichen Herüberkunft unter Bemerkung der Art der Aufnahme publicirt wurde. Auf die Nichtigkeitserklärung dieses Testaments trug der Bäckermeister M. an, und durch das am 27sten Sept. 1804 publicirte Erkenntniß des Kammergerichts, welches durch das rechtskräftig gewordene Appellationserkenntniß de publ. den 29sten April 1805 bestätiget worden, wurde erkannt:

daß das von der verstorbenen Wittwe Z. unterm 22sten Septbr. 1803 vor dem Polizei-Magistrat zu Lindow errichtete Testament hierdurch für ungültig zu erklären und der Nachlaß der Verstorbenen in Gemäßheit des Testaments derselben vom 5ten Juli 1803 zu vertheilen.

Diese Entscheidung wird in beiden Erkenntnissen gerechtfertiget durch folgende

Gründe:

Das Allgem. Landrecht gehet bei Testamenten überhaupt von der Regel aus, daß selbige gerichtlich übergeben, oder zum gerichtlichen Protokoll erklärt werden sollen, Th. 1. Tit. 12. §. 66. Es folgt also hieraus, daß bei den davon gemachten Ausnahmen, dieser zugefügten Einschränkungen keine extensive, sondern restrictive Erklärung statt findet. Zu diesen Ausnahmen gehört nun, was das Allg. Landrecht in Ansehung der Testamente vor Dorf-

gerichten, §. 93 u. 95 c. l. verordnet, daß Dorfgerichte, welche aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen (51) bestehen, unter Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers Testamente und Codicille gültig an- und aufnehmen können, wenn dergestalt Gefahr im Verzuge vorhanden ist, daß die Herbeikunft des ordentlichen Gerichtshalters nicht abgewartet werden könne, daß die Dorfgerichte jedoch dergleichen Testamente oder Codicille dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust einhändigen müssen, und dieser sie über den eigentlichen Hergang der Sache auf ihre Pflicht umständlich vernehmen, und das Protokoll darüber nebst der Disposition selbst in dem gerichtlichen Deposito verwahren müsse. Eben dies soll auch nach §. 99. von Testamenten gelten, welche in kleinen Städten, wo nur eine zur Verwaltung des Richteramts bestellte Person vorhanden ist, in Abwesenheit desselben von

---

(51) Man bemerke hier folgendes Rescript des Kammergerichts vom 29sten April 1805 an den Hof-Fiskal Pochhammer:

Auf Eure Anfrage vom 27sten März c.

ob, wenn bei kleinen Gemeinen die Dorfgerichte nur aus einem Schöppen bestehen, dergleichen Dorfgerichte unter den sonstigen §. 93 u. 94. Tit. 12. Th. 1. des Allgem. Landrechts bestimmten Bedingungen, zur Auf- und Annahme von Testamenten oder Codicillen berechtiget sind?

lassen Wir Euch hiermit zur Resolution ertheilen:

daß, da das Allgem. Landrecht in der von Euch allegirten Stelle immer in Hinsicht der Dorfgerichte von einem Schulzen und Gerichtsschöppen in der Mehrzahl spricht, und in dem §. 93. l. c. den Dorfgerichten nur die Befugniß ertheilt, Testamente aufzunehmen, wenn sie aus einem Schulzen und zwei vereideten Schöppen bestehen; die Anfrage, ob auch ein Schöppe hinreichend? nicht anders als verneinend beantwortet werden könne.

d. H.

dem Polizeimagistrate mit Zuziehung des Stadt-Sekretarii, oder einer der §. 94. benannten Personen aufgenommen werden sollen.

Das jetzt streitige Testament ist in dem Städtchen Lindow von dem dortigen Polizeimagistrat und dessen Mitgliedern, so aber sämmtlich Unstudirte sind, nur daß der Rathmann B., der das Protokoll geschrieben, als Protokollführer verpflichtet ist, aufgenommen worden. Der Justizkommissarius J. ist aber Gerichtshalter und ein eigentlicher Stadtsekretair existirt nicht, da der W... sich nur den Titel davon anmaßet und die Polizei besorgt.

Es ist nun zwar anzunehmen, daß solche Gefahr im Verzuge gewesen, daß das Testament ohne Zuziehung des Justitiarii aufgenommen werden müssen, da die Testatricin zur Zeit der Errichtung des Testaments am 22sten Sept. 1803 schon krank zu Bette lag, und 14 Tage darauf am 6ten Oktober starb, der Gerichtshalter J... aber 6 Meilen davon entfernt zu Wusterhausen wohnte und gewöhnlich nur alle 6 bis 8 Wochen in Lindow Gerichtstag hielt.

Dagegen ist das 2te im §. 95. des Allgem. Landrechts vorgeschriebene Erforderniß:

> daß dergleichen, blos von einem Polizeimagistrat aufgenommene Testamente dem Gerichtshalter ohne Zeitverlust eingehändigt werden sollen, und daß dieser ihn über den eigentlichen Hergang der Sache auf seine Pflicht zu vernehmen und das Protokoll darüber nebst der Disposition selbst in dem gerichtlichen Deposito zu verwahren habe,

nicht beobachtet worden. Das Testament blieb in der Verwahrung des Magistrats und erst nach dem Tode der Erblasserin wurde es dem J. bei seiner Ueberkunft nach Lindow am 13ten Oktober zugestellt, und dieser Mangel

in der Form ziehet nach §. 139. die Nullität eines solchen Testaments nach sich. Im §. 97. l. c. ist nur blos in Rücksicht der vorgeschriebenen Vernehmung des Testators verordnet, daß deren Unterlassung nicht die Ungültigkeit des Testaments, sondern nur die Verantwortlichkeit des Richters nach sich ziehen solle, die im §. 95. verordnete Einsendung des Testaments an den Gerichtshalter, muß daher als zu der Gültigkeit des Testaments unumgänglich erforderlich betrachtet werden; und der Grund hiervon ist darin auch leicht anzutreffen, daß außerdem gar keine gerichtliche Niederlegung des Testaments erfolgen, die Gewißheit desselben daher in dem erforderlichen Grade nicht vorhanden seyn würde.

Zwar will Verklagter das Testament nach dem §. 33. des ersten Anhangs zum Allg. Landrecht als gültig ansehen, weil daselbst verordnet ist:

> daß wenn das über die Einrichtung oder Uebergabe des letzten Willens aufgenommene Protokoll vorschriftsmäßig abgefaßt, geschlossen und unterschrieben, auch die Identität des Aufsatzes gar nicht zweifelhaft ist, der letzte Wille allein deswegen, weil das Gerichtssiegel nicht beigefügt, oder die Zeit der Uebergabe darauf nicht bemerkt worden, oder weil der Richter sonst bei der darauf folgenden Aufbewahrung einen Fehler begangen hat, nicht für ungültig gehalten werden soll.

Im gegenwärtigen Falle ist aber nicht blos bei der Aufbewahrung des Testaments ein Fehler vom Richter begangen worden, da es von ihm gar nicht aufbewahrt ist, sondern der Fehler ist begangen, daß der Polizeimagistrat des Städtchens Lindow das Testament nicht sofort ohne Zeitverlust dem J. einhändigte, dieses daher verhinderte, die Mitglieder des Magistrats über den Hergang der

Sache auf ihre Pflicht umständlich zu befragen, ein Protokoll darüber aufzunehmen, und das Protokoll nebst der Disposition selbst in dem gerichtlichen Deposito zu verwahren, und auf den Mangel dieser Förmlichkeit beruhet die Nichtigkeit des Testaments, wie der §. 139. in Vergleichung der Ausnahme des §. 97. des Allgem. L. R. l. c. erweiset.

9.

Berechtigt die völlige Freisprechung eines Denunciaten denselben allemal zur Injurienklage gegen den Denuncianten?

(Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 20. §. 554.)

Der Hofvoigt des Bisthums Breslau B. hatte seinen Sohn dem Kaufmann W... auf Probe gegeben, um bei ihm die Materialhandlung zu erlernen. Dieser visitirte einst den jungen B. und fand bei ihm 6 gr. 6 pf. Auf den Grund eines außergerichtlichen Geständnisses, daß er ihm diese Gelder gestohlen, ließ W. den Sohn des B. arretiren, und denuncirte wider denselben. Der Sohn des B. wurde aber in der wider ihn eröffneten Kriminal-Untersuchung völlig freigesprochen. Der Hofvoigt B. stellte hierauf eine Injurienklage beim Stadtgericht zu Berlin wider den Kaufmann W. an und durch das Erkenntniß erster Instanz de publ. den 13ten Juli 1788:

wurde Verklagter in Ansehung der Privat-Genugthuung zur Abbitte und in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung zu einem vierwöchentlichen Arrest auf der Stadtvoigtei verurtheilt.

Verklagter appellirte von diesem Erkenntnisse, und wurde durch das am 5ten April 1799 publicirte Appellationserkenntniß

Kläger mit der Klage abgewiesen und in Hinsicht der öffentlichen Genugthuung Verklagter von aller Strafe freigesprochen,

und zwar aus folgenden

Gründen:

Judex a quo hat unrichtig angenommen, daß die völlige Freisprechung eines Denunciaten denselben allemal zur Injurienklage berechtige. Es gehört zur Ausführung oder Vertheidigung seiner Rechte, wenn der Verklagte einen vermeintlichen an seinem Vermögen begangenen Hausdiebstahl dem Richter zur Untersuchung anzeigte, und da er nicht wissen konnte, wie viel ihm vielleicht von dem Denunciaten gestohlen sey, zu seiner Sicherheit durch Arretirung des Denunciaten die nöthigen vorläufigen Anstalten traf; eben deswegen findet auch die Vorschrift des

(Allg. Landrecht Theil 1. Tit. 20. §. 534.)

auf den vorliegenden Fall volle Anwendung, nach welcher bei dergleichen Anschuldigungen, wenn sie ungegründet befunden worden, nur derjenige als Injuriant angesehen werden soll, der diese Anschuldigungen ohne sein grobes oder mäßiges Versehen nicht für wahr halten konnte.

Nach Lage sowohl der in gegenwärtigem Prozeß, als der wider den Sohn des Klägers beim hiesigen Stadtgericht verhandelten Kriminalakten hat

1) der des Diebstahls beschuldigte Sohn des Klägers, wie solches vorbedungen worden, kein baares Geld führen sollen,
2) dessen ohngeachtet sind 6 gr. 6 pf. baares Geld bei ihm gefunden worden;
3) er gab vor, daß ihm sein Bruder dies Geld gegeben habe;
4) dieser Bruder hat indeß dem Verklagten auf die ge-

schehene Nachfrage verneint, dem Denunciaten Geld gebracht zu haben, endlich hat

5) der Denunciat dem Verklagten selbst zugestanden, ihm jene 6 gr. 6 pf. gestohlen zu haben. Daß dies Zugeständniß erst erfolgte, als Verklagter ihn prügelte, ändert hier wenig, da dem Verklagten nicht zugemuthet werden kann, rechtlich zu wissen, welche Umstände ein außergerichtliches Geständniß als Indicium eines begangenen Verbrechens schwächen. Verklagter hat sich also bei Beurtheilung des Grundes oder Ungrundes des dem Sohn des Klägers angeschuldigten Diebstahls kein Versehen zu Schulden kommen lassen, und wenn wirklich ein Versehen in medio gewesen, so wäre es nur ein sehr geringes.

Vierter Abschnitt.

Nachrichten die Justizverfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

I.

General-Plan zur allgemeinen Einführung einer bessern Criminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten.

Vorerinnerungen.

Zur Verbesserung der Criminal-Justiz-Verwaltung sind bereits bedeutende Vorkehrungen getroffen. Durch eine neu entworfene Criminal-Gerichtsordnung werden über die Form des Criminalprozesses möglichst vollständige und dem jetzigen Geist der Gesetze angemessene Vorschriften geliefert werden, und ein neu revidirtes Criminal-Gesetzbuch, dessen baldige Promulgation zugleich mit jener Prozeßordnung zu erwarten ist, wird den Strafgesetzen selbst eine bestimmtere Fassung geben und ein genaueres Verhältniß des Strafübels zum Zweck der Strafe herstellen. Aber die bisherige zertheilte Gerichtsverfassung, die Mannigfaltigkeit der Behörden, die die Criminal-Justiz ausüben, der Mangel einer Verbindung derselben unter sich und mit den Polizeibehörden und die üble Beschaffenheit der Gefängnisse und Straf-Anstalten würden den Erfolg jener Vorkehrungen größtentheils vereiteln, wenn nicht zugleich auf eine zweckmäßigere Einrichtung der Cri-

minal-Gerichts-Verfassung und auf Verbesserung der Gefangen-Anstalten gedacht würde.

Durch die Kabinetsordre vom 31sten März a. c. haben des Königs Majestät zu befehlen geruhet, daß mit der bessern Organisation des Criminalwesens auch in Rücksicht auf diese Gegenstände vorgeschritten werden soll. Damit nun bei der Ausführung dieses Befehls eine Einheit des Verfahrens beobachtet und der Geschäftsgang abgekürzt werden möge, hat man nöthig gefunden, bestimmte allgemeine Prinzipien aufzustellen, wodurch der beabsichtete Zweck erreicht werden kann, die theils aus der Natur der Sache selbst fließen, theils aus der Erfahrung abstrahirt sind. Sie sollen den Kommissarien, die mit der speziellen Ausführung des Plans beauftragt sind, zum Leitfaden bei ihren Operationen dienen, und leiden, wie es sich von selbst versteht, überall diejenigen Modifikationen, die die Lokalität etwa erfordern wird.

Die Gegenstände, worüber sich diese allgemeine Prinzipien erstrecken, sind

1. die Organisation der Criminal-Gerichtsverfassung,
2. die Einrichtung der Verwaltungs-Behörden für die Gefangenanstalten,
3. die zweckmäßige Einrichtung der Gefängnisse,
4. die zweckmäßige Einrichtung der Straf-Anstalten und
5. die Ausmittelung der Fonds zur Criminal-Justiz-Pflege und deren Verwaltung.

Erster Abschnitt.

Von der Organisation der Criminal-Gerichts-Verfassung.

Einer der vorzüglichsten Mängel der bisherigen Criminal-Gerichtsverfassung ist das getheilte Ressortverhält-

ich auf sie Rücksicht zu nehmen hat, selbstständig abfassen kann und darf er niemals seine eigenen Ansichten und Meinungen, sondern nur die seiner Vorgesetzten aussprechen. Ich bin überzeugt, daß Sie, wenn Sie diese Ansichten theilen, mit der Bildung Ihrer Gehilfen zufrieden sein werden, und ich werde mich freuen, wenn Sie mir Gelegenheit geben, Ihnen meine Dienste anbieten zu können.

Mit Hochachtung

Ihr

Ihr ergebener Diener

Heinrich Schmidt.

legii führt in jeder Provinz ein Inquisitoriat die Untersuchung über alle Verbrecher. Dies Inquisitoriat besteht aus einer nach der Größe und Bevölkerung der Provinz verhältnißmäßig großen Anzahl von Mitgliedern. Wenn der Umfang der Provinz so beträchtlich ist, daß es wegen der großen Entfernung einiger Distrikte schwierig seyn möchte, alle Untersuchungen an dem Orte führen zu lassen, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat, werden für diese entferntere Orte abgesonderte Inquisitoriate errichtet, die mit dem Haupt-Inquisitoriate in Verbindung stehen.

Die wirklichen Mitglieder der Inquisitoriate heißen Criminalräthe, und sind zur Führung der Untersuchungen bestimmt. In der Regel führen sie nur eigentliche Criminaluntersuchungen. Polizeivergehungen, Injuriensachen, die keine lebensgefährliche Verletzungen betreffen, und fiskalische Untersuchungen verbleiben den bisherigen Behörden; doch können die Inquisitoriate in Absicht der letztern die Stelle der dazu bisher bestimmt gewesenen fiskalischen Bedienten ersetzen. Auch die kleineren Criminalverbrechen, deren Strafe nur in körperlicher Züchtigung oder Einsperrung bis zu 6 Wochen besteht, behalten die gewöhnlichen Gerichte außerhalb des Orts, an welchem das Inquisitoriat seinen Sitz hat; sie müssen aber von jedem Vorgang dieser Art dem Inquisitoriat Anzeige thun. Dieselben sind auch verbunden, über die in ihren Gerichtsbezirken vorfallenden Verbrechen das erste Scrutinium zu halten, und den Thatbestand festzustellen. Die Mitglieder des Inquisitoriats sind in ihren Amtsverrichtungen der beständigen Kontrolle ihres Direktoris unterworfen, müssen dessen Anweisungen Folge leisten, und sich den Arbeiten unterziehen, die er ihnen zutheilt. Sie sind entweder wirkliche Mitglieder des Collegii — Criminalrä-

the, oder Assessoren. Zu ihrer Assistenz werden einige Referendarien des Landes-Justiz-Collegii deputirt, und sie können auch zu den Sessionen des Criminal-Collegii zugezogen und zur Ausarbeitung der Relationen in Criminalsachen gebraucht werden, nur müssen sie sich ganz ihres Voti in denjenigen Sachen enthalten, die sie selbst als Inquirenten bearbeitet haben.

Der Direktor des Inquisitoriats vertheilt die Geschäfte, revidirt die laufenden Untersuchungsakten und giebt nöthigenfalls den Inquirenten die erforderlichen Anleitungen zur Fortsetzung der Untersuchung. Er hat die Aufsicht über die Subalternen der Inquisitoriate, und wegen seiner unaufhörlichen Kommunikation mit den Polizeibehörden, ist die Polizei durch ihn mit der Kriminal-Justiz verbunden. Unter seiner besondern Leitung werden alle Listen von vorgefallenen Verbrechen, von verdächtigen Menschen und bestraften Verbrechern, von gestohlenen Sachen und alle sonstige Kontrollen über das Kriminal-Wesen geführt. Er vereinigt sich mit den Polizeibehörden über alle Maaßregeln zur gemeinschaftlichen Wirksamkeit, und übt mit ihnen die Aufmerksamkeit über alle verdächtige Menschen und entlassene Verbrecher aus. In kleinern Provinzen, wo nur ein geringes Personale zu dem Inquisitoriat angestellt wird, versieht der erste Inquisitor zugleich die Geschäfte des Direktors des Inquisitoriats.

Jedes Inquisitoriat hat das erforderliche Personale an Subalternen, wobei auch auf die gehörige Assistenz des Direktoris Rücksicht zu nehmen ist. Auch muß eine hinreichende Zahl von Boten und Landreutern angesetzt seyn.

Ueber das Verhältniß des Inquisitoriats zu andern Behörden ist folgendes zu bemerken:

a) Da das Inquisitoriat eine Deputation des Oberge-

richts ist, so sind demselben alle Untergerichte in Criminalsachen subordinirt. Den Patrimonialgerichten steht zwar frei, die ihnen etwa zustehende Criminalgerichtsbarkeit ferner selbst auszuüben, wenn sie mit hinreichend sichern und gesunden Gefängnissen versehen sind, sie stehen aber dabei unter der Aufsicht des Inquisitoriats, müssen demselben von jedem Criminal-Falle Anzeige thun, und das Inquisitoriat kann die Untersuchung vor sich ziehen, wenn es Irregularitäten bemerkt, oder solches zum allgemeinen Besten für nöthig findet. Alle Königliche und städtische Gerichtsbarkeiten übertragen ihre Criminal-Gerichtsverwaltung dem Inquisitoriat; auch adeliche Patrimonialgerichte haben diese Befugniß, und sind alsdann in Criminalsachen auf dasjenige beschränkt, was nach der oben gegebenen Anleitung bei den bisherigen Behörden verbleibt.

b) Die Polizei-Obrigkeiten der Städte und Dörfer müssen allen Requisitionen der Inquisitoriate auf der Stelle Folge leisten; auch haben die einzelnen Polizei-Offizianten diese Verpflichtung, und sie werden bei etwaniger Nichtbefolgung nicht nur wegen der Folgen verantwortlich, sondern auch außerdem von ihrer vorgesetzten Behörde mit Ordnungsstrafen belegt. Den Polizei-Obrigkeiten verbleibt übrigens vor wie nach die Verfolgung und Aufgreifung der Vagabonden, Bettler u. s. w., und das ihnen verfassungsmäßig zukommende Recht des ersten Angriffs; sie müssen aber

1. von den in jedem Distrikt sich aufhaltenden müßigen Leuten, deren Broderwerb man nicht kennt, oder die unredliche Gewerbe zu treiben vermuthet werden, von umherziehenden Juden, Hausirern u. s. w.

s. w. dem Directori des Inquisitoriats von Zeit zu Zeit (monatlich) Listen mittheilen.

2. Von den anzustellenden Visitationen, wenn es ohne Zeitverlust geschehen kann, dem Directori Nachricht geben, damit derselbe ihnen mit den zur Entdeckung der Verbrecher dienenden Maaßregeln an die Hand gehen könne.

3. Nach dessen Anleitung General-Visitationen oder Polizei-Recherchen vornehmen, wenn dieselben zuweilen zur Ausmittelung eines bestimmten Verbrechens für nöthig erachtet werden.

4. Bei den ohne Zuthun des Inquisitoriats oder ohne Beiseyn einer Gerichtsperson entdeckten Verbrechen, so wie bei den aufgegriffenen Verbrechern, niemals eine vorläufige Kognition zur Einleitung der Untersuchung anfangen, sondern nur die erforderliche Polizeivorkehrungen und die Verfügung treffen, daß keine Veränderungen oder Verdunkelungen des Thatbestandes oder Verabredungen der Komplicen geschehen können.

Vor allem müssen sie aber auf der Stelle dem Inquisitoriate oder sonst der nächsten Gerichtsperson vom Vorgange Nachricht geben, und diese muß sich sofort der vorläufigen Untersuchung unterziehen, wenn sie auch nicht die kompetente Gerichtsbehörde ausmachen möchte.

5. Bei der Aufsicht über die aus den Strafanstalten entlassende Verbrecher müssen die Polizeiobrigkeiten dem Direktor des Inquisitoriats vorzüglich assistiren, auf deren Gewerbe, Lebensweise und Veränderung des Wohnorts genau vigiliren lassen, und demselben die darüber gesammelte Nachrichten mittheilen.

c) Wenn ein Inquisitoriat oder dessen Direktor bei den Militär-Chefs militärische Hülfe verlangt, so sind diese zu deren Bewilligung ohne weitere Rückfrage authorisirt.

Die bei dem Inquisitoriat vorkommenden baaren Auslagen werden vom Directori auf die unten zu beschreibende Kasse angewiesen, und ist dessen Attest über die Verausgabung hinreichend. Wo ein besonderer Dirigent des Criminal-Collegii vorhanden ist, werden demselben Quartal-Designationen dieser Anweisungen eingereicht und von ihm die Approbation ertheilt, die die Stelle der sonstigen Justifikatorien vertritt.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verwaltungs-Commissionen über die Gefängniß- und Straf-Anstalten.

Die Gefängniß-, Straf- und Besserungs-Anstalten einer jeden Provinz sind von den Landes-Collegien ganz unabhängig, und stehen unter einer dazu besonders bestellten Immediat-Commission, die aus einem Rathe der Regierung und einem Rathe der Kammer besteht. Diese Kommissionen stehen immediat unter dem Ministerio (dem Criminal- und Provinzial-Finanzdepartement), doch haben die Präsidenten der Landes-Collegien die Befugniß, von allen ihren Verhandlungen Kenntniß zu nehmen. Der Vorsitz bei der Commission wird nach dem Alter bestimmt oder alternirt, und besteht in dem Empfang und im Präsentiren aller eingehenden Sachen und in der speziellen Aufsicht über die prompte Beförderung der Verfügungen. Die Arbeiten werden nach den Departements vertheilt: die Verfügungen über Verwaltung, Comtabilität und Oekonomie erläßt der Kommissarius des Finanzdepartements,

diejenigen über Behandlung der Gefangenen und ihre Klassifikation, über Anwendung der Besserungsmittel und über Dienstanweisungen der Deputirte von der Justiz, beide mit wechselseitiger Zuziehung, so daß bei verschiedener Meinung die Entscheidung des Decernenten den Ausschlag giebt, auf Verlangen des andern aber angefragt wird.

Alle Lokalverwaltungen der Criminal-Institute und deren Offizianten, sind den Kommissarien subordinirt und sie bearbeiten

1. die Rechnungsannahme aller Institute.
2. Alles was zur Aufsicht über das Personale und dessen Dienstführung gehört.
3. Alles was die Vorsorge für zweckmäßige Behandlung der Gefangenen sowohl in Rücksicht der Anwendung der Strafen als auf äußerliche Begegnung und auf Verpflegung betrifft. Sie stellen des Endes fleißig Lokal-Revisionen an.
4. Die Prüfung der Kontrakte, die von den Instituten geschlossen werden, deren Bestätigung sie beim Departement nachsuchen.
5. Die Auswahl tauglicher Subjekte zu vakanten Stellen bei der Administration und zu Offizianten-Posten zur höhern Genehmigung, und die Bestätigung der Vorschläge zu Domestikenanstellungen.
6. Entscheiden sie in Disziplinar-Sachen und kleinen Dienstvergehungen, die nicht von der Erheblichkeit sind, daß sie eine förmliche Untersuchung erfordern.
7. Bestimmen sie das Nöthige über die Klassifikation der Sträflinge.
8. Ertheilen sie die Annahme-Ordres in die Strafanstalten.
9. Stehet ihnen die Beurtheilung der Frage zu, welche Züchtlinge als gebessert, oder wegen nachgewiesenen

ehrlichen Erwerbes aus den Strafanstalten zu entlassen sind. Hierüber müssen jedoch die Spezialverwaltungen der Institute mit Gründen gutachtlich berichten, und die Commissarii müssen mit dem Direktor des Inquisitoriats deshalb Rücksprache nehmen, und den zu entlassenden Züchtling jederzeit an das Inquisitoriat abliefern lassen.

Mit den Landes-Collegien dürfen diese Commissarien keine Korrespondenz führen; die Akten derselben stehen ihnen zum Gebrauch offen, und jeder trägt in seinem Collegio dasjenige selbst vor, was mit demselben über die Angelegenheiten der Anstalt oder der Gefangenen zu verhandeln ist, die Bau-Direktoren der Provinz sind ihre beständige Consulenten in Bauangelegenheiten, und sie stehen mit den Polizeiobrigkeiten, die ihren Anweisungen überall Folge leisten müssen, so wie mit den Armenanstalten jedes Orts, wegen Unterbringung der zu entlassenden Verbrecher in der nächsten Berührung.

Die Kommission hat zu den Subaltern-Geschäften einen oder mehrere besoldete Offizianten, die das Expeditions-, Registratur-, Kalkulatur- und Kanzlei-Wesen versehen, und einen Boten. Ihr Lokal wird von der Kammer ausgemittelt, und ihre Angaben werden auf die Etats der ihr untergeordneten Anstalten verhältnißmäßig vertheilt.

Dritter Abschnitt.

Von zweckmäßiger Einrichtung der Gefängnisse.

Gute Gefängnisse anzulegen ist das erste Erforderniß zu einer guten Criminal-Justiz. Bei allen Gerichten müssen Vorkehrungen vorhanden seyn, die ergriffenen Verbrecher vorläufig aufbewahren, und ihre Kollisionen verhüten zu können. Die den Städten nahe gelegenen Aemter oder

Gerichte, die keine Criminal-Jurisdiktion ausüben wollen, haben hierzu nur eine kleine Anlage nöthig; entferntere Justizämter müssen etwas größere Gefängnisse von ein Paar Abtheilungen, und die Städte ein doppeltes Gelaß für leichte Criminalverbrecher, ein Polizeigefängniß und einen Bürgergehorsam mit einer Wärterwohnung haben. Bei allen diesen Arten von Gefängnissen findet keine Verwaltung statt. Der Gefangene wird von dem Gefangen-Wärter oder von der Gerichts-Obrigkeit in natura verpflegt.

Bei allen Inquisitoriaten müssen dagegen ordentlich eingerichtete Gefangenanstalten vorhanden seyn. Sie haben eine nach Verhältniß der Menge der Gefangenen porportionirte Größe, jedoch im Ganzen folgende Beschaffenheit:

I. In Absicht der Einrichtung im Allgemeinen.

a. Das Gebäude muß wo möglich so angelegt werden, daß es ein Viereck bilde. Innerhalb desselben entstehen durch einen Mittel-Flügel zwei Höfe. Die eine Hälfte des Gebäudes ist dem männlichen Geschlechte, die andere dem weiblichen Geschlechte gewidmet. Die ganze Konstruktion der für die Weiber bestimmten Hälfte, bedarf nicht der großen Vorkehrungen gegen das Entfliehen, wie die für die Männer bestimmte Hälfte; die Theile des Gebäudes, wodurch die Trennung der Geschlechter bewirkt wird, müssen aber vorzüglich sorgfältig angelegt seyn.

b. Das Oekonomie- und Dienst-Lokal erhält vorzüglich seinen Sitz im Vordergebäude, welches daher einen in der Mitte durchlaufenden, Corridor haben kann. Die Gefängnisse liegen in den übrigen Flügeln. Vorzüglich sichere Gefängnisse können im Mittel-Flügel angebracht werden. Die übrigen drei äußern Flügel

haben den Corridor an der Außenseite, so daß alle Fenster der Zimmer nach den Höfen ausgehen. Gefängnisse sind in der Regel in den obern Etagen, in den untern Werkstätten, Arbeitssäle ꝛc., die Krankenanstalt ist im obersten Stockwerk.

c. Das Gebäude bekommt zur Rettung bei Feuers-Gefahr und zur Erleichterung der Zufuhr mehrere Thorwege; diese werden aber stets verschlossen gehalten, und die Einrichtung so getroffen, daß durch die Expeditionsstube der einzige Eingang zum Innern des Gefängnisses und zu den Offizianten-Wohnungen geht, und vor dieser der Thürsteher postirt werde.

II. In Absicht des erforderlichen Lokals:

a. Zur Dienstverwaltung des Inquisitoriats müssen für jeden Inquirenten wenigstens zwei geräumige Verhörstuben, sodann überhaupt ein Registratur- und Kanzleizimmer, ein Depositat-Zimmer und eine Partheienstube vorhanden seyn.

b. Zum Dienst-Lokal für die Gefängniß-Verwaltung sind erforderlich:

α. An Dienstwohnungen.

1. Die Wohnung des Ober-Inspektors aus zwei Stuben und zwei Kammern wenigstens.
2. Die Wohnung des Oekonomie-Aufsehers aus zwei Stuben und einer Kammer.
3. Die Wohnung des Hausvaters (wo solcher angesetzt wird) aus Stube und Kammer.
4. Wohnungen der Gefangen-Wärter; für jeden eine Stube.
5. Wohnung des Thürstehers; aus einer Stube.

β. An Lokal zur allgemeinen Dienstverwaltung:

1. Ueberhaupt für die Geschäfte des Gefangenhauses: Expeditionsstube.

2. Für die Oekonomie:
   Küche mit holzsparender Feuerung (Papinianischer Topf mit Sicherheits-Ventil zur Knochen-Gallerte),
   Vorraths-Kammer,
   Keller zu Getränken und Viktualien,
   Boden-Gelaß.
3. Für die Reinlichkeit:
   Wasch-Anstalt,
   Bade-Anstalt,
   Montirungs-Kammer,
4. Für die übrigen gemeinen Hausbedürfnisse:
   Aufbewahrungsort für Brennmaterialien,
   Aschen-Behälter,
   Aufbewahrungsort für Hausgeräthe, die nicht gebraucht werden,
   Raum für das Feuer-Löschungs-Geräthe,
   Gelaß für Fesseln und Straf-Instrumente,
   Todten-Kammer,
   Werkstätten für Tischler und sonstige Ouvriers,
   Beth-Saal.

γ. An Lokal zur Arbeits-Anstalt müssen einige Arbeits-Säle für jedes Geschlecht angelegt werden, und ist dabei auf hinreichenden Raum zur Etablirung von Spinn-Maschinen zu sehen.

δ. Zur Kranken-Pflege müssen wenigstens zwei Kranken-Stuben für jedes Geschlecht, eine Stube für den Chirurgus, und eine für die Wärterin vorhanden seyn.

ε. Die einzelnen Gefängnisse müssen von verschiedener Größe zu 1, 2, 3, 4 Gefangene angelegt werden. Sie müssen im Winter leicht zu erwärmen, luftig, trocken hell genug, daß darin gearbeitet werden

kann, und hinlänglich fest und sicher gegen alle Unternehmungen zum Ausbruch erbaut seyn. Gut ist es, wenn an den Thüren eine Vorrichtung angebracht wird, die Gefangenen, ohne daß man die Thüre öffnet, beobachten zu können.

Diese Gefängnißanstalten sind zur Aufbewahrung der Verbrecher und zur Abbüßung kurzer Arbeitsstrafen (6 Monat) bestimmt. Die Strafgefangenen werden von den in Untersuchung begriffenen getrennt gehalten, überhaupt aber letztere nach den Anweisungen des Inquirenten mit andern zusammen oder isolirt eingeschlossen, gefesselt oder nicht gefesselt. Im Gefängnisse wohnt, arbeitet und schläft der Gefangene; nur die, von welchen es der Inquirent gestattet, und die Straf-Gefangenen, arbeiten in den Arbeitssälen. Jeder Gefangene muß arbeiten, und sein Verdienst gehört der Anstalt, welche die Verwaltung dafür führt. In den Gefängnissen werden Arbeiten betrieben, die wenig oder gar keine Werkzeuge erfordern, in den Arbeitssälen wo möglich Landwollen-Maschinen-Spinnerei. Gefangene werden nur auf schriftliche Befehle der Gerichts- und der Polizeibehörden, oder mit schriftlichen Anzeigen der Polizeibedienten oder der Militärwachten angenommen. Sie werden visitirt, gereinigt, eingekleidet und in die Register eingetragen. Ihre Effekten werden im Depositorio verwahrt, da sie im Gefängniß weder Geld, noch Sachen von Werth, überhaupt gar nichts als ihre Gefängniß-Kleidung haben dürfen. Sie arbeiten bestimmte Pensa, werden oft bei Tage und bei Nacht visitirt, und mit allem Nothdürftigen durch Administration, nie durch Entreprise, verpflegt; bekommen täglich zum Frühstück eine Mehl- oder Habergrütz-Suppe ($\frac{1}{2}$ Quart à $1\frac{1}{2}$ Pfund mit $\frac{1}{4}$ Pfund Brod), zum Mittagessen eine zusammengesetzte aus animalischen und vege-

kabilischen Substanzen auf Rumfordsche Weise bereitete, täglich abwechselnde Speise (1 Quart à 2 Pfund 24 Loth) mit ½ Pfund Brot, und zum Abendessen ¾ Pfund Brod und ½ Loth Salz. Ihr Getränk ist Wasser. Der Nachts schlafen sie auf einer Strohmatratze und einem Kopfpolster von Häckerling, und decken sich mit einer Decke. Um 8 Uhr Abends wird schlafen gegangen; das Arbeitsgeräthe wird weggenommen, und die Schlaf-Utensilien ersezzen dessen Stelle; um 4 Uhr Morgens wird mit der Arbeit wieder angefangen, und das Schlafgeräthe wieder an seinen Ort außerhalb der Gefangen-Stuben zurückgebracht. Briefwechsel, Verkehr mit Auswärtigen u. s. w. ist nur dem erlaubt, dem der Inquirent solches gestattet. Täglich müssen die Gefangenen Gesicht und Hände waschen, wöchentlich die Wäsche wechseln, und vierteljährig werden ihre Decken und Bettgeräthe gereinigt. Aeußerste Reinlichkeit muß in den Gefängnissen, auf den Gängen und Treppen, vorzüglich aber in allem herrschen, was zur Oekonomie und zur Krankenpflege gehört. Den fleißigen Gefangenen können Prämien ertheilt werden; die trägen werden durch Verweise, Absonderung bei Wasser und Brod, Kettentragen und Züchtigung zur Arbeit angehalten; mit diesen Strafen werden auch alle, die sonst sich gegen die Hausordnung vergehen, belegt. Kein Offiziant darf Strafen nach Willkühr verhängen. Der Ober-Inspektor kann in dringenden Fällen gelinde Strafen (24 Stunden Wasser und Brod, Kettentragen, 10 Ruthenhiebe) vollziehen lassen; schärfere müssen von der Direktion auf den gutachtlichen Bericht der Administration gebilligt werden, und setzt jede Züchtigung das Gutachten des Arztes voraus, daß dadurch der Gesundheit nicht geschadet wird.

Die Entlassung der Gefangenen geschiehet nur auf

schriftliche Verfügung, und muß der Gefangene zum Behuf der Ausschreibung in der Gefängniß-Expediton zu diesem Behuf sistirt werden.

Die Spezialverwaltung der Gefängnißanstalt ist mit der der Straf- und Besserungsanstalt auf ähnliche Art organisirt, weshalb das Erforderliche unten vorkommen wird.

Vierter Abschitt.

Von der Einrichtung der Straf-Anstalten.

Der Zweck der Straf-Anstalten ist:

a) Durch die Festigkeit ihrer Bauart, durch ihre innere Einrichtung und durch ihre Verfassung, Uebelthäter auf eine bestimmte Zeit von der menschlichen Gesellschaft abzusondern, um die übrigen unterdessen gegen ihre Beleidigungen sicher zu stellen.

b) Durch ihre Organisation, den Verbrecher zur Thätigkeit, zur Ordnung und zur Reinlichkeit zu gewöhnen, um ihn dadurch wo möglich zu bessern, und das Publikum auch nach ausgestandener Strafe vor ihm zu sichern.

c) Wegen des Unangenehmen, welche die Freiheits-Beraubung theils an sich, theils verbunden mit Zwangarbeit und harter Lebensart hat, die übrigen Menschen vor Begehung der Verbrechen abzuschrecken.

Je nachdem bei einer Strafe alle diese Zwecke, oder nur einzelne erreicht werden sollen, sind verschiedene Arten der Strafanstalten nöthig, und zwar:

1. Die Festungen, in zwei ganz von einander getrennten Abtheilungen, für den ersten und dritten Zweck, nämlich:
   a. Die Abtheilung der incorrigiblen Verbrecher, bei denen der Besserungszweck, nachdem die

Mittel in allen Graden versucht worden sind, ganz verfehlt ist. Diese Menschen bleiben auf immer von der menschlichen Gesellschaft abgesondert, und werden stets unter strenger Aufsicht mit harter Arbeit, zu welcher blos Kraftanstrengung erforderlich ist, beschäftigt. Ihr Aufenthaltsort muß das Entfliehen unmöglich machen.

b) Die Abtheilung der unverdorbenen Verbrecher, die nur in einem einzelnen Fall gegen ein Strafgesetz handelten, dessen Uebertretung nicht von verdorbener Moralität zeigt; z. E. Todschläger, Unruhstifter, Injurianten, Defraudanten u. s. w., in sofern bloße Gefängnißstrafe zur Abbüßung ihres Verbrechens nicht hinreicht. Diese leben nach ihrem Stande und sonstigen bürgerlichen Verhältnissen, und finden Gelegenheit, sich durch nützliche Arbeit zu beschäftigen.

2. Die Straf- und Besserungsanstalten für das große Heer aller übrigen Verbrecher, die nicht mit bloßer Strafarbeit in den Gefängnissen (s. oben) oder mit bloßer körperlicher Züchtigung bestraft werden, bei welcher alle drei Zwecke der Einsperrungs-Strafen zugleich erreicht werden sollen.

Von diesen letztern Anstalten ist hier die Rede. Sie werden in ihrer innern Verfassung ganz darnach eingerichtet, auf die Sinnlichkeit zu wirken, und durch strenge Ordnung diejenige mechanische Gewöhnung zur äußern Rechtlichkeit hervorzubringen, die nur allein im Stande ist, die darin aufgenommene verwöhnte Menschen zu än-

dern und sie für moralische Besserung empfänglich zu machen.

Bei der Anlage solcher Anstalten, wird auf alle bei den Gefängnißanstalten bereits bemerkte Lokalitäten, auf vorzüglich strenge und sorgfältige Absonderung der Geschlechter, auf Trennung der weniger Verdorbenen von den Verführern und auf die dahin führende Haupt-Klassifikation in drei Klassen, der Straf-Klasse, der Probe-Klasse und der Besserungs-Klasse, auf hinlänglichen Raum zur Aufstellung von Spinn-Maschinen, auf Anlegung großer Speise-Säle, auf besondere Aufenthaltsorte außer der Arbeitszeit, auf möglichst einzeln anzulegende Schlafstellen und auf die Errichtung mehrerer Werkstätten für Handwerker gesehen. Außer den bei den Gefängnissen vorkommenden Dienstwohnungen erfordert noch die Wohnung der mehrern Werkmeister und des Katecheten ein besonderes Lokal.

Die gewöhnliche Beschäftigung der Gefangenen ist das Spinnen der Schaafwolle auf Spinn-Maschinen, welches aber die Einführung anderer nützlichen und einträglichen Arbeiten und die so nützliche Betreibung der Handwerke, in sofern diese letztern mit den gehörigen Maaßregeln zur Sicherstellung veranstaltet werden kann, nicht ausschließt.

Die Gefangenen werden nur auf Ordres der Direktion in die Anstalt aufgenommen, ihr bisheriger Lebenslauf und die daraus und aus ihren Verbrechen hervorgehende Moralität bestimmen die Klasse, in welche sie vorläufig kommen. Die drei Klassen unterscheiden sich durch Kleidung, Lebensweise und Behandlung. Wer bis zur Besserung eingesperrt wird, muß erst eine Zeitlang in der Besserungs-Klasse gewesen sein, ehe er auf Entlassung Anspruch machen kann. Besseres oder schlechteres Betra-

gen bewirken Ascension oder Degradation, alles nicht anders, als mit Zustimmung der Direktion und mit einer feierlichen Publizität. Jedes Geschlecht speiset in seinem Speisesaal, die Tische sind nach Klassen getrennt. Eine strenge Pünklichkeit sowohl in der Tagesordnung und in dem ganzen Dienst des Hauses; Belohnungen, Strafen, Ermahnungen, Ehrgeiz, Hoffnung, Aussicht sich etwas zu erwerben, Religiosität, kurz alles, was auf den Menschen wirken kann, wird vereinigt, um die Thätigkeit und den Fleiß in Bewegung zu setzen, während ein unablässiger Zwang zu einer täglich wiederkehrenden gleichförmigen Lebensweise nach und nach an Reinlichkeit, Ordnung und Unterwerfung an bürgerliche Verhältnisse gewöhnt, und diese Eigenschaften endlich zur andern Natur macht. Die Entlassung der Gefangenen geschieht stets durch die Ueberlieferung an das Inquisitoriat, entweder weil die Strafzeit vorüber ist, oder weil die Direktion den Gefangenen für gebessert erklärt, jedoch nur alsdann, wenn die Unterbringung des Gefangenen ausgemittelt ist.

Das Verwaltungs- und Dienstpersonale der Strafanstalten ist mit demjenigen der Gefängnißanstalten ungefähr gleich, nur daß jene zur Beförderung und Erforschung des Zustandes der Moralität der Sträflinge einen Katecheten erfordert, und in diesen die täglichen Geschäfte bei der Ankunft und dem Abgange der Gefangenen durch den Ober-Inspektor mit Zuziehung eines Sekretarii besorgt werden, die unter dem Namen der Gefängniß-Expedition in beständiger Aktivität sind.

Jede Anstalt hat ihre Spezialverwaltung oder Administration und ihre Offizianten. Die Administration besteht aus drei Personen:

1. Aus dem Justitiario der Anstalt, der die Geschäftsführung dirigirt und alle Vernehmungen in der An-

stalt bewirkt. Hierzu wird ein Mitglied des Inquisitoriats, eine Justizperson, oder sonst ein öffentlicher Beamter des Orts angestellt.

2. Aus dem Ober-Inspektor, dem eigentlichen Polizei-Vorsteher der Anstalt, der den Hausherrn vorstellt, dem jeder Offiziant und jeder Hausbewohner persönlich subordinirt ist, und der alle Zweige der Verwaltung kontrollirt.

3. Aus einem Assessor oder Ehren-Mitgliede aus der Bürgerschaft, welcher vorzüglich die Anschaffung der Materialien zur Verpflegung der Gefangenen und der Offizianten und die Beförderung der Arbeitsanstalt übernimmt.

Diese Administration hat ihren Sekretär zu den Subalternen-Geschäften; derselbe kann zugleich Rendant der Kasse sein, die kein Mitglied der Administration führen kann.

Die Spezialverwaltung oder Administration ist nur allein der Provinzial-Verwaltungs-Commission subordinirt.

Die Offizianten der Anstalt sind außer dem Ober-Inspektor:

1. Der Oekonomie-Aufseher als Rendant aller Materialien zur Verpflegung und zu den sonstigen Hausbedürfnissen, als Aufseher über die Bereitung der Speisen, des dazu dienenden Lokals und Geräthes, und als der Spezial-Vorgesetzte des Küchen-Personals.

2. Die Arbeits-Aufseher und Werkmeister zur Austheilung des Arbeitsmaterials und zur Abnahme und Revision des Arbeitsprodukts, zum Unterricht in den Handgriffen, zur Aufsicht auf Arbeits-Lokal und

Machinerie, und auf ununterbrochenen Fortgang der Arbeit.

3. Der Hausvater, dem die persönliche Reinlichkeit der Gefangenen am Körper, Kleidung, Schlafstelle und sonstigen Aufenthaltsort, mithin das Scheuren und Reinigen des Hauses, die Aufsicht über Feuer und Licht, das Waschen und Baden der Gefangenen, das Wechseln der Wäsche und das Ausbessern der Kleidungsstücke, die Hauswäsche und das Lazareth zu besorgen obliegt.
4. Die Unter-Aufseher; in der Regel auf 30 Gefangenen einen, zur speziellen Aufsicht auf jedes einzelne Individuum, zur Beobachtung der Neigungen, der Conduite und des Fortschreitens in der Moralität, und zur beständigen Beobachtung bei den Arbeiten, bei dem Speisen und in den Erholungsstunden.
5. Die Nachtwächter.
6. Der Thürsteher.
7. Der Hausknecht.
8. Der Chirurgus.

Das übrige Personal zum Hausdienst, zur Krankenpflege, zur Küche und zur Wäsche, wird aus den Gefangenen der Besserungs-Klasse genommen. Dies giebt ein Mittel, ausgezeichnete Gefangenen zu belohnen und zur Freiheit vorzubereiten. Kein Gefangener darf aber zu irgend einem Privatgeschäft der Mitglieder der Administration oder der Offizianten gebraucht werden. Fehlt es in einer Anstalt an guten Domestiken oder Ouvriers, so müssen die Verwaltungs-Commissionen deshalb an das Departement berichten und die Versetzung solcher Subjekte aus einer Anstalt, worin etwa Ueberfluß an denselben ist, nachsuchen.

Daß in den Straf-Anstalten ein Katechete angesetzt

werden müsse, ist schon oben bemerkt. Da es in mancher Rücksicht gut ist, wenn hierzu ein junger Mann genommen wird, der mehr Enthusiasmus hat, und sich leichter das Vertrauen der Verbrecher erwerben kann, als ein Mann von reiferem Alter, eine längere Ausübung dieses Amts aber zuletzt abstumpfen muß, so wird mit dem geistlichen Departement concertirt werden, daß dazu tüchtige Kandidaten ausgesucht und denselben, wenn sie dem Amte mit Nutzen einige Jahre vorgestanden haben, vorzügliche Beförderung zu Königlichen Patronat-Stellen zugesichert werden. Uebrigens steht der Katechet unter der Aufsicht der Administration und des Predigers der Anstalt, der eben so wie der Arzt als Gehülfe von derselben in nöthigen Fällen zugezogen wird.

Fünfter Abschnitt.

Von den Fonds der Inquisitoriate und Straf-Anstalten, und von der Rechnungs-Führung.

Jedes Inquisitoriat und jede von demselben getrennte Gefangen- oder Strafanstalt hat ihre besondere Klasse, die von einem Rendanten administrirt wird, dessen Rechnung die Provinzial-Verwaltungs-Commission abnimmt. Die Einnahmen und Ausgaben richten sich nach den Etats der Anstalten, und es sind aus öffentlichen Fonds oder auf eine sonst sichere Art Mittel angewiesen, wodurch jeder etwa mögliche Ausfall gedeckt werden kann.

Von den Inquisitoriaten entsteht der Fond,

1. aus demjenigen, was zu Kriminalkosten bisher aus öffentlichen Kassen bestimmt war;
2. aus den Gehältern, die zur Verwaltung der Kriminal-Jurisdiktion bisher bezahlt sind;
3. Aus den Beiträgen der Jurisdiktionarien und zwar
   a. von den Kämmereien und Königlichen Aemtern

durch

durch Aversionalquanta nach einer Fraktionsberechnung dessen, was ihnen die Criminal-Justiz bisher gekostet hat;

b) von andern Jurisdictionarien durch Bezahlung der baaren Auslagen in jeder einzelnen Sache, in sofern nicht eine Verbindung zur Bezahlung eines Aversionalquanti zu Stande gebracht wird.

4. Aus der Ausbeute der Arbeitsanstalt:

5. aus der Kostenerstattung vermögender Gefangenen, und aus dem Ertrag der Gefängnißgebühren.

Bei den Straf- und Besserungsanstalten sind die Fonds außer demjenigen, womit die Anstalt dotirt ist, vorzüglich in dem Ertrag der Arbeitsanstalt zu suchen. Auch bei diesen wird der etwanige Ausfall jederzeit gedeckt.

Die Ausgabe wird nach dem Etat prästirt und durch Belege justifizirt; wo sich die Ausgabe auf Naturalberechnung bezieht, muß stets eine Anweisung der Direktion als Belag vorhanden seyn, die sich auf die monatliche Revision der Natural-Rechnung gründet. Ausgaben außer den Grenzen des Etats müssen vom Departement approbirt werden. Berlin, den 16ten Sept. 1804.

2.

Publikandum wegen besserer Organisation der Criminal-Collegiorum, vom 14ten Januar 1805.

Wir ꝛc. ꝛc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß nunmehro die sämmtlichen Vorkehrungen getroffen worden, wodurch Wir Unsre bei mehrern Gelegenheiten geäußerte ernstliche Absicht, die Criminal-Justizverwaltung in Unsern Staaten zu verbessern, zu erreichen hoffen.

Eine neue Criminal-Gerichtsordnung liegt zur Publikation bereit, und es wird nur die nahe bevorstehende Vollendung der Reviſion des Criminal-Geſetzbuches abgewartet, um ſie mit dieſem zugleich bekannt zu machen. Zur Verbeſſerung der alten und Anlegung neuer Straf-, Beſſerungs- und Arbeits-Anſtalten, und zur Errichtung von Inquiſitoriaten und zweckmäßigen Gefängniſſen in den Provinzen, worin dergleichen noch nicht vorhanden geweſen, ſind, da Wir Uns verſichert halten, daß nur die Inquiſitoriate allein die Criminal-Juſtiz auf eine ſolide Art verwalten und die nothwendige Verbindung derſelben mit der Landespolizei erhalten können, ſchon die nöthigen Einleitungen getroffen und wichtige Erfahrungen geſammelt worden, welche zur Hoffnung des beſten Erfolges berechtigen. Der gedruckte Generalplan zur Einführung einer beſſern Criminal-Gerichtsverfaſſung und zur Verbeſſerung der Gefängniß- und Strafanſtalten vom 16ten September v. J., welcher Unſre unmittelbare Genehmigung erhalten hat, enthält die Grundſätze, nach welchen bei dieſem Geſchäfte verfahren werden ſoll.

Wir haben aber auch ein erhebliches Hinderniß einer gründlichen Verbeſſerung des Criminalweſens in der bisherigen Organiſation der Criminal-Collegiorum wahnehmen müſſen.

Es iſt ſchon an ſich eine offenbar fehlerhafte Verfaſſung, daß die Mitglieder der Landes-Juſtiz-Collegiorum in Criminalſachen dekretiren, und ſolche bis zum Spruch und in der Exekution dirigiren, aber an deren Aburtelung keinen Theil nehmen, ſondern dieſe Männern überlaſſen iſt, welche wiederum mit der Leitung des Ganges der Sache nichts zu thun haben. Hieraus entſteht eine getheilte Verantwortlichkeit, und daß beſonders bei größern Collegiis die Memorial-Vorträge in Criminalſachen großen

Theils als Nebensachen behandelt, unter den andern Geschäften verabsäumt, der Aufmerksamkeit der mit so vielen andern Sachen beschäftigten Präsidenten entzogen, daß die Untersuchungsakten den Criminal-Collegiis, nicht gehörig instruirt, vorgelegt, und die Sachen dahero von diesen durch Resolute verzögert, oder oberflächlich abgeurtelt werden müssen. Von den Belehrungen und den Zurechtweisungen der höhern Behörde erfahren die Mitglieder der Criminal-Collegien gewöhnlich nichts, und ihr Interesse an der Sache hört mit dem abgefaßten Urtel auf. Oft waltet eine große Verschiedenheit der Prinzipien zwischen den Regierungen und Criminal-Collegien ob, welche bei der bisherigen Verfassung gar nicht zu heben, und welche der Uniformität in den Urteln und der Einleitung durchaus hinderlich ist. Hiezu kommt endlich, daß der größte Theil der Mitglieder der Criminal-Collegiorum aus Männern besteht, welche diese Arbeit theils nicht freiwillig übernommen haben, theils bei der geringen Remuneration, welche dafür nur Statt finden kann, schlechterdings als Nebensachen ansehen müssen.

Um diese Inkonvenienzen zu heben, ist es mit glücklichem Erfolge versucht worden, Criminal-Collegia unter der Aufsicht eines besondern Dirigenten zu etabliren, welche aus lauter Räthen und Assessoren des Haupt-Landes-Justiz-Collegii bestehen, und nicht allein alle Criminal-Urtel abfassen, sondern auch die Memorialien in criminalibus, mit Ausschluß einiger für das Plenum der Regierungen gehörigen Generalien, vortragen.

Wir haben dahero durch die an den Großkanzler gerichtete Kabinetsordre vom 10. April v. J. zu verordnen geruhet, daß überall, wo das Personal der Landes-Justiz-Collegiorum dazu nicht zu klein ist, eine gleiche Einrichtung statt finden soll.

Zu dem Ende stellen Wir hiemit nachstehende Grundsätze fest, wonach bei dieser neuen Organisation verfahren werden soll:

§. 1.

Bei jeder großen Regierung soll ein besonderes Criminal-Collegium unter dem Namen:

Criminal-Senat

bestehen, aus Räthen und Assessoren der Regierung und denjenigen bisherigen Mitgliedern, welche der Großkanzler beizubehalten angemessen findet, unter der Direktion des zweiten Präsidenten oder Direktors, oder eines Rathes, etablirt werden, und es wird der Großkanzler sowohl den Dirigenten als die Mitglieder für ein jedes einzelne Collegium ernennen.

§. 2.

Dieser Dirigent hat die Pflicht der Revision sämmtlicher Criminalakten und Tabellen, der Distribution der Spruchsachen und Memorialien, der Superrevision, wo solche eingeführt ist, oder einzuführen für gut gefunden wird, die Bearbeitung der Genekalien im Criminalwesen, auch derjenigen, welche nach der weiter unten folgenden Bestimmung in pleno der Regierung vorgetragen werden müssen.

§. 3.

Dem ersten Präsidenten verbleibt demohngeachtet die allgemeine Aufsicht auch über den Criminal-Senat und dessen einzelne Mitglieder.

§. 4.

Die Räthe und Assessoren, welche dabei angestellt werden, müssen in den übrigen Arbeiten verhältnißmäßige Erleichterung erhalten, und sollen dafür mit den Urtelsgebühren remunerirt werden.

§. 5.

Der Dirigent und die Mitglieder des Criminal-Senats müssen sich an jedem Sessionstage in dem Pleno der Regierung versammeln, dort dem Generalvortrage beiwohnen, ihre Memorialien in Civil-Prozeß- und andern Sachen vortragen; der Dirigent des Criminal-Senats, hält den Vortrag der Generalien des Criminalwesens, welche hiernächst werden näher bemerkt werden, und sodann begiebt sich derselbe mit den übrigen Mitgliedern des Criminal-Senats in ein besonderes Zimmer, wo alsdann die Criminalsachen, sowohl Memorialien als Spruchsachen, vorgetragen werden.

§. 6.

In dem Pleno der Regierungen werden zur Information des ersten Präsidenten und sämmtlicher Mitglieder alle im Criminalwesen ergehende Verordnungen und Generalrescripte, auch solche, welche zwar in einzelnen Sachen ergehen, aber allgemeine Anweisungen und Grundsätze enthalten, imgleichen diejenigen Sachen, worin Zahlungen aus der Salarienkasse verfügt werden, und worin es auf Verfügung der Anstellung von Justizbedienten und der Eröffnung einer Untersuchung gegen sie ankömmt, vorgetragen.

Ueber neue Einrichtungen im Criminalwesen und Visitationsbescheide für die Inquisitoriate wird zwar in dem Criminal-Senate zuerst konkludirt; da aber die Mitglieder der Regierung, und vorzüglich der erste Präsident, von dergleichen Sachen unterrichtet seyn müssen, so müssen solche an dem nächsten Sessionstage in dem Pleno der Regierung vorgetragen werden.

Alle übrige Vorträge in criminalibus geschehen in dem Criminal-Senate.

§. 7.

Der Criminal-Senat muß alle seine Verfügungen, Urtel, Anschreiben und Berichte unter seinem Namen, und zwar erstere drei mit der Unterschrift seines Dirigenten abfassen und erlassen. Sachen, welche in Pleno der Regierung vorgetragen worden, müssen von dem Chef-Präsidenten mit unterschrieben werden.

§. 8

Es werden, wenn es noch bishero hergebracht gewesen, nicht mehr Gutachten, sondern förmliche Erkenntnisse von dem Criminal-Senate abgefaßt. Gutachten werden nur erstattet, wenn sie von den Kammer-Justiz-Deputationen, Accise- und Zoll-Direktionen und andern Behörden verlangt werden, imgleichen in Criminal-Untersuchungssachen gegen Justizbediente. Gutachten in Sachen wider die letzteren werden mit einem Umschlage brevi manu zum Vortrage bei der Regierung befördert, damit diese und der Chef-Präsident Gelegenheit bekommen, in den Berichten, womit sie an den Großkanzler zur Bestätigung eingeschickt werden, ihre Bemerkungen dagegen zu machen, und allenfalls auf Vorlegung der Akten bei dem Kammergerichte anzutragen.

§. 9.

Criminal-Urtel, welche von den Untergerichten ad justificandum eingeschickt werden, müssen künftig nicht blos mündlich vorgetragen, sondern einem Referenten, und nach Wichtigkeit der Sache, einem Correferenten zur Abfassung eines schriftlichen Voti distribuiret werden, wofür ein geringer Gebühren-Satz passiren soll.

§. 10.

Ueberhaupt müssen wichtige Criminalsachen ad referet correferendum distribuirt werden, und in der Regel

muß den, in den Criminal-Senaten, nach näherer Bestimmung des Großkanzlers, noch verbleibenden Justiz-Commissarien nach Unserer in der Kabinets-Ordre vom 10ten April 1804 ausdrücklich erklärten Willensmeinung, ein Regierungsrath oder Assessor als Correferent beigeordnet werden.

§. 11.

Die Urtelsgebühren müssen zwischen dem Re- und Correferenten getheilt werden.

§. 12.

Die Justiz-Commissarien, welche als Criminalräthe noch Mitglieder des Criminal-Senats bleiben, müssen allen Sessionen dieses Collegii, ohne jedoch an dem Vortrage in pleno der Regierungen Theil nehmen zu dürfen, beiwohnen, selbst den Vortrag von Memorialien übernehmen, und sich der Einschränkung im §. 10. unterwerfen. Sollten dieses ihre übrigen Geschäfte nicht erlauben; so wird ihnen ihre Entlassung, mit Vorbehalt ihres Charakters, zugestanden werden.

§. 13.

Die Urtel müssen künftig, wie es beim Kammergericht geschiehet, mit der vollständigen Geschichtserzählung und den Entscheidungsgründen abgefaßt auch expediret, und, wenn sie zur Konfirmation, oder einer zu ertheilenden Annahme-Ordre wegen, an das Criminaldepartement des Staatsministerii eingeschickt werden, müssen denselben auch noch die Original-Relationen beigefügt werden, damit daraus die Referenten ersehen und die Arbeiten der einzelnen Mitglieder geprüft werden können. Zur Ersparung der Zeit sind die Relationen gleich in dieser Urtelsform abzufassen.

§. 14.

Wenn eine oder die andere Regierung es zweckmäßig finden sollte, wie es in mehrerlei Rücksicht zu seyn scheint, den Criminal-Senaten auch die Leitung und Aburtelung der fiskalischen Untersuchungen beizulegen, wird solches nach Befinden der Umstände genehmiget werden nur verbleiben die Urtelsgebühren in diesen Sachen der Salarienkasse.

§. 15.

Dem Criminal-Senate sind alle Inquisitoriate und Untergerichte in Criminal-Sachen eben so subordinirt, wie sie es bisher den Regierungen gewesen sind. Beschwerden in diesen Sachen werden bei demselben angebracht und geprüft, und es wird von ihm darauf das Nöthige verfügt. Derselbe ist, wenn sich Justizbediente in Sachen dieser Art vergehen, befugt, solches nicht nur durch Ordnungsstrafen zu rügen, sondern auch durch einen Vortrag der Sache in pleno der Regierung nach §. 6. die Untersuchung zu veranlassen.

Untersuchungen, welche die Regierung selbst wider Justizbediente zu verfügen nöthig findet, kann sie dem Criminal-Senate übertragen, aber solche auch selbst bis zur Abfassung des Gutachtens und bis zur Exekution dirigiren.

§. 16.

Diejenigen, welche bei der ersten Einrichtung, oder auch nachher, als Mitglieder des Criminal-Senats angestellt werden, erhalten dadurch keinen Anspruch es immer zu bleiben, sondern es wird dem Großkanzler ausdrücklich vorbehalten, darin zu alterniren.

Wir hoffen, daß diese Einrichtung den Eifer derjenigen, welche Wir aus besonderm Vertrauen dazu ausersehen haben, Mitglieder dieses Collegii zu werden, beleben

werde, damit sie mit möglichster Einsicht und Thätigkeit zur Erreichung Unsers wohlthätigen Zwecks mitwirken. Wir werden Allerhöchstselbst dieser Geschäftsparthie fernerhin eine ununterbrochene Aufmerksamkeit widmen, und es soll ein besonderer Bewegungsgrund für uns seyn, diejenigen, welche sich hierin auszeichnen, zu befördern und zu belohnen.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erklärungen der ältern.

1.

In der Mark kann die Herrschaft einer Mediatstadt oder eines Landguts zwar die Ertheilung des Bürgerrechts nach ihrer Willkühr versagen; allein die Aufnahme eines Miethmannes oder Einliegers bei den Dorfseinwohnern kann sie ohne Gründe nicht verweigern.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 17. §. 171., Tit. 7. §. 114. 115.)

Als im Jahre 1793 kein Wundarzt in Joachimsthal war, faßte der Sohn des Amts-Chirurgus zu Prenzlow Cr***, der ehemals Kompagnie-Chirurgus gewesen, den Vorsatz, sich als Wundarzt in Joachimsthal niederzulassen. Er meldete sich zwar bei dem dortigen Polizeiamte, erhielt angeblich eine nicht ungünstige Aeußerung desselben und ward dadurch bewogen, sich mit seiner Frau und seinen Habseligkeiten nach Joachimsthal zu verfügen.

Nach seiner Ankunft wurde ihm nicht nur das Etablisse-ment in der beabsichtigten Eigenschaft untersagt, sondern auch den Einwohnern verbothen, ihn miethsweise einzu-nehmen. Ihm ward nur verwilliget, im Wirthshause zu übernachten, wovon er jedoch, da sein Sollicitiren frucht-los ablief, keinen Gebrauch machte, sondern noch an dem-selben Tage seine Rückreise antrat. Bei Verwaltung der dortigen Polizei konkurrirt der Justizbeamte C . . . und gegen diesen erhob der Cr * * * bei der Kurmärkischen Kammer-Justiz-Deputation eine Klage auf Privatgenug-thuung und Entschädigung.

Durch das Erkenntniß der Kammer-Justiz-Deputa-tion wurde dem Verklagten sein Verfahren ernstlich ver-wiesen und derselbe auch für schuldig erkannt, eine schrift-liche Ehrenerklärung dem Kläger zu ertheilen. Dieses Erkenntniß wurde vom Ober-Revisions-Collegio bestätiget, und zwar aus folgenden

Gründen:

Der Verklagte war verpflichtet und berechti-get, dem Cr. die Niederlassung als ausübender Wundarzt zu Joachimsthal zu untersagen und zu verweigern, er ging aber darin zu weit, wenn er ihm den Aufenthalt in der Stadt versagte, und ihn durch die Andeutung, wie ihm gestattet würde, im Wirthshause zu über-nachten, deutlich genug zu verstehen gab, daß er sich den folgenden Tag von Joachimsthal wieder entfernen müsse.

Nach der Natur der Sache und nach dem Allgemei-nen Landrecht

Th. 2. Tit. 8. §. 13.

bestehet das Bürgerrecht in dem Inbegriff aller Vorzüge

und Befugnisse, welche den Mitgliedern einer Stadtgemeinde vom Staate verliehen sind. Das Treiben eines bürgerlichen Gewerbes setzt die Erwerbung des Bürgerrechts voraus, und es verstehet sich von selbst, daß die Obrigkeit nur denjenigen die Ausübung der bürgerlichen Gewerbe verstatten darf, welche nach der vom Staate vorgeschriebenen Qualifikation die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzen.

Sie ist zu dieser obrigkeitlichen Aufsicht doppelt verpflichtet, wenn die Unfähigkeit desjenigen, der die Erlaubniß, ein Gewerbe zu treiben, nachsuchet, das Leben und die Gesundheit der Einwohner durch dasselbe in Gefahr setzt. Dies ist besonders in Rücksicht der Wundärzte gesetzlich vorgeschrieben:

Verordnung vom 29sten März 1724. (Myl. V. IV. l. n. 27.)

Medic. Edikt v. 27sten Sept. 1725. (Myl. V. IV. l. n. 39.)

Privil. des Barbieramtes vom 15ten März 1730. §. 2. 9. (Myl. V. IV. l. n. 39.)

und da der Kr. nicht allein nicht gesetzlich qualifizirt, sondern zu der Zeit, wie er einräumt, in der Prüfung, welche der Kreisphysikus mit ihm vorgenommen, nicht bestanden war, so trat die Verpflichtung des Verklagten ein, sich seiner Ansetzung als ausübender Wundarzt zu widersetzen.

Aber auch ohne Erwägung dieses Hindernisses, war er in Uebereinstimmung mit der Grund-Obrigkeit berechtiget, ihm das Bürgerrecht zu versagen.

Dies ist märkschen Rechtens:

Jus civitatis non est de regalibus sed cuique

magiſtratui competit tanquam conſequens adminiſtrationis civilis, adeo ut senatus vel municipalis magiſtratus absque consensu et scientia Domini territorialis, hoc aliis vel extraneis concedere poteſt, qua ratione omnibus civitatibus etiam municipalibus sive earum magiſtratibus, aliisque communitatibus liberum eſt eos, quos ipsi velint, in numerum civium vel suorum consortium recipere nec princeps vel superior, iis plane invitis, quendam obtrudere poteſt.

Müller resol. March. 18. n. 10.

und dieſe Obſervanz iſt im Landrechte, ſo ſehr auch bei den Immediatſtädten die Ertheilung des Bürgerrechts begünſtiget wird,

v. Selchow jus germ. §. 313.

Fiſcher Lehrbegriff ſämmtlicher Kammeralwiſſenſchaften S. 658. §. 993.

Corpus Conſt. March. IV. III. p. 170. III. I. p. 293.

Allg. L.R. Th. 2. Tit. 8. §. 17.

doch in Rückſicht der Mediatſtädte wörtlich beſtätiget.

Allg. L.R. c. l. §. 14. 171.

Es war alſo die Herrſchaft berechtigt, dem Er *** das nachgeſuchte Bürgerrecht, auch wenn er dazu qualificirt geweſen wäre, zu verweigern.

Daraus aber folgt keinesweges die Befugniß der Joachimsthalſchen Obrigkeit, die Einmiethung des Er. . ,

zu verhindern, ihm zu inhibiren, seine Mobilien abzuladen, und ihm durch die Verwilligung des Uebernachtens im Wirthshause einen längern Aufenthalt in der Stadt zu versagen.

Der Cr * * * ist der Sohn eines Prenzlauischen Wundarztes, mithin ein geborner Königl. Unterthan, der als Kompagniechirurgus gedient und Krankheitshalber zurückgeblieben ist. Er war nicht anrüchtig oder bescholten, und hatte daher die allergegründetesten Ansprüche, von jeder Obrigkeit desselben Landesherrn unter ihrem Gerichtszwange geduldet zu werden.

Man zählt die Stadtverweigerung zu den peinlichen Verfügungen, welche von der Obrigkeit nur aus rechtmäßigen Ursachen wider diejenigen verfügt werden kann, die eines gesetzwidrigen Betragens verdächtig sind.

Quistorp peinl. Recht. Neue Ausg. §. 79.

Dorns praktischer Kommentar über das peinl. Recht. §. 42.

und dergleichen rechtmäßige Ursachen waren hier nicht vorhanden.

Daß es nach Märkischen Rechten von der Willkühr einer Gerichtsbarkeit abhänge, einen Königl. Unterthan seiner Art unter ihrem Gerichtszwang zu dulden, oder aus demselben zu verweisen, ist durchaus ungegründet.

Es heißt in der von dem Verklagten allegirten altmärkischen Gesindeordnung v. 1635. n. 3.

Mylius V. III. l. 28.

Es soll auch keiner von Hausleuten und Ein-

wohnern, ohne Vorwissen der Gerichtsherrn, sich an einen andern Ort begeben oder aufgenommen werden, da aber einer oder der andere sich würde in ein Dorf ohne Vorwissen der Obrigkeit begeben, soll er allda keinesweges gelitten werden.

Ferner in der Dorfordnung vom 16ten Dezemb. 1702. §. 15. 16.:

es solle der solidarischen Verpflichtung wegen den Gemeinden in den Dörfern und Flecken niemand wider ihren Willen gesetzt und aufgedrungen werden, auch sich kein Unterthan unterstehen, ohne Vorwissen des Richters und Schulzen, der es vor die Obrigkeit zu bringen und zu verantworten hat, fremde Leute und Miethlinge bei sich im Hause annehmen, hausen und hegen bei 1 Thlr. Strafe, so oft es geschiehet, sondern dergleichen Leute sollen sich mit dem Amte abfinden, oder das Dorf räumen.

Hierin geschiehet der behaupteten herrschaftlichen Befugniß mit keinem Worte Erwähnung, und es leuchtet ganz unwidersprechlich ein, daß diese Polizeiverordnungen, wie es in allen ältern und neuern Gesindeordnungen geschiehet, nur beabsichtigen, ältere herrschaftliche Rechte aufrecht zu erhalten, das Entlaufen und den Müßiggang dienstpflichtiger Unterthanen zu verhindern, lose Leute unter obrigkeitlicher Aufsicht zu behalten und den Gemeinden keine lästige Verpflegungen aufzubürden, wie dies die Quellen jener Gesetze, nehmlich die Landtagsrecesse von 1572 und 1614.

Myl. VI. I. n. 36. p. 110. 254.

sehr deutlich besagen, und daß folglich diese Gesetze auf den vorliegenden Fall ganz unpassend bleiben.

Hiernach ist die Uebereilung des Verklagten klar, und er hat sich dadurch seinen hohen Vorgesetzten verantwortlich, den Kläger aber, den er wie einen anrüchtigen Menschen behandelt hat, zur Genugthuung verpflichtet gemacht.

Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Geheimen Justizrath von Hoff und Justiz-Kommissarius Mathis.

1ster Band 2tes Heft. September 1805.

Erster Abschnitt.

General-Verordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

(Fortsetzung des zweiten Hefts.)

27.

Publikandum wegen Aufhebung der General-Salz-Administration und Uebertragung der einzelnen Geschäftsgänge derselben dem Bergwerks-, Hütten- und dem Accise-Departement, vom 14ten Mai 1805.

(Cirkularreskript v. 17. Mai 1796. — Ediktensammlung v. 1796. S. 370.)

Seine Königliche Majestät haben beschlossen, die im Jahre 1796 in der General-Salz-Administration vereinig-

nigte Geschäftsführung des Salzwesens wiederum zu trennen, und die einzelnen Geschäftszweige denjenigen Behörden zu übertragen, welche die zur Verwaltung derselben erforderlichen Kenntnisse und Hülfsmittel besitzen.

Zu dem Ende verordnen Allerhöchstdieselben folgendes:

1.

Die General-Salz-Administration wird hiermit aufgehoben.

2.

Der Ankauf alles fremden Salzes wird, so wie solches bishero geschehen ist, auch ferner von der General-Direktion der Seehandlungs-Sozietät besorget.

3.

Die Salzfabrikation, mithin der Betrieb sämmtlicher Salzwerke und der darauf Bezug habenden Anstalten, und alle die Salzfabrikation betreffenden Angelegenheiten, werden dem Bergwerks- und Hüttendepartement übertragen.

4.

Die Versorgung der Magazine und Faktoreien mit dem zur Konsumtion erforderlichen Salze, die Aufsicht über den inländischen Debit, die Entfernung der Kontraventionen, die Untersuchung und das Erkenntniß über dieselben, nach den Bestimmungen des Edikts d. d. Berlin den 6ten Juni 1795 und des Cirkularrescripts d. d. Berlin den 16ten Mai 1796, und der Verkauf des Salzes in das Ausland, werden dem Acciſe- und Zolldepartement übertragen.

5.

Die polizeiliche Aufsicht über den Detailhandel des Salzes, mithin die Ertheilung der Befugniß zum Salzhandel, die Bestimmung der Salztaxen, die Aufsicht über Maas und Gewicht und über die Beschaffenheit der Waare, verbleibt den Krieges- und Domainen-Kammern

in den Provinzen, welche die Aufsicht, unter der obersten Leitung des Accise- und Zolldepartements, führen.

6.

Die sämmtlichen Geldgeschäfte der Salzverwaltung werden in derselben Art, wie solches bisher geschehen ist, von der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät besorgt, weshalb auch

7.

die vorstehende in Absicht der Geschäftsführung des Salzwesens verordnete Umformung auf die Geldgeschäfte der Seehandlungs-Sozietät, auf die dieserhalb von derselben eingegangenen Verbindlichkeiten und auf die ihren Gläubigern bestellte Hypothek keinen Einfluß hat. Vielmehr wird alles dasjenige, was dieserhalb zur Sicherstellung der Geschäfte der Seehandlungs-Sozietät verordnet worden ist, hiermit ausdrücklich bestätiget.

---

ad 27.

Geschäfts-Verwaltnng und Regulatiy wegen der dem Bergwerks- und Hütten-Departement übertragenen Salzfabrikation und wegen der dem Accise-Departement übertragenen Salz-Debit-Geschäfte, vom 14ten Mai 1805.

Da Seine Königliche Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, resolvirt haben, die General-Salz-Administration aufzuheben, die Bearbeitung der in derselben bisher vereinigt gewesenen Geschäfte zu theilen, und

die technische und ökonomische Partie

dem Bergwerks-Departement,

die Debits-Partie

dem Accise-Departement zu übertragen, mithin jeden Ge-

schäftszweig demjenigen Departement beizulegen, welches, vermöge seiner Bestimmung, mit den nöthigen Kenntnissen und Mitteln versehen ist, um die seiner Leitung anvertraute Partie am zweckmäßigsten zu verwalten; Allerhöchstdieselben aber auch zugleich beabsichtigen, dieser abgesonderten Bearbeitung der Geschäftszweige eine solche Richtung zu geben, daß die Uebersicht des ganzen Salzwesens nicht gestöret, die Erzeugung von inländischem Salz vermehret, die Versorgung des Landes mit diesem Bedürfniß gesichert und die Revenüe des Staats erhalten werde; so wollen Seine Königliche Majestät dieserhalb hiermit Folgendes festsetzen:

I.

Die technische und ökonomische Partie, welche dem Bergwerksdepartement übertragen wird, begreift folgende einzelne Geschäfte:

1) die Aufsuchung und Benutzung der Salzquellen;
2) die gesammte Salzfabrikation im ganzen Lande, also den Betrieb aller Salzwerke;
3) die chemische Fabrike zu Schönebeck;
4) die Anschaffung der nöthigen Brennmaterialien, daher auch
5) die bei den Salinen schon vorhandenen und noch zu eröffnenden Stein- und Braunkohlen-Bergwerke;
6) die Torfgräbereien:
7) die Anschaffung des Stabholzes zu den Coktur-Salz-Tonnen, und die Verpackung des Salzes auf den Cokturen;
8) den Transport der Brennmaterialien und übrigen Bedürfnisse der Fabrikation;
9) den Transport des Coktur-Salzes in der Art, wie selbiger bei der General-Salz-Administration

durch das hiesige Salz-Schiffahrts-Kontoir besorgt worden ist.

II.

Die Debits-Partie, welche dem Accisedepartement übertragen worden ist, begreift folgende Geschäfte unter sich:

1) die allgemeine Vorsorge für die Anschaffung des erforderlichen Salzes zur innern Konsumtion und zum auswärtigen Salzhandel;
2) die Annahme und Aufbewahrung des von dem Bergwerksdepartement zu den Debitsmagazinen abzuliefernden Salzes;
3) die Annahme, Aufbewahrung und Verpackung des von der Seehandlungs-Sozietät zu liefernden fremden Salzes;
4) den Transport, sowohl dieses Salzes, als auch des Coktur-Salzes, in soweit der letztere von dem Bergwerksdepartement nicht besorgt wird;
5) die Aufsicht über den gesammten inländischen Salz-Debit, und
6) die Erhebung der damit verbundenen Konsumtions-Abgabe;
7) die Verhinderung der Kontraventionen und das Erkenntniß über dieselben, nach den Bestimmungen des Edikts d. d. Berlin den 6ten Juni 1795. und des Cirkularrescripts d. d. Berlin den 16ten Mai 1796.;
8) den gesammten auswärtigen Salzhandel;
9) die Anträge, welche von benachbarten Staaten über die ihnen nachzugebende Durchfuhre ihres Salzes gemacht werden.

III.

Damit ein jeder Departements-Chef in den Stand gesetzt werde, die ihm übertragenen Geschäfte mit Erfolg

zu betreiben, aber auch alles in Uebereinstimmung nach den Erfordernissen und zum Besten des Ganzen geschehe, wird folgendes verordnet:

1) Das Bergwerksdepartement fabrizirt zu festen, den jedesmaligen Umständen angemessenen Preisen, worüber sich die Chefs beider Parteien periodisch zu vereinigen, und solche Seiner Königlichen Majestäten zur Genehmigung vorzulegen haben.

2) Diese zu bestimmenden Preise können von den Departements-Chefs nur durch gemeinschaftliches Uebereinkommen und unter Allerhöchster Königlichen Autorisation abgeändert werden.

3) Unter diesen zu bestimmenden und Allerhöchst zu bestätigenden Coktur-Salzpreisen, auch Transport-Kosten sind nicht mit begriffen: die zur allgemeinen Beförderung der innern Salzfabrikation und zur Bestreitung verschiedener Nebenausgaben erforderlichen Gelder, welche weder aus den laufenden Betriebskosten bestritten, noch auf die Oekonomiepläne der einzelnen Salzwerke gebracht werden können, sondern die zu Untersuchungen, zu Versuchen, zu kommissarischen Bereisungen, zu Bearbeitung der technischen Partie und Anschaffung der nothwendigen Hülfsmittel, auch zu Anziehung und Ausbildungen der Offizianten und Zöglinge erfordert werden.

Von diesen Kosten wird ein Etat angefertigt und Seiner Königlichen Majestät, zur Genehmigung und Anweisung des Betrages aus den Fonds der Salz-Partie, vorgelegt.

4) Ueber die Meliorationen der technischen Partie muß ein Hauptplan entworfen werden, wornach alsdann die einzelnen jährlichen Meliorationspläne für jedes Werk im Detail ausgearbeitet werden. Dieser Haupt-

plan und die Spezialpläne müssen von beiden Departements-Chefs gemeinschaftlich geprüft und nach Vereinigung derselben Seiner Königlichen Majestät zur Genehmigung und zur Bewilligung und Anweisung der Kosten vorgelegt werden.

5) Die Ausführung dieser Meliorationspläne gehört für den Chef des Bergwerksdepartements. Sollten aber Umstände eine wesentliche Abänderung des Plans nöthig machen, so ist dieserhalb eine neue Vereinigung der Departements-Chefs und eine Berichts-Erstattung an Seine Königliche Majestät erforderlich.

6) Ueber den Fortgang der Meliorationsarbeiten muß der Chef der Debits-Partie unterrichtet sein, um hiernach seine Operationen wegen der Salz-Ankäufe einrichten zu können.

7) Wegen des von dem Bergwerksdepartement zu besorgenden Salz-Transports müssen die verschiedenen Entfernungen und Ablieferungspunkte periodisch feste Preise, unter Seiner Königlichen Majestät Genehmigung, verabredet werden.

8) Das Bergwerksdepartement zeigt dem Debitsdepartement alljährlich die auf den verschiedenen Werken im Laufe des Jahres zu fabrizirende Quanta Salz an, und hiernach wird der Verschiffungsplan für das laufende Jahr verabredet.

9) Ein Exemplar der monatlichen Extrakte über den jedesmaligen Zustand der Verschiffung im Laufe des Jahres wird dem Accisedepartement vom Schiffahrts-Komtoir zugestellt.

10) Das Bergwerksdepartement bekommt durch die Seehandlungs-Sozietät die ihm, nach vorstehenden Punkten, zum Betriebe, zum Transport, zu allgemeinen Fabrikations-Bedürfnissen, zu den Meliorationen,

und zur Verwaltung der obersten Behörde bestimmten Kosten.

Diese werden durch die besondern Kassen bei den Salinen und übrigen Instituten gehörig berechnet.

Die Departements-Verwaltungskosten werden dem Bergwerksdepartament in einer General-Summe bezahlt und durch die Haupt-Bergwerks- und Hütten-Kasse nach einem besondern Etat berechnet.

IV.

Damit allem Obigem ein vollständiges Genüge geschehe und beide Departements-Chefs, in Absicht der Fabrikation, in beständiger Verbindung bleiben, auch die Schreiberei zwischen den Departements über die Ausführung der koncertirten Operationen im Laufe des Jahres, so viel wie möglich, vermieden werde, ist es nöthig:

1) daß zwischen den Departements-Chefs periodische, mindestens vierteljährige, Konferenzen gehalten werden, welche die sämmtlichen oben erwähnten Punkte und sonstige allgemeine Gegenstände zum Vorwurf haben;
2) daß ein Rath aus dem Accisedepartement den Vorträgen des Bergwerksdepartements über diese Angelegenheiten beiwohne, so wie umgekehrt ein Rath des Bergwerksdepartements bei den, diese Gegenstände betreffenden Vorträgen des Accisedepartements, zuzuziehen ist.
3) Die Bearbeitung und Ausfertigung dieser zur gemeinschaftlichen Behandlung gehörigen Gegenstände geschiehet gemeinschaftlich, so daß derjenige von beiden Chefs, dem die Sache zuerst zukommt, sie präsentirt, dem andern Departements-Chef zur gleichmäßigen Präsentation mittheilet, und von den Räthen mit deren Votis zum Vortrag und Beschluß

gebracht wird, worauf denn auch die Ausfertigung gemeinschaftlich geschieht, dann aber, wie gewöhnlich, zu den gehörigen Akten eines oder des andern Departements gebracht wird.

4) Obgleich jedes Departement solchergestalt seine besondere Akten hält, so stehet doch der Gebrauch derselben, wechselsweise, auch dem andern Departement völlig frei.

Seine Königliche Majestät hegen das allergnädigste Vertrauen zu den Chefs beider Departements, daß durch die Befolgung dieses Regulativs und durch die Harmonie und den Diensteifer derselben, der Zweck einer ersprießlichen Dienstführung in beiden Departements erreicht werden wird.

Nachtrag zu den Generalverordnungen vom Jahre 1804. (52)

28.

Cirkularrescript vom 3ten März 1804, an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia wegen galvanischer Versuche mit den Köpfen der Enthaupteten.

Euch ist zwar unterm 28sten April v. J. bekannt gemacht worden, (53) daß unter gewissen Einschränkungen

---

(52) Durch ein Versehen sind folgende bereits bekannte Cirkularrescripte unter den Generalverordnungen vom Jahre 1804 ausgelassen worden; der Vollständigkeit wegen, welche zu erreichen stets unser Hauptbestreben seyn wird, haben wir dieses also nachholen wollen. d. H.

(53) Die bei der Enthauptung des von Troer in Bres-

galvanische Versuche mit den Köpfen enthaupteter Personen nachgegeben werden können; es ist indessen in der

---

lau, mit dessen Kopfe gleich nach dessen Trennung vom Rumpfe vorgenommenen, allgemein bekannten Versuche, veranlaßten die beiden merkwürdigen Kabinetsordern vom 21sten März 1803 und vom 10ten April 1803, welche ein jeder Preußischer Unterthan als einen Beweis der Humanität und Gerechtigkeit seines Monarchen sehr gern hier finden wird:

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Wenn die in Nr. 33. der hiesigen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen aufgenommene Anzeige von den, nach der zu Breslau vollstreckten Enthauptung des ꝛc. von Troer mit dessen Kopfe gemachten Versuchen gegründet ist, so verdient das Benehmen der, die Exekution dirigirenden Gerichtspersonen, welche diese Versuche zugelassen haben, eine ernstliche Rüge. Solche Versuche sind in den Gesetzen Nirgends erlaubt, sie beleidigen das menschliche Gefühl und würdigen die feierlichste Handlung der Justiz herab, indem sie zugleich die Aufmerksamkeit von dem eigentlichen Zwecke des Strafgesetzes abziehn und einen ganz fremden Eindruck hervorbringen müssen. Ich befehle Euch daher, von dem, was an diesem Vorgange wahr seyn möge, nähere Kenntniß zu nehmen, und demgemäß dasienige zu verordnen, was wegen Uebertretung der gesetzlichen Ordnung Rechtens und zur Milderung des erregten widrigen Eindrucks nothwendig ist. Von solchen eigenmächtigen Versuchen muß sehr wohl unterschieden werden, wenn bewährte Sachverständige zu einem großen heilsamen Zwecke, nachdem dem Gesetze ein Genüge geschehen, Experimente anstellen wollen. Diese müssen sich bei der Behörde melden, welche nach Befinden der Umstände das Gesuch abschlagen, oder dessen Gewährung nachsuchen, alsdann aber auch solche Veranstaltungen treffen muß, daß jedes öffentliche Aergerniß vermieden werde. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König.

Mein lieber Großkanzler von Goldbeck! Bei den aus Eurem Berichte vom 14ten dies. Monats ersehenen Umständen, unter welchen zu Breslau galvanische Versuche an dem

Folge hierüber das Gutachten des Ober-Collegii medici et sanitatis (54) erfordert worden, und da Wir durch

---

Kopfe des dort enthaupteten von Troer gemacht worden, verdienet der Justiz-Commissarius N. N., welcher die Exekution dirigirt hat, allerdings eine Weisung über die wenige Achtsamkeit, die derselbe bei diesem wichtigen Amtsgeschäfte bewiesen hat, welhalb Ihr ihm solche ertheilen müsset. Im übrigen bleibe Ich, in Ansehung künftiger solcher Versuche, bei dem stehen, was Ich in der Ordre vom 21sten v. M. darüber gesagt habe. Die Erzählung von den Resultaten des gegenwärtigen Versuchs beweiset nichts, als daß in dem von Körper getrennten Haupte und dessen Theilen auf einige Zeit noch Bewegungskraft fortdaure, enthält aber nichts, wovon auf die Fortdauer des Bewußtseyns ein sicherer Schluß gemacht werden könnte. Allenfalls ließe sich daraus schließen, daß, wenn der Kopf nach der Trennung vom Körper noch Empfindungsfähigkeit behalte, diese erst gereitzt werden müsse, um eine schmerzhafte Empfindung zu erwecken. Sonst, wenn es anders wäre, würde es nöthig seyn, in den Gesezzen über die Anwendung der Strafe des Schwerdts eine Aenderung zu treffen. Ich verbleibe Euer wohlaffectionirter König. Potsdam, den 10ten April 1803.

p. H.

(54) Der Schluß dieses Berichts des Ober-Collegii-Medici, welcher in extenso in Kleins Annalen 23ster Band S. 63 sich befindet, ist folgender:

„Aus diesen Gründen finden wir uns veranlaßt, der Meinung: daß die Enthauptung keine grausame oder martervolle Todesart sey, beizutreten, weil der größten Wahrscheinlichkeit zufolge mit dem Schwerdtstreiche, welcher den Kopf vom Rumpfe trennt, Empfindung und Bewußtseyn der Hingerichteten augenblicklich dahin schwinden.

Ob aber vielleicht in dem abgeschlagenen schon bewußtlosen Kopfe gleich nach der Enthauptung durch heftige galvanische oder mechanische Reitze die Erregbarkeit des Gehirns und mit dieser auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtseyn, wenigstens auf einige Augenblicke, wieder erweckt werden können; dies ist eine Frage, welche

dasselbe von der Wichtigkeit überzeugt sind, daß durch dergleichen galvanische oder mechanische Reize die Erregbarkeit des Gehirns und mit diesem auch die Thätigkeit desselben, folglich Empfindung und Bewußtsein, wenigstens auf einige Augenblicke, wieder erweckt werden können, welche der Verbrecher durch die Enthauptung augenblicklich verliert, so haben Wir Uns veranlaßt gefunden, die galvanischen oder Reizungsversuche mit dem Körper enthaupteter Personen und einzelner Theile desselben ohne alle Einschränkung zu verbieten, und befehlen Euch hiermit, hiernach Eure Unterbehörden zu instruiren und Euch in vorkommenden Fällen selbst darnach zu achten.

---

zu beantworten wir uns um so weniger getrauen, als weder die Erfahrung in den hierüber angestellten Versuchen, noch die Theorie allein hinreichen würde, diese Beantwortung auf irgend einen Grad von Wahrscheinlichkeit zu gründen. Da nun die Möglichkeit schmerzhafter Gefühle durch solches angebrachtes Reizen nach der Enthauptung wenigstens bis jetzt noch nicht geleugnet werden kann; so werden nach unserm Dafürhalten dergleichen Versuche in Zukunft zu untersagen, und nur in den Fällen zu gestatten seyn, wenn der Delinquent selbst seine Einwilligung dazu giebt, und wobei noch zu bestimmen seyn dürfte, daß sie immer nur an abgesonderten Orten, nie aber in Gegenwart des Publikums angestellt werden.

Bei dieser Gelegenheit können wir den Wusch nicht bergen, daß es der Gesetzgebung gefällig seyn möchte, die Enthauptung durch das Schwerdt mit einer andern ungleich sicherern, nemlich mit dem Beile auf dem Blocke oder mit dem Fallbeile zu vertauschen, um den öftern jedes menschliche Gefühl empörenden Zerfleischungen ungeschickter Nachrichter vorzubeugen, die nur bei dem unsichern Schwerdte statt finden können.“

d. H.

29.

Circularrescript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia, vom 15ten Oktober 1804, die Kantonpflichtigkeit der Söhne der Ausländer betreffend.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 52. Allg. G. O. Th. 1. Tit. 36. §. 19. seqq.)

Da die im Gefolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24sten November 1803 unter dem 15ten Dezember desselben Jahres ergangene Cirkular-Verordnung,

> nach welcher der §. 10. des Allgemeinen Kanton-Reglements vom 12. Febr. 1792, als ein neues Gesetz betrachtet, und demnach gegen die im Lande geborne und ausgetretene Söhne der vor dem 12. Febr. 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Konfiskationsprozeß nicht angestellt werden soll (55),

unrichtig dergestalt ausgelegt worden, daß durch dieselbe auch die Kantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben sey; durch eine anderweitige

---

(55) Dieser §. 10. Note e des Kanton-Reglements vom 12. Februar 1792 (Ediktensammlung von 1792 S. 781) lautet folgendermaßen:

Unbedingt eximiren wir von der Kantonpflicht

e) Alle Ausländer, die sich in Unsern Staaten aufhalten, oder sich darin niederlassen, nebst ihren mitgebrachten Söhnen und Knechten. Diejenigen aber von ihnen, die in den Städten, wüsten Stellen und auf dem Lande wüste Ackergüter zum Wiederaufbau übernehmen oder neue Häuser da wo noch keine gestanden, es sey auf ihre eigene oder fremde Kosten anbauen, sollen eine gleiche unbedingte Kanton-Exemtion, auch in Absicht ihrer im Lrnde erzeugten Söhne, folglich ihrer ganzen ersten Generation genießen.

d. H.

Kabinets-Ordre vom 29sten Septemb. ej. aber näher erklärt worden, daß der Sinn der ersten Kabinets-Ordre buchstäblich blos darauf zu beschränken,

daß den im Lande gebornen und vor dem 12. Febr. 1791 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten, und sich auf alten Stellen etablirten, Ausländer nicht der Konfiskationsprozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Konfiskation ihres Vermögens nicht publizirt worden ist;

so wird Euch solches zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht (56).

---

(56) Diese durch das Cirkularrescriot vom 15ten December 1803 sämmtlichen Landes-Justiz-Collegien bekannt gemachte Allerhöchste Kabinetsordre vom 24sten November 1803 lautet folgendermaßen:

Mein lieber Generallieutenat Freiherr von der Golz! Der Sinn der Verordnungen, welche wegen Kantonfreiheit der Söhne von Ausländern, vor Emanirung des allgemeinen Kanton-Reglements vom 12ten Februar 1792 ergangen sind, mag sich freilich wohl dahin auslegen lassen, daß die im Lande gebornen Söhne der sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer für kantonpflichtig zu achten seyen; da aber die diesfalsigen alten Ordres und Edikte durch ihre Undeutlichkeit einer nähern Erklärung des Gegenstandes bedürfen, und bei Beantwortung der aufgestellten Frage, ob in dem allgemeinen Kanton-Reglement vom 12ten Februar 1792 der §. 10. zu e als eine Erläuteruug obgedachter alten Verordnungen, oder als ein neues Gesetz anzunehmen sey, eine Verschiedenheit in den Meinungen entstanden ist, so will ich auf Euren Bericht vom 15ten d M. hierdurch nachgeben, daß der §. 10. zu e des besagten Kanton-Reglements als ein neues Gesetz betrachtet und demnach gegen die im Lande gebornen und ausgetretenen Söhne der vor dem 12ten Februar 1792 eingewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer in der Folge der Konfiskationsprozeß nicht angestellt werde. d. H.

ad 29.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten September 1804.

Seine Königliche Majestät von Preußen haben aus dem Berichte des Militärdepartements vom 22sten d. M ersehen, daß die Resolution vom 24sten November v. J., worin sie aus Gnade gegen die im Lande gebornen, vor dem 12ten Februar 1792 ausgetretenen Söhne der ausgewanderten und sich auf alten Stellen niedergelassenen Ausländer, den §. 10. zu e des Kantonreglements von oben erwähntem Dato, als ein neues Gesetz lediglich nur deshalb angenommen haben, damit bei solchen Austretern in der Folge nicht die Vermögens-Konfiskation statt finde, sehr unrichtig dahin ausgedehnt werden will, daß durch dieselbe auch die Kantonpflichtigkeit der Söhne von Ausländern vorbesagter Art aufgehoben worden sey. Allerhöchstdieselben erklären also hierdurch, daß Letzteres gar nicht der Fall ist, und daß folglich auf den Grund der Resolution vom 24sten Novemb. v. J. von den Ausländern weder die gänzliche Entbindung ihrer Söhne vom Militärdienste, noch die Entlassung der bereits eingestellten begehrt werden darf, vielmehr bleiben selbige nach wie vor dienstpflichtig, und es soll der Sinn jener Resolution buchstäblich blos darauf sich beschränken, daß den im Lande gebornen und vor dem 12ten Februar 1792 ausgetretenen Söhnen der eingewanderten und sich auf alten Stellen etablirten Ausländer nicht der Konfiskationsprozeß gemacht werde, weil ihnen die auf den Austritt haftende Strafe der Konfiskation ihres Vermögens nicht publizirt worden ist. Das Militärdepartement hat nun die vorkommenden Anträge hiernach zu beantworten.

Zusatz zum ersten Abschnitt.

Verordnungen an einzelne Collegia, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden, und welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung aufgenommen worden.

(Fortsetzung des zweiten Heftes.)

5.

Einem majorenn gewordenen Feldwebel, Wachtmeister oder Feldjäger vom reitenden Korps kann sein Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins seines Chefs oder Kommandeurs nicht ausgehändigt werden.

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 10. §. 35 u. 36.)

Anfrage des Stettinschen Pupillen-Collegii.

Es ist bei unserm Collegio bei Gelegenheit der Auszahlung der väterlichen Erbschaft an einen majorenn gewordenen, bisher unserer obervormundschaftlichen Aufsicht unterworfen gewesenen Feldjäger vom reitenden Korps der Zweifel entstanden, ob selbige sowohl an diesen als einen Feldwebel oder Wachtmeister, ohne Produktion eines Erlaubnißscheins ihres Chefs oder Kommandeurs zur Empfangnahme der Erbschaft gesetzlich geschehen könne, und

wir

wir halten es daher für unsere Pflicht, uns Euer Königlichen Majestät Vorbescheidung darüber zu erbitten.

Das allgemeine Landrecht verordnet Theil 2. Titel 10. §. 35 und 36.:

§. 35. Ihre Grundstücke können weder Unteroffiziers noch Soldaten ohne schriftliche, unter dem Regiments-Siegel ertheilte Einwilligung des Chefs oder Kommandeurs nicht veräußern noch verpfänden.

§. 36. Kapitalien und Erbschaften sollen ihnen ohne gleichmäßigen Erlaubnißschein des Chefs oder Kommandeurs nicht in die Hände gegeben werden.

Es würde mithin nur dann eines solchen Erlaubnißscheins bedürfen, wenn oben erwähnte Personen zu einer dieser Branchen des Militärstandes gehören.

Die Feldwebel und Wachtmeister scheinen uns indeß unbezweifelt nicht dahin zu gehören. Sie sind zwar nicht wirkliche Oberoffiziere, allein sie stehen doch auf einer höhern Stufe als die Unteroffiziere, wie das ihnen ertheilte Portd'Epee beweiset. Sie würden auch, falls sie zu den letztern gehörten, bei einem Avancement nur den geringsten Rang der Oberoffiziere erhalten können, statt daß sie gegenwärtig sogleich in die Reihe der Sekonde-Lieutenants treten. Endlich scheint es uns unpassend, wenn diesen Personen, denen die Berechnung der Kompagnie-Gelder und Vertheilung der Fourage ohne Kaution anvertraut wird, die unbeschränkte Disposition über ihr eigenes Vermögen verweigert werden sollte. Bei den Feldjägern ist dies eben der Fall.

Das Königliche Ober-Kriegskollegium und der Kommandeur des reitenden Feldjägerkorps haben uns zwar bei einer früheren Gelegenheit, als wir den Stand eines Ober-Jägers zu wissen wünschen, benachrichtiget, daß nur die

letztern, nicht aber gemeine Feldjäger, Offiziersrang, und diese nur als ein Zeichen der Distinktion die Erlaubniß erhalten hätten, ein silbernes grün durchwirktes Portd'Epee zu tragen; indessen geht aus der Antwort des Königlichen General-Auditoriats an das Kammergericht vom 17ten Januar v. J. S. 313 Theil 13. der Stengelschen Beiträge hervor, daß die gemeinen Feldjäger in Feldwebels-Rang stehen (57). Es muß daher das vorangeführte auch auf sie Anwendung finden, und scheint solches noch unbedenklicher bei ihnen zu seyn, wenn man erwägt, daß den Feldjägern öfters die Besorgung wichtiger Depeschen ohne Furcht der Veruntreuung aufgetragen wird, das reitende Feldjägerkorps ein von der übrigen Armee in Disciplin und Geschäften ganz abgesondertes, nur zu Ausrichtung der mündlichen und schriftlichen Aufträge des Landesherrn vorhandenes Korps ist, und es hart für dasselbe seyn würde, wenn es deshalb, daß ihm ein Rang in der Armee gegeben ist, des wichtigen Rechts der unbeschränkten Vermögens-Disposition verlustig gehen sollte.

---

(57) Nach diesem Schreiben des General-Auditoriats an das Kammergericht vom 17ten Januar 1801 (Stengel Band 15. S. 313) haben Seine Königliche Majestät durch die unterm 22sten März 1798 an das Ober-Kriegskollegium erlassene Allerhöchste Kabinetsordre festzusetzen geruhet:

1) daß die reitenden Feldjäger den Rang der Feldwebel in der Armee haben, jedoch nicht wie diese das Offizier-Portd'Epee, sondern ein aus Silber mit hellgrüner Seide bestehendes Portd'Epee und Kordon tragen.

2) die Oberjäger beim reitenden Korps aber Offiziersrang haben und Offiziers-Portd'Epee und Kordon beibehalten sollen.

d. H.

Ueberhaupt aber scheint der Grund des Gesetzes, weshalb den Unteroffiziers und Soldaten die freie Disposition über ihr Vermögen genommen ist, auf Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger nicht zu passen, da den erstern diese Disposition wohl nur um deshalb genommen ist, damit ihr Austritt außerhalb Landes erschwert wird, dieser aber von den letztern nicht zu besorgen steht.

Wir sind daher des unvorgreiflichen Dafürhaltens:

daß einem großjährig gewordenen Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger vom reitenden Korps ohne Beibringung eines schriftlichen mit dem Regimentssiegel versehenen Erlaubnißscheins des Chefs oder Kommandeurs sein unter obervormundschaftlicher Aufsicht bisher verwaltetes Vermögen ausgezahlt werden könne;

stellen solches jedoch Euer Königlichen Majestät allerhöchstem Ermessen alleruntertänigst anheim.

Rescript des Justiz-Ministerii v. 13ten Dezember 1802. auf vorstehende Anfrage.

Auf Euern Bericht vom 22sten v. M., worin Ihr anfraget:

ob einem volljährig gewordenen Feldwebel, Wachtmeister oder Feldjäger vom reitenden Korps sein Vermögen ohne Beibringung eines Erlaubnißscheins seines Chefs oder Kommandeurs ausgehändigt werden dürfe?

kommuniciren Wir Euch hierbei loco resolutionis und zur Nachachtung in vorkommenden Fällen eine von Unserem Großkanzler veranlaßte Erklärung des Ober-Krieges-Collegii, welche dahin ausgefallen ist:

daß die Feldwebel, Wachtmeister und Feldjäger vom

reitenden Korps nicht zur Klasse der Oberoffiziere gehören, und ihnen daher ihr Vermögen ohne Beibringung des in Eurer Anfrage erwähnten Erlaubnißscheins nicht ausgehändigt werden darf.

(Neues Archiv Band 3. S. 64.)

6.

Verfahren bei der Erklärung eines Menschen für blöd- oder wahnsinnig, wenn solches auf Veranlassung der Polizeibehörde geschiehet.

(Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 38.)

Ministerial-Rescript an die Ost-, Neu-Ost- und Westpreußischen Krieges- und Domainen-Kammern v. 29sten Sept. 1803.

Wir haben bemerken müssen, daß man in Fällen, wo die Kammern, um der Sicherheit des Publikums willen, für nothwendig erachtet haben, einen wahn- oder blödsinnigen Menschen in eine Irr-Anstalt unterzubringen, nicht jederzeit die gesetzlichen Formalitäten beobachtet, und besonders das in der Allg. Ger. Ordn. Th. 1. Tit. 38. §. 2. verordnete Verfahren, nicht immer eingeleitet, vielmehr öfters dergleichen Wahn- und Blödsinnige, ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß, blos auf Instanz der Verwandten oder der Orts-Polizeibehörden, wenn auch nach vorgängiger Untersuchung ihres Gemüthszustandes durch einen Sachverständigen, in eine Irren-Anstalt untergebracht werden. Es sind aber Gründe genug vorhanden, die es nothwendig machen, die in den Gesetzen einmal bestimmte Form des Verfahrens aufrecht zu erhalten, und wir finden uns daher veranlaßt, Euch hierbei folgendes zu Eurer Direktion und Achtung zu eröffnen.

1) Wenn die Orts-Polizeibehörde in Erfahrung bringt, daß sich irgendwo in ihrem Distrikte eine wahn- oder blödsinnige Person aufhält: so gebührt derselben das Recht des ersten Angriffs, und sie ist hiernach so berechtigt als verpflichtet, solche Vorkehrungen zu treffen, damit das Publikum gegen die Ausbrüche des Wahn- und Blödsinns möglichst gesichert werde.
2) Diese Vorkehrungen zur Sicherstellung des Publikums können in der Regel nur durch eine an Ort und Stelle anzuordnende Aufsicht über den des Wahnsinns verdächtigen Menschen bewirkt werden.

Die Kosten der Aufsicht werden aus dem Vermögen des Wahnsinnigen oder bei dessen Unzulänglichkeit aus dem gewöhnlichen Armen-Fonds des Orts entnommen.

Sodann muß
3) die Orts-Polizeibehörde schleunigst der Kammer der Provinz davon Anzeige machen.
4) Findet die Kammer, daß der Wahn- oder Blödsinn des Menschen nur einigermaßen bescheinigt ist, so ertheilt dieselbe dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz davon Nachricht, damit dasselbe einen fiskalischen oder andern Justiz-Bedienten beauftragt, nach Vorschrift der Allgem. Ger. Ordn. Theil 1. Tit. 38. §. 2—8. die Untersuchung bei dem Richter zu extrahiren und darauf anzutragen, daß der Mensch für wahn- oder blödsinnig erklärt werde.

Das dabei zu beobachtende Verfahren ist in der Allg. Ger. Ordn. gehörig vorgezeichnet.

Wenn indessen der Wahnsinnige besonderer Gründe wegen, aus seinem persönlichen Gerichtsstande nach dem Orte, wo das Landes-Justiz-Collegium seinen Sitz hat,

transportirt werden muß; so kann dieses sich nicht entbrechen, die Untersuchung selbst zu führen.

5) Ehe nicht das Erkenntniß den Menschen für wahn- oder blödsinnig erklärt, darf derselbe in der Regel nicht in eine Irren-Anstalt aufgenommen werden.

Sollte jedoch das Erkenntniß in der Hauptsache nicht ohne Aufenthalt erfolgen können, die Umstände aber schleunige Maaßregeln erfordern, auch das Vermögen des Wahnsinnigen nicht von der Beschaffenheit seyn, daß daraus die zur Bestellung eines besondern Aufsehers erforderlichen Kosten bestritten werden können, so ist das die Untersuchung dirigirende Gericht befugt, die einstweilige Aufnahme des Wahn- oder Blödsinnigen in ein Irrenhaus durch die Kammer zu veranstalten, wenn auch nur ein gehörig qualifizirter Arzt ihn für wahn- oder blödsinnig erklärt.

In diesem Fall kann die weitere Untersuchung des Gemüthszustandes in der Irrenanstalt selbst durch den bei derselben angestellten Arzt erfolgen.

Hiernach habt Ihr Euch nun in vorkommenden Fällen zu achten, und Eure Unterbehörden zu instruiren.

Uebrigens sind die Landes-Justiz-Collegia von dem Chef der Justiz mit gleichen Anweisungen versehen und ihnen die äußerste Beschleunigung der Untersuchungen dieser Art nochmals zur Pflicht gemacht worden.

(N. A. B. 3. S. 126 seqq.)

7.

Die Untersuchungskosten stehn der Entschädigungs-Forderung des Bestohlnen, bei der Unzulänglichkeit des Vermögens des Diebes, in Absicht des Vorzugs-Rechts nach.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 456.)

Das Bedenken, welches Ihr in Eurem Berichte vom 25sten Oktober d. J. darüber äußert:

ob die Untersuchungskosten vor der Entschädigungs-Forderung der Bestohlnen, oder diese vor jenem, in dem unzulänglichem Vermögen eines Diebes den Vorzug haben?

ist, so oft es vorgekommen, jederzeit für die Entschädigungs-Forderung per Rescriptum entschieden worden, und von einer gegenseitigen Entscheidung im Wege eines Prozesses konstiret nichts.

Ein Dieb, dessen Vermögen zur Zeit seiner Arretirung nicht mehr zur Bezahlung seiner Schulden und namentlich der von ihm bestohlnen Personen hinreicht, ist schon beim Anfange der Untersuchung unvermögend und materialiter in Konkurs verfallen, dessen förmliche Eröffnung blos von dem Antrage eines einzigen Gläubigers abhängt. Für unvermögende Verbrecher muß aber der Jurisdictionarius die Untersuchungskosten übertragen, und es kann keinen gesetzlichen Unterschied machen, ob letzteres Fiscus oder ein Privatus ist, da in jedem Falle ihre Forderung erst nach dem Zeitpunkte entsteht, in welchem die Bestohlnen schon auf Konkurs-Eröffnung antragen können und der Dieb schon unvermögend war.

Bereits in dem Jahre 1771 sind wegen der Kosten der Untersuchungen wider Banqueroutirer mehrere Rescripte

ergangen, worin ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß solche von dem Jurisdiktionarius und niemals von der Konkursmasse getragen werden sollen. Dies muß ob paritatem rationis auch auf andere ähnliche Fälle Anwendung finden; die allgemeine Praxis spricht dafür und es würde eine durchaus nicht zu rechtfertigende und der Natur der Sache widerstreitende Härte sein, wenn in Untersuchungen, wodurch man den, durch ein Verbrechen beschädigten Einwohnern des Staats zu ihrer Entschädigung verhelfen soll, zwar ein Objekt ihrer Befriedigung ausgemittelt, dasselbe aber auch sogleich zur Tilgung der Untersuchungskosten verwendet würde und die Beschädigten darüber das leere Nachsehn behalten sollten.

Die allgemeine Gerichtsordnung enthält nichts, woraus sich eine andere Entscheidung hernehmen ließ. Im §. 436. Tit. 50. Th. 1. gewährt sie der Entschädigungs-Forderung eines Bestohlnen in dem Vermögen des Diebes das Vorzugsrecht der 6ten Klasse; nirgends aber räumt sie den Alimentations- und andern Kriminalkosten irgend ein Vorzugsrecht ein.

Wenn also auch der ꝛc. nicht im Stande gewesen ist, die Identität des, bei den Dieben gefundenen Geldes mit dem ihm gestohlnen, nachzuweisen und die bei den Dieben gefundenen Pferde auch nicht die ihm gestohlnen sind, also von einem Vindikationsrechte nicht die Rede sein kann; so würde ihm nach der vorstehenden Ausführung dennoch in dem aus dem Verkaufe der Pferde gelösetem, und dem bei den Dieben baar vorgefundenen Gelde, immer ein Jus praelationis vor den Kriminal-Kosten gebühren.

(N. A. Bd. 3. S. 147.)

8.

Ueber das bei gerichtlicher Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergantheile zu beobachtende Verfahren.

(Allg. G. O. Theil 1. Tit. 50. §. 672. Tit. 52. § 30.)

Rescript des Justiz-Ministerii und Ober-Berg-Departements an die Ober-Bergämter zu Breslau und Wetter, vom 6ten September 1803.

Die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung wegen Subhastation unbeweglicher Güter finden auf die gerichtliche Veräußerung der Berg- und Hüttenwerke und einzelner Bergantheile nicht völlige Anwendung, und Wir finden daher für nöthig, Euch mit folgenden Verhaltungsbefehlen in dieser Materie zu versehen:

1) Da die Aufnahme einer Taxe oder eines Anschlags von dem zu veräußernden Bergwerke oder Bergantheile in vielen Fällen mit den größten Schwierigkeiten verbunden und oft ganz unausführbar ist; so wollen Wir hierdurch gestatten, daß in solchen Fällen nur eine möglichst genaue Beschreibung des Werks angefertigt, darin die Zahl der zur Zeche gehörigen Gänge und Flötze, die Mächtigkeit oder sonstige Beschaffenheit derselben, in sofern sie bekannt sind, die Feldeslänge uud der darin geführte Bau genau angegeben, auch wenn das Werk in Betrieb ist, und mit Ausbeute baut, das Ausbringen des letzten Jahres bemerkt und solchergestalt der Kauflustige in den Stand gesetzt werde, sich mit dem Zustande und dem Werthe des Werks bekannt zu machen.

2) Die Subhastationsfrist wird ohne Unterschied des

Werths auf sechs Wochen bestimmt, und es ist hinreichend, wenn nur zwei Proklamata, eines bei dem subhastirenden Bergamte und das andere bei dem Magistrat des Orts oder der nächsten Stadt aufgehängt werden. Die Bekanntmachung darf auch nur zweimal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz eingerückt werden.

3) Wenn die Mitgewerke bei dem subhastirenden Bergamte einen Bevollmächtigten bestellet haben, so muß demselben der bevorstehende Verkauf und der dazu anberaumte Termin besonders bekannt gemacht werden, dahingegen eine solche Bekanntmachung in Ansehung derjenigen Mitgewerke wegfällt, von denen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist.

4) Muß die Bekanntmachung des Verkaufs und des anstehenden Termins in dreien Kirchen, welche das Bergamt nach dem bekannten oder muthmaßlichen Aufenthaltsorte der Mitgewerke zu wählen hat auf die dort gewöhnliche Art erfolgen.

Nach diesen nähern Bestimmungen habt Ihr Euch nicht allein selbst zu achten, sondern auch die Euch subordinirten Bergämter anzuweisen.

(N. A. B. 3. S. 150.)

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze, oder Rescripte eines hohen Justiz-Ministerii, wodurch die Gesetze erklärt, und welche in das Neue Archiv oder die Edictensammlung aufgenommen worden.

(Fortsetzung des zweiten Hefts.)

5.

Wem die Geldstrafen gebühren.

(Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 114. 119. 126., Th. 2. Tit. 19. §. 28.)

Rescript des Justizministerii an die Schlesische Regierung vom 13. Januar 1803.

Auf Veranlassung eines an den Großkanzler gerichteten Schreibens des Schlesischen Finanz-Departements vom 6ten dieses werdet ihr hierdurch angewiesen, künftig eine jede über 5 Thaler betragende Strafe dem Fisko zuzuerkennen, indem nur allein Strafen von 5 Thlr. und weniger der Salarienkasse kompetiren und die Zuerkennung an pia corpora unstatthaft ist (58).

(N. A. B. 3. S. 73.)

(58) Die scheinbare Antinomie der Vorschriften des Allgem.

6.

Nach welchen Gesetzen die Großjährigkeit bei Personen weiblichen Geschlechts zu beurtheilen?

(Allgem. L. R. Theil 2. Tit. 18. §. 696. seqq. Einleitung §. 23. 25.)

Rescript des Justiz-Ministerii an die Neumärkische Regierung vom 28. April 1803.

Wir ertheilen Euch auf die vermittelst Berichts vom 11ten v. M. von Euch gethane Anfrage:

ob die Majorennität einer Person, welche aus ihrem Foro originis heraus und in ein anderes Forum

---

L. R. Th. 2. Tit. 17. §. 114. 119 u. 126. und Th. 2. Tit. 19. §. 28. verschwindet, wenn man bemerkt, daß im §. 114. nur von Geldstrafen die Rede ist, welche nicht auf Verbrechen verordnet sind, im §. 119. von Geldstrafen, welche nicht die Summe von Fünf Thalern übersteigen, im §. 126. diejenigen Strafen, welche mehr als Fünf Thaler betragen, und daß im §. 28. Tit. 19. zwar bestimmt ist, daß alle Strafgelder, welche nicht in den ergangenen Strafgesetzen selbst besondern Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen verwendet werden sollen, nicht aber daß der Richter solche den Armenanstalten zuerkennen soll. Dieses gehet sowohl aus dem obigen Rescript wie auch aus dem Rescript des Justizministerii an die Regierung zu Posen vom 29sten Juni 1789 (Stengel B. 15. S. 217) hierüber, hervor. Letzteres lautet nemlich wie folgt:

> Unser Allgem. Landrecht Th. 2. Tit. 19. §. 28. hat in der Verfassung des Strafwesens, nach welcher Geldstrafen von Fünf Thalern und drunter zu der Sportelkasse fließen, Strafen aber, welche die Summe von 5 Thalern übersteigen, Unserm Fisko berechnet werden müssen, nichts ändern wollen, indem dasselbe Th. 2. Tit. 17. §. 126. alle fiskalische Strafen zu den nutzbaren Rechten der obersten Gerichtsbarkeit zählt, unter den fiskalischen Strafen aber alle diejenige verstanden werden, welche mehr als Fünf Thaler betragen. Hiernach habt Ihr Euch also zu achten, und wegen der Receptur der

übergangen ist, nach den Gesetzen des Fori originis oder Domicilii zu beurtheilen sey?

zu welcher die Zweifelhaftigkeit des Majorennitäts-Termins der aus N. gebürtigen Ehegattin des Syndici N. zu N. Veranlassung gegeben hat, hiermit zur Resolution:

daß Personen weiblichen Geschlechts durch ihre Verheirathung ihr Forum originis verlieren, dagegen in das Forum mariti übergehen, und wenn in diesem ein früherer Majorennitätstermin eingeführt ist, als in ihrem Forum originis, ersterer und nicht der letztere ihre Majorennität bestimme.

(N. A. B. 3. S. 86).

7.

Ein Deutscher, der französischer Kolonie-Richter ist, muß in Sachen, welche sein Officium betreffen, bei den französischen Kolonie-Gerichten belangt werden.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 154.)

Rescript des Justizministerii an das Französische Obergericht vom 10. Januar 1803.

Da nach Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 24sten v. M. der Justizkommissarius N. N. zu N., un-

---

fiskalischen Strafgelder mit der dortigen Kammer das Weitere zu concertiren. Uebrigens seyd ihr nicht berechtigt, die kleinen Strafen von Fünf Thalern und drunter zu Eurem Armenfonds zu nehmen; sie machen vielmehr eine Einnahme der Sportulkasse aus u. s. w.

Ob aber demohnerachtet in den speciellen Fällen, Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1974., Th. 2. Tit. 20. §. 725. 1. Anhang zum A. L. R. §. 137. Nr. 13. wo die Strafe ausdrücklich der Armenkasse zufallen soll, der Richter ihr auch solche zuerkennen müsse, scheint uns zweifelhaft zu seyn.

d. H.

geachtet er ein Deutscher ist, in der Eigenschaft als französischer Kolonie-Richter, ein Versehen begangen haben soll, weshalb eine Regreßklage gegen ihn intendirt wird, er also ein fingirtes Kolonie-Mitglied ist, und die Disposition der Prozeßordnung Tit. 2. §. 154. auf ihn analogisch Anwendung findet, nach welcher derjenige, der unter einem Gerichtsstande fremdes Gut und Vermögen verwaltet, sich auch bei eben diesem Gerichtsstande auf die wegen solcher Administration angestellte Klagen einlassen muß, er aus seinem Officio belanget wird, und das Ressort-Reglement vom 17ten Juni 1749 §. 10. ausdrücklich das Prinzipium etablirt, daß wenn jemand aus seinem Officio besprochen wird, solches vor der Amtsbehörde geschehen müsse; so befehlen Wir Euch hiemit anstatt Bescheides, dem französischen Kolonie-Gericht zu N. die Instruktion und Entscheidung der Sache in erster Instanz aufzutragen und dahin die Kläger anzuweisen.

(N. A. Bd. 3. S. 90.)

8.

Schullehrer, welche zum wissenschaftlichen Unterricht der Jugend bestellt worden, sind der Gerichtsbarkeit des Landes-Justiz-Collegii unterworfen.

(Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 45. 47)

Auf Eure Anfrage vom 26sten v. M. ertheilen Wir Euch hiermit zum Bescheid, daß in der Regel alle Schullehrer, welche studirt haben, und nach vorgegangener Prüfung der oberen Landesbehörden zum wissenschaftlichen Unterrichte der Jugend bestellt worden, der Gerichtsbar-

keit des Landes-Justiz-Collegii unterworfen sind. Indessen bleibt Euch überlassen, die Gerichtsbarkeit über solche Schulbedienten nach Bewandniß der Umstände in einzelnen Fällen den Untergerichten zu delegiren, und zu solcher Delegation scheint sich auch die ꝛc. Vormundschaft, wodurch Eure Anfrage veranlaßt worden, unbedenklich zu qualifiziren.

(N. A. Bd. 3. S. 106.)

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

(Fortsetzung des zweiten Hefts.)

10.

Kann durch die Cession eines Theils einer Forderung der Schuldner verpflichtet werden, eine Partialkündigung derselben anzunehmen?

(Allg. L. R. Th. 1. Tit. 15. § 408. Tit. 16. §. 35. Tit. 17. §. 105.)

Auf die Herrschaft Tietz wurden, als selbige dem Grafen von Schmettau gehörte, 20000 Thaler für dessen Ehegenossin hypothekarisch eingetragen. Die Gräfin von

Schmettau cedirte davon mit Einwilligung ihres Ehegatten anfänglich 5000 Thlr. und nachher noch 4500 Thlr., überhaupt 9500 Thaler an den Banquier Elias Jacob Moses zu Friedeberg, und diese Cessionen sind im Hypothekenbuch eingetragen. Der Elias Jacob Moses kündigte seine 9500 Thlr. dem Grafen v. Schmettau den 23sten Oktober 1800 und da die 20000 Thlr. auf jährige Kündigung stehen, so war das Kapital der 9500 Thlr. den 23sten Oktober 1801 fällig, zu welcher Zeit auch der Graf v. Schmettau Kapital und Zinsen zu zahlen dem Elias Moses den 5ten Februar 1801 schriftlich versprochen. Nachher verkaufte der Graf v. Schmettau die Herrschaft Tietz der Obristlieutnantin v. Hartmann, und diese versprach in Briefen (die jedoch von ihrem Ehemanne als ehelichen Curatore nicht mit unterschrieben sind,) das Kapital doch erst zu Weinachten 1801 zu zahlen, weil sie von der Aufkündigung durch den Verkäufer nicht benachrichtiget worden, und daher nicht eher Geld schaffen könne. Da die Zahlung nicht erfolgte, so wurde der Elias Jakob Moses gegen die Obristlieutnantin v. Hartmann beim Hofgericht zu Bromberg klagbar, allein durch das am 13ten April 1802 publizirte Erkenntniß mit der Klage abgewiesen und zwar aus folgenden

Gründen:

Das Kapital der 20000 Thlr. ist ein Ganzes, und da nicht ausbedungen worden, daß ein Theil davon gekündigt werden könne, so kann dieses Kapital auch nicht getrennt, sondern kann nur ganz gekündigt werden. Wenn die Kreditricin v. Schmettau aber nicht das Recht hatte, einen Theil zu kündigen, konnte sie auch dergleichen Recht nicht cediren, da der Cessionarius nicht mehr Recht haben kann, als der Cedent. Wenn aber auch der v. Schmettau sich die Partikularzahlung gefallen lassen, so

ist

so ist dennoch die Verklagte analogisch in Gefolge des Hofrescripts vom 18ten Januar 1796. S. Stengels Beiträge Band 2. S. 234, und da von dieser Partikularzahlung oder Kündigung weder im Hypothekenbuch noch im Kaufkontrakt etwas enthalten ist, nicht verpflichtet, das Versprechen des Vorgängers zu halten. In Briefen hat sie zwar zu Weihnachten 1801 Zahlung versprochen, allein da die Briefe ohne Zuziehung ihres ehelichen Geschlechtsvormundes, des Ehemannes, geschrieben sind, und in Westpreußen ein Versprechen einer Frauensperson ohne Curator Sexus ungültig ist, so sind diese Briefe unwirksam.

Von diesem Erkenntnisse appellirte Kläger, und durch das Appellationserkenntniß des zweiten Senats der Westpreußischen Regierung de publ. den 24sten Dezbr. 1802 wurde das Erkenntniß erster Instanz reformiret und Verklagte nach dem Antrage des Klägers zur Zahlung verurtheilt, auch zur Rechtfertigung dieser Entscheidung folgende

Gründe

angeführt:

Die Verklagte sucht sich von der Verbindlichkeit, dem Kläger das Kapital der 9500 Thlr. zu bezahlen, vorzüglich aus dem Grunde zu befreien, weil ein Schuldner nicht verpflichtet ist, sich eine Partialzahlung gefallen zu lassen, und auf diesem Grunde beruht auch hauptsächlich die Entscheidung des Erkenntnisses erster Instanz. So richtig dieser Satz an sich auch ist, und so sehr er auch durch das in den Stengelschen Beiträgen Band 15. S. 235. abgedruckte Präjudikat bestätiget wird; so folgt daraus doch nicht, daß derjenige Gläubiger, dem ein Theil einer eingeklagten Forderung cedirt worden, niemals im

Stande sein sollte, seine Befriedigung durch den Weg der Kündigung zu erlangen, vielmehr würde ein solcher Gläubiger, wenn der Schuldner die Aufkündigung eines Theils der eingetragenen Forderung nicht annehmen will, nur gehalten sein, dem Schuldner so viel Zeit zu lassen, daß dieser auch den übrigen Theil der Forderung durch eine Kündigung zahlbar machen kann. In dem vorliegenden Fall ist besonders der Umstand erheblich:

daß dem Kläger beide jetzt eingeklagte Posten von resp. 5500 Thlr. und 4000 Thlr. mit Beistimmung des Grafen von Schmettau, der damals die zur Hypothek bestellten Grundstücke besaß, cedirt sind,

denn hierdurch werden beide Posten von dem ursprünglichen Kapital der 20,000 Thlr. gänzlich getrennt, indem diese Trennung von Seiten der ursprünglichen Gläubigerin durch die Cession, und von Seiten des Schuldners dadurch genehmiget ist, daß derselbe seine Beistimmung zu dieser Cession gegeben hat. Beide Cessionen waren schon resp. in den Jahren 1794 und 1800. in dem Hypothekenbuch eingetragen; die jetzige Beklagte hat die zur Hypothek gesetzten Güter erst mittelst Kontrakts vom 10ten April 1801, folglich zu einer Zeit acquirirt, wo beide, dem Kläger cedirte Posten, von dem ursprünglichen Kapital der 20,000 Thlr. bereits getrennt und im Hypothekenbuche eingetragen waren; daher es kein Bedenken leidet, daß die Beklagte schuldig ist, die Kündigung der dem Kläger zugehörigen Posten sich gefallen zu lassen.

Dieses Erkenntniß wurde durch das Erkenntniß des geheimen Ober-Tribunals de publ. den 14ten Mai 1803. bestätigt. (59)

(59 Wenn gleich nach den Gründen des Appellations-Erkenntnisses,

11.

Wenn der Testator durch eine Theilung seines Nachlasses solchen nicht erschöpft, wem kömmt der Ueberschuß nach gemeinen Rechten zu? Und wie geschieht die Theilung?

(Allgem. Landrecht Th. 1. Tit. 12. §. 164. 266.)

Im Jahre 1792 starb in Berlin der Kaufmann Ehrhardt, welcher in seinem Testament 10 Erben seines

---

der Gläubiger, dem ein Theil einer eingetragenen Forderung cedirt worden, solche zu kündigen berechtigt ist, so würden wir dennoch nicht wagen, geradezu zu behaupten, daß dieser Grundsatz auch vom geheimen Ober-Tribunal angenommen worden, indem in diesem konkreten Falle die Entscheidung sehr gut darauf beruhen kann, daß die Cession eines Theils der Forderung mit Consens des Schuldners geschehen und dadurch die Forderung getheilt worden. Die von der Westpreußischen Regierung in dem obigen Erkenntnisse und von der Ober Amts-Regierung zu Breslau im Stengel B. 15. S. 236 angeführte Gründe scheinen uns nicht hinlänglich, um den Grundsatz zu rechtfertigen:

daß durch die Cession eines Theils einer Forderung der Schuldner verpflichtet werde, eine Partialaufkündigung derselben anzunehmen,

weil der Cessionarius nicht mehr Recht haben kann als der Cedent, und dieser niemals einen Theil seiner Forderung zu kündigen berechtiget seyn würde.

Wahrscheinlich ist jedoch schon öfters dieser Fall zur Sprache gekommen, und wird uns daher die Mittheilung der darüber ergangenen Entscheidungen sehr willkommen seyn.

Bei dieser Gelegenheit erlaube man uns die Bemerkung, das es höchst nothwendig wäre, daß das geheime Ober-Tribunal in den Fällen, wo es Erkenntnisse, jedoch aus ganz andern Gründen als der Richter erster oder zweiter Instanz bestätigt, diese Gründe bekannt mache. Wie viel unnütze Prozesse, wie viel ganz falsche Entscheidungen würden dadurch vermieden werden!

d. H.

Nachlasses ernannt, jedoch einen jeden derselben in einer bestimmten Summe zum Erben eingesetzt hatte. Bei der Regulirung der Verlassenschaft fand sich nach der Auszahlung der den 10 Testamentserben bestimmten Summen ein Ueberschuß, und es entstand ein Rechtsstreit darüber

1) ob dieser Ueberschuß den Testamentserben oder den Intestaterben zukäme?

2) ob, wenn solcher den Testamentserben zukomme, die Vertheilung desselben unter ihnen pro rata der ihnen im Testament vermachten Summe oder zu gleichen Theilen geschehen müßte?

Durch das am 29sten August 1794 publizirte und durch das Appellations-Erkenntniß de publ. den 24sten April 1795 bestätigte Erkenntniß des Stadtgerichts, in Sachen der Ehrhardschen Intestaterben wider die Ehrhardschen Testamentserben, wurden

die Intestaterben mit ihren Ansprüchen an den Ueberschuß des Nachlasses, und diejenigen Testamentserben, welche die Vertheilung desselben nach Verhältniß der einem jeden angewiesenen Erbportion verlangten, mit ihrem Antrage

abgewiesen.

1) Weil auch nach gemeinem Rechte angenommen werden muß, daß wenn der Testator durch eine unter seinen Erben regulirte Theilung den Nachlaß nicht völlig erschöpft, das Uebrige den sämmtlich wirklich eingesetzten Miterben anheim falle, und zwar besonders aus dem Grunde, weil nach römischen Rechte niemals die gesetzliche und testamentarische Erbfolge zugleich eintreten kann.

L. I. π. §. 4. de hered. inst.

Hellfeld jurispr. for. §. 1440.

2) Weil, wenn der Testator bei Vertheilung seines

Vermögens nicht partes quotas sondern partes quantas gemacht hat, jeder Erbe seinen Theil als ein Prälegat aus der Verlassenschaft vorweg nimmt und der Ueberschuß unter sämmtlichen Testamentserben zu gleichen Theilen vertheilt wird.

Lib. 35. π. de hered. inst.

Madihn jurispr. Rom. P. 4. §. 114.

Hellfeld. jurispr. for. §. 1441.

12.

Ueber die Verjährung der Klage wegen schlechter Beschaffenheit städtischer Grundstücke.

(Allgem. Landrecht. Th. 1. Tit. 6. §. 344. sqq.)

Der Branntweinbrenner Z. stellte gegen den Stadtgerichtsnuntium B. unterm 18sten Juni 1802 eine Klage auf Aufhebung des mit dem letztern am 4ten Juli 1798 geschlossenen gerichtlichen Hauskaufkontrakts und Rückzahlung des Kaufgeldes der 15,000 Thlr. in Friedrichsd'or und 50 Thlr. Schlüsselgeld, oder auf Aufbauung des Grundstücks in einem tüchtigen und guten Zustande an und setzte sein Fundamentum agendi in die schlechte Beschaffenheit des ihm verkauften Hauses, wofür Verklagter Gewähr leisten müsse, und welche Verklagter zwar gewußt, jedoch bei Abschließung des Kontrakts dolose verschwiegen habe. Verklagter opponirte dem Kläger als eine exceptio litis finitae die Verjährung, indem dem Kläger am 4ten Juli 1798 das Grundstück übergeben worden, und er nicht binnen Jahresfrist die Klage angestellt habe.

Durch das am 14. März 1803 publizirte Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin wurde Kläger mit sei-

ner Klage abgewiesen, und diese Entscheidung durch das Erkenntniß de publ. den 30sten Januar 1804 des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts, bei welchem sich Kläger beruhigte, bestätigt und zwar aus folgenden

Gründen:

Denn es ist keinem Zweifel unterworfen, daß dem Kläger insofern er seine Klage blos in der fehlerhaften Beschaffenheit des am 4ten Juli 1798 von dem Verklagten erbauten Hauses gründet, der Einwand der Verjährung nach Vorschrift des §. 343. Theil 1. Tit. 5. des Allgem. Landrechts entgegen stehet. Die Disposition dieses §:

> daß die Rechte, welche dem Abnehmer einer Sache wegen natürlicher, die Sache selbst betreffender Fehler zukommen, bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres nach Empfang der Sache ausgeübt werden müssen,

ist ganz deutlich, und die von dem Verklagten dagegen gemachten Einwendungen, daß nach dem §. 344. die Verjährungszeit erst nach der von dem Mangel erlangter Kenntniß ihren Anfang nehmen müßte, und daß nach dem §. 54. Tit. 6. die Verjährungszeit erst in 3 Jahren abgelaufen sey, sind offenbar unerheblich. Der angeführte §. 344. Tit. 5. spricht nur von solchen Mängeln, welche nicht die Sache selbst, sondern nur äußere Eigenschaften, Befugnisse oder Lasten derselben betreffen, und der §. 54. Tit. 6. setzt einen Schaden voraus, der außer dem Fall eines Kontrakts erlitten ist. Beide Dispositionen sind daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, und das von dem Kläger in seiner Appellation angebrachte Novum, daß er die schlechte Beschaffenheit des erkauften Hauses erst später im Jahre 1802 erfahren, ist ganz unerheblich, abgesehen davon, daß es mit dem Bericht

des Stadtraths Rueck vom 9. Januar 1801 und dem hierauf ergangenen Befehl des Polizei-Directorii an den Kläger vom 10ten ej. im Widerspruch stehet. Kläger hat zwar den Einwand der Verjährung durch die Behauptung zu elidiren gesucht, daß er den Aufenthalt des Verklagten nicht gewußt, und so an der Ausübung seiner Gerechtsame verhindert worden. Allein auch diese Behauptung ist von keinem Gewicht; da es dem Kläger frei stand, auch in Abwesenheit des Verklagten sein Recht gegen denselben wahrzunehmen, und sich durch Anmeldung der Klage oder Einlegung einer Protestation gegen den Lauf der Verjährung zu schützen. Die Abhörung des hierbei vorgeschlagenen Zeugen ist daher überflüssig.

Erheblicher scheint dagegen das zweite Fundament des Klägers, daß Verklagter die fehlerhafte Beschaffenheit des Hauses gewußt, sie ihm verschwiegen, und sich daher eines Betrugs schuldig gemacht habe. Appellantischer Deducent will aus der Disposition des §. 84 und 85. Theil 1 tit 4 des Allgem. Landrechts:

> In keinem Falle kann derjenige, welcher einen Irrthum wissentlich und vorsätzlich veranlaßt hat, daraus ein Recht erwerben. Vielmehr ist jede durch Betrug veranlaßte Willenserklärung für den Betrogenen unverbindlich,

die Schlußfolge ziehen, daß bei einer dolosen Bevortheilung weder die Verjährung von einem Jahre nach §. 343. Tit. 5, noch die dreijährige Verjährung nach §. 54. Tit. 4. Th. 1. des Landrechts statt finden könne. Eine genauere Beurtheilung der Sache zeigt jedoch deutlich, wie unrichtig dieses vom Kläger aufgestellte Prinzip ist. Die Disposition des §. 343. Tit. 5. ist ganz klar, und ihre Anwendbarkeit auf den Fall eines vorwaltenden Betruges unbedenklich. Es heißt nehmlich darin:

die Rechte, welche dem Abnehmer einer Sache wegen natürlicher die Sache selbst betreffender Fehler, zukommen, müssen bei städtischen Grundstücken innerhalb eines Jahres nach Empfang der Sache ausgeübt werden.

Kläger leitet nun seine Ansprüche aus der fehlerhaften Beschaffenheit des Hauses her, und diese ist also das Hauptfundament seiner Klage; der Umstand, daß der Verklagte von der Qualität des Hauses unterrichtet gewesen seyn, und ihm, dem Kläger, solche verschwiegen haben soll, ändert das Fundament selbst nicht, und ist nicht erwiesen.

Man kann daher die Anwendbarkeit und die Kraft eines deutlichen Gesetzes, wie des allegirten 343sten §., nicht einschränken. Der Zweck des Gesetzes, welcher offenbar nur auf Aufrechthaltung der einmal geschlossenen Verträge, und auf Taxirung aller nicht mehr mit Gewißheit auszumittelnder Ansprüche geht, würde hierdurch gänzlich verfehlt werden. Die vom Kläger allegirten §§. 84 und 85. Tit. 4i Th. 1. des Allg. L. R. enthalten auch nichts, was dem §. 343. Tit. 5. entgegen wäre, indem dabei vorausgesetzt werden muß, daß der Beschädigte seine Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend macht. Hierzu kommt im vorliegenden Falle noch, daß Kläger in dem am 4ten Juli 1798 geschlossenen Kaufkontrakte ausdrücklich erklärt hat:

er habe das Haus besehen, und sich von der Beschaffenheit desselben gehörig informiret;

und

er wolle nicht sagen, daß er durch diesen Kontrakt verletzt sey.

Die letztere Erklärung ist seinen gegenwärtigen Ansprüchen geradehin entgegen, und auch die erstere enthält

eine Entsagung aller der fehlerhaften Beschaffenheit des Hauses zu formirenden Ansprüche gegen den Verklagten. Wenigstens könnte Kläger seine diesfalsigen Ansprüche nicht geltend machen, ohne das stillschweigende Bekenntniß abzulegen, daß er bei Besichtigung des Hauses nicht mit der gehörigen Vorsicht zu Werke gegangen, und es würde sonach der §. 82. Tit. 4. Th. 1. des Allg. L. R. gegen ihn Anwendung finden:

wonach ein Irrthum in der gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaft einer Sache die Willenserklärung nicht entkräftet, wenn der Irrende durch eigenes grobes oder mäßiges Versehen seinen Irrthum veranlaßt hat.

13.

Ist es ein wesentliches Erforderniß eines Leibrenten-Kontrakts, daß mehr als landübliche Zinsen als Leibrenten stipulirt werden?

(Allg. Landrecht Th. 1. Tit. 11. § 619. seqq.)

Die separirte Voigt schloß unterm 1sten März 1793 coram notario et testibus mit dem Kommissarius Lawisch einen Leibrenten-Kontrakt, in welchem sie ihm ein Kapital von 1500 Thlr. in Friedrichsd'or gegen eine jährliche Leibrente von 4 Prozent überließ. Am 9ten Januar 1794 wurde sie jedoch gegen denselben wegen Nullität dieses Kontrakts auf Wiederbezahlung dieser 1500 Thlr. in Frd'or klagbar. Sie gründete ihre Klage darauf

1) daß ihr bei Aufnahme des Kontrakts die Folgen nicht bekannt gemacht worden,
2) daß das ganze Geschäft als eine Schenkung angesehen und also gerichtlich aufgenommen werden mußte,

3) daß, da nur 4 Prozent Zinsen stipulirt worden, der Kontrakt null und nichtig sey.

Durch das am 5ten Januar 1795 publizirte Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin wurde Klägerin mit der Klage abgewiesen. Durch das Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts de publ. den 23sten Oktober 1795, welches durch das am 27sten Mai 1796 publizirte Revisions-Erkenntniß bestätigt worden, ist aber das Erkenntniß erster Instanz dahin reformirt:

daß Klägerin mit der angestellten Klage nicht abzuweisen, vielmehr der vermeinte Leibrentenkontrakt als unverbindlich aufzuheben und Verklagter schuldig, der Klägerin das Kapital der 1500 Thlr. in Frd'or binnen 14 Tagen sub poena executionis zu erstatten,

und zwar aus folgenden

Gründen:

Denn es ist in Casu gar kein Leibrentenkontrakt vorhanden, als dessen Wesen darin bestehet, daß ein Kapital auf mehr als landübliche Zinsen ausgethan wird, wogegen in Casu von einer Ueberlassung des Kapitals zu 4 Prozent Zinsen die Rede ist.

Würffel in jurispr. definitiv. §. 437.

Claproth in jurispr. heurematica sub rubro: de Contractu vitalicio.

Berger Oec. jur. p. 3. t. 2. th. IV. n. 12. n. 3.

Gayl in observat. V. 2. obs. 8.

Es kommt daher auch gar nicht darauf an, daß das auf diesen ältern Fall ohnehin nicht anwendbare

Allgemeine Landrecht Theil 1. Titel 11. §. 610.

festsetzt:

der Betrag der Leibrente hänge lediglich von dem Uebereinkommen der Parteien ab;

indem dadurch die Nothwendigkeit eines den landüblichen Zinsfuß übersteigenden Betrags der Leibrente nicht ausgeschlossen wird, wie denn auch das Landrecht im Verfolg des §. 610 seqq. sehr deutlich enthält, daß es, wie es an sich auch nicht anders sein kann, den gemeinen Begriff einer Leibrente in dieser Materie vor Augen habe.

Bei diesen Umständen, und da 4 Prozent noch nicht einmal den Betrag der landüblichen 5 Prozent Zinsen erreichen, geschweige solchen übersteigen, kann also der Kontrakt vom 1sten März 1793 als Leibrentenkontrakt selbst dann nicht aufrecht erhalten werden, wenn auch die Klägerin, wie sie doch leugnet, wirklich die Absicht gehabt hätte, gegen den lebenslänglichen Genuß der darin festgesetzten Zinsen dem Beklagten das Eigenthum ihres Kapitals zu überlassen. Denn hierdurch würde vielmehr das Geschäft in eine Schenkung des Kapitals mit Vorbehalt lebenslänglicher Zinsen degeneriren, die doch der Kläger selbst nicht als ein Faktum behauptet.

Er und der Verfasser des Notariats-Instruments der Justizkommissarius S. wollen vielmehr das ausdrücklich als Leibrentenkontrakt verhandelte Geschäft nur dadurch aufrecht erhalten, daß letzterer der Klägerin die Natur dieses Geschäfts erklärt, sie sich aber darüber weggesetzt und nicht mehr als 4 Prozent verlangt habe.

Allein es ist von selbst klar, daß, wenn auch die Versicherung des J.C.S... in Facto nicht den mindesten Zweifel übrig ließe, die angebliche Liberalität der Klägerin immer den Richter über die wesentliche Erfordernisse eines Leibrentenkontrakts nicht wegsehen lassen könne. Denn so wie zum Wesen eines Kaufs ein Pretium verum gehört, so gehört zu einem Leibrentenkontrakt eine den landüblichen Zinsfuß übersteigende Leibrente; und so wenig

ein Notarius einen Handel, wobei blos dicis causa ein Werth bestimmt, die wahre Absicht aber auf eine Schenkung gerichtet wäre, unter den vom J. L. S. . . angegebenen Umständen als einen Kauf einleiten und unter dem Vorwand einer dabei beabsichtigten Liberalität aufrecht zu erhalten hoffen könnte; so wenig kann dies bei einem Leibrentenkontrakt Platz greifen, der es im Bezug auf die unter dem landüblichen Zinsfuß bestimmte Leibrente nur dem Namen nach ist.

14.

Gehört es zur Verbindlichkeit einer Cession, daß sie gerichtlich, oder coram notario et testibus geschlossen werde, wenn der Cessionarius nicht lesen und schreiben kann? Und kann er diesen Einwand machen, wenn gleich er das Dokument angenommeu?

(Allg. L. R. Theil 1. Tit. 5. §. 172. sqq. Tit 11. §. 394.)

Am 20sten März 1803 gab der Arbeitsmann H. . . der separirten Ehefrau des Bau-Conducteurs G. . . ein Kapital von 100 Thlr. und diese cedirte ihm dagegen eine Forderung an ihren Bruder den Doctor medicinae J. P. S. T. . . von 110 Thaler schriftlich und unter Aushändigung der darüber sprechenden Schuldscheine. Am 11ten April 1804. nahm er die G. . . in Anspruch und verlangte gegen Zurückgabe der cedirten Schuldscheine, Wiederbezahlung des Kapitals und der Zinsen.

Durch das am 23sten August 1804 publizirte Erkenntniß des Kammergerichts wurde er mit der Klage abgewiesen,

1) weil, wenn auch, wie die Verklagte es zugebe, der Doktor T. in schlechten Vermögensumständen sich befände, die Klage zu früh angestellt sey, indem Kläger sich zuförderst an den Schuldner selbst halten müsse, ehe er sich an seine Cedentin wegen Mangel der Sicherheit der Forderung regressiren könne,

Allgemeines Landrecht Th. 1. Tit. 11. §. 430 — 434 und 438 — 440.

alsdann sich aber finden würde, ob Verklagte für die Sicherheit der cedirten Forderung zu haften nicht verbunden sey, weil Kläger solche für eine geringere Summe, als ihr Betrag, an sich gebracht, und sich die Gewährleistung nicht ausdrücklich vorbedungen habe?

2) weil der Einwand des Klägers, daß die Cession, da er weder lesen noch schreiben könne, und solche also gerichtlich, oder coram notario et testibus aufgenommen werden müssen, für ihn unverbindlich sey, keine Rücksicht verdiene, indem, wenn gleich diese Form beobachtet werden müsse, demohnerachtet aus der Unterlassung derselben aus dem Grunde gegenwärtig keine Ungültigkeit der Cession für den Kläger hergeleitet werden könne, da der Vertrag jetzt von beiden Seiten, nemlich von der Cedentin durch die Ausstellung des Cessionsdokuments und von dem Cessionario durch Annahme derselben schon erfüllt sey, mithin derselbe eben so wenig als unverbindlich für den Kläger erachtet werden könnte, als dies der Fall seyn würde, wenn er einen Vertrag, dessen Abschließung schriftlich hätte erfolgen müssen, nur mündlich abgeschlossen hätte, der Vertrag aber von ihm sowohl als von dem andern Paciscenten bereits erfüllt wäre.

A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 174 u. 175. — 668.

3) Weil Kläger sein Fundamentum agendi geändert, indem er es in der Klage auf die schlechten Vermögensumstände des Doktor T. gründete und also die Verklagte als Cedentin in Anspruch nahm, hiernächst aber behauptete, daß gar keine Cession vorhanden, sondern Verklagte ihm als Schuldnerin verhaftet wäre; eine solche Veränderung des Klagegrundes aber nach der

A. G. O. Th. 1. Tit. 10. §. 5.

ganz unzulässig sey und das neue Fundamentum agendi in dem gegenwärtigen Prozesse also gar nicht berücksichtiget werden könne.

Von diesem Erkenntnisse appellirte Kläger und durch das Appellationserkenntniß des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts de publ. den 7ten Januar 1805 wurde das Erkenntniß erster Instanz reformirt, und Verklagte verurtheilt, die eingeklagte Summe, gegen Retradition der dem Kläger übergebenen beiden Schuldokumente ihres Bruders, zu bezahlen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Der Appellant hat schon in der Klage, wie auch in dem noch vor Beantwortung der Klage abgehaltenen Termin, nicht blos aus der von der Appellatin erhaltenen Cession der Schuldokumente ihres Bruders geklaget, sondern auch die eingeklagten 18 Thlr. in Golde und 82 Thlr. in Kourant als ein derselben gegebenes Darlehn von ihr zurückgefordert, und dabei behauptet, daß er jene Schuldokumente eigentlich nur als Pfand angenommen habe. Die Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 5. a wegen unzulässiger Abänderung des Klagegrundes im Laufe der Instruktion, kann solchemnach dem Appellanten

hier nicht entgegengesetzt werden, um so weniger, als bei jener Behauptung desselben nur ein Hauptfaktum zum Grunde liegt, und die Sache hinlänglich instruirt ist, um zu entscheiden, ob der Kläger und Appellant nur auf den Grund der erhaltenen Cession die Klage gründen, oder ob er aus einem mit der Beklagten und Appellatin gemachten Darlehngeschäfte die eingeklagten Summen von ihr zurückfordern kann.

Es ist nun freilich über die Forderung des Appellanten weiter nichts Schriftliches vorhanden, als die ihm von der Appellatin ertheilte Cession der Schuldscheine ihres Bruders, und da der Appellant geständlich diese Cession von der Appellatin angenommen hat, nachdem ihm diese solche vorgelesen hatte, und da diese Cession von einem Darlehn des Appellanten nichts enthält, sondern darin nur bemerkt worden, daß sie, die Appellatin, die derselben beigefügten Schuldscheine ihm cedire, und Valuta derselben von ihm erhalten habe, auch bei Ermangelung eines Versprechens derselben wegen der Gewährsleistung so wie in Rücksicht, daß der Appellant die cedirte Forderung für eine geringere Summe als ihr Belang ist, erhalten hat, mithin die Appellatin nach §. 429. Tit. 11. Th. 1. des Allg. Landrechts, für die Sicherheit der cedirten Forderung zu haften nicht schuldig sein würde, zumal die Unsicherheit des Bruders der Appellatin, der einen Antheil an einen hiesigen, wiewohl sehr verschuldeten Hause hat, noch nicht ausgemittelt ist, so scheint die im vorigen Urtel erkannte Abweisung des Klägers und Appellanten rechtlich zu sein.

Allein der Appellant ist ein in den Rechten unerfahrner gemeiner Arbeitsmann, er kann, wie die Appellatin eingeräumt hat, weder lesen noch schreiben, und der mit derselben geschlossene Vertrag über die Abtretung ihrer

Rechte aus zwei Schuldscheinen ihres Bruders, hätte daher nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Tit. 5. §. 172. seq. und Tit. 11. §. 394. nicht nur schriftlich, sondern gerichtlich, oder vor einem Justizkommissarius errichtet werden müssen, und da diese Form nicht beobachtet worden, so ist er den blos mündlichen gleich zu achten. In solchen Fällen, wo die Gesetze, wie hier, einen schriftlichen Kontrakt erfordern, derselbe aber blos mündlich geschlossen worden, kann derjenige, welcher diesen mündlichen Kontrakt nicht erfüllen will, das, was er von dem andern Theil bereits erhalten hat, zurückgeben, und das, was er demselben gegeben hat, zurückfordern. (A. L. R. Th. 1. Tit. 5. §. 156. sqq.) Diese gesetzliche Vorschrift findet hier völlig Anwendung, da kein rechtsgültiges Cessionsgeschäft zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen, und bei der dem Cessionsinstrument vom 29sten März 1803. ermangelnden Beweiskraft nicht einmal für erwiesen zu halten ist, daß ein Cessionsgeschäft überhaupt auch nur mündlich verabredet und bereits gegenseitig erfüllt worden. Man muß daher bei der Behauptung des Appellanten stehen bleiben, daß er die eingeklagte Summe der Appellatin blos als ein Darlehn gegeben und die qu. Schuldokumente dagegen nur als Pfand erhalten habe. Hiernach ist denn der Appellant für berechtiget zu halten, der Appellatin die ihm abgetretenen Schuldokumente zurückzugeben, und das ihr dagegen gegebene Geld zurückfordern, um so mehr, als in Absicht der Appellatin die Cession ein schriftliches Bekenntniß des Empfanges des letztern von ihrer Seite enthält.

15.

§ 5.

Können in blanco girirte Wechsel, wenn solche zur Zeit der Eröffnung des Concurses noch vorhanden, als in Commission gegebene Waaren oder Effekten vindicirt werden?

(A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 300.)

Der Kaufmann Förster zu Grüneberg schickte dem verstorbenen Kaufmann Broschwitz zu Berlin drei in blanco indossirte Tratten, um solche für seine Rechnung einzukassiren. Dieser besorgte dieses Geschäft, und stellte in ein besonderes Behältniß die dem Förster zu zahlende Summe, als Betrag dieser drei Tratten, mit der Anweisung an seine Leute, wenn der Förster sich melden sollte, ihm diese Gelder auszahlen zu lassen. Er starb hierauf plötzlich, und nach seinem Tode wurde über sein Vermögen Concurs eröffnet. Bei der Versiegelung fanden sich noch in dem besondern Behältnisse die für den Förster bestimmten Gelder. Dieser meldete sich also liquidando und vindicirte auf den Grund der Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 300. diese Summe als besondere aufbewahrte Kaufgelder der von ihm dem Gemeinschuldner zum Verkauf in Kommission gegebenen Wechsel. Durch die Prioritäts-Sentenz de publ. den 18ten Febr. 1799 and durch das Appellationserkenntniß de publ. den 15. Juli 1799 ist Liquidant mit seinen Vindikationsansprüchen abgewiesen und in die 7te Klasse locirt worden.

1) Weil, wenn gleich die Kaufgelder besonders aufbewahrt worden, doch solches von dem Gemeinschuldner nicht mit der ausdrücklichen Vermerkung geschehen, daß sie Eigenthum seines Committenten wären.
2) Weil hier dem Gemeinschuldner keine Waaren oder Effekten, sondern Wechsel zum Verkauf in Kommis-

sion gegeben worden, und Wechsel nicht zu den Waaren oder Effekten gerechnet werden können; denn nach dem Allg. L. R. Th. 1. Tit. 2. §. 12. werden Schuld-Dokumente, worunter doch unstreitig auch Wechsel begriffen sind, zum Kapital-Vermögen gerechnet, und im §. 13. wird festgesetzt, daß unter dem Ausdruck Effekten das baare und das Kapital-Vermögen verstanden werde. Wechsel können also nicht zu den Effekten, und eben so wenig zu den Waaren als eine Species von den Effekten gerechnet werden, und mithin kann die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 300. hier keine Anwendung finden. Nach kaufmännischem Gebrauch werden zwar Tratten als eine Waare angesehen, allein deshalb darf der Richter, der hier ganz bestimmte Vorschriften vor sich hat, sich doch keine bloße analogische Anwendung erlauben.

16.

Sind bei einem Indossament die Worte ut retro statt der Beifügung des Orts und des Datums hinreichend?

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 8. §. 821.)

Der Banquier P. S. van der Lahr zu Berlin zog im Jahre 1796 mehrere Tratten, am Werth 20,700 M. H. B. auf den Kaufmann Martin Hieronymus Ohmann zu Hamburg an die Ordre des Kaufmanns Heinrich Gustav Schäffer, und dieser indossirte solche an die Kaufleute Beckstein und Sieveking zu Hamburg, und zwar in der Art:

Für mich an die Ordre der Herren Beckstein et Sieveking, Valuta in Rechnung ut retro.

Heinrich Gustav Schäffer.

Die gedachten sämmtlichen Tratten wurden von Ohmann acceptirt, da er jedoch hiernächst seine Insolvenz erklärte, so wurde gegen denselben zu Hamburg unterm 1sten April 1796 wegen nicht erfolgter Zahlung dieser Tratten, wie auch gegen den Giranten und den Aussteller zu Berlin Protest aufgenommen.

Unterm 25sten März 1797 klagte Beckstein und Sieveking den Betrag dieser Tratten gegen den Banquier P. S. van der Lahr als Aussteller derselben wechselmäßig ein, wurden aber durch das am 12ten Mai 1797 publizirte Erkenntniß des Stadtgerichts mit der Klage abgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Wenn gleich der Beklagte als angeblich jetziger Bürger der freien Reichsstadt Hamburg exceptio fori entgegen gesetzt hat, so ist es dennoch unbedenklich, daß er hier Recht zu nehmen verbunden, weil er ein notorisch in der hiesigen Gilde recipirter Kaufmann mit einem Grundstück hierselbst angesessen ist, die Wechsel qu. hier von ihm gezogen sind, und aus dem Extrakt des Fremden-Buchs bescheinigt ist, daß er als solcher nur in Hamburg zur Zeit aufgenommen worden.

Die in Sententia allegirte 11 Tratten sind sämmtlich vom Beklagten rekognoscirt, den Ansprüchen der Kläger aus denselben aber der Einwand gemacht worden, daß Klägere nicht Eigenthümer derselben, sondern mit einem Indossament pro cura versehen wären, auch nur von dem Remittenten Schäffer den Auftrag erhalten hätten, die Wechsel quäst. auf seine Gefahr und Rechnung vom Bezogenen einzuziehen. Mit diesem Haupteinwande hat Beklagter den der Kompensation der Valuta verknüpft, welche Schäffer als Käufer der Wechsel durch andere auf eine gleiche Summe lautende, von Grafenstein auf Niko-

laus Schröder gezogene, gleichfalls acceptirte aber nicht gezahlte Wechsel geleistet habe. Auf die Beurtheilung dieser, so wie der Einwendungen, welche Beklagter wegen nicht zu rechter Zeit eingesandten Protests, wegen nicht aufgenommener Proteste über nicht geleistete Zahlung, und wegen zu spät angebrachter Wechselklage, kann es nur dann erst ankommen, wenn die Frage:

> Sind Klägere aus dem Indossament des Schäffers wirklich Eigenthümer der Tratten quäst. geworden?

zuvor beantwortet ist.

Wenn nun gleich die Aeußerung der Schäfferschen Kuratoren in dem Schreiben vom 18ten Februar an den Beklagten:

> „Wir rathen Ihnen, es mit den Herren B. et S. als Schäfferschen Mandatarien nicht zum extremo kommen zu lassen."

nebst mehreren ähnlicher Art, nicht gegen Klägere als Beweis gebraucht und aufgestellt werden können, da sie nur mandatarii nomine agirt, indem die Schäfferschen Kuratoren als dritte Personen wirklich erworbene Rechte den Klägern nicht durch einseitige Behauptung entziehen können, so muß doch das von dem Beklagten beigebrachte Original-Conto-Courant der Kläger an Schäffer, welches bei ihrer beharrlichen Weigerung in contumaciam für anerkannt angenommen werden muß, in Verbindung mit jenen Aeußerungen der Schäfferschen Kuratoren, so viel als ein außergerichtliches Geständniß bewirken. Nach diesem Conto-Courant nun haben sie, Klägere, sämmtliche Tratten unterm 5ten April 1796 ins Debet gesetzt und mit Protest wegen Nichtbezahlung zurückgesandt, das Saldo hiernach gezogen und an die Schäffersche Masse liquidirt, mithin dadurch ipso facto zu erkennen gegeben, daß die

die Wechsel uneingezogen, bei ihnen auf Rechnung des Schäffers liegend geblieben.

Das Indossament sämmtlicher Wechsel, welches gleichlautend

Für mich an die Ordre Beckstein und Siveking.
Valuta in Rechnung ut retro.
Heinrich Gustav Schäffer.

ist, giebt aber vollends den Ausschlag, daß nur ein Indossament pro cura vorhanden. Es wird gesetzlich zu einem Indossament nach dem

A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 822.

erfordert, daß er die Zeit, wenn es geschehen, nach Tag, Monat und Jahr enthalte; der Ausdruck ut retro erschöpft dieses Erforderniß nicht, und es ist an sich zweifelhaft, ob er auf die Zeitbestimmung oder auf die Valuta zunächst Bezug habe. Es kann daher das Indossament nach der deutlichen Vorschrift des folgenden §. 823. nur als ein pro cura angesehen werden; und die Vorschrift §. 926. findet daher auch gegen Klägere Anwendung. Die Einwendungen des Beklagten erhalten auch gegen ihn Gewicht, und er muß nach Vorschrift §. 923. des A. L. R. den durch Gegenforderung zu begründenden Einwand der Kompensation der Valuta, da sie gleichfalls Wechselgeschäfte zum Gegenstande haben, gegen sich gelten lassen. Die gegen den Schäffer aufgenommenen Proteste geben dem Kläger kein größeres Recht auf die Wechsel quäst., als er an sich hatte, um so mehr, da nach dem Inhalte desselben,

daß solche bei den gegenwärtigen Umständen nicht bezahlt werden können,

der Buchhalter des Schäffer seinen Prinzipal weder weiter verpflichtet hat, noch verpflichten können.

Wenn nun Kläger sich auf die dem Indossanten gemachte Einwendungen nicht eingelassen hat, er selbst aber wie ausgeführt, für den Herrn der Wechsel nicht zu ach-

ten, mithin ihm ex jure proprio daraus keine Wechselklage gegen den Beklagten zustehet, so hat, wie geschehen, auf seine Abweisung damit erkannt werden müssen.

Von diesem Erkenntnisse appellirten Kläger und wurde auch durch das am 19ten August 1797 publizirte und in revisorio unterm 3ten Novbr. 1797 bestätigte Erkenntniß des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts das Erkenntniß erster Instanz dahin geändert:

daß Klägere nicht mit ihrer Klage abgewiesen, vielmehr Verklagter verurtheilt wurde, den Klägern den Betrag dieser Tratten, oder deren koursmäßigen Werth am Zahlungstage der Wechsel sofort bei Vermeidung wechselmäßiger Rechtshülfe zu bezahlen.

Die

Gründe:

dieses Erkenntnisses lauten folgendermaaßen:

Die Worte in den Schäfferschen Indossaments ut retro benehmen ihnen nichts an ihrer Gültigkeit, noch wird der Verkauf der Wechsel dadurch in ein Mandatum oder Indossament pro cura verändert.

Zwar bestimmt das

A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 821.:

„auch muß beim Indossament die Zeit, wenn es „geschehen ist, nach Tag, Monat und Jahr aus„gedrückt werden."

Allein, daß dieses buchstäblich geschehen müsse, folgt daraus nicht; es ist vielmehr genug, wenn bei Kaufleuten, die an einem Orte wohnen, und an demselben Tage Wechsel ausstellen und indossiren, dieses deutlich ausgedrückt wird. Die Worte in dem Endosso, ut retro, haben nun keinen andern Sinn, als daß das Endosso an demselben Orte und an demselben Tage, Monate und Jahre ausgestellt sey, als der auf umstehender Seite geschriebene Wechsel ausgestellt ist.

Wenn daher gleich die im Parere angeführte §§. 834 und 835. des Landrechts c. l. hier keine Anwendung finden, welche allemal ein richtiges Endosso voraussetzen, wenn auch der Wechsel falsch ist, und im jetzigen Falle gerade darüber Streit ist, ob ein richtiges Endosso vorhanden sey; Wenn ferner auf den sonstigen Inhalt der Parere, daß nemlich diese Disposition des Landrechts §. 821. Handel und Wandel stören würde, wenn strenge auf selbiger gehalten würde, und daß sie der gesammten inländischen und auswärtigen Kaufmannschaft erst publizirt werden müßte, nicht zu reflektiren ist, indem genaue gesetzliche Vorschriften eben dazu gegeben werden, damit Handel und Wandel befördert werde, und wenn eine ganze Sammlung von Gesetzen gehörig publizirt ist, nicht jedes einzelne Gesetz publizirt zu werden braucht, sondern sowohl Einheimische als Fremde sich nach selbigen richten müssen, so ist doch der gesetzlichen Vorschrift im gegenwärtigen Falle durch die Worte ut retro nothdürftig Genüge geleistet worden.

Schon nach gemeinem Wechselrecht war bei einem Endosso die Bezeichnung des Dati nicht absolut nothwendig, sed prudenter non omittitur, sagt

Francke in Inst. Jur. cambial. L. 1. S. 2. Tit. 5. §. 22. die Wechselordnung de 1751. Art. 59. stimmt hiermit überein, wenn es darin heißt: ein ordentliches Endossament enthält den Namen ꝛc. Es giebt auch das Datum zu erkennen, dies sind mehr verba enunciativa als dispositiva. Ist nun das Endosso richtig, so ist an den Protesten nichts auszusetzen. Die den 1sten April protestirte Wechsel sind den 4ten April abgesandt, also am nächsten Posttage, wenn gleich der 1ste April auch Posttag war; der nächste Posttag ist nach dem

A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1046.

der gesetzliche Termin zur Absendung. Die Proteste sind nicht blos wegen Nonacception, sondern wegen Nichtbe-

zahlung aus Insolvenz in Hamburg und den 8ten April allhier bei Schäffer und van der Lahr aufgenommen, welches letztere die Stelle einer schriftlichen Benachrichtigung an den Verklagten vollkommen vertritt. Nach dem

A. L. R. c. l. §. 1062. 1079. 1130.

findet die Wechselklage vom Tage des Protestes ein Jahr statt, und sie ist den 25sten März 1796 schon angestellet.

Valuta ist in Rechnung bezahlt, und dies ist bei Kaufleuten hinlänglich.

Es bleibt also nur der Einwand, daß Verklagter mit Klägern kompensiren könne, indem er dem Schäffer diese Ohmannsche Wechsel gegeben, und von diesem, Wechsel von gleichem Betrage, von Gravenstein auf Schröder erhalten, welche auch im Konkurs steckten. Das Faktum mag wahr seyn: allein es folgt daraus nichts, denn dadurch, daß Verklagter die Wechsel an Schäffer und dieser sie wieder an den Kläger verkauft, wurden diese wahre Eigenthümer der Wechsel. Alle Beweise, wodurch Verklagter darthun will, daß Klägere nur Schäfferſche Mandatarii seyn sollen, sind ganz dazu unzulänglich, und ist vielmehr von Klägern das gerade Gegentheil nachgewiesen. Der Schäffer war ein Girant der Wechsel, er war also so gut als der Aussteller den Klägern verhaftet; wenn also die Schäfferschen Kuratoren Gründler und Zimmermann in ihrem Schreiben vom 18ten Februar 1797 an den Verklagten sagen:

> Wollen sie daher die angemessene Compensation (welche vorher umständlich detaillirt wird,) nicht nach unserm Vorschlage nachgeben, so zwingen sie uns, daß wir den Herrn Beckstein und Sieveking die nöthigen Instruktionen geben um als eigentliche Mandatarien der Schäfferschen Wechsel unsre Gerechtsame wahrzunehmen.

So präjudicirt 1) diese Korrespondenz der Schäfferschen Kuratoren mit Lahr den Klägern als Tertiis im

Geringsten nicht; 2) sind Klägere dadurch nicht aus Eigenthümern Mandatarii geworden. Dies war auch um so weniger die Meinung der Schäfferschen Kuratoren, daß sie vielmehr sogleich hinzufügen:

> wornach die Herren Beckstein und Sieveking also im eigentlichen Verstande gehalten sind, erst von ihm (v. d. Lahr) und Herrn Ohmann als Traßanten und Acceptanten Zahlung zu fordern, bis Schäffer als Remittent angehalten werden kann, den Ersatz des Defekts zu leisten.

Der Schäffer hatte aus den von dem Verklagten ihm endossirten Wechseln ebenfalls einen Anspruch an Verklagten. Wenn also die Schäfferschen Kuratoren die Klägere für ihre Mandatarien gegen Verklagten ausgeben, so ist dieses an sich nichts unrechtes, und wird der wahre Gesichtspunkt dadurch nicht verrückt, noch die Kraft des Eigenthumsrechts der Kläger dadurch geschwächt.

Eben so wenig alterirt es, wenn Kläger während der gemeinschaftlichen Vergleichstraktaten im Conto-Courant vom 4ten Oktbr. 1796 dem Schäffer 20,700 Mark Banco auf Ohmann in Debet setzen; denn Schäffer war Girant. Bevor Klägere also nicht wußten, wie viel Verklagter bezahlen würde, mußten sie den Schäffer mit der ganzen Forderung im Debet notiren.

Endlich aber erhellt aus den Schäfferschen Briefen, welche in contumaciam pro recognitis zu achten sind, daß Schäffer alle 11 eingeklagte Wechsel, successive nicht als Mandatarius, sondern als Debitor in Zahlungsstatt übersandt hat.

Zusatz zur zweiten Abtheilung des zweiten Abschnitts.

Meinungen einzelner Juristen über streitige Rechtsfragen.

Hat nach den preußischen Gesetzen Fiskus ein stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt?

(Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 66. — Allgem. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 393—400.)

Beim ersten Anblick scheint es, daß die oben aufgeworfene Frage unter den zweifelhaften nicht aufgestellt werden könne, und daß die verneinende Beantwortung derselben unbedenklich sey; allein da in einem jetzt noch schwebenden Prozesse bereits in zwei Instanzen erkannt worden, daß dem Fisko ein stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt, zustehe, dagegen sehr berühmte preußische Juristen, deren Meinung ich vor Anstellung der Klage einholte, der entgegengesetzten Meinung sind, so wird es keine unnütze Arbeit seyn, diese Frage ganz unpartheiisch zu untersuchen.

Ich glaube, daß zur Vollständigkeit dieser Erörterung es nothwendig seyn wird, vorhero mit wenigen

Worten zu erwähnen, was die ältern preußischen Gesetze hierüber festgesetzt hatten.

Nach dem Landtagsabschiede der Churmark Brandenburg de anno 1653 (Mylius VI. S. 425,) den Rescripten vom 8ten Januar und 30sten März 1683, (Mylius 2ter Th. 2te Abth. S. 15,) dem Edikt vom 24sten Juli 1707. (Mylius c. l. S. 43,) und dem Edikt vom 4ten Nov. 1713, (Mylius c. l. S. 47.) hatte Fiskus wegen seiner Forderungen ein Vorzugsrecht vor allen übrigen, eingetragenen und nicht eingetragenen, Gläubigern des Schuldners, sowohl in Ansehung des beweglichen als unbeweglichen Vermögens desselben. Dieses Vorrecht des Fisci wird in der Hypotheken- und Konkursordnung vom 4ten Februar 1722, (Mylius c. l. S. 103,) bestätigt, und Fiskus nach §. 135, vermöge des oben angeführten Edikts vom 3ten November 1713, in die erste Klasse vor den wirklich eingetragenen, nach dem §. 171. zur dritten Klasse gehörigen Gläubigern angesetzt. Nur wegen der wider den Schuldner erkannten Strafen wird eine Ausnahme §. 184 gemacht und dem Fisko eine stillschweigende Hypothek auf das unbewegliche Vermögen, welche jedoch §. 177 den wirklich eingetragenen nachstehet, im Falle die Strafe nicht auf gänzliche Konfiskation der Güter geht, eingeräumt.

Die Ungerechtigkeit dieser Gesetze sahen die Gesetzgeber in der Folge immer mehr ein, und ohnerachtet solche vor der Hand noch beibehalten wurden, so wurde dennoch im Codice Fridericiano P. 4. Tit. 9. §. 57. verordnet, daß wenn die Collegia bei Verpachtung der Domainengüter und Regalien, oder bei Bestellung der Kassenbedienten nicht die gehörige Vorsicht angewendet, den Creditoren welche ihre Forderungen in das Hypothekenbuch eintragen lassen, in solidum haften sollen.

Allein durch das Edikt vom 3ten Aug. 1769. (Edikten-sammlung von 1769 Nr. 56.) wurde dieses Vorzugs-recht des Fisci eingeschränkt und festgesetzt:

a) daß in Ansehung aller fixirten öffentlichen Abgaben und wegen aller Forderungen an Kassenbedienten dem Fisko das Vorzugsrecht vor allen übrigen Gläubi-gern noch ferner zustehen solle,

b) daß jedoch in Ansehung der Pächter und Beamten die Königl. Kassen kein Vorzugsrecht vor den ältern eingetragenen Gläubigern, sondern nur vor den jün-gern eingetragenen Hypotheken und den nicht einge-tragenen stillschweigenden Hypotheken ein Vorrecht haben sollten,

c) und daß wegen aller andern Forderungen des Fis-kus, demselben, in ermangelnder Eintragung dessel-ben auf die Grundstücke des Schuldners, nur allein das Recht der stillschweigenden Hypothek, ohne ei-nigen Vorzug vor den eingetragenen Hypotheken in dem Vermögen derselben zustehen solle. Dieses Vor-zugsrecht des Fisci in Ansehung der Kassenbedienten wurde durch das Edikt vom 8ten Januar 1785, (Ediktensammlung b. 1785 v. l.) noch eingeschränkt und verordnet, daß Fiskus denjenigen Realgläubi-gern, welche ihre Forderungen vor dem Zeitpunkte, da der Schuldner die Kassenbedienung übernommen, in die Hypothekenbücher eintragen lassen, jederzeit nachstehen sollte.

Bei diesen Verordnungen blieb es bis zur Publi-kation des Allgemeinen Landrechts.

Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 45. sqq. und der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 360. hat Fiskus in dem Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter ein stillschweigendes Pfandrecht, welchem sogar

die eingetragenen hypothekarischen Gläubiger das Vorzugsrecht einräumen müssen. Durch die Deklaration vom 18ten April 1803 ist aber dieses fiskalische Vorrecht dahin eingeschränkt worden, daß Fiskus in dem unbeweglichen Vermögen seiner Kassenbedienten, Domainenbeamten und Pächter nur alsdann ein gesetzliches Pfandrecht hat, wenn die Eintragung desselben vorher nachgesucht worden, und geschiehet die Eintragung auf die bloße Requisition der Amtsvorgesetzten.

Hypothekenordnung Tit. 2. §. 192.

Eines gleichen stillschweigenden Pfandrechts genießt Fiskus

a) in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes aller Arten der landesherrlichen Abgaben, zu deren Erstattung der Besitzer unbeweglicher Grundstücke sowohl in dieser Qualität als für seine Person verbunden ist;

A. G. O. c. l. §. 356. 393.

b) in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes aller nach den Verfassungen eines jeden Orts, Kreises oder Provinz für Kreiskassen, Kämmereien, Gutsherschaften, Kirchen oder Schulbediente zu entrichtenden dem Grundstücke anklebenden Lasten und Pflichten;

A. G. O. c. l. §. 357. 358. 393.

c) in Ansehung eines zweijährigen Rückstandes der Beiträge zu den Feuer-Societätskassen, der Kreisjustitiariaten, der unter öffentlicher Autorität zur gemeinschaftlichen Uebertragung der Kriminalkosten errichteten, ingleichen der Vieh-Assekuranzgesellschaften

A. G. O. c. l. §. 359. 393.

Alle übrige Forderungen des Fiskus, es mögen solche aus einem mit dem Besitzer des Grundstücks geschlossenen Vertrage oder aus einem andern Rechtsgrunde entstehen, genießen dieses Vorrechts nicht, und haben

kein stillschweigendes Pfand- oder Hypothekenrecht in dem beweglichen oder unbeweglichen Vermögen des Schuldners, sondern werden bei einer Insufficienz, mit Ausnahme der Geldstrafen, welche post omnes locirt werden,

A. G. O. c. l. §. 476.

Kabinetsordre vom 18ten Mai 1804 (N. Arch. 3r Bd. S. 449.)

in die 4te Klasse, und also nach Befriedigung der Pfand- und hypothekarischen Gläubiger angesetzt.

A. G. O. c. l. §. 393—400.

A. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 66.

Man will zwar eben dadurch, daß Fiskus in die 4te Klasse angesetzt werden solle, sein stillschweigendes Pfandrecht begründen. Allein wenn man mit einiger Aufmerksamkeit die Konkursordnung durchliest, so wird man finden, daß keineswegs der Schluß, daß weil ein Gläubiger in der 4ten Klasse angesetzt sey, ihm deshalb ein stillschweigendes Pfandrecht zustehe, richtig sey. Es sind Gläubiger in der 4ten Klasse locirt, denen allerdings ein stillschweigendes Pfandrecht zukommt, allein sehr unlogisch würde daraus die Folgerung seyn, daß sämmtlichen Gläubigern dieser Klasse dieses Vorrecht zustehe. Den sämmtlichen Gläubigern der 4ten Klasse stehet ein solches Recht so wenig zu, daß bei der Distribution der Immobiliarmasse nur die Realgläubiger aus der zweiten Klasse und die eingetragenen Gläubiger der dritten Klasse ihre Befriedigung erhalten,

A. G. O. c. l. §. 512.

und daß die Creditores der 4ten Klasse nur aus der gemeinen Masse ihre Befriedigung fordern können, auch

dabei den Gläubigern der zweiten Klasse, welche nicht als Realgläubiger anzusehen sind, nachstehen.

A. G. O. c. l. §. 525.

Nirgends in den Gesetzen ist also ausdrücklich bestimmt, daß dem Gläubiger der 4ten Klasse ein stillschweigendes Pfandrecht zustehe; das Gegentheil vielmehr läßt sich aus der oben angeführten Stelle der Gerichtsordnung herleiten, da wenn ein Ueberschuß aus der Immobiliarmasse vorhanden ist, Gläubiger, welche kein Realrecht haben (A. G. O. §. 525. N. 1. a — f) ihre Befriedigung vor den Gläubigern der 4ten Klasse erhalten, und diesen also auf diese Immobiliarmasse unmöglich deshalb, daß sie in der 4ten Klasse angesetzt sind, ein stillschweigendes Pfandrecht zustehen kann.

Diejenigen, welche dem Fisko das stillschweigende Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt, beilegen, gründen es

1) auf die Vorschrift der A. G. O. c. l. §. 666. welche ich hier in extenso aufführen muß, weil auf richtige Auslegung dieser Gesetzstelle alles anzukommen scheint. Sie lautet folgendermaßen:

> Auswärtige Gläubiger können also bei diesem Spezialkonkurse (eines Gemeinschuldners, welcher zwar seinen gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb Landes hat, der aber in hiesigen Landen bewegliche oder unbewegliche Güter besitzt) nur in sofern zugelassen werden, als ihre Forderungen auf ein disseitiges Grundstück eingetragen sind, oder wenn sie zwar noch nicht wirklich eingetragen sind, aber doch einen solchen Anspruch haben, der nach Vorschrift der Gesetze (Theil 1. Tit. 20. §. 2 — 5.) einen Titel zum Pfandrechte, mithin die Ansetzung in der vierten oder fünften Klasse begründet.

Selbst gründliche Juristen finden in dieser Vorschrift, daß den Creditoren der 4ten und 5ten Klasse das jus hypothecae tacitae et legalis beigelegt worden.

Merkels Kommentar zur A. G. O. S. 264.

Allein wenn man mit einiger Aufmerksamkeit die angeführte Gesetzstelle durchliest, so wird man darin finden,

daß die auswärtigen Gläubiger, welche einen Titel zum Pfandrecht haben, und deshalb in die 4te oder 5te Klasse angesetzt werden müssen, sich bei diesem Spezialkonkurse melden können,

nicht aber

daß alle Gläubiger der 4ten oder 5ten Klasse sich bei diesem Spezialkonkurse melden können, weil sie ein stillschweigendes Pfandrecht haben.

Die Unrichtigkeit dieser letztern Auslegung ist einleuchtend, denn sie ist nicht nur wider alle Regeln der Logik, sondern giebt auch das stillschweigende Pfandrecht Gläubigern, denen es offenbar nicht zukommen kann. Merkel c. l. hat dieses selbst eingesehen und daher auch bemerkt, daß demohnerachtet einigen Gläubigern der 4ten und 5ten Klasse, denen man es leicht ansehen könnte, das jus hypothecae tacitae et legalis nicht beigelegt worden. Allein wo stehet denn dies im §. 666. c. l. der A. G. O.? Und wenn man darin findet, daß den Gläubigern der 4ten und 5ten Klasse das stillschweigende Pfandrecht beigelegt worden, was hat man denn für ein Recht, einige davon auszuschließen? Man vergesse ja nicht, daß die Gesetze, durch welche ein stillschweigendes Pfandrecht gewissen Forderungen beigelegt wird, nicht ausdehnend erklärt werden dürfen. Denn da dieses ein besonderes Vorrecht ist, welches diesen Forderungen vor allen andern zu-

zusteht, so muß es so erklärt werden, wie es dem Dritten am wenigsten zum Nachtheil gereichen kann.

A. L. R. Einleitung §. 54.

Es darf also über die Existenz und den Sinn des Gesetzes kein Zweifel obwalten, und selbst wenn der Grund, weshalb der Gesetzgeber einer Forderung dieses Recht beigelegt hat, bei einer Andern in einem weit stärkern Grunde vorhanden sein sollte, darf sich der Richter keine ausdehnende Erklärung der Gesetze erlauben.

Berger oeconomia jur. Lib. II. Tit. 5. §. 1.

Wenn der Gesetzgeber ein solches wichtiges Vorrecht dem Fisko hätte einräumen wollen, so würde er doch wohl dieses in irgend einem Gesetze ausdrücklich bestimmt und nicht dem Richter überlassen haben, es aus einer Stelle, wo er verfügt, welche auswärtige Gläubiger sich bei einem Spezialkonkurse melden können, analogisch zu schließen.

Wie unrichtig der Schluß derjenigen ist, welche aus dem oft erwähnten §. 666. folgern, daß den Gläubigern der 4ten und 5ten Klasse das stillschweigende Pfandrecht beigelegt worden, gehet auch daraus hervor, daß im gedachten §. wegen der Gläubiger, welche einen Titel zum Pfandrechte haben, auf die Vorschrift des A. L. R. Theil 1. Tit. 20. §. 2 — 5. Bezug genommen wird, in dem §. 3. c. l. aber ausdrücklich bemerkt ist, daß im Gesetzbuche bestimmt sei, welchen Forderungen dieses stillschweigende Pfandrecht zukomme, und zwar bei den verschiedenen Geschäften, woraus diese Forderungen entstehen.

Der Gesetzgeber hat gewiß in diesem §. 666. nicht dem Richter überlassen wollen, bei Gelegenheit einer andern Vorschrift den Schluß zu ziehen, welchen Forderungen das stillschweigende Pfandrecht zustehe, da er selbst

bemerkt, daß es im Gesetzbuche bei den verschiedenen Geschäften, woraus diese Forderungen entstanden, bemerkt sei.

Diesem zufolge stehet z. B. bei den im A. L. R. erwähnten Forderungen Theil 1. Tit. 9. §. 332. §. 447. Tit. 11. §. 268. §. 971. 972. Tit. 18. §. 600. 601. Tit. 20. §. 4. §. 320 — 326. §. 400. §. 472 — 474. §. 571. §. 651 u. s. w., daß die Gläubiger auch ohne Einwilligung ihrer Schuldner solche auf deren Grundstücke ins Hypothekenbuch eintragen lassen können. In Ansehung des Fisci aber wird blos bemerkt (A. L. R. Th. 2. Tit. 14. §. 66,) daß er des Vorrechts der 4ten Klasse wegen seiner Forderungen aus einem Kontrakt genieße; nirgends aber wird in den Gesetzen und am wenigsten im §. 666. c. l. der A. G. O. verordnet, daß den Gläubigern der 4ten Klasse ein stillschweigendes Pfandrechts in dem Vermögen des Gemeinschuldners zusteht.

2) Das stillschweigende Pfandrecht des Fiskus in dem Vermögen derjenigen, die mit ihm kontrahirt haben, wird ferner auf den §. 12. Tit. 51. Th. 1. der A. G. O. gegründet. Dieser lautet wie folget:

> Eben so gehören zu einem solchen Liquidationsprozesse (über Grundstücke und deren Kaufgelder) auch diejenigen Gläubiger, die zwar im Hypothekenbuche noch nicht wirklich eingetragen sind, die aber doch einen rechtsgültigen Titel zum Pfandrecht haben, und besonders diejenigen, die vermöge der Gesetze ihre Forderungen auch ohne besondere Einwilligung des Schuldners auf dessen Grundstücke eintragen zu lassen befugt sind. (A. L. R. Th. 1. Tit. 20. §. 2. 3. 4. 5. Prozeßordnung Tit. 50. §. 395 — 422. §. 424 — 426. §. 430 — 454.)

Wenn man diese Stelle im Zusammenhange liest, so wird man darin finden,

daß die Gläubiger, welche ein stillschweigendes Pfandrecht haben, sich beim Liquidationsprozesse über die Kaufgelder eines Grundstücks zu melden berechtiget sind, und daß Beispiele von Creditoren, welchen dieses Recht zustehe, hierbei angeführt werden sollten.

Sehr unrichtig würde aber auf den Grund dieser Citationen der Schluß seyn:

daß diesen Gläubigern ein stillschweigendes Pfandrecht, wenn solches übrigens in den Gesetzen nicht ausdrücklich bestimmt wäre, zustünde.

Denn wenn diese Citationen zur Richtschnur bei Befriedigung der Gläubiger, denen ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht, genommen werden sollten, so müssen auch

a) Herrschaften wegen der von ihren Bedienten oder Unterthanen verursachten Defekte oder Veruntreuungen, (§. 440.)
b) Lotterie-Entrepreneurs wegen der den Kollekteurs zur Last fallenden Defekte, (441.)
c) Kreditmassen wegen der von den Curatoren gemachten Defekte, (§. 442.)
d) Domkapitel, Kirchen, Schulen, Hospitäler und andere milde Stiftungen, imgleichen Kreiskassen und Kämmereien aus den von ihnen geschlossenen Kontrakten; (§. 444.)
e) privilegirte Fabriken; (§. 445.)
f) Stiefkinder in das Vermögen ihres Stiefvaters, wegen ihrer Forderungen an ihre Mutter; (§. 450.)
g) alle nicht eingetragene jedoch gerichtlich aufgenommene oder konfirmirte Darlehns- oder andere Schuldinstrumente, (§. 454.)

sämmtlich eines stillschweigenden Pfandrechts genieße, eine Behauptung, welche so toll ist, daß unmöglich ein Jurist sie im Ernste behaupten kann, indem mehrere darunter begriffen sind, denen dieses Recht in keinem Falle zustehen kann. Diese Citationen sind nur beigefügt, um dem Richter einen Wink zu geben, wo er dergleichen Gläubiger, denen ein stillschweigendes Pfandrecht zukömmt, finden könne; ihre Bestimmung kann aber wohl nie gewesen seyn, daß der Richter dadurch diesem oder jenem Gläubiger das stillschweigende Pfandrecht hat beilegen wollen, wenn solches ihm nach den Gesetzen bisher nicht eingeräumt worden war. Wenn gleich also Fiskus wegen seiner Ansprüche aus einem Kontrakt, oder aus einem andern Rechtsgrunde, sich auch in dem obigen Verzeichniß befindet, so wird wohl niemand den Schluß machen, daß ihm deshalb ein stillschweigendes Pfandrecht zustehe.

3) Einige wollen dieses dem Fisko beigelegte stillschweigende Pfandrecht durch die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 429. rechtfertigen, und zwar dadurch, daß dem Fisko das Vorzugsrecht vor andern Gläubigern dieser Klasse, welchen unbedenklich ein stillschweigendes Pfandrecht zusteht, eingeräumt worden, woraus sie alsdenn folgern, daß ihm also auch wohl dieses stillschweigende Pfandrecht zukommen müsse. Die Unrichtigkeit dieses Schlusses ist einleuchtend, die Gläubiger der 4ten Klasse erhalten ihre Befriedigung aus der gemeinen Masse,

A. G. O. c. l. §. 525.

nicht aber aus der Immobiliarmasse, und bei der Distribution jener Masse kann es nicht darauf ankommen, ob ein Gläubiger ein stillschweigendes Hypothekenrecht habe oder nicht. Wenn der Schluß derjenigen, die aus dem obigen §. 429. dieses Vorrecht des Fisci herleiten wollen,

richtig wäre, dann müßten die Gläubiger der zweiten Klasse, welche §. 525 aufgeführt sind, und keinen Realanspruch, nach dem Bemerken des Gesetzgebers, selbst haben, dennoch ein stillschweigendes Hypothekenrecht haben, weil sie noch das Vorzugsrecht vor den Gläubigern der 4ten Klasse besitzen.

4) Andere suchen dieses angebliche dem Fisco zustehende stillschweigende Pfandrecht im §. 395. c. l. der A. G. O., nach welchem Fiskus zur vierten Klasse gehöret, in sofern nicht durch Eintragung auf Grundstücke ihm ein Platz in der dritten Klasse verschaft worden, woraus sie herleiten wollen, daß ihm freistehe, wenn er wolle, seine Gerechtsame auf die Grundstücke seines Schuldners eintragen zu lassen. Allein in der obengedachten Gesetzstelle findet sich dieses schlechterdings nicht, sondern nur

daß Fiskus in die 4te Klasse locirt werden muß, wenn seine Ansprüche nicht auf das Grundstück eingetragen sind,

nicht aber

daß er auch ohne Einwilligung des Schuldners zu jeder Zeit diese Eintragung verlangen könne.

Es ist also in den Gesetzen keine positive Bestimmung,

daß dem Fisko in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt, ein stillschweigendes Pfandrecht zustehe,

und die Gesetzstellen, woraus man dieses herleiten will, werden theils falsch interpretirt, und theils sind solche nicht bestimmt genug, als daß man daraus ein so großes Vorrecht des Fisci herleiten könnte.

Ich halte demnach mit völliger Ueberzeugung dafür,

daß die oben aufgeworfene Frage verneinend beantwortet werden muß und

daß Fiskus kein stillschweigendes Pfandrecht in dem Vermögen derjenigen, mit denen er kontrahirt, habe.

Vielleicht aber, daß das lebhafte Interesse, welches ich an meine Mandanten in dem oberwähnten Prozesse nehme, mich verblendet, und werde ich alsdenn denjenigen Dank schuldig seyn, der mich eines Bessern belehrt.

Berlin, den 1sten August 1805.

H. F. Mathis.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erklärungen der ältern.

2.

Ob bei der Succession der Collateralen in märkischen Lehnen die Lineal- oder Gradual-Succession eintrete, und ob die proximitas gradus dergestalt zu berücksichtigen, daß der gradus proximior einer Linie den Remotiorem einer andern Linie ausschließe?

Der im Jahre 1681 verstorbene Jakob von Holzendorff hinterließ 5 Söhne, nemlich:

a) den Adam Friedrich,
b) — Jakob Sigismund,
c) — Joachim Christoph,
d) — Georg Ludwig, und
e) — Hans Dietrich,

Gebrüder v. Holzendorf, von welchen der Adam Friedrich bei der Theilung des Lehns-Nachlasses das Gut Rittgarten und halb Jagow, der Jakob Sigismund das Gut Tornow und halb Dames, und Joachim Christoph den

Rittersitz zu Jagow erhielt, wogegen der Georg Ludwig und Hans Dietrich mit einer Geld-Gavel abgefunden wurden.

Nach dem hier verzeichneten Stammbaum

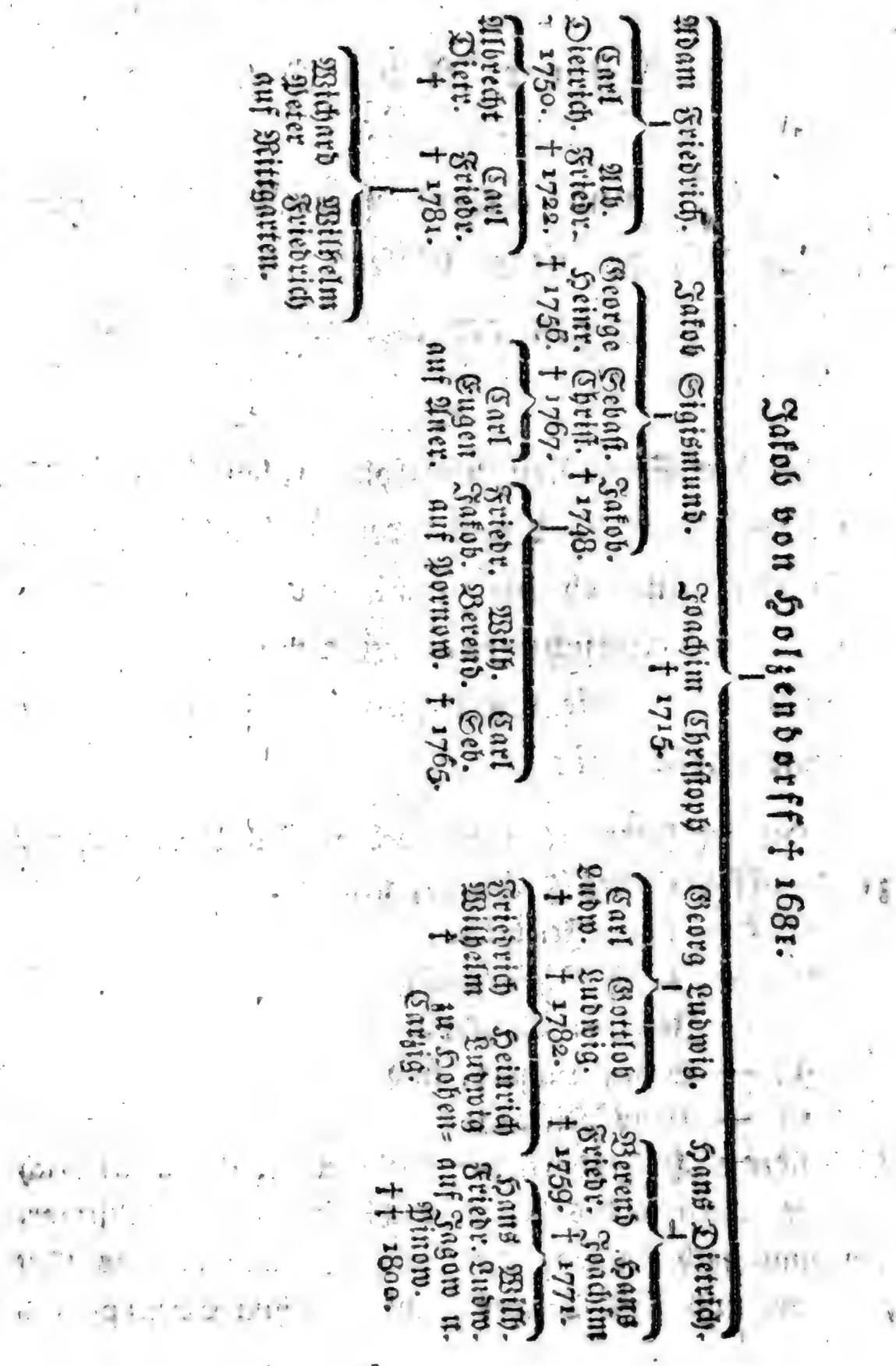

waren beim Ableben des am 21sten Oktober 1800 verstorbenen Lieutenant Wilhelm Ludwig von Holzendorff auf Jagow und Pinnow, als einzige männliche lehnsfähige Descendenten des Jakob von Holzendorff,

a) der Heinrich Ludwig von Holzendorff auf Hohen-Cartzig,
b) der Hauptmann Carl Eugen von Holzendorff auf Auer,
c) der Generalmajor Friedrich Jakob und der Obrist Wilhelm Berend Gebrüder von Holzendorff, auf Tornow, und
d) der Wichard Wilhelm Peter Friedrich von Holzendorff auf Rittgarten

vorhanden, welche, da der Wilhelm Ludwig von Holzendorff auf Jagow und Pinnow ohne männliche Lehnsfähige Descendenz verstorben war, und die von ihm besessene von Holzendorffsche Familien-Lehngüter auf die Lehnsagnaten-Collateralen des letzten Besitzers devolvirt wurden, als solche sich sämmtlich meldeten.

Der Heinrich Ludwig von Holzendorff auf Hohen-Carzig starb während der Regulirung des Nachlasses und zwischen den Uebrigen entstand ein Rechtsstreit darüber,

1) ob der Wichard Wilhelm Peter Friedrich von Holzendorff auf Rittgarten, weil er dem Grade nach entfernter, von den übrigen Lehnsagnaten ausgeschlossen werde?
2) ob der Hauptmann Carl Eugen von Holzendorff auf Auer, der General-Major Friedrich Jakob und der Obrist Wilhelm Berend Gebrüder von Holzendorff auf Tornow alle drei nach der Häupterzahl, wie die von Holzendorff auf Tornow wollen, oder den Stämmen nach, wie der von Holzendorff auf Auer verlangt, zur Succession kommen?

welcher durch das in appellatorio und revisorio bestätigte Erkenntniß des Kammergerichts de publ. den 12ten April 1804 dahin entschieden worden:

daß Kläger (der Wichard Wilhelm Peter Friedrich von Holzendorff auf Rittgarten) mit seinem Anspruch an die Lehnsfolge in dem von dem Wilhelm Ludwig von Holzendorff hinterlassenen Antheil von Jagow cum pertinentiis, wie hiermit geschiehet, abzuweisen, dagegen die sämmtlichen drei Verklagten (der Hauptmann Carl Eugen von Holzendorff auf Auer und der General-Major Friedrich Jakob und der Obrist Wilhelm Berend Gebrüder von Holzendorff auf Tornow) für wohlbefugt zu achten, das Lehn, und zwar nach der Häupterzahl, unter sich zu theilen, der von Holzendorff auf Auer daher mit dem mehr Geforderten gleichfalls abzuweisen,

und zwar aus folgenden

Gründen.

Das Longobardische Recht enthält keine bestimmte und deutliche Verordnung für diesen Fall. Das einzige Gesetz:

II. Feud. 50.

welches den vorliegenden Rechtsstreit zu nächst betrifft, setzt den Fall so: Wenn der Lehnsbesitzer 4 Söhne hinterläßt, deren einer in der Theilung das Lehn erhält, dieser wiederum das Lehn 2 oder 3 Söhnen hinterläßt, wovon einer zum Besitz des Lehns gelangt, dieser wieder Söhne hat, deren abermals einer das Lehn erhält, obgleich auch noch von den vorherigen Brüdern, Vatersbrüdern und Vorfahren Lehnserben vorhanden sind, und nun (fährt der Feudist fort, den Fall aufzustellen)

Si ille, qui feudum habet, decesserit, nullo filio relicto,

und frägt: An ad omnes vel ad quos perveniat? Respondes: ad solos, et ad omnes qui ex illa linea sunt, ex qua iste fuit. Et hoc est quod dicitur ad proximiores pertinere. Isti vero proximiores esse dicuntur, respectu aliarum linearum, sed omnibus hac linea deficientibus, omnes aliae lineae aequaliter vocantur.

Die Auslegung dieses Gesetzes hat sehr viele Zweifel, denn schon die Bezeichnung der Linie, ex qua iste fuit erregt den Zweifel: ob unter iste der Vasallus defunctus, oder der erste Stammvater aller übrigen Linien gemeint sei, von welchen alle noch vorhandenen Linien mit dem Defuncto zugleich entsprossen sind? Eben so zweifelhaft ist es: Ob der Feudist dadurch, daß er alle Linien, welche nach Abgang der Linie des Defuncti übrig sind, aequaliter beruft, eine wahre und reine Lineal-Succession verordnet habe, so daß das Lehn nun nach der Zahl der Linien zu theilen sei oder ob auch unter den aequaliter zur Succession berufenen Linien noch eine Gradual-Erbfolge statt finde, so daß der nähere den entferntern ausschließt.

Georg Ludw. Boehmer in princip. Jur. Feud. Lib. I. Sect. I. Cap. VIII. §. 144.

und sein Kommentator Schnaubert S. 462 — 475. erklären diesen Text dahin:

daß zwar alle Linien, die mit dem verstorbenen Besitzer zunächst einen und eben denselben Stammvater haben, gleichmäßig zur Succession berufen wären, daß aber die Ordnung, in welcher die aus diesen Linien vorhandenen Vettern succediren sollen (welche in diesem Text nicht genannt worden ist,) lediglich durch die Nähe des Grades bestimmt würde.

Diese Meinung gründet sich darauf, daß die hier

unbestimmt gebliebene Successionsordnung aus dem Römischen Recht supplirt werden müsse, weil nicht nur im Allgemeinen gesagt wird:

II. Feud. 1.

Legum ante Romanorum non est vilis auctoritas, sed non adeo vim suam extendunt, ut usum vincant aut mores. Strenuus autem Legis peritus sicubi casus, emerserit, qui consuetudine Feudi non sit comprehensus absque calumnia uti poterit lege scripta,

sondern auch insbesondere in der Materie von der Successionsordnung

II. Feud. 37.

ausdrücklich verordnet ist, daß wenn ein Bruder den andern umgebracht, oder eine Felonie begangen hätte,

„ad agnatum proximiorem feudum pertinebit si paternum fuerit, eodem prorsus observando quanto ad ordinum gradus, qui continetur in Legibus“ —

wobei keine andere als die römischen Gesetze gemeint seyn können.

Alles was die gegenseitige Meinung vor sich hat, wornach im vorliegenden Fall das Lehn den Linien oder Stämmen nach getheilt und auf die Nähe des Grades der in jeder Linie vorhandenen Personen gar nicht gesehn werden soll, hat Schnaubert in seinem Kommentar zu

Böhmers princip. jur. feud. loc. alleg,

ausführlich rezensirt und widerlegt.

Nichts destoweniger würde hier, wo kein bestimmtes und deutliches Gesetz den Fall entscheidet, in Ermangelung anderer Verordnungen nach dem Publikationspatent §. IX und XII. auf die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Vorschriften zu rekurriren seyn. Der

§. IX. Publ. Pat.

legt dem Landrecht selbst in Prozessen aus ältern Handlungen und Begebenheiten entscheidende Kraft bei, wenn die vorherigen Gesetze dunkel oder zweifelhaft wären, oder über deren Sinn und Anwendbarkeit verschiedene Meinungen in den Gerichtshöfen vorhanden sind. Eben so verordnet der

§. XIII. Publ. Pat.

daß die gesetzliche Erbfolge nach dem Landrecht beurtheilt werden soll, wenn der Successionsfall nach dem 1sten Juni 1794 eintritt, und weder Verträge, Fidei-Commisse, Stiftungen, Lehns-Konstitutionen u. s. w. unabänderlich die Erbfolge bestimmt haben.

Da nun die Meinungen der Rechtslehrer vorgedachtermaßen verschieden sind, da weder das gemeine Recht noch die Lehnskonstitution ausdrücklich den Fall entscheiden, der Successionsfall auch nach dem 1sten Juli 1794 eingetreten ist, so scheinen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts

1. Th. 18. Tit. §. 391 bis 394.

einzutreten. Es heißt daselbst:

> Mehrere Agnaten, die mit dem Verstorbenen einen gemeinschaftlichen nächsten Stammvater haben, und also demselben, der Linie nach, gleich nahe sind, folgen in das Lehn gemeinschaftlich, und theilen solches unter sich nach den Stämmen oder Linien.

§. 392.

Es werden daher so viele Portionen gemacht als Linien sind, die sich mit dem letzten Besitzer zu einem gemeinschaftlichen Stammvater ziehn.

§. 393.

In den Linien selbst treten die Descendenten ohne Unterschied des Grades, aus eigenem Rechte, an die Stelle

ihrer Väter, wenn diese vor dem letzten Besitzer verstorben sind.

§ .494.

Sie nehmen also wenn ihrer mehrere sind, von der Portion der Hauptlinie zusammen so viel, als der, an dessen Stelle sie treten, erhalten haben würde, wenn er den Tod des letzten Besitzers erlebt hätte.

Das Landrecht hat hierdurch die Lineal-Erbfolge überall sanktionirt, die Gradual-Successionsordnung auch sogar in der Theilung der auf den Nebenlinien gefallenen Portionen verworfen, und es leidet keinen Zweifel, daß diese Vorschriften überall das Jus commune in Unsern Staaten bestimmt haben. Allein das Allgemeine Landrecht hat vor diesen Verordnungen

§. 384. loc.cit. alleg.

disponirt: „Soll es auf die Nähe des Grades der Verwandschaft mit dem letzten Besitzer ankommen, so muß dieses durch den ursprünglichen Lehnbrief, durch gültige Familien-Verträge oder durch Provinzial-Gesetze bestimmt seyn.“

Es frägt sich also vor allen Dingen: ob ein Märkisches Provinzialgesetz diesen Fall schon entschieden habe? oder welche von beiden Meinungen der usus curiae feudalis und der Landesgebrauch adoptirt habe?

Die Märkische Lehnskonstitution hat bekanntlich von dem ordine succedendi inter collaterales gar nichts bestimmt, als daß auch außer den Brüdern entferntere Vettern zur Succession kommen können, in dem in beiden Fällen die Abfindung der Allodial-Erben verschieden ist.

Lehns-Const. vom 1sten Juni 1723 §. 3. 14. 26.

Auch die Neumärkische Lehns-Konstitution vom 14ten

August 1724, welche zur Erklärung und Ergänzung in den übrigen Marken angewendet wird, enthält darüber nichts Näheres; und wenn gleich im §. 6. der Neumärkischen Lehnskonstitution vom 14ten August 1724 verordnet ist, daß bei Verschuldung der Güter nur der Consens der gegenwärtigen nächsten majorennen Agnaten nöthig sei, die übrigen aber, wenn sie zur Succession kommen, dergleichen Consense ohne Widerrede agnosciren müssen, so folgt daraus weiter noch keine Ausschließung der Lineal-Succession inter agnatos nach Abgang einer andern Linie, am allerwenigsten eine Gradual-Succession, wenn mehrere Agnaten aus verschiedenen Linien in verschiedenen Graden konkurriren, zumal gerade in dieser angeführten Stelle die Neumärkische Lehnsverfassung von denjenigen der übrigen Marken schon gesetzlich verschieden ist, indem die Lehnskonstitution vom 1sten Juni 1723. bei Verschuldung der Lehngüter den Consens aller Agnaten ohne Unterschied ausdrücklich fordert. Der

§. 3. der Lehnskonst.

sagt nemlich generaliter, daß unter den Agnaten (deren Consens erfordert wird,) diejenigen Vettern und deren Descendenten zu verstehen wären, die ex simultanea investitura, oder aus der gesammten Hand, oder aus der erhaltenen Expectativa ein Jus succedendi an die Güter erhalten haben. Eben so wenig läßt sich daraus etwas entnehmen, daß nach dem Edikt vom 10ten Mai 1689 nur diejenigen Agnati zur Leistung des Lehns-Eides aufgefordert sind, welche die nächsten sind und nach Abgang der Besitzer den Linien zur Succession kommen; indem hierunter eben sowohl die der Linie nach am nächsten zur Succession stehende, als die dem Grade nach am nächsten Verwandte verstanden werden können. Dagegen hat aber

Müller practica civil. March. Reser. 69. pr. 24 et 25.

den Landesgebrauch der Mark ganz allgemein dahin bezeichnet, daß die Agnaten nicht blos jure simultaneae investiturae, sondern auch zugleich nach der Nähe der Verwandtschaft zur Succession gelangen. Er sagt:

Sic quoque in Marchia conjunctam manum juris Saxonici aliquot casibus observari a nemine, qui mediocriter saltem in hoc foro versatur negari potest, ita ut non tam jure agnationis quam juxta simultaneam investituram in feudis succedatur. Ita tamen, ut non tantum jure simultaneae investiturae sed etiam secundum praerogativam gradus deferatur successio.

Er führt dabei ein Erkenntniß des Kammergerichts vom 10ten Jul. 1577 des Inhalts an:

„Die Räthe aber hierbei bedacht, daß vermöge des gewöhnlichen Landesgebrauchs die Succession unter den Vettern nicht allein ratione simultaneae investiturae, sondern auch ratione gradus praerogativae zu Lehngütern geschehe.“

Dieser Landesgebrauch wird auch durch die Ausnahme bestätigt, welche

Scheplitz Consuet. marchicis Lib. II. Tit. CCII.

in Ansehung des Storkowschen Kreises anführt, indem er dort ein Erkenntniß des Kammergerichts beibringt:

daß Kläger, ob sie gleich einiges Grades weiter, kraft gesammter Hand, nach sächsischem des Orts üblichen Rechte, neben Beklagten zur Succession zu verstatten.

Daß diese Successionsordnung auch noch jetzt Landes-

desgebräuchlich sei, bestätigt eines Theils die Praxis des Kammergerichts, welche nur denjenigen Agnaten zur Actione revocatoria für ligitimirt erachtet, welcher außer dem Recht der gesammten Hand, auch noch beweist, daß er der nächste zur Succession berechtigte Agnat sei, wie noch kürzlich in Sachen von Arnstädt wider Gevettere von Bredow erkannt ist, andern Theils führt das Tribunal in seinem Gutachten über die Frage:

Ob die Allodial-Erben die von ihrem Erblasser bezahlte Lehnsschulden wieder fordern können,

den Fall an:

Beiträge zur juristischen Litterat. 3te Sammlung. S. 17. No. 3.

wenn drei Brüder ein ihnen angefallenes Lehn dergestalt getheilt haben, daß einer das Lehn angenommen und die übrigen mit Gelde abgefunden, nach Abgang seines männlichen Stammes aber nur allein ein Descendent des einen Bruders als Proximior in dem Lehn succedirt, die Descendenz des dritten Bruders aber als gradu remotior davon ausgeschlossen wird ꝛc. — welches Beispiel bestätigt, daß in der Mark, außerdem, daß nach Abgang der einen Linie, alle übrige von einem gemeinschaftlichen Stammvater entspringende Linien, vermöge der gesammten Hand, zur Succession gleich berechtigt sind, dennoch nur der, mit dem verstorbenen Lehnsbesitzer am nächsten Verwandte, mit Ausschließung der entfernten Seitenverwandten, zur Succession gelangen müsse. Bei dieser Landesgebräuchlichen Successionsordnung kann die Disposition des Allgemeinen Landrechts als subsidiarisch nicht weiter in Anwendung kommen. Es ist in der Lehns-Assekuration vom 30sten Juni 1717 §. 4. der Churmärkischen Ritterschaft ausdrücklich versichert: „Und wie nun aus obigem allem klar erhellet,

daß Sr. Königl. Majestät allergnädigste Intention nur dahin gehet, die bisherige Lehnsbarkeit so weit zu heben, als dieselbe das Dominium directum concernirt, sonsten aber das Jus succedendi und die Verbindlichkeit inter agnatos in ihrem völligen vigore, vermöge desselben nach bisheriger Art der Lehen und gesammten Hand zu succediren zu lassen; also deklariren auch Sr. Königl. Maj. hierdurch noch ferner ꝛc.

In der

Resolution an die Deputirten der Ritterschaft vom 24sten Februar 1717

ist deklarirt: daß den Gesammthänden ihr Successions-Recht in integrum konservirt werde, und

§. 2.

„Ferner wollen S. K. M. wegen des in den Lehnen hergebrachten modi succedendi nichts immutiren, sondern lassen es allerdings bei dem bewenden, was deshalb bisher Rechtens und Herkommens gewesen u. s. w.“

§. 4.

wird nicht blos einzelnen Familien, sondern auch der ganzen Ritterschaft, allein überlassen, Pacta, oder auch allgemeine Consuetudines wegen der Lehns-Succession, unter Vorbehalt der unentgeldlichen Königl. Konfirmation, zu errichten. Es dürfen daher um so viel weniger die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts gegen den attestirten Landesgebrauch allegirt werden, und rechtfertigt sich die Abweisung des Klägers aus dem Grunde, weil er in den mit ihm zur Succession gleich berechtigten Linien um einen Grad weiter von dem Defuncto entfernt ist, als die Verklagten. Eben so unstatthaft ist die Forderung des von Holzendorf auf Auer, welcher mit den Mitverklagten

zwar aus einer Hauptlinie, aber aus zwei Nebenlinien abstammt, und daher zur einen Hälfte das Lehn verlangt, den Mitverklagten aber nur die andere Hälfte überlassen will. Das bei dem Longobardischen in subdium zur Anwendung kommende gemeine Recht hat schon in der Nov. 118. Kap. 3. §. 1. verordnet, daß in successione collateralium ultra fratrum filios das Jus repraesentationis nicht statt finde, vielmehr alle zur Succession kommende entferntere Verwandte zwar secund. grad. proximitatem, jedoch nach der Häuptezahl, succediren sollen.

Die ausdrückliche Beziehung des gemeinen Lehnrechts

II. Feud. 37.

auf die Successions-Ordnung des römischen Rechts bestätigt diese Folgeordnung und da die bloße Lineal-Succession in der Mark obgedachtermaßen nicht gewöhnlich ist, so ist auch kein Grund vorhanden, um den von Halzendorff auf Auer, deswegen, weil er allein aus einer der 2 Unterlinien von der Succession kommenden Hauptlinie abstammt, die Hälfte des Lehns zuzusprechen.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

Nachrichten die fremden Gesetzgebungen betreffend.

1.

In wie fern der in Siegels corpore juris cambialis Tom 1. p. 1. sqq. befindliche Abdruck der Leipziger Wechselordnung, und der derselben angehängten Beilagen, zur Norm der Entscheidungen bei den Preußischen Gerichten in den im Allgem. L.R. Th. 2. Tit. 8. §. 936. angeführten Fällen genommen werden können?

Anschreiben des Stadtgerichts zu Berlin an den Rath zu Leipzig, vom 26. November 1804.

Nach hiesigen Rechten sind in der Regel nur diejenigen, welche die Rechte eines Kaufmanns erworben haben, mithin wirkliche Kaufleute, Inhaber der Fabriken, Apotheker, Buchhändler, Schiffer, Juden, und außerdem wirkliche Besitzer adelicher Güter, die Generalpächter Landesherrlicher und Prinzlicher Aemter, und endlich diejeni-

gen, welche dazu von den Gerichten mit besonderen Certifikaten versehen sind, wechselfähig. Alle andere Landeseinwohner werden weder aus den von ihnen ausgestellten trocknen Wechseln, noch aus ihren Tratten, oder deren Accepten wechselmäßig verpflichtet. Indessen sollen nach Vorschrift des Allgemeinen Preußischen Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 936. die außerhalb Landes vorgenommenen Wechselgeschäfte, wenn sie nicht lediglich von einem hiesigen Landeseinwohner mit einem andern hiesigen Landeseinwohner geschlossen sind, nach den Gesetzen des Ortes, wo sie verhandelt worden sind, beurtheilt werden, und deshalb müssen auch in Ansehung der Wechselfähigkeit bei Wechselverpflichtungen, die die hiesigen Einwohner außerhalb Landes gegen Ausländer sowohl durch trockne Wechsel, als durch Tratten, und deren Accepten übernommen haben, die Gesetze des Ortes, oder der Accepte in judicando von uns befolgt werden. Bei dem starken Handelsverkehr der hiesigen Einwohner mit Leipzig, kommen bei uns häufig trockene Wechsel und Tratten vor, die von hiesigen Unterthanen dort resp. ausgestellt und acceptirt sind, und wenn in solchen Fällen die Aussteller und Acceptanten nicht zu den oben gedachten nach hiesigen Rechten wechselfähigen Personen gehören, so sind bei uns darüber einige Zweifel entstanden:

ob sie nach Leipziger Wechselrechten wechselfähig verpflichtet sein würden, oder nicht?

Die Leipziger Wechselordnung vom 2ten Oktober 1682, die wir in Siegels corpore juris cambialis Theil 1. S. 1 seq. vor uns haben, nimmt wegen der Wechselfähigkeit auf das Churfürstlich sächsische Markt-Rescript vom 25sten Juli 1621, dessen Deklaration vom 21sten Juli 1660 und auf den Decisivbefehl vom 4ten September 1669 Bezug, und läßt es bei der darin ent-

haltenen Verordnung bewenden. In diesen frühen Rescripten, welche Siegel gleichfalls l. c. S. 60 seq. abdrucken lassen, ist nun unseres Dafürhaltens die Wechselfähigkeit aller Art, nicht blos auf Handelsleute eingeschränkt, sondern ganz ausdrücklich auch auf diejenigen, welche der Handlung nicht zugethan, dieselben seyen von Adel oder Unadel, Gelehrte oder Ungelehrte, sitzen in öffentlichen Ehrenämtern, oder nicht, extendirt.

Wir würden daher hiernach die vorhin aufgeworfene Frage unbedenklich bejahend beantworten, wenn nicht Siegel selbst in seinen Anmerkungen zu dem §. 1. der Wechselordnung l. c. und in seiner vom Dr. Schott im Jahre 1773 herausgegebenen Einleitung zum Wechselrecht eine andere Meinung ausgeführt hätte, durch welche die Sache zweifelhaft wird. Er hält nehmlich in der 8ten Anmerkung zu dem §. 1. der Leipziger Wechselordnung l. c. dieselbe für ein die Kaufleute zu Leipzig betreffendes Statutum locale, weil

1) sie von dem Rath zu Leipzig, von keiner andern Obrigkeit aber publizirt worden, ohne Publikation hingegen kein Gesetz zu statuiren.
2) Weil im §. 1. der Wechselordnung nur das Markt-Rescript, dessen Deklaration und der Decisiv-Befehl vom Jahr 1669 auch auf andere, die nicht Kaufleute sind, extendirt, wiewohl in diesem §. tamquam referenti mehr als in denen Rescripten tamquam relato enthalten sey, auch der gedachte §. dahin erklärt werden könne, daß diejenigen, so nicht Kaufleute sind, wenn sie von Kaufleuten Wechselbriefe annehmen, nach der in den angezogenen Rescripten befindlichen Vorschrift sich zu richten schuldig, in Betrachtung der im Anhange l. c. sub Litt. R. befindlichen Extrakt aus dem Churfürstlich Sächsischen

Landtags-Abschied vom 28sten Dezember 1676 zu erkennen geben, daß das Leipziger Markt-Rescript auch außerhalb der Stadt Leipzig auf andere Oerter und Personen, die Wechselbriefe von sich stellen, auf der Stände Ansuchen extendirt worden, und daher, wenn das Markt-Rescript schon vorher die vim obligandi universalem gehabt, dergleichen Extension nicht nöthig gewesen wäre.

3) Weil in dem gedachten Extrakte des Landtags-Abschiedes zu einem Projekte einer allgemeinen Wechselordnung Hoffnung gemacht worden.

4) Weil die erläuterte Prozeßordnung im Anhange §. 16. die Leipziger Wechselordnung lediglich auf die Kauf- und Handelsleute restringire, welches legaliter von denen in Leipzig sich befindenden Handelsleuten zu verstehen sey.

5) Weil die Erfahrung lehre, daß in den Dicasteriis die Leipziger Wechselordnung beständig für ein die Handelsleute lediglich verbindendes Statutum locale gehalten worden. Verbinden wir hiermit die Worte der in initio der 8ten Anmerkung l. c. von Siegel selbst aufgeworfenen Frage:

> ob die Leipziger Wechselordnung nur in Leipzig die Kaufleute angehe, oder ob auch solche sowohl in Leipzig als außer Leipzig alle diejenige, welche Wechsel ausgestellt, verbinde?

und das Marginale zu dieser Anmerkung:

> ob die Leipziger Wechselordnung auch außer Leipzig obligire?

und endlich seine Behauptung in der gedachten Einleitung zum Wechselrecht Th. 1. Kap. 2. §. 1.:

> daß ein in Leipzig sich befindender Bürger (nicht Kaufmann,) welcher fähig ist, eigene Wechsel

auszustellen, aus einem auf ihn gezogenen und acceptirten Wechselbriefe nicht gehalten sey;

so scheint uns, daß er eines Theils die Frage:

A) Ob nach der Leipziger Wechselordnung nur Leipziger Handelsleute, oder auch andere dortige Bürger wechselfähig sind?

mit der Frage:

B) Ob die Leipziger Wechselordnung auch außerhalb Leipzig vim legis habe, und ob daher die Leipziger Einwohner aus Wechseln und Accepten, die sie außerhalb Leipzig ausgestellt, wechselmäßig verpflichtet sind, und ob in judicando auch an andern Orten über die in Leipzig, oder von Leipziger Einwohnern ausgestellten Wechsel und Accepten die Leipziger Wechselordnung zum Grunde zu legen?

mit einander vermengt habe, und daß andern Theils die von ihm angeführten Gründe überhaupt nicht stringent genug sind, denn

ad 1) sehen wir keinen Grund, warum eine blos von Einem Hochedlen Rath zu Leipzig geschehene Publikation eines Gesetzes, welches ausdrücklich Handelsleute und Nichthandelsleute betrifft, für die letztern nicht so gut wie für die erstern vim legis bewirken sollte, und scheint uns daher dieser Grund nur auf die Gesetzkraft der Wechselordnung außer Leipzig, nicht aber auf die darin gegründete Wechselfähigkeit der Leipziger Kaufleute und anderer Einwohner zu passen.

ad 2) scheinen uns die deutlichen Worte des §. 1. der Wechselordnung und der darin angezogenen Rescripte zu ergeben, daß in Rücksicht der Wechselfähigkeit in ersterem tamquam referenti keinesweges, wie Siegel meint, mehr als im letztern tamquam relato enthal-

ten sey. Die von ihm vorgeschlagene Erklärung, nach welcher der §. 1. der Wechselordnung nicht in Hinsicht der Wechselfähigkeit, sondern nur in Hinsicht anderer Vorschriften auf die angezogenen Rescripte rekurrire, scheinen durch die Worte beiderlei Verordnungen widerlegt zu werden, und der angezogene Extrakt aus dem Landtags-Abschied vom 28sten Dezember 1676 enthält kein Gesetz, sondern nur ein Churfürstliches Versprechen, ein solches zu promulgiren, wie sich denn

ad 3) überhaupt nicht wohl absehen läßt, daß durch dies Versprechen in den Vorschriften der späterhin emanirten Wechselordnung etwas sollte geändert seyn,

ad 4) können wir in der erläuterten Prozeßordnung und Anhange §. 16. gleichfalls keine Restriktion der Leipziger Wechselordnung in Ansehung der Wechselfähigkeit blos auf die Kauf- und Handelsleute nicht finden, vielmehr scheinen uns, da der gedachte §. 16. generaliter nur von der Präscription der Wechselklagen handelt, die Worte in fine desselben:

> Wegen der Kauf- und Handelsleute aber bleibet es sowohl diesfalls als sonst allenthalben bei dem, was in der Leipziger Wechselordnung enthalten,

in Verbindung mit dem §. 11., der auch denen Nichthandelsleuten die Wechselfähigkeit generaliter zugesteht, einen ganz andern, auf die Wechselfähigkeit der Nichthandelsleute gar keinen Bezug habenden Sinn zu haben.

Am meisten scheint uns noch

ad 5) der aus dem angeblichen usu fori hergenommene Grund in necessu zu haben. Allein Siegel hat darüber nur ein einziges durch die Instanzen ergangenes Präjudizium, und auch dieses mit so weniger spezieller Anführung des zum Grunde liegenden Facti angeführt,

daß wir uns daraus in judicando nicht zu bestimmen getrauen, ob und welcher usus fori contra legem expressam darüber wirklich vorhanden sey, nicht zu gedenken, daß andere Rechtslehrer, die von dieser Materie des Leipziger Wechselrechts handeln, nichts von einem solchen Gerichtsbrauch erwähnen.

Cf. Ludovici Einleitung zum Wechsel-Prozeß Kap. 1. §. 3.

Püttmanns Grundsätze des Wechselrechts §. 31.

Bertochii promtuarium juris Tom. 1. p. 177.

Endlich aber können wir so wenig aus der Wechselordnung, als aus denen darin angezogenen Verordnungen und den Schlüssen, die Siegel obgedachtermaßen macht, einen Grund finden, aus welchem sich der von ihm in der Einleitung zum Wechselrecht l. c. gemachte Unterschied in der Wechselfähigkeit bei Tratten und bei trockenen Wechseln rechtfertigen ließe, da diesen Unterschied theils die allgemeine Rechtsregel,

daß wer trockene Wechsel auszustellen berechtigt ist, auch aus den von ihm ausgestellten Tratten wechselmäßig verpflichtet werde,

theils auch die Wechselordnung und die darin angeführten Rescripte einen solchen Unterschied nicht mit einem Worte erwähnen, und die von Siegel angeführten Gründe so gut auf Tratten und deren Accepten als auf trockene Wechsel passen.

Da wir nun die etwa in neuern Zeiten über diesen Punkt ergangenen dortigen gesetzlichen Verfügungen so wenig als den der Wechselordnung derogirenden etwanigen usum fori authentisch genug kennen können, um in judicando die eine oder andere Meinung mit Sicherheit anzunehmen, dennoch aber dergleichen Fälle häufig vorkommen, wo, nach den hierin mit dem jure communi

völlig übereinstimmenden, oben allegirten Vorschriften des diesseitigen Allgemeinen Landrechts, das Leipziger Wechselrecht bei unsern Entscheidungen zum Grunde gelegt werden muß, auch nach unserer Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 10. §. 53. ein Richter nicht schuldig ist, fremde Landesgesetze zu kennen, und wir daher Bedenken tragen, uns auf eine Interpretation oder Beurtheilung der Anwendbarkeit derselben, wo sie im geringsten zweifelhaft ist, einzulassen, so halten wir es am zweckmäßigsten, Ew. ꝛc. als diejenige Behörde, die uns darüber die sicherste authentische Auskunft geben kann, um eine geneigte bestimmte Beantwortung folgender Fragen dienstergebenst zu ersuchen:

1) Ob nach Leipziger Wechselrecht ein Bürger oder anderer Einwohner, der nicht Kaufmann ist, aus seinen zu Leipzig ausgestellten Wechseln wechselmäßig verpflichtet sey?
2) Ob die Wechselfähigkeit eines solchen Subjekts blos auf trockene Wechsel restringirt sey oder auch von Tratten und deren Accepten gelte?
3) Welche Ausnahmen hierin vorhanden seyen, und wie es mit den dort ausgestellten Wechseln und Accepten fremder Personen, Ausländer und besonders hiesiger Unterthanen hierunter dort in judicando gehalten werde?
4) Ob und durch welche neuere dortige Gesetze, oder durch etwanigen usum fori den uns deutlich scheinenden Vorschriften der dortigen Wechselordnung und der darin allegirten Rescripte, und in welcher Art hierunter derogirt sey?
5) Ob überhaupt der in Siegels corpore juris cambialis Tom. I. p. 1. seq. befindliche Abdruck der Leipziger Wechselordnung und der derselben ange-

hängten Beilagen dergestalt richtig sey, daß wir ihn bei unsern Entscheidungen künftig mit Sicherheit zum Grunde legen können?

Sollten wirklich dergleichen neuere Gesetze, wie ad 4. gedacht worden sind, existiren, so bitten wir zugleich, uns beglaubte Abschriften davon zukommen zu lassen.

Antwortsschreiben des Raths zu Leipzig vom 6ten December 1804.

Wegen der Ihres Orts häufig vorkommenden Wechselsachen, die vermöge des Allgemeinen Preußischen Landrechts Theil 2. Tit. 8. §. 936 nach hiesigen Gesetzen zu entscheiden sind und durch die von Dr. Johann Gottlieb Siegel in seinem corpore juris cambialis aufgestellten Meinungen haben sich Ew. ꝛc. bewogen gefunden, uns um Beantwortung folgender fünf Fragen zu ersuchen:

1) Ob nach Leipziger Wechselrecht ein Bürger oder anderer Einwohner, der nicht Kaufmann ist, aus seinen zu Leipzig ausgestellten Wechseln wechselmäßig verpflichtet sey?
2) Ob die Wechselfähigkeit eines solchen Subjekts blos auf trockene Wechsel restringuirt sey, oder auch von Tratten und deren Accepten gelte?
3) Welche Ausnahme hierin vorhanden sey, und wie es mit den hier ausgestellten Wechseln und Accepten fremder Personen, Ausländer und besonders Preußischer Unterthanen hierunter in Leipzig in judicando gehalten werde?
4) Ob und durch welche neuere hiesige Gesetze oder durch etwanigen usum fori der ihnen deutlich scheinenden Vorschrift der hiesigen Wechselordnung und

den darinnen allegirten Rescripten und in welcher Art hierunter derogirt sey?

5) Ob überhaupt der in Siegels corpore juris cambialis Tom. I. p. 1. seq. befindliche Abdruck der Leipziger Wechselordnung und der derselben angehängten Beilagen dergestalt richtig sey, daß Sie ihn bei Ihren Entscheidungen zum Grunde legen können?

Was die erste Frage anlanget, so ist die Wechselfähigkeit bei Uns keinesweges auf die Kauf- und Handelsleute beschränkt, sondern in sofern nicht die in dem auch in Siegels corpore juris cambialis Tom. I. pag. 95. sub. X. mit abgedruckten eilften §. des Anhanges der Churfürstlich Sächsischen erläuterten Prozeßordnung von 1724 angegebene Ausnahmen eintreten, wird gegen jeden hiesigen Bürger und Einwohner aus den von ihm ausgestellten Wechseln wechselmäßig verfahren.

In Betreff der zweiten Frage machen wir hier keinen Unterschied in Ansehung der Fähigkeit trockene Wechsel und Tratten auszustellen, sondern wer überhaupt wechselfähig ist, wird auch aus denen von ihm ausgestellten Tratten und den Accepten von Tratten nach Wechselrecht behandelt.

Es sind also als Antwort auf die dritte Frage einige Ausnahmen hierin nicht vorhanden, und wird es mit den hier ausgestellten Wechseln und Accepten fremder Personen, der Ausländer und auch der von Ew. ꝛc. besonders erwähnten Königl. Preußischen Unterthanen hierunter in judicando völlig so, wie bei hiesigen Bürgern und Einwohnern gehalten, nur daß nach dem 5ten § des. Mandats wider das Aufborgen junger Leute d. d. Warschau den 21. April 1724, welches in Siegels corpore juris cambialis Tom. I. p. 89. seq. mit abgedruckt zu befinden, bei Fremden, wenn sie auch nicht Kaufleute

sind, zur Gültigkeit der von ihnen ausgestellten Wechsel, daß sie das 25ste Jahr erreicht haben, nicht erforderlich, sondern vielmehr hinreichend ist, wenn sie das 21ste Jahr zurückgelegt haben.

In Ansehung der vierten Frage ist zu erwiedern, daß die Vorschrift der hiesigen Wechselordnung, über deren Gültigkeit Ew. ꝛc. anfragen, sowohl der darin angeführten Rescripten keinesweges durch den usum fori abgeändert oder aufgehoben worden, auch solches eben so wenig durch neuere Gesetze geschehen ist.

Denn außer denen in Siegels Corpore juris cambialis bereits mit abgedruckten Rescripten ist einzig und allein in Ansehung der Wechselverjährung ein gnädigstes Erläuterungsrescript an uns ergangen, welches mittelst des in Originale beiliegenden Patents d. d. den 27sten April 1768 von Uns zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Anlangend endlich die fünfte Frage wegen der Richtigkeit des in Siegels Corpore juris cambialis befindlichen Abdrucks der Leipziger Wechselordnung und der derselben angehängten Beilagen, so sind verschiedene der letztern uns nicht in Originale zugekommen, weshalb eine Vergleichung derselben mit den Originalien von Uns nicht bemerkt werden kann; man hat aber den Siegelschen Abdruck immer für richtig gehalten.

Bei der in Siegels Corpore juris cambialis Tom. I. p. 75. befindlichen Beilage sub. K. müssen wir jedoch annoch zur Erläuterung erwähnen, daß nach der Churfürstlich Sächsischen erneuerten Ordonanz vom Jahre 1752 und zwar §. 94. Wechsel und Obligationen, welche die bei der Churfürstlich Sächsischen Armee stehenden Unteroffiziere und Gemeinen ausgestellt haben, so lange diese in Diensten stehen, in personalibus ungültig sind.

Ferner ist neuerlich durch das Mandat, die Abstellung des Schuldenmachens bei der Armee betreffend, ergangen de dato Dresden den 5ten April 1783, anbefohlen worden, daß ohne Vorbewußt und ausdrücklicher, unter das Schuldbekenntniß zu bringender schriftlicher Einwilligung des Regimentskommandanten einem Kapitain in der Armee zur Bestreitung seiner Wirthschaft ein Kapital von Einhundert Thalern, oder zur Unterhaltung und Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Kompagnie-Wirthschaft ein größeres Kapital von Zwei- höchstens Dreihundert Thalern nicht dargeliehen, einem Subaltern-Offizier aber ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regimentskommandanten irgend etwas an Geld oder Waaren nicht geborgt werden darf, widrigenfalls dem Gläubiger zu seiner Forderung nicht verholfen, und er noch außerdem gestraft werden soll. Es müßten denn erwähnte Kapitains und Subaltern-Offiziers in hiesigen Landen mit unbeweglichen Gütern angesessen sein, und diesfalls Kapitalien aufgenommen haben.

Beilage ad 1.

Demnach Ihro des Herrn Administrators der Chur-Sachsen Königl. Hoheit, die bis anhero in Ansehung der in dem 32sten §. der Leipziger Wechselordnung zum Besten derer Kauf- und Handelsleute geordneten Präscription vorgewalteten Zweifel dahin entschieden, daß künftig alle von Handelsleuten, so entweder zu Leipzig wohnhaftig, oder dahin handeln, und daselbst anzutreffen sind, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht, dafern nicht, daß solche von Mercanz oder Darlehn nicht herrühren, in continenti bescheiniget wird, nach Maaßgabe des 32sten §. der Leipziger Wechselord-

nung in Jahr und Tag, jedoch mit Vorbehalt der darinnen denen Erben des Wechsel-Creditoris und denen piis causis nachgelassenen zweijährigen Frist, ohne Unterschied, ob der Inhaber des Wechsels ein Kaufmann sei oder nicht, präscribiret sein, diese Präscription auch, wenn aus einem solchen Wechsel wider einen dergleichen Kaufmann bei den Handelsgerichten oder denen Stadtgerichten zu Leipzig geklagt wird, in Obacht genommen, sothane Praescriptio annalis aber auf Wechselbriefe oder Verschreibungen, so eine nicht von Mercanz oder Darlehnen, sondern von andern Kontrakten herrührende Schuld betreffen, nicht erstreckt werden, vielmehr es in Ansehung dererselben lediglich bei der Disposition des §. 16. im Anhange der erläuterten Prozeßordnung und der darinnen geordneten vierjährigen Präscription verbleiben, hiernächst auch die von obbemeldeten Kaufleuten über Handlungssachen und Darlehen an einen Gläubiger, so kein Kaufmann ist, ausgestellte eigene Wechselbriefe und Verschreibungen nach Wechselrecht, auch nach Ablauf oberwähnter respective ein- und zweijähriger Verjährungszeit, sodann nichts destoweniger die Verbindlichkeit einer Obligation, aus welcher executive geklagt werden kann, gleich anderen im nur angezogenen §. 16. im Anhange der erläuterten Prozeßordnung erwähnter Wechselbriefe behalten sollen. Als wird von Uns Bürgermeister und Räthe der Stadt Leipzig, solche Erläuterung der Leipziger Wechselordnung zu Jedermanns insonderheit derer Kauf- und Handelsleute Nachachtung hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Urkundlich ꝛc. ꝛc.

Leipzig den 27sten April 1768.

Der Rath zu Leipzig.

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Geheimen Justizrath von Hoff und Justiz-Kommissarius Mathis.

1ster Band 4tes Heft. October 1805.

Erster Abschnitt.

General-Verordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

(Fortsetzung des dritten Hefts.)

30.

In Adoptionsfällen unter Personen bürgerlichen Standes soll der Landesherrliche Konsens von dem Justizdepartement ohne Immediatrückfrage ertheilt werden.

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 2. §. 669. sqq.)

Cirkularrescript des Justizministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 22. Jul. 1805.

Wir machen Euch hierdurch nachrichtlich bekannt, daß in Gemäßheit der unter dem 15ten d. M. an den Groß-

kanzler ergangenen Kabinetsordre, künftig in Adoptionsfällen unter Personen bürgerlichen Standes, welche sich nach den Gesetzen dazu qualifiziren, der Landesherrliche Konsens von dem Justizdepartement ohne Immediatrückfrage ertheilt werden soll (60).

---

(60) Nach dem A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 667 u. 669. soll der Vertrag über die Annahme an Kindesstatt vom Obergericht der Provinz, in welcher der Annehmende seinen Wohnsitz hat, bestätigt werden, und nur wenn Personen, die das funfzigste Jahr noch nicht zurückgelegt haben, an Kindesstatt annehmen wollen, wird die Landesherrliche Erlaubniß erfordert. Im ersten Anhange zum A. L. R. §. 190. ist verordnet, daß eine Berichtserstattung an das Lehns-Departement zum Immediat-Vortrag erfordert wird,

1) wenn der Adoptirende von Adel und der Adoptirte von bürgerlicher Herkunft ist;
2) wenn mit der Adoption zugleich die Annahme und Führung eines adelichen Namens und Wappens verbunden seyn soll.

Außer diesen beiden Fällen ist also eine Immediatanfrage nach dem obigen Rescript nur noch erforderlich

3) wenn der Adoptirende von Adel und das funfzigste Jahr noch nicht zurückgelegt hat.

d. H.

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung (61).

Rescripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

(Fortsetzung des zweiten Hefts S. 134.)

5.

Wenn gleich die beglaubte Abschrift des verloren gegangenen Dokuments nicht beigebracht werden kann, muß dennoch die Ediktal-Citation erlassen werden.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 51. §. 116.)

Rescript des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin v. 2ten Novbr. 1795.

Wir wollen Euch auf Euren, wegen des verstorbenen Gastwirths Michael Gramzow mit der Louise Charlotte

(61) Wir sollten zwar nach unserm Plan mit Fortsetzung der im Archiv oder in der Ediktensammlung befindlichen Verordnungen an einzelne Collegia, wodurch die bisherigen Gesetze abgeändert, oder ergänzt, oder erklärt werden, fortfahren, allein wir glauben, daß folgende noch ungedruckte Rescripte unsern Lesern angenehm seyn werden, und eilen also mit der Mittheilung derselben. Wir werden jedoch unserm Plane getreu in der Folge auch die im Archiv befindlichen Rescripte, allein nur auszugs-

Schmidten verehelichten Kalisch errichteten und verloren gegangenen Erbvergleichs, unterm 19ten v. M. erstatteten Bericht hierdurch zur Resolution nicht verhalten, daß, da das Datum, die Personen der Contrahenten und der wesentliche Inhalt des Erbvergleichs vom 2ten Februar 1760 aktenmäßig konstiren, es kein Bedenken habe, daß, wenn gleich keine vollständige Abschrift davon beigebracht werden kann, solches dennoch der Erlassung der Ediktal-Citation nicht im Wege stehe. (62)

6.

Die Aufhebung des Konkurses findet statt, wenn sämmtliche bekannte Gläubiger darin einwilligen. (63)

(Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 49. §. 7)

Reskript des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin vom 9. Novbr. 1795.

In der abschriftlichen Anlage hat der hiesige Kaufmann Johann George Kaiser um Aufhebung seines seit

---

weise, da solche den Lesern dieser Monatsschrift wahrscheinlich schon bekannt sind, mittheilen. d. H.

(62) Wegen der in diesem §. 216. verfügten Beibringung der Quittung und des Mortifikationsscheins des letzten Inhabers ist auch durch das Reskript vom 9ten Oktbr. 1797 an das Stadtgericht zu Berlin (Stengel Bd. 5. S. 372) verordnet, daß es nicht nothwendig, daß solches vor ergangenem Präklusionsurtel geschehe, sondern daß es hinlänglich sey, wenn nur der im Hypothekenbuche notirte Inhaber sich zu beiden, so wie zur Ableistung des Manifestationseides bereit erkläre. d. H.

(63) Wenn jedoch nicht alle, sondern nur der größte Theil der Creditoren in die Aufhebung des Konkurses willigen, so kann

1792 bei Euch schwebenden Konkursprozesses und Verabfolgung der vorhandenen Masse an ihn allerunterthänigste Ansuchung gethan. Wenn die Sache sich angebrachtermaßen verhält, der Supplikannt den sub Nr. 1. seines Antrages offerirten Eid leistet, und die sub Nr. 2. bemerkte Nachweisungen wirklich beibringet, so muß von Euch der Konkurs allerdings aufgehoben, die Erlassung nochmaliger Ediktalien eingestellt, und die noch unter gerichtlicher Verwahrung befindliche Masse dem Supplikanten extradirt werden. Der Umstand allein, daß in dieser Sache bereits Edictales erlassen gewesen, kann in den rechtlichen Grundsätzen, worauf das Rescript in dem Bremerschen Falle beruhet, nichts ändern, denn es bleibt auch alsdenn noch richtig, daß durch die Renunciation aller bekannten Gläubiger und durch ihre Erklärung, die Masse dem Gemeinschuldner überlassen zu wollen, der Begriff eines Konkurses wegfalle, und der Richter weder ein Recht, noch eine Pflicht weiter habe, im Namen und von wegen solcher Gläubiger, von deren Existenz ihm nicht einmal etwas bekannt ist, einen Staatsbürger die freie Disposition über sein Vermögen, die ihm alle bekannte Interessenten einräumen, ex officio ferner zu beschränken. Ja, es läßt sich sogar behaupten, daß in einem solchen Falle, wie der gegenwärtige, wo die latitirenden Gläubiger von dem entstandenen Konkurse öffentlich benachrichtiget worden, und sich doch nicht gemeldet haben, noch weniger Grund vorhanden sey, für die etwanigen Rechte derselben ex officio ferner zu sorgen.

---

solche nicht geschehen, sondern muß nach Vorschrift der. Allg. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 599. 594. verfahren werden. Reseript an das Stadtgericht zu Berlin vom 15. Februar 1796. (Stengel Bd. 4. S. 297.) H. H.

7.

Wenn Kinder von Unteroffizieren und Soldaten auf ein Handwerk, oder bei Civilpersonen in Dienste gegeben werden, so gehören dieselben, nicht blos in Gewerks- oder Gesindesachen, sondern in allen ihren Prozessen unter den Gerichtsstand ihrer Meister oder Dienstherrschaften. (64)

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 97. 99.)

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin, vom 24sten December 1795.

Die unverehelichte Karoline Wilhelmine Friederike Moritz hat den 19jährigen Maurergesellen Haddig, dessen Vater ein Kanonier, unter dem ersten Artillerie-Regiment hieselbst, noch am Leben ist, wegen Erstattung der Tauf- und Entbindungskosten und Alimentation ihres mit demselben erzeugten unehelichen Kindes bei uns in Anspruch genommen. In Termino instructionis war Beklagter der Meinung, daß er den Artillerie-Regimentsgerichten unterworfen sey, und nach deshalb gehaltenem Vortrage waren wir derselben Meinung, und sandten die Akten den Regimentsgerichten zur Fortsetzung der Instruktion zu, weil Beklagter sich doch nur in Beistand seines Vaters auf diesen Prozeß einlassen, dieser auch allenfalls in subsidium die Alimentation seines natürlichen Enkels übernehmen mußte, und wir uns die desfalls gegen den Vater zu erlassenden nöthigen Verfügungen nicht anmaßen konn-

(64) Auch die Konfiskationsklage findet bei den Civilgerichten statt, wenn Kinder von Unteroffiziers und Soldaten auf ein Handwerk gegeben worden und austreten. Reskript vom 24sten Juli 1797 an das Kammergericht. (Stengel B. 8. S. 343.)

d. H.

ten. Wir gründen uns überdies auch geradehin in der Vorschrift des §. 96. Tit. 2. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung, nach welcher Kinder der Militärpersonen dem Militairgerichtsstande des Vaters unterworfen sind, so lange dieser es ist, und schränkten die im §. 97. befindliche Ausnahme nur auf solche Fälle ein, wenn der auf ein Handwerk gegebene Sohn eines Soldaten in Gewerkssachen in Anspruch genommen würde.

Die Regimentsgerichte weigern sich aber, sich der Instruktion und Entscheidung dieses Rechtsstreits zu unterziehen, weil sie auf ihre deshalb bei dem General-Auditoriate gemachte Anfrage dahin beschieden sind, daß der gedachte §. 97. ohne alle Einschränkung die Civilgerichte für das Forum der auf ein Handwerk, oder in Diensten gegebenen Soldatenkinder bestimme, weil ferner, das in diesem §. für dienende Soldatenkinder bestimmte, nach unserer Auslegung denn auch nur auf Gesindesachen Anwendung finden könnte, welches doch auf die Festsetzungen, daß das Gesinde unter dem Gerichtsstande der Herrschaft stehe, nicht passe, und weil endlich in diesem Falle das Forum der Civilgerichte um so unbedenklicher sey, da der Beklagte nicht mehr Lehrbursche, sondern schon Geselle sey. Wir können uns aber dessen ungeachtet nicht überzeugen, daß diese Gegengründe unsere oben angeführten Gründe schwächen, oder gar wohl heben könnten, daß Beklagter nicht mehr Lehrbursche, sondern schon Geselle ist, kann, da er minorenn und eines noch lebenden Soldaten Sohn ist, wegen seines Fori nichts ändern, und macht es uns wenigstens unbedenklich, daß er blos dieser Eigenschaften wegen nicht unserm Foro unterworfen seyn kann. Wenn ferner das General-Auditoriat behauptet, daß das in den angeführten Gesetzstellen, für dienende Soldatenkinder bestimmte, nach unserer Auslegung denn auch

nur auf Gesindesachen Anwendung finden könnte, so hat es hierin auch völlig unsere Meinung getroffen, sobald nehmlich das dienende Soldatenkind noch minorenn ist, und der Vater desselben sich noch in militia befindet, so daß wir überhaupt diese Gesetzstelle dahin verstehen, daß alsdann nur die auf ein Handwerk, oder in Diensten gegebene Soldatenkinder den Civilgerichten unterworfen sind, wenn sie noch minorenn sind, die Väter sich noch in militia befinden, und sie in Gewerks- oder Gesindeangelegenheiten in Anspruch genommen werden. Hiernach haben wir uns veranlaßt gefunden, alles dieses Ew. Königl. Majestät zur höhern Prüfung und zur Entscheidung dieses Jurisdiktionsstreits vorzustellen, und allerunterthänigst zu bitten, uns allergnädigst zu belehren, wie es nicht nur in diesem, sondern in allen ähnlichen vorkommenden Fällen gehalten werden solle.

---

ad 7.

Rescript des Justizministerii v. 28. Dec. 1795. auf vorstehende Anfrage.

Ihr werdet mit dem, in Eurem, in Sachen der unverehelichten Karoline Wilhelmine Friederike Moritz wider den Maurergesellen Haddig, unterm 24sten d. M. erstatteten Berichte enthaltenen Antrage auf die klare Vorschrift des §. 97. Tit. 11. der allgemeinen Gerichtsordnung hierdurch lediglich verwiesen, als welche von einer solchen Einschränkung auf Gewerks- und Gesindesachen, wie Ihr hineinlegen wollet, kein Wort besaget.

8.

Ist die Vorladung der unbekannten Realprätendenten bei einer nothwendigen Subhastation erforderlich?

(A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 35.)

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin an das Justizministerium v. 18. Jan. 1796.

Ew. Königl. Majestät haben in dem Cirkularreskript vom 30. Juli 1787 die Vorladung der unbekannten Realprätendenten bei nothwendigen Subhastationen extra casum eines Konkurses oder Liquidationsprozesses betreffend, festzusetzen geruhet:

> daß in den Proclamatibns und Avertissements zugleich den etwanigen unbekannten aus dem Hypothekenbuche nicht konstirenden Realprätendenten bekannt gemacht werden solle, daß sie zur Konservation ihrer etwanigen Rechte sich bis zum letzten Liquidations-Termin, oder spätestens in diesem Termin zu melden und ihre Ansprüche dem Gericht anzuzeigen, bei dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgte Adjudikation damit gegen den neuen Besitzer, und in sofern sie den Fundum betreffen, nicht weiter gehört werden; auch in den Adjudikationsbescheiden dieser Effekt des gerichtlichen Zuschlages mit Beziehung auf die Vorschriften der Hypothekenordnung Tit. 11. §. 93 bis 100. inserirt werden soll.

Diese Verordnung, die als ein allgemeines Landesgesetz galt, welches aber das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung, nach dem §. 2. des Publikationspatents des letztern weder aufgenommen, noch auf

daſſelbe Bezug genommen hat, haben wir in den bei uns vorgekommenen Fällen bis zum Suspenſions-Edikt vom 3ten Septbr. 1792 in Anwendung gebracht.

Es entſteht bei uns der Zweifel:

1) ob dieſes Reſcript für die Zukunft Anwendung finden ſoll oder nicht?

Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſte Beſcheidung müſſen wir hierüber allerunterthänigſt erbitten.

2) Wir haben bereits oben allerunterthänigſt bemerkt, daß wir bis zum Suspenſions-Edikt vom 3ten September 1792 in jedem vorkommenden Fall einer nothwendigen Subhaſtation extra casum eines Konkurs- oder Liquidationsprozeſſes ex officio die unbekannten Realprätendenten, der Verfügung vom 30ſten Juli 1787 gemäß, vorgeladen haben.

Es entſtehet jetzt die Frage:

ob die während der Dauer des Suspenſionsedikts unterlaſſene Vorladung der unbekannten Realprätendenten von dem Richter ex officio zu erlaſſen?

oder

ob ſolches dem jetzigen Beſitzer der Grundſtücke nachzuſuchen überlaſſen werden müſſe?

Wir ſind der letztern Meinung, da es eines jeden Beſitzers Sache iſt, ob er ſich von dergleichen Anſprüchen in Rückſicht des Grundſtücks durch die Ediktal-Citation befreien wolle oder nicht.

Wir ſtellen dieſes aber lediglich Ew. Königl. Majeſtät allerhöchſtem Ermeſſen anheim.

ad 8.

Reſcript des Juſtizminiſterii v. 1. Febr. 1796. auf vorſtehende Anfrage.

Aus Eurem Bericht vom 18ten v. M. iſt erſehen worden, was für Zweifel bei Euch entſtanden ſind, in wiefern das Cirkularreſcript vom 30ſten Juli 1787. die Vorladung der unbekannten Realprätendenten bei nothwendigen Subhaſtationen extra casum eines Konkurſes oder Liquidationsprozeſſes betreffend, für die Zukunft anwendbar ſei.

Wenn Ihr Euch erinnert, daß nach den Grundſätzen des allgemeinen Landrechts ein Realrecht contra tertium possessorem, nur durch Beſitz oder Eintragung in das Hypothekenbuch begründet werden kann: ſo wird Euch ſogleich einleuchten, daß nach dieſer Theorie künftig keine unbekannte Realprätendenten mehr exiſtiren können, und daß alſo auch die Aufnahme des obgedachten Circularis in das Landrecht oder in die Gerichtsordnung weder nöthig noch ſchicklich geweſen ſei. Da inzwiſchen nach §. XV. des Publikations-Patents noch eine Friſt bis zum 1ſten Juni 1797 beſtimmt iſt, binnen welcher bisher uneingetragene Jura realia auch gegen den dritten Beſitzer zur Eintragung noch angemeldet werden können; ſo approbiren Wir hierdurch, daß in allen bis dahin von Euch noch zu erlaſſenden Subhaſtationspatenten die in dem Circulari vorgeſchriebene Bekanntmachung ergehen kann. Daher genehmigen Wir eben ſo, daß in den während der Suspenſion vorgekommenen Subhaſtationsfällen eine Nachholung dieſer Bekanntmachung ex officio nicht erforderlich ſei, zumahlen der Termin des 1ſten Juni 1797. ſo gar ſehr weit nicht mehr entfernt iſt.

In Anſehung der Servituten iſt allerdings nach Vor-

schrift Unseres Landrechts Part. I. Tit. XXII. §. 21. innerhalb 2 Jahren (65) nach erfolgter Besitzveränderung eine Nachholung der Ingrossation noch möglich. Inzwischen bedarf es hier einer Prospicirung ex officio um so weniger, als bei Städtischen Fundis Servituten, die den Nutzungs-Ertrag schmälern, und doch durch keine fühlbare Merkmale in die Augen fallen, nur äußerst selten vorkommen können; welches Wir Euch hiedurch zu Eurer Direktion nicht verhalten wollen.

9.

Wegen der ex facto illicito einer Ehefrau entstandenen Schulden derselben kann sich der Gläubiger an ihre illata halten.

(Allg. Landrecht Theil 2. Tit. 1. §. 320.)

Reskript des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin vom 25. Jan. 1796.

Wir lassen Euch hierneben eine von der verwittweten Bellmann geborne Heckerling, in Sachen ihrer wider die

---

(65) Nach der Cirkularverordnung v. 30. December 1798 ist die präklusivische Frist, binnen welcher diese Eintragung der Grundgerechtigkeiten bewirkt werden sollte, gänzlich aufgehoben, und die Unterlassung der Eintragung soll in keinem Falle den Verlust der wirklich bestehenden Realrechte begründen können. Die Vorladung der unbekannten Realprätendenten scheint daher nicht ganz unnütz zu seyn, und die Wiederherstellung der Vorschrift des Cirkularreskripts vom 30. Juli 1787 würde um so mehr zu wünschen seyn, als dadurch für die Interessenten nicht mehrere Kosten entstehen. Die Gerichte fügen zwar in der Regel bei nothwendigen Subhastationen die Vorladung der unbekannten Realprätendenten hinzu, allein wir sehen nicht ein, wie sie dieses der Vorschrift der A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 35. widersprechende Verfahren rechtfertigen wollen.

d. H.

Ehefrau des Zimmergesellen Tewes bei Unserm Justizdepartement eingereichte Vorstellung abschriftlich zufertigen.

Der Grund, aus welchem der Supplikantin die Exekution in die Illata der Tewes von Euch versagt worden, scheint nicht hinreichend.

Ueber die Schulden einer Ehefrau, welche Unser Landrecht Parte II. Tit. I. §. 320. für nichtig erklärt, kann nach dem Sprachgebrauche und der ganzen Analogie, der Ersatz eines per factum illicitum der Frau einem Dritten verursachten Schadens nicht mit verstanden werden.

Hier macht das Gesetz von der allgemeinen Verordnung Part. I. Tit. VI. §. 27. nirgend eine Ausnahme in Ansehung verheiratheter Frauen, und eine solche Ausnahme, die mit den wesentlichen Grundsätzen der Gerechtigkeit so wenig, als mit dem Schutze, den der Staat seinen Bürgern schuldig ist, würde bestehen können, läßt sich um so weniger denken, als Unser Landrecht Th. 2. Tit. 1. §. 190 u. 191. den Ehemann verpflichtet, die Kosten in Injuriensachen bei Kriminalunterſuchungen gegen die Frau in der Regel sogar ex propriis zu übernehmen; hauptsächlich aber in dem völlig gleichen Falle des väterlichen Niesbrauchs von dem nicht freien Vermögen der Kinder nach Vorschrift Part. II. Tit. II. §. 205. der Ersatz eines durch unerlaubte Handlungen der Kinder jemandem zugefügten Schadens, in Ermangelung eines freien Vermögens, aus dem Nichtfreien des väterlichen Usus fructus ungeachtet, erfolgen soll.

Da nun im gegenwärtigen Falle die Supplikantin den Ersatz der Einhundert Thaler von der verehelichten Tewes nicht ex contractu, dergleichen sie mit ihr nicht geschlossen, sondern ex dolo et delicto fordert, so kann, wenn anders die Sache in facto sich angebrachtermaßen verhält, der Tewes sich nicht entbrechen, die Illata sei-

ner Frau zu manifestiren und die Exekution in selbige geschehen zu lassen; wornach Ihr Euch also zu dirigiren und das weiter erforderliche zu verfügen habt.

10.

Die Vorschrift wegen Unzulässikeit der Prorogation zwischen Deutschen und Französischen Gerichten findet nicht statt, wenn eine Partei sich bei dem Erkenntnisse des inkompetenten Richters beruhigt hat. (66)

(A. G. O. Th. 1. Tit. 2. §. 161.)

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin an das Justizministerium v. 31. März 1797.

Ein Vorfall, der uns mit den hiesigen Koloniegerichten in Streit wegen Ausübung der Jurisdiktion verwickeln würde, veranlaßt uns, um solchen zu vermeiden, und auch in der Folge bei ähnlichen Fällen eine Richtschnur zu haben, Ew. Königlichen Majestät solchen allerunterthänigst vorzulegen und Allerhöchstdero Entscheidung über unser Verhalten zu erbitten.

Der Braukrüger David Müller zu Leschin klagte durch den Hofrath Schumann bei uns wider den hiesigen

---

(66) Ein zweiter Fall, wo diese Unzulässigkeit der Prorogation zwischen deutschen und französischen Gerichten nicht statt findet, ist bei der Wiederklage, wo die Prorogation nach dem Cirkularreskript vom 19ten März 1798 (Stengel B. 6. S. 232) als eine nothwendige, und nicht als eine freiwillige angesehen werden muß, und daher dergestallt zulässig ist, daß besonders in Injuriensachen in foro conventionis auch über die von dem Verklagten redenuncirten Injurien des Klägers selbst quoad satisfactionem publicam erkannt werden kann.

d. H.

Branntweinbrenner Friedrich Andersohn wegen schuldiger 113 Thlr. 11 gr. Kourant unter dem 24. Oktob. praet.

In der Klage wurde ausdrücklich angeführt, daß der Beklagte deutscher Bürger sei, und wir konnten auch besonders, da dessen Namen das Gegentheil nicht geradehin vermuthen ließ, dieses nicht bezweifeln.

Hierauf ist die Beantwortung und Instruktion der Sache verfügt, und die Vorladung dem Beklagten nach der Relation des Nuntii den 8ten November 1796 zum Termin vom 3ten Dezember ejusdem in Person insinuirt. Der Beklagte blieb in diesem Termin aus, und auf den Antrag des Klägers ist der Kontumacialbescheid, in welchem Beklagter in die Bezahlung der eingeklagten Summen nebst Zinsen à 5 Procent pro anno vom 14ten Oct. an verurtheilt, und den 16ten December pr. publizirt. Dieser Termin zur Publikation ist Beklagten ebenfalls ex relat. Nuntii, so wie die Abschrift der Sentenz in Person insinuirt.

Er hatte bis dahin nichts von einer Exceptio fori angezeigt.

Am 18ten Januar c. wurde gegen ihn Exekution nachgesucht, die wir am 23sten ejusdem verfügten.

Bei der Vollstreckung zeigte des Beklagten Ehefrau, da der Beklagte abwesend von Berlin war, an, daß der Beklagte französischer Bürger sei, und der Exekutor überzeugte sich auch davon durch die Versicherung des Wachtmeisters von der Kolonie, und wich von der Exekution ab.

Auf seine Anzeige hoben wir diese Exekution sogleich auf, und es wurde das Koloniegericht unter dem 6ten März c. von uns requirirt, die Exekution gegen Beklagten zu vollstrecken.

Sie haben jedoch unter dem 20sten März c. uns

dieses abgeschlagen und gebeten, den Kläger anzuweisen, den Beklagten bei diesem Gericht zu belangen.

Wir fügen dieses Antwortsschreiben in Abschrift alleruntertänigst bei, und bemerken, daß wir unser Verfahren aus folgenden Gründen rechtfertigen zu können glauben:

1) Ist es uns sehr wohl bekannt, daß nach den mehreren ältern und auch in neuern Zeiten ergangenen Verordnungen die Prorogation des Fori zwischen unsern und den Bürgern der hiesigen Kolonie gänzlich untersagt ist. Wir glauben aber, daß dieses auch nur auf den Fall allein Anwendung finden könne, wenn uns oder den Koloniegerichten diese Exceptio fori bekannt gewesen ist, um dadurch die vorsätzliche Entziehung eines oder des andern Gerichtseingesessenen von des andern Gerichtsbarkeit, und die daher entstehende Streitigkeiten zu verhindern.

2) Verordnet die A. G. O. Part. I. Tit. 16. §. 7. ausdrücklich:

> Wird aber die Nullität darauf gegründet, daß der erkennende Richter nicht der gehörige gewesen sei, und daß auch keine Prorogation auf ihn statt gefunden habe, so ist ein Unterschied zu machen, ob Fiskus oder Privatparteien miteinander streiten:

und im letzten Fall ist festgesetzt, daß die Parthei, die ein solches Erkenntniß einmal rechtskräftig hat werden lassen, solches nicht weiter anfechten könne.

Hiernach ist unbedingt allgemein die Gültigkeit eines solchen Erkenntnisses festgesetzt, wenn auch, wie der Fall ist, der Richter wegen der Person des Beklagten inkompetent gewesen, und Prorogation unstatthaft war.

Ob

Ob die Koloniegerichte mit dem Grunde dagegen gehört werden können, daß dieses allgemeine Königl. Gesetz ihren Privilegien und legi speciali nicht derogiren kann, so wie, daß diese Gesetzstelle nicht in dem Fall Anwendung finden kann, in welchem in contumaciam gegen den Beklagten verfahren ist, müssen wir Ew. Königl. Majestät allerhöchstem Ermessen anheim stellen; wir sind aber der Meinung, daß dieser letzte Umstand keinen Unterschied mache, weil beiden Erkenntnissen, auf Einlassung des Beklagten, oder Verfahren in contumaciam, von den Gesetzen gleiche Kraft beigelegt ist, und der Beklagte in beiden Fällen gleiche Veranlassung und Gelegenheit hatte, seine Exceptio fori dem Richter zur Kenntniß zu bringen.

3) Streitet unsers allerunterthänigsten Dafürhaltens die von dem Koloniegericht angeführte Gesetzstelle §. 160 und 161 der A. G. O. P. I. Tit. 2. mit der von uns angeführten keineswegs.

Diese setzt nach §. 160. ausdrücklich voraus, daß dem Richter vor der Aburtheilung der Sache die Inkompetenz des Gerichts bekannt geworden sei, weil sonst nicht die Frage darüber entstehen könnte:

ob der Beklagte den Gerichtsstand in dem Fortgang des Prozesses anzuerkennen schuldig sein solle?

und §. 165. l. c. wird ausdrücklich auf die Verordnung §. 7. Tit. 16. l. c. hingewiesen und Bezug genommen.

4) Endlich ist es uns völlig unmöglich, bei dem großen Gerichtsbezirk, und da die Kolonie auch befugt ist, fremde deutsche Personen zu ihren Bürgern anzunehmen, jedesmal zu bestimmen, ob der Beklagte unserer Jurisdiktion unterworfen sei; wir müssen es viel-

mehr auf die Angabe des Klägers ankommen lassen, und dieser kann es oft eben so wenig gewiß bestimmen. Wenn also auch der Fall eintritt, daß der Beklagte dem Kläger, dem die Inkompetenz des Fori unbekannt geblieben ist, von dem Zeitpunkte an, da der Beklagte diese rügen mußte, zur Erstattung der Kosten verbunden ist, so entstehet doch, wie in dem gegenwärtigen der Fall ist, durch des Beklagten bloßen Muthwillen, Aufenthalt für den Kläger, der seine Beschwerden sehr begründet.

Wir haben die Bescheidung des Klägers vor jetzt ausgesetzt.

Bitten Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst: das Nöthige allerhöchst auch wegen der Zukunft zu bestimmen.

---

ad 10.

Reskript des Justizministerii an das Französische Koloniegericht zu Berlin v. 10. April 1797.

Ihr empfanget hierneben in Abschrift einen von den hiesigen Stadtgerichten, in Sachen des Braukrügers David Müller zu Leschin wider den hiesigen Branntweinbrenner Friedrich Anderson, unterm 31sten v. M. erstatteten Bericht. Ihr könnt Euch nicht entziehen, das gegen den Anderson bei den Stadtgerichten ergangene Contumacialurtel ad requisitionem der letztern in Exekution zu setzen. Die Vorschrift Unserer Allg. G. O. Th. 1. Tit. 16. §. 7. entscheidet den Fall ganz klar, und stehet mit der Vorschrift Tit. 2. §. 161 in keinem Widerspruch, wie aus dem §. 165 ibidem deutlich erhellet. Dabei muß es nun um so mehr sein Bewenden haben, als aus den

in dem Berichte angeführten Umständen sich ergiebt, daß auch den Stadtgerichten weder Vorsatz noch grobes Versehen, welches sie zur Entschädigung Eures Collegii wegen der Gebühren nach §. 164 und 165 verpflichten könnte, zur Last fällt.

11.

Zwischen den Königl. Preuß. Staaten und dem Magistrat zu Hamburg ist das Abkommen getroffen, daß weder dort noch in den hiesigen Landen die Eröffnung eines Specialkonkurses statt findet, sondern daß das auswärts befindliche Vermögen dem Richter des Generalkonkurses verabfolgt werden soll. (67)

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 663—669.)

Rescript des Kammergerichts v. 15. Jan. 1798 an das Stadtgericht zu Berlin.

Wir lassen Euch das an das Kammergericht ergangene Rescript Unsers Justizministerii vom 3ten d. M, betreffend die Wechselsache des hiesigen Kaufmanns Ludwig Weißer jun. wider das Hamburger Handlungshaus Ge-

---

(67) Diesem Abkommen ohnerachtet, kann kein Landeskollegium das einländische Vermögen eines Hamburgischen Gemeinschuldners, über dessen Vermögen dort der Konkurs eröffnet worden, dem Magistrat zu Hamburg verabfolgen lassen, sondern muß vorhero beim Justizdepartement zur jedesmaligen Kommunikation mit dem Kabinetsministerio anfragen. Deklaration vom 24sten September 1798 Nr. XII. (Ediktensammlung von 1798 Nr. 73. S. 1763.) d. H.

brüdere Freshing abschriftlich neben geschlossen zufertigen, mit dem Beifügen:

daß nach dem kopeilich anliegenden Reſcript vom 26ſten Oktober 1784 und dem Antwortsſchreiben des Magiſtrats zu Hamburg vom 7ten Dezember 1784 dieſes damals getroffene Abkommen, allerdings auch in dem vorliegenden Fall Anwendung finde, und Ihr daher hiernach den Arreſt wieder aufzuheben, und das Rechtliche weiter zu verfügen habt.

---

ad 11.

Reſcript des Juſtizminiſterii an das Kammergericht vom 5ten Januar 1798.

Ihr erhaltet hierneben in originali einen Bericht der hieſigen Stadtgerichte vom 18ten v. M., betreffend die Wechſelſache des hieſigen Kaufmanns Ludwig Weißer jun., gegen das Handlungshaus Gebrüdere Freshing zu Hamburg.

Die Sache ſcheint ſich nach dem bekannten Abkommen in dem Magnus Lazarusſchen Konkurſe zur Abgabe und Verweiſung an den Magiſtrat zu Hamburg zu qualifiziren. Ihr müſſet daher Acta anſehen, und wenn ſich obige Vorausſetzung dadurch beſtätiget, die Stadtgerichte darnach beſcheiden, auch denenſelben von dieſem Abkommen und deſſen Beſtätigung für künftige Fälle Kenntniß geben, eventualiter aber, und wenn ein Bedenken ſich finden ſollte, cum remissione des Berichts darüber ſchleunigſt berichten.

---

ad 11.

Reſcript des Juſtizminiſterii an das Kammergericht vom 26. Oktober 1804.

Wenn gleich die Diſpoſition des Corporis Juris Fridericiani Part. II. Tit. XXVI. §. 310., worauf Euer Bericht vom 18ten huj. c. wegen der Forderung der Sternſchen Maſſe in Hamburg an den hieſigen Magnus Lazarusſchen Konkurs ſich beziehet, allerdings auch auf Kapitalien, welche von auswärts domiciliirenden Partikuliers in hieſige Lande zinsbar placirt worden ſind, gedeutet werden muß, ſo folgt doch daraus noch nicht, daß dieſe Vorſchrift auch auf den hier obwaltenden Fall anzuwenden ſey. Hier iſt von einer Forderung die Rede, die ohne Zweifel aus einem Handlungsverkehr entſpringet, und auf die kein inländiſcher Kreditor, da er der Sternſchen Handlung Credit gegeben hat, reflektiren können. Es würde den zwiſchen Unſern hieſigen Staaten und der Stadt Hamburg bekanntermaßen ſubſiſtirenden Handlungsverbindungen nachtheilig ſeyn, wenn die Forderungen aus dergleichen kaufmänniſchen Negotiis mit andern in hieſigen Staaten belegten Aktiv-Kapitalien auf gleichem Fuß behandelt werden ſollten. In ſofern daher der Magiſtrat zu Hamburg ſich ſeinem Erbieten gemäß zur Ausſtellung förmlicher Reverſalien de obſervando reciproco verſtehen ſollte, ſo werdet Ihr hierdurch autoriſirt, das Sternſche Liquidatum bei dem Magnus Lazarusſchen Konkurs, wenn ſolches zahlbar ſeyn wird, an die Hamburgſche Maſſe zu verabfolgen, und die Kislingſchen Erben mit ihren Forderungen an den Hamburgſchen Konkurs zu verweiſen.

ad 11.

Schreiben des Magistrats zu Hamburg v. 7ten Dezbr. 1804 an das Kammergericht.

Ew. ꝛc. unter dem 8ten November dies. Jahres uns ertheilte rechtsgewogene Zusage, den, von dem Kieslingschen Erben auf das, der hiesigen Sternschen Masse aus dem Konkurse des Magnus Lazarus zukommende Akkordsquantum ausgebrachten Arrest wieder aufzuheben, und die Impetranten mit ihrer Forderung an das hiesige Sternsche Debitwesen zu verweisen, nehmen wir mit dem verbindlichsten Dank an. Und gleichwie wir uns bereits in unserm vorigen Schreiben zu ähnlichen Rechtsgefälligkeiten freiwillig erboten, auch bisher uns niemals erlaubt haben, nach eröffneten Konkursen über Sr. Königl. Majestät Unterthanen-Güter in höchst Dero Landen, einem Hamburgischen Gläubiger einen partikulairen Arrest oder specialen Konkurs wegen der hier befindlichen Effekten zu gestatten, also nehmen wir auch keinen Anstand, uns hierdurch, unter fernerer künftiger Erwartung des Reciproci, Ew. ꝛc. Verlangen gemäß, förmlich zu revers siren, daß wir bei ähnlichen Fällen, und wenn einmal von den Königl. Preuß. Gerichten Concursus bonorum movirt werden, über die zu dem Judicio universali gehörigen etwan bei uns befindlichen Güter der Schuldner, weder Arreste, noch besondere Konkurse verhängen werden.

12.

Eine noch minorenne geschiedene Soldatenfrau, deren Vater eine Militairperson, ist, dessen ungeachtet, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 10. §. 47.)

Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin vom 22ten August 1798.

Die geschiedene Ehefrau des Mousquetier Schwien, Anna Karolina gebohrne Günther, ist von uns Diebstahls halber zur Untersuchung gezogen worden; bei ihrer Vernehmung hat sich aber ergeben, daß sie erst 21 Jahr alt, mithin noch minorenn ist, und daß ihr Vater noch lebt, und Capitaine d'Armes bei dem von Arnimschen Regiment ist.

In dem allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. 10. §. 47. ist nun zwar generaliter festgesetzt worden: daß eine geschiedene Soldatenfrau unter derjenigen Civilgerichtsbarkeit, welcher der Mann, wenn er den Abschied erhalten hätte, unterworfen seyn würde, stehen solle; und nach dieser Vorschrift würde es unbedenklich seyn, daß die geschiedene Schwien, wenn sie schon majorenn wäre, dem militairischen Gerichtsstande, ihres noch lebenden Vaters ohngeachtet, der Civiljurisdiktion unterworfen seyn würde, da sie als eine majorenne Person nach getrennter Ehe in die väterliche Gewalt nicht zurückfallen kann. Da sie aber noch minorenn ist, und ihr Vater daher nach Vorschrift des Landrechts Th. 2. Tit. 2. §. 228. selbst durante matrimonio alle Rechte eines einer verheiratheten Pflegebefohlnen bestellten Vormundes behalten hat, so sind wir auch der unvorgreiflichen Meinung, daß sie jetzt nach geschiedener Ehe in die väterliche Gewalt zurückgefallen

solche auch dem Gerichtsstande ihres Vaters unterworfen ist. Da jedoch hierüber so wenig im Landrechte als der Prozeßordnung etwas ausdrückliches bestimmt ist, vielmehr die allegirte allgemeine Vorschrift des Landrechts unserer Meinung entgegen zu stehen scheint, so veranlaßt uns dieses, und damit wir nicht die Untersuchung gegen eine unserer Jurisdiktion nicht unterworfene Person führen, Ew. Königl. Majestät Allerhöchste Entscheidung darüber zu erbitten:

ob eine noch minorenne geschiedne Soldatenfrau nach getrennter Ehe, unter den militairischen Gerichtsstand ihres noch lebenden Vaters zurückfalle, oder dessen ohngeachtet, der Civilgerichtsbarkeit unterworfen wäre.

---

ad 12.

Reskript des Justizministerii v. 3. Sept. 1798 auf vorstehende Anfrage.

Auf Euern gehorsamsten Bericht vom 22sten v. M. in Angelegenheitssachen der geschiedenen Ehefrau des Musquetier Schwien, Anna Karoline geborne Günther, wollen Wir Euch zu Eurer Vorbescheidung nicht verhalten, daß der §. 47. Tit. 10. Th. 2. des allgemeinen Landrechts auch hier Anwendung findet, und die fortdauernde väterliche Vormundschaft auf den Gerichtsstand keine Beziehung hat, indem nach §. 738. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts, geschiedene Ehefrauen den bisherigen Stand und Rang behalten, und daher auch eine minorenne geschiedene Ehefrau eines Eximirten um deswillen, weil ihr Vater kein Eximirter ist, die Exemtion nicht verlieren kann.

13.

Die Vorschriften wegen Arreste in schleunigen Fällen finden auch bei Beurtheilung der Zulässigkeit der Erlassung der Steckbriefe gegen ausgetretene Schuldner statt.

(Allgem. G. O. Th. 1. Tit. 20. §. 30.)

Rescript des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin v. 29. Jul. 1799.

Die von den jüdischen Kaufleuten Marcuse und Consorten unterm 26sten huj. eingereichte Vorstellung, die böslichen Banquerotte der hiesigen Baumwollen-Fabrikanten betreffend, lassen Wir Euch hiermit in Abschrift mit dem gnädigsten Befehl zufertigen, in künftigen ähnlichen Fällen die Ausfertigung der verlangten Steckbriefe möglichst zu facilitiren, und bei der Beurtheilung der Zulässigkeit solcher Gesuche, die gesetzlichen Vorschriften wegen Verhängung der Arreste in schleunigen Fällen Euch zur Richtschnur dienen zu lassen.

14.

In Leipzig wird Specialkonkurs über das Vermögen eines Gemeinschuldners eröffnet, über dessen Vermögen in den Preußischen Staaten der Generalkonkurs schwebt.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 663. sqq.)

Ministerialrescript vom 31sten Jul. 1799 an das Stadtgericht zu Berlin.

Auf Euren Bericht vom 20. Mai a. c. befehlen Wir Euch hiermit, von fernern Contestationen gegen den Ma-

gistrat zu Leipzig wegen des über das dortige Vermögen des hiesigen Buchhändlers Ernst Felisch zu eröffnenden Specialkonkurses abzustehen, bei dem hiesigen Felischschen Generalkonkurse aber, die sich meldenden sächsischen Gläubiher nur in sofern zuzulassen und in dem künftigen Prioritäts-Erkenntnisse anzusetzen, als solche bei dem Leipziger Specialkonkurse ihre Befriedigung nicht erhalten.

15.

Die Anmaßung eines fremden bürgerlichen Familiennamens ist unerlaubt.

(Allgem. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1440.)

Rescript v. 19. Aug. 1799 des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin.

Bei Zufertigung der abschriftlichen Vorstellung des Seidenfärbers Gottfried Christian Witte, worin derselbe sich beschweret, daß der Stiefsohn seines verstorbenen Bruders, der hiesige Färber Ziegler, den Namen Witte führt, wollen Wir Euch hierdurch zu erkennen geben, daß es keinem Bedenken unterworfen ist, daß Ihr auch ohne Eröffnung eines besondern Prozesses nach ausdrücklicher Vorschrift des allgemeinen Laudrechts §. 1440. Tit. 20. Th. 2. dem Ziegler die Anmaßung des Namens des Supplikanten bei gesetzmäßiger Strafe untersaget, indem es eine willkürliche und ungegründete Auslegung ist, wenn Ihr gedachte Vorschrift nur auf adeliche Familien-Namen gegen den deutlichen Inhalt einschränken wollt.

16.

Die Partheien, welche der Kostenfreiheit genießen, können dennoch vom succumbirenden Gegner die Erstattung der Gebühren und Auslagen ihrer Mandatarien fordern.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 23. §. 25. Nr. 9.)

Rescript des Justizministerii v. 28. Aug. 1799. an das Armendirektorium zu Berlin.

Aus Euerm Bericht vom 14ten d. M. ist mit mehrerm ersehen worden, in welcher Art Ihr Euren General-Mandatarium, den Justizkommissarium Rieks für die zu führende Prozesse zu remuneriren gedenkt, und welche Anträge Ihr dieserhalb zu formiren veranlaßt worden. Hierauf gereicht Euch zur Nachricht und Achtung, wie es zwar nicht zu bewilligen, daß Euer Mandatarius in den Fällen, wo der Gegner Euch zur Kostenerstattung nach beendigtem Prozeß verpflichtet ist, die deservirten Mandatarien-Gebühren von dem Gegner unmittelbar einziehen dürfe. Es ist auch nicht wohl abzusehen, daß im Wesentlichen hierdurch weiter etwas gewonnen werde, als daß der Mandatarius die Gebühren auf diesem Wege einige Wochen früher erhalten könnte, als sonst geschehen würde, indem nicht behauptet werden kann, daß diejenigen, mit welchen Ihr Prozesse führt, blos um deswillen, weil Ihr das Privilegium der Kostenfreiheit zu genießen habt, zur Kostenerstattung nicht verbunden sein. Dies ist keineswegs der Fall, indem jenes gesetzliche Verhältniß in den allgemeinen Vorschriften der Gerichtsordnung nichts ändern kann, mithin Euch unbenommen bleibt, bei den Prozessen, wo der Gegner verurtheilt worden, Euch die Kosten zu erstatten, deren Liquidation den Anweisungen des

Tit. 23. Th. 1. der Gerichtsordnung gemäß, zur Festsetzung einzureichen, dabei dem §. 25. No. 9. l. a. zufolge, die Eurem Mandatario festzusetzenden Gebühren und Auslagen mit aufzuführen, und die Einziehung sämmtlicher Kosten bei dem kompetenten Gericht zu urgiren, nach deren Eingang, die Gebühren Eurer Mandatarien denenselben von Euch zu zahlen sein werden.

17.

Während der Instruktion des Generalmoratorii findet der Zuschlag der subhastirten Grundstücke nicht statt.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 47. §. 89.)

Rescript des Justizministerii v. 23. Sept. 1799. an das Stadtgericht zu Berlin.

Auf Euern Bericht und Anfrage vom 13ten d. M., die Adjudikation des von dem Kupferschmidt Baer erstandenen Thieleschen Grundstücks betreffend, wollen Wir Euch hiermit zur Resolution ertheilen, wie die von Euch selbst allegirten Gesetzstellen zeigen, daß in dem vorliegenden Fall der Adjudikation Anstand gegeben werden müsse. Noch deutlicher erhellet solches aus dem §. 89. Tit. 47. der Prozeßordnung, nach welchem, selbst dann, wenn der Schuldner in erster Instanz mit dem nachgesuchten General-Moratorio abgewiesen worden, dennoch der Zuschlag subhastirter Grundstücke nicht eher als nach erledigtem Appellatorio erfolgen darf. Es kommt daher jetzt nur darauf an, das Verfahren wegen des General-Moratorii möglichst zu beschleunigen und dem Schuldner nicht die geringsten Winkelzüge zu gestatten, weshalb Ihr sonder Anstand die nöthige Einleitung zu treffen habt, damit der sonst für den Hypothekarium besorgte Nachtheil möglichst vermieden werde.

18.

Mit Uebergehung der Realexekution kann der Gläubiger nur Personalarrest fordern, wenn er überzeugend nachweiset, daß es unmöglich sey, daß er durch die Subhastation seine Bezahlung erhalte.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 143.)

Rescript des Justizministerii v. 2. Dezemb. 1800 an das Stadtgericht zu Berlin.

Der ad instantiam der Handlung J. et C. in via executionis zum Personalarrest gebrachte Branntweinbrenner Johann Gottlieb Schulze hat über diese Verfügung gegründete Beschwerde geführt, wie Wir aus den brevi manu aus Eurer Registratur erforderten anbei zurückgehenden Akten ersehen haben. Wenn gleich auf Euren Bericht vom 31sten Oktober currentis durch das Rescript vom 10ten vorig. Mts. festgesetzt worden, daß das Handlungshaus J. et C. eine Terminalzahlung von 2 Thlr. monatlich anzunehmen nicht schuldig sey, so ist doch damals die Frage nicht zur Entscheidung aufgestellt worden, ob sonst in den Graden der Exekution eine Aenderung der subsistirenden gesetzlichen Ordnung statt finden könne. Nach dieser ist unbedenklich, daß ein mit einem Grundstück angesessener Schuldner nur dann zum Personalarrest gebracht werden kann, wenn der Gläubiger durch die zu extrahirende Subhastation des Grundstücks nicht zu seiner Befriedigung gelangen kann. Nun würde es zwar zweckwidrig seyn, einem Gläubiger zuzumuthen, die Subhastation zuförderst nachzusuchen, wenn es überzeugend nachgewiesen werden könnte, es sey unmöglich, daß derselbe durch die Subhastation seine Bezahlung

erlangen könne. Allein dieser Fall ist hier nicht vorhanden. Das Haus, von dessen Taxe der Hypotheken-Schein Auskunft giebt, ist notorisch abgebrannt, das in dessen Stelle tretende ist noch nicht völlig ausgebaut, und um deswillen kann nach dem Dekret vom 26sten November currentis dessen Werth noch nicht durch eine Taxe eruirt, vielweniger gegen den Betrag der darauf versichertern hypothekarischen Schulden balancirt werden. Solchergestalt fehlt es an der Nachweisung, welche ein Gläubiger beibringen muß, wenn ihm gestattet werden soll, mit Uebergehung der Real-Exekution den Personal-Arrest zu fordern.

Hierzu kommt, daß der Schuldner, nach der abschriftlich beigefügten Eingabe vom 25sten November currentis beträchtliche Unglücksfälle erlitten, worin der Wichtigste in der Notorität beruhet, imgleichen daß bei den hier obwaltenden Umständen das Handlungshaus J. et C. durch den Personal-Arrest seine Absicht nicht erreichen, vielmehr zum unwiederbringlichen Schaden der übrigen, den Schuldner gelinder behandelnder Mitgläubiger denselben mit seiner Familie an den Bettelstab bringen würde. Bei diesen Umständen befehlen Wir Euch, den ꝛc. Schulze, wenn er juratorische Caution de judicio sisti gestellt haben wird, des Personal-Arrestes zu entlassen, und das Handlungshaus J. et C. anzuweisen, nach der gesetzlich feststehenden Exkutions-Ordnung ihre Befriedigung nachzusuchen.

19.

Wenn Injurien erwiedert worden, kann auf keine Privat-Genugthuung erkannt werden, selbst in

dem Falle, wenn der Verklagte nicht redenuncirt hat.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 661.)

Rescript des Justizministerii v. 18. Oktob. 1801. an das Stadtgericht zu Berlin.

Der Raschmachermeister Gottlieb Schwibs hat in der originaliter anliegenden Vorstellung in Antrag gebracht, von der, denen Kropfschen Eheleuten erkanntermaßen zu leistenden Privatgenugthuung freigesprochen zu werden. Dies kann zwar nicht statt finden, da hierauf einmal das Erkenntniß nicht gerichtet ist. Inzwischen kann nicht unbemerkt bleiben, wie nicht abzusehen, warum nicht die Privatgenugthuung kompensirt worden, da Acta ergeben, daß sich beide Theile wechselseitig injurirt haben, wobei der Umstand nichts relevirt, daß der Beklagte keine förmliche Redenunciation angebracht hat, da solche schon in seinen Einwendungen enthalten war. Hierauf ist bei künftigen ähnlichen Fällen Rücksicht zu nehmen, übrigens aber gegenwärtig über die Verbindlichkeit der Kropfschen Eheleute ihrerseits dem Schwibs wegen Privatgenugthuung gerecht zu werden, besonders zu erkennen, in sofern die nochmals zu versuchende Güte nicht Eingang finden sollte.

20.

Nach einem einjährigen Personalarrest kann der Gläubiger wegen Unsicherheit seines Schuldners nicht verlangen, daß der Arrest noch länger fortgesetzt werde.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 146.)

Rescript des Justizministerii v. 27. Oktober 1802. an das Stadtgericht zu Berlin.

Auf die in Abschrift beiliegende Vorstellung des Ja-

kob Hamschel Chon, wollen Wir Euch hierdurch zu Eurer Direktion eröffnen, daß, wenn sonst die Freilassung des Supplikanten nach den obwaltenden Umständen, im Gefolge der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 24. §. 146 zulässig sein sollte, solche blos um deswillen, weil derselbe als unvergleiteter Jude sich nach seiner Entlassung von hier fortbegeben muß, nicht versagt werden könne. Sobald nemlich alle Grade der Exekution fruchtlos versucht sind, und auch durch den ein Jahr lang ohne Erfolg fortgesetzten persönlichen Arrest des Schuldners, dessen gänzliches Zahlungsunvermögen bestätiget worden, so hören die Rechte, welche die Gesetze den Gläubigern an der Person des Schuldners einräumen, auf, und es kommt nicht mehr darauf an, den Creditoribus irgend eine, unter diesen Umständen unmögliche Sicherheit zu verschaffen, sondern die Frage ist nur, ob die fernere Verhaftung des Schuldners denselben annoch eine Aussicht zu ihrer Befriedigung eröffnen könne, oder ob der Schuldner sich durch sein Betragen des Schutzes der Gesetze unwürdig gemacht habe. Hierauf ist daher auch nach Anleitung der angeführten Stelle der Gerichtsordnung, die Untersuchung allein zu richten, und dabei kann der Umstand ob der Schuldner sich nach seiner Entlassung von dem Orte seines bisherigen Aufenthalts entfernen werde, nicht in Betracht kommen, weil die Gläubiger ohnehin schon gänzlich nicht mehr befugt sind, sich an dessen Person zu halten, und solche ihnen ferner keine Gewähr für ihre Befriedigung leistet.

Ihr habt daher das Gesuch des Supplikanten nach diesen Bemerkungen nochmals näher zu prüfen, übrigens aber, im Fall derselbe der Haft entlassen wird, dem Polizei-Direktorio davon Nachricht zu geben, damit solches in

den

den Stand gesetzt werde, wegen dessen fernern hiesigen Aufenthalts das Weitere zu verfügen.

21.

Von dem Vermögen eines ausgetretenen Kantonisten können von der Zeit seiner Entfernung keine Kosten und Ausgaben genommen werden, welche Fiskus nicht zu tragen verbunden.

(Edikt vom 17ten November 1764. §. 1.)

Reskript des Justizministerii v. 25. Januar 1803 an den Magistrat zu Prenzlow.

Auf Euern Bericht vom 20sten dieses, worin Ihr Euch über die von dem Invaliden-Kassen-Fiskal, Kriegsrath Seelmann, gemachten Ausstellungen gegen die Ausmittelung des Zückingschen Vermögens beschweret, wollen Wir Euch hierdurch folgendes eröffnen:

Nach dem unbestrittenen Inhalte des §. 1. des Edikts vom 17ten Nov. 1764 soll eines Deserteurs Vermögen nach seiner Entweichung der Invalidenkasse sofort anheimfallen, und daran weder das Regiment, noch sonst Niemand, es sey unter was für Prätext es wolle, Prätension machen. (68)

---

(68) Nach dem in diesem §. und in den Cirkularverordnungen v. 7. Oktober 1776 und 26. Oktober 1789, angenommenen Grundsatz, daß das Vermögen eines ausgetretenen Kantonisten von dem Augenblick seiner Entweichung der General-Invalidenkasse anheimfalle, ist durch das Cirkularreskript des Ober-Kriegs-Collegii vom 20. Juli 1792 festgesetzt, daß wenn auch der Ausgetretene vor seiner Ediktal-Citation verstorben, die Konfiskation seines Vermögens zur General-Invalidenkasse erkannt werden müsse. (Stengel Bd. 11. S. 264.)

d. H.

Es ist bei dem Rubro dieses Edikts:

„wegen Citation der Deserteurs und ausgetretener Landeskinder, wie auch der Konfiskation ihres Vermögens“

und aus dem Prooemio des Gesetzes, nach welchem

„wider die desertirten Landeskinder und Enrollirten mit mehr Aufmerksamkeit verfahren werden solle,“

augenscheinlich klar: daß das Gesetz in Rücksicht der Folgen des Austritts zwischen denjenigen, welche schon zur Fahne geschworen haben, oder nicht, gar keinen Unterschied statuirt, und zur Abkürzung des Ausdrucks, der eine, wie der andere, Deserteurs genannt werden, und nur ratione fori, in welchem der Konfiskationsprozeß einzuleiten, in der Mitte des 3ten und 5ten ein Unterschied für die Militär- und Civilgerichte bestimmt ist.

Dies vorausgesetzt, kann dem Fisko, dem das Vermögen des Ausgetretenen, der bei seinem beharrlichen Ausbleiben die Vermuthung wider sich begründet, sein Vaterland verlassen zu haben, um sich dem Kriegesdienste zu entziehen, zufällt, nicht angemuthet werden, zum Nachtheil der Invalidenkasse Freigebigkeit zu bewilligen und pro rata fisci Gerichtskosten zu bezahlen, zu welchen der Fiskus gesetzlich nicht zu konkurriren hat.

Das Urtel reducirt vielmehr die Sache auf den Zeitpunkt des wirklichen Austritts zurück, wodurch die Verfügung des Kammergerichts zureichend gerechtfertigt wird, und Ihr Euch derselben unterwerfen müsset. (69)

---

(69) Im Gefolge dieses Rescripts des Justizministerii erließ das Kammergericht unterm 12ten Mai 1803 folgendes Rescript an das Stadtgericht zu Berlin:

Auf Euern Bericht vom 20sten dieses Monats im Konfiskationsprozeß der General-Invalidenkasse wider den vom Leib-

22.

Der Appellationsbericht muß bei dem Untergericht eingereicht werden.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 25. §. 27.)

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin an das Justizministerium v. 21. März 1803.

Am 17ten Januar curr. meldete der Branntweinbrenner Schuster, in dem bei uns verhandelten und von

---

regiment v. Göcking hierselbst eidbrüchig entwichenen Husaren Johann Georg Franz Zöllner bescheiden Wir Euch, daß die vom Kriegsrath Seelmann als Fiskal der ersteren Behörde vom Vermögen des letzteren defectirten 4 Thlr. 12 gr. 9 pf. von Eurer Salarienkasse herausgezahlt werden müssen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß diese defectirten Posten von der Natur derjenigen sind, von welchen nach Vorschrift der Gesetze und zwar der Allg. Ger. Ordn. Tit. 25. §. 26. und Tit. 50. §. 530 u. 531. Fiskus befreiet bleiben müsse. Der von Euch angeführte Grund, daß diese Kosten von der Masse genommen wären, und sich der Erbtheil des Beklagten nur von der reinen, nach Abzug der Kosten ausgemittelten Erbmasse berechnen ließe, ist falsch, da nach dem Edikt vom 17ten November 1764 §. 1. das Vermögen der Deserteurs, nach ihrer Entweichung, der General-Invalidenkasse sofort anheimfällt, und das Konfiskationsurtel die Sache auf den Zeitpunkt des natürlichen Austritts zurückführt, woraus folget, daß bei der Erbregulirung nicht der Ausgetretene, sondern Fiskus auf den Antheil des ersteren Miterbe geworden sey.

Dieses vorausgesetzt, werdet ihr wohl kein ferneres Bedenken wegen Herauszahlung der defectirten Posten haben. Und gewärtigen Wir nunmehr Eure Anzeige über die Befolgung der Verfügung vom 10ten v. M. binnen 14 Tagen um so eher, als auch dieser Grundsatz nach dem abschriftlich anliegenden Hofrescript vom 25sten Januar d. J. an den Magistrat zu Prenzlow in der Zückingschen Konfiskationssache und in ähnlichen Fällen bereits angenommen ist, widrigenfalls auf ferneren Antrag des ꝛc. Seelmann die Bei-

ihm als Kläger gegen den Kaufmann Graff angestellten Prozesse, die Appellation gegen das in dieser Sache ergangene Erkenntniß de publ. den 10ten Januar curr. an. Er überreichte deswegen die in Abschrift sub litt. A. anliegende Vorstellung, welche jedoch von dem Mandatario, dessen der Appellant bei den Verhandlungen in erster Instanz sich bedienet hatte, nicht unterschrieben war, und in welcher er darauf antrug, Acta sofort an das Kammergericht einzusenden, mit dem Bemerken: daß er dort den vollständigen Appellationsbericht einreichen werde, und auch davon Anzeige gemacht habe.

In Gemäßheit des §. 21. Tit. 24. Th. 1. der Allg. G. O., in Verbindung mit dem §. 23. Tit. 25. Th. 1. der A. G. O., wurde per Decret. de dato den 21sten Januar curr. dem Remedio von uns deferirt, jedoch dem Antrage entgegen, dem Klägerischen Mandatario die Einreichung eines Appellationsberichtes, binnen einer achttägigen Frist, aufgegeben. Durch ein Reskript des Kammergerichts, bei welchem sich der Appellant wahrscheinlich gemeldet hatte, wurde uns hierauf am 14ten Febr., bis zu welcher Zeit der Appellationsbericht noch nicht eingegangen war, aufgegeben:

die Akten sofort zur Instruktion des Appellatorii dem Kammergericht zu übersenden.

Wir berichteten hierauf dem Kammergericht unter dem 21sten Febr. die ganze Lage der Sache, und daß wir nach Ablauf der zur Einreichung des bis jetzt noch nicht eingegangenen Appellationsberichtes bewilligten Frist wegen Einsendung der Akten das rechtliche verfügen würden. Un-

---

treibung dieser 4 Thlr. 12 gr. 9 pf. durch Zwangsmittel erfolgen soll. d. H.

ter dem 4ten März verfügten wir auch wirklich die Absendung der Akten an das Kammergericht, da der Appellationsbericht, der am 25sten Febr. war überreicht worden, nova in facto wirklich enthielt, und Appellant auf Versendung der Akten angetragen hatte.

Bevor aber diese Einsendung geschehen konnte, erhielten wir das, in der Anlage sub. litt. B. in Abschrift beilegende Rescript des Kammergerichts vom 21sten März curr., in welchem dasselbe den unsrigen entgegengesetzte Grundsätze annimmt, und wobei wir nur noch bemerken: daß ein Termin zur Vernehmung des Appellanten von uns nicht anberaumt worden ist.

Das Kammergericht scheint nemlich von dem Grundsatze auszugehen, daß, sobald eine appellirende Parthei in der Appellationsanmeldung auf Versendung der Akten an das Obergericht anträgt, die Akten von dem, die erste Instanz instruirenden Untergerichte, sofort an das Obergericht eingesendet und dem letzteren die weitern rechtlichen Verfügungen, wegen Einreichung eines vollständigen Appellationsberichts überlassen werden sollen.

Wir sind dagegen bis jetzt mit Hinsicht auf den §. 27. Tit. 25. Th. 1. der A. G. O. in der Art verfahren, daß wir erst nach Eingang eines vollständigen Appellationsberichtes die Akten an das Obergericht übersendet haben, wenn darin wirklich nova enthalten waren, welches sich nachhero nicht beurtheilen läßt.

Eure Königl. Majestät sehen wir uns daher genöthigt, zur Feststellung eines Principii, nach welchem bei zukünftigen ähnlichen Gelegenheiten zu verfahren seyn würde allerunterthänigst um Belehrung darüber zu bitten:

ob nach der in dem gedachten Rescripte angenommenen Meinung des Kammergerichts, wenn von einer appellirenden Parthei in der Appellationsanmeldung

sogleich auf Versendung der Akten an das Obergericht ohne die angeblichen Nova anzuführen, angetragen wird, die Akten sofort an das Obergericht eingesandt und demselben die weitere Verfügung, wegen Einreichung des Appellationsberichtes, überlassen werden müsse, oder ob, wie wir bisher, auf den Grund der angeführten Gesetze, die uns unzweifelhaft scheinen, verfahren zu müssen geglaubt haben, in dem angegebenen Falle der vollständige Appellationsbericht zuförderst bei dem Untergerichte eingereicht und erst sodann nach Bewandniß der Umstände, die Akten von diesem an das Obergericht zu weitern Instruktion des Appellatorii versendet werden müssen?

---

ad 22.

Rescript des Justizministerii an das Stadtgericht vom 18ten April 1803 auf vorstehende Anfrage.

Der in der Rechtssache Schuster c. Gräff unter dem 21sten v. M. von Euch erstattete Bericht, ist dem Kammergerichte zugefertigt worden, um sich über die Gründe seines Verfahrens vernehmen zu lassen. Nach dem Eingange des Berichts des gedachten Collegii wird dasselbe dato belehrt, daß nach der Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung S. 590. §. 27. der Appellationsbericht bei dem Untergerichte übergeben werden, und es bei dieser gesetzlichen Bestimmung sein Bewenden behalten müsse.

25.

Wenn ein blos mündlicher Miethskontrakt geschlossen worden, so können die Kontrahenten nicht angehalten werden, damit der Sempel berichtiget werde, einen schriftlichen Vertrag abzuschließen.

(Verordnung v. 17. Sept. 1802. §. 14.)

Rescript des Stempeldepartements des Generaldirectorii v. 6. Nov. 1804 an das Polizeidirectorium zu Berlin.

Se. Königl. Majestät. von Preußen ꝛc. ꝛc. lassen dem hiesigen Polizeidirektorio auf dessen Anfrage vom 21sten vorigen Monats, wegen der Stempelrevision der Pacht- und Miethskontrakte, zum Bescheide ertheilen, daß wenn ein hiesiger Instrumentenmacher, der eine Wohnung von 600 Thlr. in Miethe hat, darüber keinen schriftlichen Kontrakt geschlossen zu haben vorgeben will, solches zwar wenig Wahrscheinlichkeit hat, jedoch das Stempelgesetz nur auf schriftliche Kontrakte Rücksicht nimmt, und man daher, wenn jemand sich den gesetzlichen Folgen der Richtigkeit solcher Miethsgeschäfte, und der Befugniß darauf irgend einen Anspruch zu begründen, aussetzen will, solches auf dessen Gefahr vor der Hand, und bis deshalb etwas Näheres festgesetzt wird, geschehen lassen kann.

Damit aber auf die Art die gesetzlichen Stempelabgaben von den Pacht- und Miethskontrakten nicht umgangen, und mündliche Verabredungen blos vorgewendet werden, sind sowohl die Miether als Vermiether, welche keine schriftliche Kontrakte errichtet zu haben vorgeben, zu einer schriftlichen Versicherung darüber anzuhalten, welche Versicherung den Gerichtsbehörden dieser Personen, um bei vorkommender Gelegenheit darauf zu achten, mitzu-

theilen ist, so wie auch das Polizeidirektorium genaue Attention darauf nehmen zu lassen hat, ob dergleichen Personen bei gerichtlichen oder andern Geschäften dennoch schriftliche Kontrakte beibringen, oder sich sonst entdeckt, daß sie dergleichen ohne den geordneten Stempel errichtet haben, in welchen Fällen davon sofort Anzeige geschehen muß, damit die Schuldigen fiskalisch belangt und exemplarisch bestraft werden können,

---

24.

Wenn die tempestive nachgesuchte Exekution, wegen Mangel eines objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, vergeblich gewesen, so kann der Gläubiger zu jeder Zeit ohne an die Frist eines Jahres oder einer sonstigen Verjährungsfrist gebunden zu seyn, Exekution nachsuchen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 5.)

Rescript des Justizministerii an das Stadtgericht zu Berlin vom 18. Mai 1805.

Auf Euren, durch die Kammergerichtliche Verfügung bei Revision des Appellationsurtels, in Sachen des Tischlermeister Ebert wider den Holzhändler Fischer, veranlaßten Bericht vom 18ten v. M. wollen Wir Euch nicht verhalten, daß Ihr Euch bei der ausführlichen Bescheidung des Kammergerichts vom 18ten März curr. ohne Anfrage über die vermeintlichen Zweifel hätten belehren können. Die Vorschrift, daß nach Ablauf eines Jahres aufs neue ex judicato geklagt werden müsse, setzt immer zum Voraus, daß der Gläubiger die Exekution cum effectu hat nachsuchen können, und spricht es von selbst, daß in dem

Fall, wenn die bereits kempestive nachgesuchte Exekution wegen Mangel eines Objecti executionis, oder weil der Debitor latitirt, vergeblich gewesen, es dem Gläubiger zu jeder Zeit, ohne an die Frist eines Jahres, oder sonstige Verjährungsfrist gebunden zu seyn, freistehen muß, sobald ein Objectum executionis sich ergiebt, oder der Debitor wieder zum Vorschein gekommen, die Exekution nachzusuchen, ohne daß ihm angemuthet werden kann, erst ex judicato zu klagen, zumal ihm bei der unterlassenen früheren Nachsuchung der Execution keine Nachlässigkeit auf irgend eine Weise zur Last fällt. Hiernach spricht es ebenfalls von selbst, daß bei Unstatthaftigkeit der in der obgedachten Sache Ebert wider Fischer angestellten Klage keine Gerichtskosten genommen, noch dem Justiz-Commissario zugebilliget werden können.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

(Fortsetzung des dritten Heftes.)

17.

Bei Bestimmung der Zulässigkeit der Appellation und der Revision kömmt es nur auf den Betrag des Gegenstandes des jetzigen Rechtsstreites, nicht aber darauf an: ob dieser nur ein Theil eines gewissen Ganzen sey.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 14. §. 3.)

Rescript v. 8 Januar 1798 des Kammergerichts an das Stadgericht zu Berlin.

Auf Euren Bericht vom 27sten November vorigen Jahres, wornach Ihr Bedenken findet, der in Sachen der separirten Weidenhammer wider die separirte Uterharck unter dem 6ten November vorigen Jahres, wegen der Unzulässigkeit der, von der erstern erhobenen Appellation an Euch ergangenen Verfügung Folge zu leisten, ertheilen Wir Euch unter Zurücksendung der Akten Nachstehendes zur Resolution:

Bei der Beurtheilung, ob es eine bagatell Sache oder eine Summa appellabilis sey, kömmt es nach der Natur

der Sache und nach der Vorschrift des Th. 1. Tit. 14. §. 3. und Tit. 26. §. 1. der Allg. Ger. Ordn. lediglich darauf an, wie viel der Gegenstand des jetzigen Rechtsstreits und der nachgesuchten Appellation beträgt. Ob dieser Betrag oder diese Summe ein für sich bestehendes Ganze ausmache, oder nur der Theil eines gewissen Ganzen sei, hat auf die Bestimmung der Zulässigkeit des Rechtsmittels keinen Einfluß. Es gehört vielmehr lediglich zu den Gründen der Entscheidung, ob das Ganze, wenn solches von sämmtlichen Theilhabern angeklagt wäre, mit Recht gefordert werden könne, und dieses also auch bei den jetzt wirklich eingeklagten Theilen der Fall sey. Es ist zwar unbezweifelt richtig, daß die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit eines Theils des gewissen Ganzen nicht ausgemittelt werden kann, ohne zugleich die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Ganzen auszumitteln. Diese Ausmittelung der Rechtmäßigkeit des Ganzen ist aber nur das Mittel zu der nöthigen Ausmittelung der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des streitig gewordenen Theils, und giebt wie gesagt, nur einen Entscheidungsgrund ab, keinesweges wird aber durch diese Ausmittelung das Ganze selbst der Gegenstand des Rechtsstreits. Das von Euch zur Unterstützung Eurer entgegengesetzten Meinung aufgestellte Beispiel beweiset dieses gar nicht, denn angenommen, daß wenn zu einem Erb-Activo von 300 Thlr. dreißig Erbinteressenten vorhanden sind, und auch nur einer sein Erbantheil mit 10 Thaler einklagt, der Prozeß über diese zehn Thaler eben so geführt werden müsse, als wenn die ganze dreihundert Thaler eingeklagt wären, daß also nicht nur die Appellation, sondern auch die Revision statt finde, so würde nach diesen Grundsätzen auch dann, wenn zum Beispiel das ganze Aktivum 100 Thaler betrüge, und von 30 Erbinteressen-

ten nur einer sein Antheil mit 3 Thaler 8 Groschen einklagte, über diese 3 Thaler 8 Groschen gleichfalls der ordentliche Prozeß, mithin Appellation, Revision, Deduktion ꝛc. statt finden müssen, welches Ihr doch nicht behaupten werdet.

Eben so unrichtig ist auch Eure Meinung, daß in dem angegebenen Beispiel den Rechten der Partheien zu nahe getreten würde, wenn alsdann Ein vollgültiger Zeuge einen vollständigen Beweis ausmache. Wenn einer von mehreren Interressenten seinen nicht funfzig Thaler übersteigenden Antheil einklagt; so ist allerdings Ein glaubwürdiger Zeuge zum vollständigen Beweise hinreichend. Will der Beklagte die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses ausgeführt haben, so steht ihm nach Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 17. §. 155. frei, darauf zu dringen, daß die ganze Schuld durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten eingeklagt werde.

Der von Euch angeführte §. 14. Tit. 14. Th. 1. der allgemeinen Gerichtsordnung spricht von mehreren Litis-Consorten, die wegen einer gemeinschaftlichen Sache, deren Betrag appellabel ist, belangt werden, und wovon einer appellirt, dies ist aber, wie ihr selbst zugebt, hier nicht der Fall, denn es ist hier weder Summa appellabilis wirklich in lite, noch ist jemand gemeinschaftlich belangt worden, indem die Weidenhammern nur allein geklagt hat. Aus diesen Gründen bleibt es lediglich bei Unserer vorigen Verfügung.

18.

Tauf- und Entbindungskosten gehören nicht zu den Alimenten, zu deren subsidiarischen Tragung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 2. §. 628.)

Rescript des Kammergerichts v. 4. Januar 1799. an das Stadtgericht zu Berlin.

Die von Euch in Eurem Bericht vom 2ten Novemb. pr., in Sachen der unverehelichten Willig wider den Sohn des Perückenmachermeisters Kürbis angeführten Gründe, haben Uns nicht von der Richtigkeit Eurer Meinung,

daß nemlich die Tauf- und Entbindungskosten mit zu den Alimenten gehören, zu deren subsidiarischen Tragung der Vater des Schwängerers angehalten werden kann,

überzeugt, und hat es daher lediglich bei Unserer im Rescript vom 25. Oktober a. pr. geäußerten Willensmeinung sein Bewenden. Das allgemeine Landrecht Th. 2. Tit. 2. bestimmt ausdrücklich: daß nur die Pflicht für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen, bei dem Unvermögen des Vaters, auf die Großeltern väterlicher Seits übergehe. Eben dasselbe Gesetz distinguiret zwischen der, der Mutter gebührenden Entschädigung und den, dem Kinde zustehenden Rechten. Zu den letztern rechnet der §. 612. loco citato blos das Recht, von dem Vater Unterhalt und Erziehung zu fordern; unter die erstere aber zählt der §. 1028. Tit. 1. Th. 2. des allgemeinen Landrechts die Niederkunfts- und Taufskosten.

Das von Euch angeführte Decisum der Gesetz-Commission (70) kann hier nicht angewendet werden, da sol-

(70) Nach diesem Decisio der Gesetz-Commission vom

ches vor der Gesetzkraft des allgemeinen Landrechts erschienen, und daher demselben von dem letztern derogirt worden; und endlich ist es auch bedenklich, eine für die Großeltern schon so lästige Verfügung noch über die bestimmten gesetzlichen Vorschriften auszudehnen. Uebrigens bleibt es Euch überlassen, in dergleichen Fällen nach Eurer eigenen Ueberzeugung zu entscheiden, da Wir Euch hierin keine bestimmte Vorschrift geben können, und habt Ihr bei etwa vorkommendem Widerspruch der kondemnirten Personen rechtlich salvis remediis zu erkennen.

19.

Hat die Appellation in Alimentensachen nur effectum devolutivum, wenn in dem Erkenntnisse für die Klägerin aufs Suppletorium erkannt worden?

(A. G. O. Th. 1. Tit. 14. §. 6.)

Bericht des Stadtgerichts zu Berlin an das Kammergericht v. 18. Jan. 1805.

Bei Remission des Appellationserkenntnisses, in Sachen der Maria Hoffmüller wider den mechanischen Ar-

---

16ten Juli 1789 (Kleins Annalen Band 5. S. 209) ist konkludirt worden:

daß 1) ein Vater bei dem Unvermögen seines Sohnes der von diesem geschwängerten Person wegen der Entschädigung pro defloratione et dote nicht verhaftet sey,

2) dagegen aber schuldig, für das uneheliche Kind Unterhalt zu geben, es wäre denn, daß die Mutter dieses unehelichen Kindes sich in guten Vermögensumständen befände, in welchem Falle sie verbunden, die Alimentation ohne Regreß an den Vater des Schwängerers zu übernehmen,

3) die Entbindungs- und Taufkosten zu den Alimenten zu rechnen. d. H.

beiter Zimmermann, haben Ew. Königl. Majestät per Rescriptum vom 6ten Dezember gerüget:

daß wir mit Vernachlässigung der Vorschriften des §. 6. Nr. 1. Tit. 14. der Allgemeinen Gerichtsordnung das ratione alimentorum angebrachte Exekutionsgesuch vor der Hand abgewiesen, die Klägerin nicht aufgefordert haben, den erkannten Eid zu leisten, und auf diesen Fall die Exekution vollstreckt hätten.

Wir müssen in Ansehung des uns gemachten Vorwurfs bemerken, daß der Appellant Zimmermann in seinem Appellationsbericht vom 6ten Mai 1804 sein erstes Gravamen hauptsächlich darin setzt, daß die Klägerin zum Suppletorio verstattet, und, auf den Fall der Ableistung, ihm die Verbindlichkeit auferlegt worden, das Kind zu alimentiren.

Aus diesem Grund haben wir dafür erachtet, daß mit Ableistung des Suppletorii durante Appellat. nicht verfahren werden könne, sondern daß die Klägerin den Ausgang der Appellation abwarten müsse, und haben wir sie deshalb mit dem Exekutionsgesuch rat. alimentorum pure abgewiesen, besonders da die Gerichtsordnung Tit. 14. §. 6. nur dann nachläßt, durante Appellat. die Exekution auf Alimente zu vollstrecken, wenn der andere durch ein Erkenntniß Alimente zu geben verurtheilt worden, auch haben wir dies jedesmal gethan, wenn pure darauf erkannt gewesen, nie haben wir solches aber gethan, wenn die Vaterschaft des Verklagten annoch von einem von der Klägerin abzuleistenden Eid abgehangen, und wegen des erkannten Eides appellirt worden ist.

Ob wir in künftigen Fällen jedoch während der Ap-

pellation mit Abnahme des Eides in Schwängerungs Sachen verfahren sollen?

darüber müssen wir uns Ew. Königl. Majestät nähere Belehrung allerunterthänigst erbitten.

---

ad 19.

Rescript des Kammergerichts an das Stadtgericht zu Berlin vom 24sten Januar 1805 auf vorstehende Anfrage.

Auf Euren Bericht vom 18ten d. M. in Sachen der Marie Hoffmüller wider den Arbeiter Zimmermann, lassen Wir Euch zur Resolution ertheilen, daß Ihr nach Eurem bisherigen Verfahren, wenn auf Ableistung eines Eides erkannt worden, wovon die Vaterschaft und die Verpflichtung zu den Alimenten abhangt, im Fall dagegen ein Rechtsmittel ergriffen ist, die Ableistung des Eides, so wie auch die etwa nachgesuchte Exekution bis nach der Rechtskraft und Purifikation des Erkenntnisses auszusetzen habt. (71)

---

(71) In den Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der Pr. Gesetze 1. Heft S. 226 wird in diesem Falle vorgeschlagen: bei Einlegung der Appellation zuförderst die Klägerin, mit der gehörigen Feierlichkeit und Ermahnung, allenfalls unter Zuziehung ihres Seelsorgers, bestimmt zu vernehmen: ob sie den ihr auferlegten Eid wirklich abzuleisten im Stande sey? und wenn sie solches versicherte, die Exekution, ungeachtet des eingewandten Rechtsmittels, zu vollstrecken. — Dieses willkührliche und gefährliche Verfahren läßt sich jedoch durch die Gesetze nicht rechtfertigen.

d. H.

20.

Ist der Spieler in der Klassenlotterie verbunden, das Loos der 5ten Klasse 14 Tage vor der Ziehung bei Verlust seiner Ansprüche darauf, zu renoviren?

(§. 7. des Avertissements der Klassenlotterie.)

Der Kreissteuereinnehmer König hat bei dem Schutzjuden Valentin in der 19ten Klassenlotterie ein halbes Loos sub No. 13482. gespielt und die 4 ersten Klassen von ihm erhalten, und bezahlt. Die Renovation dieses Looses zur 5ten Klasse unterblieb. Als nun darauf ein Gewinn von 2000 Thlr. auf dieses Loos fiel, so verweigerte der Valentin dem König die Zahlung der ihm zukommenden Hälfte, weil er das Loos der 5ten Klasse nicht renovirt hätte. Der König wurde daher gegen den Valentin klagbar, und durch die drei gleichlautenden Erkenntnisse des Ober-Lotteriegerichts v. 23. Decembr. 1803, des Ober-Revisions-Collegii v. 22. Jun. 1804. und der Ober-Revisions-Deputation v. 16. Nov. 1804:

> ist Verklagter verurtheilt worden, dem Kläger den auf das halbe Loos No. 13482 in der 5ten Klasse 19ter Lotterie gefallenen Gewinn der 1000 Thlr. in Golde nach Abzug der 10 p. C., der Provision an 8 pf. pro Thaler, und des Einsatzes der 5ten Klasse mit 868 Thlr. 16 gr. 4 pf. in Golde zu bezahlen,

weil, wenn gleich der §. 7. des Plans für die Königl. Klassenlotterie verordnet, daß jeder Spieler, bei Verlust seines Rechts, verbunden seyn soll, die Loose 14 Tage vor der Ziehung jeder Klasse zu renoviren, dieses Gesetz dennoch nicht auf die Loose der 5ten Klasse der jetzigen Lotterie angewendet werden kann, in welcher die Loose der 5ten Klasse jederzeit mehr gewinnen, als sie kosten. Jeder rechtliche Einnehmer sieht unter solchen Umständen das

Loos der 5ten Klasse mit Recht als ein Eigenthum des Spielers an, indem derjenige, welcher ein Loos durch alle vier Klassen fortspielt, hierdurch schon stillschweigend erklärt, daß er das Loos auch in der 5ten Klasse fortspielen wolle, indem er sonst dem Eigenthümer ein Geschenk machen wurde, welches nicht vermuthet werden kann. Der Einnehmer leidet auch hierunter nicht, da er selbst den Werth der Loose der 5ten Klasse entweder dem Oberkollekteur oder dem Königl. Haupt-Klassen-Lotterie-Einnahme-Comtoir erst nach der Ziehung der 5ten Klasse berichtiget. (72)

---

(72) Wir können uns von der Richtigkeit dieser Entscheidung nicht überzeugen. Der §. 7. des Avertissements der Berliner Klassenlotterie lautet folgendermaßen:

Muß die Renovation eines nicht herausgekommenen Looses bei Verlust des weitern Anrechts spätestens 14 Tage vor Ablauf des in dem Avertissement bekannt gemachten Ziehungstermins einer jeden Klasse bei demjenigen Einnehmer geschehen, von dem das Loos genommen worden, und zwar mit Vorzeigung des Looses der vorigen Klasse.

Nach dem A. L. R. Einleit §. 46. darf der Richter bei Entscheidungen streitiger Rechtsfälle den Gesetzen keinen andern Sinn beilegen, als welcher aus den Worten und dem Zusammenhange derselben deutlich erhellet. Wenn also der Sinn des Gesetzes klar ist, so darf er nicht gegen denselben erkennen, weil der wahrscheinliche Grund, den der Gesetzgeber bei dem Gesetze vor Augen gehabt hat, nicht vorhanden ist. Es ist allerdings hart und unbillig, daß der Spieler 14 Tage vor der Ziehung der 5ten Klasse sein Loos renoviren soll, allein so lange das Gesetz existirt, muß der Richter es anwenden, wenn er nicht will, der Billigkeit wegen, ungerecht seyn. Willkühr des Richters tritt an die Stelle der Gesetze, wenn er solche, sobald sie ihm unbillig scheinen, nicht anzuwenden berechtiget ist.

d. H.

Vierter Abschnitt.

Nachrichten die Justizverfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

(Fortsetzung des zweiten Hefts.)

3.

Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen des Landes-Collegien in Ostpreußen und Litthauen, vom 21sten Juni 1804.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Inkonvenienzien, welche mit der in dem Reglement de dato Potsdam den 19ten Juni 1749 angeordneten Vertheilung der Justiz-Verwaltung zwischen den Landes-Justiz-Collegiis und den Krieges- und Domainen-Kammern verbunden sind, durch das Regulatif wegen des Kammer-Justiz-Wesens de dato Berlin den 12ten Februar 1782 nicht völlig haben beseitigt werden können; daß ferner die Ausübung der Landes-Hoheits-Rechte, des Landesherrlichen Rechts der Oberaufsicht über öffentliche Anstalten, Gesellschaften und Korporationen, der Direktion des Schul- und Erziehungswesens, und der gesammten geistlichen und milden Stiftungs-Sachen, wie auch des Armenwesens von den Landes-Justiz-Collegiis ohne vielfache Konkurrenz der Krieges- und Domainenkammern nicht realisirt werden kann; daß auch in Unserer Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des Ermlandes mancherlei Erschwerungen des Geschäftsganges dadurch erfolgt sind, daß die geographischen Grenzen der Geschäftsverwaltung der Landes-Collegien nicht übereinstimmen: So finden Wir nöthig, durch das gegenwärtige Reglement über den Umfang der Provinz Ostpreußen und Litthauen mit Einschluß des

Ermlandes und über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landes-Collegien in dieser Provinz folgende, mit dem 1sten September dieses Jahres zu realisirende Vorschriften zu geben, und zur Achtung hiermit bekannt zu machen.

§. 1.

Da die zu Ostpreußen gehörigen Marienwerder- und Riesenburgschen Kreise zur Westpreußischen Krieges- und Domainenkammer, gleich bei Stiftung derselben und durch das Reglement vom 3ten December 1781 der Riesenburgsche Kreis nebst dem, einen Theil des Marienwerderschen Kreises ausmachenden Hauptamt Marienwerder, zur Westpreußischen Regierung geschlagen worden, so werden auch die im letztgenannten Kreise liegende Erb Haupt-Aemter Schönberg und Deutsch-Eylau wegen gesammter Gegenstände, in Absicht welcher sie bisher noch zum Königsbergschen Departement gehört haben, nunmehr der Westpreußischen Regierung zu Marienwerder einverleibt, den Rechten und Privilegien der Stände und Einsaßen, auch dem Landschaftlichen Kredit System unbeschadet, jedoch daß die Vollziehung und Eintragung der von der Ostpreußischen Landschaft in der Folge zu bewilligenden Pfandbriefe vor die Regierung zu Marienwerder gehört.

§. 2.

Die solchergestalt in Absicht des Justiz- und Kammeral-Ressorts gleichbegrenzte Provinz Ostpreußen und Litthauen, mit Einschluß des Ermlandes, soll durch vier Landes-Collegia verwaltet werden, nämlich die Justizsachen durch die Ostpreußische Regierung und das damit verbundene Pupillen-Collegium zu Königsberg und durch das Hofgericht zu Insterburg, und die Kammeralsachen durch die Ostpreußische Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg und durch die Litthausche Kriegs- und Domainenkammer zu Gumbinnen. Der Jurisdiktions-Kreis der Königsbergschen Regierung erstreckt sich auf den ganzen Königsbergschen Kammer-Distrikt, und der Jurisdiktions-Kreis des Insterburgschen Hofgerichts wird durch den Litthauischen Kammerdistrikt begrenzt. Es gehören also künftig die Domainenämter Salau, Lappöhnen, Wandlacken

und Seckenburg, welche bisher zum Königsbergschen Kammer-Departement, beide erstere aber nebst einem Theil der beiden letztern zum Insterburgschen Hofgerichtsdepartement gehört haben, ganz und ungetrennt zum Departement der beiden Landes-Collegien zu Königsberg.

§. 3.

Zum Ressort der Landes-Justiz-Collegien gehören außer ihren bisherigen, in der alten Verfassung verbleibenden, Geschäften auch noch:

1. Alle nach dem Reglement vom 19ten Juni 1749 oder sonst zum Ressort der Krieges- und Domainenkammern jetzt deren Justizdeputationen gehörige, auch die Handlungs- und Schiffahrts-Prozeß-Sachen.
2. Die Bearbeitung und Wahrnehmung aller Lehns-Sachen.
3. Die Ertheilung der Dispensation zu ungleichen Ehen. (Ostpreußisches Provinzialrecht Zusatz 90.)
4. Die Legitimation unehelicher Kinder, in sofern solche nicht lediglich quo ad maculam geschehen.
5. Die Majorennitätserklärungen (Zusatz 236.)
6. Die Aufsicht über sämmtliche, bisher nur unter den Kriegs- und Domainenkammern gestandene Untergerichte, wie auch über das Kommerzien- und Admiralitäts-Collegium, und sämmtliche, demselben untergeordnete Gerichte, eben so, wie sie selbige schon bisher über die übrigen Untergerichte ihres Distrikts geführt haben, so, daß z. B. das Kommerzien- und Admiralitäts-Kollegium nebst sämmtlichen Untergerichten desselben, und also auch dem Schiffahrts- und Handlungsgericht in Memel, ferner das Polizeidirektorium, der Magistrat, das Wettgericht, das Ober-Bürgermeisterliche- und Patronen-Amt, sämmtlich zu Königsberg, der Regierung daselbst, der Polizeimagistrat zu Memel aber, dem Hofgerichte zu Insterburg subordinirt sind. Es versteht sich jedoch von selbst, daß durch diese Subordination aller mit irgend einem Theil der bisherigen Kammeral-Justizverwaltung

beauftragten Unterbehörden und gesammter Handlungsgerichte unter die Landes-Justiz-Collegia, ihre übrigen Verhältnisse gegen die ihnen vorgesetzten Kriegs- und Domainenkammern keine Abänderung leiden.

Da, wo die Kammer bishero die bei diesen Untergerichten angestellten Offizianten gewählt und verpflichtet hat, verbleibt ihr noch ferner diese Befugniß, jedoch mit der Maasgabe, daß das Landes-Justiz-Kollegium der Provinz allein die Qualifikation der Mitglieder dieser Untergerichte prüft, und daß die Bestätigung da, wo die Kammer solche nach dem bisherigen Geschäftsgange nicht ohne Anfrage ertheilen kann, mittelst eines an den Groß-Kanzler und an das Provinzial-Finanz-Departement gemeinschaftlich unter Beifügung des Qualifikations-Attestes und der Probe-Arbeiten zu erstattenden Berichts nachgesucht werden muß. In gleicher Art wird es auch hinführo in Ansehung der bei den Domainen-Justizämtern anzustellenden Justiz-Beamten und Justiz-Aktuarien gehalten.

§. 4.

Der Zug der Instanzien, sowohl in Civil- als Kriminalsachen, bleibt, wie er in dem Reglement vom 3ten Dezember 1781 für die Regierung zu Königsberg und das Hofgericht zu Insterburg und deren Untergerichte festgesetzt und durch die Verordnung vom 13ten März 1803 näher bestimmt worden, unverändert derselbe, den künftig auch die damit verbundenen Kammeral-Justizsachen nehmen müssen.

§. 5.

Alle übrige Theile der Staatsverwaltung und öffentlichen Angelegenheiten, welche im vorstehenden §. 3. den Landes-Justiz-Collegien nicht ausdrücklich beigelegt, oder gewissen, dazu besonders bestellten, und durch allgemeine Bekanntmachung autorisirten Behörden übertragen sind, (z. B. Accise- und Zoll-, Post- und Medizinalsachen) werden Unsern Kriegs- und Domainenkammern anvertraut.

Es gehören also außer ihren bisherigen, und im §. 3.

ihnen nicht abgenommenen Geschäften, noch besonders zu deren Ressort:

1. Alle Landeshoheits-Sachen, im weitläuftigsten Umfange, also auch die Landes-Grenzsachen, die Huldigungssachen, die Auswanderungs-, Abfahrts- und Abschoßsachen (wobei sämmtliche Justizbehörden von allen zu ihrer Kenntniß gelangenden Exportationsfällen, das Fiskalat benachrichtigen müssen,) die Führung der Vasallen-Tabellen, die Prüfung der Besitzfähigkeit eines Adlichen, oder Bürgerlichen, bei Acquisition eines adlichen Guts; dahero die Landes-Justiz-Collegia jede Besitzveränderung eines adlichen Guts zuvor den Kammern anzeigen, und wenn sonst die Besitzfähigkeit des Acquirenten nicht in notorietate beruht, den Besitztitel nicht eher eintragen lassen müssen, bevor nicht die Besitzfähigkeit von den Kammern anerkannt ist; die Ertheilung der Pässe zu Reisen außerhalb Landes; die Standeserhöhungen, und die Censur aller Bücher, Schriften und öffentlichen Blätter, jedoch daß der Königsbergschen Universität die bisher gehabte Censur jetzt unter der Oberaufsicht des Ober-Curatorii in Berlin, oder der sonst kompetenten Behörden, nach wie vor verbleibt; ferner die Aufsicht auf die Königliche Bibliothek und Kunstsammlungen, imgleichen die Publikation der Edikte und Verordnungen, jedoch mit der Maasgabe, daß wenn ein solches Publikandum von dem Finanzdepartement allein, oder zugleich mit gezeichnet und kontrasignirt ist, die Bekanntmachung den Kammern ausschließend zukommt, und die Landes-Justiz-Collegia dasselbe nur ihren Untergerichten, in sofern es zu deren Wissenschaft gehört, zufertigen müssen; wohingegen, wenn dergleichen Publikandum blos Justizsachen betrifft, und also auch nur aus dem Justizdepartement allein ergangen ist, die Publikation ausschließend durch die Landes-Justiz-Collegien geschieht, und diese sich dazu nach ihrem Gutfinden auch der Unterbehörden der Kammern durch unmittelbare Verfügungen bedienen können

übrigens müssen beide Collegia zu ihrer eigenen Nachricht, von jeder Verordnung, welche durch sie publizirt wird, einander jedesmal einige Exemplare mittheilen.

2. Das geheime Archiv zu Königsberg, jedoch mit der Einschränkung, daß dasselbe, wenn daraus zuvor jedem Landes-Collegio, die zu seiner Geschäftsverwaltung erforderlichen Akten und Abschriften verabfolget worden, geschlossen wird, und ohne vorgängigen speziellen Consens des Kammer-Präsidii zu Königsberg nichts daraus verabfolgt werden darf.

3. Alle Armen- und Stipendiensachen, in sofern sie öffentliche Anstalten sind, und dahin gehören, wie z. E. in Königsberg die General-Armenkasse, das Löbenichtsche große Hospital, die Magistrats-Stipendienkasse, mit Ausschluß der Universitäts-Stipendien, welche als annexa der Universität zur Aufsicht des Berlinischen Ober-Curatorii gehören.

4. Die Ausübung Unsers Landesherrlichen Rechts der Ober-Aufsicht über alle bereits vorhandene oder zu errichtende öffentliche Anstalten, Gesellschaften und Corporationen, in sofern dieselben nicht durch besondere Privilegia oder Verordnungen davon befreiet, oder die Aufsicht über sie einer andern Behörde anvertraut worden. So verbleibt es z. B. bei der Verfassung des Landschaftlichen Kredit-Systems.

5. Die Direktion und Aufsicht über alle Schul- und Erziehungsanstalten und die dabei angestellten Lehrer, jedoch mit Ausschluß der Universität Königsberg und der damit verbundenen Anstalten. Nur allein die theologische Fakultät der Universität tritt mit der Kammer in eben die Verhältnisse, in welchen sie bisher mit dem Consistorio wegen der Konkurrenz bei den lutherisch-theologischen Prüfungen gewesen ist.

6. Alle geistliche Angelegenheiten, sowohl der Römisch-Katholischen, als der Protestanten, nebst der Aufsicht und Verwaltung über sämmtliche dazu gehörige milde Stif-

tungen und Kirchen-Aerarien, wie auch die Besetzung der von Uns als Patron abhängenden geistlichen Stellen, unter verfassungsmäßiger Konkurrenz des geistlichen Departements, imgleichen die Bestätigung der von andern Patronen zu konferirenden geistlichen Stellen, die Wahrnehmung Unseres Landesherrlichen juris circa sacra, und alles, was dazu im weitläuftigen Verstande gerechtnet werden kann, desgleichen die Aufsicht über die Amtsführung der Geistlichkeit, in sofern dieselbe auf Staats- und bürgerliche Angelegenheiten Beziehung hat.

Die katholischen Geistlichen sind also zwar in ihren Amtsangelegenheiten und geistlichen Verrichtungen, den rechtmäßigen geistlichen Obern subordinirt, in so weit das Verhältniß der Verfassung gemäß ist, zugleich aber auch den Kriegs- und Domainenkammern, vermöge der diesen übertragenen Ausübung des juris circa sacra untergeordnet.

Uebrigens werden die den Kammern in den Nummern 5 und 6 übertragenen geistlichen und Schulangelegenheiten in Absicht der ganzen Provinz für jetzt und auf weitere Bestimmung von der Kriegs- und Domainenkammer zu Königsberg, welcher zu diesem Behuf die Konsistorial- und Kirchen- und Schulräthe zugeordnet werden, verwaltet, jedoch so, daß gesammte in das Litthauische Kammerdepartement ergehende Verfügungen und alle nach Hofe zu erstattende General- oder das Litthauische Departement betreffende Spezialgerichte, unter der Unterschrift: Königliche Ostpreußische und Litthauische Kriegs- und Domainen-Kammer, ausgefertiget, und zur Mitvollziehung eines Direktors und eines oder zweier Räthe, der Litthauischen Kriegs- und Domainenkammer nach Gumbinnen übermacht werden, als welche perpetuirliche Mitglieder der Königsbergschen Kriegs- und Domainenkammer in Kirchen- und Schulsachen, und in dieser Qualität befugt und verpflichtet seyn sollen, die etwanigen Bedenklichkeiten gegen die zu ihrer Unterschrift gelangendrn Verfügungen und Berichte, dem gemeinschaftlichen Präsidenten zur weitern Verfügung anzuzeigen. Alles,

was in den Nummern 3. 5. 6. verordnet ist, erstreckt sich nicht auf die deutsch- und französisch-reformirten Kirchen, Schulen- und Armen-Anstalten und Behörden, als in Absicht welcher es vorläufig noch bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden hat.

§. 6.

Ohngeachtet nach Vorstehendem die mehresten Geschäfte, welche bishero das Ostpreußische Staatsministerium verwaltet hat, nunmehro zu den Kammern übergehen, so wollen Wir dennoch in Rücksicht der Persönlichen Verdienste des Staatsministers von Ostau, daß derselbe noch fernerhin folgende privative und ohne Konkurrenz der Kammer und Regierungen bearbeiten und hierin seinen ehemaligen Wirkungskreis behalten soll:

1. Die Ober-Aufsicht über die Familien-Stiftungen;
2. Das Präsidium beim Stipendien-Collegio;
3. Die Ober-Aufsicht über die Schloß-Bibliothek;
4. Die Direktion der adelichen Feuer-Societät;
5. Die Standeserhöhungen;
6. Die allgemeinen Landes-Huldigungs-Sachen:

Eben so wollen Wir, daß gedachter Staatsminister v. Ostau noch ferner das Curatorium der Universität zu Königsberg und der damit verbundenen Anstalten unter Direktion des Ober-Curatorii in Berlin und mit Vorbehalt der nähern Bestimmungen, ob etwa in der Folge einige Geschäfte unmittelbar von dem Ober Curatorio ressortiren sollen, verwalte. Nach dem dereinstigen Abgange des Staatsministers v. Ostau werden Wir das Nähere darüber verordnen, ob und wem an Ort und Stelle die Direktion der Universitäts-angelegenheiten und der mit der Universität verbundenen Anstalten zu übertragen und in welcher Art solche einzurichten seyn möchte.

§. 7.

Wenn über die nach §. 5. den Kriegs- und Domainen-kammern anvertraueten Gegenstände und Geschäfte, zu sey zwischen dem Fiskus und Privatpersonen, oder zwischen Pri-

vatpersonen unter sich, ein Rechtsstreit entsteht, oder wenn gegen die, von den Kammern, in Angelegenheiten ihres Ressorts getroffenen Verfügungen ein Widerspruch sich findet, welcher zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist, oder wenn jemand wegen Uebertretung der, in das Kammeral-Ressort einschlagenden Gesetze, oder der von dem General ꝛc. Direktorio und den Kammern erlassenen, in den bisherigen Befugnissen dieser Behörden sich gründenden Verfügungen zur Untersuchung und Strafe gezogen werden soll, so gebühret die Instruktion und rechtliche Entscheidung in allen diesen Fällen lediglich den Landes-Justiz-Collegiis. Es findet dabei eben der weitere Instanzien-Zug statt, der nach dem §. 4. bereits regulirt ist, jedoch daß das Commerzien- und Admiralitäts-Collegium nach wie vor die zweite Instanz in Handlung- und Schiffahrtsstreitigkeiten verbleibt, wo die erste Instanz bei dem See- und Hafengericht zu Pillau, dem Handlungs- und Schiffahrtsgericht zu Memel, und bei den Wettgerichten zu Königsberg, Insterburg und Tilsit, geschwebt hat, und nach der bisherigen Verfassung die Appellation an das Kommerzien-Collegium gegangen ist; in dritter Instanz werden alle dergleichen Prozeßsachen an das kompetente Landes-Justiz-Collegium eingeschickt, welches entweder das Revisions-Urtheil selbst abfaßt, oder die Akten nach der Beträchtlichkeit des Objekts an das Geheime Ober-Tribunal nach Berlin übermachen wird.

§. 8.

Bei welchen Gegenständen und Angelegenheiten eine solche förmliche Erörterung im Wege des Rechts statt finde, ist durch die allgemeinen Grundsätze Unserer Staats- und Landesverfassung, und durch die darauf beruhenden gesetzlichen Vorschriften bestimmt. Hiernach können weder über wirkliche Majestäts- und Hoheits-Rechte, noch gegen allgemeine in Gegenständen des Kammeral-Ressorts ergehende Verordnungen, noch über die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämmtliche Einwohner, oder alle Mitglieder einer gewissen Klasse derselben nach der bestehen-

den Landes-Verfassung unterworfen sind, Prozesse zugelassen werden.

Allgemeines Land-Recht, Einleitung §. 70. 71. 72, und 80. Theil I. Tit. 11. §. 4. 11. Theil II. Tit. 13. §. 5. seqq. Tit. 14. §. 78 — 84. Erster Anhang, §. 61.

In allen, solchergestalt nicht ausgenommenen Fällen soll aber selbst Unser Fiskus, er sei Kläger oder Beklagter, verbunden sein, ohne weitere Rücksicht des Gegenstandes oder der Art des Geschäfts bei Unsern Landes-Justiz-Collegiis Recht zu nehmen, wobei es dem Ermessen der Krieges- und Domainenkammer überlassen bleibt, die Klagen in erster Instanz bei den sonst kompetenten Untergerichten anbringen zu lassen.

§. 9.

Damit aber durch diese Anordnung, welche Unsern Vasallen und Unterthanen eine durchgehends gleiche und unpartheiische Rechtspflege zusichert, und jede, auch nur scheinbare Besorgniß eines nachtheiligen Einflusses Unserer Krieges- und Domainen-Kammern und Finanz-Collegien auf dergleichen Rechts-Angelegenheiten gänzlich entfernt, diese Unsere Kammern und Finanz-Collegia jedoch in der Verwaltung der ihnen übertragenen Geschäfte nicht gehemmt, die Erhebung der zu den Staatsbedürfnissen nothwendigen öffentlichen Abgaben und Gefälle nicht unterbrochen, die Etats nicht derangirt, noch die Ordnung im Lande und der regelmäßige Geschäftsgang in allen Zweigen der Kammeralverwaltung durch ungegründeten, obwohl scheinbaren Widerspruch zerrüttet werden mögen, so finden Wir folgende nähere Bestimmungen nöthig:

1. Den Kammern verbleibt auf allen Unsern Königlichen und sonst zu ihrer Administration gezogenen Gütern die Ausübung des Dienstzwanges und die Beitreibung der Grundherrlichen Abgaben unbeschränkt. Auch versteht es sich von selbst, daß sie die Ausübung dieser Ge-

rechtsame ihren Administratoren und Pächtern übertragen können.

Allgemeines Land Recht Th. 2. Tit. 7. §. 227. seqq. §. 469 seqq. §. 484. — 487.

2. Wenn über öffentliche Abgaben ein Streit entsteht, der an sich zur Erörterung im Wege des Rechts geeignet ist,

Allgemeines Land Recht Th. 2. Tit. 14. §. 79.

so bleibt dennoch die Kammer befugt, die streitigen Abgaben während dem Prozesse mit Vorbehalt der Rechte des Verpflichteten, einzufordern und beizutreiben.

3. Wenn aus Verträgen zwischen dem Fiskus und einer Privatperson Streit entsteht und die Erfüllung festgesetzter Etats auf prompte Ableistung der kontraktmäßigen Verbindlichkeit beruht, besonders wenn Pächter der Domainen und Regalien dasjenige, was nach Inhalt ihrer Kontrakte von ihnen gefordert wird, verweigern, so ist die Kammer berechtigt, auf vorhergegangene summarische Vernehmung des Weigernden ein vorläufiges Liquidum nach pflichtmäßiger Ueberzeugung festzusetzen, und dasselbe von dem Schuldner unter Vorbehalt seines Rechts und des nach der künftigen richterlichen Entscheidung zu leistenden Ersatzes, sogleich betreiben zu lassen. Eben so ist die Kammer, wenn die Pachtgelder rückständig bleiben, oder der Pächter eine schlechte Wirthschaft führt, befugt, das verpachtete Grundstück oder Recht in Sequestration zu nehmen, oder dem Pächter einen Administrator zur Seite zu setzen.

4. Weigert sich nach abgelaufener Pachtzeit oder sonst erloschenem Recht der bisherige Niesbraucher eines Domainenguts oder Regalrechts, den Besitz zu räumen, so haben die Kammern die Befugniß, nach vorgängiger summarischer Untersuchung, durch eine Resolution, die Schuldigkeit des Beklagten, den Besitz zu räumen, festzusetzen, und diese Resolution sogleich vollstrecken zu lassen. Ist die Pachtzeit aber noch nicht abgelaufen, so kann die völlige Exmission des Pächters nicht auf den Grund eines

Resoluti bewerkstelliget werden, vielmehr muß in diesem Falle über die Verpflichtung des Pächters zur völligen Räumung des Besitzes nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. 1. Tit. 44. §. 36 seqq. ordentlich, und im Wege Rechtens erkannt werden.

5. Wenn bei andern, über Gegenstände des Kammeral-Ressorts geschlossenen Verträgen, besonders bei Krieges-Lieferungen, oder großen Wasserbau Entrepriſen die Erfüllung nach dem Verlangen der Kammern geweigert wird und die Umstände so beschaffen sind, daß aus der verzögerten Erfüllung ein unwiederbringlicher Schade zu besorgen ist; für welchen der Weigernde dem Staate nicht würde gerecht werden können, so ist die Kammer befugt, denselben zu der von ihr verlangten Erfüllung mit Vorbehalt seines Rechts durch Exekution anzuhalten.

6. Wenn in Landes-Polizei-Angelegenheiten Verfügungen zu treffen sind, die keinen Verzug leiden, und wobei die förmliche Erörterung und richterliche Entscheidung eines dagegen sich findenden Widerspruchs ohne Nachtheil des Ganzen nicht abgewartet werden kann, so kann die Kammer ihre Verfügung, des Widerspruchs ungeachtet, zur Ausübung bringen und dem Weigernden bleibt nur vorbehalten, die ihm dafür etwa gebührende Vergütung oder Entschädigung im ordentlichen Wege des Rechts bei dem Landes-Justiz-Collegio auszuführen.

7. Wenn die Kammern in Angelegenheit ihres Ressorts Verbote und Inhibitionen zu erlassen nöthig finden, so muß ein Jeder, welchen es angeht, bei Vermeidung der, von der Kammer zu vollstreckenden Exekution sich derselben so lange unterwerfen, bis er ein anderes im ordentlichen Wege des Rechts ausgeführt hat.

In allen vorstehend benannten Fällen gebühret den Kammern allein die Beurtheilung: ob die Sache nach diesen Vorschriften zur vorläufigen exekutivischen Verfügung geeignet sey? Die Landes-Justiz-Collegia sind nicht berechtigt, ihnen darin Einspruch zu thun, oder Hindernisse in den Weg zu

legen, vielweniger die Anordnungen der Kammern wieder aufzuheben, oder gegen eine solche Anordnung eine Klage in possessorio summarissimo, es sey gegen den Fiskus oder gegen eine Korporation, oder gegen eine Privatperson, zu verstatten.

Den Landes-Justiz Collegiis ist aber unbenommen, wenn sie glauben, daß die Kammern die ihnen vorgezeichneten Grenzen überschreiten, denselben deshalb Remonstrationen zu machen, oder ihre Bedenklichkeiten dem vorgesetzten Justizdepartement zur weitern Rücksprache mit dem Finanzdepartement anzuzeigen, auch bleibt demjenigen, welcher durch dergleichen vorläufige exekutivische Verfügungen an Vermögen oder Ehre gelitten hat, wenn sich am Ende findet, daß die Verfügung widerrechtlich geschehen sey, die Befugniß vorbehalten, seine Entschädigung dafür im ordentlichen Wege des Rechts bei dem Landes-Justiz-Collegio nachzusuchen, also auch in dem in der Nr. 4. bestimmten ersten Fall die Klage in petitorio auf Wiedereinräumung des Besitzers (die aber niemals vor rechtskräftiger Entscheidung in petitorio erfolgen kann) zu richten.

§. 10.

Bei vorkommenden Kontraventionen gegen Finanz-, Polizei- und anderer zum Ressort der Kammern gehörenden Gesetze, imgleichen bei allen Defraudationen Landesherrlicher, den Kammern zur Verwaltung untergebener Gefälle und nutzbaren Regalien, sind die Kammern berechtigt, den Beschuldigten zur Verantwortung zu ziehen, eine summarische Untersuchung zu veranlassen und die Sache vorläufig durch eine Resolution zu entscheiden, auch die festgesetzte Strafe durch Exekution beitreiben, oder sonst vollstrecken zu lassen, wenn der Beschuldigte sich bei der vorläufigen Entscheidung beruhigt; ihm steht jedoch frei, binnen 10 Tagen nach Bekanntmachung der Resolution auf förmliches rechtliches Gehör und Erkenntniß bei dem Landes-Justiz-Collegio anzutragen.

Erfolgt ein solcher Antrag, so müssen die Akten sogleich an das Landes-Justiz-Collegium befördert werden, um die

Sache ordnungsmäßig einzuleiten, der Kammer aber bleibt überlassen, für die, von derselben festgesetzten Geldstrafen, einstweilige Sicherheit zu fordern, und die Verfügung deshalb zu treffen, wenn gesetzmäßige Gründe dazu vorhanden sind.

In Betreff der Befugniß der Unterbehörden in Abtheilungen und Entscheidung der vorkommenden Polizei-Kontraventionen, bleibt es vorläufig und bis auf weitere Anordnung bei der bisherigen Verfassung. Wird gegen eine Straf-Entscheidung derselben das Milderungs-Gesuch, oder das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung eingewandt, so müssen Acta, die Strafe möge seyn welche sie wolle, an das Landes-Justiz Collegium der Provinz eingesandt werden.

§. 11.

In den sogenannten Disciplinar-Sachen bleibt den Kammern freie Macht und Gewalt, einen jeden ihr untergeordneten Offizianten zu seinen Dienstpflichten anzuhalten, ihn wegen deren Uebertretung oder Verabsäumung zur Verantwortung und Untersuchung zu ziehen, Ordnungsstrafen gegen ihn zu verhängen und zu vollstrecken, ohne daß die Landes-Justiz Collegia sich darin mischen dürfen.

Wegen der Dienstentsetzungen hat es bei den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil 2. Tit. 10. §. 98 — 102. sein Bewenden. Wenn aber gegen einen Kammeralbedienten wegen begangener Pflichtwidrigkeiten noch andere wirkliche Kriminalstrafen erkannt werden sollen: so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß vor das Landes-Justiz-Collegium.

Eben so müssen Regreßklagen gegen Kammeralbediente wegen eines auch in ihrem Amte durch Uebertretung oder Verabsäumung der Pflichten desselben verursachten Schadens, imgleichen die Injurien-Sachen solcher Kammeralbedienten in oder außer ihrem Amte bei den Landes-Justiz-Collegiis erörtert und entschieden werden.

§. 12.

Wenn in Prozessen ein der Kammer unterworfener höherer oder niederer Offiziant sich vor eine Justizbehörde oder

deren

deren Abgeordneten als Zeuge, Sachverständiger, oder sonst persönlich, außerhalb seines Wohnorts, gestellen soll; so muß in schleunigen Fällen die Kammer, oder die sonst unmittelbar vorgesetzte Behörde desselben davon in Zeiten benachrichtigt werden, um wegen der einstweiligen Dienstverwaltung das Erforderliche zu verfügen. Wenn Schulden gegen Kassenoffizianten des Kammeraldepartements eingeklagt werden, so ist die Kammer davon ex officio zu benachrichtigen.

Ein gleiches muß geschehen, wenn ein Kammeral-Offiziant in Wechsel- oder andern Personal-Arrest gebracht werden soll; der Exekutor muß das Notifikatorium an den Amts-Vorgesetzten insinuiren, zugleich aber den Arrestandum so lange unter Observation nehmen, bis wegen Verwaltung seines Amts die erforderlichen Vorkehrungen getroffen sind. Bei Versiegelung des Nachlasses eines Kammeralbedienten ist die Kammer berechtigt, an denjenigen Zimmern und Behältnissen, worin Amts-Akten zu vermuthen sind, ihre Siegel mit anzulegen. Bei der Entsiegelung müssen mit Zuziehung eines Abgeordneten der Kammer dergleichen Akten und Papiere von dem übrigen Vermögen abgesondert, und dem Abgeordneten der Kammer ausgehändigt werden. Dies findet auch statt, wenn die Siegelung im Wege der Exekution oder wegen eröffneten Konkurses erfolgen muß. Diese Vorschriften müssen auch alsdann beobachtet werden, wenn der Offiziant zwar an sich ein Justizbedienter, aber in anderer Rücksicht der Kammer zugleich unterworfen ist, und Geschäfte, welche zu deren Ressort gehören, unter Händen gehabt hat. Wird ein ansäßiger Bürger oder Bauer im Wege der Untersuchung arretirt, so ist der Polizeibehörde des Orts davon Nachricht zu geben.

§. 13.

Damit wir versichert sein können, daß bei Prozessen über Angelegenheiten, welche zur Verwaltung der Kammern gehören, sowohl bei der Instruktion als bei der Entscheidung die nöthige Sachkenntniß angewendet, und aus Mangel derselben weder Unser Allerhöchstes Interesse noch die Grund-

sätze der Kammeral-Verwaltung gefährdet werden; so setzen Wir hierdurch ausdrücklich fest:

1. Daß in allen Fällen, wo Fiskus in dergleichen Angelegenheiten Klägers oder Beklagten Stelle vertritt, es der Kammer frei stehen solle, außer dem gewöhnlichen Stellvertreter des Fiskus auch noch einen andern Deputirten zu ernennen, welcher den Instruktionen beiwohne, und darauf sehe, daß die Thatsachen deutlich, richtig und vollständig auseinandergesetzt, nichts Erhebliches übergangen und bei Aufnehmung der Beweise mit genauer und gründlicher Sorgfalt verfahren werde.
2. Daß eben so es der Kammer frei stehe, wenn in Angelegenheiten dieser Art das Erkenntniß bei dem Landes-Justiz-Collegio abgefaßt werden soll, ein schriftliches Gutachten zu den Akten abzugeben, worauf, in sofern es auf besondere Kammerverhältnisse, Landes- oder Finanzverfassungen, nicht aber auf bloße Rechtsfragen ankommt, gebührende Rücksicht genommen und nach Befinden von dem Landes-Justiz-Collegio die Kammer ersucht werden soll, einen Deputirten zu ernennen, der dem Vortrag der Sache beiwohne. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der bei den Instruktionen gegenwärtige Deputirte der Kammer sich in die Leitung des Verfahrens nicht mischen, oder eine Direktion desselben anmaßen, sondern den eigentlichen Instruenten blos kontrolliren und sich überhaupt in den durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 10. §. 198. vorgeschriebenen Grenzen halten müsse, so muß auch der Gang der Instruktion durch diese Zuziehung eines Deputirten der Kammer niemals aufgehalten werden, vielmehr muß dieser wegen Anberaumung und Fortsetzung der Termine sich nach den Umständen und nach den Vorschlägen des Deputati des Landes-Justiz-Collegii nach Möglichkeit bequemen. Auch sollen durch die gegenwärtige Anordnung die Privatpartheien mit keinen mehrern Kosten belastet werden.

So wie daher ein solcher Deputirter der Kammer, wenn er in Besoldung steht, und das Geschäft, dem er beiwohnet, an seinem gewöhnlichen Wohnorte von ihm abgewartet wird, außer den etwanigen baaren Auslagen keine besondere Vergütigung dafür verlangen kann, so sollen ihm dagegen, wenn er zur Abwartung eines solchen Geschäfts reisen muß, die gewöhnlichen Diäten aus dem dazu bestimmten Fonds, ohne allen Beitrag der Privatparthei, angewiesen werden.

3. Daß wenn in Prozeßangelegenheiten unter Privatpersonen Gegenstände und Rechtsfragen zur Sprache gebracht werden, welche auf Prinzipien der Landesverfassung, Staatsverwaltung und Staatswirthschaft Einfluß haben und durch klare Gesetze nicht bestimmt sind, die Landes-Justiz-Collegia schuldig seyn sollen, von den Kammern über dergleichen Rechtsfragen ein Gutachten einzuholen, und sich darnach als einem Voto consultativo bei ihren Entscheidungen gebührend zu achten.

§. 14.

Damit die Kammern in den ihnen durch dieses Reglement beigelegten Angelegenheiten, in sofern entweder dazu Rechtskenntnisse oder gerichtliche Beglaubignng der Handlung nothwendig ist, im Stande seyn mögen, die nöthigen Erkundigungen und vorläufigen Untersuchungen prompt und gründlich anzustellen, den für den Fiskus abzuschließenden Verträgen und den Verhandlungen in geistlichen und Schul-Sachen, wo es nöthig, öffentlichen Glauben zu verschaffen, auch die von ihnen zu treffenden exekutivischen Verfügungen in gesetzmäßiger Ordnnng realisiren zu lassen, wird ihnen die Befugniß beigelegt, in Angelegenheiten dieser Art auch an solche Unterbehörden, welche sonst in Ansehung ihres Amts nur den Landes-Justiz-Collegiis untergeordnet sind, Aufträge in Unserm Allerhöchsten Namen zu erlassen, wogegen auch die Landes-Justiz-Collegia berechtigt sind, in Angelegenheiten ihres Ressorts an sämmtliche Unterbehörden der Kammern ohne Unterschied Aufträge und Verfügnngen auf gleiche Art zu erlassen.

Sind Reisen mit den Aufträgen verknüpft, so sorgt das auftragende Kollegium für den Vorspann, und berichtiget die Diäten und Wagenmiethe sogleich nach Eingang der Verhandlung.

Läßt die Kammer ausgepfändete Effekten öffentlich verkaufen, so wird die Auktion jederzeit mit Zuziehung eines Justizbedienten gehalten.

§. 15.

Da die Absicht des gegenwärtigen Reglements nur dahin geht, die Gränze der Geschäftsverwaltung zwischen den Justiz- und Kammer-Collegiis in Ostpreußen und Litthauen zu bestimmen, so wird dadurch in dem Ressort und den Verhältnissen der verschiedenen Departements des Etats-Ministerii nichts geändert, vielmehr versteht es sich von selbst, daß in sofern Angelegenheiten, welche zum Ressort des Auswärtigen- Hoheits- Lehns- Geistlichen- oder irgend eines andern Departements gehören und in einigen andern Provinzen von der Regierung bearbeitet werden, in Ostpreußen und Lithauen aber durch das gegenwärtige Reglement den Kammern übertragen worden, diese ihre Subordination unter ein solches vorgesetztes Departement anerkennen, und den Befehlen und Anweisungen desselben ohne die geringste Widerrede Folge leisten müßen, so wie denn auch beide Collegia in allen Angelegenheiten, die bisher zum Ressort des Ostpreußischen Etats-Ministerii gehört haben, durch die neue Einrichtung nicht mehr Rechte erhalten, als vorhin das Etats-Ministerium gehabt hat; daher sie da, wo dieses resp. an das Kabinetsministerium, oder an das Hoheits- und Lehns- oder geistliche Departement berichtet hat, dahin ebenfalls berichten müssen.

§. 16.

Damit alle unnütze Rangstreitigkeiten vermieden werden, erklären wir hiermit, daß zwischen beiderseitigen Landes-Collegien eine völlige Gleichheit des Ranges beobachtet werden, und zwischen den Präsidenten, Direktoren und Mitgliedern sowohl in als außer dem Dienste die Ancienniät entscheiden

soll. In Verordnungen, welche unser Departement erläßt, werden die Kammern zuerst genannt, und dies geschieht in Ansehung der Landes-Justiz-Collegien, wenn die Verfügungen von dem Justiz- oder einem andern damit verbundenen Departement ergehen.

Wird an beide Collegia gemeinschaftlich etwas verfügt, so ist das Landes-Justiz-Collegium vor- oder nachzusetzen, je nachdem die Ausfertigung in der geheimen Kanzelei des Justiz-Departements, oder in der geheimen Kanzelei des Auswärtigen-Hoheits- Lehns- geistlichen oder Finanz-Departements erfolgt.

Wird von beiden Collegien gemeinschaftlich ein Bericht erstattet, so stehen die Unterschriften auf einer Linie einander gegen über und die Oberstelle des einen oder andern Collegii, bestimmt sich darnach, wie das Reskript, wodurch der Bericht oder die Verfügung veranlaßt worden, addressirt ist, oder zu wessen Erbrechung der von Amtswegen zu erstattende Bericht gehöret.

§. 17.

Sollten über die Grenzen der Geschäfts-Verwaltung zwischen den Landes-Collegien Zweifel oder Streitigkeiten entstehen, so müssen sie zur Belehrung an die vorgesetzten Behörden berichten.

Wir erwarten jedoch von Unsern Landes-Collegien und sämmtlichen dabei angestellten Offizianten, daß sie mit redlicher Beherzigung des Allgemeinen, Dienst- und Staats-Interesse, alle Eingriffe in das bestimmte gegenseitige Ressort vermeiden und sich bestreben werden, durch pflichtmäßige Eintracht den wahren Zweck des Dienstes und ihren Beruf zu erfüllen.

Die einem Collegio von den Parteien, oder sonst zukommende Eingaben, Berichte und andere Sachen, welche nicht zu dessen Ressort gehören, müssen ohne Zeitverlust an das andere kompetente Collegium brevi manu abgegeben werden.

Fünfter Abschnitt.

Rezensionen.

8.

Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten. Herausgegeben von Ernst Ferdinand Klein, Königl. Pr. Geh. Ober-Tribunalsrath, Mitglied der Gesetzkommission und der Akademie der Wissenschaften in Berlin. 23ster Band. Berlin und Stettin, bei Friedrich Nicolai. 1805.

Wenn gleich ein jeder Leser dieser Annalen, selbst bei diesem dreiundzwanzigsten Bande, den Wunsch hegen wird, daß der Herausgeber dem ursprünglichen Plane dieses Werks, besonders in seiner jetzigen Lage, wo ihm die Hülfsquellen zu Gebote stehen, ganz treu geblieben wäre, so sind wir doch demselben vielen Dank schuldig, daß er statt der merkwürdigen Rechtsfälle, womit die vorhergehenden Bände angefüllt sind, sehr interessante eigene und fremde Aufsätze in diesem Bande dem Publiko mittheilt. Nach der vorzüglichen Gabe des Herausgebers in einer gedrängten Kürze deutlich und fassend die dunkelsten Begriffe vorzutragen, finden Juristen aller Klassen in diesem nicht voluminösen Bande einen reichhaltigen Stoff zum Nachdenken. Davon wird folgender kurzer Auszug des Inhalts dieser Aufsätze einen Jeden leicht überzeugen.

I. Noch einige Bemerkungen über das Jus retractus Nobilitatis Prussiae correctum zur Aufklä-

rung der alten polnischen Erbfolge des Adels, von einem in dem Kaiserl. Königl. Antheile des ehemaligen Polens bei einer Oberbehörde angesetzten Rechtsgelehrten. In diesem Aufsatz beweiset der Verfasser, daß das Jus terrestre Nobilitatis Prussiae correctum nur für ein Provinzialrecht des preußischen Adels zu achten ist, und daß es in dem übrigen Gebiete der eigentlichen polnischen Kronlande (Poloniae majoris et minoris) zu keiner Zeit als Landesgesetz weder ausdrücklich angenommen, noch stillschweigend in allen seinen Theilen und Anordnungen in den Gerichtshöfen eingeführt worden ist; daß vielmehr die Observanz und die Autorität angesehener Rechtsgelehrten sich von vielen Grundsätzen des Juris terrestris Prussiae ununterbrochen entfernt haben, und die Berufung auf dasselbe noch keine Vermuthung einer allgemeinen Observanz begründe. Außer den in den Annalen Bd. 22. S. 292. angeführten Gründen, welche gegen eine ausdrücklich allgemeine Annahme des Juris terrestris Prussiae theils aus der Geschichte des Reichstags vom Jahre 1598, theils aus dem Inhalt der Königl. Bestätigungsurkunden selbst entlehnt sind, führt der Verfasser noch folgende an:

1. Es läßt sich so wenig für eine ausdrückliche Annahme des Juris terrestris Prussiae corr. daraus folgern, weil es in Gesetzsammlungen angetroffen wird, als die übrigen Provinzialrechte und Privilegien, die wir darin finden, jemals als allgemeine Gesetze angesehen worden sind.

2. Alle Merkmale eines allgemeinen Gesetzes mangeln dem Juri terrestri, wenn man die äußere Gestalt desselben näher untersucht.

3. Die gleichzeitigen Schriftsteller von Polen erwähnen nicht das Geringste von einer allgemeinen Annahme oder Promulgation der preußischen Korrektur, die sie vielmehr als ein Provinzialrecht und oft im Gegensatze mit den allgemeinen Gesetzen (juribus regni) anführen.

4. Selbst in der Materie der Erbfolge ist die preußische Korrektur von den Gerichtshöfen nicht durchaus angewendet worden, und daß die Korrektur in den übrigen Anordnungen, wie z. B. de testamentis, tutelis etc. nur in den Gerichten zur Anwendung gekommen, wird nicht nur allgemein zugestanden, sondern ist auch aus den ein-

heimischen ältern und neuern Vorschriften über diese Gegenstände einleuchtend.

II. Etwas über die Bildung der Rechtsgelehrten in den preußischen Staaten. Der Mangel an tauglichen Subjekten zur Besorgung der eigentlichen Richterstellen, liegt nach dem Verfasser dieses Aufsatzes

1) in der unzweckmäßigen Vorbereitung zum akademischen Aufenthalt;

2) in dem unzweckmäßigen Studium auf der Akademie selbst;

3) in der unangenehmen Lage, welche für den größten Theil der angehenden Juristen die ersten wirklichen praktischen Lehrjahre, nach jetziger Verfassung, mit sich bringen müssen, und wodurch zugleich das dem jungen Juristen zu dieser Zeit an sich schon so lästige und schwierige und doch so nöthige Fortstudiren noch mehr erschwert wird. Den zweiten Punkt will der Verfasser hier nicht berühren (73). Den beiden andern Uebeln will der Verfasser durch folgende einfache Mittel abhelfen.

a) Durch einen zweckmäßigen Schulunterricht, besonders durch eine spezielle Vorbereitung sowohl auf das akademische Studium als auf die wirkliche Ausübung der Jurisprudenz.

b) Durch eine anständigere und mehr stufenweise abgemessene Einführung ins praktische Leben, nach geendigter akademischer Laufbahn.

c) Durch eine angelegentliche Fürsorge für die angehenden Praktiker in Rücksicht ihrer ökonomischen Umstände bis zur wirklichen Versorgung.

Um dieses zu bewirken, schlägt der Verfasser zuförderst eine Mittelstufe zwischen Schule und Akademie vor, wodurch der angehende Jurist, Mediziner oder Theolog, besonders zu seinem ergriffnen Fache vorbereitet werde. Hiernächst will er, daß die reifern Schüler, die sich für

---

(73) Eine im Nachlaß des verstorbenen Regierungsraths Matuschka gefundene Abhandlung über das zweckmäßigere Studium der Juristen auf der Akademie, findet sich in diesem Hefte S. 870.

d. H.

die Rechtswissenschaft ausschließend erklärt und die übrige spezielle theoretische Vorbereitung dazu genossen hätten, mindestens noch ein halbes Jahr als gerichtliche Protokollführer angestellt, und keiner eher zur Akademie zugelassen werde, bis er nicht auch in Rücksicht dieser praktischen Vorbereitung von irgend einem Gerichte das Zeugniß seiner ordentlichen Führung beigebracht hätte. Nach der Rückkehr von der Akademie scheint es dem Verfasser zweckmäßiger, sie anfangs gar nicht ins Forum zu ziehen, sondern nach ihrer Prüfung und Verpflichtung zuerst einem geschickten und rechtlichen Justizkommissario zuzuordnen, und zur speziellen Aufsicht und weitern Anführung zu übergeben, und erst dann, je nachdem sich dort einer vor dem Andern schneller ausgebildet hat, ihn als wirklichen Mitarbeiter ins Kollegium zu ziehen. Hier will der Verfasser, nachdem sie gehörig durch die Advokatur gebildet worden, ihnen bis zur wirklichen Anstellung und Versorgung wichtige Geschäfte anvertrauen und dafür einen Theil der Urtels- und Instruktionsgebühren zufließen lassen, nicht aber in Posten anstellen, wo sie sich ganz allein überlassen sind und mit keinem Rücksprache nehmen können.

III. Ueber die richterliche Strenge bei Beobachtung der den Partheien vorgeschriebenen Fristen. Ein sehr kurzer Aufsatz darüber, daß wenn einmal den Gesetzen gemäß eine gewisse rechtliche Folge für die Partheien eingetreten ist, diese, der Billigkeit wegen, nicht aufgehoben werden könne, wenn ein Anderer schon dadurch irgend ein Recht erworben habe. Es wäre zu wünschen, daß der Verfasser dieses weitläuftiger ausgeführt hätte.

IV. Bericht des Königl. Pr. Ober-Collegii Medici zu Berlin über die Enthauptung der Verbrecher und die damit angestellten oder ferner noch anzustellenden Versuche, nebst der deshalb ergangenen Verordnung (S. diese Monatsschrift Heft 3. S. 201.)

V. Ueber die Justizkommissarien. Vor allen Dingen muß ihnen ein hinlängliches Auskommen durch verhältnißmäßige Sportultaxen und auch dadurch geschehen, daß man die Anzahl der Justizkommissarien mit der Quantität der Geschäfte in ein gehöriges Verhältniß setze.

Immer muß der ganze Stand von Justizkollegien und Vorgesetzten mit einer gewissen Achtung und Schonung behandelt werden. Sehr zuträglich wäre es, wenn der Richter bei Festsetzung ihrer Gebühren von dem Rechte, sie über das angesetzte Quantum zu erhöhen, Gebrauch machen sollte und diese Verdoppelung der Gebühren mit dem Lobe ihres bei der Sache bewiesenen Fleißes oder gezeigten Geschicklichkeit verbinden sollte. Endlich müßten diejenigen, die sich besonders auszeichnen, durch die Posten eines Konsulenten bei der Bank, bei der Seehandlung, eines Generalfiskals, oder dadurch, daß sie Sitz und Stimme bei der Gesetzkommission erhielten, belohnt werden.

VI. Ueber die Alimentation unehelicher Soldatenkinder. Sehr richtige Bemerkungen eines unbekannten militärischen Justizbeamten über die Ungerechtigkeit der Vorschrift des Publikandi v. 14. März 1797. N. 8, daß ein gemeiner Soldat an Verpflegung- und Erziehungskosten eines unehelichen Kindes monatlich 16 gr., ein Unteroffizier aber 20 gr. bezahlen solle, und zwar besonders in Hinsicht der Beurlaubten.

VII. Ueber die Verordnung wegen näherer Bestimmung verschiedener Vorschriften der A. G. O. de dato Berlin den 3. Mai 1804. (S. diese Monatsschrift 18 Heft S. 18 u. f.)

VIII. In wiefern es möglich und nützlich sei, die Verschiedenheit der Erbfolge unter den verschiedenen Provinzen und Ständen des preußischen Staats aufzuheben? Der Verfasser dieses Aufsatzes ist der sehr richtigen Meinung, auch bei der Erbfolge unter den verschiedenen Provinzen und Ständen des preußischen Staats wenig Ausnahme von dem Allgem. Landrecht zu machen, allenfalls nur festzusetzen, ob die da oder dort statt findende Gemeinschaft der Güter nach den Grundsätzen einer Gemeinschaft aller Güter oder einer Gemeinschaft des bloßen Erwerbes zu bestimmen sei. Um dieses zu beweisen, führt der Verfasser an: 1) daß der Nachtheil, der aus der Veränderung der Gesetze entspringt, nicht so groß sei, als man sich gewöhnlich vorstellt; 2) daß man im Lande eine gewisse Zeit bestimmen kann, Waaren, welche noch nach den alten Gesetzen verfahren werden sollen, oder binnen welcher dem Disponenten noch freistehe, zu erklären,

ob die rechtliche Wirkung nach dem alten oder neuen Gesetze beurtheilt werden solle; 3) daß die Uebel, welche nothwendige Folge dieser Veränderung sind, als eine Auslage, welche das gegenwärtige Zeitalter zum Besten des künftigen macht, und allem Anschein nach nur als eine sehr geringe zu betrachten ist; 4) daß die Uebel, welche eine Folge der Verschiedenheit der Gesetze sind, und besonders bei der Erbfolge statt finden, diejenigen weit übersteigen, welche aus der Abänderung der Gesetze entstehen.

IX. Ueber Censurgesetze. Einige sehr richtige zerstreuete Bemerkungen über die Art, wie die Censurgesetze abgefaßt sein müssen.

X. Ueber das Wesen des Civilprozesses. Der Prozeß bestimmt die Ordnung und die Art und Weise, in welcher die Gerechtigkeit gehandhabt werden soll. Es sollen nemlich die rechtlichen Folgen der Handlungen den Gesetzen gemäß bestimmt werden. Es kömmt also dabei zweierlei in Betrachtung, nemlich erstlich die Wahrheit der Thatsachen, von deren rechtlichen Folgen die Rede ist, und zweitens die Bestimmung dieser rechtlichen Folgen. Bei den Thatsachen ist aber nicht allein die Wahrheit, sondern auch die Erheblichkeit derselben öfters zweifelhaft. Ob es gleich in der Willkühr des Klägers steht, wie weit er sich seines Rechts bedienen wolle, und ob es gleich eben so von dem Gutdünken des Beklagten abhängt, wie weit er von seinen Einwendungen Gebrauch machen wolle, so folgt doch daraus noch nicht, daß der Richter sich blos an die Vorträge der Parteien halten müsse; er muß vielmehr die Vernehmung beider Theile auf eine zweckmäßige Weise vornehmen, und ist die Vernehmung der Parteien zum Protokoll ihren eigenen Vorträgen vorzuziehen, es mögen diese von ihnen oder von ihren Sachwaltern zu Protokall diktirt oder in Schriftsätzen verhandelt werden, denn die Einmischung des den Prozeß instruirenden Richters in das gerichtliche Verfahren ist keine Verletzung der bürgerlichen Freiheit. (Mit dem Verfasser dieses Aufsatzes können wir in Ansehung der Vorzüge der Vernehmung der Parteien zum Protokoll vor den Verhandlungen in Schriftsätzen der Sachwalter der Parteien nicht übereinstimmen, und eben so wenig haben uns die von ihm angeführten Gründe überzeugen können,

daß dem Richter im Civilprozeß ohne Verletzung der bürgerlichen Freiheit freistehe, von einer Partei eine Erklärung zu fordern, welche deren Gegner gar nicht verlangte, und dagegen die Niederschreibung des ihm unrichtigscheinenden Anführens der Parteien zu verweigern. Der Verfasser behauptet, daß die Inquisition in Civilprozessen dem Staate eben so zukomme, wie im Criminalprozeß, allein die Rechte und Verbindlichkeiten einer klagenden oder verklagten Partei sind sehr verschieden von den Rechten und Verbindlichkeiten eines zur Untersuchung gezogenen Verbrechers. Was aber die Vorzüge dieses inquisitorischen Civilprozesses betrifft, so würde es zu weitläuftig sein, hier zu zeigen, daß solche nur in der Einbildung existiren können, und in der Erfahrung verschwinden, allein man erlaube uns doch die Bemerkung, daß der angebliche Hauptvorzug: daß die Partheien von den Sachwaltern bei diesem Verfahren nicht abhängen, eine wahre Chimäre ist, da sie dabei von der Geschicklichkeit und dem Fleiße nicht allein ihrer Sachwalter, die sie sich wählen können, sondern auch des instruirenden Richters, der ihnen gegeben wird, abhängig sind). Nach Vernehmung der Partheien erfolgt die Festsetzung der Streitpunkte und die Regulirung des Beweises. (Diese sind so nothwendig in weitläuftigen Sachen, daß sie selbst beim Verfahren durch Schriftsätze der Sachwalter beibehalten werden müssen, aber eben so unnütz sind sie in nicht verwickelten Sachen, in welchen die flüchtige und unvollständige Auswerfung der streitigen Punkte oft Irrthümer veranlassen kann). Zur Regulirung des Beweises gehört, daß erstlich die Sätze, welche eines Beweises bedürfen, ausgehoben, und zweitens die Beweismittel, wodurch jeder Satz beglaubigt werden soll, angegeben werden. Das Erstere geschieht nach dem gemeinen Prozesse, vermittelst des Interlocuts, das Letztere durch die Beweis-Antretung. Nach der Preuß. Prozeßordnung muß die Festsetzung der Streitpunkte mit der Regulirung des Beweises verbunden sein und ist also darin alles das begriffen, was nach gemeinem Rechte in dem Beweis-Interlocut, in der Beweis- und Gegenbeweisantretung und in dem sogenannten Productionsverfahren enthalten ist. Hierauf folgt die Instruktion des Beweises selbst. Diese besteht in der Abhörung der Zeugen, der Vorlegung und Anerkennung der Urkunden, der

Einnehmung des Augenscheins, und der Einhohlung des Gutachtens der Sachverständigen. Der einzige direkte und Hauptbeweis ist der Augenschein; der Zeugenbeweis ist dagegen sehr unsicher und das Zurückschließen von der Wirkung auf die Ursache ist in den meisten Fällen sicherer, denn das Zusammentreffen aller Umstände, welche zusammengenommen, einen künstlichen Beweis ausmachen, gewährt eine der Natur nach größere Ueberzeugung, als der Beweis durch zwei Zeugen, welche über alle Einwendungen erhaben sind, und läßt der künstliche Beweis der richterlichen Willkühr einen zu großen Spielraum. Endlich erfolgt das Urtheil, bei welchem nur zu bemerken ist, daß man eine große Menge Weitläuftigkeit spart, wenn man die Einleitung einer Appellation oder eines sonstigen Suspensivmittels nur gegen Endurtheile verstattet.

XI. Reglement über die Vertheilung der Geschäfte zwischen den Landeskollegien in Ostpreußen und Litthauen de dato Berlin den 21sten Juni 1804. (S. diese Monatsschrift 38 Heft S. 350).

XII. Ueber außerordentliche Strafen wegen unvollständigen Beweises und über Sicherheitsanstalten. Dieser Aufsatz ist unbedenklich der vorzüglichste dieser Sammlung, und kann man Richtern und Gesetzgebern nicht genug die Beherzigung der darin enthaltenen Grundsätze empfehlen. — Unter der außerordentlichen Strafe versteht der Verfasser nicht diejenige, welche von der gesetzlichen wegen der etwa eintretenden Schärfungs- oder Milderungsgründe abweicht, sondern nur diejenige, welche wegen unzureichenden Beweises erkannt zu werden pflegt. Sobald man diese außerordentliche Strafe nur genau ins Auge faßt, kann man auch dem Gedanken nicht widerstehen, daß man bei Festsetzung derselben gewiß unrecht erkannt habe. Denn ist der Inquisit wirklich schuldig, so hat er die gesetzliche Strafe verdient; ist er unschuldig, so muß er gar nicht gestraft werden. Um die Möglichkeit einer außerordentlichen Strafe beim Mangel eines hinlänglichen Beweises zu erklären, zeigt der Verfasser, durch welche Folge der Ideen man nach und nach dazu gelangt ist. (Es ist uns sehr leid, daß die Schranken dieser Recension uns nicht erlauben, diese so wichtige Ausführung wenigstens auszugsweise mitzutheilen). Hierauf führt der Verfasser folgende Gründe an,

weshalb der Richter die außerordentliche Strafe den Sicherheitsmaaßregeln vorzieht. 1. Bleibt er dabei ganz in seinem Wirkungskreise. Er erkennt, und was er erkannt hat, müssen die übrigen Behörden als ein rechtliches Erkenntniß beachten, und bedarf keiner Korrespondenz mit den Polizeibehörden und mit denen, welche die Aufsicht über die Strafen haben; 2. versteckt die außerordentliche Strafe die Leichtigkeit des Inquisiten, der gesetzlichen Strafe zu entgehen; 3. empfiehlt sich die außerordentliche Strafe dadurch, daß sie den Staat wenigstens auf eine gewisse Zeit gegen den Verbrecher in Sicherheit setzt, dahingegen im Falle erkannter Sicherheitsmaasregeln die Sicherheit des gemeinen Wesens allein von der Willkühr der Direktion dieser Anstalten abhängt. Der Verfasser, nachdem er diese Gründe widerlegt und die Gegengründe angeführt, schließt mit folgendem: Es ist genug, daß die außerordentliche Strafe die Prüfung der Vernunft nicht aushalten kann. Schon dadurch, daß sie erkannt wird, wird das Ansehen der Gesetze geschwächt. Sie beruht auf dem Vorurtheile, als ob die Größe der Strafe von der Größe der Ueberzeugung abhängt, daß die strafbare That begangen worden sei. Als Strafe betrachtet, ist sie ungerecht, als Sicherheitsmittel unzureichend. Nachdem nun der Verfasser die Ungerechtigkeit der außerordentlichen Strafe und die Vorzüge der Sicherungsanstalten gezeigt, beschreibt derselbe wie diese eingerichtet sein müssen. Auch hier ist es uns leider nicht möglich, dem Verfasser in die ausführliche Beschreibung der Einrichtung dieser Anstalten zu folgen. Hinlänglich wird es aber zur Prüfung dieser Vorschläge sein, daß der Verfasser bei den Besserungsanstalten von dem Grundsatze ausgeht, daß der Eingesperrte sich gewöhnen müsse, nach einer Maxime zu handeln, bei welcher die Sicherheit seiner Mitbürger weniger Gefahr läuft, als bei derjenigen, welche ihn bewog, das Verbrechen zu begehen, und daß die Gewohnheit aus der bloßen Wiederholung derselben Handlung entsteht und auch für die ganze Lebenszeit haften bleiben kann, wenn sie auch anfänglich durch Zwang bewirkt wurde.

XIII. Ueber die Methode zu referiren, besonders in Kriminalsachen. Wie dieser oberflächliche Aufsatz, worin sich mancher unrichtige Gedanke befindet, in diese so reichhaltige Sammlung sich verirrt hat, ist

uns unbegreiflich. Der angehende Jurist findet darin nicht mehr, als was ihn alle Kompendia über die Kunst zu referiren, ausführlicher lehren, und der in der Praxis bereits geübte Jurist wird gewiß daraus nichts Neues lernen.

XIV. Ueber das dem Allg. Preuß. Landrechte eigene Institut des Erbschatzes. Dieser Aufsatz enthält Bemerkungen über dasjenige, was dem römischen Brautschatze und dem Preußischen Erbschatze gemein ist, und über die Bestimmungen, wodurch beide von einander abweichen, auch zeigt er, daß der letztere vor dem erstern sehr große Vorzüge hat. Es ist unmöglich, einen Auszug dieses sehr gedrängten Aufsatzes zu liefern, und wir müssen die Leser, welche dieser Gegenstand näher interessiren sollte, auf das Werk selbst verweisen.

XV. Nachricht von einer bevorstehenden wichtigen Verbesserung des Kriminalwesens in den Preußischen Staaten. Diese besteht in der Verwaltung der Kriminaljustiz durch Inquisitoriate, und in Einrichtung größerer Gefängnißanstalten. Des Königs Majestät haben in einem unter dem 10ten April 1804. an des Herrn Großkanzlers Exzellenz erlassenen Kabinetsbefehl beiden Vorschlägen Beifall gegeben, und dieselben autorisirt, Inquisitoriate in allen Provinzen einzurichten, und solche durch eine aus der Regierung und der Kammer gewählte Immediat-Kommission mit Zuordnung eines Bauverständigen entwerfen zu lassen. Zufolge dieses Kabinetsbefehls sind für mehrere Provinzen die Deputirten des Finanz- und Justizdepartements schon ernannt, und diese haben auch ihre Arbeit schon angefangen.

XVI. Generalplan zur allgemeinen Einführung einer bessern Kriminal-Gerichts-Verfassung und zur Verbesserung der Gefängniß- und Straf-Anstalten v. 16ten September 1804. (S. diese Monatsschrift Heft 2. S. 155.)

XVII. Ueber die Ausbildung der jungen Rechtsgelehrten in den Preußischen Staaten. Cirkulare an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia v. 12ten Oktober 1804. (S. diese Monatsschrift Heft 1. S. 56.)

XVIII. Jubelfeier des Königl. Geheim. Ober-Tribunals-Präsidenten von Könen. Dieser Aufsatz enthält nur einige Zusätze zu demjenigen, was durch

die Zeitungen und die Berlinische Monatsschrift über diese Jubelfeier bekannt geworden, und einen kurzen Lebenslauf des Präsidenten von Könen, von ihm selbst aufgesetzt. Den 18. Mai 1727, zu Düren im Herzogthum Jülich gebohren, wurde er den 17ten Mai 1752 als Hof- und Kammergerichtsrath introducirt, hiernächst aber im Jahre 1765 zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath, im Jahre 1767 zum Mitgliede der Jurisdiktionskommission, im Jahre 1781 zum Mitgliede der Gesetzkommission, im Jahre 1783 zum Mitgliede der Ober-Revisionsdeputation und im Jahre 1787 zum Geheimen Ober-Justizrathe ernannt. Er starb am 12ten Juni 1805, und mit ihm verlor der Preußische Staat einen seiner ältesten, ruhmwürdigsten und thätigsten Diener. Bis am Tage seines Todes arbeitete er mit der Kraft eines 30jährigen Mannes von 4 Uhr des Morgens bis 8 Uhr des Abends, wovon er des Mittags nur zwei oder zwei und eine halbe Stunde dem Mittagsmahl und der Ruhe widmete. Sämmtliche lebende Räthe der Landes-Justiz-Collegien sind bis auf einige wenige von ihm examinirt worden und gegen 12000 Relationen in Spruchsachen, welche er außer seinen übrigen Dienstgeschäften mit besonderer Gründlichkeit und Scharfsinn ausgearbeitet hat, sind Denkmäler seines unermüdeten Fleißes.

XIX. Ein merkwürdiger Rechtsfall, welcher die an die Maltheserkommende zu Herforth zu entrichtende Willkommensgelder betrifft. Durch dieses am 30sten November 1802 publizirte und vom geheimen Obertribunal bestätigte Erkenntniß der Minden-Ravensbergischen Regierung wurde festgesetzt: daß bei jeder freiwilligen Wechselung der Commandeurstelle zu Herforth, wenn solche erst alsdann vor sich gehet, wenn der Commendator resignans 5 volle Jahre die Commende besessen und administrirt, bei einer nothwendigen, aber lediglich, wenn solche morte naturali vel civili eines zeitigen Commandeurs veranlaßt wird, dem neu angehenden Commandeur die beigebrachten Willkommensgelder zu bezahlen sind. Die Grenzen dieser Recension erlauben uns nicht, die Gründe, womit diese Entscheidung unterstützt wird, anzuführen, da es aber wahrscheinlich die vom Referenten beim geheimen Obertribunal vorgetragenen Gründe sind, welche dieses Kollegium zu die-

ser

ser Entscheidung bewogen haben, so wäre wohl zu wünschen, daß der Herausgeber dieser Annalen im künftigen Bande mehrere dergleichen Entscheidungsgründe des geheimen Obertribunals bekannt zu machen für gut fände. Diesem Wunsche fügen wir noch den hinzu, daß der Herausgeber in diesem künftigen Bande die vom geheimen Obertribunal angenommenen Rechtsgrundsätze über die in den Gesetzen nicht deutlich entschiedene Rechtsfragen dem juristischen Publiko mittheile. Der verstorbene Geheime-Tribunalsrath Baumgarten hat durch die Mittheilung dieser Rechtssätze in den Stengelschen Beiträgen den Preußischen Juristen einen sehr wesentlichen Dienst geleistet.

M.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

(Fortsetzung des dritten Hefts.)

2.

Entwurf eines Studienplans für angehende Studierende, welche sich dem Preußischen praktischen Justizdienste widmen wollen.

Vom verstorbenen Ph. Aug. Matuschka,
Königl. Pr. Regierungs- und Pupillenrathe zu Kalisch.

§. 1. Einleitung.

Junge Leute, welche nach vollendeten Schulstudien die akademische Laufbahn betreten, um sich der Rechtswissenschaft zu widmen, gerathen gewöhnlich in keine geringe Verlegenheit, wenn sie den Plan ihres Studirens entwerfen sollen.

Die Gegenstände, mit welchen sie in Bekanntschaft treten sollen, sind so sehr von denjenigen verschieden, womit sie sich bis dahin beschäftigten, als daß sie hier sichere Schritte thun sollten, wo es darauf ankommt, das Terrein zu berechnen, auf dem sie agiren sollen. Fremde Hülfe, oder der Rath eines Freundes, wird ihnen hier unentbehrlich, sobald sie der Gefahr vorbeugen wollen, durch einen zweckwidrigen Studienplan ihre Arbeit zu erschweren. Die beabsichtigte Erreichung einer vollständigen zusammenhängenden Rechtstheorie kann ihnen sonst, bei

den herrlichsten Talenten und dem redlichsten Eifer, wo nicht vereitelt, doch weiter hinausgerückt werden.

Nicht jeder angehende Student hat aber Gelegenheit, in Bekanntschaft mit einem praktischen Juristen zu stehen, der aus seiner Erfahrung ihm Rathschläge geben wollte und könnte. Die Schullehrer so wenig als akademische Dozenten, sind hierzu die rechten Leute. Erstere sind gewöhnlich keine Juristen, und man kann ihnen also die Entwerfung eines solchen Plans ohne Unbilligkeit nicht zumuthen; letztere sind in mehrern Rücksichten gleichfalls unzuverlässige Rathgeber. Angenommen, daß sie sämmtlich so frei von allem Egoismus wären, daß sie ihren Vorlesungen weder ein vorzügliches Gewicht beilegten, noch den Studienplan ihres jungen Freundes darnach modifizirten, so halten sie sich doch von den Studirenden gewöhnlich in zu großer Entfernung, als daß diese sich mit Zutrauen an sie wenden könnten. Weit entfernt bin ich indessen davon, ihnen hieraus einen Vorwurf zu machen; denn woher sollten akademische Lehrer die Zeit nehmen, jedem Studenten einen Studienplan vorzuzeichnen? Die Dozenten sind überdies aber in der Regel bloße Theoretiker; sie haben das schöne Gewebe einer vollständigen Theorie in seinen einzelnen Theilen mühsam kennen gelernt; ihnen war alles interessant, ihnen bleibt also alles wichtig. Ihr Plan wird, indem er auf die möglichste Vollständigkeit Rücksicht nimmt, zwar an sich vortrefflich, aber er wird auf die Bedürfnisse der Studierenden nicht berechnet, und also unpassend sein; — mit einem Worte: sie werden den Grundriß zu einem Pallaste zeichnen, wenn blos ein bequemes Wohnhaus gebaut werden soll. Bei der tiefsten Gelehrsamkeit und der schärfsten Urtheilskraft würden sie, die reinen Theoretiker, selbst immer erst nach langwieriger Uebung brauchbare Praktiker abgeben. Dies

lehrt die Erfahrung. Nur die Praxis, als der Zweck der Theorie, kann den richtigen Maasstab an die Hand geben, nach welchem erstere zu würdigen ist, und nur der Praktiker allein kann also kompetent sein, wenn von der Entwerfung eines Studienplans für einen zum Praktiker bestimmten angehenden Juristen die Rede ist.

Aus diesem Grunde habe ich es daher für keine unnütze Beschäftigung gehalten, dem letztern nachstehende Winke zu ertheilen. Alle die Wissenschaften habe ich indessen mit Stillschweigen übergehen zu müssen geglaubt, die als Hülfswissenschaften in einer weniger unmittelbaren und nothwendigen Beziehung auf die Rechtswissenschaft selbst stehen; und ich glaube hieran um so weniger Unrecht gethan zu haben, als unsre meisten Studiosi nicht so lange als ehedem auf Akademien verweilen können.

§. II. Von der Qualifikation angehender Studierenden.

Das akademische Studium setzt fähige und gebildete Subjekte voraus, wenn es von ihnen mit einigem Erfolge betrieben werden soll. Diejenigen, welche ohne gehörige Vorkenntnisse zur Akademie eilen, werden geringen oder gar keinen Nutzen von ihrem Studio haben. Sie werden überall unübersteigliche Hindernisse vorfinden, muthlos werden, einen Ekel gegen ihr Studium fassen, sich zum Müßiggange gewöhnen, und so zu Exzessen verleiten lassen, dergleichen die Tagesgeschichte unsrer Universitäten leider nicht wenige aufzählt.

Ich glaube wenig zu irren, wenn ich in dem unzeitigen Hineilen zur Universität eine wichtige Miturſache jener Unordnungen zu finden glaube.

a) Der angehende Akademiker muß seinen Verstand soviel als möglich gebildet haben und die Fertigkeit be-

sitzen, regelmäßig und abstrakt zu denken, so wie richtig zu schließen.

Das Studium der Logik und Mathematik — wenn letztere auch nur auf die reine Geometrie eingeschränkt wird — sind, meines Erachtens, die vorzüglichsten Mittel, junge Köpfe an regelmäßiges Denken zu gewöhnen.

Wer auf Schulen hierin versäumt ist, muß zuförderst diese Wissenschaften nachholen. Zeit und Mühe, welche auf sie verwendet werden, gewähren einen belohnenden für das ganze künftige Geschäftsleben nutzbaren Ersatz. Sie verschaffen den Studierenden eine Fertigkeit im Abstrahiren, sie bringen Ordnung in seine Ideen, Klarheit und Schärfe in seine Begriffe, und sie gewöhnen ihn endlich an kritische Beobachtung der Operationen seiner Urtheilskraft, — eine Uebung, die, wenn sie zur Fertigkeit geworden ist, als Mittel zur Erkenntniß der Trugschlüsse dem praktischen Juristen unschätzbar seyn muß.

b) Unentbehrlich ist ferner dem angehenden Theoretiker eine gründliche und vollständige Kenntniß der lateinischen Sprache. Die Gesetzbücher aller gebildeten Nationen des heutigen Europa und insonderheit unser allgemeines Landrecht, sind näher oder entfernter auf die Theorie des Römischen Rechts gegründet. Nach Verlauf so vieler Jahrhunderte müssen wir noch das Gebäude bewundern, welches Römische Rechtslehrer mit so vieler Weisheit entwarfen. Mag es immerhin noch viele gothische Verschnörkelungen an sich tragen, mögen immer viele einzelne Lehren auf unsre so verschiedene heutige Verfassung nicht mehr anwendbar seyn, dennoch bleibt das Studium des Römischen Rechts auch dem preußischen Juristen unentbehrlich. Das System unsrer Gesetzgebung kann nie ganz übersehen und verstanden werden, wenn man nicht mit dem Römischen Rechte in vertraute Bekanntschaft ge-

treten ist. Wie oft kommen nicht überdies Fälle vor, wobei Thatsachen zum Grunde liegen, welche vor der Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts sich ereigneten, mithin nach vormals gültigen Römischen Gesetzen zu beurtheilen sind.

Woher will man aber eine gründliche Kenntniß derselben nehmen, wenn man mit der Sprache, in welcher diese Gesetze geschrieben sind, nicht völlig vertraut geworden ist?

Wie will man des Schatzes von juristischen Kenntnissen genußbar werden, welchen ältere und neuere Rechtslehrer in ihren lateinisch geschriebenen Werken der Welt schenkten? Wie endlich will man in der Folge sich helfen, wenn lateinische Dokumente (wie in West- und Südpreußen täglich geschieht) in Prozessen zu den Akten gegeben werden, um Data zur Entscheidung zu liefern?

Diese vielseitige Rücksichten rechtfertigen mein Urtheil, daß derjenige für keinen tauglichen und hoffnungsvollen Studiosum der Rechte gelten könne, welcher nicht mit der Sprache der Römer und ihrer Verfassung, besonders in den letztern Zeiten ihres Staats, sich vollkommen bekannt gemacht hat.

§. III. Vorbereitungswissenschaft für das erste halbe Jahr.

Hat der studirende Jüngling diese Qualifikation, so kann er nun zu der Rechtswissenschaft selbst übergehen. Hier muß er nun den Anfang mit

a) dem Naturrechte machen. Es ist gleichgültig, ob der Vortrag des Lehrers nach den Grundsätzen der ältern oder neuern Philosophie gemodelt ist. Beide Methoden führen zum Zwecke, daß nemlich der Studierende mit den Quellen und Grundbegriffen des Rechts, mit den Sozialverhältnissen der Glieder eines Staats und der aus der

Organisation des Staats abgeleiteten Rechtlichkeit der positiven Gesetzgebung bekannt gemacht werde. Auf jeden Fall wird der Kopf des Studierenden durch das Studium des Naturrechts im Denken geübt, ihm ein Vorschmack von dem positiven Rechte gegeben, seine Urtheilskraft geschärft, und gleichsam der Grundstein einer vollständigen Rechtstheorie bei ihm gelegt.

b) Neben dem Collegio über das Naturrecht würde ich zugleich die Besuchung einer Vorlesung über die Geschichte des Rechts anrathen.

Diese bringt den Zuhörer in Bekanntschaft mit dem Gange der Gesetzgebung und der Ausbildung einzelner Zweige der Rechsgelehrsamkeit. Er erlangt eine Kenntniß der Gelehrten, welche in einem oder dem andern Fache der Rechtswissenschaft etwas bedeutendes geleistet haben. Er erhält also zugleich einen Fingerzeig, aus welchen Schriften er sich in vorkommenden Fällen Raths erholen könne, wenn der Vortrag des Dozenten hier und da in der Folge ihn nicht ganz befriedigen sollte.

c) Mit beiden Vorlesungen könnte noch füglich die deutsche Rechtsgeschichte in Verbindung gesetzt werden, deren Kenntniß keinem deutschen Gelehrten, am wenigsten aber dem Juristen mangeln sollte, besonders wenn letzter im Fache des Lehnrechts arbeiten müßte.

Diese drei Vorlesungen dürften für das erste halbe Jahr hinreichen.

Der Zuhörer ist des freien akademischen Vortrags noch nicht gewohnt; es macht ihm also keine geringe Schwierigkeiten, wenn er sich die für ihn aus demselben fließenden Vortheile ganz zu eigen machen soll.

Ueberladet er seine Zeit mit Lehrstunden, so ist er eben um deswillen nicht im Stande, solche gehörig zu benutzen. Er füllt sein Gedächtniß mit einer Menge neuer

Vorstellungen an, die sich dann ohne Ordnung in seinem Kopfe durchkreuzen. Die Wiederholung des Vorgetragenen wird ihm wegen der Menge der Materialien lästig und schwierig, und es findet sich eben deshalb viel zu oft Veranlassung, die Repetition auszusetzen, als daß der Studierende der Grundregel, jede Vorlesung ohne Ausnahme zu repetiren, getreu bleiben könnte.

Hierbei nehme ich Gelegenheit, vor dem auf so vielen Akademien eingeschlichenen Mißbrauche zu warnen, den ganzen Vortrag des Dozenten aufschreiben zu wollen. Hierdurch wird der Nutzen eines mündlichen Vortrags vereitelt, und die Aufmerksamkeit zerstreut. Der Student verläßt sich zu sehr auf sein Heft. Einzelne Bemerkungen, Allegate, Namen, Jahrzahlen können in dem deshalb mit Papier durchschossenen Kompendio angemerkt werden. So giebt letzteres einen hinreichenden Leitfaden bei der Repetition ab. Voluminöse oft übelgeschriebne und fehlerhafte Hefte stiften aber nur Unheil und Verwirrung.

§. IV. Vorlesungen für das zweite halbe Jahr.

Im zweiten halben Jahre kann der Studierende sich mit dem Römischen Recht beschäftigen.

Hierbei wird die Frage entstehen:

Ob es zweckmäßiger sei, hierbei bloß dem Leitfaden des Römischen Rechts und der darnach gearbeiteten Lehrbücher, namentlich über die Institutionen und Pandekten zu folgen, oder sich an das auf mehreren Akademien eingeführte System des ganzen Civilrechts zu halten?

Ich würde für die erstere Methode entscheiden, ungeachtet die letztere (nach welcher ich selbst meine akademischen Studien betrieben habe) in mancherlei Rücksichten empfehlungswerth bleibt.

Die erstere Methode scheint mir darum vorzüglicher, weil sie die Bekanntschaft mit den Quellen des Römischen Rechts und den Ideengang dieser Gesetzgebung mehr erleichtert, und weil besonders die Institutionen doch immer noch in einiger, obwohl unvollkommener Ordnung geschrieben sind.

Hat man erst seine Kenntnisse bis zu einem gewissen Grade erweitert, so wird man zu der Uebersicht der ganzen Römischen Gesetzgebung ohnehin gelangen, und die Ordnung, in welcher man sich die ganze Rechtstheorie alsdann ins Gedächtniß ruft, wird um so dauerhafter demselben sich einprägen, als man selbst diese Ordnung, wenigstens zum Theil, sich geschaffen hat. — Die Entwerfung von Tabellen bei der Repetition wird diese Operation vorzüglich erleichtern.

Die systematische Darstellung des Civilrechts empfiehlt sich zwar beim ersten Anblicke nicht wenig durch die Ordnung, welche gleich Anfangs im Ganzen herrscht, und die dem Anfänger den nothwendigen Ueberblick der ganzen Rechtstheorie allerdings erleichtert; allein sie hat dennoch mehrere Unvollkommenheiten. Einmal ist nemlich der Inbegriff des ganzen Römischen Rechts kein so vollständiges Gewebe von Rechtswahrheiten, daß sich daraus ein wohlgerundetes System des heutigen Rechts entwerfen ließe. Der Dozent muß also aus dem teutschen, dem Kirchen- und Lehnrechte u. s. w. Zusätze liefern, wenn er seiner Absicht zufolge einen systematischen Vortrag machen will. Bei dem noch ungeübten Zuhörer entsteht aber hieraus Verwirrung, die für ihn um so nachtheiliger werden kann, als die Verschiedenheit der Quellen dieser einzelnen Rechte eine verschiedne Ansicht ihrer Sätze nothwendig macht. Erst nach Jahren lernt er sich aus diesem Labyrinthe finden.

Zum andern giebt das System dem bequemen Zuhörer ein gutes Mittel an die Hand, seine Bekanntschaft mit dem Corpore Juris auszusetzen. Daher kommt es — man sage was man wolle, — daß es heutiges Tages Juristen giebt, welche nicht einmal ein römisches Gesetz darin aufzuschlagen verstehen.

§. V. Fortsetzung.

Der Student höre also im zweiten halben Jahre

a) eine Vorlesung über die Institutionen.

Die Institutionen wurden schon zu Justinians Zeiten für diejenigen geschrieben, welche mit dem Römischen Rechte in Bekanntschaft treten wollten. Sie sind auch dieser ihrer Bestimmung gemäß so ausgefallen, daß sie wirklich vorzüglich sich zum Anfange jener Studien qualifiziren. Was ihnen an Ordnung und Vollständigkeit abgeht, das ersetzen die Kompendien, über welche die Dozenten zu lesen pflegen und die sich jeder Zuhörer nothwendig anzuschaffen hat.

Wenn aber auch der Dozent bei seiner Vorlesung blos auf den Paragraphen seines Kompendiums Bezug nimmt, so wird doch der Zuhörer sehr wohl thun, den konzernirenden Text der Institutionen selbst nachzulesen. Er kontrollirt dadurch zugleich den Vortrag seines Lehrers, übt sich im Verstehen der Römischen Gesetze, und was sehr viel werth ist, erlangt eine so nöthige Bekanntschaft mit den Römischen Gesetzen und ihrer Darstellungsart.

Hierbei nehme ich Gelegenheit, zum Gebrauche der Repetition ein Buch zu empfehlen, dessen Verfasser sich um die Anfänger im Studio der Rechte dadurch ein unsterbliches Verdienst erworben hat. Ich meine Höpfners (sonst schon bekannten) Kommentar über die Institutionen.

Tiefsinnige Untersuchungen über schwierige Materien,

gelehrte Erörterungen einzelner Kontroversen, sucht man zwar in ihm vergeblich; allein diese gehören auch nicht für den Anfänger. Dagegen aber setzt der Verfasser gar keine Rechtskenntnisse bei seinem Leser voraus. Er geht von den einfachsten Sätzen, in einer vielleicht etwas weitschweifigen, aber eben darum dem Anfänger so faßlichen Sprache zu den schwierigsten Materien über, welche er auf eine lichtvolle Art darstellt.

Wer ihn gelesen, und den Inhalt seines Vortrags sich zu eigen gemacht hat, wird ohne Bedenken die körnigsten und gelehrtesten Werke alter und neuerer Juristen wohlvorbereitet in die Hand nehmen und sie trefflich benutzen können.

Man glaube aber ja nicht, daß dieses Hülfsmittel den akademischen Unterricht entbehrlich mache, man würde sich dadurch selbst um einen sehr wichtigen Vortheil bringen. Ein lebendiger Vortrag läßt sich dem Gedächtnisse viel leichter, als ein schriftlicher einprägen. Durch Vergleichung des Vortrags des Dozenten mit der Belehrung des Höpfner lernt man Meinungen gegen Meinungen halten; man wird frühzeitig mit dem Schwankenden vieler Rechtssätze bekannt, und lernt sich vor jenem αυτος εφα in Acht nehmen. Nirgends kann diese bekannte Parömie weniger Anwendung leiden, als in der Jurisprudenz, weil diese Wissenschaft, wie jede andre, nie erschöpft werden kann: und nirgends ist also ein fortgesetztes Nachdenken mehr nothwendig.

Jene Vergleichung beider Lehrarten endlich kann man besonders in solchen Fällen benutzen, wo der mündliche oder schriftliche Vortrag eine einzelne Materie dunkel gelassen hat. Fälle dieser Art können nicht selten sein. Dem Anfänger muß ein objektiv deutlich ausgedrückter Satz oft subjektiv dunkel scheinen, weil das individuelle Er-

kenntnißvermögen sehr mannigfaltigen Abstufungen unterworfen ist.

b) Mit der Vorlesung über die Institutionen verbinde man die über das teutsche Staatsrecht.

Wahr ists, daß dem praktischen Juristen selten Fälle vorkommen werden, wo es zur Anwendung gebracht werden könnte, und daß eben deshalb viele junge Leute dasselbe vernachlässigen, allein dennoch thun letztere daran sehr Unrecht.

Das Staatsrecht erhellet manche sonst dunkel bleibende Begriffe, deren Kenntniß wenigstens mittelbar nothwendig ist. Zwar kann in den Preußischen, außerhalb Deutschland belegenen, Provinzen der Nutzen des deutschen Staatsrechts in der Regel nur sehr gering sein, allein eines Theils weiß niemand, wohin ihn der Dienst des Staats rufen werde, zum andern ist das deutsche Staatsrecht eines der wichtigsten Hülfsmittel zu dem noch so wenig bearbeiteten Preußischen Staatsrechte, und endlich sind die Justiz-Collegia ausdrücklich instruirt, bei den Prüfungen der Kandidaten darauf Rücksicht zu nehmen, ob sie auch in diesem Fache sich umgesehen haben. Antrieb genug für diejenigen, welche der Eifer, etwas Vollständiges zu erlernen, für sich allein noch nicht hinreichend belebte.

c) Außer jenen beiden Vorlesungen höre man noch ein Kollegium über das Lehnrecht.

Dieser Zweig der Rechtsgelehrsamkeit, welcher mit dem Staatsrechte in einiger Verbindung steht, darf von keinem Juristen vernachlässigt werden.

Er steht mit dem Römischen Rechte beinahe in gar keinem Zusammenhange, und ist also ganz besonders dazu geeignet, schon in dieser Periode des akademischen Cur-

sus betrieben zu werden, wo der Studierende nur noch eine geringe Bekanntschaft mit jenem errichtet hat.

Daß der künftig preußische Jurist in seinen Wiederholungsstunden bei dieser Materie auf die Lehre des allgemeinen Landrechts mit Rücksicht nehme, ist zwar nicht nothwendig, bleibt aber rathsam, weil es ihm für die Folge eine Erleichterung gewähren wird.

§. VI. Fortsetzung.

Im dritten halben Jahre

a) höre man eine Vorlesung über die Pandekten.

Hier werden die Sätze, welche bei dem Vortrage der Institutionen nur angedeutet wurden, umständlicher erörtert. Der Zuhörer dringt tiefer in den Geist der Römischen Gesetzgebung, tritt in eine noch nähere Bekantschaft mit derselben, wenn er sieht, wie einzelne in den Pandekten aufgestellte Fälle vom Gesetzgeber entschieden wurden, und bildet zugleich seine Urtheilskraft aus, wenn er das Gewicht der dabei angeführten Gründe prüft.

Diese Vorlesung bleibt die wichtigste in dem ganzen akademischen Kursu. Jetzt muß der Anfang mit Aufführung des Gebäudes gemacht werden, nach dessen Höhe, Festigkeit und Vollendung künftig die Brauchbarkeit des Subjekts (doch abgesehn von praktischen Fertigkeiten) beurtheilt werden soll.

b) Dem Pandektenkollegio kann eine Vorlesung über das Kirchenrecht zur Seite treten.

Die Kirche hat eine zu vielseitige Beziehung auf den Staat, als daß ihre Verhältnisse nicht den Rechtsgelehrten auf eine interressante Weise beschäftigen sollten.

Die Rechte und Verbindlichkeiten der Bischöfe, Kapitel, Klosterleute, Weltgeistlichen, protestantischen Prediger, Patrone, Eingepfarrten, der Eheleute u. s. w. kommen täglich in den Gerichtshöfen zur Sprache, und es

wäre überflüssig, von der Nutzbarkeit der ganzen Wissenschaft weiter etwas zu sagen.

Daß man mit der Repetition dieser Vorlesungen auch das Studium der, dieselbe konzernirenden, Titel des allgemeinen Landrechts verbinde, würde ich auch hier anrathen.

c) Zur dritten Lektion würde ich das deutsche Recht vorschlagen, welches als ein nothwendiger Zusatz zum Römischen angesehen werden muß. Hier werden die Lehren vom deutschen Adel, Bürger- und Bauernstande von den besondern auf die Ehe sich beziehenden Instituten der Deutschen, Gerade, Mußtheil, Morgengabe, die Lehre von den Zwangsbannrechten, der Erbleihe, der Einkindschaft u. s. w. vorgetragen. Die Kenntniß derselben kann bei dem künftigen Studio des in jeder deutschen Provinz statt habenden Provinzialrechts nicht entbehrt, und muß daher allerdings wissenschaftlich betrieben werden.

d) In diesem halben Jahre kann zugleich der Studierende über das Wechselrecht Vorlesungen hören; besonders aber würde ich ihm hierbei empfehlen, sich hauptsächlich an das Allgemeine Landrecht zu halten und die nach demselben statt findenden (im gemeinen Wechselrechte anders oder schwankend bestimmte) Regeln sich hauptsächlich, wo nicht ausschließlich einzuprägen.

Der Studierende behandle den Vortrag des Wechselrechts nur als Mittel, den konzernirenden Titel des allgemeinen Landrechts gründlich zu verstehen: Die Kenntniß des gemeinen Wechselrechts (wenn ein solches überhaupt existirt), war auch selbst vor dem allgemeinen Laudrechte im preußischen Staate nur als Hülfsmittel nöthig, weil schon eine eigne Wechselordnung existirte. Fremde Wechselordnungen, wenn nach ihnen in Preußischen Gerichten erkannt werden soll, müssen beigebracht und ihre

Gesetzkraft nachgewiesen werden. Es bleibt also unnöthig, seinen Fleiß darauf zu verwenden.

§. VII. Fortsetzung.

Im vierten halben Jahre

a) wird das Kollegium über die Pandekten beendigt, wobei ich mich auf das beziehe, was ich davon oben gesagt habe;

b) höre nunmehr der junge Jurist eine Vorlesung über das peinliche Recht.

Vorzüglich bemühe er sich, hier die Generaltheorie, die Lehre von der objektiven und subjektiven Gewißheit der Verbrecher, von dem Kriminalbeweise, den Anzeigen, dem peinlichen Prozesse und den Kriterien und Bestandtheilen jedes einzelnen Verbrechens sich zu eigen zu machen.

Mag immerhin die neuere Gesetzgebung die Verbrechen anders klassifiziren, mag eine neuere peinliche Gerichtsordnung der Caroline derogiren, immer wird die neuere Gesetzgebung ihm zum Theil unverständlich bleiben, wenn es ihm an Bekanntschaft mit der ältern fehlt.

Ein Gesetzbuch — mag es formelle oder materielle Bestimmungen enthalten — darf nemlich nie wie ein Lehrbuch gearbeitet sein. Es enthält Vorschriften, aber es giebt keine wissenschaftliche Erläuterung von Begriffen, deren Kenntniß schon vorausgesetzt wird.

§. VIII. Beschluß.

Verstatten es seine Umstände, daß er noch länger auf der Akademie verweilen kann, so wird ihm das fünfte halbe Jahr sehr zu Statten kommen.

a) Oft kann nemlich die oben vorgeschlagene Ordnung nach dem Lektionskatalogus nicht befolgt werden. Dies hat an sich zwar keinen wesentlichen Schaden, wenn nur das Naturrecht vor dem Römischen, und dieses vor

dem peinlichen Rechte gehört worden ist; allein was man von den übrigen Wissenschaften solchergestalt hat versäumen müssen, kann und muß man jetzt im 5ten halben Jahre nachholen.

b) Neben diesem Studio würde ich indessen noch Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie, die Physik, die höhere Mathematik, die Astronomie u. s. w. zu hören anrathen. Zwar stehen diese Wissenschaften in keiner nothwendigen Beziehung auf die Jurisprudenz, aber sie theilen dem Studierenden Kenntnisse mit, welche ihm für sein ganzes künftiges Leben schätzbar bleiben. Die Gelegenheit, sich diese Kenntnisse zu erwerben, tritt späterhin selten ein, und Mancher würde viel darum geben, wenn er sie früher nicht versäumt hätte.

b) Endlich wird es dem Kandidaten angenehm und nützlich sein, vielleicht eine oder die andre Vorlesung wiederholungsweise nochmals zu hören, wozu denn das fünfte halbe Jahr genutzt werden kann.

§. XI. Zusätze.

Aber, — wird man sagen: —

1. Wo bleibt denn die Vorlesung über das allgemeine Landrecht?
2. Wo die Anleitung zum praktischen Dienst, die auf jeder Akademie unter dem Namen eines Collegii practici gegeben wird;
3. Wo die Lektion über den Prozeß?

ad 1. Vorlesungen über das allgemeine Landrecht sind in meinen Augen durchaus unnütz. Dieses Gesetzbuch ist nicht wie das Corpus Juris geschrieben. Jeder einzelne Paragraph ist zweckmäßig abgetheilt, und steht in logisch geordneter Verbindung mit dem vorhergehenden und folgenden. Die Sprache des Gesetzgebers ist rein und die würdevolle Simplizität, welche bei Verfassung der Gesetze die Feder geführt hat, durchaus verständlich.

Kennt-

Kenntniß des Römischen Rechts und vollständige Bekanntschaft mit den Grundbegriffen des Systems muß sein Gedächtniß dem Leser hergeben. Sein gesunder gebildeter Verstand, welcher diese Hülfsmittel benutzt, wird bei fortgesetztem fleißigen Studio in Auffassung des Sinnes der Gesetze weiter kommen, als alle Vorlesungen darüber ihn führen können.

Wozu sollen auch letztere wesentlich nützen? Denn entweder umfassen sie vollständig das ganze Landrecht, — und dann sind Jahre zur Beendigung der Vorlesung unzureichend, — oder sie theilen dem Zuhörer nur einen skizzirten Auszug mit, und dieser kann ihm nur geringen Vortheil gewähren. Das Landrecht ist zu genau zusammenhängend gearbeitet, als daß einzelne Sätze durch Auszüge herausgerissen werden könnten, ohne den Sinn, oder doch die Uebersicht der einzelnen, in Rede stehenden Materie zu verdunkeln. Man mache selbst einen Versuch mit Anfertigung solcher Auszüge, und man wird meine Behauptung bestätigt finden. Aller Nutzen, den ich dergleichen Vorlesungen, Handbüchern, Auszügen u. s. w. einräumen kann, besteht blos darin, daß man allenfalls bei der Repetition einen Leitfaden an ihnen hat. Hinreichend vollständige Gesetzkenntniß, wie sie der Jurist braucht, wird er daraus nicht schöpfen.

ad. 2. Kollegia practica sind in der Regel noch unnützer. Auf vielen Akademien werden sie von reinen Theoretikern gelesen, und da urtheile man selbst, wie ihre Brauchbarkeit ausfallen müsse!

Angenommen aber, daß ein vollendeter gelehrter Praktiker diese Vorlesung halte, läßt sich die Nutzbarkeit derselben nicht ganz und gar bestreiten.

Begnügt sich der Dozent blos damit, seinen Zuhörern einen kurzen Begriff von der Gerichtsverfassung des

preußischen Staats, von Handlungen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit, von den einzelnen im Prozesse vorkommenden Geschäften ꝛc. zu geben, so will dies wenig sagen. Die Schwierigkeiten, die sich dem Kandidaten bei seinem Eintritte ins praktische Leben entgegenstellen, sind zu groß, als daß sie durch eine solche Vorlesung sollten beseitigt werden können. Binnen wenigen Wochen wird ein lernbegieriger Auskultator bei einem Justizkollegio sich mehr praktische Geschäftskenntnisse erwerben, als wenn er Jahre hindurch praktische Anleitung außer jenem Uebungsverhältnisse erhielte.

Verbindet der Dozent mit seinem Vortrage auch praktische Uebungen, indem er von seinen Zuhörern Ausarbeitungen liefern läßt, und diese dann censirt, so nähert sich diese Lektion der Zweckmäßigkeit allerdings um einige Grade. Allein die Natur der Sache giebt hier wieder an die Hand, daß diese Uebungen in Rücksicht jedes Gliedes eines oft zahlreichen Auditorii nur sparsam herumkommen, und also schon darum den gehofften Nutzen nicht ganz gewähren können. Auch hier bleibt also die praktische Uebung beim Justizkollegio weit vorzüglicher.

Nur als Hülfsmittel zur Ausbildung der schriftlichen Darstellungsgabe können jene Uebungen noch den meisten Nutzen stiften, worüber ich mich auf dasjenige beziehe, was ich im folgenden Paragraphen hierüber anmerken werde.

ad. 3. Vorlesungen über den Prozeß dürften aus den bisherigen Gründen gleichfalls überflüssig seyn. Zum Glücke werden sie auch, wie ich glaube, nur sehr selten gehalten.

§. X. Gelehrte Gesellschaften.

Noch will ich auf ein wichtiges Hülfsmittel des akademischen Studii aufmerksam machen; ich meine nemlich:

die Errichtung einer kleinen gelehrten Gesellschaft.

Diese kann einen doppelten Zweck haben; einmal kann sie als ein Examinatorium, zum andern aber als kritische Anstalt zur Prüfung schriftlicher Aufsätze benutzt werden.

In erster Rücksicht darf ich mich blos auf die Erfahrung berufen, um die Nutzbarkeit einer solchen Anstalt darzuthun. Bei solchen Gelegenheiten werden auf eine leichte Weise die Lehrsätze der Theorie wiederholt, vorher unbemerkte Lücken in den Kenntnissen entdeckt, und sämmtliche Theilnehmer unvermerkt an die Fertigkeit gewöhnt, einzelne Sätze da, wo sie deren bedürfen, in das Gedächtniß zurückzurufen, worauf im praktischen Leben so sehr viel ankommt.

Die letztere Bestimmung jener Gesellschaft bringt ihren Gliedern den Vortheil, daß sie mit Leichtigkeit und Ordnung sich ausdrücken, ihrem Vortrage eine gewisse Korrektheit geben, und Nebendinge von der Hauptsache absondern lernen.

Erst in der Praxi wird man den Werth dieser Uebungen einsehen lernen, deren Nutzen noch dadurch erhöht werden kann, wenn ein erfahrner, wo möglich praktisch gebildeter Jurist das Präsidium übernehmen, und auf wohlthätige doch anständige Verschärfung der Kritik halten wollte.

§. XI. Schlußbemerkung.

Ehe ich schließe, will ich mit wenigen Worten mich noch auf die Frage einlassen, die manchen Studirenden so unruhig macht, nemlich: bei wem soll ich Kollegia hören? Gewöhnlich folgt man hierin dem Strome, welchen einer oder der andere Dozent an sich zu ziehen das Glück gehabt hat; oft überläßt man sich dem Zufall, oft einer

Rekommendation, und man kann in allen diesen Fällen sehr unrecht wählen.

Nicht immer ist der gelehrte Mann der beste Schriftsteller, der beliebteste Dozent auch darum der beste.

Hier kommt alles blos darauf an, ob der akademische Lehrer einen zweckmäßigen Leitfaden seiner Vorlesungen gewählt habe, und die Gabe besitze, seinen Zuhörern vollkommen verständlich zu werden. Vor gänzlicher Unwissenheit ist der Studirende bei jedem Dozenten sicher, und etwaniger Mangel tiefer Gelehrsamkeit, obwohl nur wenigen dieser Vorwurf wird gemacht werden können, kann dem Zuhörer dennoch beinahe gleichgültig seyn. Er darf nemlich in den Vorlesungen nichts weiter, als Fingerzeige erwarten, die sein Privatstudium zur Tiefe der Wissenschaft hinleiten sollen. Nur die Fragen: Worüber wird gelesen? Ist der Vortrag des Dozenten faßlich und klar? oder dunkel und ermüdend? würde ich thun, wenn ich mich über die Wahl der Dozenten erklären sollte, und letztere würde mich gewiß nicht gereuen, wenn ich über jene Punkte mir zuvor ein vollständiges Licht verschafft hätte.

Allgemeine Juristische Monatsschrift für die Preußischen Staaten.

Herausgegeben vom Geheimen Justizrath von Hoff und Justiz-Kommissarius Mathis.

1ster Band 5tes Heft. November 1805.

Erster Abschnitt.

General-Verordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

(Fortsetzung des vierten Heftes.)

31.

Ministerialrescript vom 12ten Junii 1805 wegen des den Studierenden auf den Universitäten verbotenen Winkelfechtens, und daß kein Bürger und Einwohner dazu einen Boden, Remise, Scheune oder andern Platz vermiethen auch nicht ohnentgeldlich überlassen soll.

(Allg. L. R. 1ster Anhang §. 137.)

Seine Königl. Maj. von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Erfahrung gebracht, daß obwohl in den akademischen Ge-

setzen bereits das gefährliche Rappieren den auf Unsern Universitäten Studierenden bei Achttägigem Carcer untersagt worden, doch bisher wenig darauf geachtet worden. Allerhöchst Dieselben haben daher durch die Kabinets-Ordre vom 7ten April 1804 zu verordnen geruhet, daß alles Winkelfechten verboten seyn und die Kontravenienten strenge bestraft werden sollen.

Da jedoch diese landesväterliche Absicht nicht völlig erreicht werden kann, wenn es den Bürgern und Einwohnern auf den Universitäten nach wie vor erlaubt seyn soll, den Studenten absichtlich zum Winkelfechten einen Boden, eine Remise, Scheune oder andere Gelegenheit, es sey nun ohnentgeldlich, oder gegen eine verabredete Miethe zu überlassen; so verordnen Seine Königl. Majestät hierdurch, daß deshalb nicht nur keine gerichtliche Klage wegen rückständigen Miethzinses von den Universitätsgerichten angenommen, noch überhaupt statt finden soll, sondern außerdem die gegen dieses Verbot contravenirenden Bürger und Einwohner nach Bewandniß der Umstände mit einer fiskalischen Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß und im Wiederholungsfalle doppelt so hart bestraft, der Student hingegen mit der in den akademischen Gesetzen festgesetzten Carcer-Strafe belegt werden soll.

32.

Verordnung vom 21sten Junii 1805 über die Aufhebung des Anfalls des Heergeräthes, der Gerade und Niftel an den Fiskum.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 520.)

Bei der landesväterlichen Fürsorge, welche Seine

Königliche Majestät von Preußen unabläſſig auf das Wohl aller Höchſtdero getreuen Unterthanen wenden, iſt Allerhöchſtdenenſelben der Nachtheil nicht entgangen, welcher in den Provinzen Allerhöchſtdero Staaten, in welchen nach Provinzialgeſetzen oder Statuten die Succeſſion in Heergeräthe, Gerade und Niftel ſtatt findet, den geſetzlich zu einer Verlaſſenſchaft berufenen Erben daraus entſtehet, wenn ſolches in Ermangelung derjenigen Perſonen, welchen nach dieſen Geſetzen und Statuten Heergeräthe, Gerade oder Niftel zukommen, dem Fisko anheimfällt.

Aus beſonderer landesväterlicher Gnade und in Betracht, daß dieſer Anſpruch des Fiſci nur ſelten und dann eintritt, wenn der Erblaſſer unterlaſſen hat, durch Verfügungen unter den Lebendigen darüber zu disponiren, wollen Seine Königliche Majeſtät daher denſelben hiemit aufgeben.

Allerhöchſtdieſelben verordnen daher und ſetzen hiermit feſt:

daß in allen denjenigen Fällen, in welchen geſetzlich berufene Erben zu einer Erbſchaft vorhanden ſind, Fiſkus an dasjenige, was in derſelben an Heergeräthe, Gerade und Niftel begriffen ſeyn möchte, niemals fernerhin Anſprüche machen, ſondern in Ermangelung der nach Provinzialgeſetzen und Statuten zur beſonderen Succeſſion in dieſelben berufenen Verwandten, ſolches alles im Nachlaſſe und demjenigen, welcher die übrige Verlaſſenſchaft bekömmt, verbleiben ſolle.

Zur Vermeidung alles Mißverſtändniſſes wollen Allerhöchſtdieſelben jedoch hiermit ausdrücklich feſtſetzen, daß Allerhöchſtdero Abſicht hierbei keinesweges dahin gerichtet iſt, durch dieſe Verordnung den Kämmereien, Korporatio-

nen oder andern Privatpersonen, welchen in solchen Fällen aus Gesetzen oder Verträgen ein Recht an Heergeräthe, Gerade und Niftel zustehet, diese ihre Gerechtsame zu entziehen, indem solche ihnen vor wie nach ungeschmälert und ungekränkt hiermit vorbehalten bleiben.

33.

Ministerial-Rescript vom 17ten April 1805 wegen Extradition der Herzoglich Mecklenburgischen und Schwedisch Pommerschen Erb-Unterthanen.

Durch ein an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia erlassenes Rescript sämmtlicher konkurrirenden Departements des Staatsministerii vom 17ten April 1805 sind sowohl in Ansehung der Herzogl. Mecklenburgschen, als auch in Ansehung der Schwedisch Pommerschen Erb-Unterthanen, mit Aufhebung aller in dieser Angelegenheit bishero ergangenen Verordnungen, folgende allgemeine Extraditions-Prinzipia festgesetzt worden:

1) Es verbleibt in Ansehung der Ueberläufer selbst bei der alten Observanz, nach welcher solche nur alsdann extradirt werden, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, in welchem Fall jedoch jederzeit angefraget werden muß.
2) Wenn dergleichen Ueberläufer Pferde, Vieh, oder sonst ihrem Gutsherrn zugehörige Effekten mitgenommen haben, um sich daran wegen ihrer etwanigen Forderungen zu halten, so sind solche Objekte nach vorheriger Reklamation ohne Kaution zurückzugeben;

der Ueberläufer selbst ist jedoch, wie schon ad 1. bemerkt worden, nicht zu extradiren.

3) Es fällt also das Forum des Arrestes auf die solchergestalt zurückgegebene Effekten weg, und der Ueberläufer muß in Ansehung seiner etwanigen Forderungen lediglich an das Forum ordinarium seiner Herrschaft verwiesen werden.

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze, oder Rescripte eines hohen Justiz-Ministerii, wodurch die Gesetze erklärt, und welche in das Neue Archiv oder die Edictensammlung aufgenommen worden.

Fortsetzung des dritten Hefts.

9.

Ob und wie lange eine Partei, wenn die zur Einwendung des Rechtsmittels wider ein Erkenntniß vorgeschriebene Frist wegen Abwesenheit ihres Be-

vollmächtigten oder sonst hauptsächlich durch dessen Schuld versäumt, dagegen in integrum restituirt werden könne?

Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 14. §. 31.

Auf die obenstehende Anfrage der Ostfriesischen Regierung vom 25sten August 1803 ist durch das Rescript des Justizministerii vom 6ten September 1803 derselben zur Resolution gegeben worden:

daß, da es der Partei immer noch frei stand, binnen den gesetzlichen vier Wochen nach Ablauf der zehntägigen Frist zu appelliren, es keinem Bedenken unterworfen ist, daß der Mandatarius, wenn gleich die Appellationsfrist abgelaufen, binnen gleicher Frist dazu verstattet werden kann, weil er es immer in seiner Macht hat, die Partei zu veranlassen, daß sie selbst, wegen Versäumniß ihres Mandatarii, binnen den vier Wochen die Appellation einlege;

daß es übrigens aber bei der Regel verbleibe, daß wegen Versäumniß des Mandatarii keine restitutio in integrum statt finde, sondern der Partei der Regreß wider den Mandatarium offen bleibe, die Partei also auch, nach Ablauf der vier Wochen post lapsum decendii nicht weiter gehört werden könne.

(N. A. Bd. 3. S. 108.)

10.

Ueber die Verpflichtung des Gläubigers eines zum Personalarrest gebrachten Schuldners zur Unterhaltung des Letztern in dem Gefängnisse.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 24. §. 143.)

Auf den Bericht des Stadtgerichts zu Berlin vom 13ten Mai 1803 ist durch das Rescript des Justizministerii vom 19ten des nämlichen Monats verordnet:

daß künftig jeder Gläubiger, der den Personalarrest gegen seinen Schuldner nachsuche, wegen der Alimente, der Reinigung und der Heizung für den Arrestanten einen Vorschuß zu leisten verbunden sey, daß dem Gläubiger aber die Ein- und Ausschreibe- und die Sitzgebühren nicht auferlegt werden können (74).

(N. A. Bd. 3. S. 126. sqq.)

11.

Wegen Vollstreckung der Wechselexekution.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 27. §. 45.)

Auf die Anfrage der Regierung zu Kalisch vom 1sten Februar 1803:

---

(74) Diese Verbindlichkeit des Gläubigers, den auf seine Instanz zum Arrest gebrachten Schuldner im Gefängnisse zu ernähren, kann auf die Familie des letztern nicht ausgedehnt werden, sondern der Staat muß zutreten, wenn ein wirklicher Fall von Hülflosigkeit für die Familie des Schuldners durch dessen Personalarrest entstanden ist. Resc. v. 9ten Jan. 1797. (Stengel Band 5. S. 320.)

d. H.

ob der Wechselschuldner im Wege der persönlichen Wechselexekution durchaus ins Gefängniß gebracht werden müsse, oder ob es hinreichend sei, wenn er in seiner Wohnung, auf seine Kosten, durch einen Landreuter bewacht würde?

erhielt dieselbe durch das Rescript des Justizministerii vom 11ten Februar 1803 zur Vorbescheidung:

daß der Natur des Wechselvertrages, in welchem sich der Schuldner bei Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zur Rückzahlung der erhaltenen Anleihe verpflichtet A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 713. bei Vergleichung der A. G. O. Th. 1. Tit. 27. §. 45. und Th. 1. Tit. 24. §. 144-147. es mit sich bringe, daß solche Exekution nicht auf eine, nach aller Erfahrung höchst unsichere landreuterliche Observation eingeschränkt, sondern durch die wirkliche Ablieferung in das bürgerliche Gefängniß vollstreckt werden müsse.

(N. A. Bd. 3. S. 116.)

12.

Die Arrestanlegung auf das in hiesigen Landen befindliche Vermögen der Fremden betreffend.

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 90.)

Extrakt des Rescripts des Ministerii v. 18ten März an die Regierungen zu Warschau.

Bei der in Eurem Berichte vom 1sten d. M. aufgestellten Frage:

in wiefern ein hiesiger Unterthan gegen einen auswärtigen, welcher von ihm in dem auswärtige-

Foro belangt worden, auf dessen in hiesigen Landen befindliches Vermögen Arrest nachsuchen könne? kömmt es darauf an, ob von einem Arrest in dringenden und schleunigen Fällen, oder ob nur von einem gewöhnlichen Arrest die Rede ist.

Im ersten Falle kann der Arrestschlag bei vorhandenen gesetzlichen Erfordernissen von dem inländischen Gericht, in dessen Gerichtsbezirk sich das zum Objekt desselben dienende Vermögen des Ausländers befindet, unbedenklich verfügt werden, jedoch mit der Einschränkung, daß in solchem Falle der Umstand, daß der Arrestat ein Ausländer ist, für sich allein noch nicht hinreicht, um die Besorgniß des Arrestanten, daß ihm das Objekt seiner Befriedigung entzogen werden würde, zu rechtfertigen. Die bei den hiesigen Gerichten aufgenommenen Verhandlungen sind demnächst dem auswärtigen Gericht, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, abschriftlich zu übersenden, und ist demselben nach Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 29. §. 43. die weitere Verfügung zu überlassen, wenn nicht der Kläger, der in dem auswärtigen Foro angestellten Klage entsagen will, und auf die Fortsetzung der Sache bei den hiesigen Gerichten anträgt.

Im letzten Falle, wenn nur ein gewöhnlicher Arrest nachgesucht wird, kann derselbe nach Vorschrift der Allg. G. O. a. a. O. §. 48. von dem inländischen Gerichte nicht anders verfügt werden, als wenn dasselbe von dem auswärtigen Gerichte, bei welchem die Hauptsache anhängig ist, darum gebührend requirirt wird, und ist daher der Arrestant, sobald es an dieser Requisition mangelt, anzuweisen, dieselbe zuvörderst auszuwirken.

(R. A. Bd. 3. S. 118.)

13.

Was unter dem zu konfiscirenden Vermögen ausgetretener Kantonisten zu verstehen sey?

(Allgem. G. O. Th. 1. Tit. 36. §. 30.)

Nach dem Rescript des Justizministerii vom 22sten Oktober 1802 an das Hofgericht zu Bromberg ist in den Erkenntnissen gegen ausgetretene Kantonisten das gesammte sowohl einländische als ausländische Vermögen der Ausgetretenen als der Konfiskation unterworfen zu bestimmen.

(N. A. Bd. 3. S. 123.)

14.

Ueber die Befugnisse der Gläubiger bei Konkurs- und Liquidationsprozessen in Absicht der vor Einleitung derselben wider den Gemeinschuldner ergangenen Erkenntnisse.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 27. 46.)

Rescript des Justizministerii an die Regierung zu Brieg v. 5. Febr. 1803.

Die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 46. beabsichtiget nichts weiter, als den Gläubigern ein Mittel an die Hand zu geben, um sich gegen etwanige betrügliche Kollisionen der Gemeinschuldner mit erdichteten Gläubigern, oder gegen die Wirkungen der Freigebigkeit des Gemeinschuldners, die unter dem Scheine einer Schuld versteckt wird, sicher zu stellen; keinesweges aber kann dieselbe so weit ausgedehnt werden, daß dem Contradictori concursus indistincte freigelassen würde, die zwischen dem Gemeinschuldner und einem Gläubiger vor Er-

öffnung des Konkurses ergangenen rechtskräftigen Urtelssprüche unter dem Vorwande neuer Einwendungen anzufechten, da in der Regel alle von dem Gemeinschuldner vor diesem Zeitpunkte vorgenommene Verhandlungen von den Gläubigern anerkannt werden müssen, und von dieser Regel in Rücksicht der gegen denselben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse weder in der angeführten Stelle in der Ger. Ordnung noch sonst in den Gesetzen eine Ausnahme gemacht worden. Außer den Fällen, in welchen dem Gemeinschuldner selbst vor Eröffnung des Konkurses frei gestanden haben würde, ein gegen ihn ergangenes rechtskräftiges Erkenntniß als nichtig anzufechten, kann daher nach eröffnetem Konkurse dem Kontradictor und den Gläubigern nur dann verstattet werden, wenn sie nachweisen wollen, daß der Gemeinschuldner mit dem Gläubiger, zu dessen Gunsten das Urtel ergangen ist, betrüglichermaßen kolludirt habe, oder daß in dem vorigen Prozesse unter dem Scheine einer Schuld eine dem Wiederrufe der Gläubiger unterworfene Schenkung ausgeübt worden, welches alsdann aber eigentlich einen neuen Klagegrund ausmacht, und als ein von dem vorigen Prozesse ganz verschiedener Rechtsstreit anzusehen ist (75).

(Neues Archiv B. 3. S. 134.)

---

(75) Schon auf die Anfrage der Neuostpreußischen Regierung zu Plock vom 17ten November 1801, worin dieselbe der Meinung war:

daß die schon vor Eröffnung des Konkurs-oder Liquidations-Prozesses in die höhere Instanz gediehenen Separatprozesse,

15.

Die antichretischen Pfandbesitzer sind verpflichtet, die innehabenden Grundstücke zur Konkursmasse des Eigenthümers zurückzugeben.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 250.)

Auf die Anfrage der Regierung zu Plock:

in wieferne nach erfolgter Eröffnung des Konkurs- und Liquidations-Prozesses, Gläubiger, welche ein

---

ihren Lauf behalten, und bei den Konkurs- und Liquidationsakten die Forderungen mit Bezug auf die Prozeßakten liquidiret, und super prioritate verfahren werden müßte, hatte unterm 4ten December 1801. (Neues Archiv Band 2. S. 169.) das Justizministerium folgendes Reskript erlassen:

Die Meinung, welche Ihr in Eurem Bericht wegen Fortsetzung der zur Zeit der Konkurseröffnung in den höhern Instanzen anhängigen Spezialprozesse gegen den Gemeinschuldner äußert, ist der Sache billig angemessen. Die Gerichtsordnung verordnet Th. 1. Tit. 50. §. 27. blos, daß dergleichen Prozesse, in sofern sie nicht vor ein forum speciale causae gehören, bei dem Gericht, vor welchem sie bisher geführt worden, falls dasselbe von demjenigen, welches den Konkurs dirigirt, verschieden ist, sofort, und dagegen bei dem letztern zwischen dem Kontradiktor und dem Kläger fortgesetzt werden sollen. Dabei versteht es sich von selbst, daß der Kontradiktor den Prozeß in der Lage annehmen müsse, in welcher er sich bei Eröffnung des Konkurses befindet, und es würde offenbar eine unzulässige Vervielfältigung der Instanzen involviren, wenn dergleichen Sachen, die bereits in das Appellatorium oder Revisorium gediehen sind, durch das Prioritätserkenntniß nochmals wieder in erster Instanz entschieden werden sollten.

Es muß daher in solchen Sachen das Verfahren bei dem Konkurse lediglich auf die Erörterung der Priorität der streitigen Forderung eingeschränkt, dagegen aber der Prozeß über die Richtigkeit derselben zwischen dem Kläger und dem Contradictor concursus bis zur rechtskräftigen Entscheidung

handhabendes Pfand besitzen, besonders aber hypothekarische Gläubiger, welche die ihnen verhafteten Güter zum Naturalbesitz und zur Nutzung von dem

---

separatim fortgesetzt werden, und wenn diese bei Abfassung des Klassifikationserkenntnisses noch nicht erfolgt seyn sollte, so ist in demselben, wie in Ansehung der vor ein forum speciale causae gehörenden Sachen verordnet worden, blos der Ort zu bestimmen, an welchem der Gläubiger nach ausgemittelter Richtigkeit seiner Forderung seine Befriedigung zu erwarten habe.

Wir können uns von der Richtigkeit der in diesem Reskripte angenommenen Grundsätze nicht überzeugen. In einem Konkursprozeß wird das Vermögen des Gemeinschuldners in gerichtlichen Beschlag genommen, um daraus die Gläubiger nach der in den Gesetzen bestimmten Ordnung zu befriedigen. Wer an dieses in Beschlag genommene Vermögen Ansprüche machen könne, muß zwischen jedem liquidirenden Gläubiger und den Uebrigen, welche gleichfalls darauf Ansprüche machen, oder dem sie repräsentirenden Kurator der Masse abgemacht werden. Alle vor Eröffnung des Konkursprozesses ergangene Entscheidungen über die zwischen dem Gläubiger und dem Gemeinschuldner entstandenen Prozesse können, da die übrigen Gläubiger nicht dabei zugezogen worden, den Rechten derselben nicht nachtheilig seyn, und es scheint uns gegen alle Rechtsgrundsätze zu seyn, daß eine richterliche Entscheidung gegen denjenigen gelten soll, welcher dabei nicht gehört worden. Durch die zwischen dem Gemeinschuldner und dem Gläubiger entschiednen Prozesse stehet nur fest, daß der Gemeinschuldner dem Gläubiger eine gewisse Summe zu zahlen verbunden sey; ob aber der Gläubiger seine Befriedigung aus dem für die sämmtlichen Gläubiger in Beschlag genommenen Vermögen erhalten könne? dieses ist eine zweite Frage, welche nur zwischen dem liquidirenden Gläubiger und den übrigen Gläubigern debattirt werden muß, und wobei diesen alle Einwendungen, welche sie gegen die Richtigkeit der Forderung anbringen können, der Gemeinschuldner möge solche anerkannt haben oder nicht, rechtsgültig zustehen müssen. Sobald man von dem Grundsatze ausgeht, daß auf die ganze Konkursmasse die sämmtlichen Gläubi-

Gemeinschuldner eingeräumt erhalten haben, nach Publikation des offenen Arrests solche zur gerichtlichen Disposition und Verwaltung mit Vorbehalt ihrer in dem §. 377. Tit. 50. Th. 1. der A. G. O. bestimmten Rechte herauszugeben verbunden, oder aber berechtigt sind, den Naturalbesitz fortzusetzen, bis sie ihre völlige Befriedigung erhalten haben?

erließ das Justizministerium unterm 18ten Juni 1802 folgendes Rescript:

Die in Eurem Berichte angeführten gesetzlichen Vorschriften der A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 377. 206. 250. sind in Verbindung mit der Disposition des §. 61. 62 und 380. a. a. O. und des §. 119. Tit. 24. vollkommen hinreichend, um Eure Zweifel über die Wirkung des antichretischen Pfandbesitzes bei eröffnetem Konkurse zu erle-

---

ger ein allgemeines Pfandrecht haben, so wird man sich leicht überzeugen, daß ein Dritter durch seine Erklärungen nicht bestimmen kann, wer an dieses Pfand Ansprüche machen könne oder nicht. — — — Allein, selbst abgesehen von der uns wenigstens scheinenden Ungerechtigkeit dieses Grundsatzes, so würde derselbe in vielen Fällen dem Gläubiger sehr nachtheilig seyn, da der Gemeinschuldner, selbst wenn er betrüglicherweise mit dem klagenden Gläubiger nicht kolludirt, in der bedrängten Lage, wo er sich vor Eröffnung des Konkurses befindet, von seinen Einwendungen gegen seine Gläubiger gar keinen Gebrauch macht, sondern da er doch weiß, daß er nicht zu zahlen im Stande ist, und nur durch Einwendungen seine Gläubiger mehr erbittern würde, selbst gegen die ungegründetsten Ansprüche keine Exzeptionen macht und sich kontumaciren läßt. — — Auch sehen wir nicht ein, welches Verfahren statt finden würde, wenn zur Zeit der Konkurseröffnung ein Wechselprozeß in zweiter oder dritter Instanz schweben sollte, denn nach dem §. 135. Tit. 50. Th. 1. der Allg. G. O. finden gegen die Masse keine Wechsel- oder exekutivische Prozesse statt.

d. H.

digen, und es ist sonach keinem Bedenken unterworfen, daß auch ein antichretischer Pfandbesitzer das innehabende Grundstück, ohne Rücksicht auf die Dauer seines Kontrakts, zur Konkursmasse zurück geben müsse, da solches überdies in Ansehung der immittirten Gläubiger, mit welchen ein solcher Pfandbesitzer sich nach Anleitung des §. 119. Tit. 24. in völlig gleichen Verhältnissen befindet, durch die Vorschrift des §. 250. Tit. 50. ausdrücklich festgesetzt worden. Es muß jedoch hierbei dem antichretischen Pfandbesitzer, nach Anleitung der eben angeführten Gesetzstelle, ebenfalls alles dasjenige zu statten kommen, was in Ansehung des Pächters §. 256 u. f. verordnet ist, welchem gemäß also die Räumung des Gutes in Gefolge des §. 351. 352. Th. 1. Tit. 21. des A. L. R. nur mit dem Ende des laufenden Wirthsschaftjahres, in welchem der Konkurs eröffnet worden, und zwar nur dann gefordert werden kann, wenn die Aufkündigung sechs Monate vor dem Ablauf dieses Wirthsschaftsjahres hat geschehen können, wogegen derselbe, wenn die Aufkündigung später erfolgt, nur am Ende des nächstfolgenden Wirthschaftsjahres zur Räumung verpflichtet ist.

Hiernach habt Ihr Euch solchergestalt in vorkommenden Fällen zu achten, in sofern nicht, wie jederzeit zu versuchen, zwischen dem antichretischen Pfandbesitzer und den Mitgläubigern wegen der von ersterm salvo jure zu zahlenden Pachtgelder ein gütliches Abkommen getroffen werden kann.

(Neues Archiv Band 3. S. 5.)

16.

So lange das Adjudikationserkenntniß noch nicht eröffnet ist, können die Gläubiger bei Konkur-

sen ein Mehrgebot auf die zur Subhastation gestellten Grundstücke annehmen und darüber weiter bieten lassen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 52. §. 35.)

Rescript des Justizministerii an die Ostpreußische Regierung vom 5ten Oct. 1802.

Nicht die Einwilligung in den Zuschlag von Seiten der Gläubiger und des Curatoris concursus, welche jederzeit durch die Nothwendigkeit in Ermangelung eines bessern Gebots begründet wird, — sondern das Adjudikationserkenntniß vertritt nach der deutlichen Vorschrift des A. L. R. Th. 1. Tit. 11. §. 361. die Stelle des Kontrakts. So lange dieses also nicht eröffnet ist, so lange können die Gläubiger und der ihre Rechte bei der Masse aufnehmende Kurator ein Mehrgebot annehmen und darüber weiter bieten lassen (76).

(Neues Archiv Band 3. S. 149.)

---

(76) Sollte wirklich der Gesetzgeber durch die Worte; das Adjudikationserkenntniß vertritt bei solchen Subhastationen die Stelle des Kontrakts, festgesetzt haben, daß nicht die Einwilligung des Bieters und der subhastirenden Gläubiger zur Abschließung des Kaufvertrages hinlänglich sey, sondern daß der Kontrakt nicht eher für abgeschlossen angesehen werden könne, als bis der Zuschlag durch den Richter erfolgt wäre? Oder sollte er nicht vielmehr nur hierunter verstanden haben, daß bei Subhastationen es der Errichtung eines förmlichen Kaufkontrakts nicht bedürfe, sondern das Adjudikationserkenntniß die Stelle desselben vertrete? Wir würden sehr geneigt seyn, des obigen Rescripts ohnerachtet, die letzte Alternative anzunehmen, weil in der gedachten Stelle des A. L. R. nur von freiwilligen Subhastationen die Rede ist, indem das Wort solchen sich auf die freiwilligen gerichtlichen Verkäufe bezieht, von welchen im §. 360. die Rede. Der Gesetzgeber würde auch

Zweiter Abschnitt.

Zusatz zur ersten Abtheilung.

Rescripte des Justizministerii, welche in das neue Archiv oder die Ediktensammlung bis jetzt nicht aufgenommen worden.

(Fortsetzung des vierten Hefts S. 328.)

Hat der auf den Grund eines Erkenntnisses erster Instanz exmittirte Miethsmann nach der Reformation dieses Erkenntnisses in zweiter oder dritter Instanz das Recht, die Exmission desjenigen zu verlangen, welcher hiernächst die streitige Wohnung gemiethet?

(Allg. G. O. Th. 1. Tit. 44. §. 63.)

Die Wittwe Seidel wurde durch das Erkenntniß des Stadtgerichts zu Berlin de publ. den 3ten Decemb.

auch wahrscheinlich, wenn er eine Ausnahme von der Regel, daß die wechselseitige Einwilligung der Interessenten zur Gültigkeit des Vertrags hinlänglich sey, hätte machen wollen, deutlicher seinen Willen geäußert haben. d. H.

1799 für schuldig erkannt, am 1sten Januar 1800 die im Hause des Fuhrmanns Barleben inne habende Wohnung zu räumen. Sie appellirte zwar von diesem Erkenntnisse, der Barleben verlangte jedoch deren Exmission, und sie räumte die Wohnung. Der Barleben hielt sich nun für berechtigt, über die leere Wohnung zu disponiren, und schloß einen schriftlichen Miethskontrakt mit dem Fuhrmann Häse, welcher auch die gemiethete Wohnung bezog. Durch das am 22. Jan. 1800 publizirte Appellationserkenntniß wurde aber das Erkenntniß erster Instanz reformirt, der Barleben mit seiner Exmissionsklage abgewiesen und die Wittwe Seidel für wohl befugt erachtet, bis zum 1sten April 1804 das streitige Quartier zu bewohnen. Der Barleben bediente sich hierauf des Rechtsmittels der Revision; auf den Antrag der Wittwe Seidel wurde ihm jedoch aufgegeben, die im Appellationserkenntniß ihr zuerkannte Wohnung bei Vermeidung der Exekution zu räumen. Der Barleben führte hierüber Beschwerden beim Justizministerio und bemerkte, daß nach Vorschrift der A. G. O. Thl. 1. Tit. 44. §. 63., wenn eine In- oder Exmission bereits geschehen wäre, solches nicht wieder abgeändert werden könnte, sondern im Fall der Reformation des Erkenntnisses ein Theil dem Andern den erweislichen Schaden zu erstatten habe. Hierauf erging an das Stadtgericht folgendes

Rescript des Justizministerii vom 10ten März 1800.

Wir kommuniciren Euch hierneben in Abschrift eine Vorstellung des Fuhrmann Barleben, in Sachen seiner wider die Wittwe Seidel, und befehlen Euch hiermit, bis zum Eingang des Revisions-Erkenntnisses (77) in Rück-

(77) Wenn gleich in der A. G. O. nicht bestimmt ist, ob die

sicht des konkurrirenden Interesse des Fuhrmann Häse alles in statu quo zu belassen. Dieser hat mit dem Supplikanten kontrahirt, als das erste Urtel der Wittwe Seidel Miethsbefugnisse für unbegründet erklärt, und letztere diesem Urtel gemäß das Logis geräumt hatte. Dieses erste Urtel muß bis nach völlig ausgemachter Sache als ein Interimisticum gelten. Die ꝛc. Seidel hat kein Recht, auf Exmission des ꝛc. Häse zu dringen, und ob Supplikant der Seidel, oder letztere dem Erstern zu einer Entschädigung verpflichtet sey, wird sich aus dem Revisionsurtel ergeben (78).

Revision in Miethssachen statt finden, so wird dennoch selbige zugelassen, und aus dem obigen Reskript gehet hervor, daß dieses Verfahren ganz rechtlich ist. — Unterm 25sten November 1793. ist zwar an das Kammergericht folgendes Reskript des Justizministerii ergangen:

> Die von Euch in Eurem Bericht vom 20sten d. M. verlangte Deklaration der §. 59 und 60. P. 2. Tit. 20. der Prozeßordnung ist schon bei Revision Unserer Prozeßordnung zur Sprache gekommen, und eben so, wie Ihr antragt, bestimmt worden: Ihr werdet also vorläufig hierdurch dahin beschieden:
>
> > daß auch in Miethsprozessen, wenn das nach Eurem Antrag zu berechnende Objekt summam revisibilem ausmacht, die Revision, jedoch nur mit eben der Wirkung, wie in Ansehung der Appellation vorgeschrieben ist, zugelassen werden soll.
>
> Demohngeachtet sind aber die §. 63 und 64. Tit. 44. Th. 1. der A. G. O. geblieben, wie sie in der Prozeßordnung standen; die vom Kammergericht verlangte Deklaration würde also noch nothwendig seyn.
>
> d. H.

(78) Das am 28sten Juni 1800. publizirte Revisionserkenntniß hat das Apellationserkenntniß bestätiget und die Wittwe Seidel hat hierauf gegen den Barleben eine Entschädigungsklage angestellt, in welcher der Verklagte per tres conformes (denn

26.

1. Die schriftliche Annahme der Kündigung eines Wechsels ist an keine Form noch Zeit gebunden.
2. Aus einem Dokument, welches den exekutivischen Prozeß begründet, und worin eine Aufkündigung stipulirt ist, findet dieser Prozeß statt, selbst wenn die Aufkündigung nur mündlich geschehen wäre.

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 8. §. 1187. Th. 1. Tit. 11. §. 764. Allg. G. O. Th. 1. Tit. 28. §. 2.)

Am 2ten März 1804 hatte der Banquier J. D. J. coram Notario et testibus einen Wechsel über 4500

---

die Abweichungen dieser Erkenntnisse bestehen blos in quanto) vom 20sten November 1801, vom 1sten Juli 1802 und v. 6ten Dezember 1802 verurtheilt wurde, den der Klägerin verursachten Schaden zu erstatten und den entgangenen Gewinn für die Zeit vom 1sten Januar 1801 bis zum 1sten April 1803 zu vergütigen und zwar aus folgenden

Gründen:

In der Exmissionssache ist durch das Erkenntniß der Appellations- und Revisionsinstanz der Klägerin die Befugniß auf Erfüllung des Miethskontrakts vom 1sten April 1798 bis 1sten April 1804 zu dringen, zugestanden worden. Wenn daher die Klägerin blos durch diesen Kontrakt ein persönliches Recht gegen den Verklagten erlangte, und also die Räumung des Logis von dem jetzigen Miether nicht verlangen kann, so bleibt dennoch immer die Verbindlichkeit zur Erfüllung des Kontrakts von Seiten des Verklagten, an deren Stelle jetzt die Entschädigung tritt. Diese kann auch dadurch nicht geändert werden, weil der Appellation gegen dergleichen Erkenntniß auf In-oder Exmission blos effectus devolutivus beigelegt ist, weil dieses mit jenem in geradem Widerspruch stehen würde.

Thlr. in Cour. nach einer dreimonatlichen Kündigung zahlbar, an die Gräfin L. v. S. ausgestellt, und darin eine hypothekarische Obligation zum Unterpfande eingesetzt.

Es gehört auch nur wenige Aufmerksamkeit und gewöhnliche Fähigkeit dazu, um zu übersehen, daß (wenn, wie vorausgesetzt werden muß, dem Verklagten bekannt gewesen, daß der Klägerin die Appellation und Revision in der Exmissionssache zustand) die Rechte und Verbindlichkeiten beider Theile abgeändert werden können, und es auf die Erfüllung des Kontrakts von Seiten des Verklagten ankommen könne; und durch die Nichtanwendung ließ sich der Verklagte ein grobes Versehen zu Schulden kommen. Er ist also nach dem

A. L. R. Th. 1. Tit. 6. §. 10

der Klägerin vollständige Genugthuung zu leisten verbunden, wozu noch §. 7. l. c. der Ersatz des gesammten Schadens und des entgangenen Gewinns gehört.

Von der Richtigkeit der in diesem Erkenntnisse angenommenen Grundsätze können wir uns jedoch nicht überzeugen. Was hilft denn dieser effectus devolutivus der Appellation, wenn man auf den Grund des Erkenntnisses erster Instanz keine Im- oder Exmission verlangen kann, ohne sich einer Entschädigungsklage auszusetzen, wenn der Richter zweiter oder dritter Instanz das erste Erkenntniß reformirt? Wozu denn dieser effectus devolutivus der Appellation, wenn man sich eines groben Versehens schuldig macht, sobald man die Erfüllung des ersten Erkenntnisses verlangt? Eine Reformation ist niemals unmöglich, und also darf niemals die in der ersten Instanz obtinirende Partei, wenn sie vorsichtig ist, die Im- oder Exmission verlangen! — Nach unserer Meinung kann niemals eine Entschädigungsklage statt finden, wenn die Partei die wahre Lage der Sache dem Richter vorgestellt, dieser auf Im- oder Exmission erkannt, und die Parthei sich dieses ihr zustehenden Rechts bedient hat; nur, wenn die Parthei nicht die wahre Lage der Sache dem Richter vorgestellt hat, und dieses in der zweiten Instanz erst aufgeklärt wird, auch hierauf sich die Reformation gründet, kann eine Entschädigungsklage angestellt werden.

v. H.

Vor dem 1sten April 1805 kündigte die Gräfin L. v. S. dem Banquier J. D. J. von diesem Darlehn 500 Thlr. mündlich, er nahm diese Kündigung an, und in einem vom Justizkommissarius T . . . am 12ten Jul. 1805 aufgenommenen Protokolle räumte er diese Aufkündigung ein, und versprach am 17ten d. M. die 500 Thlr. und am 1sten December d. J. die 4000 Thlr. zu zahlen. Da die Zahlung nicht erfolgte, so stellte die Gräfin L. v. S. gegen den Banquier J. D. J. unterm 7ten Aug. 1805 eine Wechselklage an, und trug darauf an, daß er verurtheilt würde, sofort die 500 Thlr. in Cour. und am 1sten December 1805 die übrigen 4000 Thlr. bei Vermeidung der Wechselexekution zu bezahlen. Hierauf erhielt sie per decretum vom 29. Aug. d. J. zur Resolution:

daß die Klage angebrachtermaaßen nicht statt fände; wegen der 4000 Thl. könne nach dem §. 4. Nr. 1. Tit. 28. Th. 1. der A. G. O. erst nach der Verfallzeit geklagt werden, wegen der 500 Thlr. müsse eine dreimonatliche schriftliche (79) Kündigung vorausgehen, indem die behauptete mündliche Kündigung nicht hinreichend sey; dagegen bleibe der Klägerin unbenommen, diese 500 Thlr. aus dem Protokolle vom 12ten Juli schon jetzt im processu ordinario einzuklagen.

Die Gräfin L. v. S. zeigte sogleich an, daß sie nur den exekutivischen Prozeß gegen den Banquier J. D. J. anstellen wolle, und dieser nach dem Rescript vom

---

(79) Das Gesetz (Allg. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1188) verlangt keine schriftliche Kündigung, sondern nur die schriftliche Annahme der Kündigung, oder ein Attest über die gerichtliche, oder durch einen Notarius geschehene Aufkündigung.

d. H.

16ten März 1802. (Allgemeine Juristische Monatsschrift 1. B. 2. H. S. 131.) auch begründet sey, erhielt aber zur Resolution:

daß auch im Exekutivprozeß die Klage nicht statt fände, weil, wenn auch das in Bezug genommene, in einer ganz andern Sache ergangene Reskript vom 16ten März 1802 die Meinung angenommen habe, daß eine außerordentliche Kündigung zulässig sei, daraus doch nicht folge, daß die Kündigung mündlich erfolgen könne, vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen von der schriftlichen Abfassung der Verträge und ihren Nebenbestimmungen eine schriftliche Kündigung erforderlich sey.

Ueber diese Verfügung führte die Gräfin L. v. S. Beschwerden beim Justizministerio, und dieses erließ unterm 28sten September 1805 folgendes Reskript an das Kammergericht:

So richtig auch in dem am 29sten Aug. d. J. von Euch erlassenen Dekret geurtheilt worden, daß in Betreff der 4000 Thlr. erst nach der Verfallzeit wechselmäßig geklagt werden könne; so wäre doch, wegen der aus dem Wechsel geforderten 500 Thlr. die Klage in Gefolge des von dem Beklagten in dem Protokolle vom 12ten Julii d. gethanen Versprechens und der Analogie der Vorschrift des A. L. R. Th. 2. Tit. 8. §. 1188. zulässig gewesen. Inzwischen ist in der spätern Eingabe der Supplikantin vom 2ten September dieses Jahres und der jetzt eingereichten Beschwerde von einer Wechselklage nicht mehr die Rede, sondern es wird lediglich in processu executivo geklagt. Diesen einzuleiten, ist nun aber kein Bedenken vorhanden, da nach Vorschrift des A. L. R. Th. 1, Tit. 11.

§. 764 die Kündigung auch außergerichtlich, ja sogar mündlich erfolgen kann, im gegenwärtigen Fall aber der Beklagte sich in dem Protokolle vom 12ten Julii d. J. wirklich verbindlich gemacht hat, den 17. Julii 500 Thlr. und die übrigen 4000 Thlr. den 1. Dezember zu bezahlen.

27.

Die gerichtlichen Protokolle über actus voluntariae jurisdictionis, nicht aber die Notariatsprotokolle bedürfen eines Stempels.

(Anweisung über den Gebrauch des Stempelpapiers v. 17ten Sept. 1802. §. 12.)

Rescript des Justizministerii v. 11. Jul. 1803, an das französische Obergericht.

Wenn ihr nach Eurem Berichte vom 24sten v. M. den Grund der ganz klaren Disposition des §. 12. der nähern Anweisung für die Landeskollegia über den Gebrauch des Stempelpapiers vom 17ten September v. J. nach welcher die von den Justizkommissarien als Notarien aufzunehmenden Protokolle keines Stempels bedürfen, zu wissen wünschet; so wollen Wir Euch hierdurch nicht verhalten, daß der gesetzliche Grund dieser Disposition darin anzutreffen ist, daß die von den Notarien aufgenommenen Protokolle nicht zu den öffentlichen Urkunden gehören, sondern nach §. 130. Tit. 10. Th. 1. der A. G. O. nur als Privatdokumente anzusehen sind, welchen ein gerichtlicher Glaube nicht beigelegt ist. Hierdurch wird der Unterschied, welcher in Absicht des Stempelgebrauchs zwischen Protokollen, welche vor Gericht, und solchen, welche

von Notarien aufgenommen worden, statt findet, hinreichend motivirt, und Ihr werdet Euch daher in vorkommenden Fällen zu achten wissen.

28.

Nähere Bestimmungen wegen der Gebühren der Justizkommissarien.

Rescript des Justizministerii an das Kammergericht v. 14. April 1804.

Da der ꝛc. darüber Beschwerde geführt, daß Ihr den Justizkommissarien keine Gebühren für die Termine zur Eröffnung der Erkenntnisse gestatten wollet, so lassen Wir Euch unter Beziehung auf das über diesen Gegenstand bereits den 22sten September 1794 an Euch erlassene Rescript, die deshalb den 17ten Oktober 1803 an die Regierung zu Küstrin ergangene Verordnung gleichfalls in der Anlage abschriftlich zur Nachachtung in vorkommenden Fällen zufertigen.

---

ad 28.

Rescript des Justizministerii an die Regierung zu Küstrin v. 17. Okt. 1803.

Es haben die dortigen Justizkommissarien allhier darum Ansuchung gethan, daß ihnen für Anfertigung der Klageberichte und Abwartung der Publikation der Erkenntnisse bestimmte Gebührensätze bewilligt werden möchten.

Wenn nun gleich dieser Antrag bereits durch das an Euch ergangene Rescript vom 21sten December 1795 zurückgewiesen worden ist, so sind Wir doch nachher durch

die Anträge anderer Collegiorum veranlaßt worden, darauf einige Rücksicht zu nehmen und authorisiren Euch daher hiermit:

1) In Ansehung der Klageberichte, daß Ihr den Justizkommissarien, wenn sie durch ihre, mit jedem dergleichen Berichte zu übergebenden Manualakten nachweisen, daß sie denselben außer dem vorschriftsmäßigen Informationsprotokolle angefertigt haben, und derselbe sonst dergestalt legal und vollständig gerathen ist, daß darauf die Instruktion verfügt werden kann, für diesen Bericht, exclusive der Kopialien, den niedrigsten Satz von dem passiren zu lassen, was ihnen nach der Sportultaxe vom 11ten August 1787 für die Einziehung der Information gebühret. Wir finden in dieser Bestimmung Billigkeit für die Partheien, welche alsdann immer noch nicht dasjenige bezahlen dürfen, was ihr für die Aufnahme der Klage durch einen Deputirten anzusetzen befugt seyd, und die Justizkommissarien können sich damit um so mehr begnügen, als sie sich diese Arbeit bei der Aufnahme der Information im Voraus sehr erleichtern können. Was

2) die für die Anhörung der Publikation der Urtel verlangten Gebühren betrifft, so sind diese zwar nach der Absicht des Gesetzes unter dem Satze pro cura instantiae begriffen, und es ist schon eine in der Gerichtsordnung gegründete allgemeine Amtspflicht der Justizkommissarien, daß sie sich an jedem Gerichtstage auf das Gericht verfügen, und sich dort alle Urtel publiziren lassen müssen, die überdem mit unbedeutender Mühwaltung für sie verknüpft ist, da sie dort gewöhnlich andere Geschäfte abzumachen haben. Indessen ist auch hierin schon aus Billigkeit

nachgegeben worden, und Wir authorisiren auch Euch daher, den dortigen Justizkommissarien in Sachen, welche zur ersten Kolonne der Sportultaxe gehören

4 gr.

in Sachen der 2ten Kolonne 8 —
der dritten 12 —
der vierten 16 —
und der fünften 1 Thlr.

aber niemals über diese Sätze für die Urtelspublikation passiren zu lassen, und verstehet es sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen dieses Reskripts in allen Sachen zur Anwendung kommen müssen, worin zur Zeit des Eingangs desselben die Rechnungen der Justizkommissarien noch nicht festgesetzt worden sind, wenn auch der dadurch bewilligte Gebührensatz schon früher verdient wäre (80).

---

(80) Für schriftliche Anzeigen, die wirkliche Materialien betreffen, und an sich nöthig und zweckmäßig sind, passirt der Satz, wie Sect. 3. Nr. 7. der Taxe von 1787; für einen, nicht zur eigentlichen Prozeß-Instruktion gehörenden Termin der Satz Nr. 10; für frustrirte Termine der Satz von 1 Thlr.; für Ausfüllung einer Vollmacht in der dritten und den folgenden Kolonnen 4 Thlr.; für die Kommunikation des Urtels können in der dritten und folgenden Kolonne 12 gr., in der ersten und zweiten die Hälfte liquidirt werden. Für Einziehung der Information in zweiter Instanz, wenn der Justizkommissarius nicht erst in Appellatorio zur Sache kömmt, und für den Appellationsbericht, für ein Exekutionsgesuch wegen Gebühren wird nichts passirt. Bei einer Instruktion in contumaciam kann dem Mandatario pro instructione eben so viel passirt werden, als der Richter für den Contumacialbescheid ansetzt. Reskript v. 15. Aug. 1796. (Hoffmanns Repertorium sub Rubro Sporteltaxe. S. 415.)

v. H.

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

(Fortsetzung des vierten Hefts. S. 338.)

21.

Kann nach gemeinen Rechten ein testamentum reciprocum et correspectivum revocirt werden?

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 1. §. 490. sqq.)

Am 27sten Januar 1794 errichteten der Schuhmacher Konrad Schönemann und seine Ehefrau Anne Charlotte, geborne Schwarz, vorhero verwittwet gewesene Paschtach ein testamentum reciprocum correspectivum, worin sie unter mehreren verordneten:

daß nach dem Tode des einen Ehegatten der Ueberlebende in das sämmtliche Vermögen des Erstverstorbenen als Universalerbe succediren, und den zusammengebrachten sowohl Kindern als Kindes Kindern nicht das Geringste herauszugeben schuldig seyn solle, außer was er ihnen aus freiem Willen zufließen lassen wolle; daß aber nach dem Tode der beiden Testatoren von dem alsdann übrig bleibenden

Vermögen die verehelichte Schweinebarth gebohrne Anne Dorothee Paschtachin zu ihrer Abfindung ein für allemal 1000 Thlr. und ein Drittheil der hinterlassenen Wäsche und Kleidungsstücke erhalten und alles übrige Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt und davon die eine Hälfte die Anne Charlotte verehlichte Löffler gebohrne Schönemann, die andere Hälfte aber die drei von dem verstorbenen Johann Karl Schönemann hinterlassenen Töchter erben sollten.

Dieses Testament wurde den 14ten März 1794 nach dem Tode des Ehemanns publicirt, und waren damals an Kindern und Kindes Kindern der beiden Schönemannschen Eheleute noch am Leben:

I. Aus der ersten Ehe der Schönemann mit einem gewissen Paschtach,

1. der verschollene Johann Wilhelm,
2. Anne Dorothee verehelicht an den Schuhmachermeister Schweinebarth.

II. Aus der zweiten Ehe mit dem Schönemann,

1. Anne Charlotte verehlicht an den Bataillonschirurgus Löffler,
2. die drei minorennen Töchter des bereits verstorbenen Johann Karl Schönemann,
   Sophie Dorothee Wilhelmine,
   Anne Charlotte und
   Anne Dorothee.

Dieses Testament wurde von keinem der Erben angefochten, und die Wittwe blieb hiernach im ungetheilten Besitz des Vermögens.

Sie errichtete hierauf am 22sten März 1794 einen Kaufkontrakt mit ihrer Tochter, der verehlichten Löffler, nach welchem sie dieser das zum Nachlasse ihres verstr-

denen Ehemannes gehörige, in Berlin in der Leipzigerstraße am Dönhoffschen Platze belegene, und im Hypothekenbuche Vol. II. Nr. 276. verzeichnete Grundstück für 5000 Thlr. in Kour., welche nach dem Ableben der Verkäuferin zahlbar seyn sollten, verkaufte.

Hiernächst deponirte sie beim General-Auditoriat ein neues Testament, worin sie die Dispositionen des Ersteren dahin abänderte, daß sie

1) ihren Sohn erster Ehe, Johann Wilhelm Paschtach, der im ersten Testament übergangen war,
2) ihre Tochter erster Ehe, die verehelichte Schweinebarth,
3) ihre Tochter zweiter Ehe, die verehelichte Löffler,
4) ihre drei Enkelinnen, Töchter ihres verstorbenen Sohnes zweiter Ehe, des Schuhmachermeisters Johann Karl Schönemann,

dergestalt zu ihren Erben einsetzte, daß wenn der Tod ihres Sohnes erster Ehe, des Paschtach, welcher seit einigen 20 Jahren abwesend wäre, bei ihren, der Erblasserin, Lebzeiten nicht nachgewiesen werden könnte, der Paschtach, oder dessen Descendenten, nur den Pflichttheil haben, der Ueberrest seiner Portion aber der verehlichten Löffler zufallen sollte. Alle Kleider, Wäsche, Leinenzeug und das ganze Ameublement vermachte die Erblasserin der Schweinebarthin und Löfflern jedes zur Hälfte zum Voraus, hob aber das im erstern Testament festgesetzte Vermächtniß der 1000 Thlr. und eines Drittheils der Wäsche und Kleidungsstücke auf, auch bestätigte sie den mit der verehlichten Löffler geschlossenen Kaufkontrakt, und verbot die Anfechtung dieses Vertrages, so wie überhaupt des Testaments unter der Kommination:

daß der ungehorsame Erbe nur den Pflichttheil bekommen sollte.

Nach ihrem im Jahre 1797 erfolgten Ableben entstand bei der Erbtheilung über die Rechtsgültigkeit des von der Wittwe Schönemann errichteten zweiten Testaments, und des von ihr geschlossenen Kontrakts, ein Rechtsstreit und der Vormund der Johann Karl Schönemannschen Kinder, Konditor Juri, wurde wider die verehelichte Bataillonschirurgus Löffler, die verehelichte Schweinebarth, und den Kurator des abwesenden Paschtach, den Schuhmachermeister Ziegenhagen beim Stadtgericht zu Berlin, wegen Nullitätserklärung des Testaments und des Kontrakts, klagbar. Das Stadtgericht erkannte hierauf durch das am 8ten Nov. 1799. publizirte Urtheil dahin:

daß, deducta legitima für den abwesenden Johann Wilhelm Paschtach vom Vermögen seiner Mutter der verstorbenen Wittwe Schönemann das gemeinschaftliche Vermögen der Schönemannschen Eheleute nach den im testamento reciproco vom 27sten Januar et publ. vom 14ten März 1794 enthaltenen Vorschriften und Anordnungen zu vertheilen, und Verklagte mit dem Antrage, daß hierbei das Testament, welches die Schönemann als Wittwe am 28sten März 1794 errichtet, zum Grunde zu legen, abzuweisen, vielmehr dasselbe für nichtig zu erklären; auch der Kaufkontrakt, so dieselbe am 22sten März 1794 mit der verehlichten Löffler über das Erbhaus, am Döhnhoffschen Platz belegen, errichtet, für rechtsbeständig nicht zu achten, jedoch mit Vorbehalt der Rechte der verehlichten Schweinebarth wegen etwanigen gekürzten Pflichttheils ad supplendam legitimam.

und zwar aus folgenden

Gründen:

Bei diesem, zwar allein nach ältern Rechtsgrund-

sätzen zu entscheidenden Rechtsstreite, da er sich auf ein Testament gründet, welches noch vor erlangter Rechtskraft des A. L. R. errichtet worden, leidet in Ansehung der ersten Frage:

ob das Testament der Schönemannschen Eheleute de publ. den 14ten März 1794 ein testamentum reciprocum sey?

die bejahende Beantwortung derselben keinen Zweifel, da zu einem testamento reciproco nichts weiter erforderlich, als daß die beiden Eheleute miteinander sich oder ihre Erben gegenseitig zu Erben einsetzen (Bauriedels Kommentar über die Hellfeldischen Pandekten §. 1428), und wenn daher eins von diesen Erfordernissen vorhanden, so ist auch die Existenz eines wechselseitigen Testaments bewirkt, und dieses um so mehr, da sich die Ehegatten nicht nur gegenseitig, sondern auch die respektiven rechten und Stiefkinder zu Erben ernannt haben, mithin dieses Testament ein testamentum reciprocum und correspectivum geworden ist. Es ist auch der Natur eines wechselseitigen Testaments gar nicht entgegen, daß dem überlebenden Ehegatten dann freigestellt worden, den Kindern etwas gutwillig schon bei seiner Lebenszeit zufließen zu lassen, indem es bei der Frage, ob ein Testament ein wechselseitiges Testament sey? gar nicht darauf ankömmt, welche Befugnisse und Verbindlichkeiten für den überlebenden Ehegatten darin bestimmt sind, eben so wenig kömmt es darauf an: ob der überlebende Ehegatte bei Antretung der Erbschaft das Testament ausdrücklich für ein wechselseitiges Testament anerkannt; sondern das Daseyn und die Natur eines wechselseitigen Testaments wird allein durch die vorhandenen bedingten Erfordernisse eines solchen Testaments bewirkt, und sobald diese so vollständig wie in dem gegenwärtigen Falle vorhanden sind, so ist die ausdrückliche

drückliche Anerkennung des Testaments als eines wechselseitigen, von keinem Belang. Wichtiger aber und zweifelhafter ist die zweite Frage:

Kann der überlebende Ehegatte, wenn er die Erbschaft aus einem testamento reciproco und correspectivo angetreten, worin nach seinem Ableben seine Kinder, mithin dieselben unter einer aufschiebenden Bedingung zu Erben eingesetzt worden, dennoch über diesen Nachlaß ein anderweites Testament errichten?

Diese Befugniß stehet aber dem überlebenden Ehegatten keinesweges zu, besonders wenn aus der Fassung des Testaments und den Umständen erhellet, daß der Verstorbene dem überlebenden Ehegatten seinen Nachlaß nur in Rücksicht der gegenseitigen Verfügung desselben zugewendet hat. Dies letztere ist hier der Fall, da das wechselseitige Testament auch zum Besten der gemeinschaftlichen Kinder abzielt, und der erst verstorbene Ehegatte das gegründete Interesse dabei haben konnte, daß nach seinem Ableben die rechten Kinder den Stiefkindern nicht nachstehen möchten, welches hinlänglich war, um ihn zu der Errichtung eines ehelichen wechselseitigen Testaments zu bestimmen. Es giebt indessen über diese Frage: ob der überlebende Ehegatte, nachdem er die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testament angetreten, dennoch ein anderweitiges Testament zu errichten befugt sey? kein älteres Gesetz, welches hierüber direkt verfüget.

Allein wechselseitige Testamente der Ehegatten gewinnen nicht nur die Natur eines Vertrages, weil jeder der Testirenden ein besonderes Interesse hat, daß es bei der errichteten Disposition verbleibe, sondern es haben auch in dem vorliegenden Falle die Schönemannschen Kinder und Kindeskinder aus dieser wechselseitigen Disposition

ihrer Eltern ein wohlerworbenes Recht, da sie nach dem Ableben beider Eltern diesen substituiret, mithin ihnen der Nachlaß unter einer aufschiebenden Bedingung zugewendet ist; dieses wohlerworbene Recht aber kann ihnen durch eine anderweitige letztwillige Verfügung des überlebenden Ehegatten nicht benommen werden. Dieses ist der Natur der Sache ganz gemäß, und es sind daher auch mehrere Rechtslehrer der Meinung, daß wechselseitige Testamente der Ehegatten nicht einseitig widerrufen, noch deren Disposition einseitig abgeändert werden könne.

Anton. Faberi de error. Pragm. Part. III. decad. LII. er. VI. Cum enim certum sit conjugem, qui cum conjuge testatus est, institutis ab utraque parente separatim singulis liberis, non ita fuisse testaturum, si solus testatus esset, necessario fatendum est irritum fieri debere unius testamentum quoties in eam causam deducitur, ut solus ei testatus fuisse videatur, quod contingit alterius testamento revocato. Videtur hoc casu non nisi unicum testamentum, quamvis duarum personarum, duarumque hereditatum.

J. S. Stryck dissertatio de test. conj. recipr. §. 47.

Bergeri oeconomia juris p. 393. n. 4.

v. Cramers akademische Reden. Th. 1. S. 684.

Hellfeld jurispr. for. §. 1428.

Und eine fernere letztwillige Verfügung, nach einmal errichtetem wechselseitigen Testamente, ist um so weniger rechtlich, wenn erst der überlebende Ehegatte die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testamente angetreten hat, denn durch diese Antretung der Erbschaft wird er denjenigen, die aus diesem Testamente Rechte erworben hatten, wie

dieses im vorliegenden Falle in der Person der Kinder der Schönemannschen Eheleute der Fall war, quasi ex contractu verpflichtet.

§. 5. Instit. de obligat. quae quasi ex contractu nascuntur.

Die Antretung der Erbschaft aber von Seiten der Wittwe Schönemann, als der überlebenden Gattin, wird von dem Verklagten gar nicht in Abrede gestellt, und es würde auch, wenn selbst die Wittwe Schönemann die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testamente nicht ausdrücklich angetreten hätte, da sie bis zu ihrem im Monath März 1797 erfolgten Ableben im Besitz des Nachlasses verblieben, die Wirkung der gestionis pro herede unbedenklich eintreten,

§. 7. Instit. de heredum qualitate et differentia.

welche Wirkung aber mit der einer ausdrücklichen Antretung in Rücksicht der aus dem Testamente Berechtigten von gleicher Natur ist. Es hat daher die Wittwe Schönemann alle aus dem wechselseitigen Testament ihr zustehende Rechte, und vorzüglich den Besitz und Genuß des gesammten Vermögens erworben; dagegen aber mußte sie auch die Verbindlichkeiten, dem Testamente gemäß, übernehmen, welche dahin gingen, daß die gegenwärtigen Kläger dereinst, nach ihrem, der Wittwe, Ableben, in dem Nachlaß unbehindert, nach dieser testamentarischen Anordnung, succediren sollten.

Es bleibt indessen der Zweifel noch übrig:

ob das wechselseitige Testament rechtsgültig seyn könne, da ein Sohn der Testatricin in demselben mit Stillschweigen übergangen, mithin ein defectus solemnitatis internae vorhanden sey?

Allein respectu des Schönemann war dieser Sohn erster Ehe seiner Frau kein heres necessarius, mithin bleibt sein letzter Wille unangefochten aufrecht stehen. Der verehelichten Schönemann dagegen war die Existenz dieses ihres Sohnes bekannt, sie hat aber als Wittwe in ihrem zweiten Testament die Gründe angegeben, warum er übergangen worden, nämlich weil er schon seit einigen 20 Jahren verschollen war. Solche Testamente aber werden, wenn clausula codicillaris vorhanden, als Fideikommisse aufrechterhalten,

Entscheidung der Gesetzkommission vom 9ten Sept. 1783. Kleins Annalen Bd. 1. S. 89.

und soll der Pflichttheil dem Uebergangenen reservirt werden. Diesen kann der Uebergangene aber nur vom Vermögen seiner Mutter, wie es zur Zeit des Todes beschaffen gewesen, verlangen, welches aus dem zu den Vormundschaftsakten eingereichten Inventario vom gemeinschaftlichen Vermögen, wenn davon die Hälfte als bona heredum mariti abgezogen worden, ausgemittelt werden kann. Der Kurator des Abwesenden kann mithin, da die Rechte seines Kuranden gesetzlich gesichert bleiben, die Aufhebung des wechselseitigen Testaments nicht verlangen.

Und was endlich

die Gültigkeit des Kaufkontrakts zwischen der Wittwe Schönemann und der verehelichten Löffler über das am Dönhoffschen Platze belegene Haus betrifft,

so scheint es zwar, als ob die Rechtsbeständigkeit dieses Kontrakts um deswillen nicht vorhanden seyn könnte, weil dem Ueberlebenden, und aus einem testamento reciproco et correspectivo die Erbschaft antretenden Ehegatten ein Fideikommiß auferlegt ist,

Leyser Sp. 404. Cor. 2.

und es tritt daher der überlebende Ehegatte nach angetretener Erbschaft aus solchem Testamente, sowohl in Rücksicht des Nachlasses als seines eigenen Vermögens, in das Verhältniß des fiduciarischen Erben, der aber nur den Niesbranch, und keine Rechte auf die Substanz der Sache hat

Nov. 108. cap. 1.

I. 1. π de usufructu.

Es würde indessen, in dem vorliegenden Falle, dennoch die Wittwe Schönemann, ohnerachtet sowohl der erworbene Nachlaß als ihr etwaniges bei dem Ableben ihres Ehegatten vorhandenes eigenes Vermögen, durch Antritt der Erbschaft die Natur des Fideikommisses erhalten hat, zu Verfügungen unter Lebendigen, und besonders durch lästige Verträge berechtiget gewesen seyn, da in dem wechselseitigen Testamente die wichtige Klausel enthalten:

> daß die Kinder und Kindeskinder, nach dem Ableben beider Ehegatten, so in die Verlassenschaft eintreten sollen, wie sie bei dem Ableben des zuletzt verstorbenen Ehegatten beschaffen seyn wird.

Durch diese Klausel wird aber nicht nur dem überlebenden Ehegatten unbedenklich einige Disposition zugestanden, sondern es sind dergleichen Klauseln zu Gunsten der fiduciarischen Erben noch besonders von den Gesetzen dahin begünstiget worden, daß alsdann der fiduciarische Erbe über drei Viertel des Fideikommisses unter Lebendige zu verfügen berechtigt seyn soll.

Auth. Cod. contra eum rogatus quis fuerit ad Sctum Trebell. Nov. 108. cap. 1.

Boehmer Introd. in jus Digest. Lib. 36. Tit. 1. §. 32.

Allein die Wittwe Schönemann hat von diesem ihr zuge-

standenen Rechte deswegen keinen Gebrauch machen können, weil sie sich dieses Rechts begeben. Denn aus den Schönemannschen Vormundschaftsakten ergiebt sich, daß, nachdem die Wittwe Schönemann die Erbschaft aus dem wechselseitigen Testament angetreten hatte, das vormundschaftliche Kollegium per conclusum vom 9ten December 1784 bestimmte:

> wie die Wittwe Schönemann, um die damaligen Kuranden und gegenwärtig respective Kläger sicher zu stellen, cautionem usufructuariam und fideicommissariam bestellen müsse,

und diese Sicherheit wurde in Hinsicht des Immobiliarvermögens dadurch bewirkt, daß sich die Wittwe Schönemann das ad instantiam des vormundschaftlichen Collegii auf dem Hause eingetragene Vermerk:

> daß von der Wittwe Schönemann ohne Vorwissen des vormundschaftlichen Collegii mit dem qu. Hause keine Veränderung und in specie keine Veräußerung noch Belastung mit Schulden vorgenommen werden können,

gefallen ließ.

Durch diese eingetragene Protestation aber sollten nicht nur die Rechte der gegenwärtigen Kläger gesichert, sondern ihnen auch, der Vorschrift der Gesetze und der Absicht des vormundschaftlichen Collegii gemäß, die Substanz des Hauses, als unbewegliches Vermögen, konservirt werden. Jede dieser eingetragenen Protestation, und den Rechten der Kuranden zuwiderlaufende Handlung war daher unverbindlich und es handelte die Wittwe Schönemann dolose, wenn sie den mit ihrer Tochter, der verehelichten Löffler, geschlossenen Kaufkontrakt bei der Eintragung dieser Protestation verschwieg, woraus sich auch erklären läßt, warum bei ihrer Lebzeit von der angeblichen

Käuferin aus diesem Kaufkontrakte keine Rechte geltend gemacht worden, sondern sie erst nach dem Tode ihrer Mutter damit zum Vorschein kömmt.

Die Testamentsstrafe, welche derjenige von den Erben, welche das zweite Testament oder den Kaufkontrakt angreifen würden, treffen sollte, und worauf Verklagter reconveniendo gegen Kläger angetragen, findet keineswegs statt, da diese Strafe in einem nichtigen, und mithin für die Kläger unverbindlichen Testament angedrohet worden, nichtige Testamente aber ihrem ganzen Inhalte nach dahin fallen.

l. 19. π. qui test. facere possunt.
l. 201. π. de reg. juris.

Da die verehelichte Schweinebart nur in einem bestimmten Theile zum Erben eingesetzt worden, so haben derselben ihre Rechte wegen etwaniger Verletzung in dem Pflichttheile vorbehalten werden müssen.

Von diesem Erkenntnisse appellirten Verklagte und es wurde von dem Oberappellationssenat des Kammergerichts durch das am 30. Jan. 1801. publizirte Erkenntniß

das Erkenntniß des Stadtgerichts dahin abgeändert, daß der am 22sten März 1794 zwischen der verstorbenen Wittwe Schönemann und der verehelichten Löfflern abgeschlossene Hauskaufkontrakt für rechtsbeständig erachtet und Kläger schuldig erkannt worden, sich denselben wider sich gelten zu lassen, im übrigen aber gedachtes Erkenntniß bestätiget.

Die

Gründe

dieses Erkenntnisses sind folgende:

Beide hier in Frage seyende Testamente sind vor der Publikation des A. L. R. errichtet, und müssen zufolge der ausdrücklichen Vorschrift des Publikations-Patents vom 5ten Febr. 1794 §. 12. nach den ältern Gesetzen beurtheilt werden.

Hiernach haben Verklagte keinen Grund, die Reciprocität des zwischen den Schönemannschen Eheleuten errichteten Testaments in Zweifel zu ziehen. Es enthält eine wechselseitige Erbeseinsetzung beider Testirer, und mehr wird zum Wesen einer solchen Disposition nicht erfordert.

Johann Samuel Stryck dissertatio de testamento conjugum reciproco.

Daß wechselseitige Testamente von dem überlebenden Ehegatten in Betreff seines eigenen Vermögens widerrufen werden können, darüber sind die mehrsten Rechtsgelehrten miteinander einverstanden.

Conf.

Gail Observ. Lib. II. obs. 117.
Berger oeconom. juris Lib. II. P. 4. Thes. 22. Not. 4.
Harprecht de testamentis §. 5. 6. 35.
Mevius part. IX. Decis. 148. n. 3.
Leyser medit. ad pand. spec. 359. med 5. Vol. 5.

Von dieser Regel machen jedoch verschiedene eine ganz gegründete Ausnahme bei den eigentlichen testamentis correspectivis

i. e. quibus bona utriusque conjugis non seorsim sed conjunctim una dispositione tanquam communia et non divisa relicta sunt,

bei welchen die Vermuthung eintritt, daß der eine Ehe-

gatte nur in Rücksicht auf die Disposition des Andern so und nicht anders verfügt habe.

Harprecht Consil. 442. n. 86.

Mevius ad jus Lubecense part. II. Tit. 1. art. 10. n. 37.

Beide Eigenschaften finden sich bei dem Testament der Schönemannschen Eheleute. Die zuletzt verstorbene Wittwe brachte ihrem zweiten Ehemann, dem Schönemann, aus erster Ehe Kinder zu, und es läßt sich mit gutem Grunde annehmen, daß dieser, der verehlichten Schweinebarth, welche ihn als Stieftochter gar nichts anging, nur in Rücksicht der Disposition seiner Ehefrau, ihrer rechten Mutter, die von dem gemeinschaftlichen Nachlaß ausgeworfene Erbportion zugewendet habe. Von dergleichen Testamenten sagt nun insonderheit Boehmer Vol, II. part. 1. resp. 686. n. 20.:

licet alias testamenta reciproca revocari possunt secus tamen est, quum conjuges mutuo testantur ita, ut alter de suis et alterius tanquam heredis bonis disponat, neque enim tum superstes qui defuncto successit de futura sua heriditate aliter disponere potest propterea quod adeundo heriditatem sibi dilatam se submittit legi a defuncto dictae eamque agnoscit.

Das A. L. R. welches im zweifelhaften Falle für diejenige Meinung, die seinen Vorschriften am nächsten kömmt, secundum §. 9. des Publikationspatents den Ausschlag giebt, überläßt zwar dem überlebenden Ehegatten die Wahl:

ob er die Erbschaft aus dem Testament antreten oder ausschlagen wolle?

Th. 2. Tit. 1. §. 490.

hat er jedoch dieselbe aus dem Testamente angenommen,

so soll er auch von seinen eigenen Verordnungen nicht wieder abgehen können, in sofern aus der Fassung des Testaments, oder aus den Umständen erhellet, daß der Erstverstorbene ihm seinen Nachlaß nur in Rücksicht auf diese Verfügungen zugewendet habe §. 492. l. c.

Daß die Wittwe Schönemann als Testamentserbin ihres Mannes zu betrachten gewesen, ist unbedenklich. Sie verblieb nicht nur in dem Besitz des Nachlasses, sondern erklärte sich auch ausdrücklich dafür in dem Hauskaufkontrakt vom 22sten März 1794 und in ihrem Testament vom 25sten ej. m. et a.

Das Vorgeben der Verklagten, als habe defuncta das Testament ihres Mannes nur mit ausdrücklichem Vorbehalt des juris testandi anerkannt, verdient schon um deswillen keine Rücksicht, weil dies eine bedingte Erbschaftsantretung gewesen seyn würde,

aditio autem heriditatis sub conditione fieri nequit, quum in ea certa voluntas requiratur.
Mueller prompt. jur. nov. p. III. p. 282.

Ganz ungegründet ist auch die Behauptung, daß die Disposition, in sofern sie die Vertheilung des Nachlasses nach dem Ableben des zweiten Ehegatten betreffe, nur von dem Vermögen des zuerst Versterbenden rede, mithin dem Ueberlebenden die freie Disposition über seinen eigenen Nachlaß gestatte, da das Testament in dieser Stelle ganz bestimmt von der Verlassenschaft beider Ehegatten spricht. Daß die Prätension des abwesenden Sohnes der verstorbenen Wittwe das mit der Codicill-Klausel versehene Testament einer Entscheidung der Gesetzkommission vom 9ten Sept. 1783 gemäß, nicht entkräfte, ist schon im vorigen Urtel bemerkt, und braucht übrigens dieser Punkt jetzt nicht weiter berührt zu werden, da der ver-

klagte Curator absentis sich bei dem ersten Erkenntnisse beruhiget hat.

Was nun endlich noch die im Testamente vorkommenden Worte:

daß die Kinder und Kindeskinder in die Verlassenschaft beider Ehegatten, so wie sie beim Ableben des Ueberlebenden beschaffen seyn werde, eintreten sollen,

anlanget, so hat es wohl seine Richtigkeit, daß dergleichen Klausel ein sogenanntes fideicommissum ejus quod superfluum erit konstituiren, bei denen der Fiduciarius über $\frac{3}{4}$ Theil der Substanz zu disponiren befugt ist.

In der Novelle 108. Kap. 1. heißt es nämlich:

sin vero tale sit fideicommissum quale subjacet: et ea, quae inveniuntur seu remanent in tempore mortis, testator submittat sola in fideicommissum: tunc indelinite dictum prioribus sub quadam legitima deducere divisione et ordine. Si quis enim haec, aut etiam aliquid aliud tale dixerit: sancimus, usque ad Falcidiam solum suae institutionis necessitatem habere servare eum, qui oneratus est fideicommissi restitutione, et non posse aliquid penitus ex illa minuere sufficiens existens; sed heredi quidem supersint tres partes (quibus utatur quasi perfectus dominus), illi autem quartae solius relinquatur ratio.

Es verstehet sich jedoch, daß hier nur von der Disposition des Fiduciarii unter Lebendigen die Rede ist, denn für den Todesfall desselben disponirt schon die Klausel: de eo quo superfluum erit.

Müller prompt. jur. Part. III. p. 161.

Aus dem bisher Gesagten lassen sich nun für den vorliegenden Fall folgende Resultate ziehen:

Die verwittwete Schönemann war zwar bei den im ersten Testamente enthaltenen Klauseln befugt, über die Substanz des Nachlasses ihres Ehemannes, so weit unter Lebendigen rechtsgültig zu disponiren, als sie hierdurch nicht die fideikommissarischen Erben, ihre Kinder und Enkelin, in dem Pflichtheil lädirte, sie hatte also auch ein vollkommenes Recht zu dem Verkauf des Hauses an ihre Tochter, die verehelichte Löffler, zumal da das Testament es der Willkühr des überlebenden Ehegatten überließ, den Kindern und Kindeskindern aus freiem Willen etwas zuzuwenden; daß die Kläger nun durch diesen Verkauf in ihrem Pflichtheil gekürzt worden, ist nirgends von ihnen behauptet, und das Gegentheil ergiebt sich auch bei einer Vergleichung des übrigen Nachlasses.

Die auf Verfügung der Vormundschaftsdeputation auf dem Hause eingetragene Protestation:

daß die Wittwe Schönemann mit demselben ohne Vorwissen des vormundschaftlichen Kollegiums keine Veränderung vornehmen, auch keine Schulden darauf kontrahiren könne

kann der Rechtsbeständigkeit dieses Kaufkontrakts nicht im Wege stehen, da die Eintragung erst nach dem Abschluß des Kontrakts erfolgt ist.

Ueberhaupt aber konnte die Protestation ihrer Natur nach den Minorennen kein neues Recht geben, sondern nur dazu dienen, die nach dem Testamente vom 24sten Jan. 1794 ihnen zustehende Gerechtsame sicher zu stellen. Wenn also gezeigtermaßen die verwittwete Schönemann nach dem Testamente befugt war, das Haus zu verkaufen, so hat sie dieses Recht durch die eingetragene Pro-

testation nicht verlieren können, und die Wirkung würde nur darin bestehen, daß der neue Hausbesitzer für die Hypothek der Minorennen verhaftet wäre, wenn sie wegen ihrer Erbansprüche aus dem übrigen Nachlasse nicht befriedigt werden könnten.

Die verehelichte Löffler erhielt also aus diesem Kaufkontrakte ein persönliches Recht gegen die verstorbene Wittwe, auf Erfüllung des Kontrakts zu klagen, da nun aber Kläger als Miterbe die Fakta der Defunctae prästiren müssen, so können sie auch die Erfüllung des Kaufkontrakts nicht weigern.

Beide Theile revidirten von diesem Erkenntnisse; durch das Revisionserkenntniß de publ. den 3ten Mai 1802 ist das Appellationserkenntniß jedoch bestätiget worden.

22.

An welchem Tage muß die Kündigung des Miethskontrakts geschehen, wenn in demselben stipulirt worden, das solche sechs Monate vor Ablauf desselben (den 1. April) geschehen müsse?

(Allg. Landrecht Theil 1. Tit. 21. §. 344.)

Am 14ten Januar 1802 hatte der Ober-Hof-Bau-Inspektor S. mit dem Justizkommissarius E. einen schriftlichen Miethskontrakt geschlossen, nach welchem jener diesem in seinem Hause eine Wohnung vom ersten April 1802 bis dahin 1804 vermiethet hatte. In diesem Kontrakt war festgesetzt worden, daß die Aufkündigung sechs Monate vor Ablauf des bestimmten Miethsjahres erfolgen müßte, und daß wenn diese Zeit mit Stillschweigen übergangen würde, der Kontrakt noch auf ein Jahr seine Gül-

tigkeit behalte. Am 1sten Oktober 1803 kündigte der S dem E. diesen Kontrakt auf; letzterer nahm jedoch diese Kündigung nicht an, weil solche vor Ablauf des bestimmten Miethsjahres nicht erfolgt war. Der S. wurde daher beim Kammergericht auf Räumung der Wohnung am 1sten April 1804 klagbar. Durch den am 29sten November 1803 publizirten Bescheid wurde aber erkannt:

daß Verklagter für wohl befugt zu achten, die in dem Hause des Klägers gemiethete Wohnung vom 1sten April 1804 bis dahin 1805 unter den im Kontrakte vom 14ten Januar 1802 enthaltenen Bedingungen zu behalten, der Kläger demnach mit seiner darauf, daß der Verklagte diese Wohnung am 1sten April 1804 räume, gerichteten Klage abzuweisen,

und zwar aus folgenden

Gründen:

In dem Miethskontrakt vom 14ten Jan. 1802 ist bestimmt, daß die Kündigung 6 Monate vor Ablauf des bis zum 1. April 1804 gehenden Miethsjahrs geschehen, und wenn diese Zeit mit Stillschweigen übergangen wird, der Kontrakt noch ferner auf 1 Jahr seine Gültigkeit behalten solle. Diese Fortdauer des Kontrakts muß jetzt eintreten, da der Kläger die bestimmte Kündigungsfrist nicht beobachtet hat. Geständlich kündigte er am 1sten Oktober 1803, mithin an einem Tage, von welchem bis zum Ende des 31sten März 1804, mit dem das Mietsjahr abläuft, keine volle 6 Monate sind. Von dem Ablaufe dieses Miethsjahres zurückgerechnet, hätte also die Kündigung spätestens am Ende des 30sten Septembers 1803 geschehen müssen, denn der erste Oktober liegt schon innerhalb und macht einen Theil der 6 Monate aus, vor

deren Anfang die Kündigung dem Kontrakte gemäß, erfolgen mußte. Bei der klaren Bestimmung des Kontrakts, daß die Miethszeit vom 1sten bis zum 1sten April gehen solle, kann es auch nicht darauf ankommen, daß in Berlin den Miethern gewöhnlich noch 1 Tag oder auch wohl mehrere über den Ablauf der Miethzeit zur Räumung der Wohnung verstattet wird, welches auch keine gesetzliche Verbindlichkeit, sondern nur Nachsicht ist, und nicht hindert, daß der Miethskontrakt nicht wirklich mit dem letzten Tage des vorigen Vierteljahrs ablaufe. Auch das Rescript vom 15ten April 1765, welches mit dem Edikte vom 10ten Januar 1754 die geringste Kündigungsfrist auf 3 Monate festsetzt, verordnet hierbei, daß die Kündigung noch vor Anfange dieser 3 Monate geschehen müsse, bestätigt mithin die obige Auslegung der verabredeten Kündigungszeit. Der §. 344. Tit. 21. Th. 1. des A. L. R. findet hier aber um so weniger Anwendung, als er ausdrücklich nur von dem Falle spricht, in welchem die Kündigungszeit in dem Kontrakte nicht bestimmt ist.

Kläger hat von diesem Erkenntniß appellirt, allein durch das am 6ten Febr. 1804 publizirte Erkenntniß des Ober-Appellationssenats des Kammergerichts ist das Erkenntniß erster Instanz bestätiget worden.

23.

1. Ist die Geschwächte Ausstattung zu fordern berechtigt, wenn sie sich, nach angestellter Klage gegen den Schwängerer, mit einem Andern wirklich verheirathet?
2. Müssen demohnerachtet dem unehelichen Kinde die

Rechte der ehelichen Geburt beigelegt werden, wenn der Schwängerer die Geschwächte unter dem Versprechen der Ehe geschwängert?

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1092. 1093. Tit. 2. §. 592.)

Die unverehelichte Christiane Höpfner hatte mit dem Koch Michael Friedrich Schirmer ein Kind weiblichen Geschlechts erzeugt, und dieser auch eine geraume Zeit hindurch schon für die Alimentation dieses Kindes gesorgt. Hiermit war die Geschwächte jedoch nicht zufrieden und verlangte von dem Schwängerer die Vollziehung der Ehe mit ihr, wurde auch, da jener dieses verweigerte, gegen ihn deshalb klagbar, und trug darauf an:

den Verklagten zur Vollziehung der Ehe mit ihr für schuldig zu erkennen.

Während dem Laufe des Prozesses heirathete die Geschwächte einen Andern, und änderte daher ihren Klageantrag dahin ab, daß sie bat:

den Verklagten zu verurtheilen, ihr für Ausstattung 50 Thlr. zu bezahlen, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt beizulegen, und ihm seine erbschaftlichen Rechte am Vermögen des Verklagten vorzubehalten, oder denselben zur Aussetzung eines Pflichttheils für dasselbe anzuhalten.

Durch das am 30sten Dezember 1802 publizirte Erkenntniß des Instruktions-Senats des Kammergerichts wurde Klägerin mit diesen Anträgen abgewiesen, und zwar aus folgenden

Gründen:

Der Fall muß nach den ältern Vorschriften des gemeinen Rechts und der Landesgesetze entschieden werden, weil

weil die drei ersten Titel des A. L. R., in welchen diese Materie abgehandelt ist, nach Anleitung

des Publikationspatents vom 5ten Februar 1794 §. VII.

noch keine Gesetzkraft haben (81).

Nun soll zwar nach den

Rescripten v. 22. Febr. und 5. Dec. 1768. Mylius Nov. C. C. M. Bd. 4. S. 2051 und 5047.

in dem Fall, wo das Eheversprechen mit der Schwängerung verbunden gewesen, der Schwängerer aber die Ehe nicht vollziehen will,

das matrimonium pro legitimo geachtet, das erzeugte Kind für ein eheliches erklärt werden, und der Renitent alles leisten, was ein Ehemann seiner Frau und seinem ehelichen Kinde zu prästiren schuldig ist.

Allein dieses Gesetz setzet, wenn man es mit Unbefangenheit auslegt, offenbar den Fall voraus: daß dem

---

(81) Dieser Grundsatz ist unrichtig, da nach dem Reskript vom 22sten Dezember 1794 (Stengel Bd. 1. S. 50.), dem Reskripte v. 2. März 1795 (Stengel Bd. 8. S. 343.) und dem Reskripte v. 12. Mai 1800 (Stengel Bd. 8. S. 358.) die Vorschriften des A. L. R. wegen der rechtlichen Folgen des unehelichen Beischlafs nicht zu denjenigen gezählt werden können, welche das gerade Gegentheil eines klaren und unstreitig recipirt gewesenen subsidiarischen Gesetzes enthalten, daher es keinen Zweifel leide, daß, der Suspension der drei ersten Titel des zweiten Theils des A. L. R. ohnerachtet, schon jetzt darnach zu erkennen sey. — Uebrigens ist diese Suspension in Pommern, im Magdeburgschen, in Ostpreußen und in Schlesien aufgehoben. Wie lange wird aber wohl diese anfänglich auf zwei Jahre bestimmte, gegenwärtig eilf Jahre dauernde Suspension in der Kurmark noch statt finden?

d. H.

Renitenten noch die Wahl freistehe, die gedachte Verbindlichkeit durch die wirkliche Vollziehung der Ehe zu erfüllen. Dieses wird ihm aber im gegenwärtigen Falle unmöglich gemacht. Die Klägerin hat gerichtlich erklärt, daß sie Willens sey, sich anderweitig zu verheirathen. Hierdurch machte sie dem Verklagten die Erfüllung der einen Alternative seiner Verpflichtung, der Ehelichung unmöglich. Sie benimmt ihm daher die ihm zustehenden Rechte. Gesetzt er wählte, wie ihm dies bis nach rechtskräftig entschiedener Sache freistehet, die Ehevollziehung, so könnte die andre nachtheilige Alternative ihn nicht mehr treffen. Ist ihm aber durch die Erklärung der Klägerin die Freiheit der Wahl genommen, so folgt daraus natürlich, daß der Anspruch auf Zusprechung der Rechte der ehelichen Geburt für das mit ihm erzeugte Kind und der daraus herfließenden erbschaftlichen Befugnisse ebenfalls wegfällt, da die Gesetze nicht ihr, sondern ihm die Wahl überlassen, welche von beiden Alternativen er erfüllen will.

Für die Entjungferung braucht Verklagter nichts zu zahlen, da in den Gesetzen der Schwängerer zu dieser Entschädigung nur verbunden ist, damit die Geschwächte dadurch leichter eine eheliche Verbindung treffen könne. Wenn nun Klägerin, wie sie eingesteht, bereits Gelegenheit dazu gefunden, so fällt mit der ratione legis auch die Disposition selbst weg.

Von diesem Erkenntnisse appellirte Klägerin, und durch das am 13ten Junii 1803 publizirte und in der Revisionsinstanz bestätigte Erkenntniß des Oberappellationssenats des Kammergerichts

ist Verklagter verurtheilt worden, der Klägerin 50 Thlr. für die Ausstattung zu bezahlen,

und zwar aus folgenden

Gründen:

Mit der Forderung pro defloratione ist die Klägerin im vorigen Urtel nur darum abgewiesen worden, weil sie sich im Laufe dieses Prozesses anderweitig verheirathet hat. Dieser Umstand kann aber der Forderung der Klägerin nicht entgegen stehen. Sie hat bei Anstellung der Klage dem Verklagten die Wahl gelassen, ob er sie heirathen oder blos ausstatten wolle. Er hat darauf bestimmt erklärt, daß er sie nicht heirathen wolle; und nun erst hat sich die Klägerin in eine anderweitige Verbindung eingelassen. Hierdurch hat sie bei diesen Umständen ihr Recht, von dem Verklagten Ausstattung zu verlangen, nicht verlohren.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 1. §. 1092.)

24.

Ueber die Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Rescript v. 22. Julii 1805. des Kammergerichts an sämmtliche Untergerichte dessen Departements.

Bei der Nachweisung der Erbschafts-Stempel-Berichtigung ist bisher, hie und da, das unrichtige Verfahren Seitens der Stempelpflichtigen Erbnehmer beobachtet worden, daß sie zur Bekundung der geschehenen Stempel-Zahlung Quittungen, oder Atteste der Stempel-Kassen-Rendanten, an welche sie solche geleistet, beigebracht; nicht aber den Betrag der berichtigten Stempelgebühren in Stempelpapier von dem Rendanten empfangen, und

dieses letztere zur Asservation und Kassation des Gerichts, oder derjenigen sonstigen Behörde, wobei sie sich über die Stempelberichtigung ausweisen müssen, producirt haben.

Bei diesem Verfahren und bei Annahme dergleichen Quittungen oder Atteste, Seitens der Justiz- oder Pupillenbehörden, ist die Stempelkasse in Gefahr, von pflichtvergessenen Stempel-Rendanten vervortheilt zu werden, und um diesem vorzubeugen, befehlen Wir Euch hiermit, auf den Grund eines an Unser Kammergericht unterm 7ten Junii d. J. erlassenen Rescripts, künftig Quittungen oder Atteste der Stempel-Rendanten über geschehene Erbschafts-Stempel-Berichtigung nur dann als Beweismittel dieser letztern anzunehmen, wenn solche auf Stempelpapier zum Betrage des in jedem Falle zu erlegenden Erbschafts-Stempel-Quantums ausgestellt sind, und also dessen Berichtigung sogleich selbst außer Zweifel setzen.

Bei dieser Gelegenheit finden Wir Uns, durch die von mehrern Untergerichten, bei den Erbschafts-Stempel-Tabellen, gemachten Fehler und erregten Bedenklichkeiten, veranlaßt, Euch annoch folgende Vorschriften zu geben:

1. Sollen künftig in den Anfangs Dezember einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen nur diejenigen Todesfälle aufgeführt werden, die sich in dem Zeitraum vom 1sten März bis ultimo August, und in den Anfangs Junii einzureichenden, nur diejenigen, die sich in dem Zeitraum vom 1sten September des einen bis ultimo Februar des folgenden Jahres, zugetragen haben, in der Art also auch nur die Todtenlisten beigefügt werden, und wird auf diese Weise bereits pro Imo Dezember d. J. der Anfang gemacht, so daß, da die Anfangs Junii d. J. eingereichten Tabellen bereits bis ultimo Mai d. J. ge-

hen, für diesmal nur eine Tabelle vom 1sten Junii bis ultimo August eingereicht wird.

2. Wird die im Cirkular-Rescript d. J. ad I in fine gegebene Anweisung dahin näher erläutert, daß sobald Todesfälle an einem Orte vorgefallen sind, auch schlechterdings eine förmliche Erbschafts-Stempel-Tabelle eingereicht werden muß.

3. In der Tabelle müssen zur bessern Uebersicht die Nummern der Todten-Listen beibehalten, kein einziger Fall darf, wenn auch nichts zu erben gewesen, weggelassen, selbst Eximirte müssen darin aufgeführt, und es muß in Ansehung dieser letztern sub Rubro Bemerkungen angezeigt werden, ob die Erbregulirung von Unserm Kammergericht, oder Kurmärkschen Pupillen-Collegium ressortiren würde.

4. Die ad a. des Cirkulairs vom 18ten Oktober v. J. vorgeschriebene Nachtrags-Tabelle muß, nach dem vorgeschriebenen besondern Formular, auch besonders angefertiget, und der Haupt-Tabelle beigefügt, nicht aber mit derselben verbunden werden.

5. Da die pro Junii c. von verschiedenen Untergerichten eingereichten Tabellen, aus Mangel der Todtenlisten, incomplet ausgefallen; so müssen auch die sich bis dahin ereigneten Todesfälle annoch ausgemittelt und in die nächstkünftige Nachtrags-Tabelle unter einer besondern Abtheilung aufgeführt werden; künftig kann es wegen der Anordnung ad I. nicht weiter vorkommen, daß die Todtenlisten zu spät eingehen, und ist es die Sache der Untergerichte, bei Zeiten Anzeige zu thun, wenn die Prediger darunter ihre Schuldigkeit verabsäumen. Endlich

6. erwarten Wir bei sonstiger ohnfehlbarer Ahndung,

daß die in der letzten Kolonne der Tabellen sub Rubro Bemerkungen gemachte Vorschriften, auf das genaueste und besser als bisher geschehen, werden befolgt werden.

Vierter Abschnitt.

Nachrichten die Justizverfassung in den Preußischen Staaten betreffend.

(Fortsetzung des vierten Hefts.)

4.

Reglement wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen für die Provinzial-Landes Collegia vom 14ten Februar 1804 (82).

Seine Königliche Majestät von Preußen ꝛc. ꝛc. Unser allergnädigster Herr, haben nach dem Wunsche der mehresten Präsidenten und Mitglieder der Provinzial-Landes-Collegien beschlossen, und es dem Besten Allerhöchst Dero Dienstes angemessen gefunden, denselben allgemein eine Civil-Uniform in Gnaden zu bewilligen, und bei der Gelegenheit, auch wegen der schon bestehenden Civil-Uni-

---

(82) Der Vollständigkeit wegen müssen wir dieses Reglement, ohnerachtet es schon allgemein bekannt ist, hier abdrukken lassen.

D. H.

formen solche Bestimmungen zu treffen, daß außer einigen nothwendigen Unterscheidungen im Ganzen eine Gleichheit unter sämmtlichen Civil-Uniformen Statt finde. In Gemäßheit der darüber ergangenen Königlichen Kabinets-Ordres vom 31sten December v. J. und 7ten Februar d. J. wird daher durch dieses Reglement folgendes darüber festgesetzt und zur allgemeinen Nachachtung vorgeschrieben:

§. 1.

Ist außer den schon bestehenden Civil-Uniformen für die Post- Forst- Berg- ꝛc. Offizianten, die jetzt einzuführende nur für die obern Kollegien in den Provinzen, und zwar für die Präsidenten, Direktoren, Räthe und Referendarien, imgleichen für die dazu gehörigen Mittel-Behörden bestimmt.

§. 2.

Jeder, der zu dieser neuen Uniform berechtigt ist, soll solche nur bei feierlichen Gelegenheiten, besonders aber bei Gelegenheit der Reisen Sr. Königlichen Majestät zu tragen verbunden, sonst aber es in seine Wahl gestellt seyn, entweder diese Uniform oder gewöhnliche Civil-Kleidung nach seinem Gefallen zu tragen.

§. 3.

Nur die jungen Männer bei den Kollegien, namentlich die Referendarien, sollen sowohl in Geschäften als in Gesellschaften immer die Amtskleidung zu tragen verbunden seyn, wozu jedoch auch die Interims-Uniform ausreicht, weil Sr. Königlichen Majestät Absicht dahin gehet, daß sich solche dem Dienste des Staats widmende Männer der Würde desselben angemessen tragen, und nicht in auffallenden Kleidertrachten zum öffentlichen Anstoß Anlaß geben mögen.

§. 4.

Es bleiben also sowohl die Subalternen der obern

Provinzialkollegien, als alle andere Unterbehörden, in sofern sie nicht eine Metier-Uniform nach den unten folgenden Bestimmungen zu tragen haben, mithin auch die Untergerichte, Magistrate und sonstige Unterobrigkeiten davon ausgeschlossen.

§. 5.

Die bestimmte Uniform, sowohl die gewöhnliche, als die Interims-Uniform, sollen blos von wirklich diensthuenden Offizianten getragen, alle Titular-Räthe aber, und solche, die ihren Abschied erhalten haben, oder außer Funktion sind, davon ausgeschlossen, und hierauf ohne alle Ausnahme strenge gehalten werden.

§. 6.

Zu der neuen Uniform für die Provinzialkollegien ist eine gewöhnliche und eine Interims-Uniform bestimmt.

Die gewöhnliche Dienst-Uniform soll im Allgemeinen bestehen: in einem blau zugeknöpften Rocke, mit rothen runden Aufschlägen und festgenähetem Kragen, weiß doublirt, so daß das Unterfutter von Tuch, Casimir, Seide oder anderm Zeuge nach Belieben genommen werden kann, jederzeit heruntergeschlagenen Schößen, vorne acht Knöpfe in einer Reihe, die so tief herunter gehen, daß, zugeknöpft, mehr nicht als zwei Knöpfe der Weste unbedeckt bleiben, die Knöpfe von Gestalt und Größe gleich denen für die Gutsbesitzer vorgeschriebenen, auf den Knöpfen der gekrönte preußische Adler im Wappenschilde, am Rande die Benennung des Kollegiums und die Benennung der Provinz, mit Abkürzungen, so daß nur der Name der Provinz ganz ausgeschrieben werden darf: z. B. Churmärk. Kr. u. Dom. K. Aufschläge und Kragen gestickt, desgleichen die Patten auf den Taschen, die Stickerei nach den unten folgenden Bestimmungen, dazu

weiße Unterkleider; ein leichter Infanterie-Offizier-Degen, Porte-epée blau und Gold;

Dreieckigter Hut mit schwarzer Kokarde, kleiner Tressen-Litze und Uniform-Knopf, ohne Cordons.

Statt der Interims-Uniform können einfache blaue Röcke, ohne farbige und gestickte Aufschläge und Kragen mit den beschriebenen Knöpfen, blauer Doublüre, und Unterkleider nach Gefallen getragen werden.

§. 7.

Der Unterschied zwischen den verschiedenen Provinzial-Collegien entsteht dadurch, daß

die Krieges- und Domainen-Kammern und Ober-Landes-Justiz-Collegien

dunkelblau und gewöhnliche scharlachrothe Aufschläge und Kragen zu den Galla-Uniformen erhalten, dagegen die ꝛc. Kammern und die dazu gehörigen Offizianten Gold, und die Landes-Justiz-Collegien, mithin das Kammergericht, die Regierungen und Hofgerichte, nebst dazu gehörigen Offizianten, Silber zu Epaulets, Stickerei und Knöpfen zu tragen haben, die Accise-Direktionen aber Röcke von Dragoner hellblau, sonst aber alles, wie die ꝛc. Kammern erhalten.

§. 8.

Die besondern Auszeichnungen nach den Abstufungen sollen in folgenden bestehen:

a) Die Präsidenten und die, welche einen gleichen oder höhern Rang haben, erhalten allein zwei Epaulets; doch sind hierunter auch die Vice-Präsidenten begriffen.

Die Epaulets sind von der Beschaffenheit, wie sie bei den Gutsbesitzern bestimmt sind, mithin mit herabhängenden Candillen, und oben darauf der Preußische Adler gestickt.

b) Die Präsidenten, Vicepräsidenten, Direktoren und Vicedirektoren erhalten eine breite Stickerei auf den Aufschlägen, Kragen und Patten nach dem beigefügten Muster No. I.

c) Sämmtliche wirkliche Räthe des Kollegiums erhalten die hier beigefügte Stickerei sub No. II. und findet kein Unterschied statt, ob sie zugleich andere Titel von Geheimen-Krieges-Justiz-Räthen, Kammergerichts-Räthen, Hofgerichts-Räthen u. s. w. haben oder nicht.

d) Demnächst ist die hier beigefügte Stickerei sub No. III. für die Krieges- und Steuer-Räthe, wirkliche Kammer-Räthe, Kammer-Assistenz-Räthe, Mitglieder der Medizinal-Collegien, die Kriminal-, Pupillen- und Kreis-Justiz-Räthe, wie auch die Kammer- und Regierungs-Assessoren bestimmt, dagegen die weltlichen Consistorial- und Schulräthe daran keinen Theil nehmen.

e) Die sämmtlichen Referendarien und Auskultatoren ohne Unterschied erhalten die hier beigefügte Stickerei sub No. IV.

§. 9.

Außerdem sollen auch die Provinzial-Baubediente weil sie viel mit dem Publikum umgehen und reisen müssen, die Uniform ihrer ꝛc. Kammer, wozu sie gehören, erhalten, und zwar: der Bau-Direktor, wenn er nicht Krieges- und Domainen-Rath und Mitglied des Kollegiums ist, in welchem Fall er sich nach §. 8. litt. c. richtet, die Stickerei sub No. III. gleich den Krieges- und Steuer-Räthen, die Land- und Wasserbau-Inspektoren die Stickerei sub No. IV.

§. 10.

In Ansehung der Accise- und Zoll-Offizianten wird

der Accise- und Zoll-Direktor dem Kammer-Direktor; der wirkliche Ober-Accise- und Zollrath in dem Direktions-Collegio dem Krieges- und Domainen-Rath; der wirkliche Accise- und Zollrath dem Krieges- und Steuer-Rath gleich gesetzt.

§. 11.

Um aber auch die übrigen schon bestehenden Civil-Uniformen mit der solchergestalt bestimmten Kameral- und Justizamts-Kleidung möglichst in Uebereinstimmung zu bringen, wird hierdurch generaliter festgesetzt, daß solche nach der jetzigen Vorschrift im Allgemeinen mit den unten folgenden nähern Bestimmungen abgeändert, jedoch den Offizianten frei gelassen werden soll, die bisher schon für sie bestimmt gewesene Uniformen in einem vom dem Departements-Chef zu bestimmenden angemessenen Zeitpunkt aufzutragen, damit Niemand in unnöthige Geldkosten gesetzt werde.

Die Unterscheidungen nach den verschiedenen Abstufungen werden von den Departements-Chefs in eines jeden Departement näher und zwar dem Abstufungs-Unterschiede bei den Kameral- und Justiz-Behörden verhältnißmäßig und so bestimmt werden, daß die Offizianten, die sich im Grade und Range ungefähr gleich sind, gleiche Auszeichnungen erhalten.

§. 12.

Folgende nähere Bestimmungen in Ansehung dieser bisher schon bestandenen Uniformen, welche als technische und Metier-Uniformen sich auf alle dazu gehörige Offizianten erstrecken, werden dazu vorgeschrieben.

a) Die Forstuniform: dunkelgrüne Röcke mit rothen Aufschlägen und Kragen; grüne übergeknöpfte Aufklappen und Unterfutter — aufgeschlagene Schöße — Gold — statt des Degens ein Hirschfänger.

b. Die Postuniform: dunkelblaue Röcke — Orangekragen und Aufschläge — Gold.

c) Die Bergwerksuniform: schwarzes Tuch zum Rocke — rothe Aufschläge und Kragen mit rothem Vorstoß — weißes Unterfutter und dergleichen Unterkleider — Gold — einfache Knöpfe mit Schlegel und Eisen — und bleibt der Schachthuth und Puffjacke bei denjenigen Offizianten beibehalten, die solche bisher getragen haben.

d) Die Polizei-Uniform, wo solche bisher statt gefunden, oder noch verordnet werden wird, und weshalb die Krieges- und Domainen-Kammern nähere Verfügungen aus ihren vorgesetzten Departements zu erwarten haben, hechtgraue sprenklichte Röcke und Doublüre; karmoisinrothe Aufschläge und Kragen — Gold. Statt des Degens, der Säbel über die Schulter, aber nicht über den Rock.

e) Die Grenzjäger-Uniform: dunkelgrüne Röcke, weiße Aufschläge und Kragen, grün Unterfutter und aufgeschlagene Schöße — Gold, und soll der dunkelgrüne Rock dergleichen übergeknöpfte Aufklappen erhalten, übrigens aber die grünen Federbüsche mit weißen Abzeichen und die kleinen Montirungs-Stücke von den Grenzjägern ferner beibehalten werden.

§. 13.

Es bleibt übrigens einem Jeden überlassen, die ihm hiernach zukommende Uniform sich nach Gefallen, wo er will, machen zu lassen, wenn nur der Einförmigkeit halber die hier vorgeschriebenen Bestimmungen genau beibehalten werden.

Diejenigen aber, welche, um hiervon versichert zu seyn, solche ganz oder zum Theil hier machen lassen wollen, können sich deshalb

an den Hofschneider Keilpflug, Spandauer Straße Nr. 25.
an den Goldsticker Barth, Nr. 20. am Hausvoigtei-Platze, wegen der Stickereien, und
an die Knopf-Fabrikanten Gebrüder Poesch, an der Linienstraßen- und Wasserstraßen-Ecke Nr. 31. wegen der Knöpfe,
wenden, welche mit den Proben der Kleidung und der dazu gehörigen Stücke versehen sind.

5.

Cirkularreskript an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia wegen der Civil-Uniform der bei den Inquisitoriaten angestellten Offizianten vom 10ten September 1805.

Es ereignet sich oft der Fall, daß die Dienstführung bei den Inquisitoriaten dadurch erschweret wird, daß es den dabei angestellten Offizianten an einem Mittel fehlt, sich auf der Stelle zu legitimiren, und daß Uebelgesinnte diesen Vorwand ergreifen, dieselben in Ausführung ihrer Dienstgeschäfte zu verhindern, oder gar sich denselben thätlich zu widersetzen.

Diesem Uebel möglichst vorzubeugen, haben wir mittelst Kabinets-Ordre vom 25sten Juli c. für die bei den Inquisitoriaten angestellte Offizianten eine Civil-Uniform zu bewilligen geruhet.

1.

Diese Uniform soll in der sub litt. d. §. 12. des Reglements wegen der unmittelbar angeordneten Civil-Uniformen, für die Landes-Justiz-Collegia vom 14ten Febr.

1804 vorgeschriebenen Polizei-Uniform bestehen, mit dem Unterschied: daß überall, wo bei den Polizei-Uniformen Gold vorgeschrieben ist, bei den Kriminal-Gerichts-Uniformen Silber getragen wird.

Die Knöpfe erhalten die Umschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht.

2.

Da die Uniform den sämmtlichen bei den Inquisitoriaten angestellten Offizianten beigelegt wird, so treten folgende Abstufungen ein:

a) Der Direktor des Inquisitoriats erhält die in dem gedachten Reglement §. 8. lit. c. sub No. II. bezeichnete Stickerei.

b) Die Inquisitores publici erhalten die Stickerei sub No. III. nach litt. d. ohne daß es einen Unterschied macht, ob sie Raths-Charakter haben oder nicht.

c) Die Aktuarien erhalten die Stickerei sub No. IV. litt. e.

d) Die Criminal-Commissarien, Registratoren, Canzlei-Inspektoren, Kanzellisten tragen die vorgeschriebene Uniform ohne alle Stickerei, jedoch mit Einem Epaulet von Silber, worauf der schwarze Adler gestickt ist.

e) Die Criminal-Boten tragen diese Uniform ohne Stickerei, ohne Epaulet mit einem Schild auf der Brust, worauf sich der Königl Adler mit der Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

befindet, und am Säbel ein Port-d'Epée von blau und gelber Wolle.

3.

Als Interims-Uniformen werden Röcke von der vorgeschriebenen Form mit karmoisinrothen Kragen und den Uniform-Knöpfen, ohne farbigte Ermel-Aufschläge und mit beliebigen Unterkleidern getragen.

4.

Bei denjenigen Dienstgeschäften, bei welchen die Offizianten der Inquisitoriate unkenntlich seyn müssen, tragen sie unter der Weste an einem schwarzseidenen Bande, eine runde silberne Platte, von der Größe und dem Werth eines Thalers, welche auf der Vorderseite den Preußischen Adler, und auf der Rückseite die Inschrift:

Königl. Preuß. Criminal-Gericht

enthält.

5.

Diese Platten sollen vom Direktor des Inquisitoriats oder vom ersten Inquisitor in sicherer Verwahrung gehalten, den betreffenden Offizianten nur gegen sein Recipisse zu dem besondern Auftrag, zu welchem sie erforderlich sind, verabfolgt, und nach dessen Ausrichtung sofort wieder abgeliefert werden.

6.

Uebrigens finden alle diejenigen Vorschriften, Anwendung, welche in dem Reglement de 14ten Februar 1804 enthalten sind.

Wir befehlen Euch daher, diese Civil-Uniform bei den Inquisitoriaten Eures Departements einzuführen, mit dem Bemerken, daß nur blos den Inquisitoriaten, nicht aber den sonst mit der Criminal-Gerichtsbarkeit beschäftigten Gerichtspersonen, Commissarien oder Fiskälen diese Auszeichnungen bewilligt worden sind, und habt Ihr zu veranstalten, daß durch die öffentlichen Blätter der Provinz Jedermann angewiesen werde, den auf diese Art kenntlich gemachten Criminal-Offizianten alle Hülfe zu leisten, und sich denselben, bei Vermeidung der auf den Widerstand gegen die Obrigkeit verordneten Criminal-Strafen nicht zu widersetzen.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

(Fortsetzung des dritten Hefts.)

3.

Börsen-Reglement für die Kaufmannschaft und vereinigte Börsen-Corporation von Berlin vom 15ten Juli 1805.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Geben hierdurch zu vernehmen: die hiesigen beiden Kaufmannsgilden der Tuch- Seiden- Spezerei- und Material-Handlung haben um Ertheilung eines neuen Börsen-Reglements gebeten, und einen Entwurf dazu eingereicht. Nachdem sie darüber umständlich gehöret, und der Entwurf sowohl mit der am 25sten Februar 1739 höchst bestätigten Börsen-Ordnung für die Kaufmannschaft hiesiger Residenzien, als den jetzt bestehenden Gesetzen und den Bedürfnissen des Handlungsstandes sorgfältig verglichen worden; so haben Wir solchen in nachstehender Art zweckmäßig gefunden.

Art. 1.

Es sollen vier Börsen-Vorsteher erwählt werden, nemlich

lich ein Banquier und ein im Großen handelnder Kaufmann von der Christlichen, und ein Banquier und ein im Großen handelnder Kaufmann von der Jüdischen Religion. Diese sollen darauf sehen, daß die in diesem Reglement enthaltenen Vorschriften befolgt werden. Auch können sich dieselben bei Handlungsstreitigkeiten nicht entziehen, nach dem Uebereinkommen der Interessenten, das schiedsrichterliche Amt zwischen ihnen zu verwalten. Es findet aber alsdann alles dasjenige Anwendung, was die Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 2. §. 167 — 176 von den Schiedsrichtern vorschreibt.

Art. 2.

In dem Börsenhause soll eine besondere Registratur angelegt, und in solcher alle bei der Börse vorkommende Verhandlungen aufbewahrt werden.

Art. 3.

Es soll ein besonderer Börsen-Sekretair angestellt werden. Dieser soll nicht nur unter Aufsicht der Börsen-Vorsteher die Protokolle über alle vorkommende Sachen führen, sondern ihm soll auch die Aufsicht über die Registratur übertragen werden.

Art. 4.

Jeder Wechselmäckler ist schuldig, sich an jedem Tage, da Börse gehalten wird, und also mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wo jenes nicht geschiehet, zur Börsenzeit auf der Börse einzufinden, insbesondere aber an den Haupt-Börsentagen, als Dienstag und Freitag in der Börsen-Registratur vor 1 Uhr zu erscheinen, und den Börsen-Vorstehern anzuzeigen: zu welchem Cours Wechsel oder Geldsorten zu haben gewesen sind, was dafür geboten worden, und auf welche Summe wirklich abgeschlossen worden sey, damit ein richtiger und den Umständen angemessener Cours für die Courszettel durch die Börsen-Vor-

sicher festgesetzt werden könne. Dieser festgesetzte Cours soll von dem Börsen-Sekretair in ein besonderes Buch eingetragen werden, und jeder Mäckler soll bei 5 Thlr. Strafe für jeden Uebertretungsfall schuldig seyn, keinen andern Cours in seine Courszettel zu setzen, wobei die gesetzlichen Strafen, wegen seiner Amtsverletzung und die Entschädigung der Verletzten außerdem statt finden.

Art. 5. a.

Die Waarenmäckler sind gleichfalls verbunden, sich an jedem Tage, da Börse gehalten wird, und also mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wo jenes nicht geschiehet, auf der Börse einzufinden, und besonders Dienstags und Freitags vor 12 Uhr in der Börsen-Registratur zu erscheinen, die etwa bei den Waaren und den Preisen derselben vorgefallenen Veränderungen anzuzeigen, und zugleich Auskunft zu geben: zu welchen Preisen Waaren angeboten und verlangt worden sind, damit der Waaren-Preis in den auszutheilenden Preis-Couranten durch die Börsen-Vorsteher angezeigt werden könne. Jeder Waarenmäckler soll, bei gleicher Strafe und Verpflichtung, wie im vierten Artikel wegen der Wechselmäckler festgesetzt worden ist, schuldig seyn, diesen und keinen andern Preis in den Preis-Couranten aufzuführen.

Art. 5. b.

Die Mäckler-Gebühren sind, nach dem hiesigen Handlungs-Gebrauche:

1) Bei den Waaren-Geschäften 1 pro Cent.
2) Bei Darlehnen und Versicherungen $\frac{1}{4}$ pro Cent.
3) Bei Geld-Verwechselungen $\frac{1}{2}$ pro Mille.
4) Bei Wechsel-Geschäften und öffentlichen Fonds 1 pro Mille, und wird solches hierdurch bestätiget.

Art. 6.

Wegen der Ablieferung der Geschäftsbücher, welche

ein Mäckler geführt hat, muß, wenn derselbe von seinem Amte abgehet, nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts im Theil II. 8 Tit. 1369 und 1375 §§. verfahren werden.

Art. 7.

Alle nach Vorschrift des Landrechts Th. 2., Tit. 8., §. 500. 502. 503. 504. 511. 530. 531. 618. 620. 623. 624. 627. 658. 660. 665. 677. erforderliche und vorgeschriebene Anzeigen sollen bei den Börsenvorstehern doppelt eingereicht, ein Exemplar davon soll zu eines jeden Einsicht in der Registratur niedergelegt, das andere aber 4 Wochen lang an der Börse ausgehängt, und über die Aushängung und Abnehmung eine Registratur aufgenommen, und zu den Akten gebracht werden.

Alle diejenige Kaufleute und Fabrikanten, welche zu der Börsen-Corporation gehören, sollen die Unterschriften ihrer Handlungs-Firma, so wie derjenigen, welche sie procura ertheilt haben, und im Falle diese letztern auf gewisse Geschäfte eingeschränkt sind, die Abschrift der ihnen ertheilten Vollmacht, innerhalb acht Tagen, von Eröffnung der Börse angerechnet, in der Börsen-Registratur einreichen.

Art. 8.

Die Schiffer und Fuhrleute sollen bei drei Thlr. Strafe, für jeden Uebertretungsfall, schuldig seyn, ihre Ankunft und Abfahrt, und zwar erstere spätestens den Tag nach derselben, und letztere einen Tag vorher auf der Börse anzuzeigen. Diese Anzeigen sollen nicht nur von dem Börsen-Sekretair in ein besonderes Buch eingetragen, sondern auch zu Jedermanns Wissenschaft durch einen Aushang öffentlich bekannt gemacht werden. Auch stehet es den Schiffern und Fuhrleuten frei, ihre Ankunft durch die Schaffner früher bei der Börse anzeigen zu lassen.

Ein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Ladung nach Berlin, oder von hieraus nach andern Orten angenommen, soll schuldig seyn, alle Zufälle, wodurch die Fahrt über 3 bis 4 Tage aufgehalten werden kann, oder Güter beschädigt worden, der Börsen-Corporation anzuzeigen, damit solches durch einen Aushang zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht werden kann.

Wenn dies von dem Schiffer oder Fuhrmann nicht beobachtet wird, so hat es wegen Entschädigung der Befrachter, bei den Bestimmungen der Gesetze, sein Bewenden.

Art. 9.

Landesherrliche und obrigkeitliche Verordnungen, in sofern sie die Handlung betreffen, imgleichen alle von außerhalb eingehende, auf die Handlung Bezug habende Nachrichten, sollen durch einen Aushang auf der Börse, 4 Wochen lang, bekannt gemacht werden.

Art. 10.

Fabrikanten und Künstler können auch ihre Erfindungen bei der Börse öffentlich bekannt machen, und müssen sie sich dieserhalb vorher an die Börsen-Vorsteher wenden, und von diesen die Art und Weise der Bekanntmachung erwarten.

Art. 11.

Die sämmtlichen Mitglieder beider hiesiger Kaufmannsgilden sind zugleich Mitglieder der Börsen-Corporation, und zahlen bei ihrer Gilde die Beiträge zur Erhaltung der Anstalt. Diejenigen Fabrikanten und sonstigen Personen, welche auf dem Grund Landesherrlicher Concessionen allhier Handlung zu treiben berechtiget sind, imgleichen die Banquiers und Kaufleute jüdischer Religion, in sofern sie nemlich allhier Handlung treiben dürfen, kön-

nen der Börsen-Corporation beitreten, müssen aber zur Bestreitung der Kosten jährlich 3 Thlr. zahlen.

Die Mitglieder der hiesigen Elbschiffergilde sind gleichfalls Mitglieder der Corporation; jedoch sollen dieselben jährlich zur Bestreitung der Kosten aus ihrer Gilde-Casse Funfzig Thaler zahlen.

Art. 12.

Außer den Schiffern und Fuhrleuten, soll es auch andern Partikuliers, Künstlern und Handwerkern, und überhaupt jedem, der mit einem Mitgliede der Börsen-Corporation zu sprechen, oder Handlungsgeschäfte abzumachen hat, freistehen, die Börse zu besuchen, ohne nöthig zu haben, der Corporation beizutreten. Auch soll diesen zur Börsen-Corporation nicht gehörigen Personen, wenn sie es verlangen, die Eintragung der unter sich gemachten Geschäfte, gegen Erlegung der §. 13. Abschnitt 4. festgesetzten Gebühren, nachgelassen seyn.

Art. 13.

Die Börsen-Vorsteher sollen ihr Amt unentgeldlich verwalten.

Der Börsen-Sekretair erhält ein von den im §. 14. gedachten Personen der beiden Gilden zu bestimmendes Gehalt; die nachstehenden Gebühren aber sollen zur Börsen-Casse fließen und genommen werden.

Diese Gebühren sind folgende:

1) Für die Eintragung einer Procura, und für die öffentliche Aushängung und Wiederabnehmung derselben, zusammen Ein Thaler.
2) Für die Abänderung oder Aufhebung derselben und der damit verbundenen Bekanntmachungen, Sechszehn Groschen.
3) Für die Eintragung einer neuen, oder Abänderung einer schon vorhandenen Handlungs-Firma, so wie

für die Aufhebung derselben, in jedem Falle, Sechszehn Groschen.

4) Für ein Attest über ein eingetragenes Geschäft in Sachen von 30 bis 100 Thlr., Vier Groschen; von 100 bis 500 Thlr., Acht Groschen; und in Sachen über 500 Thlr., Zwölf Groschen. Für ein Attest in Sachen unter 30 Thlr. sollen keine Gebühren genommen werden. Dagegen ist der Börsen-Sekretair schuldig und verbunden, zur Börsen-Zeit jedem Mitgliede der Börsen-Corporation, über alles Auskunft zu geben, und demselben die Unterschriften und die darüber aufgenommene Registraturen, unentgeldlich vorzulegen.

Auch soll derselbe von den Schiffern und Fuhrleuten, imgleichen von den Fabrikanten und Künstlern, für die von denselben einzureichende und durch einen öffentlichen Aushang bekannt zu machende Avertissements nichts zu fordern, berechtigt seyn.

Art. 14.

Die Kaufleute christlicher Religion sollen durch die Aeltesten der beiden hiesigen Gilden in allen Börsen-Angelegenheiten, und insonderheit bei der Wahl der Börsen-Vorsteher repräsentirt werden; die Kaufleute der jüdischen Religion sollen sich 5 Personen, und die Schiffergilde eines von ihren Mitgliedern erwählen.

Diese sollen, nebst den Aeltesten der beiden Gilden, die Wahl der Vorsteher und des Sekretairs, so wie überhaupt die Abmachung ihrer sonstigen Geschäfte, nach der Mehrheit der Stimmen beschließen und besorgen.

Bei einer Stimmen-Gleichheit soll die Stimme desjenigen Vorstehers, der die längste Zeit im Amte ist, den Ausschlag geben.

Art. 15.

Bei dem Abgange eines Börsen-Vorstehers, oder des Börsen-Sekretairs, sollen von den Aeltesten der beiden Gilden drei Subjekte, und wann der Abgang einen Vorsteher der jüdischen Religion betroffen hat, von den Vorstehern dieser Religion gleichfalls drei Subjekte in Vorschlag gebracht, und aus diesen, nach der Mehrheit der Stimmen, von den sämmtlichen im §. 14. gedachten Personen, ein neues Mitglied erwählt werden.

Art. 16.

Die Vorsteher und der Sekretair sollen ihr Amt auf ihre Lebenszeit behalten können. Es bleibt ihnen aber unbenommen, solches, wenn sie wollen, niederzulegen; jedoch müssen sie die Fortsetzung desselben 3 Monate vorher aufkündigen.

Die Wahl eines neuen Vorstehers, so wie des Börsen-Sekretairs, soll jedesmal dem hiesigen Magistrat angezeigt werden.

Art. 17.

Sowohl der bereits ernannte, als der jedesmal zu erwählende Börsen-Sekretair, soll vor dem Antritt seines Amts, zur richtigen Führung seines Amts, und besonders der Protokolle von dem Magistrat vereidet werden.

Art. 18.

Wenn die in dem Art. 4. und 5. dieses Reglements gedachte Contraventionen vorfallen; so sollen solche von den Börsen-Vorstehern ungesäumt dem Magistrat angezeigt werden. Dieser soll solche summarisch untersuchen, und nach Befinden der Umstände die vorgeschriebene Strafe festsetzen und beitreiben lassen.

Wenn die Partheien sich jedoch durch die Festsetzung beschwert erachten; so können sie ihre Milderungs- und Niederschlagungs-Gesuche bei der Churmärkschen Krieges-

und Domainenkammer anbringen, und die Beitreibung muß bis zu deren Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Art. 19.

Es soll jedem Mitgliede der Börsen-Corporation, sowohl gegenwärtigen, als künftigen, bei seiner Aufnahme in die letztere, von diesem Börsen-Reglement Abdruck oder Abschrift zugestellt, und das über beides abzuhaltende Protokoll, worin sein Empfangs-Bekenntniß mit aufgenommen worden, muß von ihm unterschrieben werden.

In Ansehung anderer Personen, denen das Reglement zu wissen nöthig ist, wohin die Art. 8. gedachte Schiffer und Fuhrleute gehören, wird der Börsen-Versammlung die Art der Bekanntmachung überlassen, und hat es im übrigen bei der Vorschrift der Einleitung zum allgemeinen Landrechte §. 11. sein Bewenden.

4.

Bestimmungen die Regulirung des Nachlasses der fremden Gesellen in Berlin betreffend.

Ministerial-Rescript v. 30sten December 1795 an den Magistrat zu Berlin.

Da Wir höchst Selbst durch die Kabinets-Ordre vom 6ten Mai c. dem hiesigen Schneidergewerke das ehemalige Herkommen, vermöge dessen die Regulirung des Nachlasses eines allhier verstorbenen, von dem Gewerke verpflegten und beerdigten Schneidergesellen, von dem Gewerke allein, ohne gerichtliche Zuziehung, besorgt worden, mit Aufhebung Eurer Cirkularverordnung vom 13ten Juli 1793 anderweitig zu bestätigen geruhet; so muß es zwar dabei sein Bewenden haben, zugleich aber auch eine

gewisse Ordnung und Aufsicht dabei eingeführt werden, da doch die bei der Sache subversirende Gerechtsame der Gläubiger der Willkühr der Gesellenschaft nicht so schlechthin überlassen werden können.

Es wird also Nachstehendes hierdurch von Uns festgesetzt:

1) daß zwar die Verzeichnung und Veräußerung des Nachlasses eines solchen allhier verstorbenen fremden Gesellen, der von dem Gewerke verpflegt und beerdiget worden, so weit dieser Nachlaß in Kleidungsstücken, baarem Gelde und andern Habseligkeiten, die der Verstorbene um und bei sich gehabt, besteht, ferner die Berichtigung der Verpflegungs-, Kur- und Begräbnißkosten, imgleichen der sich vorfindenden kleinen Schulden, dem Gewerke ohne richterliche Einmischung zu überlassen.

2) Daß aber dieses Geschäft nur von den Altmeistern unter Aufsicht und Direktion des Gewerks-Assessoris zu besorgen, und dieselben schuldig, von jedem dergleichen Falle dem hiesigen Stadtgericht Anzeige zu machen, und die Berechnung über den Nachlaß sowohl, als über die daraus zu leistende Zahlungen, entweder schriftlich oder ad protocollum zu den Akten zu geben, wobei jedoch alles sowohl von Seiten des Altmeisters und des Assessoris, als von Seiten des Judicii, gratis und ohne Kosten besorgt und verfügt werden muß.

3) Daß wenn, nach Abzug obgedachter, durch das Gewerk zu berichtigenden Posten, annoch ein Ueberschuß verbleibt, das Stadtgericht der ordentlichen Obrigkeit der Heimath des Verstorbenen davon ex officio Nachricht geben soll, um das Weitere deshalb an die Erben gelangen zu lassen, wofür aber gleicherge-

stalt keine Kosten, sondern nur höchstens das Post-Porto ex massa zu nehmen ist.

4) Daß so lange keine Erben sich melden, ein solcher Ueberschuß in der Gewerkskasse verbleibe, ohne daß die Gerichte davon weiter Notiz zu nehmen, oder etwas deshalb zu vertreten haben.

5) Daß aber, da solchergestalt die Gewerkskasse innerhalb der Präscriptionsjahre, den Ansprüchen unbekannter Erben immer noch ausgesetzt bleibt, dieselbe, um sich dagegen sicher zu stellen, kein anderes Mittel hat, als das in Unserm Allgemeinen Landrecht Theil 1. Tit. 9. §. 477 sqq. vorgeschriebene öffentliche Aufgeboth.

6) Daß, wenn dies Gewerk ein solches Aufgebot nachsuchet, ihm freistehen soll, mehrere dergleichen kleine Massen in Eins zusammen zu ziehen, und daß, da auch alsdann von dem Interesse einer städtischen Verpflegungsanstalt die Rede ist, von Seiten des Judicii weder Gebühren noch Stempel angesetzt werden können.

---

ad 4.

Rescript des Finanz- und Justizministerii an den Magistrat zu Berlin v. 6. Juni 1797.

Nachdem Wir aus der von Euch dem Stadtgericht unterm 4ten April c. mitgetheilten und von diesem eingesandten Liste, die bisherige Observanz wegen der Regulirung des Nachlasses allhier verstorbener fremder Gesellen, bei den verschiedenen Metiers mit Mehrerem ersehen, so haben Wir resolvirt:

1) daß in Ansehung der A C D et H der Liste ver-

zeichneter Gewerke, nemlich des Zimmergewerks, des Sattlergewerks, des Tuchmachergewerks, des Raschmachergewerks, des Böttchergewerks, des Bäckergewerks, des Perukenmachergewerks, des Töpfergewerks, des Tischlergewerks, des Drechslergewerks, des Kammmachergewerks, des Weisgerbergewerks, des Pfefferküchlergewerks, des Schlossergewerks, des Seilergewerks, des Tobacksspinnergewerks, des Messerschmiedegewerks, des Schwarz- und Schönfärbergewerks, des Feilenhauergewerks, des Steinmetzergewerks, des Klempnergewerks, des Schwertfegergewerks, des Seifensiedergewerks, des Tuchscheerergewerks, des Buchbindergewerks, des Schuhmachergewerks, des Lohgerbergewerks, des Pantoffelmachergewerks, des Schiffbauergewerks, des Seidenknopfmachergewerks, des Posamentiergewerks, des Stellmachergewerks, des Zeugschmiedegewerks, des Zinngießergewerks, des Glasergewerks, des Kleinbindergewerks, des Englischstuhlmachergewerks, des Huf- und Waffenschmiedegewerks, des Gürtlergewerks, des Kupferschmiedegewerks, des Seidenwürkergewerks, des Maurergewerks, des Riemergewerks, des Schlächtergewerks, des Hutmachergewerks, des Korbmachergewerks, des Garnwebergewerks, des Kürschnergewerks, des Gelbgießergewerks, eben dasselbe Verfahren, welches in Ansehung der Schneiderinnung durch das Rescript vom 30sten December 1795 festgesetzt worden, statt finden solle;

2) daß in Ansehung der Schornsteinfegerinnung es dabei, daß dergleichen Verlassenschaftssachen von den Meistern, mit Zuziehung des Gewerks-Assessoris, besorgt werden, sein Bewenden haben, jedoch dabei eben die gerichtliche Aufsicht, wie bei den sub

Nr. 1. erwähnten Gesellenschaften, nach dem allegirten Reskript vom 30sten November 1795 eintreten solle;

3) daß in Ansehung der sub B et C. benannten Gewerke, nemlich des Steinsetzergewerks, des Siebmachergewerks, des Knopfmachergewerks, des Nadlergewerks, des Brunnenmachergewerks, des Täschnergewerks, des Großuhrmachergewerks, des Glasschneidergewerks, des Bürstenmachergewerks, des Tuchbereitergewerks, des Weißgerbergewerks, es keiner besondern Bestimmungen bedürfe, sondern dergleichen Verlassenschaften, wie gewöhnlich, durch die Gerichte zu reguliren sind.

5.

Kantonfreiheit der Schullehrer in Ostpreußen.

Durch die Kabinetsordre vom 20sten Juni 1805 ist auf den Antrag des Generaldirektorii und geistlichen Departements zur zweckmäßigen Verbesserung des Land-Schulwesens in Ostpreußen, gleich wie solches zu dem nämlichen Zweck bereits unter dem 22sten August 1799 in den Provinzen Süd- und Neuostpreußen geschehen ist, denjenigen Subjekten, welche sich dem Fache der Volksbildung widmen, auf einen Zeitraum von 10 Jahren die Kantonfreiheit unter folgenden Einschränkungen bewilliget worden:

1) daß diese Freiheit nur denjenigen zu statten kommen soll, welche nach angestellter Prüfung ihrer Fähigkeiten in die ostpreußischen größern und kleinern Schullehrer-Seminarien aufgenommen werden;

2) daß für diese auch nicht gleich bei der Aufnahme der Abschied vom Regimente, sondern nur die Er-

laubniß, sich dieser Laufbahn zu widmen, ertheilt, dieser aber die Versicherung hinzugefügt werden soll, daß der Abschied erfolgen werde, wenn das aufgenommene Subjekt den Erwartungen entsprochen und zwei ganzer Jahre sich als wirklicher Schullehrer zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ordentlich und fleißig betragen habe.

Siebenter Abschnitt.

Miszellen.

(Fortsetzung des vierten Hefts. S. 370.)

3.

Zusätze zum dritten Hefte des ersten Bandes dieser Monatsschrift (83).

S. 220 und 221. Dies Reskript vom 28sten April 1803 gehet nur wörtlich auf Personen weiblichen Geschlechts und nach welchen Gesetzen die Großjährigkeit derselben zu beurtheilen sey. Es hatte aber schon ein früheres an das churmärkische Pupillenkollegium in der Wieselschen Vormundschaftssache unter dem 2ten November

---

(83) Dem würdigen hohen Verfasser dieses Aufsatzes, von dem der verstorbene Stengel so viele interessante Beiträge erhalten hat, danken wir mit allen Lesern dieser Monatsschrift für die Einsendung dieser Zusätze, womit er diese Monatsschrift bereichert hat, und bitten ihn recht inständig, daß er fortfahre, durch Mittheilung dergleichen Beiträge derselben einen hohen Werth zu geben.

d. H.

1789 ergangenes Reſcript ohne Unterſchied des Geſchlechts auf alle Perſonen ein Gleiches entſchieden, indem es als Generalregel, wonach in künftigen Fällen durchgehends geachtet werden ſollte, feſtſetzte:

daß wenn eine Perſon männlichen oder auch weiblichen Geſchlechts auf irgend eine rechtsgültige Weiſe aus ihrem foro originis heraus und in ein anderes forum herübergegangen, die Frage: ob ſie pro majorenni oder minorenni zu achten ſey, durchgehends ſelbſt bei ihrem foro originis nicht nach den Geſetzen des letztern, ſondern nach den Geſetzen ihres fori domicilii zu beurtheilen ſey.

Eben dieſes Reſcript entſchied ferner folgende zwei Fälle:

1. daß, wenn eine ſolche Perſon, zu der Zeit, da ſie ihr forum originis verlaſſen, daſelbſt bereits großjährig geweſen, ſie durch dieſen Uebergang in ein ſolches forum domicilii, nach deſſen Geſetzen ein ſpäterer terminus majorennitatis ſtatt findet, nicht wieder in die Minderjährigkeit zurückfalle, ſondern auch in ihrem dermaligen foro domicilii pro majorenni zu achten ſey,

und

2. daß von dieſer Regel vor der Hand jedoch nur bis zu einer im allgemeinen Geſetzbuche erfolgenden nähern Beſtimmung der Fall ausgenommen bleibe, wo einer ſolchen ex foro originis herausgegangenen Perſon unter dieſem foro, oder aber einer nach den Geſetzen des fori originis zwar großjährigen, ex legibus fori domicilii aber noch minorennen Perſon, unter letzterm unbewegliche Güter zufallen, als in welchen beiden Fällen einer dergleichen nach den Geſetzen des fori rei sitae noch minorennen Perſon da-

selbst ein besonderer Kurator bestellt und sie in Ansehung dieser unbeweglichen Güter als minderjährig behandelt werden müsse.

Gleiche Grundsätze hatte schon vorher die Gesetzkommission in ihrem Concluso vom 24sten Jan. 1789, das durch das Reskript vom 2ten Febr. eb. d. J. bestätiget ward, angenommen.

S. Kleins Annalen B. IV. S. 172 und 173.

Das churmärkische Pupillenkollegium glaubte jedoch, daß es sich nach geschehener Publikation des N. Allgem. Landrechts nach vorgedachtem Reskripte nicht weiter zu achten habe, weil im L. Rechte jene Verordnung nicht mit aufgenommen, vielmehr darin ohne Ausnahme und ganz allgemein verordnet worden, daß eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft aufhöre, wenn der Pflegbefohlne das 24ste Jahr zurückgelegt habe. Es ward aber durch das Reskript vom 12ten Mai 1800 eines andern belehret. Es heißt darinnen:

Ihr irret euch sehr, wenn ihr in eurem erstatteten Berichte der Meinung seyd, daß weil die Vorschriften des Reskripts vom 2ten Novemb. 1789 in unserm Allg. L. R. nicht wörtlich aufgenommen, solche für aufgehoben zu achten wären. Dieser Ausnahme hat es wegen der Vorschrift in der Einleitung des A. L. R. von den Gesetzen S. 27 u. 28 nicht bedurft, vielmehr ist dieselbe schon virtualiter darinnen enthalten. Hiernach habt ihr euch sowohl in diesem als künftigen Fällen zu achten.

Hiermit scheint aber ein neueres unter dem 26sten Jul. 1803 an eben dasselbe Kollegium ergangene Reskript zu kontrastiren, welches wörtlich so lautet:

Wenn ihr gleich Sect. II. §. 82. Tit. 18. p. 2.

des Allgemeinen Landrechts unstreitig befugt gewesen seyd,

auf Ansuchen des vormundschaftlichen Gerichts des v. W. (84)

eine besondere Vormundschaft über ihn wegen des Priegnitzschen Guts Neuendorff anzuordnen: so können Wir euch doch darunter nicht beipflichten, daß diese Vormundschaft noch jetzt fortzusetzen, ohnerachtet der v. W. in foro domicilii in Ostpreußen bei zurückgelegtem 21sten Jahre seine Großjährigkeit erreicht hat, da das principium conclusi der Gesetzkommission vom 24. Jan. 1789.

Annalen Bd. 4. S. 172.

nicht ins Landrecht aufgenommen, vielmehr darin geordnet ist,

daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt werden sollen, unter welcher derselbe seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat,

Einleit. §. 23. S. 8.

welches auf die Vormundschaften um so mehr seine Anwendung findet, da es zu Verwirrungen und Mißbräuchen Veranlassung geben würde, wenn einer unsrer Unterthanen in der einen Provinz großjährig, in der andern aber minderjährig seyn sollte. Der §. 32. ibid. macht davon, wie der §. 86. S. 19. den Grundsätzen nach zeiget, keine Ausnahme, das Landrecht kennet nach diesen nur einen Majorennitätstermin.

Das

(84) Dies war das Ostpreußische Pupillenkollegium in Königsberg.

Das Churmärkische Pupillenkollegium wagte es zwar, dagegen seine Zweifel dahin in Unterthänigkeit vorzutragen, daß gerade der Umstand, daß das A. L. R. Th. 1. Tit. 1. §. 26. einen allgemeinen Majorennitätstermin festsetze, und gleichwohl durch nachherige neuere Verordnungen der in einigen Provinzen vorher statt gefundene kürzere Majorennitätstermin wieder hergestellt worden, für die Anwendbarkeit des oben gedachten Conclusi der Gesetzkommission zu streiten scheine:

Ferner daß gegen den in Besitz genommenen §. 23. der Einleitung der §. 32. eine Ausnahme mache, die mit den Grundsätzen jenes Conclusi übereinstimme.

Der Hof rescribirte aber unter dem 18ten August 1803., daß er durch den Bericht des Collegii nicht veranlasset werde, jene Verordnung zurückzunehmen, da das Principium des §. 23. klar sey und von den Gesetzen, welche auf das unbewegliche Vermögen selbst Anwendung finden sollten, auf die Eigenschaften ihres zufälligen Besitzers nicht geschlossen werden könne.

S. 222. Eben daselbst wegen des Gerichtsstandes der Schullehrer.

Der §. 46. Th. 2. der Prozeßordnung setzet 3 Ausnahmen fest, vermöge welcher Prediger und Schullehrer der Gerichtsbarkeit der Magistrate untergeordnet seyn sollen, nemlich

> wo ihnen Konsistorialrechte verliehen sind, oder wo es durch besondre Privilegia oder vermöge einer rechtsbeständigen Observanz wohl hergebracht ist.

Durch ein Hofrescript vom 22sten Sept. 1804 in Sachen des Schullehrer Lemmel gegen den Magistrat zu Neuruppin ist letztere Alternative dahin deklarirt worden, daß es eine in contradictorio bestätigte Observanz seyn müsse.

S. 227. in der Anmerkung.

Der aufgeworfene Zweifel d. H. hat allerdings seine Richtigkeit, wie die eingesehenen Relationen des geheimen Obertribunals erweisen. Letzteres hat die Frage:

ob durch die Cession eines Theils einer Forderung der Schuldner verpflichtet werde, eine Partial-Aufkündigung derselben anzunehmen?

dahin gestellt seyn lassen und die Bestätigung des Appellationsurtheils in der angeführten Rechtssache blos darauf gegründet, daß hier der Hauptschuldner in die Cession gewilliget, die Richtigkeit der Schuld nochmals anerkannt und der Cessionarius nach erfolgter Aufkündigung Zahlung zu leisten versprochen. Dadurch habe er alle Einwendungen, welche er sonst dem Cessionario hätte machen können, verloren. Er habe in die Zerstückelung des Kapitals gewilliget und dem Cessionario das Recht gegeben, seinen Antheil allein aufzukündigen. An diese Erklärung des Hauptschuldners sey die Beklagte gebunden, weil sie vor dem Ankauf des Guts im Hypothekenbuche eingetragen gewesen, folglich sie solche wissen können.

d. 25. Okt. 1805. B.

4.

Ueber den Einfluß der Gall'schen Gehirn- und Schädellehre auf die Rechtswissenschaft, vorzüglich auf das peinliche Recht und die gerichtliche Arzneiwissenschaft (85).

Das enge Band, das alle Zweige der Wissenschaft

---

(85) Dieser vortreffliche Aufsatz verdient eine längere Exi-

umschließt, so verschiedenartig sie auch seyn mögen, verschwisterte schon längst mit der Rechtswissenschaft die Medizin. Doch dürfte wohl schwerlich in neuern Zeiten eine Entdeckung in der letztern bedeutendern Einfluß auf die erstere behaupten, als die eben so sinnreich als gründlich durchdachte Gehirn- und Schädellehre des Hrn. Dr. Gall, durch deren Begründung dieser so verdiente, mit seltenem Beobachtungsgeiste ausgerüstete Naturforscher, nicht nur allein über den Bau und die Verrichtungen des Gehirns die wichtigsten Aufschlüsse giebt, sondern selbst die Möglichkeit bewies, aus dem Bau des Schädels der Menschen und Thiere die Anlagen mehrerer Geistes- und Gemüthseigenschaften (Fähigkeiten und Neigungen) zu erkennen. Zur gründlichern Darstellung des Einflusses dieser Lehre auf die Rechtswissenschaft, besonders auf die peinliche, halte ich es für nothwendig, die Hauptgrundsätze derselben, so wie sie aus dem Munde ihres Entdekkers flossen, in Kürze darzustellen.

1. „Organ," sagt Dr. Gall„ „ist die materielle Bedingung jeder bestimmten Kraftäußerung des Geistes (86)."

2. „Der Sitz aller Organe der Geistes- und Gemüths-

---

stenz als ein flüchtiges Zeitungsblatt. Man wird uns also die Aufnahme desselben in diese Monatsschrift nicht verdenken.

d. H.

(86) In diesem Satze wollen so viele, denen alles anstößig ist, was neues Licht verbreitet, über die wunderbare Verkettung des Geistigen mit der Körperwelt, einen gefährlichen Materialismus entdecken. Der Materialist nimmt das Körperliche als die einzige Ursache, Gall aber blos als Bedingung der Seelenthätigkeit an. Ungekränkt bleibt der Seele die Willkühr, und über alle körperliche Form erhaben, an kein einzelnes Organ gefesselt, schwebt über allen gleich des Menschen freier Geist.

eigenschaften sitzt im Gehirn, und in diesem sind den einzelnen Anlagen bestimmte Organe angewiesen."

3. „Der Erhöhung oder Verringerung einer Anlage entspricht jederzeit eine größere oder geringere Entwicklung des dieser Anlage im Gehirn zum Grunde liegenden Organs, wobei Dr. Gall sowohl auf das qualitative (ihm zum Behufe dieser Erklärung unbekannte) als das quantitative (sinnlich in die Augen fallende) Verhältniß der Gehirnmasse Rücksicht nimmt."

4. „Das Gehirn bildet die innere Form des Schädels. Da nun aber die beiden Grenzen desselben parallel laufen, so müssen den Eindrücken auf der innern, stets Erhabenheiten auf der äußern Schädellehre entsprechen, durch deren Betastung man zur Kenntniß der jedem Menschen oder Thiere inwohnenden Geistes- und Gemüthseigenschaften gelangt."

Die beiden ersten Sätze enthalten die Lehre von den Organen im Allgemeinen (Organologie). Die letzten hingegen verbreiten sich über ihre Kenntniß im Besondern (Organoscopie), so zwar, daß wenn auch gegenwärtig letztere noch so unzuverlässig seyn, oder wohl gar nie völlig aufs Reine gebracht werden sollte, nichts destoweniger erstere (die Organologie) unumgestoßen bleiben würde. Dies vorausgeschickt, entstehet nun die doppelte Frage:

1) In wiefern darf dieser Lehre, so weit sie jetzt gediehen ist, ein Einfluß auf die Strafrechtswissenschaft gestattet werden? und falls dieser statt findet,
2) welches sind die Folgen ihrer Anwendung auf dieselbe? —

Was nun 1) die Beantwortung der ersten Frage betrifft, halte ich dafür, daß der Organenlehre im Allgemeinen (Organologie), als einer Lehre von materiellen, bald

stärker bald schwächer eintretenden Bedingungen bestimmter Kraftäußerungen des Geistes, allerdings mit eben demselben, wenn nicht mit stärkerm Rechte ein Einfluß auf die peinliche Rechtswissenschaft gestattet werden müsse, mit welchem derselbe bisher der Anthropologie und Psychologie überhaupt eingeräumt wurde. Schlechterdings unanwendbar hingegen ist meiner Meinung nach die Kenntniß der Organe im Besondern (Organoscopie) aus dem doppelten Grunde, a) weil der Schluß von dem Daseyn eines Organs auf seine Thätigkeit keinesweges so bündig ist, als der umgekehrte; so könnte z. B. jemand das Organ des Diebsinnes in sehr hohem Grade besitzen, und daher auch mehr Antrieb zum Stehlen empfinden als ein anderer, ohne jedoch ein Dieb zu seyn, weil er seine moralische Freiheit gebraucht, und durch entgegenwirkende Motive seine böse Neigung überwindet. b) Weil die Organoscopie in ihrer gegenwärtigen Gestalt noch viel zu schwankend und unzuverlässig ist, und wenn sie auch in der allgemeinen Theorie ganz aufs Reine gebracht werden sollte, dennoch ihre individuelle Anwendung, wegen der nach Dr. Galls eignem Ausspruche, so wenig Menschen beiwohnenden Fertigkeit im Auffinden einzelner Organe am Schädel, immer viel zu gewagt und äußerst gefährlich bleiben würde. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft darf es daher nicht wagen, und wird es aus diesen beiden Gründen nie wagen dürfen, aus der bloßen Betastung eines Schädels Schlüsse abzuleiten, welche auf die richterliche Entscheidung im einzelnen Falle Einfluß haben sollen (87). So viel man aber 2) die Anwendung der

(87) Sehr richtig bemerkt der Herr Obermedizinalrath und Professor v. Könen in seinen „Miszellen zur Hirn- und Schädellehre" im 53sten Stück der besondern Beilage zum Berliner

Organenlehre, deren Einfluß auf die peinliche Rechtswissenschaft wir zustehen müßten, anlangt, wird sie nach den verschiedenen in diesem Rechtstheile angenommenen Systemen höchst verschieden ausfallen und so weit von einander entfernt seyn, so groß die Kluft ist, welche beiderlei Ansichten feindlich trennt. Diejenigen, welche den größern oder geringern Grad moralischer Freiheit als den Maasstab individueller Strafbarkeit annehmen, mit einem Worte, die Anhänger der Freiheitstheorie werden sich höchlich erfreuen, in irgend einem stark entwickelten Organ eine neue Art von Milderungsgründen unter die Rubrik: „verringerter Grad der Strafbarkeit in concreto" aufgefunden zu haben, mit welcher sie das zahllose Heer dieser allezeit fertigen Diener ihrer gesetzlosen Milde ansehnlich vermehren können. In einem ganz andern Lichte hingegen wird diese Lehre denenjenigen erscheinen, welche im Besitze besserer und gesetzmäßigerer Grundsätze nicht den höhern oder niederern Grad moralischer Freiheit, sondern die vermehrte oder verringerte Gefährlichkeit für den Staat als den einzig richtigen Maasstab bei Androhung und Vollziehung der bürgerlichen Strafe (poena forensis) annehmen. Da es nun nicht zu leugnen ist, daß derjenige, welcher vermöge der zu starken Entwicklung eines seiner Organe einen größern sinnlichen Reitz zu Begehung ir-

---

Intelligenzblatte vom 5ten Juli d. J.: „Wehe uns, wenn ein Kriminalist, als bloßer Dilettant, ähnliche Bemerkungen glaubt zu machen, und vergißt, daß wenn die Schädellehre auch wirklich schon eine unbestrittene algebraische Formel für Kopf und Herz des Menschen wäre, doch noch das emsigste Studium und die anhaltendsten Beobachtungen dazu gehörten, um jene Gleichungen aufzulösen, und wenn dies nun gar schon jetzt geschähe, wo das Ganze nur erst im Entstehen, der Zähler zum unsichtbaren Nenner ist."

gend eines mit diesem Organe in Verbindung stehenden Verbrechens empfindet, so wird zwar die moralische Strafbarkeit eines solchen Verbrechers allerdings vermindert, in eben demselben Grade aber seine Gefährlichkeit für den Staat, und da dieser die moralische Vergeltung einem höhern Gerichte überlassen muß, mit ihr die politische Strafbarkeit des Verbrechens vermehrt. So lange daher nicht aus zu lange fortgesetzten und trotz aller angewandten gesetzlichen Gegenmittel immer wiederkehrenden Ausbrüchen böser Neigungen auf irgend einen unheilbaren Zustand des Gemüths, welcher einem partiellen Wahnsinn gleichkömmt, mit Recht geschlossen werden kann, wird der Ausspruch desjenigen Richters, welcher nie durch eine von den Gesetzen nicht unterstützte, sondern vielmehr mißbilligte (88) Milde hingerissen, die Sicherheit des Staats moralischen Rücksichten aufopferte, durch diese Lehre keine wesentliche Veränderung erleiden? sie wird ihn vielmehr bestärken in seinem Grundsatze: dem größten sinnlichen Antriebe einen desto mächtigern Gegenreitz entgegen zu stellen. Findet sich aber, daß trotz aller gesetzlich angedrohten und vollzogenen Strafen und anderer in der Macht des Richters stehenden Gegenmittel, dennoch der böse Trieb immer mit neuer und verstärkter Thätigkeit hervorbricht, ja wohl gar, daß die Verbrecher selbst diese neuen Aeußerungen ängstlich befürchten, und gerade zu vorhersagen, so dürfen sie schlechterdings nicht, wie dieses wohl häufig geschehen ist, aus Mangel an Fähigkeit zur Imputation

(88) F. 1. §. 4. Dig. XLVIII. 16. ad Sen. Turpill. Facti quidem quaestio in arbitrio est judicantis, poena vero persecutio non ejus voluntati mandatur sed Legis auctoritati reservatur.

von der Instanz losgesprochen und freigelassen, sondern sie müssen außer Stand gesetzt werden, dem Staate, in welchem sie wohnen, und seinen Bürgern, auch ohne ihr moralisches Verschulden, gefährlich seyn zu können, welches, da wir doch nicht, wie Moses, sie ausrotten dürfen aus ihrem Volke, nicht füglich anders bewerkstelliget werden kann, als wenn wir sie unter ärtzlicher Aufsicht und Pflege, welche nach Dr. Galls Heilart hier vieles leisten kann, lebenslänglich, oder wenigstens so lange bewahren, bis nach menschlichen Einsichten mit Zuversicht angenommen werden darf, daß ihr unglücklicher Zustand geheilt, und keine so augenscheinliche Gefahr mehr durch ihre Freilassung für den Staat zu befürchten sey.

(Berlinische Nachrichten v. 11. Juli 1805.)

J. Pilat.

5.

Gall's Besuch in den Gefängnissen zu Berlin und Spandau.

(Aus dem Freimüthigen v. 16. u. 17. Mai.)

Vorbemerkung d. Redakteurs d. Freimüthigen.

Der Bericht, den ich hier mittheile, ist von der Feder eines der einsichtsvollsten und vornehmsten Mitglieder der Berlinischen Gerichte. Er ist mir zum Druck übergeben worden, und viel zu wichtig, als daß ich nicht eilen sollte, ihn dem Publikum vorzulegen. Da ich leider von dem verehrten Herrn Verfasser nicht dazu authorisirt wurde, darf ich seinen Namen nicht beifügen. Der Bericht ist indeß ein durchaus zuverlässiges Aktenstück.

Der Dr. Gall hatte den Wunsch geäußert, die hiesigen Gefangen-Anstalten zu besichtigen, theils, um von der Einrichtung derselben Kenntniß zu erhalten, theils, um durch Beobachtungen über die Köpfe der Gefangenen

die Sammlung seiner Erfahrungen zu vermehren. Es ward ihm deshalb vorgeschlagen:

1) das hiesige Stadtvoigtei-Gefängniß,
2) das Zuchthaus zu Spandau und
3) die Festung Spandau

in Augenschein zu nehmen.

Am 17ten April 1805 wurde mit dem Stadtvoigtei-Gefängnisse der Anfang gemacht. Gegenwärtig waren, außer den Kommissarien zur Direktion der Anstalt, und den Offizianten der Anstalt, die Inquirenten bei der Kriminaldeputation, die Justizräthe Thürnagel und Schmitt, und der Assessor Mühlberg, der Obermedizinalrath Welper, der Assessor Wunder, der Doktor Flemming, der Professor Wildenow und andere mehr.

Nachdem dem Dr. Gall die Einrichtung und Verfassung des Gefängnißhauses erklärt worden war, verfügte man sich in die Kriminalgefängnisse und Arbeitssäle, in welchen man dem Dr. Gall ungefähr 200 Gefangene vorstellte und seinen Beobachtungen überließ, ohne ihn vorher von ihren Verbrechen oder ihrem Charakter zu unterrichten.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die meisten Gefangenen in den Kriminalgefängnissen Diebe sind; es war also nach der Gall'schen Lehre zu vermuthen, daß das Organ des Diebsinnes bei diesen Subjekten vorzüglich ausgebildet seyn würde. Dies fand sich auch in der That bestätigt. Alle diese Diebe hatten mehr oder weniger eine ähnliche Kopfbildung, die sich durch ein Breiterwerden des Kopfes nach hinten zu, seitwärts bei den Haaren, etwas höher als die Augenbraunen anfangen, — durch eine Vertiefung über den Augenbrauen (Mangel der Freigebigkeit oder Geiz), eine nur wenig gewölbte Stirn und einen oben platt gedrückten Schädel (Mangel an Organen zur höhern Geistesbildung), schon auf den ersten Anblick darstellte, und beim Befühlen des Kopfes den Unterschied in der Schädelbildung noch auffallender gegen diejenigen zeigte, die aus andern Ursachen eingesperrt waren. Diese allgemeine Kopfform der Diebe wurde erst recht auffallend, als man mehrere in eine Reihe zusammen stellte, und zeigte sich am deutlichsten, als man auf Gall's Veranlassung alle Knaben von 12 — 15 Jahren zusammen bringen ließ, die sich wegen Dieberei im Gefängnisse befanden. Ihre Kopfform stimmte in diesem

Stücke so überein, daß man sie für Abkömmlinge Eines Stammes halten sollte.

Mit vieler Leichtigkeit unterschied Gall die ausgezeichneten Diebe von den mindergefährlichen, und traf jedesmal genau dasjenige, was hierüber die Untersuchung ergeben hatte. Das am meisten ausgebildete Organ des Diebsinnes zeigte der Kopf des Gefangenen Columbus, und unter den Kindern der Kopf des kleinen H — —, den Gall lebenslang einzusperren rieth, weil er lebenslang ein Taugenichts bleiben würde. Beide sind auch nach den Untersuchungsakten Menschen von einer vorzüglichen Neigung zur Dieberei.

In einer Gefängnißstube, worin sich weibliche Gefangenen befanden, die sämmtlich das Organ des Diebsinnes hatten, befand sich gerade die Aufseherin über die weiblichen Arbeiten, wie die andern mit Stricken beschäftigt, und in ihrer Kleidung gar nicht gegen die Gefangenen ausgezeichnet. Gall trat kaum in das Gefängniß, als er schon fragte, worum denn diese Person hier sey? Ihr Kopf sey so gut gebildet, daß sie wahrscheinlich keine Diebin sey, — und so zeichnete er in mehreren Fällen die Gefangenen aus, die nicht Diebe, sondern aus andern Ursachen verhaftet waren.

Ueber die Verbindung des Organs des Diebsinns mit andern Organen, kamen mehrere Beobachtungen vor. Bei einem Gefangenen war dasselbe mit dem Organ der Gutmüthigkeit und der Theosophie verbunden, wobei letzteres prädominirte. Der Gefangene wurde auf die Probe gestellt. Er zeigte in allen seinen Aeußerungen einen Abscheu vor Gewaltthätigkeiten beim Diebstahl, und Hang zur Religiosität, und als man ihn fragte: was er für schlimmer halte, einen armen Handwerker durch seinen Diebstahl um sein ganzes Vermögen zu bringen und ihn so unglücklich zu machen, oder eine Kirche zu bestehlen, wodurch Niemand Schaden litte? — meinte er, es sey doch gar zu abscheulich, Kirchen zu bestehlen, dazu würde er nie übergehen.

Die Köpfe derjenigen Gefangenen, die bei der im vorigen Jahre geschehenen Ermordung einer Jüdin implicirt sind, wurden Gall besonders zur Untersuchung zugewiesen. Bei dem Hauptverbrecher Marcus Hirsch fand er bei einer auf schlechte Geistesfähigkeiten deutende, sonst nicht ausgezeichnete Schädelbildung, das Organ der Festigkeit sehr

ausgezeichnet; bei seiner Gehülfin, der Jette Marcus, eine äußerst schlechte Schädelbildung und sehr entwickelten Diebssinn, auch den Mordsinn sehr fühlbar; bei den Dienstmädchen Benkendorf und Babette den größten Leichtsinn, und bei der verehlichten Marcus Hirsch eine unbedeutende Kopfbildung. Alles Angaben, die mit den Charakteren dieser Gefangenen, so wie sie die Akten ergeben, völlig übereinstimmen.

Der gefangene Fritze, der in Verdacht ist, seine Frau ermordet zu haben, der wahrscheinlich auch dies Verbrechen verübt haben mag, aber allen Anzeigen die Spitze bietet, wurde ihm vorgestellt: — er fand — Schlauheit und Festigkeit, — Eigenschaften, die sein Inquirent an ihm im höchsten Grade wahrgenommen hatte.

An dem Schneider Maschke, der wegen falschen Münzens verhaftet ist, und der sich bei Ausübung seines Verbrechens als ein mechanisches Kunstgenie gezeigt hat, fand Gall, ohne daß er das Verbrechen dieses Menschen kannte, den Kunstsinn sehr ausgebildet, und einen so gut organisirten Kopf, daß er das Schicksal dieses Mannes wiederholt bedauerte. Wirklich erscheint dieser Maschke bei der Untersuchung als ein sehr geschickter und zugleich gutmüthiger Mensch. Eben dies Organ des Kunstsinnes entdeckte Gall beim ersten Eintritt in eine Gefängnißstube an einem dort sitzenden Gefangenen, Namens Tropp, der ein Schuster ist, aber die Uhrmacherkunst ohne Anleitung erlernt hat, und sich mit Uhrenverfertigen und sonstigen Künsteleien sein Brod verdiente. Bei näherer Untersuchung des Kopfes dieses Mannes, fand er das den Schauspielern eigene Organ des Darstellungsvermögens ziemlich stark entwickelt. Eine treffende Beobachtung, da das Verbrechen des Tropp darin besteht, daß er die Rolle eines Polizei-Offizianten gespielt, und eine beträchtliche Summe Geld dadurch erpreßt hat. Gall hielt ihm vor, er sey gewiß in seiner Jugend ein Spaßmacher gewesen: dieses bejahte er, und wie Gall nun zu den Umstehenden äußerte: „der Mensch wäre auch einmal Schauspieler geworden, wenn er mit Schauspielern in Verbindung gekommen wäre;“ äußerte Tropp voll Verwunderung über Gall's genaue Entwickelung seiner Neigungen: Er sey wirklich einmal eine Zeitlang (6 Monate) Schauspieler bei einer herumziehenden Truppe gewesen, — ein Umstand, den selbst sein Inquirent nicht wußte.

Bei dem unglücklichen Todschläger Heisig, der im Trunk seinen Freund erstochen hat, fand Gall eine gute Kopfbildung, nur großen Leichtsinn (nicht ausgebildetes Organ der Bedächtlichkeit), und bei mehreren Gefangenen Sprachsinn — Farbensinn — Zahlensinn — die sich, wenn man die damit versehenen Gefangenen befragte, auch jederzeit dadurch bestätigt fanden, daß sie im ersten Fall mehrere Sprachen redeten, im zweiten bunte Kleider, Blumen und Gemählde liebten, und im letztern fertig im Kopfe rechneten.

Am Sonnabend, den 20sten April, verfügte man sich mit dem Dr. Gall nach Spandau. In der Gesellschaft war der Geheime Rath Hufeland, der Kammergerichts-Rath Albrecht, der Geheime-Rath Köls, die Aerzte Prof. Reich und Dr. Meier und mehrere andere. Hier wurden die Beobachtungen im Zuchthause bei 270 Gefangenen und auf der Festung bei etwa 200 Köpfen fortgesetzt. Auch hier besteht der größte Haufen aus Dieben, und man fand bei denselben wiederum, bei einigen mehr, bei andern weniger, eben dieselbe Kopfbildung, die man bei den Dieben im Stadtvoigteigefängnisse beobachtet hatte. Auf diese Art waren nun im Stadtvoigteigefängnisse in Berlin und in den beiden Spandauschen Anstalten gegen 500 Diebe dem Dr. Gall vorgestellt worden, wovon die meisten den Diebstahl öfter wiederholt haben, und bei allen diesen Subjekten bestätigte sich die von Gall angegebene Schädelbildung für diese unglückliche Anlage, so wie es sich bei dem Gespräch mit diesen Menschen größtentheils zeigte, daß ihnen ihre Verbrechen nicht leid waren, sondern daß sie im Gegentheile mit einem innern Wohlgefallen davon sprachen.

Des Vormittags brachte man mit Besichtigung des Zuchthauses und der Züchtlinge zu; man ließ die ausgezeichnetesten derselben, theils einzeln, theils mit mehreren zusammen, in die Conferenzstube kommen, und stellte sie so dem Dr. Gall zu näherer Untersuchung vor. Auch hier fand sich Gelegenheit, über die Verbindung des Diebsinns mit andern Organen Beobachtungen anzustellen.

Bei Kunisch, einem ausgezeichneten Diebe, der als Tischlermeister in Berlin lebte, mit mehreren Dieben in Verbindung eine große Menge gewaltsamer Diebstähle verüben half, und jetzt bis zur Begnadigung eingesperrt ist, fand Gall beim ersten Anblick den Zahlensinn stark ausge-

bildet, und mit dem Kunstsinn und einer vortheilhaften Schädelbildung verbunden, jedoch dabei den Diebessinn stark entwickelt, und äußerte sogleich, wie er ihn sah: „der ist ein Künstler, ein Mathematiker und ein geschickter Kopf. Schade, daß der Kerl hier ist.“

Eine ganz richtige Wahrnehmung, da Kunisch wirklich äußerst geschickt in allen mechanischen Arbeiten ist, so, daß man ihn zum Aufseher bei der Maschinenspinnerei angesetzt und ihm die Reparaturen derselben anvertraut hat. Gall fragte den Kunisch: ob er rechnen könne? worauf Kunisch mit Lächeln antwortete: „Ich könnte ja nichts zusammensetzen und bauen, wenn ich es nicht vorher genau berechnete!

Bei einer ältlichen Diebin, die schon zum zweitenmal sich in der Anstalt befand, ergab sich bei der Kopfbesichtigung Diebsinn, Theosophie und sehr ausgebildete Kinderliebe. Und wie man diese Gefangene über den Grund ihrer Gefangenschaft fragte, äußerte sie: Sie habe gestohlen, indeß danke sie täglich ihrem Schöpfer auf ihren Knien, daß er ihr die Gnade erwiesen, sie in dies Haus zu führen; hier sähe man recht, wie wunderbar die Wege der Vorsehung seyen, denn nichts liege ihr so sehr am Herzen, als ihre Kinder, die sie nicht ordentlich habe erziehen können. Jetzt seyen dieselben, wegen ihrer Gefangenschaft ins Waisenhaus gekommen, würden dort gut erzogen und hätten Gelegenheit, etwas ordentliches zu lernen, wozu sie die Mittel nicht gehabt hätte.

Sehr häufig fand sich der Leichtsinn mit dem Diebsinn verbunden. Dies war besonders bei einer bereits oft bestraften Diebin (der verehl. Müller geb. Sulzberg) der Fall, deren Kopf auch das Organ der Ruhmsucht sehr ausgebildet zeigte. Dies bringt nach Gall bei beschränkten Köpfen Eitelkeit hervor. Sie wollte zwar auf Befragen nicht äußern, daß sie sich gern putze, und meinte, in ihrer Lage sey dies übel angebracht, aber ihre Gefährtin bezeugte es laut, daß sie sehr eitel sey, und immer mit ihrem Anzuge zu schaffen habe.

Bei dem Gefangenen Alberts fand sich neben dem Diebsinn Höhesinn, das Organ, welches den Stolz hervorbringt. Gall sagte ihm: „Nicht wahr, du willst immer der erste seyn und dich auszeichnen? Das hast du schon getrieben, weil du noch ein Bube warst. Gewiß warst du bei den Spielen immer der Anführer? Alberts

bejahte dies, und wirklich zeichnet er sich noch durch seine Herrschsucht über andere Mitgefangene und durch seine Insubordination so aus, daß ihm schon beim Militairstande strenge Strafen nicht in Ordnung halten konnten, und er noch jetzt gewöhnlich von einer Strafe in die andere fällt.

Gefangene, die keine Diebe waren, zeichnete Gall auch hier beim ersten Anblick aus. Unter den vorgeführten Weibern befand sich die Regine Döring, eine auf lebenslang eingesperrte Kindermörderin, die nicht so wie andere Kindermörderinnen Reue über ihr Vergehen zeigt, sondern hierüber ganz gefühllos zu seyn scheint, und also auch jetzt mit heiterm Blick ins Zimmer trat.

Gall machte gleich seinen Begleiter den Dr. Spurzheim auf diese Person aufmerksam, und fragte ihn, ob dieselbe nicht eben die Bildung und denselben Mörderkopf zeige, den seine Gartenarbeiterin (89) in Wien habe, die er als Belag zum Organ des Mordsinns in seinen Vorlesungen anzuführen pflegt.

Man fand auch bei diesem Subjekt das von Gall sogenannte Organ des Mordsinns auffallend stark und am Hinterkopf die Stelle, die sonst das Organ der Kinderliebe ausdehnt, ganz flach gedrückt. Dies stimmt wieder aufs genaueste mit dem Charakter dieser Verbrecherin, so wie dieser durch die gegen sie geführte Untersuchung entwickelt ist. Denn sie hat nicht nur mehreremale geboren, und immer die Kinder heimlich weggeschaft, sondern sogar zuletzt ihr schon vierjähriges Kind ausgesetzt und getödtet; sie würde auch am Leben gestraft worden seyn, wenn man nicht an der genauen Ausmittelung und Feststellung ihres Verbrechens Mängel gefunden hätte, welche die Richter bestimmt haben, nur auf lebenswierige Einsperrung zu erkennen.

Einer von der Gesellschaft, der diesen Beobachtungen beiwohnte, war ein vorzüglicher Musiker, und Gall hatte an demselben beiläufig die eine Art der Bildung des Tonsinns gezeigt, die blos als eine Erhabenheit über den äußern Augenwinkeln sichtbar ist. Wie der gefangene Kunow vorgestellt wurde, sagte Gall sogleich: hier sehe man

---

(89) Die sonst brave „Mariandel" soll con amore Thiere schlachten.

Zusatz des Red.

die andere Bildung des Organs des Tonsinns, da nemlich die Erhabenheit, wie an Mozarts Kopfe, sich pyramidenförmig gegen den obern Theil des Schädels erhebe. Kunow gestand sogleich, daß er leidenschaftlich Musik liebe und selbst fertig zur Ausübung bringe, und es sagen auch die Untersuchungsakten, daß er dadurch einen Theil seines Vermögens durchgebracht, und zulezt die Absicht gehabt habe, in Berlin Unterricht in der Musik zu geben. Gall fragte, worin denn das Verbrechen dieses Mannes bestehe? Man wollte es nicht in so vieler Menschen Gegenwart sagen, daß nach einer in Ausschweifung durchlebten Jugend, Kunow wegen Pederastie zur Zuchthausstrafe kondemnirt worden sey, und versprach daher, ihm nachher deshalb das Nöthige zu eröffnen. Indessen betastete Gall Kunows Kopf und rief, sobald als er die wirklich monströse Ausbildung des Geschlechtstriebes-Organs bei Kunow bemerkt hatte, aus: Den hat sein Nacken hergebracht, und indem er auf das ganz fehlende Organ der Bedachtsamkeit zeigte: „Der verfluchte Leichtsinn!“

Nachmittags wurde die Festung besucht. Der Kommandant, Major von Benkendorf, hatte die Gefälligkeit, sämmtliche Gefangene in Reihen auf dem Platz der Festung dem Dr. Gall vorstellen zu lassen. Auch bei diesen war Schlauheit und Diebsinn das herrschende Organ, sehr oft ganz auffallend stark ausgebildet, so, daß man beim ersten Anblick sehr leicht den Verbrecher, der nicht Dieb war, unter den übrigen erkennen konnte.

Unter andern wurde Gall zuerst auf Raps aufmerksam gemacht, der beim ersten Anblick schon den ausgebildeten Diebsinn zeigt, den Gall als gepaart mit Mordsinn und Gutmüthigkeit anerkannte. Treffend war auch diese Schilderung, da Raps eine Frau in ihrem Hause würgte und bestahl, beim Weggehen aber den Strick aus Mitleid wieder lüftete, und dadurch das Leben der Beraubten rettete. Da sah er den jungen Burschen Brunnert, bei dem er Diebsinn, Ortsinn, Kunstgenie und Höhesinn bemerkte; abermals eine genaue Charakteristik. Denn Brunnert stahl schon oft, und war öfters schon als Sträfling in mehreren Anstalten, hatte nie irgend eine bleibende Stätte, sondern entwich aus den Strafanstalten oder desertirte als Soldat, und endlich war er schon oft zur Verantwortung gezogen, weil er gegen die Subordination gehandelt und sich seinen Vorgesetzten widersetzt hatte, weswegen er auch

jetzt von neuem seine Strafe erwartet. Im übrigen ist er geschickt in allen Handarbeiten und zeigte die niedlichsten Arbeiten von Pappe vor, die er in seinem der Industrie sehr ungünstigen Gefängnisse verfertigt hatte.

Auch kam hier bei einzelnen Subjekten Zahlensinn zu bemerken vor, und wo sich dieser zeigte, fand sich auch jederzeit Fertigkeit im Kopfrechnen, wie die angestellten Versuche ergaben.

Zwei Bauern, Vater und Sohn, standen bei und unter den Dieben. Man sah sogleich, daß diese eine andere Kopfbildung hatten. Gall befühlte beider Schädel und fand ausgezeichnet stark den Höhesinn, und sagte: Die wollten sich nicht regieren lassen, lieber selbst herrschen, und keine Subordination anerkennen. Auf Befragen, warum diese Menschen Strafe litten, erfuhr man, daß sie sich gegen ihre Obrigkeit vergangen hatten.

Ein ehemaliger, jetzt auch unter den Gefangenen befindlicher Soldat zeigte stark das Organ des Diebsinnes; er war nicht wegen Diebstahl, sondern wegen Insubordination auf der Festung, aber auf Befragen erfuhr man, daß er schon vielmal wegen Diebstahls beim Regiment bestraft worden war.

Allgemeine
Juristische Monatsschrift
für die
Preußischen Staaten.

Herausgegeben
vom Geheimen Justizrath von Hoff und Justiz-Kommissarius Mathis.

1ster Band 6tes Heft. December 1805.

Erster Abschnitt.
General-Verordnungen, wodurch die bisherigen allgemeinen Gesetze abgeändert oder ergänzt werden.

(Fortsetzung des fünften Heftes.)

34.
Nähere Bestimmungen wegen des Verkaufs adlicher Güter an Personen bürgerlichen Standes.

(A. L. R. Th. 2. Tit. 9. §. 37. 51.)

Cirkular-Rescript des Justiz-Ministerii an sämmtliche Landes-Justiz-Collegia vom 20sten August 1805.

Da nach der Vorschrift des Allgem. Landrechts Th. 2. Tit. 9. §. 51. Personen bürgerlichen Standes ohne besondere landesherrliche Erlaubniß keine adliche Güter be-

sitzen können, dennoch aber häufig Fälle vorkommen, daß über den Verkauf adlicher Güter an Bürgerliche, Punktationen und Kontrakte unter dem Vorbehalt der Beibringung des Konsenses geschlossen werden; ferner, daß bei Subhastationen unter dem nämlichen Vorbehalt Adjudikationen erfolgen, endlich auch Personen adlichen Standes ihren Nahmen hergeben, um den bürgerlichen Käufer zu begünstigen, aus diesen Mißbräuchen aber allerhand Streitigkeiten und Prozesse entstehen; So wollen Wir, um solche so viel als möglich abzustellen, Euch zuvörderst so viel die gerichtliche Aufnahme solcher Kontrakte betrifft, auf die bestimmte Vorschrift der Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 2. §. 27. verweisen, wonach, wenn auf ausdrückliches Verlangen der Partheien der Kontrakt ausgefertiget wird, in der Ausfertigung selbst der Mangel des Konsenses ausdrücklich angeführt werden muß, wobei es sich von selbst verstehet, daß von einem bürgerlichen Käufer, wenn ihm solchergestalt die Qualifikation ermangelt, aus einer Punktation so wenig auf gerichtliche Vollziehung geklagt, als weniger eine protestativische Eintragung nachgesucht werden kann.

Bei den öffentlichen Subhastationen adelicher Güter kann zwar dem Bürgerlichen das Licitiren nicht verwehrt werden, es kann aber demselben der Zuschlag nicht ertheilt, noch das Grundstück ihm adjudicirt werden, wenn er nicht, entweder durch Produktion einer Spezial-Vollmacht sich als Mandatarius eines adlichen Käufers, oder für seine Person durch den erhaltenen Konsens, nach abgehaltener Licitation im letzten Subhastationstermin, qualificirt, und darf auf die Erbietung zur Beibringung des Konsenses in einer bestimmten Frist nicht geachtet, sondern das Grundstück muß entweder dem meistbietenden qualifizirten Licitanten zugeschlagen, oder, nachdem die Interes-

senten darauf bestehen, ein neuer Licitationstermin angesetzt werden. Endlich habt Ihr, im Fall eine Person adlichen Standes ihren Namen hergegeben, und der bürgerliche Käufer den Konsens vergeblich nachgesucht, auf die Befolgung der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts ohne Nachsicht zu halten, und versteht sich übrigens von selbst, daß sowohl der simulirte als wirkliche Käufer für die Kosten - Entschädigung und überhaupt alle rechtliche Folgen dieser gesetzwidrigen Simulation verhaftet bleiben (90).

---

(90) Durch die Kabinetsordre vom 14ten September 1802. welche durch das Publikandum vom 15ten d. v. M. sämmtlichen Landes = Justizkollegien bekannt gemacht worden, ist festgesetzt: daß die, bei Kaufkontrakten über adliche Güter, mit Personen, die zu deren Besitze ohne Konsens nicht qualifizirt sind, für den einen oder den andern Theil beigefügte Nebenverabredung einer Konventionalstrafe auf den Fall, daß der Konsens nicht ertheilt werden sollte, für nichtig und unverbindlich geachtet werden solle.

d. H.

Zweiter Abschnitt.

Erste Abtheilung.

Gesetzliche Erklärungen der schon bestehenden Gesetze, oder Reskripte eines hohen Justiz-Ministerii, wodurch die Gesetze erklärt, und welche in das Neue Archiv oder die Edikten-sammlung aufgenommen worden.

(Fortsetzung des fünften Hefts.)

17.

Ueber die rechtskundigen Beistände der Bürgschaften bei Ehefrauen.

(Allgemeine Ger. Ord. Th. 2. Tit. 3. §. 16. b. Allg. L. R. Theil 1. Tit. 14. §. 221. Th. 2. Tit. 1. §. 341.)

Das Reskript des Justizministerii vom 17ten Oktober 1803 an das Stadtgericht zu Berlin hat folgende Grundsätze angenommen:

1. Kann bei den bekannten Geschäften und Verhinderungen der Justizkommissarien sehr wohl der Fall eintreten, daß von den Militairgerichten am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, zur Aufnahme der Bürgschaft einer Ehefrau im konkreten Fall

kein rechtsverständiger Beistand zu haben ist. Auf diese Verschiedenheit der Eigenschaft der Beistände ist in den Gesetzen keine Nullität gesetzt; schon das Deklarations-Rescript vom 17ten November 1794 hat diese liberalen Grundsätze außer Zweifel gesetzt, weshalb es denn auch bei den Militairgerichten, wenn sie vermerken, daß im konkreten Fall kein rechtsverständiger Assistent zu haben gewesen, vollkommen zureicht, wenn sie einen andern mit den gesetzlichen im Anhange zum A. L. R. §. 75. vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Beistand wählen (91).

2. Nirgends ist es in den Gesetzen vorgeschrieben, daß die Certioration außer von dem Richter, auch von dem Beistande der Ehefrau geschehen müsse.

(N. A. B. 3. S. 163.)

---

(91) Schon durch das Rescript vom 17ten November 1794 (Stengel Band 1. S. 45) war bestimmt, daß an Orten, wo keine rechtsverständige Assistenten zu haben wären, auch andere vernünftige, erfahrne und in den Geschäften des bürgerlichen Lebens nicht ungeübte Männer als Beistände der Ehefrauen zugelassen werden können; und dieses ist in der Allg. G. O. Th. 2. Tit. 3. §. 16. b. aufgenommen und durch den §. 75. des 1sten Anhanges zum Allg. L. R. bestätigt worden. — — Auch das Rescript vom 29sten September 1800 (N. A. B. 1. S. 364) hat den liberalen Grundsatz angenommen, daß es der Certioration in dem Fall nicht bedürfe, wenn die Bürgin zum Protokoll erkläre, daß sie mit den rechtlichen Folgen einer übernommenen Bürgschaft bekannt sey und der §. 48. des 1sten Anhanges zum Allg. L. R. hat dieses gleichfalls bestätiget.

d. H.

18.

Welchem Gerichte die Führung des Hypothekenbuches über ein auf immer von dem Hauptgute getrenntes Pertinenzstück eines Ritterguts gebühre?

(Hypothekenordnung v. 20. Dez. 1783. Tit. 1. §. 37.)

Nach dem Rescript des Justizministerii vom 25sten Nov. 1802 hängt die Entscheidung der Frage:

ob ein Pertinenzstück eines Ritterguts, welches durch Erbverpachtung auf beständig von dem Hauptgute getrennt worden, in das Hypothekenbuch des Landes-Justiz-Collegii oder des Untergerichts eingetragen werden müsse?

lediglich davon ab, ob das Pertinenzstück bei der Dismembrirung die Eigenschaft eines adlichen ritterfreien Gutes behalten habe, oder ob solches in eine bäuerliche Besitzung verwandelt worden. Im ersten Falle bleibt die Gerichtsbarkeit des Landes-Justiz-Collegii über das abgetretene Pertinenzstück unverändert, im letzten Falle aber, mithin auch alsdann, wenn das Pertinenzstück schon ursprünglich eine für sich bestehende nicht adeliche Besitzung wäre, fällt solches unter die Gerichtsbarkeit des Untergerichts und muß daher in dessen Hypothekenbuch eingetragen werden.

(Neues Archiv Band 3. S. 184.)

19.

Welche gemeine Lasten der Unterthanen zur Eintragung in die Hypothekenbücher geeignet sind?

(Hypothekenordnung vom 20. Dez. 1783. Tit. 1. §. 48.)

Das Rescript des Justizministerii vom 10. März 1803

setzet fest, daß, da nach der Hypothekenordnung §. 58. es für überflüssig gehalten werde, solche gemeine Lasten, welche von allen Grundstücken dieser Art an die Obrigkeit zu entrichten sind, in die zweite Rubrik einzutragen, da sie schon von dem Werthe des Gutes abgezogen sind, und ein Käufer oder Gläubiger sich darnach zu erkundigen hat, daraus folge:

daß local ungewöhnliche und solche Abgaben, die nur auf einzelnen Grundstücken dieser Art radicirt sind, sich zur Eintragung qualifiziren;

überhaupt aber, nach dem Rescript vom 24sten Decemb. (Ediktensammlung von 1792. S. 1103.) bei der Sache besonders darauf zu sehen, ob ein gewisses Onus von der Art sey, daß an dem Orte, oder in dem Orte, von welchem die Rede ist, es als Regel angenommen werden kann, daß alle Fundi daselbst damit belastet sind, also, daß der Grundbesitzer, welcher davon frei zu seyn behauptet, specialem exemtionem nachweisen müsse, oder ob nur einer, oder nur etliche Fundi desselben Orts, ein onus von dieser Art zu entrichten haben.

(N. A. Bd. 3. S. 188.)

20.

Ob Wechsel, worüber nochmals förmliche Hypothekeninstrumente ertheilt worden, zur Eintragung in die Hypothekenbücher für qualifizirt zu achten?

(Hypothekenordnung Tit. 2. §. 105. 106.)

Auf die Anfrage der Regierung zu Kalisch v. 30sten August 1803:

ob das in §. §. 105 und 106. Tit. 2. der Hypothekenordnung enthaltene Verbot auch auf solche Wech-

selschulden zu ziehen, welche, nachdem sie bereits in einem frühern aber noch nicht fälligen Wechselinstrumente verschrieben waren, demnächst erst ohne Aufhebung des rigoris cambialis durch eine gerichtliche Schuldverschreibung von dem Schuldner freiwillig hypothekarisch sicher gestellt worden, und ob die Eintragung einer solchen Schuldverschreibung in das Hypothekenbuch erfolgen könne?

erhielt dieselbe durch das Rescript vom 12ten September 1803 zur Resolution:

daß die angezogene Stelle der Hypothekenordnung nicht ausschließe, daß ein Wechselgläubiger in einem besondern Instrumente sich nach andern, auch hypothekarische Sicherheit könne bestellen lassen; und alsdenn die Eintragung einer solchen Schuldverschreibung in das Hypothekenbuch erfolgen müsse.

(Neues Archiv Band 3. S. 193.)

21.

Den Kreis-Justiz Räthen können keine Anleihen aus den gerichtlichen Depositis bewilliget werden.

(Depositalordnung vom 15ten September 1783. Tit. 1. §. 42.)

Den obigen Grundsatz hat das Rescript des Justizministerii vom 24sten September 1802 festgesetzt, weil die Kreis-Justiz-Räthe bei denen zu ihrer Bestimmung instruktionsmäßig gehörigen präparatorischen Geschäften, in welchen sie die Stellen des Landes-Justiz-Collegii vertreten, in einer zu genauen ununterbrochenen Verbindung mit den Regierungen sind, als daß nicht durch die ihnen zu

bewilligenden Anleihen ex depositorio Collisionen entstehen sollten.

(N. A. B. 3. S. 195.)

22.

Wenn Grundstücke, worauf Anleihen von einem Gerichte bewilligt worden, an die bei demselben angestellte Offizianten gelangen, so müssen diese Darlehen eingezogen werden.

(Depositalordnung v. 15ten Sept. 1803. Th. 1. §. 42.)

Das Obige verordnet das Rescript vom 24sten Juni 1802 des Justizministerii, weil nach wörtlicher Vorschrift der Allgemeinen Depositalordnung §. 42. den Mitgliedern oder Subalternen des Gerichts, unter keinerlei Prätexte, weder mittelbar noch unmittelbar, irgend einiges Darlehn aus dem Deposito gegeben werden solle.

(Neues Archiv Bd. 3. S. 197)

23.

Ueber die Verwaltung der Depositengelder bei den Untergerichten (92.)

(Depositalordnung v. 15ten Sept. 1783. Tit. 3.)

Das Rescript des Justizministerii vom 26sten Juli 1798 an die Westpreußische Regierung hatte genehmiget,

---

(92) In dem 6ten Hefte der Materialien zur wissenschaftlichen Erklärung der neusten allgemeinen Preußischen Landesgesetze befindet sich ein Plan zur Vereinfachung der Depositalverwaltung bei den Untergerichten der zweiten Klassen, welchen wir,

daß die Untergerichte der dortigen Provinz, jedoch mit Ausschließung der Magistrate zu Danzig, Thorn und Elbing, des Landvoigteigerichts zu Lauenburg, und des

---

mit den Bemerkungen des Herausgebers, weil dieses vortreffliche Werk leider! dem größten Theile der Juristen nicht so bekannt ist, wie es wohl seyn sollte, hiermit unsern Lesern mittheilen:

1. Wenn ein Gesuch um Ein- oder Auszahlung von Depositalgeldern einkommt, welches schriftlich geschehen muß, oder sonst die Akten Veranlassung dazu geben, so muß der Justizbeamte dieses prüfen und nach Vorschrift der Depositalordnung Tit. 2. §. 26. 128. bestimmt über die Annahme oder Ausgabe verfügen,
2. Dieses Dekret wird originaliter dem Domainenbeamten vorgezeigt, der darunter bemerkt:
   Gelesen und befolgt den . . . N. N.
3. Die Protokolle über die Ein- und Auszahlungen sind von den Einzahlern oder Empfängern zu unterschreiben und von beiden Beamten zu vollziehen. Diese Protokolle kommen ad acta und erhält der Einzahler Abschrift davon statt Depositalquittung. Bei Versendungen durch die Post muß der Postschein dem Protokolle beigefügt werden.
4. Die Einlieferung in den Depositalkasten selbst oder die Herausnahme aus demselben wird mit Allegirung das ad 1. angegebenen Dekrets gleichlautend in das nach dem umstehenden Schema sub B. zu führende Rechnungsbuch über die Specialmasse protokollarisch eingetragen und diese Registratur in beiden Büchern von beiden Beamten unterschrieben.
5. Findet sich hiebei eine Verschiedenheit und Abweichung von dem Mandat ad 1., so wird solches gleich bei der Registratur ad 2. kürzlich zur weitern Verfügung notirt und in dem Protokoll ad 3., so wie bei der Eintragung ad 4. nur der wahre Befund benannt.
6. Sodann wird der in diesen Rechnungsbüchern vorzuheftenden allgemeinen Nachweisung nach dem Schema sub litt. A. der volle Betrag aller Einnahme und Ausgabe dieses Tages, an welchem der Depositalkasten geöffnet worden, generaliter nachgetragen, und
7. das von dem Domainenbeamten als Rendanten zu führende Rechnungsbuch sofort wieder in den Depositalkasten verschlos-

Groswerderpolizeigerichts zu Marienburg, ihre Deposita, gemäß den Reglements und Instruktionen für die dortigen Untergerichte vom Jahre 1773, ohne Zusammenwer-

---

sen, von welchem der Justizbeamte den zweiten Schlüssel an sich nimmt. Das Duplikat des Rechnungsbuches bleibt in den Händen des Justizbeamten zu dessen fernerweitigem Gebrauch.

8. Sobald eine Einzahlung geschieht, die über 50 Thaler Courant beträgt und die wahrscheinlich binnen Jahresfrist nicht wieder ausgeschüttet werden wird, muß den Interessenten aufgegeben, und solches gleich in dem Einzahlungsprotokoll registrirt werden, daß sie binnen sechs Wochen Vorschläge zur zinsbaren Unterbringung machen, und falls nur Scheidemünze geliefert worden, statt dessen Courant besorgen sollen. Geschieht keins von beiden binnen dieser Frist, so ist die Umsetzung ex officio zu bewirken, der Courszettel oder sonst ein legales Attest darüber ad acta zu bringen und das Geld bei der Bank zu belegen.

9. Mit Ablauf des Kalenderjahres fertigt der Justizbeamte aus seinem Rechnungsbuche die Depositaltabelle nach dem in der allgemeinen Depositalordnung sub litt. B. vorgeschriebenen Schema an; der Domainenbeamte kollationirt solche mit seiner im Depositalkasten verschlossenen Rechnung, attestirt die Richtigkeit, und sendet solche spätestens bis zum 15ten Januar an die Behörde ein.

Es werden also nur zwei verschiedene Rechnungen geführt, jedoch jede in duplo, und beide Exemplare werden gemeinschaftlich von beiden Beamten vollzogen.

Die Hauptrechnung wird nach dem Schema sub B. in der Art geführt, daß jeder neuen Masse ohne Unterschied ihrer Qualität ein neues und verhältnißmäßiges Folium, so wie die Blätter aufeinander folgen, angewiesen wird, und auf diesem Folio werden alle Veränderungen nach der Zeitfolge protokollarisch eingetragen.

Die generelle Nachweisung sub litt A. enthält nur einen Extrakt aus jener Hauptrechnung, und werden dieser Nachweisung nur einige Blätter zu Anfange des Rechnungsbuches selbst gewidmet. Die Nachweisung wird übrigens nach chronologischer Ordnung geführt, so daß sich die Beamten den Betrag der bei jeder einzelnen Masse vorfallenden Veränderungen erst auf

fung der Bestände in eine Kasse, verwalten, und sie folglich der bei einem General-Deposito erforderlichen schwierigen Rechnungsführung überhoben seyn sollten. — Durch

---

einem Separatzettel kurz notiren, alsdann die Totalsumme der gesammten Einnahme und Ausgabe nach ihren verschiedenen Gegenständen bei allen Massen, von jedem einzelnen Depositaltage, wo der Kasten geöffnet worden, zusammenziehen, und diese Totalsumme sodann nach den verschiedenen Rubriken in der Nachweisung eintragen, und zwar vice versa der Domainenbeamte in das Exemplar des Justizbeamten und dieser in das Rechnungsbuch des Domainenbeamten.

Endlich wird dieses Rechnungsbuch follirt und am Schlusse mit einem alphabetischen Register über die Namen der Massen zur Erleichterung des Aufschlagens versehen.

Gerechtfertigt wird ein solcher Vorschlag dadurch, 1) weil die Beobachtung der in der Allgem. Depositalordnung von 1783 vorgeschriebenen sehr umständlichen Rechnungsführung nach allen ihren Förmlichkeiten bei den Untergerichten zweiter Klasse, (welche kein formirtes Kollegium ausmachen, sondern bei denen das richterliche Amt nur von Einer einzigen Person, höchstens mit Zuziehung eines Actuarii oder Privatschreibers zu den mechanischen Arbeiten, oder ungelehrter Beisitzer und Schöppen als Zeugen verwaltet werden soll) (A. G. O. Tit. 25. §. 3.) schon diesem Personale nach ohne Vernachlässigung andrer eben so wichtiger Berufsgeschäfte unmöglich scheint, ein flüchtiger und unvollständiger Betrieb derselben aber die Sache nur noch mehr verwirren muß; 2) weil diese ganze Form für die Beschaffenheit dieser kleinern Gerichte nicht paßt, und dort der dabei beabsichtigte Zweck und Nutzen dadurch gar nicht erreicht werden kann.

Die Depositalverordnung betrachtet nämlich das Depositorium als eine von der übrigen Justizpflege ganz abgesonderte, für sich bestehende Behörde, die sowohl durch sich selbst und ihre verschiedenen Rechnungsbücher, als auch durch den übrigen Theil des Collegii und dessen Arbeiten kontrollirt werden soll. So z. B. sollen nach S. 18 die Judicialdeposita von den Pupillarmassen dergestalt abgesondert seyn, daß jede Branche nicht nur eine eigne Kasse für sich ausmacht, son-

| | | |

Baar.				Activa.						Pretiosa.
	Courant.			Gold.			Courant.			
f.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	

Baar.				Activa.						Pretiosa.
	Courant.			Gold.			Courant.			
f.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.	

das Reſcript vom 19ten Oktober 1803 an die Regierung zu Poſen wurde das Nemliche in Anſehung der Kreisgerichte feſtgeſetzt. Dieſe trug jedoch in ihrem Bericht vom 15ten December 1803 darauf an:

---

dern jede auch ihre verſchiedenen Kuratoren hat. Eben deshalb ſollen auch nach S. 2. die Kuratoren keine Mandate an das Depoſitorium zur Annahme oder Ausgabe erlaſſen, ſondern die desfalſigen Dekrete immer von andern Perſonen angegeben werden.

Dieſe Abſonderung und Kontrolle läßt ſich bei einem Gerichte gar nicht denken, wo außer dem Rendanten nur noch Eine Juſtizperſon iſt. Dieſerhalb wurde auch ſchon den Weſtpreußiſchen Landgerichten die Einrichtung eines Generaldepoſitorii in der neuen Inſtruktion vom 20ſten Auguſt 1802 §. 3. (cf. Stengels Beiträge Bd. XI. S. 175.) erlaſſen.

Fällt aber dieſes Generaldepoſitorium weg, ſo bedarf es auch nicht mehr der Eintheilung in deposita pupillaria et judicialia, weil dieſe Abſonderung ſich nur auf die zinsbare Unterbringung der Gelder in folle durch das Generaldepoſitorium, ſo, daß auch kleine Maſſen von 10 Thalern daran Theil nehmen können, und auf den verſchiedenen Zinsfuß von drittehalb und drei Procent bezieht; wogegen jetzt, da kein Generaldepoſitorium da iſt, nur Maſſen von 50 Thalern belegt werden können, aber auch jede Obligation nicht auf den Namen des Generaldepoſitorii ſondern der ſpeciellen Maſſe geſtellt werden muß, wodurch ſich denn der Zinsfuß von ſelbſt regulirt. Conf. pag. 66. Allg. Depoſitalordnung.

Ferner wird bei dieſer Vorausſetzung auch die Abſonderung der Mandatenbücher in ſolche, welche 1) über baare Gelder und zinsbare Dokumente, und 2) in ſolche, welche über Pretioſa und Papiere ſprechen, die keine Zinſen tragen, überflüſſig; denn auch dieſe Anordnung bezieht ſich hauptſächlich nur auf das ſeitige Prinzip, alle Gelder der einzelnen Maſſen zur beſſern Benutzung derſelben in Eine Generalkaſſe zu werfen, und ſo gemeinſchaftlich zu verwalten. Vid. pag. 21. der Allg. Depoſ. Ordnung.

Auf dieſe beiden ſich von ſelbſt ergebenden Folgerungen aus dem ſchon feſtſtehenden Erlaß des Generaldepoſitorii iſt denn auch der entworfene Plan zur einfachern Rechnungsführung hauptſäch-

Das Depositalwesen bei sämmtlichen Untergerichten ihres Departements, mit Ausnahme derer der ersten Klasse nach der Festsetzung der Westpreußischen Instruktion von Jahre 1773 einrichten zu dürfen,

---

lich gegründet. Um jedoch seine Vortheile gegen die bisherige Vorschrift besser zu übersehen, und die Zulässigkeit derselben genauer prüfen zu können, ist es wohl zweckmäßig, eine kurze Uebersicht von dem Verfahren in der Depositalverwaltung, so wie es die Allg. Deposit. Ordnung von 1783 vorschreibt, vorauszuschicken.

„Wenn Gelder zur Annahme ad depositum offerirt werden, oder deren Auszahlung gesucht wird, so muß

a) auf dieses Gesuch verfügt werden, ob es zu bewilligen stehe, und in welcher Art die Ein- oder Auszahlung geschehen solle; sodann wird

b) dieses Dekret als ein förmliches Mandat an die Depositarien ausgefertigt und ihnen insinuirt;

c) von dem Decernenten selbst aber der wesentliche Inhalt des Befehls in das Mandatenbuch eingetragen.

d) Sodann nehmen die Depositarien in ihren gewöhnlichen Versammlungstagen über die wirkliche Ein- oder Auszahlung der Gelder mit Bezug auf das ad b. erhaltene Mandat ein Protokoll auf, und zwar dreifach, so daß zwei Exemplare in dazu bestimmte Protokollbücher blos nach chronologischer Ordnung ohne Unterscheidung der Massen eingetragen werden, wovon eines der Rendant Behufs der weitern Rechnungsführung an sich nimmt, und das andere als Duplikat zur Verhütung von Verfälschungen in den Depositalkasten verschlossen wird. Ein drittes Exemplar wird auf einen besondern Bogen geschrieben, und als Belag zu den Akten der Specialmassen gebracht.

e) Wenn dieses Protokoll zu den Akten kommt, so muß der Decernent die geschehene Befolgung des erlassenen Mandats wieder in dem Mandatenbuch nachtragen, und

f) der Rendant muß aus seinem Protokollbuche die vorgefallenen Veränderungen bei der Specialmasse in seine Manualien übertragen; aus diesen aber wieder nach pag. 104. der Deposit. Ordn.

g) die besondern Listen über die Banko-Obligationen, über

und erhielt hierauf durch das Reſcript vom 1ſten December 1803 zur Reſolution:

Bei den einzelnen Patrimonialgerichten müſſen die Jurisdiktionarien mit dem Juſtitiario für die Depo-

---

die landſchaftlichen Pfandbriefe, und über die hypothekarischen Inſtrumente von Privatis anfertigen und vervollſtändigen, und

h) daraus die mannigfachen Deſignationen zur Erhebung der Zinſen von dieſen verſchiedenen Debitoren in das Generaldepoſitorium, ſo wie die weitern Repartitionen dieſer Zinſen aus dem Generaldepoſitorio an die einzelnen Maſſen anlegen.“ Conf. pag. 21. seq. Depoſ. Ordn.

Vergleicht man hiemit den vorgeſchlagenen Plan, ſo wird ſich eine nicht unbeträchtliche Abkürzung und Erleichterung ergeben. Die Ausfertigung der Mandate ad b. und die wiederhohlentliche Eintragung in die Mandatenbücher ad c. und e. fällt ganz weg, und an deren Stelle tritt blos eine ganz kurze Regiſtratur des Domainenbeamten als Rendanten unter dem Originaldekret des Juſtizbeamten, und dieſe erſetzt mehrentheils auch noch das dritte Protokoll ad d. Mithin dürfen die Protokollbücher nur noch zwiefach geführt werden; und da ſie nach dieſem Plane ſogleich auf einzelne Maſſen gerichtet, und bei einer jeden die vorgefallenen Veränderungen chronologiſch eingetragen werden, ſo wird auch die ad. f. erwähnte Uebertragung aus dem Protokollbuche ins Manual erſpart. Die sub litt. g. erwähnten Specifikationen werden durch die dieſerhalb in der generellen Nachweiſung nach dem Schema sub A. bei der Rubrik: Activa, eingeſchalteten Unterabtheilungen erſetzt, ſo wie ſich auch daraus die Zinsdeſignationen ad h. von ſelbſt ergeben. Zugleich dient dieſe generelle Nachweiſung, die eine ſo geringe Arbeit erfordert, zur Kontrolle der Protokollbücher, gewährt in jedem Augenblick einen leichten und vollſtändigen Ueberblick von dem ganzen Beſtand des Depoſitorii nach allen ſeinen Branchen, und bei Reviſionen den ſchnellſten Kaſſen-Abſchluß.

Die Mängel dieſer vorgeſchlagenen Einrichtung ſcheinen von minderer Erheblichkeit als die Vortheile, die durch die Abkürzung der Arbeit und Verhütung von Rechnungsfehlern erlangt werden. Es fehlt freilich die ſonſtige Nachweiſung und Kontrolle über das: Soll einkommen oder ausgegeben wer-

sita allein haften, und es muß daher auch ihnen und ihren Gerichtshaltern die Art der Verwaltung ihres Depositorii überlassen werden. Gleiche Grundsätze finden

---

den, welche durch die ausgefertigten Mandata in Vergleichung mit den Mandatbüchern geführt zu werden pflegt. Diese werden hier nur durch die Registraturen des Decernenten und Rendanten in den Akten selbst ersetzt; was könnte es aber auch helfen, wenn der Justizbeamte an sich selbst ein Mandat dekretirte, dieses sodann selbst in das Mandatbuch eintrüge, und sich endlich auch selbst insinuirte? Wäre es nicht überall die nämliche Person, die sich dadurch kontrolliren sollte? Nur die Revision sämmtlicher Akten in der Registratur und, wenn man auch gegen deren Vollständigkeit Zweifel hätte, ein öffentliches Aufgebot aller Prätendenten kann bei Gerichten, die aus einer oder allenfalls auch aus zwei Justizpersonen bestehen, zur sichern Kontrolle dienen. In eben der Art kann auch das: Es ist eingekommen und ausgegeben worden, nur durch Revision der Akten, jedoch mit weniger Mühe und mit größerer Sicherheit, kontrollirt werden. Die gänzliche Unterschlagung einer einmal ordnungsmäßig vereinnahmten Masse ließe sich nicht anders denken, als daß alle Blätter über diese Masse aus beiden Rechnungsbüchern künstlich herausgenommen und durch andre ersetzt würden.

Um auch diesen leider möglichen Fall zu verhüten, könnte man die Schemata zu den Rechnungen auf eine bestimmte Sorte Papier drucken lassen (wodurch zugleich die beschwerliche Arbeit des Schematisirens erspart würde) und sie den Gerichten in einer bestimmten Anzahl von Blättern schon gebunden und etwa mit einer farbigen Tinte foliirt (oder mit einem Stempel bedruckt) zufertigen. —

Die in dem Plan sub No. 8 und 9. aufgestellten Sätze gründen sich größtentheils auf schon vorhandene und bekannte Vorschriften, und kann wohl bei armen Landleuten nicht so strenge darauf gehalten werden, daß sie nur Friedrichsd'or oder grobes Courant einliefern dürften; die Depositalordnung selbst verstattet deshalb schon nach S. 23 24 Ausnahmen: nur wären die Beamten anzuweisen, die Münzsorte, in welcher die Einzahlung geschehen, jedesmal in dem Protokolle ausdrücklich zu registriren.

Daß

finden in Absicht der Domainen-Justiz-Aemter statt, indem bei diesen die Kriegs- und Domainenkammern die Verwaltungsart des Depositorii zu bestimmen haben. Bei den städtischen Untergerichten der ersten Klassen muß die Depositalordnung von 1783 beobachtet werden, und bei andern Untergerichten der Immediatstädte kann das Rescript vom 17ten Oktober 1803 ebenfalls Anwendung finden.

(N. A. B. 3. S. 204 sqq.)

24.

Ueber die Bestrafung des wissentlichen Ankaufs gestohlner Sachen.

(Allg. L. R. Th. 2. Tit. 20. §. 1105. 1264.)

Auf die Anfrage des Stadtgerichts zu Berlin vom 6ten September 1802:

ob der wissentlich widerrechtliche Verkauf fremder Sachen eben so, wie nach §. 1367. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. die wissentlich widerrechtliche Verpfändung fremder Sachen, als eine Veruntreuung, oder, wie sonst, zu bestrafen, oder nicht?

erhielt dasselbe durch das Rescript des Justizministerii vom 12ten Septemb. 1802 zur Resolution:

Daß endlich nur solche Massen, welche über 50 Thaler betragen, und wenigstens ein Jahr liegen bleiben, als qualificirt zur zinsbaren Belegung angenommen werden, wird dadurch nothwendig, weil kein Generaldepositorium da ist, und mithin von den Vorschriften im §. 209. S. 66 der Allg. Depositalordnung nur noch die No. 4. 5. u. 8. anwendbar bleiben. Eine Ausleihe auf kürzere Zeit aber würde die Kosten des Umsatzgeschäftes und die Postporto für die Versendung nicht aufwiegen. —

daß es, nach dem §. 1105. a. a. O, nach welchem niemand bei Vermeidung verhältnißmäßiger Strafe den Andern an seinem Vermögen, in der Absicht, sich zu bereichern, beschädigen soll, keinen Zweifel leide, daß derjenige, der fremdes Eigenthum ohne Recht veräußere, und den Eigenthümer in den Schaden versetze, es auf seine Kosten vindiciren zu müssen, nach dem Maasstabe des §. 1259 u. f. strafbar sey.

(N. A. B. 3. S. 211.)

25.

Wie in Holzdefraudationssachen zu verfahren.

(Allg. Gerichtsordnung Th. 1. Tit. 26. §. 15. 17. Tit. 35. §. 87.)

Nach dem Ministerialrescript an die Churmärkische Kammer-Justiz-Deputation vom 20sten Juli 1802 soll in allen Fällen, wo die gesetzliche Strafe der Contravention, ohne das Holz-Stamm- und Pflanzgeld nur in 50 Thlr. Geldbuße, oder vierwöchentlicher Gefängniß- oder Strafarbeit bestehet, bei den Justizämtern das in der A. G. O. Th. 1. Tit. 26. §. 15—17. vorgeschriebene kurze Verfahren eingeführt werden, dagegen aber in Ansehung des den Bestraften offen stehenden Remedii, die Vorschrift der A. G. O. Th. 1. Tit 35. §. 87. statt finden.

(N. A. Bd. 3. S. 212.)

26.

Wem die Untersuchung eines Faschinendiebstahls gebühre.

(Forstordnung v. 3. Dec. 1775 Tit. 14 §. 16. und Tit. 15. §. 1.)

Das Ministerialrescript an die Kammer-Justiz-Deputation zu Marienwerder vom 9. Februar 1803 bestimmt, daß die oben angezogene Stelle der Forstordnung auf den Faschinendiebstahl keine Anwendung habe, und er dahero der Cognition und Entscheidung der gewöhnlichen Gerichte überlassen werden müsse.

(N. A. Bd. 3. S. 213.)

27.

Ueber die Befugnisse der Kriminalräthe zur Anfertigung der Defensionen.

(A. G. O. Th. 3. Tit. 3. §. 11. 12. u. 15.)

Auf die Anfrage der Regierung zu Kalisch ist dieselbe durch das Rescript des Justizministerii vom 29sten Juni 1802 dahin beschieden worden:

daß nach der Analogie der A. G. O. Th. 3. Tit. 3. §. 11. 12 und 15 es den Kriminalräthen durchaus nicht gestattet werden könne, Defensionen in denjenigen Kriminalsachen zu übernehmen, die zur Cognition des Kollegii gehören, wovon sie selbst Mitglieder sind.

(N. A. Bd. 3. S. 214.)

28.

Gerichtsgebühren bei Injurienprozessen.

Nach dem Reſcript des Juſtizminiſterii an die Ober-Amts-Regierung zu Brieg vom 6ten Februar 1803 iſt durch die Cirkularverordnung vom 30ſten December 1798 keine Aenderung in Injurienſachen in Anſehung der beſtehenden Sportultaxen geſchehen, ſondern ſoll es, nach wie vor, bei den beſtehenden Gebührenſätzen ſein Bewenden haben.

(N. A. Bd. 3. S. 216.)

29.

Gerichtsgebühren bei Konkurs- und Liquidationsprozessen.

(A. G. O. Th. 1. Tit. 50. §. 123.)

Das Reſcript des Juſtizminiſterii an die Oberamtsregierung zu Breslau vom 15ten Juli 1801 verordnet, daß mehrere in den Verifikationsterminen eingeräumte Forderungen in ein Protokoll zuſammengefaßt werden können, und die für ein ſolches Protokoll zu liquidirenden einfachen Stempel- und Inſtruktionsgebühren von den Gläubigern, deren Forderungen darin zuſammengefaßt werden, verhältnißmäßig getragen werden müſſen, wenn nicht etwa bei einer großen Menge der Intereſſenten der Antheil eines jeden unbedeutend klein iſt, in welchem Fall dieſe Koſten aus der Kommunkaſſe genommen werden können.

(N. A. Bd. 3. S. 216.)

30.

Ueber die Gebühren der Justiz-Commissarien.

Nach dem Reskript des Justizministerii vom 12ten Oktober 1803 an das Stadtgericht zu Berlin wird festgesetzt, daß den Justiz-Commissarien folgende Gebühren bewilliget werden sollen:

1) Für die Abwartung der Instruktion solcher kleinen Gerichtstagssachen incl. der Informationsgebühren des Termins zur Publikation des Urtels, und der Instanzgebühren 6 gr. bis 12 gr.

2) Für einzelne bei dem Kollegio einzureichende Gesuche, welche keinen Prozeß betreffen, z. B. wegen zu erlassenden Mandats de non amplius turbando, injuriando, wegen zu verfügender Execution u. s. w.

a) in Sachen unter 50 Thlr. 4 bis 6 gr.,
b) in Sachen über 50 Thlr. 8 bis 12 gr.

und wenn dabei Materialia vorkommen, oder ein weitläuftiger Vortrag der Sachverhältnisse erforderlich ist, 16 gr. bis 1 Thlr.

3) Wenn in einer nicht prozessualischen Angelegenheit, welche bei dem Kollegio anhängig ist, Anzeigen oder Anträge zu machen sind, welche blos zum Betriebe der Sachen gehören, z. B. wenn an einen Exekutor ein bloßes Excitatorium erlassen, wenn ein zur Vollziehung eines actus voluntariae jurisdictionis anstehender Termin prorogirt, wenn eine Vollmacht oder Liquidation übergeben werden soll, so können dafür von dem Justiz-Commissario, außer den Stempel- und Schreibegebühren, keine Gebühren liquidirt werden, jedoch sind demselben, wenn er mit der Par-

thei korrespondiren müssen, für jeden Brief, wovon dem Decernenten auf Erfordern das Konzept vorzulegen ist, 2 bis 6 gr. zu bewilligen.

4) Für Abwartung eines Termins bei dem Kollegio in causis voluntariae jurisdictionis und in andern nicht prozessualischen Angelegenheiten, wo die Justiz-Commissarii als Mandatarii der Parteien zulässig sind, nach Beschaffenheit und Wichtigkeit des Objekts 16 gr. bis 2 Thlr. (94).

(R. A. B. 3. S. 218.)

---

(93) Schon im 5ten Hefte des ersten Bandes dieser Monatsschrift S. 413 haben wir einige Sätze der Gebühren der Justiz-Commissarien, welche durch Reskripte bestimmt worden, bekannt gemacht. Es wäre aber wohl zu wünschen, daß eine Sporteltaxe für die Justiz-Commissarien nach den Grundsätzen des von Ramdohr in seinem vortrefflichen, und leider nicht genug beherzigten Werke: Ueber die Organisation des Advokatenstandes in monarchischen Staaten S. 253 seq. endlich die Willkühr einzelner Decernenten (denn es ist unmöglich, daß das Kollegium und nicht der Decernent allein die Gebühren der Justiz-Commissarien festsetze) in Bestimmung des Gebühren einschränke, damit nicht „die Schmälerung des Verdienstes, oder dessen Uebersetzung von Weichheit oder Härte des Charakters, von guter „oder böser Laune, oft von stärkerm oder schwächerm Verdauungswerkzeuge abhänge.“ Nur der unverschämte, von allem Ehrgefühl entblößte Justiz-Commissarius zieht Vortheile aus dieser der Willkühr des Richters überlassenen Bestimmung der Gebühren, derjenige aber, dem jede Herunterseßung der von ihm liquidirten Gebühren, sie mag noch so willkührlich seyn, eine Kränkung ist, leidet außerordentlich dadurch, weil er immer weniger fordern wird, als er zu fordern berechtigt seyn würde.

D. H.

31.

Ueber den Gebührensatz für eine species facti in Untersuchungssachen.

Nach dem Rescript des Justizministerii vom 24sten Februar 1803 an die Regierung zu Posen sollen den Inquisitoribus publicis in vermögenden Untersuchungssachen, nach Maaßgabe des größern oder mindern Umfangs derselben 1 bis 3 Thlr. für die Entwerfung der Species facti passiren.

(N. A. B. 3. S. 223.)

Zweiter Abschnitt.

Zweite Abtheilung.

Erklärung der Gesetze durch Ober- und Untergerichte.

Fortsetzung des fünften Hefts.

25.

Kann ein Gutsbesitzer im Wechselprozeß dem dritten Inhaber den Einwand der nicht baar erhaltenen Valuta opponiren, wenn gleich er diese Cession acceptirt, und den Cessionarium für seinen Gläubiger anerkannt hat?

(Allg. L. R. Theil 2. Tit. 8. §. 1184. sqq.)

Aus einem trockenen Wechsel über eine nahmhafte Summe in Kourant, in gehöriger Wechselform von dem Eigenthümer eines Guts, dem A. ausgestellt, worin sich das Bekenntniß des Empfanges der Valuta in baarem befindet, und welchen Wechsel der ursprüngliche Inhaber B. an den C. gehörig cedirt, worauf A. diese Cession schriftlich acceptirt, den Cessionarium C. für seinen Gläubiger ausdrücklich anerkannt, und wiederholt den Empfang der Valuta des Wechsels in baarem bekannt, klagte

der Cessionarius C. wider den A. auf Bezahlung der darin verschrieben Summe nebst Zinsen seit dem Verfalltage.

Der Verklagte A., welcher den ausgestellten Wechsel rekognoscirte, machte den Einwand:

daß ihm die verschriebene Summe nicht baar gezahlt worden, und daß demnach der quest. Wechsel, als solcher, gegen ihn, als einen Gutsbesitzer, nicht gültig sey.

Er behauptete:

er habe den Wechsel, wie auch dem Kläger nicht unbekannt gewesen, über die Forderung der Ehefrau des Klägers an ihn (Verkl.) ausgestellt, gegen welche Forderung er sich seine Exceptionen vorbehalte, und deferirte über beide allegata in facto dem Kläger den Eid, mit dem Antrage: ihn ref. ex. abzuweisen. Der Kläger glaubt, daß, da Verklagter die Cession des Wechsels acceptirt, und dabei keine Einwendungen gemacht, er schlechterdings nicht schuldig sey, sich auf den ihm deferirten Eid einzulassen. Er ließ es darauf ankommen, ihn pro jurare nolente zu erachten, worauf der Verkglate antrug — und beharrte bei seinem Klageantrage.

Der erste Senat der hiesigen Regierung, indem er den Einwand der nicht baar erhaltenen Valuta auf den Grund der vom Verklagten ausdrücklich acceptirten Cession des ausgeklagten Wechsels dem §. 412. Tit. 11. Th. 1. Allg. L. R. zufolge für unerheblich hielt, verurtheilte wechselmäßig den Verklagten zur Bezahlung der eingeklagten Kapitalsumme ref. exp.

Verklagter appellirte gegen den ganzen Inhalt dieses Erkenntnisses und wiederholte dabei den Einwand, daß er auf den ausgeklagten Wechsel keine baare Valutam erhalten. Er führte an: daß der Kläger sein ursprüngli-

cher Gläubiger in der angeführten Art gewesen, der den im Wechsel als ursprünglichen Gläubiger aufgeführten B. blos simulando, und in der Absicht vorgeschoben habe, damit hiernächst die Cession auf ihn erfolge, diese Cession von ihm (Verkl.) genehmigt, und so dem Einwande wegen der Valuta vorgebeugt werde. — Er hielt den in dieser Hinsicht dem Kläger schon in erster Instanz zugeschobenen Eid für rechtlich, und trug zunächst darauf an: den Kläger pro jurare nolente zu erachten, eventualiter aber dem Kläger die eingeklagte Summe nur nach Ableistung des deferirten Eides zuzuerkennen.

Der Kläger und Appellat bezog sich blos auf die vom Richter erster Instanz angeführte Gesetzstelle, um die Unerheblichkeit des Einwandes der nicht baar erhaltenen Valuta darzuthun, protestirte dagegen: ihn pro jurare nolente zu achten, und bat um Confirmatoriam.

In dieser Lage sind acta zum Spruch beim zweiten Senate der hiesigen Regierung in zweiter Instanz gelangt, und hier

Kläger mit seiner auf Bezahlung der eingeklagten Summe nebst Zinsen gerichteten Wechselklage, als solcher, compensatis expensis abgewiesen.

Die Gründe, welche den Referenten zu dieser Entscheidung motivirt haben, sind folgende:

Man unterscheide (so sagt er) die Erfordernisse eines trockenen von einem Gutsbesitzer ausgestellten Wechsels, dergleichen der ausgeklagte ist, von dem Einwande der nicht erhaltenen Valuta.

Nach den Marginalien des §. 1181. seq. Tit. 8. Th. 2. des Allg. L.R. gehört zu den Erfordernissen eines von einem Gutsbesitzer ausgestellten trockenen Wechsels, daß darin der Empfang der Valuta in baarem Gelde nicht blos ausgedrückt sey, sondern daß auch die Va-

luta baar gegeben worden. Es heißt in dieser Rücksicht §. 1184 und 1186.:

> Kann sofort nachgewiesen werden, daß der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe, so findet gegen ihn kein wechselmäßiges Verfahren statt. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Prozesses erörtert, und dabei dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden.

Ist dem also, und will der Verklagte durch den deferirten Eid sofort den Beweis führen (conf. §. 917 und 1242. loc. cit.) daß er nicht baar die Valuta des quäst. Wechsels empfangen habe, so ist es klar, daß dieser Eid erheblich sey, daß der Kläger in Gefolge des §. 297 und 305. Tit. 10. Th. 1. G. O. pro jurare nolente zu erachten, weil unter diesem Präjudiz deferirte Eide während der Instruktion schlechterdings entweder angenommen oder zurückgeschoben werden sollen, und dagegen der Kläger sich schlechterdings über den Eid nicht erklären wollen, und daß als Folge der Nichtableistung des Eides der Kläger mit der Wechselklage abzuweisen.

Zwar könnte dieser Entscheidung der §. 1244. l. c. L.R. entgegengesetzt werden, wo gesagt ward:

> „der Einwand der nicht gezahlten Valuta kann auch dem dritten Inhaber in allen Fällen entgegengesetzt werden, wenn der Wechsel nicht auf Ordre lautet, und der Aussteller das Indossament nicht schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat."

Man könnte sagen: es folge daraus im Gegensatze, daß wenn der Aussteller des nicht auf Ordre lautenden Wechsels die Cession desselben schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt, wie hier überall geschehe, daß alsdann der Einwand der nicht gezahlten Valuta dem dritten (hier

dem Kläger) nicht entgegengesetzt werden dürfe, und daß im gegenwärtigen Falle der Einwand des Verklagten wegen der nicht baar erhaltenen Valuta als Mangel eines Erfordernisses des quäst. Wechsels, mit dem Einwande der nicht gezahlten Valuta überhaupt, coincidire.

Allein dieser Zweifel verschwindet, wenn man sich unter einem Erfordernisse eines Wechsels nach dem richtigen Begriffe des Worts: Erforderniß, ein Essentiale denkt, das unter keinen Umständen abwesend seyn darf, wenn man erwägt, daß der Begriff des Einwandes der nicht gezahlten Valuta, weil diese außer in baarem Gelde noch in vielen andern Dingen bestehen kann, einen weitern Umfang hat, als das Erforderniß des Empfanges baaren Geldes bei dem trockenen Wechsel eines Gutsbesitzers, und daß folglich dasjenige — was der citirte §. 1244 von dem Einwande der nicht gezahlten Valuta überhaupt in Beziehung auf Wechsel-Aussteller überhaupt und nicht auf Gutsbesitzer insbesondere aussagt, als das allgemeinere Gesetz nicht dem §. 1184, als dem speziellern Gesetz, welches durchaus bei Gutsbesitzern — wenn das Wechselverfahren wider sie statt finden soll — den Empfang baaren Geldes verlangt, derogiren darf.

Hiernach ist in der That kein Widerspruch zwischen den angeführten beiden Gesetzstellen. Offenbar enthält der §. 1244, als lex generalior seine Modifikation durch den §. 1184 seq. als legem specialiorem, was noch durch andere Argumente, wenn es nöthig wäre, unterstützt werden könnte.

Gesetzt aber, es wäre wirklich ein Widerspruch zwischen beiden Gesetzstellen vorhanden, so würde ich mich immer daran halten, daß der Empfang des baaren Geldes von Seiten des Gutsbesitzers bei seinen trockenen Wechseln ein Essentiale dieser Wechsel seyn soll, und die-

ses von dem Gesetze unter dem Charakter des Wesentlichen verbis imperativis angekündigte Gebot muß mehr imponiren, als die unter keinem solchen gebietenden Charakter angekündigte, in keine verba imperativa gekleidete und erst durch eine trügliche Schlußart der Contraposition herauszuklaubende gedachte Aussage des §. 1244.

Mit dem Richter erster Instanz würde ich auf den von ihm angeführten §. 412. Tit. 11. Th. 1. A. L. R. aus der Materie von Abtretung der Rechte gar nicht rekurriren. Bei dem Daseyn der angeführten Gesetzstellen aus der Lehre von den Wechseln liegt er zu fern, um zur Norm der Entscheidung erhoben zu werden.

Das Collegium entschied (wie gedacht) nach dem Voto des Referenten, die Mehrheit aber aus dem Grunde, weil der Einwand der Simulation statt finde, und diese — da der darüber zugeschobene Eid nicht geleistet worden — als erwiesen anzunehmen sey.

Kalisch. S.

26.

In wiefern ist die Annahme eines höhern, als gesetzmäßigen, Proxenetici erlaubt?

(Allgemeines Landrecht Theil 2. Tit. 8. §. 1384. Tit. 20. §. 1186.)

Der ꝛc. M. erhielt von dem von B. in Schlesien den Auftrag, für ihn ein Darlehn von 28000 Thlr. zu negotiiren, welches auf die Güter des Letztern eingetragen werden sollte. Der M. negocirte mit Hülfe des Justizkommissarii N. N. dieses Darlehn zu 29000 Thlr. in Frd'or bei den E..... Erben, und der von B. versprach in

einem Reverse vom 19ten August 1800 nicht allein die bei diesem Geschäfte aufgelaufenen Kosten, sondern auch die zugesagten 5 pro Cent zur Entschädigung wegen aller dabei gehabten vielen Bemühungen zu bezahlen. Das Geschäft kam jedoch nicht völlig zu Stande; der v. B. verweigerte die Annahme des Darlehns, und veranlaßte dadurch eine Klage des M. bei der Glogauschen Ober-Amts-Regierung auf Entschädigung wegen des für die E... Erben entstandenen Zinsenverlustes.

Bei dieser Gelegenheit ward der gedachte Revers vom 19ten August 1800 producirt, und da aus demselben hervorging, daß dem M. ein Proxeneticum von 5 Procent versprochen worden, so ward derselbe, auf die davon dem Kammergerichte ertheilte Nachricht, deshalb zur Untersuchung gezogen. Es erfolgte indessen seine gänzliche Freisprechung, weil er nachgewiesen hatte, daß von den versprochenen 5 Procent 2 Procent dem Justizkommissarius N. N., 1½ dem A. L. R. und 1 Procent dem J. A. gezahlt werden sollte.

Gegen diese Personen ward nunmehro die Untersuchung verfügt.

Der Justizkommissarius N. N. ließ sich dahin aus:

Der M. habe ihm aus freien Stücken, und ohne die allergeringste Aufforderung von seiner Seite, 2 Procent versprochen, wenn er bewerkstelligen würde, daß der von P. das Capital erhalte. Er habe die Sache durch viele Mühe und weitläuftige Correspondenz so weit gebracht, daß der von B. das Capital der 29000 Thlr. stündlich hätte erheben können.

Nachdem er dieses alles bewirkt, der M. jedoch wegen der ihn versprochenen 2 Procent ein tiefes Stillschweigen beobachtet habe, so habe er ihn schrift-

lich ersucht, nunmehro sein freiwilliges Versprechen zu erfüllen. Eine Zahlung sey nicht erfolgt.

Die Kriminal-Deputation des Kammengerichts erkannte hierauf in dem am 28sten August 1802 publizirten Erkenntniß:

daß der Justizkommissarius N. N. mit einer Geldbuße von sechszig Thalern zu belegen,

und zwar aus folgenden

Gründen:

Es hat keinen Zweifel, daß die dem Inkulpaten versprochene 2 Procent das gesetzmäßige Mäklerlohn übersteigen. Das Allgemeine Landrecht verweiset in Absicht des Quanti des Mäklerlohns auf die Bestimmungen jedes Orts.

Th. 2. Tit. 8. §. 1379.

Dieser Fall ist nun nach dem Schlesischen Provinzialrechte zu entscheiden, da das Versprochene des Proxenetici von dem v. B., einem Schlesier, in Schlesien geschahe, und der ꝛc. M. nur in Auftragsnahmen desselben handelte. Nach Schlesischen Gesetzen, und zwar nach dem Kaiserlichen Patente d. d. Wien den 26sten November 1704 darf als Proxeneticum nicht mehr als 1 Procent genommen werden.

Inkulpat räumt nun ein, daß ihm für seine bei dem gesuchten Anlehn zu übernehmenden Bemühungen 2 Procent versprochen worden, und daß er dieses Versprechen angenommen habe. Dieses gehet auch aus den Manualakten des ꝛc. M. und des Inkulpaten hervor.

Wenn letzterer jetzt behauptet, daß die versprochenen 2 Procent ein Proxeneticum nicht zu nennen wären, so geschiehet solches ohne allen rechtlichen Grund. Die Belohnung, die demjenigen versprochen wird, welcher für einen Andern ein Darlehn negociirt, oder auch nur auf ir-

gend eine Art dazu beträgt, daß das Darlehn gegeben worden, ist nichts anders als ein Mäklerlohn, und der Name dieser Belohnung bleibt immer derselbe, wenn auch der Unterhändler nicht alle Theile des Geschäfts besorgt hat. Inkulpat selbst nennt aber auch in seinen Briefen an den ꝛc. M. die ihm versprochene Belohnung nie anders als ein Proxeneticum. Es ist sonach erwiesen, daß dem Inkulpaten mehr, als die gesetzmäßigen Mäcklergebühren betragen, versprochen worden, und daß er dieses Versprechen angenommen habe. Nun aber verordnet der §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Allgem. Landrechts:

> Wer bei einem Darlehn oder andern Geschäfte sich mehr als die gesetzmäßige Mäklergebühren versprechen, oder bezahlen läßt, hat eine Strafe von fünfzig bis fünfhundert Thalern verwirkt.

Verstehet man unter dem Ausdruck: versprechen lassen, die bloße Annahme eines Versprechens, so leidet es kein Bedenken, das allegirte Gesetz in seinem ganzen Umfange auf den Inkulpaten anzuwenden, denn das Versprechen der mehr als gesetzmäßigen Mäklergebühren ist von ihm angenommen worden.

Diese Erklärung läßt sich allerdings aus dem gewöhnlichen Sprachgebrauch rechtfertigen, nach welchen das Wort lassen mit dem Infinitiv eines anderen Zeitworts verbunden, so viel als „nicht hindern, sich leidentlich verhalten" bedeutet.

> Adelungs Versuch eines vollständigen grammatisch-kritischen Wörterbuchs der hochdeutschen Mundart, dritter Theil Seite 60.

Allein eine andere Bedeutung des Worts „lassen" ist diejenige, in welcher es eine wirkliche Aktion und keinen blos passiven Zustand, kein geschehen lassen, ausdrückt, in welcher

welcher derjenige, welcher läßt, nicht blos zuläßt, sondern veranlaßt.

Adelung c. l. S. 61.

Man kann darüber nicht zweifelhaft seyn, wenn man sich ähnlicher Redensarten erinnert:

Der Vater läßt seinen Sohn dieses oder jenes lernen, d. h., er veranstaltet, daß seinem Sohne dieser oder jener Unterricht ertheilt werde.

Der Kaufmann läßt sich seine Waaren gut bezahlen, d. h., „er fordert viel;“ der General läßt die Armee aufbrechen, oder mit andern Worten: „er giebt zum Aufbruch Befehl.“

In allen diesen Fällen ist von einem thätigen Subjekt die Rede, welches eine Wirkung nicht blos zuläßt, sondern selbst veranstaltet und hervorbringt. So ist denn auch in dem

§. 1286. l. c. des A. L. R.

nicht ein solcher gemeint, welcher blos geschehen läßt, daß ihm mehr als die gesetzmäßigen Mäklergebühren versprochen, oder bezahlet worden, sondern ein solcher, welcher das Versprechen, oder die Zahlung veranlaßt. Eine Vergleichung dieses Gesetzes mit dem

§. 75 und 76. Tit. 13. Th. 1. des Allg. L. R.

setzt solches außer allen Zweifel. In dem §. 75. l. c. heißt es:

Wenn Geschäfte, zu welchen eine bestimmte Klasse von Personen bestimmt ist, von andern, welche zu dieser Klasse nicht gehören, auf eine an sich erlaubte Art, gegen eine vorbedungene Belohnung, übernommen worden, so darf doch auch eine solche Belohnung die, den Personen der anderen Klasse vorgeschriebene Taxe, niemals übersteigen.

Und in dem §. 76. l. c.:

Bei Verschaffung von Darlehnen darf also der Be-

vollmächtigte, wenn er auch kein eigentlicher Mäkler ist, sich dennoch eine das gesetzmäßige Mäklerlohn übersteigende Belohnung niemals vorbedingen.

Beide Gesetze verbieten das Vorbedingen einer, das gesetzmäßige Mäklerlohn übersteigenden Belohnung. Das Vorbedingen einer Belohnung ist aber von dem bloßen Versprechen derselben, und von der Annahme dieses Versprechens wesentlich verschieden. Bei dem Vorbedingen verlangt der Mäkler eine Belohnung, ehe er das Geschäft übernimmt; er macht solche zur Bedingung der Ausrichtung desselben, und auf dieses Verlangen wird sie versprochen. Bei dem bloßen Versprechen erklärt der Schuldner freiwillig, eine gewisse Summe zahlen zu wollen, und der Mäkler nimmt dieses Versprechen an. In dem

§. 75 und 76. l. c. des Allg. L. R.

ist nur das Erstere untersagt, und man muß annehmen, daß solches auch in dem

§. 1286. Tit. 20. Thl. 2. des Allg. L. R.

nur habe untersagt werden sollen, und daß die Ausdrücke versprechen lassen in dem §. 1286. l. c. des Allg. L. R. eben das bedeuten sollen, was unter dem Worte: „ausbedingen“ in den §§. 75 und 76. Tit. 13. Th. 1. des Allg. L. R. verstanden wird.

Bei den wirklichen Mäklern verhält sich die Sache anders. Bei diesen ist die bloße Annahme eines zu hohen Mäklerlohns an und für sich schon strafbar. Der

§. 1384. Tit. 8. Th. 2. des A. L. R.

disponirt ganz deutlich:

> Wer an Mäklerlohn mehr, als die erlaubten Sätze, fordert oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederhohlungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

Hiernach wird also das bloße Annehmen und Fordern, auch

wenn damit kein Ausbedingen verbunden gewesen, bestraft, und wenn der Gesetzgeber dieses bloße Annehmen auch bei solchen, die keine Mäkler sind, hätte bestraft wissen wollen, so würde er sich ohne Zweifel in dem §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. derselben Worte bedient haben, die der §. 1384. Tit. 8. Th. 2. des Allg. L. R. enthält, und die keine doppelte Erklärung zulassen. Dazu kömmt, daß, wenn man annehmen wollte: in beiden Gesetzstellen sey von der bloßen Annahme eines Versprechens oder einer Zahlung die Rede, eine Antinomie entstehen würde, die nicht zu erklären wäre. Nach dem §. 1384. Tit. 8. Th. 2. des Allg. L. R. würde nämlich die bloße Annahme eines zu hohen Mäklerlohns bei dem Mäkler mit dem doppelten Betrage der rechtmäßigen Gebühren, und erst im Wiederhohlungsfalle mit der Dienstentsetzung bestraft werden. Nach dem §. 1286 u. 1287. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R. wäre hingegen die Strafe desselben Vergehens schon beim ersten Male die Dienstentsetzung und eine Geldbuße von 50 Thlr. bis 500 Thlr. Schon hieraus ergiebt sich, daß in dem §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. ein anderes und schwereres Vergehen verstanden seyn müsse, als dasjenige ist, dessen Strafe der §. 1384. Tit. 8. l. c. enthält, und dieses andere und unstreitig schwerere Vergehen ist das Ausbedingen eines übertriebenen Mäklerlohns, oder die Forderung und Annahme eines solchen. Siehet man endlich auf die Absicht des Gesetzes, so ist auch diese der vorhin angenommenen Erklärungsart des §. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R. gemäß. Die Absicht gehet dahin, aller wucherlichen Behandlung vorzubeugen, und diese Absicht wird durch das Verbot des Ausbedingens und Forderns einer unrechtmäßigen Be-

lohnung vollkommen erreicht. Von demjenigen, der freiwillig mehr verspricht oder zahlt, als er zu versprechen und zu zahlen schuldig ist, läßt sich nicht behaupten, daß er eine wucherliche Behandlung erlitten habe. Dergleichen Handlungen der bloßen Freigebigkeit hat der Gesetzgeber in Fällen, wo das Versprechen oder die Zahlung keinem Mäkler geleistet worden, nicht einschränken wollen.

Nach dieser Ausführung kömmt es bei Beurtheilung der Frage:

ob Inkulpat strafbar gehandelt habe?

zuerst darauf an:

ob er die 2 Procent Proxeneticum, ehe ihm solche versprochen worden, gefordert und sich ausbedungen habe?

Dieses ist nicht geschehen. In dem Schreiben, worin der ꝛc. M. dem Jukulpaten für seine Bemühung 2 Procent verspricht, wird keines vorausgegangenen Verlangens von Seiten des Leztern erwähnt. Auch hat der ꝛc. M. bestimmt ausgesagt, daß der Inkulpat von ihm nie das Geringste gefordert, und daß er ihm die 2 Procent ganz freiwillig versprochen habe, weil er überzeugt gewesen sey, daß er solche vollkommen verdient habe.

Inkulpat gestehet zwar ein, daß er den Revers des von B., worin überhaupt für die Verschaffung des Darlehns 5 Procent versprochen worden, angefertigt habe; allein dies geschah erst nach dem Versprechen der 2 Procent, und man kann also daraus nichts weiter als die Annahme jenes Versprechens herleiten, welche nach dem Angeführten nicht strafbar ist.

Dagegen hat nun Jukulpat gegen das Gesetz gehandelt, daß er die Bezahlung der ihm versprochenen

2 Procent von dem ꝛc. M. forderte. Daß dieses geschehen wird von ihm eingeräumt, und es ergiebt sich auch solches aus seinem Schreiben an den ꝛc. M. vom 23sten Mai 1801. Wäre auf dieses Verlangen die Zahlung wirklich erfolgt; so könnte von dem Inkulpaten mit vollem Rechte behauptet werden, daß er sich mehr als die gesetzmäßige Mäklergebühren habe bezahlen lassen, oder, nach der angenommenen Bedeutung des Worts, die Zahlung veranlaßt habe.

Die volle Anwendung des

§. 1286. Tit. 20. Th. 2. des Allg. L. R.

litte alsdann keinen Zweifel.

Denn dieses Gesetz macht keinen Unterschied, ob das übermäßige Mäklerlohn, dessen Zahlung gefordert wird, vorher freiwillig versprochen worden sey, oder nicht; es verbietet unbedingt das Fordern allein, und die Annahme der auf dieses Fordern geleisteten Zahlung. Auch würde es gegen die wohlthätige Absicht des Gesetzes streiten, wenn man eine solche Einschränkung annehmen, und die Forderung einer versprochenen ungesetzmäßigen Belohnung zulassen wollte.

Der Darlehnsucher soll durch die Forderung eines zu hohen Proxenetici niemals gedrückt werden, dasselbe mag von ihm versprechen worden seyn, oder nicht.

Das Versprechen wenn es auch freiwillig ist, geschieht gewöhnlich zu einer Zeit, in der die Geldverlegenheit nicht die unangenehmen Folgen eines solchen leichtsinnig gethanen Versprechens, auf dessen Erfüllung der Gläubiger dringt, gehörig erwägen läßt. Inkulpat hat aber auf seine Forderung nichts erhal-

ten, das Vergehen ist also nicht konsummirt, und die ordentliche Strafe wird durch den

§. 39. Tit. 20. Th. 2. des A. L. R.

ausgeschlossen, welcher verordnet, daß die ordentliche Strafe eines vorsätzlichen Verbrechens nur denjenigen treffe, welcher dasselbe wirklich vollbracht hat. Nach dem

§. 40. l. c. des A. L. R.

hat Inkulpat die nächste nach der ordentlichen Strafe verwirkt, indem er von seiner Seite zur Vollziehung des Vergehens alles gethan hat, und die zum Wesen der strafbaren Handlung erforderliche Wirkung nur durch einen Zufall verhindert worden. D[ie] Weigerung des von B., das versprochene Proxeneticum zu zahlen, war in Rücksicht auf den Inkulpaten ein bloßer Zufall.

In Erwägung nun, daß die geforderte Belohnung nicht unbedeutend war, und daß der Inkulpat, als ein Justizbedienter, mehr als jeder andere die Widerrechtlichkeit dieser Forderung kennen mußte, ist die von ihm zu erlegende Geldstrafe auf 60 Thaler arbitrirt worden, indem die ordentliche Strafe des ausgeführten Verbrechens auf eine Geldbuße von 100 Thlrn. festzusetzen gewesen seyn würde.

Der Justizkommissarius N. N. ergriff das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, und durch das am 23sten Dezember 1802 publizirte Erkenntniß des Oberappellationssenats des Kammergerichts wurde

das Urtel vom 28sten August 1803 der Kriminaldeputation des Kammergerichts geändert, und der Ju-

stizkommissarius N. N. von der erkannten Geldbuße der 60 Thlr. freigesprochen.

Die

Gründe

dieses Erkenntnisses sind folgende:

Die beiden Gesetzstellen, welche bei dem, dem Inkulpaten Schuld gegebenen Vergehen zum Grunde liegen, sind im Allg. Landrecht Th. 2. Tit. 8. §. 1384. u. Th. 2. Tit. 20. §. 1286. befindlich. In jener heißt es:

> Wer an Mäklerlohn mehr als die erlaubten Sätze fordert, oder annimmt, soll zum erstenmale um den doppelten Betrag der rechtmäßigen Gebühren bestraft, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

In dieser:

> Wer bei einem Darlehn, oder anderem Geschäfte sich mehr als die gesetzmäßigen Mäklergebühren versprechen oder bezahlen lassen, hat eine Strafe von 50 bis 100 Thlr. verwirkt.

Die letzte Stelle findet eigentlich hier nur Anwendung, indem Inkulpat kein öffentlicher Mäkler ist, auch das Geschäft selbst nur ein Darlehns- nicht aber ein kaufmänniſches Geschäft gewesen ist. Es leuchtet ein, daß letztere Gesetzstelle nicht ganz bestimmt, und adaequat abgefasset sey, indem die Worte sich versprechen, oder bezahlen lassen, einer doppelten Erklärung unterworfen sind, einer passiven, und einer aktiven. Man kann sich etwas versprechen lassen, das heißt, man verhält sich dabei leidentlich, man läßt es sich gefallen, oder man veranlasset, veranstaltet, oder fordert, und bedingt es. Daß beide Bedeutungen nach dem Redegebrauch statt finden, ist in den Gründen des vorigen Urtels aus Adelungs Wörterbuche bewiesen, und durch Beispiele erläutert wor-

den. Und eben so ist auch darin in Bezug auf die Parallelstellen des Allg. L. Rechts Th. 1. Tit. 13. §. 75 u. 76. ausgeführt, daß von demjenigen, der freiwillig mehr verspricht oder zahlet, als er zu versprechen, oder zu zahlen schuldig ist, sich nicht behaupten lasse, daß er eine wucherliche Handlung erlitten habe, daß der Gesetzgeber dergleichen Handlungen der bloßen Freigebigkeit in den Fällen, wo das Versprechen oder die Zahlung keinem Mäkler geleistet worden, nicht einschränken wollen, und daß daher Inkulpat, da er, sowohl nach dem Inhalte seines Schreibens, als nach der Aussage des M. das Proxeneticum der 2 Procent anfänglich nicht gefordert, vielmehr ihm solches freiwillig angeboten worden, in sofern nicht strafbar seyn könne. Dagegen wird in voriger Sentenz angenommen, und die Strafbarkeit des Inkulpaten darin gesetzt, daß er an die Bezahlung der ihm freiwillig versprochenen zwei Procent des ꝛc. in dem Billet vom 23sten Mai 1801 erinnert habe, weil das Gesetz keinen Unterschied mache, ob das übermäßige Mäklerlohn, dessen Zahlung gefordert werde, vorher freiwillig versprochen worden sey, oder nicht. Diese Argumentation ist aber nicht konsequent. Vorher war ausgeführt, daß das im §. 1286 Tit. 20. des Allg. L. R. befindliche Wort lassen nur das Vorbedingen eines höhern Mäklerlohns untersage, daß also, wenn das Versprechen freiwillig geschehen, die Annahme desselben nicht strafbar sey. Es ist aber nicht einzusehen, daß das Wort lassen in der Verbindung mit dem Worte zahlen, eine andere Bedeutung haben solle und könne, als welche es mit dem Worte versprochen, hat, als welches nach des vorigen Urtelsverfassers eigener Erklärung vorbedingen bedeutet. Das Gesetz sagt wörtlich: wer sich ein höheres als die gesetzmäßige Mäklergebühren versprechen, oder zahlen lassen u. s. w.

Hier kann das Wort lassen, in Rücksicht auf zahlen, keine andere Bedeutung haben, als es in Rücksicht auf Versprechen hat, zumal es im Infinitivo nur einmal gebraucht wird, diesem Hülfsworte also in ein und eben dem Satze nicht zweierlei Bedeutung gegeben werden kann. Soll es daher nur verboten seyn, sich ein höheres als gesetzliches Proxenetikum vorzubedingen: so muß es auch nur verboten seyn, eine vorbedungene Zahlung eines dergleichen Proxenetici, nicht aber eine freiwillig versprochene Zahlung anzunehmen, oder, wie hier der Fall ist, an Zahlung derselben, nach erfülltem Auftrag, zu erinnern.

Letzterer Satz ist in dem gegen den ꝛc. M. ergangenen Kriminalurtel angenommen worden. Ohnerachtet dieser der eigentliche Unterhändler des nachgesuchten Darlehns war, und sich von dem von B. dafür in einem besondern schriftlich ausgestellten Reverso 5 Procent von der negociirenden Summe versprechen lassen, wovon er wiederum zwei Procent an den Inkulpaten geben wollen, ist er dennoch in jenem Kriminalurthel völlig von aller Strafe freigesprochen worden. Es würde aber hart seyn, wenn Inkulpat nach einer wirklich nicht zu vertheidigenden extensiven Erklärung eines dunkeln Strafgesetzes verurtheilt werden sollte, und im vorigen Urtel verurtheilet ist, da in einer und eben der Sache ein kurz vorher ergangenes Kriminalurtel den ꝛc. M. von aller Strafe freigesprochen hat, der doch der eigentliche Negotiateur des Anlehns war, sich selbst 5 Procent dafür versprechen lassen, und wiederum seinen Gehülfen, das Geschäfte ins Werk zu setzen, davon $4\frac{1}{2}$ Procent stipulirte.

Endlich kommt noch zu diesem allen hinzu, daß das mehr angeführte Strafgesetz §. 1286. Th. 2. Tit. 20. des Allgem. L. R. offenbar nur von dem redet, dem die Re-

gotiirung eines Darlehns von dem Ansucher desselben aufgetragen worden. Es muß der Unterhändler des Darlehns selbst seyn, den die verordnete Strafe treffen soll. Dieser Unterhändler war aber nicht Inkulpat, sondern der ꝛc. M. Letzterer hatte allein mit dem von B. kontrahirt, und wegen der zugesagten 5 Procent des negotiirten Kapitals von ihm den Revers vom 19ten August 1800 sich ausstellen lassen. Inkulpat hat mit dem von B. selbst nichts zu thun gehabt, er hat sich von diesem nichts versprechen oder zahlen lassen, der ꝛc. M. versprach ihm zwei Procent für seine Bemühung, wenn er bewerkstelligte, daß die E. Erben dem von B. ihre Gelder zu dem Darlehn bewilligten. Diese Bewerkstelligung, welche er vom Inkulpaten verlangte, beruhete hauptsächlich auf den zu bewirkenden Konsens des ....., wobei die Bemühungen des Inkulpaten nicht als eines Proxenetä, sondern als eines Konsulenten und Justizkommissarii in Betracht kommen. M. hatte schon vorher das Kapital der 22000 Thlr. bei den E. Erben besprochen, ehe er sich an Inkulpaten wandte. Inkulpat wieß ihm weder das Kapital nach, noch verschaffte er es. Die versprochenen zwei Procent waren daher eigentlch ein Honorarium, nicht ein Proxeneticum, mithin auch das Strafgesetz auf Deducenten nicht statt findet.

26.

Ist ein Bürger in einem Kriege ohne Auftrag berechtigt, einen Feind, ohne daß er vom ihm beleidigt worden, zu berauben, oder gar zu tödten?

Diese Frage kam zur Entscheidung im Jahre 1773 bei einer von der Pommerschen Regierung wider verschie-

dene Massowsche Einwohner in puncto latrocinii geführten Untersuchung, und in dem Gutachten des Kriminalsenats des Kammergerichts von 17ten August 1773 wurde dieselbe verneinend beantwortet, auch dieses Gutachten mittelst Rescripts vom 26sten August 1773 bestätiget.

Die Inquisiten provocirten gegen dieses Erkenntniß auf das remedium ulterioris defensionis, worauf die Akten abermals bei dem Kriminalsenat zum anderweitigen Gutachten vorgelegt wurden. In diesem Gutachten vom 31sten Juli 1775 wurde die oben aufgeworfene Frage bejahend beantwortet und zwar aus folgenden

Gründen:

Grotius und seine Anhänger behaupten, daß sich dieses Recht nicht in dem eigentlichen Rechte der Natur gründe, sondern daß es seinen Ursprung in dem von ihnen angenommenen willkührlichen Völkerrechte habe, und daß durch das stillschweigende Uebereinkommen der Nationen, das Recht der Natur, welches diese Erlaubniß sehr einschränke, äußert erweitert worden sey. Gronovius in seinen Anmerkungen zum Grotius und Cocceji und andere, die die Meinung dieser Männer angenommen haben, leugnen unsers Dafürhaltens mit hinlänglichem Grunde, daß es überhaupt ein dergleichen Jus gentium voluntarium giebt, und sie behaupten, daß sich diese Erlaubniß selbst in dem natürlichen Rechte gründe.

Ohne uns auf die Untersuchung des Ursprungs dieses Rechts einzulassen, müssen wir sogleich anmerken, daß wir die aufgeworfene Frage, ob es erlaubt sey, einen Feind im Kriege umzubringen, bejahend beantworten. Alle Lehrer des natürlichen Rechts geben dieser Meinung Beifall. Sie behaupten, daß es erlaubt sey, einem Feind

im Kriege auf alle mögliche Art Abbruch zu thun, und daß man sehr wohl befugt sey, sich sowohl an der Person als an den dem Feinde zugehörigen Sachen auf alle mögliche Art zu vergreifen, mithin also auch einen Feind umzubringen. Einige Lehrer des natürlichen Rechts verstatten diese Licentiam contra personas et res hostiles ganz uneingeschränkt. Hieher gehört vorzüglich Grotius, der diese Materie im vierten Kapitel des dritten Buchs seines Traktats: De jure belli et pacis ausführlich abhandelt, ferner Cocceji in seinen Amerkungen zu dem obigen Traktat des Grotius, Puffendorf, Vattel, Darjes und andere.

Grotius sagt:

> Hoc ergo modo laedere hosti hostem licet, et in persona et in rebus, id est, non ei tantum, qui ex justa causa bellum gerit, quique laedit intra eum modum, quem naturaliter concessum initio hujus libri diximus, sed ex utraque parte et indistincte: ita ut ob eam causam nec puniri possit in alio forte territorio deprehensus, tanquam homicida aut fur. Lib. III. Cap. IV. S. 111.

Cocceji in Comment. ad Grot. Lib. III. Cap. I. in addit. N. XVI. sagt ebenfalls mit dürren Worten:

> Idem jus naturae permittit, ut etiam ultra modum debiti et poenae, i. e. in infinitum hostem laedere ejusque rei capere possimus.

Puffendorf in seinem Buche De jur. nat. et gent. Lib. VIII. Cap. VI. §. 7. behauptet:

> Dum qui se hostem meum profitetur licentiam mihi concedit vim contra ipsum exserendi in infinitum aut quantum mihi videatur.

Und in dieser Voraussetzung sagt Grotius:

> Interfici ergo possunt impune in solo proprio, in solo hostili, in solo nullius, in mari;

und Cocceji:

> interfici possunt tanquam criminis rei, qui ex judicio nostrae civitatis cives nostros injuria occidunt, res civitatis rapiunt, vel saltem injuriam civitatis approbant vel defendunt: in notis ad loc. cit. Grot.

und Puffendorf:

> Cum fini licet adhibere media quaecunque videbuntur commodissima. Lib. VII. Cap. VI. §. 7.

imgleichen Vattel im Völkerrecht B. 3. K. 8. §. 139.

Andere Lehrer des natürlichen Rechts als Wolff in Institut. jur. N. P. IV. Cap. VIII. §. 1092., Nettelbladt ꝛc. sind der Meinung, daß man diese Licentiam nicht so uneingeschränkt und geradezu verstatten könne, sondern sie behaupten:

> hoc jus in personas hostium, cum ex defensione sui et rerum suarum nascatur, aestimandum esse, ex eo, quod necessarium est, ad vim hostis depellendam,

und ihrer Meinung nach sind daher die Unterthanen der einen Krieg führenden Macht nicht befugt, gegen den feindlichen Unterthan Gewalt zu gebrauchen, oder solche zu tödten, so lange diese keine Gewaltthätigkeiten verübt haben.

Wenn aber diese Rechtslehrer auch die oben erwähnte Licentiam einschränken und nur unter gewissen Bedingungen verstatten wollen: so sind sie doch in der Hauptsache, daß, nach dem natürlichen Rechte, die oben bemerkte Behandlung der Feinde an und für sich erlaubt

sey, mit den angeführten Rechtslehrern einig und wir halten daher eine weitläuftigere Ausführung dieses Grundsatzes des natürlichen und Völkerrechts für überflüssig.

Die Prinzipien des strengen natürlichen Rechts begründen unsere geäußerte Meinung und diesem zufolge ist die mehr erwähnte Behandlung eines Feindes im Kriege eine unstrafbare Handlung. Eine ganz andere Frage ist es, ob eine dergleichen Thathandlung auch gerecht sey. Dieses untersucht Grotius Lib. III. Cap. XI., Pufendorff Lib. VIII. Cap. VI. §. 7. und Leyser Spec. 597. Med. 23. und in dieser Absicht behaupten diese und andere Rechtslehrer, und wir mit ihnen, daß eine dergleichen Handlung, contra leges caritatis, aequitatis, humanitatis, daß es impium et crudele sey, dergleichen Leute ums Leben zu bringen. In der Voraussetzung also, daß unsere Meinung bei dem behaupteten Satze eigentlich dahin geht, daß es nach dem strengen Rechte der Natur erlaubt sey, einem Feinde auf alle mögliche Art Abbruch zu thun, wenden wir uns zur nähern Erklärung dieses Satzes.

Die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks Licet recensirt Grotius in dem §. 2. des vierten Kapitels. Wird behauptet, quod liceat hosti hostem quovis modo laedere, so wird licere in dem Verstande, welchen Grotius §. 3., Cocceji und andere mit dem Worte verknüpfen, nicht

pro eo, quod salvâ pietate et juxtâ officiorum regulas fieri potest, sondern

pro eo, quod apud homines poenae non subjacet, sed impune est,

genommen, und der Sinn dieses oben angeführten Satzes ist also der:

daß es nicht strafbar sey, wenn ein Feind dem an-

dern auf alle mögliche Art Abbruch zu thun und Schaden zuzufügen sucht.

Dies findet aber nur in den Fällen Statt, wenn

1) wirklich ein Krieg geführt wird und
2) ein Feind dem andern eine Beleidigung zufügt.

Mit Uebergehung der Untersuchung, ob die Erlaubniß (Licentia) oder Nachsicht den Feind zu beschädigen, blos alsdann Statt finde, wenn ein gerechter Krieg (bellum justum) geführt wird, oder, ob nicht vielmehr, da die Frage, ob ein Krieg gerecht oder ungerecht sey, von Menschen nicht leicht gründlich entschieden werden könne, diese Licentia in einem jeden Kriege schlechthin Statt finde, beschäftigen wir uns hier gleich mit der Bestimmung, was unter dem Worte Feind eigentlich zu verstehen sey. Wenn wir den Menschen, so wie es hier geschieht, in seinem natürlichen Zustande (in statu naturali) betrachten; so ist ein jedes Individuum einer kriegführenden Nation ein Feind eines jeden Mitgliedes der Nation gegen welche Krieg geführt wird:

> Nam cum alicui bellum indicitur, simul indicitur ejus populi hominibus, ut supra ostendimus in formula indictionis. Grot. Lib. III. Cap. IV. §. 8. Coccej. in not. loc. Cap. III. §. 9.

Die Rechtslehrer haben diesen allgemeinen Grundsatz näher zu bestimmen gesucht, Grotius sagt:

> Hostes sunt non ii tantum, qui actu ipso arma gerunt, sed omnes etiam, qui intra fines hostiles sunt, nimirum quia ex iis quoque damnum metui potest. Lib. III. Cap. IV. §. 6.

Cocceji giebt dies nur in Ansehung der eigentlichen Soldaten und derjenigen zu, welche zu diesem Stande gehören; in Ansehung der übrigen feindlichen Unterthanen

und der Advenarum aber behauptet er, daß diese nur unter gewissen Umständen und Bestimmungen als solche Feinde, gegen welche die oben behauptete Licentia ausgeübt werden kann, anzusehen wären.

Grot. illustr. Lib. III. Cap. IV.

Jeder dieser Männer hat seine Anhänger und beide Meinungen lassen sich vertheidigen. Wir können die Untersuchung, welche von beiden Meinungen die wahre sey, ersparen, da die Leute, welche Inquisiten geständlich ums Leben gebracht haben, von ihnen weder für feindliche Soldaten, noch für feindliche Unterthanen, noch für bloße Advenas ausgegeben werden. Die Inquisiten behaupten vielmehr, daß es zur feindlichen Armee reisende Marketender gewesen wären, und es kommt daher nur darauf an, ob auch diese Art Leute zu der Zahl derjenigen gehören, welche mit dem Namen eines Feindes zu belegen sind.

Marketender sind im Kriege diejenigen Leute, welche einer Armee Lebensmittel von allerhand Art für Geld zuführen. Hierdurch sorgen sie für die Unterhaltung und die Sustentation einer Armee, und befördern dadurch, daß die Armee, welche sie auf diese Art versorgen, in den Stand gesetzt wird, der gegenseitigen feindlichen Macht um desto länger die Spitze zu bieten. Dergleichen Leute sind nun entweder schon an und für sich Unterthanen der Krieg führenden Macht, der sie Lebensmittel zuführen, oder sie sind blos Fremde, die ihres Vortheils wegen diesen Handel treiben.

Im ersten Fall ist die Befugniß, dergleichen Leuten auf alle mögliche Art Schaden zuzufügen, dem natürlichen Rechte nach, außer allem Zweifel; aber auch in dem andern Fall, wenn dergleichen Leute auch nicht Unterthanen, sondern blos Fremde sind, ist es erlaubt, sie als Feinde zu behandeln. Durch ihre Vermittelung wird die

Krieg-

Krieg führende Macht unterhalten, sie nehmen sich derselben an, sie genehmigen die Handlungen der Nation und vereinigen sich dadurch mit der einen Nation gegen die andere, wider welche der Krieg geführt wird; in Rücksicht dieser gegenseitigen Nation, wider welche Krieg geführt wird, sind sie daher ebenfalls Feinde.

Grotius hat die Frage:

quid liceat in eos, qui hostes non sunt, aut dici nolunt, sed hostibus res aliquas subministrant. Lib. III. Cap. I. §. 5.

ausführlich untersucht. Er unterscheidet hierbei dreierlei Arten von Sachen, welche dem Feinde zugeführt werden, nemlich

1) solche, die blos zur unmittelbaren Führung des Kriegs diehen, wohin er alle Waffen rechnet;
2) solche, die nicht eigentlich zur Führung des Kriegs, sondern blos zum Vergnügen der Feinde dienen;
3) solche, welche sowohl in Friedens- als Kriegszeiten nützlich sind, als Geld, Proviant und dgl. mehr.

Marketender sind Leute, die dem Feinde die in dieser letzten Klasse aufgeführten Lebensmittel zuführen. Es frägt sich daher, was hat der Feind für ein Recht

1) an den Sachen, welche dergleichen Leute der gegenseitigen Armee zuführen?
2) Wie hat er sich gegen die Personen solcher Leute zu verhalten?

Die erste Frage beantwortet Grotius dahin:

Si tueri me non possum, nisi, quae mittuntur intercipiam, — necessitas jus dabit intercipiendi loc. cit. N. 3.

Der Ausdruck: Si tueri me non possum, bedeutet nach der Erklärung des Cocceji so viel als

Si vires hostis inde augentur, in not. ad loc. cit.

Sobald also durch die dem Feinde zugebrachte Zuführung derselbe unterstützt und in den Stand gesetzt wird, sich desto stärker gegen die gegenseitige Nation zu vertheidigen, sobald hat diese Nation die Befugniß, diese Sachen wegzunehmen.

Was die zweite, das Verhalten gegen dergleichen Personen selbst, betreffende Fragen anlangt; so behauptet Grotius in der Voraussetzung, daß durch die Zufuhr dergleichen Lebensmittel zur feindlichen Armee, der gegenseitigen Nation irgend ein Nachtheil erwächst, diese an der Ausführung ihres Rechts verhindert wird, und derjenige, der die Zufuhren thut und dieses gewußt hat, daß er den Schaden ersetzen müsse;

> Qui advexit — tenebitur mihi de damno culpa dato,

und Cocceji sagt:

> ille fit hostis, vires enim hostis mei auget, eoque impedit quominus jus meum reparetur adeoque causam mei hostis sequitur eamque defendit, hinc omnia in eum licent, quae in hoste loc. cit.

Ist es also erlaubt, diesen Leuten so zu begegnen, wie ein jeder Feind im Kriege behandelt werden kann? ist es erlaubt, überhaupt einem Feind auf alle mögliche Art Abbruch zu thun? ist es erlaubt, einem Feind sogar das Leben zu nehmen, und sind die Marketender wirklich Feinde, so fällt es in die Sinne, daß es dem natürlichen Rechte zufolge, ebenfalls erlaubt sey, diese Art Leute auf eben die Art zu behandeln.

Man kann uns hier den scheinbaren Einwand machen, daß, wenn sich auch diese Licentia wirklich im natürlichen Recht gründe, dennoch nicht ein jedes einzelnes

Glied eines Staates sich eben derselben anmaßen könne. Allein eben dies behaupten wir. Es erstreckt sich diese Erlaubniß selbst nicht allein auf den Fürsten oder diejenigen, qui summum imperium in bello habent, aut publica imperia exsequuntur, sondern ein jeder in einem Staate lebender Privatus hat diese Erlaubniß. Grotius hat dieses im 18ten Kapitel des dritten Buchs mit allem ihm eignen Scharfsinn abgehandelt. Er sagt daselbst:

> Videndum etiam quid privatim in bello liceat qua naturae, qua divino, qua gentium jure §. 1. N. 2.

Unter Beobachtung dieses Unterschiedes behauptet er §. 1. N. 2., nachdem er zuvor einige Beispiele aus der römischen Geschichte angeführt und gezeigt hatte, daß derjenige, welcher wider die Befehle seines Vorgesetzten im Kriege etwas unternommen hatte, bestraft worden sey, — daß dieses keinesweges in jure Gentium externo gegründet sey, sondern, daß diesem Rechte zufolge einem jeden die obige uneingeschränkte Erlaubniß zustehe. Er drückt sich mit aller Bestimmtheit dahin aus:

> Sed falluntur, qui venire hoc putant ex jure gentium externo, nam id si spectes, sicut rem hostilem cuilibet occupare licet, ut supra ostendimus, ita et hostem occidere: nam illo jure hostes pro nullis habentur.

Es ist unbedenklich, und aus dem, dem Grotius eignen Sprachgebrauch, so wie aus der Erklärung des Gronovius ad Cap. XVIII. und des Cocceji hinlänglich bewiesen, daß Grotius unter dem jure Gentium externo eben das verstehe, was er unter dem Worte licet versteht, wenn solches nehmlich pro eo, quod apud

homines poenis non subjacet, genommen wird. Mit dem Jure naturae interno, oder mit dem quod salva pietate et juxta officiorum regulas geschehen kann, haben wir, wie schon bemerkt ist, hier nichts zu thun. Wir beurtheilen den Menschen, in sofern er durch keine specielle Gesetze, dieses oder jenes zu thun, oder zu lassen, angewiesen ist, blos als Menschen in Statu naturali. In diesem Stande muß er auch nach dem Gesetze der Natur gerichtet werden, wenn er eine Handlung verübt hat, über deren Recht- oder Unrechtmäßigkeit kein bestimmtes Gesetz vorhanden ist. Ein solches Gesetz kennen wir nicht, und wir müssen daher auf die allgemeinen Grundgesetze der Natur zurückgehen, und nach diesen hat, wie wir oben gezeigt haben, jedes einzelne Glied eines Staats die Befugniß, die mehr erwähnte Licentiam contra res et personas hostium auszuüben. Man wende uns hier ferner nicht ein, daß wenn die Erschlagenen auch wirkliche feindliche Marketender gewesen, die Inquisiten dennoch nicht befugt gewesen wären, selbige so, wie geschehen, zu behandeln, da die Inquisiten selbst nicht anzugeben im Stande gewesen sind, daß sie das Land beraubt hätten, oder daß dieselben dies zu thun Willens gewesen wären, und daß übrigens die ordentlichen Soldaten zur Tödtung der Feinde vom Landesherrn angenommen, ja diese selbst, nur unter gewissen Einschränkungen, je nachdem ihnen ihre Anführer die nöthigen Befehle geben, hiezu berechtigt wären.

Das oben behauptete Prinzipium des natürlichen Rechts, auf welches die mehr erwähnte Licentia contra res et personas hostium gebauet ist, hat seinen Grund nach der Meinung des Gronovius in not. ad Lib. III. Cap. IV. §. 4. schon selbst in dem Begriff des natürlichen Rechts und nach der Meinung des Grotius Lib.

III. Cap. IV. §. 4. nach der von ihm angenommenen Fiction in dem ficto communi consensu populorum, und er behauptet mit Grunde, daß diese Licentia nur deshalb so uneingeschränkt sey,

quia ab hostibus damnum metui potest.

Grot. Lib. III. Cap, IV. §. 6. Cocceji in Not. ad l. c. Puffend. libr. cit. et l.

Es ist daher hiernach und nach den oben bemerkten Principiis secundum Jus Gentium externum, oder wie Cocceji es nennt, secundum Jus Naturae externum nicht nöthig, den Angriff von Seiten desjenigen, der zum Feinde gehörig, abzuwarten, und alsdann erst die Regel, welche in andern Fällen von der gemachten Nothwehr gelten würde, anzuwenden. Ich bin befugt, dem Feind, da ich von ihm alles Böse zu befürchten habe, und er selbst den natürlichen Rechten nach, dazu befugt ist, mir solches zuzufügen, zuvorzukommen, und ihn außer Stand zu setzen, an mir sein Recht auszuüben. Die Inquisiten brauchten keine Veranlassung und Ursache zu ihrer Thathandlung. Nur alsdann, wenn diese ihre Thathandlung nach dem natürlichen Rechte in terminis beurtheilt werden sollte, und könnte, würde es der richtigen Meinung des Grotius nach

§. 8. N. 3. §. 6. Cap. XVIII. Libr. III.

auf eine dergleichen gerechte Ursache (justam causam) ankommen. Nach der oben bereits vorangeschickten Ausführung aber ist dieses secundum jus naturae externum nicht nöthig:

nam intuitu hujus juris hostes sunt, et qui pro hostibus habentur, pro nullis habentur.

Cap. XVIII. Libr. III. §. 1. N. 3.

Der von den Soldaten hergenommen Einwurf kann eben so wenig unsere angenommenen Grundsätze wankend

machen. Grotius hat sich diesen Einwurf ebenfalls gemacht; aber er hat ihn auch beantwortet. Er setzt in dem mehr angeführten §. 1. N. 1. gleich zum voraus, daß, wenn auch bei den Römern der Excess eines Soldaten gestraft worden sey, dies doch die Grundsätze des natürlichen Rechts in keiner Absicht aufhebe, da sich dieser Gebrauch nicht in dem Jure gentium externo gründe. Gründet er sich in diesem Rechte nicht; so gründet er sich in einer bloßen Privatverfassung, da man das, quod secundum jus naturae internum, das heißt, secundum leges humanitatis an und für sich billig (aequum) ist, durch ordentlich gesetzliche Vorschriften verbindlich gemacht hat. Die Römer hatten, so wie andere gesittete Völker, anjetzt, beständige Armeen, unter welchen sie ebenfalls strenge Mannszucht hielten; wenigstens redet Grotius l. c. von einer solchen Zeit, da die militairische Verfassung der Römer bereits von dieser Beschaffenheit war. Diese hatten also ihre gewisse Vorschriften, durch welche das Jus naturae externum aufgehoben war, und eben das findet auch jetzt noch bei uns Statt. Die uneingeschränkten Befugnisse, welche der Mensch nach den Regeln des natürlichen Rechts hat, sind von denen, welche bei gewissen Ständen durch besondere Verordnungen eingeschränkt sind, himmelweit unterschieden. Die den Soldatenstand betreffende Vorschriften gehen blos diesen Stand an. Ein ausdrückliches Gesetz muß durch ein ausdrückliches Gesetz aufgehoben werden und so lange dies nicht ist, gilt das erste. Wir haben schon bemerkt, daß unsers Wissens der mehr erwähnte Grundsatz des natürlichen Rechts keine generelle Abänderung erlitten hat, und wir halten uns daher nicht befugt, die den Soldatenstand betreffende Vorschriften zu extendiren.

Das Justizministerium bestätigte jedoch nicht dieses Gutachten, sondern unterm 21sten August 1775 erging an die Pommersche Regierung folgendes Rescript:

Ihr ersehet zwar aus dem originaliter hier angeschlossenen Gutachten, welches Unser Kriminalsenat unterm 31sten Mai p. ad ulteriores defensiones derer ex capite latrocinii inhaftirten Massowschen Bürger aus denen nach der Specifikation hierbei zurückkommenden Untersuchungsakten an uns abgestattet hat, die Gründe, wodurch derselbe auf Minderung der gedachten Inquisiten in dem ihnen am 15ten September 1773 publicirten Urtel resp. zuerkannten Strafen anzutragen, sich veranlaßt befunden.

Nachdem aber solche überall hinlänglich erwogen worden, hat nach geschehenem Vortrage in unserm Geheimen Etaatsrath dieser jetzo denselben nicht beistimmen können. Wie der Criminalsenat in seinem ersten Gutachten schon ganz richtig angemerkt hat: so steht

1) bei einem ausbrechenden Kriege den Unterthanen das Recht gar nicht zu, aus eigener Macht und ohne durch den Staat dazu bevollmächtigt zu seyn, Feindseligkeiten zu üben. Dieses erkennen alle europäischen Mächte einstimmig an und richten sich darnach in ihrem Verhalten. Am wenigsten können

2) Marketender unter Umständen, da der Feind seine Subsistenz aus dem Lande zieht und sich verschaffen kann, allen feindlichen Begegnungen der Unterthanen dafür Preis gegeben werden; denn sie begehen in sofern nichts Feindliches gegen das Land, sondern verrichten, was letztere selbst thun müßten. Diese Freiheit würde auch, sobald sie Statt hätte, alle Sicherheit aufheben und das Elend des Kriegs vervielfältigen.

Unter dem Vorwande, daß feindliche Marketender hät-

ten beraubt werden sollen, würden Mord und Raub gewöhnlich seyn und die Thäter würden nur etwa ihrer Fahrlässigkeit wegen verantwortlich seyn. Es erhellet auch aus den Untersuchungsakten, daß die Inquisiten nicht aus Theilnahme an dem gegen ihr Vaterland ausgebrochenen Krieg gehandelt, sondern sie haben mit räuberischen Absichten die unglücklichen Personen, so in ihre Hände gefallen, ohne alle gegründete Veranlassung (denn die Unwahrscheinlichkeit ist dagegen), für russische Marketender angesehen, oder sich gestellt, sie dafür zu halten. Wenn nun der Referent sonst die That als ein Latrocinium anerkennt; so ist, wenn nicht angenommen wird, daß es erlaubt sey, dergleichen Leute zu Kriegszeiten ungestraft zu tödten, das Conclusum dahin ausgefallen,

daß es bei dem sub dato den 26sten August 1773, von Uns Allerhöchst konfirmirten und höchsteigenhändig vollzogenen Urtel sein Verbleiben haben solle.

(S. Paalzows Jur. Misz. (93) 3s Hft. S. 80 u. f.)

---

(93) Wir wünschen die Leser dieser Monatsschrift durch diesen Auszug auf dieses interessante Werk, worin mehrere Rechtsfragen in Erkenntnissen, Deduktionen und Gegendeduktionen debattirt werden, aufmerksam zu machen.

d. H.

Sechster Abschnitt.

Provinzial- und andere spezielle Verfassungen betreffende neue Gesetze oder Erläuterungen der älteren.

(Fortsetzung des fünften Heftes.)

6.

1. In wiefern konnten nach pohlnischen Rechten Grundstücke der Minorennen, während der Minderjährigkeit, verkauft werden?
2. Wie lange stand dem Verkäufer, nach erlangter Majorennität, die Vindikationsklage zu?

Der Gregorius von Grotowsky, welcher am 12ten März 1762 geboren ist, trug im Jahre 1780, nach zurückgelegtem 18ten Jahre, bei dem damaligen Grodgericht zu Rawa darauf an, daß, da er zur Bezahlung der ihm von seinem Vater hinterlassenen Schulden, die von demselben ererbten Güter Jasien und Zaczywilki verkaufen müßte, jedoch das dazu erforderliche Alter noch nicht erreicht hätte, ihm Vormünder, welche ihm bei der Abschließung des Kaufkontrakts assistiren könnten, bestellt würden.

Das Grodgericht zu Rawa bestellte hierauf unterm 31sten Juli 1780 dem von Grotowsky, den Johann von

Rzeszotarski, Landrichter zu Rawa, und Dominic Jura Bykowsky, Fähndrich zu Bilsk, Vice-Staroſt und Richter zu Rawa, zu Vormündern. Unter dieſer Aſſiſtenz ſchloß der Gregorius von Grotowsky mit dem Fürſten Michael Hieronymus Radzivill unterm 1ſten September 1780 einen Kaufkontrakt vor dem Grodgericht zu Rawa, nach welchem jener dieſem die Güter Jaſien und Zaczywilki, Rawaſchen Kreiſes, nebſt ſämmtlichen Pertinentien, für 2000 Dukaten verkaufte. Der Fürſt Radzivill zahlte auch ſogleich nach dieſem Kontrakt den Kaufpreis, und zwar 1194 Dukaten 15 gr. durch Tilgung einer auf dieſe Güter haftenden hypothekariſchen Forderung des von Mikowski und 805 Dukaten 16½ Fl. dem von Bykowki Vormund des von Grotowski, um hiermit die übrigen im gedachten Kontrakt ſpecifizirten erbſchaftlichen Schulden des Verkäufers nach gerichtlicher Feſtſetzung zu entrichten. Der von Grotowsky machte ſich auch ausdrücklich anheiſchig, da er noch nicht die kompetenten Jahre zur Reſignation der Güter hätte, und der Verkauf derſelben zur Befriedigung der erbſchaftlichen Gläubiger erfolgen müßte, die Roboration des Kaufkontrakts, die Submiſſion zur Reſignation der Güter, ſo wie die Quittung de pretio integro, ſobald derſelbe majorenn oder das 24ſte Jahr zurückgelegt haben würde, nachzubringen, und unter keinem Vorwande ein höheres Pretium, als das jetzt beſtimmte und wirklich bezahlte, nebſt Schlüſſelgeld zu fordern, ſondern die Donation pure in forma des Kron Statuti pro re des Fürſten von Radzivill, oder deſſen, an wen der Fürſt die Güter reſignirt, zu rekognoſciren.

Der Fürſt von Radzivill offerirte hierauf die Güter Jaſien und Zaczywilki dem damaligen Primas und Erzbiſchof von Gneſen von Oſtrowski für das erzbiſchöfliche Gut Lupia zum Tauſch. Dieſer, nach genommener Rück-

ſprache mit dem Kapitel, nnd eingehohlter Approbation des Staates und des Pabſtes, vollzog mit dem Fürſten von Radzivill dieſen Tauſchkontrakt und geſchah auch unterm 21ſten November 1780 die Intromiſſion.

Der von Grotowsky, ohnerachtet er am 12ten März 1786 ſein 24ſtes Jahr zurückgelegt hatte, reſignirte nicht, wie er ſich im Kontrakt vom 1ſten September 1780 ausdrücklich anheiſchig gemacht hatte, dem Domkapitel zu Gneſen, dem der Fürſt von Radzivill das Eigenthum der Güter Jaſien und Zaczywilki übertragen hatte, die gedachten Güter, ließ jedoch das eben erwähnte Domkapitel im ruhigen Beſitz dieſer Güter bis zum 28ſten November 1796, als an welchem Tage er bei der Regierung zu Petrikau gegen daſſelbe eine Vindikationsklage wegen dieſer Güter anſtellte, und darauf antrug, das verklagte Domkapitel zu Gneſen zu verurtheilen, die beiden Güter Jaſien und Zaczywilki gegen Zurückzahlung des Kaufpretii von 2000 Dukaten an denſelben zu extradiren. Unterm 10ten März 1797 wurde dieſe Klage der Regierung zu Warſchau, als foro competenti, überſchickt, welche die Krieges- und Domainen-Kammer, weil die geiſtlichen Güter als Domainen bekanntlich eingezogen worden, requirirte, einem officiali fisci den Auftrag zur Beantwortung der Klage und Wahrnehmung der fiskaliſchen Gerechtſame in dieſer Sache zu ertheilen. Dieſes geſchah in der Perſon des Juſtizkommiſſarii Drews, welcher ſogleich dem Fürſten von Radzill, als demjenigen, von welchem das Domkapitel zu Gneſen dieſe Güter acquirirt hatte, litem denuncirte. Der Fürſt von Radzivill erkannte ſeine Verbindlichkeit, das verklagte Domkapitel in dieſer Sache zu vertreten, und mit demſelben gemeinſchaftliche Sache zu machen. Das verklagte Domkapitel und Litisdenunciat opponirte gegen die vom Grotowsky angeſtellte Vindika-

tionsklage, daß der Kontrakt diejenigen Erfordernisse enthalte, unter welchen auch Minorenne Immobilia gültig veräußern könnten, und daß, wenn auch dieses der Fall nicht seyn sollte, die Verjährung der Vindikationsklage des Klägers entgegenstehe. Die Südpreußische Regierung zu Warschau hat hierauf nach gehörter Sache per sentent. de publ, den 15ten Oktober 1799 den Kläger mit seiner, auf Annullirung des am 1sten September 1780 zwischen ihm und dem Litisdenunciaten Fürsten von Radzivill, geschlossenen Kaufkontrakts, und Herausgabe der demselben damals verkauften und von dem litisdenuncianstischen Domkapitel besessenen Güter Jasien und Zaczywilki gegen Zurückzahlung des Kaufgeldes, gerichteten Klage abgewiesen (94).

Der von Grotowsky appellirte von diesem Erkenntnisse, und der zweite Senat der Südpreußischen Regierung zu Warschau reformirte durch das am 17ten Juli 1801 publizirte Appellationserkenntniß sententiam a qua des ersten Senats der Regierung zu Warschau de publ. den 15ten Oktober 1799 dahin:

daß Kläger und Appellant mit seiner Klage nicht abzuweisen, sondern vielmehr der zwischen dem Appellanten und dem Litisdenunciaten, Fürsten von Radzivill, am ersten Sept. 1780 geschlossene Kaufkontrakt aufzuheben und für nichtig zu erklären, auch dem zu Folge, daß Verklagter, und appellatische Domkapitel, schuldig und verbunden, die beiden Güter

(94) Die Gründe des Erkenntnisses erster Instanz führen wir nicht an, weil solche sich aus den Gründen des Appellationserkenntnisses ergeben.

v. H.

Jaſſen und Zaczziwilki gegen Empfangnahme des Kaufpretii von 2000 Dukaten dem Kläger und Appellanten in 4 Wochen, sub poena exmissionis, herauszugeben und abzutreten,

und zwar aus folgenden

Gründen:

Die Entſcheidung der Sache beruht unſtreitig auf folgenden Rechtsfragen:

1) Kann nach pohlniſchen Geſetzen ein Minorenner, welcher das 18te Jahr zurückgelegt hat, mit Beſtande Rechtens über ſeine Immobilia in effectum alienationis disponiren?

2) Kann er ſolches in specie in assistentia Tutorum?

3) mediante decreto de alienando? und

4) in dem Falle thun, wenn der Vater Schulden nachgelaſſen? und endlich

5) in welcher Zeit muß er, wenn das Geſchäft ungültig iſt, die Güter zurückfordern, giebt es dieſerhalb eine beſtimmte Präſcriptionsfriſt, oder iſt ſein Vindikationsrecht unverjährbar?

1. Was nun die erſte Frage betrifft, ſo iſt es ein bekannter pohlniſcher Rechtsgrundſatz, daß ad resignationem seu donationem d. h. zur Verfügung über unbewegliche Güter der Disponent annos completos oder 24 Jahr zurückgelegt haben muß. Früher gelten ſeine Handlungen nichts, es ſey denn, daß er ſie adepta majorennitate genehmigt.

Dieſes verordnet expreß die Conſtitution von 1768, und in Bezug auf dieſe ſagt dahero auch Oſtrowski S. 236:

obwohl ein Jüngling nach dem 18ten Jahre ſeines Alters das Recht der völligen Dispoſition über ſein Vermögen erlangt, ſo kann er doch keine immer-

während Transacte, Verkäufe ꝛc. machen, und es hängt, falls er sich darauf eingelassen, von seinem Willen ab, solche zu seiner Zeit nmzustoßen, oder zu bestätigen.

Alle dergleicheu Verträge sind daher und bleiben immer Pacta claudicantia, bis sie der majorenn gewordene, oder eigentlich ad annos competentes gekommene Verkäufer auf irgend eine Art genehmigt (Ostrowski S. 126).

Die erste Frage würde also uubedenklich zum Vortheil des Appellanten zu beantworten seyn, indeß hat

2. Appellant nicht allein agirt und das Geschäft abgeschlossen, sondern dabei 2 Tutores dativi zur Seite gehabt, und wie Appellat behauptet, den Verkauf mediante decreto de alienando ex justa et legali causa geschlossen. Es frägt sich also: in wiefern diese Umstände die Sache alteriren, und den Kaufkontrakt ohne weitere Genehmigung adepta majorennitate gültig machen?

Um diese Frage zu beantworten, muß man etwas näher in die Lehre von Vormundschaften nach pohlnischen Rechten, welche hier blos zur Anwendung kommen können, entriren.

Bekanntlich unterscheiden die pohlnischen Gesetze bei denjenigen Personen, die ihres Alters wegen noch nicht völlig sui juris und dispositionsfähig sind, ein dreifaches Alter:

1) das zurückgelegte 18te,
2) das zurückgelegte 20ste und
3) das zurückgelegte 24ste oder ehemals 25ste Jahr.

Nach dem zurückgelegten 18ten hat der Minorenne annos Tutelae hinter sich, nach zurückgelegteu 20sten annos Discretionis, uud nach zurückgelegtem 24sten annos competentes.

Dieser Unterschied geht klar aus der Konstitution von 1768 hervor, und nach solcher ist unbedenklich anzunehmen, daß ein Jüngling von 18 Jahren nicht mehr unter dem Vormunde stand, sondern die Verwaltung seines Vermögens selbst hatte, auch über solches komplett disponiren konnte, nur daß er in Hinsicht auf Schuldenmachen und immerwährende Transactionen nach Anleitung der Konstitution von 1768 bornirt war.

In ältern Zeiten war der Zeitpunkt, aus welchem der Pupille aus der vormundschaftlichen Gewalt trat, schon das 15te Jahr, denn das Statut: Casim. Magni von 1347 in tremb. Vol. I. fol. 213 sagt expreß:

> Item quemadmodum ex statuto communi Tutores tenentur resignare bona puerorum, dum habebunt annos quindecim, pueri vero bona sua accipiendo uti debent eis, sic nihilominus jure sit provisum, prout fieri consuevit, quod ipsi pueri bona vendere, obligarique non debeant sine consensu amicorum, consanguineorum, donec habebunt viginti quatuor annos transactos.

Die alten Rechtslehrer, die nach diesem Statut und vor der Konstitution von 1768 geschrieben, setzen daher das Ende der Vormundschaft auf das 15te Jahr.

Zalaszowski S. 257.

Orzechowski in dissert. jurid. pag. 75.

Der neuere Autor Ostrowski aber S. 71 auf das 18te Jahr.

Daß alsdann noch die Minorennität fortdauere, bis die annos discretionis, oder nach den neuen Gesetzen die annos competentes erlangt sind, hat hiernach zwar kein

Bedenken, allein daß der 18jährige Pohle, der keinen Tutor mehr hatte, alsdann so wie der Römer einen Kurator haben müßte, bis er annos competentes erreicht hatte, darüber läßt sich nirgends eine Spur in den pohlnischen Gesetzen und Rechtsbüchern auffinden, daher man auch mit dem Appellanten annehmen muß, daß das Grodgericht wider das Gesetz handelte, wenn es dem 18jährigen Kläger auf sein Ansuchen Tutores bestellte, da er schon aller Vormundschaft entwachsen war.

Appellaten haben für ihre gegentheilige Meinung nichts außer der Konstitution von 1775 angeführt, auf welche sich auch das Grodgericht in der Deklaration vom Jahre 1780 selbst bezieht, allein diese Konstitution sagt nur generaliter, daß den hinterbliebenen Waisen Vormünder zugeordnet werden sollen, spricht also nur von Personen unter 18 Jahren, nicht aber von solchen, die schon das 18te Jahr zurückgelegt haben, und läßt sich daher aus ihr nichts deduciren, was zur Rechtfertigung des Verfahrens des Grodgerichts gereichen könnte. Ein anderes Gesetz als das von 1775, wodurch etwa bewiesen werden sollte, daß den schon 18jährigen Minorennen Tutores zugeordnet werden müßten, wenn sie Immobilia verkaufen wollten, ist gar nicht producirt, oder allegirt worden, man kann dahero auch um so weniger annehmen, daß ein solches existire, als das schon oben extrahirte uralte Statut von 1347 festsetzt, wie ein dergleichen aus der Tutel gegangener, noch nicht annos discretionis habender junger Mann seine Immobilia verkaufen kann, nemlich cum consensu amicorum, consanguineorum, daß fremde ad actum zugeordnete Tutoren diese Verwandten nicht ersetzen können, ist klar, weil das Gesetz aus guten Gründen den Konsens der Verwandten erfordert, mit welchem die Genehmigung fremder Personen

schwerlich

schwerlich verwechselt werden kann. Die ganze Operation des Grodgerichts in der Zuordnung von Tutoren einem jungen Menschen, der keiner Tutel mehr unterworfen, ist daher nach dem vorstehenden unnütz, vorschriftswidrig und auf das Geschäfte selbst ganz wirkungslos, so daß man den Verkauf nur, als wäre er von dem 18jährigen Kläger allein geschlossen, ansehen und darnach dessen Rechtlichkeit beurtheilen muß. Daß aber ein solcher Vertrag nichts effektuire, ist schon vorhero gezeigt worden.

3. Aus eben diesem Grunde nehmlich, daß über dem Kläger zur Zeit des Verkaufs keine Tutel mehr schwebte und gesetzlich denkbar war, fällt auch die ganze Behauptung von der Existenz eines Decreti de alienando über den Haufen. Existirte wirklich ein dergleichen Dekret, welches aber nicht der Fall ist, wie sich gleich ergeben wird, so müßte es ohne Effekt sein, da Kläger nach seinem 18ten Jahre unter keiner Vormundschaft mehr stand, folglich auch keine Behörde existiren konnte, die ein Decretum de alienando abzufassen im Stande war.

Der Richter erster Instanz nimmt zwar an:

1) daß überhaupt nach pohlnischen Gesetzen ein Decretum de alienando von der vormundschaftlichen Behörde gegeben werden konnte, und
2) daß es auch in Casu gegeben worden, und in der Piece vom 31sten Jul. 1780 existire.

Beide Behauptungen lassen sich aber nicht souteniren.

Jenen Satz vertheidigt Judex primae instantiae aus dem jur. nob. pruss. Nach diesem hat es freilich kein Bedenken, daß dergleichen Decreta de alienando gegeben werden konnten und mußten, allein dieses jus. nob. preuss. leidet keine Anwendung auf das eigentliche Pohlen.

In solchem ist nur bekanntlich die Materie von Successionsfällen in Anwendung gekommen, dahero steht auch nichts von jener Materie ex jur. nob. pruss. im Trebicki.

Die Beklagten haben auch nirgends die Anwendbarkeit gedachter Stelle des juris nobil. pruss. nachgewiesen, und der Richter erster Instanz will sie aus dem Zalaszowski deduciren, der sie in seinem jure regni Poloniae nicht angeführt haben würde, wenn sie daselbst nicht Anwendung gehabt hätte. Allein diese Vermuthung ist irrig, weil Zalaszowski in allen Rechtsmaterien, um nichts unberührt zu lassen und um seinen Gegenstand zu erschöpfen zuerst das römische Recht hererzählt, dann aber das Abweichende davon im jure Regni, im jure Lithuaniae, und im jure nob. pruss. anführt. Er unterscheidet diese verschiedene Jura sehr wohl, und setzt auch in casu expreß hinzu:

In jure correcto nob. pruss. etc. non habetur etc. Hinterher aber

In constitutione autem regni etc. statuitur.

Man kann aber aus dem Zalaszowski unmöglich deduciren, daß das jus ter. nob. pruss. im Königreich Pohlen Anwendung erhalten, so wenig als man aus seinen Allegaten ex jure Lithuaniae oder Saxoniae annehmen kann, daß auch diese Grundsätze des Lithauischen oder Sächsischen Rechts im Königreiche Pohlen gleichfalls gegolten haben sollten.

Wenn aber im eigentlichen Pohlen kein Decretum de alienando gegeben wurde, so entsteht die Frage: wie die Güter eines Pupillen verkauft werden konnten, und ob vielleicht der Tutor in dieser Hinsicht freie Hand hatte, und Resignationen vornehmen konnte ohne Konsens des Judicis? Diese Frage aber muß man dahin beantworten,

daß es dem Vormunde unter keiner Bedingung frei stand, Immobilia seiner Pupillen zu verkaufen.

Das Statut Casimirs des Großen von 1347 fol. 213 in Trebicki sagt dieses ganz klar:

Tutor ipsorum non potest Hereditatem ipsorum vendere, nec gades limitare nec ipsam hereditatem aliquo modo perdere, quod si secus fierit, pueri ad annos discretionis pervenientes hereditatem suam a possessore vice versa habere et lucrari possint, nec ipsis aliqua praescriptio allegari possit.

Ein ähnliches wird in der Konstitution von 1588 in Trebicki 641. Vol. 1. festgesetzt. Hier spricht der Gesetzgeber von den nothwendigen Veräußerungen, die, um Judicaten zu genügen, nachgesucht werden sollen, und sagt:

Sollte es aber ein väterliches Passivum super bonis minorum seyn, und noch keine Vadia noch Lucra erfolgt, und sie das Passivum mit baarem Gelde qua ex proventis nicht bezahlen können, so soll der Vormund, ohne die Minorennen in Schwierigkeit zu setzen, die Güter desselben den Gläubigern ad tempus in den Hauptsummen überlassen, wenn aber Lucra super antecessorum erstritten, wird der Tutor, die Sache schwebe auf welchem Punkte es sey, bei Lebzeiten des Antecessoris sich weiter nicht beschäftigen, sondern die Güter dem Creditori überlassen.

Im Gefolge dieser gesetzlichen Vorschriften sprechen dahero auch die pohlnischen Rechtslehrer dem Vormunde alle Macht ab, die Güter der Minorennen zu verkaufen sub poena nullitatis.

Vide Dresner in seiner Instit. fol. 75.
Oczechowski in seiner Disput. c. IX.
Szerbii in seinem Promptuario Cap. XI.

Zawacki in seiner Praejurid. fol. II. sagt eben dasselbe mit dem Beifügen, daß der Minorenne bei der Vindikation das erhaltene Kaufpretium restituiren müsse, und citirt zum Belag ein Dekret des Pet. Tr. von 1547.

Zaluszowski S. 250 — 252 ist hierüber auch sehr klar.

Ostrowski S. 68. stellt regulariter auch den Grundsatz auf, meint aber, daß nach jener Konstitution von 1588 ein Vormund das Recht habe, cum consensu Proximorum, bei einer großen Schuldenlast Güter zu verkaufen, in welcher Erklärung der Konstit. die übrigen Rechtslehrer ihm alle entgegen sind.

Es scheint wohl bei dem ersten Anblick paradox, daß ein Vormund unter keiner Modalität Güter seiner Minorennen zu verkaufen im Stande gewesen seyn soll, allein dieser Schein verliert sich, wenn man die Eigenthümlichkeit der pohlnischen Rechte in Erwägung zieht, nach welchen nothwendige Veräußerungen der Immobilien Schulden wegen gar nicht statt finden, sondern der Gläubiger sich mit einer Tradition begnügen mußte. Dies, oder schlimmsten Falls Potioritas, wobei den Minorennen gleichfalls das Dominium blieb, wenn er nicht Rezeß machte, war alles, was die verschuldeten Güter eines Minorennen treffen konnte, erfolgte dieses auch während der Minderjährigkeit des Besitzers, und er kam ex post noch zu Vermögen, so stand es in seiner Willkühr, die väterlichen Güter wieder auszukaufen, und es war also nirgends nach den pohlnischen Gesetzen, wo kein Gläubiger Subhastation verlangen konnte, erforderlich, den Vormund zum Güterverkauf zu berechtigen. Er konnte nicht in die Lage kommen, seinen Minorennen das Eigenthum ihrer väter-

lichen Güter, welche die Pohlen so gerne bei der Familie konservirten, veräußern zu müssen, und dahero war auch ein Decretum de alienando bei den pohlnischen Gerichten — die keine Pupillen-Collegia hatten — und sich gewiß so wenig als möglich in die Administration des Vormundes mischten, eine ganz unbekannte Sache, von welcher keine Konstitution und keiner der Rechtslehrer irgend etwas spricht.

Die zweite Behauptung des Appellaten und des Richters ersterer Instanz, daß in casu wirklich ein Decretum de alienando existire, läßt sich noch weniger vertheidigen.

Es soll nach der Meinung des Appellaten und des ersten Erkenntnisses in der Scriptur fol. 66. enthalten seyn.

Nach dieser Piece ist der Kläger vor dem Grodgericht zu Rawa erschienen, und hat zu dem Ende, um in deportationem onerum parentum seine Güter Jasien und Zaczywilki verkaufen zu können, um Zuordnung der Vormünder gebeten. Hierauf sagt das Gericht:

> Proinde respectis supra sumptis expositionibus inhaerendo legi 1775 de assignatione minorennum tutorum sancitae Magn. Grotowski postulanti Tutores ad assistendum in ordine resignationis honorum etc. rogatos, assignat et constituit declarationis praesentis vigore.

Dieses ist zwar sehr deutlich eine gerichtliche Bestellung von Vormündern, aber nirgends wird etwas von einem Konsense zum Verkauf gesagt, die doch gerade die Hauptsache in einer solchen Autorisation ad alienandum ist.

Das Gericht schränkt sich lediglich auf die Zuordnung der Vormünder ein, und bezieht sich auch als Basis seiner Procedur auf die Konstitut. v. 1775, wo zwar von Ernen-

nung der Tutoren, nicht aber Konsensertheilung zum Verkauf der Immobilien die Rede ist.

Judex primae instantiae findet darin in dieser Piece einen Charakter eines Konsenses ad alienandum, weil der Ausdruck darin enthalten

„Respectis suprascriptis expositionibus etc.“

indem er diesen Passum dahin versteht:

Nachdem das Gericht die angeführten Ursachen zum Verkauf, nehmlich väterliche Schulden, erwogen und für hinreichend gefunden. —

Es lassen sich aber diese Worte nicht anders übersezzen, als:

In Betrag der angeführten Gründe, nehmlich des Güterverkaufs wegen väterlicher Schulden, ordnen wir dem Grotowski die Vormünder bey ꝛc.

und hieraus folgt daher zugleich, daß das Grodgericht sich auf die Untersuchung der causa venditionis nicht im geringsten eingelassen, und das Allegatum des Klägers, er habe väterliche Schulden zu bezahlen, nicht recherchirt habe, wenigstens daß dieses geschehen, in der qu. Deklaration gar nicht habe erklären wollen.

Bei diesen Umständen, und da auch Existenz eines Decreti alienationis wegfällt, kömmt die oben erwähnte 4te Frage:

welcher Effekt der Umstand, daß der Verkauf wegen väterlicher Schulden angeblich erfolgt, auf die Gültigkeit des Kontrakts habe?

zur Sprache.

Daß Appellant väterliche Schulden zu bezahlen gehabt, leugnet er nicht, wohl aber, daß sie von der Art gewesen, daß er deshalb Güter losschlagen müssen, er behauptet vielmehr, daß er noch sonst in den Gütern Jankowice ein Vermögen von 160,000 Fl. vom Vater

ererbt. Hierüber ist in facto keine Untersuchung erfolgt, sie ist auch gar nicht nöthig

1) weil die Causa des Güterverkaufs nur in seinem einseitigen Allegate liegt, welches deßhalb nichts gilt, weil es von einem Minorennen zu seinem eignen Nachtheile angeführt wurde,

2) weil das Grodgericht, wie schon oben erwähnt, das Anführen des Klägers ganz und gar nicht untersuchte,

3) weil auch Schulden wegen nach dem Vorstehenden der Vormund die Güter seines Pupillen nicht verkaufen könne,

4) weil in Hinsicht des allgemeinen Grundsatzes, daß ein Minorenner unter 24 Jahre nicht bona immobilia resigniren könne, für den Fall keine Ausnahme in den Gesetzen gemacht ist, wenn er Schulden wegen die Güter zu verkaufen behauptet.

Die Appellaten haben zwar auf eine Konstitution 1447 fol. 79. a. l. Bezug genommen, um nachzuweisen, daß wegen prementia onerum der Verkauf von Minorennen-Gütern zulässig gewesen, indeß ist diese Konstitution

a) in Trebicki nicht aufgenommen, und hat also praesumtionem ihrer Anwendbarkeit nicht für sich,

b) spricht sie nur von dem Falle, wenn ein älterer majorenner Bruder in der Konkurrenz mit einem Unmündigen zur Verlassenschaft gehörige Güter wegen väterlicher Schuld verkaufen muß. Hiervon läßt sich aber keine Analogie für den Fall abziehen, wenn ein Minorenner der einzige Erbe seines Vaters ist, und für seine Person dergleichen Veräußerungen vornehmen will. Ueberdies soll nach dieser Konstitution der Senior Domus konsentiren, und nur wegen beträchtlicher Schulden der Verkauf gestattet werden,

weil kleine Schulden ex proventibus vom ältern Bruder bezahlt werden sollen, auch soll in casu necessitatis nicht mehr von den Immobilien verkauft werden, als erforderlich ist, die Schulden zu bezahlen. Von allen diesen Erfordernissen constirtin casu nichts, und wollte man dahero auch nicht annehmen, daß die Konstitution nicht zur Anwendung gekommen, oder welches noch wahrscheinlicher, daß sie durch die Konstitution von 1768 aufgehoben worden, so würde man sie doch nicht wegen gänzlicher Verschiedenheit des vorliegenden Falls in casu zur Anwendung bringen können.

Man mag also auch nach dem Vorstehenden dieses Kaufgeschäft nach den Vorschriften des gemeinen Rechts oder des pohlnischen Rechts beurtheilen, so ist dasselbe dort wegen Mangels der legalen Ursache zum Verkauf und des Decreti de alienando, hier wegen der Konstitution von 1768, immer null und nichtig. Daß die Konstitution von 1768 dergleichen Geschäfte eines Minorennen, wenn er adepta majorennitate seiner Submission zu ratihabiren oder zu resigniren nicht nachkömmt — als welches lediglich von seinem freien Willen abhängt — für völlig null hält, lehrt der Schluß derselben.

Nach diesem sollen alle Summen, welche Minorennen, die noch nicht 24 Jahr haben, auf ihre Güter verschreiben, oder sonst die auf Kredit genommene Waaren gänzlich verfallen seyn, und nicht mehr repetirt werden können.

Wenn dieses aber bei bloßen Anlehen expreß festgesetzt ist, so muß es um desto mehr auch bei dem weit präjudicirlichern Geschäfte, nemlich dem wirklichen Verkauf eines Immobilis statt finden.

Aus allem diesen ist es daher an und für sich ganz

unbedenklich, daß Kläger und Appellant sehr wohl berechtigt sey, seine Güter zu vindiciren, wenn ihm nicht, als welches die letzte Hauptfrage ist, Praescriptio seines Anspruchs entgegensteht.

Judex primae instantiae entscheidet diese Frage auch bejahend, und zwar nach dem römischen Rechte ex lege 3 C. si major factus alienat. fact. ratih.

Nach diesem Gesetze soll der Minor, dessen Immobilia ohne die gesetzlichen Formalitäten verkauft sind, das Recht haben, sie adepta majorennitate innerhalb 5 Jahren zu vindiciren, nach Ablauf dieser Frist aber nicht mehr. Es ist nicht zu leugnen, daß dieser Zeitraum selbst mit Hinzurechnung des Quadrienni rest. in integr. abgelaufen ist, allein es kann doch dieses Gesetz hier nicht in Anwendung kommen, selbst wenn man überhaupt gegen die Applikation des Römischen Rechts auf den vorliegenden Fall nichts erinnern wollte, und solches darum, weil diese Präscriptionsfrist, so wie jede Praescriptio ordinaria, justum titulum et bonam fidem erfordert. Dieser Satz ist in Jure zu bekannt, als daß man sich auf den Erweis desselben näher einlassen dürfte; es ist genug, daß er insbesondere in Hinsicht der von Minorennen gekauften Güter ganz deutlich ex lege 1 C. si quis ignorans — hervorgeht.

Es würde daher nur der Beantwortung drr Frage bedürfen:

ob das verklagte Domkapitel nicht wirklich justum titulum et bonam fidem allegiren könne?

Es scheint quod sic, wenn man dabei stehen bleibt, daß gedachtes Kapitel seine Jura nicht unmittelbar von dem Minorennen, sondern von dem Fürsten Radzivill herleitet, allein das Gegentheil wird alsdann gleich klar, wenn man in dem Tausch-Kontrakte vom 14ten Novemb.

1780, durch welchen das Kapitel diese Güter acquirirte den modum acquisitionis des Fürsten Radzivill in Hinsicht dieser Güter unter genauer Allegation der Erwerb-Dokumente beschrieben liest. Nichts ist dahero unbezweifelter, als daß das Domkapitel die Transaction des Fürsten mit dem minorennen Grotowsky vom 1sten Sept. 1780, nebst dessen Submission zur dereinstigen Resignation vor Augen hatte, und folglich sehr gut wußte, daß der Fürst von einem Minorennen gekauft, und dieser nur cum submissione futurae resignationis verkauft habe. Das beklagte Kapitel hat dieserhalb auch einst gar nicht behauptet, in bona fide gewesen zu seyn, d. h. nicht gewußt zu haben, daß die Güter vom minorennen Grotowski verkauft, und eben so wenig konnte es in der Idee stehen, justo titulo zu acquiriren, da der Fürst Radzivill nicht mehr transferiren konnte, als er selbst hatte, sein titulus possessionis aber, als von einem Minorennen ohne gesetzliche Förmlichkeiten überkommen, aber nicht geeignet war, Dominium auf ihn zu übertragen. Wollten sich dahero die Beklagten mit der exceptio praescriptionis nach gemeinem Rechte schützen, so müßten sie einen Zeitraum von 30 Jahren für sich haben, als welche nur allein im Stande seyn würde, die Lücken ihrer behaupteten Präscription auszufülleu.

Was übrigens Appellaten noch von dem Ablauf des Quadrienni rest. in integr. sagen, scheint nur eine Verwechselung mit demjenigen Quinquennio zu seyn, welches ex lege 3 C. si major factus den Minorennen gegeben worden, und daher dieses Allegatum hier keine Rücksicht zu verdienen, da von der rest. in integrum in Pohlen nie etwas zur Anwendung gekommen, auch in casu davon die Rede nicht seyn kann, weil keine Läsion behauptet oder erwiesen worden.

Nach gemeinem Rechte würde also der Kläger und Appellant unstreitig den Besitz seiner Güter wieder fordern können, allein ob solches nach pohlnischen Rechten angänglich sey, und ob nach diesen nicht etwa schon Exceptio praescriptionis dem Appellanten entgegenstehe, dies ist eine zwischen den Partheien bestrittene Rechtsfrage.

Appellant hält sein Vindikationsrecht für unverjährbar, und bezieht sich auf das Statut von 1347 fol. 82., in welchem es von den Pupillen, die adepta majorennitate die von ihren Vormündern verkaufte Immobilia vindiciren, heißt:

nec ipsis aliqua praescriptio allegari possit — Indessen geht Appellant offenbar in der Erklärung dieses Statuts zu seinen Gunsten zu weit, wenn er vermeint, daß ihm dieserhalb auch eine 30jährige Präscription nicht entgegen gesetzt werden könnte, indem diese Stelle des Statut Casim. nichts weiter sagen will — wie auch schon Judex primae instantiae bemerkt — als daß die Minorennen, so lange sie minorenn sind, keine Präscription trifft, sobald sie aber majorenn geworden, sind sie, wie ein jeder andre homo sui juris, den General-Prinzipien der Verjährung unterworfen, weil sie von dem Tage ihrer erlangten Majorennität an ihre Jura wahrzunehmen verpflichtet waren.

Dieses beweiset auch dasselbe Statut an einer andern Stelle, welches pag. 484 bei dem Trebicki extrahirt steht, und wo es heißt:

Infantibus praesertim egenis succurrere et providere volentes statuimus, ut si aliquibus patre mortuo per quempiam injuria fuerit illata venientes ad annos discretionis possint juridice agere contra injuriantes, et exceptio praescriptio-

Digitized by Google

nis eis opponi non poterit, nisi tunc aetate legitima in eis completa, et infra tempus debitum, si agere neglexerint pro injuriis olim eis illatis tunc obstat eis exceptio praescriptionis propter negligentiam allegatam.

Hier wird auf die Unmündigen in einem ganz ähnlichen Falle der generelle Grundsatz von Präscription angewandt, sobald sie annos discretionis erreicht haben, und von diesem Zeitpunkt an nicht in der gehörigen Frist ihre Jura wahrnehmen.

Was aber von Unmündigen gilt, die keine Tutoren haben, muß auch von Minorennen gelten, welche Vormünder haben, und noch mehr von solchen Minorennen, die bereits das 18te Jahr zurückgelegt, und in diesem ihren reifern Alter Handlungen vorgenommen haben, von welchen sie nachhero zurücktreten wollen.

Das Allegatum des Appellanten über die Unverjährbarkeit seines Anspruchs, ist daher so auffallend unrichtig, daß es deshalb einer Vernehmung pohlnischer Rechtsverständiger, die er eventualiter abzuhören gebeten, gar nicht bedarf, sondern nur noch die Frage entsteht, welche etwanige kürzere Präscriptionsfrist die pohlnischen Gesetze, als die Vorschriften des gemeinen Rechts der Anstellung einer dergleichen Vindikationsklage vorzeichnen.

Appellaten sind der Meinung, daß diese Vorschrift in dem schon mehrmals erwähnten Statut von 1347 und in der Stelle liege, welche im Trebicki Vol. I. pag. 727 aufgenommen ist, und de praescriptione heriditatis petendae spricht. Denn wenn sie gleich diese Stelle des Statuts nicht extraktweise ad acta gebracht, so hat es doch kein Bedenken, daß nur dieses von ihnen gemeint werden könne.

In diesem heißt es von dem Eigenthumsprätenden-

Digitized by Google

ten, der in 3 Jahren und 3 Monaten seine Ju[illegible] nicht verfolgt:

ex hunc ab omni jure hereditatis quo modo libet sibi competente censemus eundem post decursum trium annorum et mensium cecidisse.

Allein dieses Statut, welches bekamtlich zu den ältesten Gesetzen Pohlens gehört, scheint nicht ohne Grund in der Folge sehr viele Abänderungen erlitten zu haben, wie solches Ostrowsky auch pag. 118 am Schluß der Materie von Präscriptionen erwähnt. Es durfte daher schon an und für sich sehr zweifelhaft seyn, auf dieses absolute Gesetz eine Entscheidung zu gründen, und es würde eine nähere Recherche über dessen Anwendbarkeit in neuen Zeiten durch Sachverständige, pohlnische Juristen, nothwendig geworden seyn, wenn es nicht schon aus den allgemeinen Prinzipien der Verjährung folgte, daß der Verfasser jenes Statuts diese kürzere Präscriptionsfrist von 3 Jahren und 3 Monaten, nur in die Stelle der ordinairen Präscription des römischen Rechts, welche resp. 10 und 20 Jahre erfordert, hätte einführen, mithin auch zugleich voraussetzen wollen, daß bei dieser Präscription von 3 Jahren auch alle Requisita der gewöhnlichen Verjährung, id est, justus titulus und bona fides vorhanden seyn müßten, sonst würde man auch nach diesem Gesetz annehmen müssen, daß der, welcher mit gewaffneter Hand in ein Grundstück eintritt, durch Präscription von 3 Jahren und 3 Monaten den eroberten Fundum präscribiren könnte.

Das Statut von 1347 erfordert also auch bonam fidem et justum titulum, und da hier weder das eine noch das andere vorhanden, wie schon oben angezeigt worden, so läßt sich aus dem Verlauf der 3 Jahre und 3 Monate der Kläger und Appellant ob praescriptio-

Digitized by Google

nem rigte ebenfalls, handlen es bleibt nichts übrig, als, daß die von Appellaten eine Klagen Prätirungsfrist nicht nachgesuchet worden, nur die gerichtliche zwölftägige Frist als derjenige Verjährungszeitraum angenommen wird, welcher den Unterschied des Appellaten ausgiebt, ohne daß Appellaten von aller Imputation befreien würde. Da nun aber dieser nicht verlaufen, so ist das Bankalrecht des Appellaten noch völlig existent, und es hat dabey, wie gesschehen, das vorliegende Appeal per Formalgebr der qu. Güter verurtheilt, mithin contestata a qua reformirt werden müssen, warauf sich denn auch gehörig die erkannte Compensation der Zinsen nach Anleitung der Prozessordnung Tit. 23. §. 15. von selbst gerechtfertigt.

(Die Fortsetzung dieses Prozesses folgt.)